This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DA
152

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Sachsen in England.

Digitized by Google

Digitized by Google

12315

Die

Sachsen in England.

Eine Geschichte

des Englischen Staatswesens

bis auf die Zeit

der Normannischen Eroberung.

Von

John Mitchell Kemble,

Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften in England, München, Berlin, Stockholm, Kopenhagen u. s. w.

Nobilis et strenua juxtaque dotem naturae sagacissima gens Saxonum, ab antiquis etiam scriptoribus memorata.

Uebersetzt von

Fr. H. J. Brandes.

Privatdocent a. d. Universität zu Leipzig.

II. Band.

Leipzig,
T. O. Weigel.
1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht des zweiten Bandes.

Zweites Buch.

Die Gründe und der Fortschritt der Staatsentwicklung in England.

	Seite
Erstes Capitel. Die Entwicklung der königlichen Macht	1
Zweites Capitel. Die Regalien oder Rechte des Königthums . . .	23
Drittes Capitel. Des Königs Hof und Haushalt	87
Viertes Capitel. Der Ealdorman oder Herzog	106
Fünftes Capitel. Der Gerefa	128
Sechstes Capitel. Die Witenagemot	154
Siebentes Capitel. Die Städte	230
Achtes Capitel. Der Bischof	298
Neuntes Capitel. Die Geistlichkeit und die Mönche	357
Zehntes Capitel. Das Einkommen der Geistlichkeit	401
(**Anhang** zum zehnten Capitel)	424
Elftes Capitel. Die Armen	428

Beilagen.

A. Das Statut der Stadt London	446
B. Der Zehnte	466
C. Städte	470
D. Cyricsceát	478

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Gründe und der Fortschritt der Staatsentwicklung in England.

Erstes Capitel.

Die Entwicklung der königlichen Macht.

Der Gegenstand des ersten Buches war, im Allgemeinen einen deutlichen Ueberblick der Grundlagen zu geben, auf denen die ursprüngliche Ansiedlung der Angelsachsen beruhte. Da jedoch unsere frühsten Schicksale äußerst dunkel sind, weil uns gleichzeitige Geschichtsquellen fast gänzlich fehlen, und da die Grundlagen selbst, mindestens in diesem Lande, noch nicht in ihrer ganzen Vollständigkeit historisch dargelegt worden sind, so ließ sich nur durch ein System der Schlußfolgerung zu vielen Ergebnissen gelangen, indem ich nämlich die bekannten Thatsachen der Geschichte der Germanen in andern Ländern oder in früheren Perioden verglich, ferner die Ueberbleibsel alter Einrichtungen in ihrem Einflusse auf die Gesellschaft in einem veränderten und vielleicht zum Verfalle hinneigenden Zustande nachwies, und endlich aus dem Wesen der Gesellschaft allgemeinere Folgerungen herleitete. Dieses zweite Buch jedoch ist der historischen Entwicklung dieser Grundlagen in den Perioden gewidmet, von denen wir genügendere Nachrichten besitzen, sowie der Erforschung der Form, in welcher nach einer langen Reihe von Uebergangszuständen unsere Staatseinrichtungen langsam und schrittweise sich entfalteten, bis zum Sturze der Angelsächsischen Monarchie. Die beiden Punkte, auf welchen dieser Theil unseres Gegenstandes vorwiegend beruht, sind die Einführung des Christenthums und die fortschreitende Befestigung und Ausdehnung der königlichen Gewalt: und um diese zwei Punkte werden sich die Capitel dieses Buches natürlich gruppiren. Es kommt uns sehr zu Statten, daß die große Menge historischen Materials, in deren Besitz wir sind,

Digitized by Google

es uns möglich macht, die verschiednen gesellschaftlichen Veränderungen sehr in das Einzelne zu verfolgen, und uns gestattet, die Angelsachsen ihre Geschichte weit eingehender erzählen zu lassen, als im ersten Buche.

Im Verlaufe der Jahre hatten beständige Kriege eine Menge kleiner Könige oder Häuptlinge vernichtet; eine festere Abgränzung von Ländern hatte stattgefunden; wirkliche Oberherrschaft, gegründet auf das Recht der Gewalt, auf Besitz und Bundesverträge, hatte eine geringe Zahl der alten Districtsherren über den Rang ihrer bisherigen Genossen emporgehoben; die übrigen Adligen und die Familien von königlicher Herkunft hatten sich größtentheils dem Gefolgschaftsrechte untergeordnet, und hatten dadurch die Truppenmacht, den Glanz des Hofes und die Herrschergewalt von Fürsten vermehrt, welche, indem sie die übrigen herabdrückten, emporgekommen waren; und im Anfange des siebenten Jahrhunderts bot England das außerordentliche Schauspiel von mindestens acht unabhängig neben einander bestehenden Königreichen dar, von größerer oder geringerer Macht und Bedeutung und, wie wir vernünftiger Weise glauben müssen, von sehr verschiednen Bildungsgraden in staatlicher und geistiger Beziehung. In der äußersten südöstlichen Ecke der Insel lag die Kentische Staatenverbindung, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die heutigen Grafschaften Kent, Esser, Middlesex, Surrey und Sussex umfaßte, deren zahlreiche Könige die Oberhoheit des Aedelberht anerkannten, des Sohnes des Eormanric, eines Fürsten aus dem Hause der Aescings, welche Familie vielleicht ursprünglich aus Sussex stammte, aber seine königliche Herkunft von Woden durch Hengist, den ersten durch die Ueberlieferung bekannten König von Kent, behauptete. Unter diesem Oberhaupte waren also drei von den acht erwähnten Königreichen vereinigt: allein erfolgreiche kriegerische Unternehmungen oder der Ruhm höherer Weisheit hatten den politischen Einfluß der Aescings selbst bis zum südlichen Ufer des Humber ausgedehnt. Sussex zunächst, der Südküste entlang, und zwar westwärts bis zur Gränze der Briten in Dorsetshire oder Devonshire lag das Königreich der Westsachsen oder Gewissas, welches sich nordwärts bis zur Themse und westwärts bis zum Severn erstreckte, und sich wahrscheinlich diesen letztern Fluß entlang mindestens über einen Theil von Gloucestershire ausdehnte; dieses Königreich, oder richtiger dieser Bundesstaat umfaßte

Digitized by Google

folgende Grafschaften ganz oder theilweise: Hampshire mit der Insel Wight, ein tributpflichtiges Fürstenthum; Dorsetshire, vielleicht einen Theil von Devonshire, Wiltshire, Berkshire, einen Theil von Oxfordshire, Buckinghamshire und Middlesex — aufwärts bis zu den Chiltern hills. — Ostangeln nahm den äußersten Osten der Insel ein, so daß es sich nach Norden und Westen bis zum Wash und zu den Marschländern von Lincoln und Cambridgeshire erstreckte, und mit Inbegriff ihrer Marschdistricte, Norfolk und Suffolk und mindestens Theile von Cambridge, Huntingdon, Bedfordshire und Hertfordshire umfaßte. — Mercia nebst seinen abhängigen Fürstenthümern nahm beinahe den ganzen übrigen Theil von England, östlich vom Severn und südlich vom Humber, ein, indem es einen Theil von Herefordshire und wohl auch von Salop, über das westliche Ufer des ersteren Flusses hinaus, in sich schloß. Zwei kleine Königreiche, oft in eines vereinigt, zuweilen unter den Namen Deira und Bernicia getrennt bestehend, füllten den übrigen Raum vom Humber bis zur Piktischen Gränze aus, welche letztere durch eine Linie bezeichnet werden kann, die mannigfach gebogen nordostwärts von Dumbarton nach Inverkeithing läuft[1]). Im äußersten Westen erhiel-

1) Es mangelt sehr an überzeugenden Belegen in dieser Beziehung: doch mögen vielleicht die folgenden Bemerkungen wichtig erscheinen. In den beiden Hauptsprachen der Kelten der Britischen Inseln erscheinen als unterscheidende Bezeichnung für „Wasser" die Worte Aber und Inver: das erstere findet man häufig in Wales, das letztere nie; andererseits findet man Aber selten, wenn überhaupt je, in Irland, oft aber Inver. Wenn man nun eine gute Karte von England, Wales und Schottland zur Hand nimmt, so werden wir folgende Angaben daraus ersehen:

In Wales:

Aber-ayon — 51° 37′ n. Br. u. 3° 46′ w. L.
Aber-afon — 51° 37′ n. Br.
Abergavenny — 51° 49′ n. Br. u. 3° 0′ w. L.
Abergwilli — 51° 51′ n. Br. u. 4° 16′ w. L.
Aberystwith — 52° 24′ n. Br. u. 4° 6′ w. L.
Aberfran — 53° 12′ n. Br. u. 4° 30′ w. L.
Abergee — 53° 17′ n. Br. u. 3° 17′ w. L.

In Schottland:

Aberlady — 56° 1′ n. Br. u. 2° 52′ w. L.
Aberdour — 56° 4′ n. Br. u. 3° 16′ w. L.
Aberfoil — 56° 11′ n. Br. u. 4° 24′ w. L.
Abernethy — 56° 20′ n. Br. u. 3° 20′ w. L.
Aberbrothic — 56° 33′ n. Br. u. 2° 35′ w. L.

Digitized by Google

ten sich die Ueberreste der alten Keltischen Bevölkerung, welche es verschmähten, sich dem Joche der Sachsen zu unterwerfen, in oft gefahrdrohender Unabhängigkeit: und Cornwall und Devonshire, Nord- und Südwales, Cheshire, Lancashire, Cumberland und vielleicht selbst ein Theil von Northumberland bildeten noch wichtige feste Punkte, deren Besatzung jenes krieggewohnte, noch nicht unterjochte Volk war. Jenseits der Pikten im ganzen Norden von Schottland und auf der benachbarten Insel Irland wohnten die Skoten, ein Keltischer Volksstamm, welcher aber nicht so nahe verwandt war, wie die Cornischen, Cymrischen und Piktischen Stämme.

Man kann als wahrscheinlich annehmen, daß die Fürsten, welche an der Spitze dieser verschiednen Verbindungen von Gemein-

---

Aberfeldy — 56° 37′ n. Br. u. 3° 55′ w. L.
Abergeldie — 57° 5′ n. Br. u. 3° 10′ w. L.
Aberchalder — 57° 7′ n. Br. u. 4° 44′ w. L.
Aberdeen — 57° 8′ n. Br. u. 2° 8′ w. L.
Aberchirdir — 57° 35′ n. Br. u. 2° 34′ w. L.
Aberdour — 57° 40′ n. Br. u. 2° 16′ w. L.

Dagegen in Schottland:

Inverkeithing — 56° 2′ n. Br. u. 3° 36′ w. L.
Inverary — 56° 15′ n. Br. u. 5° 5′ w. L.
Inverarity — 56° 36′ n. Br. u. 2° 54′ w. L.
Inverbervie — 56° 52′ n. Br. u. 2° 21′ w. L.
Invergeldie — 57° 1′ n. Br. u. 3° 12′ w. L.
Invernahavan — 57° 2′ n. Br. u. 4° 12′ w. L.
Invergelder — 57° 4′ n. Br. u. 3° 15′ w. L.
Invermorison — 57° 14′ n. Br. u. 4° 34′ w. L.
Inverness — 57° 29′ n. Br. u. 4° 11′ w. L.
Invernetty — 57° 29′ n. Br. u. 1° 51′ w. L.
Inveraslie — 57° 59′ n. Br. u. 4° 40′ w. L.
Inver — 58° 10′ n. Br. u. 5° 10′ w. L.

Wenn man also die Gränzlinie zwischen den Walisischen oder Piktischen und den Schottischen oder Irischen Kelten vermittelst dieser Namen bestimmte, so würde dieselbe schief von Südwest nach Nordost laufen, gerade von Loch Fyne, fast den Gränzen zwischen Pertshire und Argyle folgend, dann nach Nordosten abweichend entlang der heutigen Gränzen zwischen Perth und Inverneß, Aberdeen und Inverneß, Banff und Elgin, bis zur Mündung des Flusses Spey. Die Gränze zwischen Piktischem und Englischen Gebiete mag viel weniger genau bestimmt gewesen sein, doch lief sie wahrscheinlich von Dumbarton den oberen Saum von Renfrewshire, Lanark und Linlithgow entlang bis in die Gegend von Abercorn d. h. die Linie des Clyde entlang bis zum Frith of Forth.

Digitized by Google

den standen, ihre traditionellen Familienbande und Freundschaften, allein auch ihre Feindschaften politischer und persönlicher Natur hatten, und daß in Folge davon unter ihnen eine Art von öffentlichem Rechte entstanden sein mag, nach dem sie sich im Staatenverkehre richteten. Doch dürfen wir natürlich nicht voraussetzen, daß dieses Recht sehr umfassend oder sehr ausgebildet gewesen sei. Am allerwenigsten können wir einen Beweis auffinden, daß es unter ihnen ein gemeinsames Zusammenwirken gab, dem man einen systematischen und dauernden Charakter beilegen könnte. Eine volksthümliche Priesterschaft, ein Centralgötterdienst, an dem Alle gleichmäßig sich betheiligten, hätte, wenn Etwas dieser Art vorhanden gewesen wäre, einen Vereinigungspunkt für alle diese Stämme abgegeben; aber es findet sich keine Nachricht davon, und ich halte es für nicht eben wahrscheinlich, daß eine solche jemals sich gefunden habe. Wenn wir die verschiednen Quellen betrachten, aus denen die einzelnen Bevölkerungstheile sich herleiteten, ferner die weit von einander entfernten Zeiträume, in denen sie sich ihrer besondern Wohnsitze bemächtigten, dann ihre beständige Feindseligkeit gegen einander und die Unterschiede in Sprache[1]) und Recht, endlich vor allem die Entfernung zwischen ihren Ansiedlungen, die durch tiefe und düstere Waldungen, rauhe Berge, furthlose Ströme oder verderbliche und pestaushauchende Sümpfe getrennt waren, so können wir schwerlich an eine Uebereinstimmung unter ihnen in der Einführung einer gemeinsamen Religion glauben: es ist sogar zweifelhaft, — so ungenügend ist unsere Kunde von dem volksthümlichen Heidenthume der Sachsen — ob in allen Theilen Englands dieselben Gottheiten verehrt worden seien, obgleich die Abstammung aller herrschenden Familien von Wóden dafür zu sprechen scheint, daß wenigstens seine Verehrung eine allgemeine gewesen sei.

Man hat ferner Grund, daran zu zweifeln, daß die Priesterschaft auf dieser Insel eine völlig ebenso befehlende Stellung einnahm, als ihr auf dem Festlande eingeräumt war, einerseits weil die Sorglosigkeit oder der Haß der Britischen Christen den Versuch unterließ, die Gegner zu bekehren[2]), und somit keine Gelegenheit

1) In sehr früher Zeit haben es die Sächsischen Bewohner verschiedener Theile von England vermuthlich schwierig gefunden, einander gehörig zu verstehen.

2) Bed. Hist. eccles. I, 22: Qui inter alia inenarrabilium scelerum facta,

Digitized by Google

zu Reaction und gemeinschaftlichen Widerstandsversuchen von Seiten der Heiden herbeiführte, und andererseits weil wir nicht erwarten können, daß in der Brust des auf der Wanderung begriffenen kriegerischen Abenteurers sehr tief gewurzelte religiöse Ueberzeugungen sich regten, da derselbe, entfernt von den durch die Zeit geheiligten Stellen des alten, örtlichen Glaubens, sehr versucht sein mußte, mehr „sich selbst zu vertrauen“[1]), als den Gottheiten, deren Kräfte und Eigenschaften zu betrachten er wenig Muße hatte. Die Worte des Northumbrischen Hohenpriesters Coifi an Eädwini weisen sicherlich darauf hin, daß er seinerseits fühlte, daß seine Stellung nicht so hervorragend und vortheilhaft war, als er glaubte beanspruchen zu dürfen: und gerade die Ausdrücke, deren er sich bedient, setzen einen sehr beachtenswerthen Grad von Unterordnung unter den König eines jener Staaten[2]) voraus, und zeugen deshalb schwerlich für die Annahme einer volksthümlichen Hierarchie, welche kaum eine geringere Stellung eingenommen haben würde, als die Herrscher selbst. Endlich kann ich auch nicht glauben, daß, hätte eine solche Einrichtung, eine solche Körperschaft bestanden, sich so gar keine Spur fände von dem Widerstande, den sie der Einführung des neuen Glaubens entgegengestellt haben müßte: es müßte Berichte über einen so außerordentlichen Triumph, wie der des Christenthums unter solchen Verhältnissen, gegeben haben; und die gläubigen Seelen, welche bei höchst geringfügigen Gelegenheiten Berichte von Wundern anbringen, mußten uns einige wohlbezeugte

---

quae historicus eorum Gildus flebili sermone describit, et hoc addebant, ut nunquam genti Saxonum sive Anglorum secum Britanniam incolenti verbum fidei praedicando committerent.

1) Vergl. Bd. I, S. 365.

2) Bed. Hist. eccles. II, 13: Tu vide, rex, quale sit hoc, quod nobis modo praedicatur: ego autem tibi verissime, quod certum didici, profiteor, quia nihil omnino virtutis habet, nihil utilitatis religio illa, quam hucusque tenuimus; nullus enim tuorum studiosius, quam ego, culturae deorum nostrorum se subdidit, et nihilominus multi sunt, qui ampliora a te beneficia, quam ego, et majores accipiunt dignitates, magisque prosperantur in omnibus, quae agenda vel adquirenda disponunt. Si autem dii aliquid valerent, me potius juvare vellent, qui illis impensius servire curavi. — Daß Coifi ein echt Northumbrischer Namen ist, und nicht etwa der eines Keltischen Druiden, ist in einem Briefe über Angelsächsische Zunamen dargethan worden, den der Verfasser im J. 1845 dem Archäologischen Institute zu Wincheſter vorgelesen hat.

Digitized by Google

Fälle erzählt haben, wodurch die Heiligkeit des Mönches zur Beschämung des Heiden erwiesen worden wäre. So ist das Schweigen des Kirchengeschichtschreibers ein beredtes Zeugniß dafür, daß die Gewalt der heidnischen Priesterschaft nicht von großer Bedeutung war.

Noch weniger können wir zugeben, daß es irgend eine anerkannte, systematisch geregelte, politische Centralbehörde gegeben habe, durch welche die verschiedenen Königreiche in eine organisirte Körperschaft vereinigt worden wären. Es giebt freilich eine durch ihr Alter ehrwürdige Meinung, die der Scharfsinn der Neuern wieder hervorgerufen hat, daß nämlich jene wichtige Thatsache als wahr anzunehmen sei; und man lehrt uns nicht nur, daß die verschiedenen Königreiche einen Bund bildeten, an dessen Spitze, durch Wahl oder sonst wie, einer der Fürsten mit oberherrlicher Gewalt stand, sondern auch, daß diese Einrichtung in unmittelbarer Nachahmung dem Gebrauche im Römischen Reiche entlehnt worden sei: wir erfahren ferner, daß der Titel dieses hohen Beamten Bretwalda oder Kaiser von Britannien war, und daß er den kaiserlichen Schmuck des Römischen Reiches besaß[1]). Wann diese Entdeckung zuerst gemacht worden ist, weiß ich nicht; aber den ausführlichsten Bericht, den ich kenne, will ich aus dem in vielen Beziehungen ausgezeichneten, aber halb vergessenen Werke Rapin's mittheilen[2]). Er sagt:

„Die Sachsen, Jüten und Angeln, welche den besten Theil von Britannien eroberten, errichteten, indem sie sich als zu einem und demselben Volke gehörig betrachteten[3]), wie sie es in Deutschland gewesen waren, eine Regierungsform, derjenigen möglichst ähnlich, unter welcher sie in ihrem ursprünglichem Vaterlande gelebt hatten. Sie bildeten ihr Wittenagemót, die Versammlung der weisen Männer, um über die gemeinsamen Angelegenheiten der 7 Königreiche Anordnungen zu treffen, und übertrugen den Ober-

1) Palgrave, Anglosax. commonw., I, 562 f. Den Römischen Theil dieser Theorie hat Lappenberg (Bd. I, S. 127) treffend zurückgewiesen, während er dessenungeachtet dem übrigen Theile davon viel zu vielen Glauben schenkt.

2) Rapin Thoyras (La Haye; 1724, 4), Bd. I, S. 139.

3) Dieß erscheint sehr zweifelhaft, mindestens bevor im Verlaufe der Zeit Handel und Familienverkehr dem Sinne der gegenseitigen Abgeschlossenheit verschiedener Stämme ein Ende gemacht hatten.

Digitized by Google

befehl über ihre Heeresmacht auf einen aus der Zahl der 7 Könige
Bretwalda, dem dann, ohne Zweifel gerade aus diesem Grunde,
Einige den Titel des Monarchen gegeben haben, in der Voraus-
setzung, daß derselbe ihm Vorrang und eine Art Oberhoheit über
die übrigen schuldig habe. Mir dagegen scheint jene Würde eher
der Stellung des Präsidenten der Vereinigten Provinzen der Niederlande
oder einem Vorsitzenden in jenen Versammlungen zu haben, welche
Britannien von derjenigen in Deutschland. Denn in
der allgemeinen Landesversammlung, in deren Besitze die höchste
Gewalt war: dagegen war in Britannien jeder König in
seinen eigenen Besitzungen unabhängiger Oberherr. Allein dessen-
ungeachtet wurden alle diese Königreiche zusammen in manchen Be-
ziehungen als ein Gesammtstaat betrachtet, und jedes einzelne von
ihnen ordnete sich den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung
der sieben Königreiche unter, zu denen es seine Zustimmung ent-
weder selbst oder durch Stellvertreter gegeben hatte. — Eine freie
Wahl und zuweilen Anwendung von Gewalt gaben der Heptarchie
ein Haupt oder einen Monarchen, dessen Einfluß je nach seiner
Macht ein größerer oder geringerer war[1]). Denn obgleich die mit
diesem Amte begleitete Person einen unbeschränkten Einfluß nicht
zu beanspruchen hatte, so gab es doch kaum Einen unter diesen
Monarchen, der nicht eine absolute Gewalt erstrebt hätte".

Diese Schilderung hat mindestens den Vortheil, daß sie in
das Einzelne geht und anscheinend glaublich ist, während sie frei-
lich leider des Vorzuges der Wahrheit ermangelt; aber die Meisten
derjenigen Schriftsteller, welche dieser Annahme sich angeschlossen
haben, unterlassen es, die dadurch behauptete Thatsache irgendwie
zu erläutern. Sie erwähnen freilich den Amtstitel, und versichern,
alle diejenigen namhaft zu machen, die denselben nach einander ge-
führt hätten, aber sie schweigen gänzlich in Betreff der Amtsgewalt
dieses hohen Beamten, sowie der Art und Weise seiner Ernennung,
des Verfahrens in der Ausübung seiner Gewalt und des Gegen-

1) In der zweiten Ausgabe der Uebersetzung Tindal's von Rapin's Ge-
schichte von England befindet sich ein Bild, welches die Könige der Heptarchie
in Berathung darstellt. Der Vorsitzende, der Monarch oder Bretwalda, erscheint
lächerlicher Weise größer und grimmiger, als die übrigen, um seine höhere
Würde anzuzeigen!

Digitized by Google

standes, um dessen willen die Einführung einer solchen Gewalt nöthig gefunden worden war. Ich muß offen gestehen, daß ich nicht im Stande bin, irgend einen Beleg zu Gunsten dieser Ansicht aufzufinden, die mir völlig unvereinbar scheint mit Allem, was wir von dem Staatswesen und den Gesellschaftsprincipien in der hier in Betracht kommenden frühen Zeit wissen. Was die Thatsache anbelangt, so hängt Alles davon ab, wie wir eine Stelle des Beda in Verbindung mit einer andern der Sachsenchronik, die aus der ersteren entlehnt ist, erklären; es ist also der Sinn zu berücksichtigen, den Geschichte und Sprachkunde uns berechtigen, den von beiden Schriftstellern angewendeten Ausdrücken beizulegen. Da die Frage von einiger Wichtigkeit ist, so mag sie sogleich zur Besprechung kommen, obgleich nur zwei sogenannte Bretwalda's vor dem siebenten Jahrhundert erwähnt werden.

Der Scharfsinn der Neuern beruhigte sich zu schnell wegen der Existenz dieses Amtes, war aber natürlich einigermaßen in Verlegenheit um genauere Kunde davon: doch ist dieß offenbar der wichtigste Theil der Streitfrage. So sieht Sharon Turner den Bretwalda als eine Art von Kriegskönig, als einen auf Zeit gewählten Heerführer an; er sagt[1]):

„Das Unglück des Ceawlin gewährte Kent Sicherheit. Ethelbert erhielt sich seine Würde in diesem Königreiche, und gelangte allmälig zu jener überwiegenden Stellung unter den Angelsächsischen Königen der Insel, welche man die des Bretwalda oder Regierers von Britannien nannte. Ob dieß nur ein von Hengist angenommener und dann von Ella und weiterhin von dem jedesmaligen kampfestüchtigsten Angelsächsischen Fürsten fortgeführter Titel war, ob derselbe in einer allgemeiner Versammlung aller Angelsachsen verliehen ward, oder ob ihn derjenige Sächsische König aus Ehrsucht annahm, welcher seine derzeitige Macht am meisten fühlte und auszudehnen suchte, — ob er eine Nachbildung des Britischen unbennaeth oder eine Fortsetzung des Sächsischen Gebrauches, einen Kriegskönig zu wählen, war, läßt sich nicht mehr mit Gewißheit entscheiden".

Dem fügt er in einer Anmerkung hinzu:

„In dem Worte Bretwalda kann nicht „Unterwerfung" als

1) Hist. of the Anglosaxons, Buch III, Cap. 5 (I, 319).

Digitized by Google

befehl über ihre Heeresmacht auf einen aus der Zahl der 7 Könige Auserwählten, dem dann, ohne Zweifel gerade aus diesem Grunde, Einige den Titel des Monarchen gegeben haben, in der Voraussetzung, daß derselbe den Vorrang und eine Art Oberhoheit über die Uebrigen gehabt habe. Mir dagegen scheint jene Würde eher der des Statthalters der Vereinigten Provinzen der Niederlande geglichen zu haben. Die Sächsische Staatsverfassung in Britannien war jedoch verschieden von derjenigen in Deutschland. Denn in Deutschland war der Vorgesetzte jeder Provinz völlig abhängig von der allgemeinen Landesversammlung, in deren Besitze die höchste Staatsgewalt war: dagegen war in Britannien jeder König in seinen eignen Besitzungen unabhängiger Oberherr. Allein dessenungeachtet wurden alle diese Königreiche zusammen in manchen Beziehungen als ein Gesammtstaat betrachtet, und jedes einzelne von ihnen ordnete sich den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung der sieben Königreiche unter, zu denen es seine Zustimmung entweder selbst oder durch Stellvertreter gegeben hatte. — Eine freie Wahl und zuweilen Anwendung von Gewalt gaben der Heptarchie ein Haupt oder einen Monarchen, dessen Einfluß je nach seiner Macht ein größerer oder geringerer war[1]). Denn obgleich die mit diesem Amte begleitete Person einen unbeschränkten Einfluß nicht zu beanspruchen hatte, so gab es doch kaum Einen unter diesen Monarchen, der nicht eine absolute Gewalt erstrebt hätte".

Diese Schilderung hat mindestens den Vortheil, daß sie in das Einzelne geht und anscheinend glaublich ist, während sie freilich leider des Vorzuges der Wahrheit ermangelt; aber die Meisten derjenigen Schriftsteller, welche dieser Annahme sich angeschlossen haben, unterlassen es, die dadurch behauptete Thatsache irgendwie zu erläutern. Sie erwähnen freilich den Amtstitel, und versichern, alle diejenigen namhaft zu machen, die denselben nach einander geführt hätten, aber sie schweigen gänzlich in Betreff der Amtsgewalt dieses hohen Beamten, sowie der Art und Weise seiner Ernennung, des Verfahrens in der Ausübung seiner Gewalt und des Gegen-

1) In der zweiten Ausgabe der Uebersetzung Tindal's von Rapin's Geschichte von England befindet sich ein Bild, welches die Könige der Heptarchie in Berathung darstellt. Der Vorsitzende, der Monarch oder Bretwalda, erscheint lächerlicher Weise größer und grimmiger, als die übrigen, um seine höhere Würde anzuzeigen!

Digitized by Google

standes, um dessen willen die Einführung einer solchen Gewalt nöthig gefunden worden war. Ich muß offen gestehen, daß ich nicht im Stande bin, irgend einen Beleg zu Gunsten dieser Ansicht aufzufinden, die mir völlig unvereinbar scheint mit Allem, was wir von dem Staatswesen und den Gesellschaftsprincipien in der hier in Betracht kommenden frühen Zeit wissen. Was die Thatsache anbelangt, so hängt Alles davon ab, wie wir eine Stelle des Beda in Verbindung mit einer andern der Sachsenchronik, die aus der ersteren entlehnt ist, erklären; es ist also der Sinn zu berücksichtigen, den Geschichte und Sprachkunde uns berechtigen, den von beiden Schriftstellern angewendeten Ausdrücken beizulegen. Da die Frage von einiger Wichtigkeit ist, so mag sie sogleich zur Besprechung kommen, obgleich nur zwei sogenannte Bretwalda's vor dem siebenten Jahrhundert erwähnt werden.

Der Scharfsinn der Neuern beruhigte sich zu schnell wegen der Existenz dieses Amtes, war aber natürlich einigermaßen in Verlegenheit um genauere Kunde davon: doch ist dieß offenbar der wichtigste Theil der Streitfrage. So sieht Sharon Turner den Bretwalda als eine Art von Kriegskönig, als einen auf Zeit gewählten Heerführer an; er sagt[1]):

„Das Unglück des Ceawlin gewährte Kent Sicherheit. Ethelbert erhielt sich seine Würde in diesem Königreiche, und gelangte allmälig zu jener überwiegenden Stellung unter den Angelsächsischen Königen der Insel, welche man die des Bretwalda oder Regierers von Britannien nannte. Ob dieß nur ein von Hengist angenommener und dann von Ella und weiterhin von dem jedesmaligen kampfestüchtigsten Angelsächsischen Fürsten fortgeführter Titel war, ob derselbe in einer allgemeiner Versammlung aller Angelsachsen verliehen ward, oder ob ihn derjenige Sächsische König aus Ehrsucht annahm, welcher seine derzeitige Macht am meisten fühlte und auszudehnen suchte, — ob er eine Nachbildung des Britischen unbennaeth oder eine Fortsetzung des Sächsischen Gebrauches, einen Kriegskönig zu wählen, war, läßt sich nicht mehr mit Gewißheit entscheiden".

Dem fügt er in einer Anmerkung hinzu:

„In dem Worte Bretwalda kann nicht „Unterwerfung" als

1) Hist. of the Anglosaxons, Buch III, Cap. 5 (I, 319).

Digitized by Google

eigentlicher Sinn enthalten sein, weil von Ella I. nicht erzählt wird, daß er den Hengist oder Cerdic unterworfen habe: auch die übrigen Bretwalda's unterwarfen nicht die andern Sächsischen Königreiche".

Ferner im achten Capitel desselben Buches kommt er von neuem auf dieses Amt zu sprechen; er sagt[1]):

„Vielleicht würde in Hinsicht auf diese Würde die Vermuthung der Wahrheit am nächsten kommen, daß sie die Stellung des Walda oder Führers der Sächsischen Königreiche gegen die Briten war, so lange diese den Kampf um den Besitz des Landes fortsetzten, — also eine Art von Agamemnon gegen den gemeinsamen Feind, nicht ein Anrecht auf überwiegende Würde oder Gewalt über die eignen Stammesgenossen. Wenn dieß der Fall ist, so würde der Bretwalda nur der Kriegskönig der Sachsen in Britannien gegen die eingeborenen Häuptlinge sein".

Lappenberg schließt sich dieser letztern Ansicht an, und legt sie genauer dar: er glaubt, daß der Bretwalda der erwählte Oberfeldherr der Sachsen gegen die Waliser und andere Keltische Stämme gewesen sei, und daß, als der Strom der Eroberung Fortschritte machte, die Würde demjenigen Fürsten übertragen ward, dessen Verhältnisse ihn zum besten Vertheidiger der Gränze machten. Dieß würde uns jedoch schwerlich darüber aufklären, wie das Bretwaldathum an Aelle von Sussex, Aeđelberht von Kent und Raédwald von Ostangeln gelangte; allein diese Drei werden ausdrücklich genannt. Außerdem haben wir ein Recht nach einem Belege zu fragen, daß eine gemeinschaftliche Kriegführung der Sachsen gegen die Briten jemals vorgekommen sei, und daß sie wirklich die Gewohnheit hatten, in England Kriegskönige zu ernennen; — zwei Behauptungen, für welche es nicht den geringsten Beweis gibt. In der That scheint es mir offenbar, daß ein fehlerhaftes philologisches Verfahren dieser ganzen Theorie zu Grunde liegt, und daß diese nur auf der Annahme beruht, daß Bretwalda Regierer der Briten bedeute, was ganz irrthümlich ist. Und doch sollte man denken, daß in dieser Beziehung nicht einen Augenblick ein Zweifel geherrscht haben könnte, und daß es zur Widerlegung kaum der philologischen Nachweisung bedürfe, welche hier gegeben werden soll.

1) Sharon Turner, I, 378.

Digitized by Google

Man frage nur, von wem der Namen gebraucht oder angewendet ward? Von den Sachsen bekanntlich. Aber gewiß konnte es den Sachsen nie einfallen, sich selbst mit dem Namen Bret (Brite) zu bezeichnen: ebenso wenig konnte andererseits ein Heerführer gegen die Briten im eigentlichen Sinne ihr wealda oder König genannt werden, indem das Verhältniß, welches mit dem Worte wealda ausgedrückt wird, das der Oberhoheit über Unterthanen ist, und nicht das des Widerstandes gegen Feinde.

Wie könnte außerdem, wenn diese Britische Ansicht überhaupt richtig wäre, der Fall so äußerst selten vorkommen, daß dieser Titel den Königen von Wessex beigelegt wird, und wie wäre es zu erklären, daß wir keinen König von Mercia als Bretwealda kennen, die doch beiderseits fortwährend in feindseliger Berührung mit den Walisern waren, und von denen wenigstens die Erstern oberhoheitliche Rechte über eine zahlreiche, in ihren Besitzungen zerstreute, Britische Bevölkerung ausübten? Warum ferner sollte dieser Titel einer Reihe von Northumbrischen Königen gegeben worden sein, deren Berührungen mit den Britischen Eingeborenen, ja sogar mit den Pikten, doch nicht von langer Dauer und großer Wichtigkeit waren?[1]) Und vor Allem warum wäre derselbe nicht dem Aedelfrid gegeben worden, welcher, wie Beda[2]) berichtet, die furchtbarste Geißel war, unter der die Kelten je gelitten haben?

Aber es giebt noch andere ernste Schwierigkeiten, die sich aus dem Wesen der Heereseinrichtung ergeben, da die Kriegsmacht bei allen in Betracht gekommenen Annahmen doch als diesem Kriegskönige zur Verfügung stehend angesehen werden mußte. Ist es z. B. begreiflich, daß Männer, deren Verpflichtung zur Heeresfolge sich nicht weiter erstreckte, als auf die Vertheidigung ihrer eigenen Gränzen, und welche sogar in diesem Falle nur unter der Führung ihrer eigenen Districtsbeamten in das Feld gebracht werden konnten, unter einem fremden Könige aus der Heimath ausmarschirt wären, um einen Theil eines gemischten Heeres zu bilden? Muß man nicht noch mehr daran zweifeln, daß die Comites verschiedener

1) Ich wüßte nicht, daß die Pikten (Peohtas) jemals unter die Bretwealhas gerechnet worden seien.

2) Bed. Hist. eccles. I, 34: Nemo enim in tribunis, nemo in regibus plures eorum terras, exterminatis vel subjugatis indigenis, aut tributarias genti Anglorum, aut habitabiles fecit.

Digitized by Google

Gefolgshäupter, deren Verbindlichkeit und Verpflichtung ganz und gar persönlicher Natur waren, unter dem Banner eines Fremden aufgeboten werden konnten?[1]) Und doch muß dieß Alles als gebräuchlich und selbstverständlich angenommen werden, wenn wir die Richtigkeit der bisher gültigen Meinungen in Betreff des Bretwalda zugeben. Wir wären auch berechtigt zu fragen, wie es kam, daß Wulfhere, Aedelbald, Offa, Cenwulf, die besonders kriegerischen Könige von Mercia, sich des Gebrauches eines Titels enthielten, der ihrer überwiegenden Macht vorzugsweise zukam, und der so förderlich war, indem er eine gesetzliche und bevorrechtete Auctorität den auf fortwährende Vergrößerung gerichteten Maßregeln verlieh, wozu sie durch Anwendung ihrer Hülfsmittel befähigt waren?

Eine andere Vermuthung, daß nämlich diese Würde in gewisser Beziehung mit der Einrichtung des Kirchenwesens, der Errichtung neuer Bisthümer[2]) oder dem Vorsitze in den Staatssynoden in Zusammenhang gestanden habe, erscheint ebenso unhaltbar: denn erstens gab es Bretwalda's vor der Einführung des Christenthums, und die Betheiligung kleinerer Theilfürsten bei der Gründung von Bischofssitzen, wobei die Gränzen von deren Besitzungen zuweilen überschritten wurden, läßt sich, auch abgesehen von einer solchen Annahme, erklären; ferner bildete sich die Kirche nicht vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts unter Theodor von Tarsos zu einer Einheit aus; und endlich befand sich der Vorsitz auf den Synoden, die gewöhnlich in Mercia gehalten wurden[3]), fast ausschließlich in den Händen der Fürsten von Mercia, bis die Dänen

1) Fast das einzige Beispiel, daß ein gemischtes Heer erwähnt wird, ist das des Königs Penda zu Winwedfeld; aber Nichts spricht dafür, daß dasselbe aus anderen Bestandtheilen zusammengesetzt gewesen sei, als aus den Gefolgschaften verschiedener Häuptlinge, die von Penda persönlich abhängig oder mit ihm verbündet waren. Nichts deutet darauf hin, daß Oswin's Sieg ihm über die freien Männer von Ostangeln Rechte gab, was schwerlich unterblieben wäre, wenn der Ostanglische Hereban oder Fyrd unter Penda gedient hätte.

2) Lappenberg scheint diese Ideen mit einander zu verbinden.

3) Die Synoden wurden meist zu Cealchyd oder zu Clofeshoas gehalten. Der erstere Ort ist zweifelhaft: mit Gewißheit kann nur gesagt werden, daß derselbe nicht Challock in Kent war, wie Ingram vermuthet, denn der Sächsische Namen dieses Ortes war Cealsloca. Ich vermuthe mit großer Bestimmtheit, daß Clofeshoas in der Grafschaft Glouceſter und in der Hundertschaft von Westminster lag.

Digitized by Google

diesem Reiche ein Ende machten, und doch führten jene Fürsten diesen Titel niemals. In Wirklichkeit gab es keinen solchen eigentlichen Titel, kein solches besonderes Amt, und die ganze Annahme eines solchen beruht auf einer ungenügenden und unhaltbaren Grundlage.

Man wird unbedenklich zugeben, daß die Phantasien Normannischer Chronikenschreiber völlig unberücksichtigt bleiben können: sie sind von nicht größerem Werthe, als die weit neueren Meinungen von Rapin und Anderen, und haben keine andere Begründung, als ihre Erklärung von Stellen, deren Erwägung und Prüfung noch uns in gleicher Weise frei steht: ich meine die schon erwähnten Stellen aus Beda und der Sachsenchronik. Fassen wir nun zuerst in das Auge, was Beda über diesen Gegenstand sagt. Er erzählt von Aedelberth Folgendes[1]):

Im Jahre 616 n. Chr. Geb., d. h. 21 Jahre, nachdem Augustinus und seine Gefährten abgesandt worden waren, um dem Anglischen Volke das Christenthum zu predigen, ging Aedilberht, der König der Männer von Kent, nachdem er 56 Jahre auf das Ruhmwürdigste geherrscht hatte, in die Seligkeit des himmlischen Reiches ein: er war erst der dritte unter den Königen von Anglischer Abstammung, welcher alle südlichen Provinzen, welche von denen des Nordens durch den Fluß Humber und die sich daran anschließenden Gränzen getrennt werden, beherrschte: allein der erste war er von Allen, welche des Himmelreiches theilhaftig wurden. Denn der Erste unter denen, welche eine solche Herrschaft inne hatten, war Aelli, der König der Südsachsen; der Zweite war Caelin, König der Westsachsen, welcher in deren Sprache Ceaulin hieß; der Dritte war, wie ich schon gesagt habe, Aedilberht, König der Männer von Kent; der Vierte war Redwald, König der Ostanglier, welcher sogar während der Lebenszeit des Aedilberth seinem Volke die kriegerische Obergewalt sicherte (ducatum praebebat); der Fünfte, Aeduini, König des Stammes der Northumbrier, d. h. des Volksstammes, der die vom Flusse Humber nördlich gelegenen Distrikte bewohnt, regierte mit größerer Gewalt über die ganze Bevölkerung, welche in Britannien lebt, Briten sowohl, wie Angeln, mit einziger Ausnahme der Männer von Kent; er unter-

1) Bed. Hist. eccles. II, 5.

Digitized by Google

warf auch dem Angliſchen Reiche die Meraniſchen Inſeln, welche zwiſchen Irland und Britannien liegen; der Sechſte, Oswald, jener chriſtliche König der Northumbrier, herrſchte innerhalb derſelben Gränzen; der Siebente, des Vorigen Bruder Oſuiu, regierte einige Zeit ſein Reich innerhalb faſt derſelben Gränzen, und unterwarf dann die meiſten Völkerſchaften der Pikten und Skoten, welche die nördlichſten Theile von Britannien inne haben, und machte dieſelben tributpflichtig".

Man muß gewiß zugeben, daß die Ausnahme der Männer von Kent bei Eädwini ein ernſter Stoß für die Bretwaldatheorie iſt. Ich habe mich des Wortes predominance bedient, um den Ausdruck ducatus (leadership) des Beda wiederzugeben, und es iſt offenbar, daß es eine ſolche Heerführerſchaft iſt, welche er meint. Aber in allen von ihm angeführten Fällen wird es durchgängig aus allen Theilen ſeines Buches erſichtlich, daß die Thatſache eine rein zufällige war, die ſich aus den beſonderen Umſtänden in jedem Falle vollſtändig erklärt: ſie zeigt ſich ſtets mit Eroberung und überwiegender Kriegsmacht verbunden: eine ſiegreiche Schlacht, ſei es gegen Kelten oder gegen Sachſen, ſtellte, indem dadurch ein gefährlicher Nachbar beſeitigt oder ein angriffdrohendes Bündniß geſprengt wurde, zur Verfügung eines Fürſten größere Hülfsmittel, als gegen dieſen ſelbſt von einem Anderen oder von einer Verbindung Anderer aufgebracht werden konnten; und dieſer Mächtigere maßte ſich dann natürlich das Recht an, jenen bei allen Verhandlungen jure belli Vorſchriften zu machen, jenachdem er glaubte, daß ſeine eignen Intereſſen betheiligt wären. Aber alle dieſe Angaben zeigen in jedem Falle, daß keine Uebereinſtimmung, keine eigentliche Amtswürde, keine regelmäßigen Hülfsmittel zur Erwerbung und Behauptung einer ſolchen da waren; daß es nur einen ſchwankenden Vorrang gab, (ſo wie wir Aehnliches in Owaihi, Tahiti und Neuſeeland finden), der durch ſiegreiche Kriege gewonnen und dagegen in Folge von Niederlagen verloren ward.

Nachdem Ceawlin, der zweite Bretwalda, von den Briten geſchlagen worden war, ward er, wie wir erfahren, entthront, und Ceolwulf ward ſein Nachfolger, welcher viele Jahre gegen die Briten, Waliſer, Skoten und Pikten kämpfend zubrachte[1]): nach der

1) Chron. Sax. ad ann. 591 et 597.

Digitized by Google

Annahme Turner's und Lappenberg's war also gerade er der Mann, der zum Bretwalda hätte erhoben werden sollen; und doch finden wir nicht, daß dieß der Fall gewesen ist, oder daß die Würde wieder an Sussex kam; Aedelberht von Kent vielmehr, welcher aus Ehrsucht schon einige Jahre früher seine Macht gegen die Ceawlin's gemessen hatte, bemächtigte sich der herrenlosen Monarchie. Das Wahre an der Sache ist, daß Aedelberht, welcher seine Hülfsmittel geschont hatte, und unter allen Sächsischen Königen am wenigsten einer Gefahr vor den Kelten ausgesetzt gewesen war, hinreichende Kraft besaß, um seine Nebenkönige unter seine Oberhoheit zu bringen, und ihnen Bedingungen aufzuerlegen: und es ist klar, daß in einer späteren Zeit Raedwald von Ostangeln im Stande war, ihn auf ähnliche Weise seiner Oberherrschaft wieder zu berauben.

Ich ziehe demnach von neuem den Schluß daraus, daß dieses sogenannte Bretwaldathum nur eine rein zufällige Oberherrschaft war: es wird nirgends eine besondere Amtsthätigkeit und weder eine eigentliche Verpflichtung, noch ein anerkanntes Vorrecht als dazu gehörig erwähnt: und indem Beda beschreibt, wie Eádwini von Northumberland sich die Römische tufa oder Fahne habe als Zeichen seiner Würde vortragen lassen, doch bedient er sich solcher Ausdrücke, welche zeigen, daß dieß nicht, wie Palgrave zu glauben scheint, ein von allen Bretwaldas gebrauchtes Ehrenzeichen oberherrlicher Würde war, sondern eine besondere und bemerkenswerthe Affectation dieses einzelnen Fürsten. Bevor ich mich aber von dem Worte ducatus abwende, will ich noch daran erinnern, daß Ecgberht, den die Sachsenchronik zu der von Beda gegebenen Liste hinzufügt, einige Urkunden hinterlassen hat, in denen er sich dieses Ausdruckes bedient[1]), und daß dieß die einzigen Urkunden sind, in denen derselbe vorkommt. Es erhellt aus denselben, daß er den Beginn seiner Regierung 10 Jahre früher ansetzte, als seinen ducatus, d. h. daß er schon im J. 802 König war, aber vor 812 noch nicht dux. Nun liegt die Bemerkung nahe, daß er im J. 812 noch nicht die Laufbahn siegreicher Angriffe gegen die anderen Sächsischen Königreiche betreten hatte, welche den Chronikschreiber berechtigte, ihn unter Diejenigen zu rechnen, welche Camden

1) Cod. dipl. no. 1038, 1039, 1041.

Digitized by Google

und Rapin die Monarchen und Palgrave die Kaiser von Britannien nennen. Nicht vor 825 griff er Mercia an und unterwarf Kent: in demselben Jahre schloß er ein Bündniß mit Ostangeln; und erst im J. 829 überwand er Mercia, und empfing die Huldigung der Northumbrier. Aber im J. 812 unternahm er einen Feldzug gegen die Waliser, und brachte mehrere Monate auf feindlichem Gebiete mit kriegerischen Unternehmungen zu: wir haben also allen Grund anzunehmen, daß der ducatus des Ecgberht nur ein Zeugniß für jene Siege über seine Britischen Nachbarn ist, welche ihn in den Stand setzten, seine Waffen mit so vollständigem Erfolge gegen seine Angelsächsischen Mitkönige zu richten; und daß demzufolge der von Beda angewandte Ausdruck, durch welchen derselbe das gemachte Uebergewicht eines Königs über einen anderen bezeichnet, hiervon zu unterscheiden ist.

Nun laßt uns sehen, was sich aus der Stelle der Sachsenchronik ergiebt, welche so viele unserer Geschichtschreiber auf einen falschen Weg geführt hat, indem sie ihnen den verdächtigen Namen Bretwalda darbot. Die Chronik sagt[1]) in Beziehung auf Ecgberht: „Und in demselben Jahre überwand Ecgberht das Königreich Mercia und alles südlich vom Humber gelegene Land; und er war der achte König, welcher Bretwalda war", und dann nach Namhaftmachung der sieben von Beda Erwähnten schließt er „der Achte war Ecgberht, König der Westsachsen", indem er alles auf die Könige von Mercia Bezügliche gänzlich übergeht.

Nun ist es nicht ohne Wichtigkeit, daß von 6 Handschriften, in welchen diese Stelle sich findet, nur eine liest „Bretwalda"; von den übrigen fünf, haben 4 Brytenwalda oder — wealda, und eine Breten-anweald, was mit Brytenwealda ganz gleichen Sinn hat. Alle Regeln systematischer Kritik nöthigen uns daher, dieß als die richtige Lesart anzusehen, und wir thun dieß auch wirklich um so entschiedener, da wir finden, daß Aeđelstán in einer seiner Urkunden[2]) sich selbst ebenso Brytenwealda ealles đyses ealondes — den Regierer oder Monarchen dieser ganzen Insel nennt. Nun ist die eigentliche Bedeutung dieses Wortes, welches aus wealda — Vorstand

1) Chron. Sax. ad ann. 827.

2) Cod. dipl. no. 1110: „Ongolsaxna cyning and brytenwealda ealles đyses iglandes" und in der entsprechenden Lateinischen Uebersetzung: „Rex et rector totius hujus Britanniae insulae".

Digitized by Google

oder Oberhaupt und dem Beiworte bryten zusammengesetzt ist, gänzlich ohne Zusammenhang mit Bret oder Bretwealh, dem Namen der Britischen Eingeborenen, womit es nur eine zufällige Aehnlichkeit im Klange hat: bryten ist abgeleitet von breótan — vertheilen, theilen, in kleine Stücke zerbrechen, zerstreuen: es wird häufig Worten vorn angefügt, welche eine weite oder allgemeine Ausbreitung bezeichnen[1]), und es bedeutet in seiner Zusammensetzung mit wealda nur einen länderreichen, mächtigen König, dessen Gewalt über weite Gebiete sich erstreckt.

Wir müssen daher den anziehendsten und verführerischsten Theil dieser ganzen Ansicht aufgeben, nämlich den Namen, welcher nur auf einer Stelle eines einzigen Manuscripts der Sachsenchronik beruht, welches noch dazu den übrigen Handschriften an Alter und Genauigkeit der Sprachformen nicht gleich kommt. Und was alles Andere außer dem Namen anlangt, so verdankt es seine Entstehung nur der Naivetät moderner Gelehrten, welche durch das irre geleitet wurden, was sie in dem Namen zu finden glaubten; und ich wiederhole, daß es nicht den geringsten Beweis dafür gibt, daß ein König eine centrale Gewalt über die andern ausgeübt habe, und daß sehr wenig für ein gemeinsames Handeln der Sachsen zu irgend einer Zeit spricht, und endlich daß es ebenso unwahrscheinlich ist, daß irgend ein Sächsischer König jemals ein Bundesheer befehligt habe, als es sicher unrichtig ist, daß es jemals eine allgemeine Witenagemót gegeben habe, in der er den Vorsitz gehabt habe. Ich muß daher folgerecht erklären, daß ich weder an einen amtlichen Verein von Königen glaube, noch auch an einen erwählten oder anderswie bestimmten Beamten, den dieser Verein als sein Oberhaupt betrachtet hätte. Die Entwicklung aller Angelsächsischen Königreiche zeigt einen viel zu unabhängigen und zufälligen Charakter, als daß man irgend einen allgemeinen inneren Zusammen-

1) Die folgenden mit bryten zusammengesetzten Worte werden meine Meinung dem Sächsischen Gelehrten verdeutlichen: Bryten-cyning (genau gleichbedeutend mit brytenwealda) ein mächtiger König: Cod. Exon. S. 331. Brytengrund = der weite Grund der Erde: ebendas. S. 22. Brytenrice = ein ausgedehntes Reich: ebendas. S. 192. Brytenwong = die weite Fläche der Erde: ebendas. S. 24. Das Adjectivum wird in demselben Sinne, aber unzusammengesetzt, gebraucht, wie breotone bold = eine geräumige Wohnung: Caedm. S. 308.

Digitized by Google

hang zwischen ihnen annehmen sollte, besonders da diese Unabhängigkeit sich vorzugsweise in allen denjenigen Beziehungen zeigt, wo eine vereinigte Thätigkeit von gemeinsamem Mittelpunkte aus gewiß ganz deutlich hervorgetreten wäre[1]).

Obgleich ich aber die Ausbildung einer Imperatorengewalt auf

1) Zu diesen Beziehungen rechne ich vorzüglich die Einführung des Christenthums, die Inkraftsetzung von Gesetzen, die Einrichtung kirchlicher Diöcesen und militärische Maßregeln gegen die Briten. In zwei neuerlich erschienenen Veröffentlichungen hat Hallam seine Aufmerksamkeit demselben Gegenstande zugewendet, und ist im Ganzen zu denselben Ergebnissen gelangt. Sein durchdringender und wohl überlegender Verstand scheint an den historischen Schwierigkeiten Anstoß genommen zu haben, welche aus der bisherigen Ansicht vom Bretwalda sich ergeben, doch legt er nach meiner Meinung nicht genug Gewicht auf die völlige Unmöglichkeit, dieselbe auf den allgemeinen gesellschaftlichen Zustand des Angelsächsischen England im sechsten und siebenten Jahrhundert anzuwenden, und berücksichtigt nicht hinreichend die sprachliche Seite der Untersuchung. Er führt von Adamnan folgende Stelle an: „(Oswald) totius Britanniae imperator ordinatus a deo". Aber diese Worte beweisen höchstens, daß Adamnan dem Oswald eine gewisse Macht zuschrieb, die mit Eroberung zusammenhing und viel umfaßte, nur nicht Zustimmung, Wahl oder Ernennung von Seiten der übrigen Könige. Und Hallam selbst ist geneigt zu glauben, daß jener Titel wohl eher als ein solcher anzusehen ist, den dem Oswald seine Unterthanen beilegten, als als ein Beleg der Thatsache, daß er wirklich über ganz Britannien geherrscht habe. Er hält dafür, daß die drei Northumbrischen Könige, welche im Kriege Sieger und Oberhäupter über die kleineren Königreiche waren, in der That, mindestens von ihren eigenen Unterthanen, durch den Namen Bretwalda (Herrscher von Britannien) und totius Britanniae imperator ausgezeichnet worden seien, — eine Annahme hochtönender Titel sei charakteristisch für den prahlenden Ton, welcher bis auf die Eroberung herab in stetigem Zunehmen war (vergl. die Anhangsbemerkungen zur Darstellung des Mittelalters, S. 199 f). Dieß stimmt jedoch schwerlich mit Beda und der Chronik zusammen; die einzige Belegstelle dafür ist die des Adamnan, und diese bezieht sich nur auf einen Fürsten. Adamnan war ein Kelte, und deswegen bin ich vorsichtig in Betreff der von ihm angewandten Ausdrücke. Ferner vermag ich nicht, die Zulässigkeit eines auf Bundeshoheit bezüglichen Titels zuzugeben in einer Periode, in welcher die Könige Volkskönige, nicht aber Landesfürsten waren. Vor allen Dingen aber stelle ich die Lesart Bretwalda selbst in Abrede, da dieselbe weder durch Münzen, noch durch Inschriften beglaubigt ist, und nur auf einer Stelle einer sehr fehlerhaften Handschrift beruht, während fünf bessere Manuscripte desselben Werkes und eine Urkunde dagegen zeugen. Ich behaupte daher ohne Bedenken, daß man von jener Wortform füglich absehen darf. In Allem, außer hierin, stimme ich mit Hallam überein, und seine Ansicht erkenne ich als eine willkommene Unterstützung der meinigen an.

Digitized by Google

solchem Wege nicht zugestehen kann, so glaube ich doch, daß die königliche Würde vor dem Ende des sechsten Jahrhunderts fest begründet und zu größerer Machtvollkommenheit gediehen ist. Man kann während eines sehr langen Zeitraumes die Angelsächsischen Königreiche unmöglich anders ansehen, als als Feldlager, welche auf feindlichem Gebiete errichtet, und nicht selten sogar gegen einander in Kriegszustande waren. Alle hatten, entweder von ihrer ersten Entstehung an oder vermöge späterer Umbildung, eine Art militärischer Organisation, welche den Anführern gestattete, sich einer Gewalt zu bemächtigen, die mit dem stetigen Fortschreiten der Volksfreiheit ganz in Widerspruch steht: und in der Geschichte jener Staaten traten fortwährend Ereigniſſe ein, welche die dauernde Begründung und Befestigung solcher Gewalten begünstigten. An allen ihren westlichen und nördlichen Gränzen lauerten die immer wachsamen und gefahrdrohenden Keltischen Völkerschaften, bei deren Angriffen die Mitwirkung mehr im Innern wohnender Brüderstämme stets zu fürchten war, — Angriffe, welche bis in eine Zeit, wo die Oberherrschaft einer einzigen Krone über die übrigen längst fest stand, immer von neuem wiederholt wurden, und denen nur zu oft die Bürgerkriege und inneren Kämpfe der Deutschen Eroberer zu Statten kamen. An allen östlichen Küsten kreuzten Schwärme verwegener Abenteurer, welche ohne Unterlaß die Sachsen selbst mit der schreckenvollen Seeräuberei bedrohten, welche diese im dritten und vierten Jahrhundert gegen die Römische Welt ausgeübt hatten, und welche daher von der Keltischen Bevölkerung als Werkzeuge ihrer eigenen Rache stets willkommen geheißen wurden. Der beständige kriegerische Bereitschaftszustand, den jene drohenden Feinde erforderlich machten, konnte nur dazu führen, den Kriegseinrichtungen vor denen des Friedens ein bedeutendes Uebergewicht zu sichern, der geübten und wohlbewaffneten Gefolgschaft eine von Jahr zu Jahr steigende Wichtigkeit zu verleihen, die Vermehrung der Burgen mit königlichen Burgvögten und stehenden Besatzungen zu veranlassen, ja endlich sogar — durch beständige Anwendung des Kriegsgesetzes gegen die Freien und durch Gewöhnung derselben an den Zwang militärischen Gehorsams — das angeborene Gefühl und die Bürgschaften der Freiheit zu beseitigen und selbst die Verarmung der freien Ackerbauer anzubahnen, welche Letztere ihrer ganzen Kraft und Zeit bedurften, um

Digitized by Google

ihrem Landbesitzthum einen nicht zu dürftigen Lebensunterhalt abzugewinnen. Man darf auch die Gewalt nicht vergessen, welche auf dem erkämpften Besitze von Ländereien beruhte, von denen der gemeinsame Feind vertrieben worden war, und daß dieser Besitz meistens, wenn nicht gar ausschließlich, wie man wohl glauben kann, dem Könige und seinen Edeln zu Gute kam.

Kein Wunder ist es daher, wenn schon in sehr früher Zeit die Markorganisation, welche den Keim ihres Verfalles schon in sich trug, zu verfallen begann, und daß dagegen die sogenannte commendatio an einen benachbarten Lord in umfassender Weise Sitte zu werden anfing. Auf die Wirksamkeit dieser natürlichen Ursachen müssen wir die unbestreitbare Oberherrlichkeit beziehen, welche schon vor dem Ende des sechsten Jahrhunderts einige wenige Oberkönige nicht nur über die zahlreichen im Lande zerstreut lebenden dynastischen Familien, sondern auch über die freien Grundbesitzer im Gau oder Shire erworben hatten.

Zu diesen Ursachen kam dann noch eine von weit größerer Bedeutung. Die Einführung des Christenthums in einer Verfassung, welche sich allmählig auf den ganzen Sächsischen Theil der Insel ausdehnte, begann mit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts. Das Christenthum, obschon den verschiedenen Britischen Stämmen, welche seit lange mit ihren Glaubensgenossen in Gallien und (wie manche Schriftsteller behaupten[1]) mit Rom in Verbindung gestanden hatten, nicht unbekannt, hatte doch nur geringe Fortschritte unter den deutschen Stämmen gemacht, obgleich eine Neigung, ihm wenigstens duldsames Gehör zu gewähren, für einige Zeit seine Verbreitung erleichtert hatte[2]). Aber im J. 595 beschloß Papst

1) Vergl. Schrödl, Das erste Jahrhundert d. Engl. Kirche (1840), S. 2, Anm. Wenn der Angabe des Prosper Tyro Glauben geschenkt werden darf, daß Cölestinus den Germanus als seinen Vicar (vice sua) nach Britannien gesandt habe, so muß der Verkehr ein sehr inniger gewesen sein. Vergl. auch Nenn. Hist. c. 54. Neander jedoch in der allgemeinen Geschichte der christlichen Religion und Kirche (Thl. I, Abth. 1, S. 121) erklärt sich gegen die Abhängigkeit der Britischen Kirche von Rom, und leitet sie von Kleinasien her. Diese Frage ist in neuerer Zeit Veranlassung zu heftigem Streit gewesen.

2) Dieß läßt sich schließen aus des Gregorius Briefe an Theódric und Theódbert und an Brunhilde: Atque ideo pervenit ad nos Anglorum gentem ad fidem christianam, deo miserante, desideranter velle converti, sed sacerdotes e vicino negligere etc. und ferner: Indicamus ad nos pervenisse Anglorum gen-

Digitized by Google

Gregorius der Große, seinen Plan, Missionäre nach Britannien zu senden, auszuführen, nachdem er denselben lange überlegt und einmal schon beschlossen hatte, denselben persönlich zu vollziehen, und nachdem er ihn nur insoweit abgeändert hatte, daß er nicht persönlich hinreiste, weil die Einwohnerschaft von Rom sich seiner Abreise aus dieser Stadt widersetzte. Nachdem er endlich die Ausführung seines Planes hinreichend vorbereitet hatte, wählte er eine genügende Zahl von Mönchen und Geistlichen aus, stellte sie unter die Oberleitung des Augustinus, und beauftragte sie, eine bischöfliche Kirche unter den heidnischen Sachsen zu gründen. Von den Fortschritten und dem glücklichen Erfolge dieser Mission zu sprechen, ist hier nicht der Ort: es möge die Angabe genügen, daß die Germanischen Königreiche der Insel eines nach dem andern den neuen Glauben annahmen, und daß schon vor dem Ende des ersten Jahrhunderts seit der Ankunft des Augustinus das gesammte Germanische England in einer Kirche vereinigt war, unter einem Metropolitan, welcher zufällig ebenfalls ein Missionär von Rom war[1]).

Sonderbar wäre es gewesen, wenn die Rechtsansichten und die Regeln der Staatsklugheit, welche diese Männer mitbrachten, von denen verschieden gewesen wären, welche an dem Orte Geltung hatten, von wo sie kamen. Römische Neigungen, Römische Ansichten und Beurtheilungsweisen, die Ueberlieferungen vom Kaiserreiche und der Weltstadt, die Gesetzgebung der Kaiser und der Päpste — dieß waren die Grundlagen ihrer Meinungen und Handlungen. Die Oberherrschaft der Könige muß ihnen natürlich und heilsam erschienen sein; die Unterordnung aller Menschen unter ihre bestimmten Herrscher war sogar eine von den Lehren des Christenthums, welche der große Heidenbekehrer lehrte und das Beispiel des Heilands empfahl. Aber die Befestigung und Erweiterung der königlichen Gewalt konnte, wenn es ihnen nur gelang, ein zuverlässiges Bündniß mit ihr zu schließen, ihrer großen Aufgabe, das Evangelium unter sonst vereinzelten und schwer zugänglichen Bevölkerungen zu verbreiten, nur günstig sein: daher erscheint es wahrscheinlich, daß sie mit aller Entschiedenheit für das wirkten,

---

tem, deo annuente, velle fieri christianam; sed sacerdotes, qui in vicino sunt, pastoralem erga nos sollicitudinem non habere. Bed. Op. min. II, 234 s.

1) Theodorus von Tarsos.

Digitized by Google

was die Umstände ohnehin begünstigten, und daß der gesammte geistliche und weltliche Einfluß des Klerus zur Förderung der Monarchie angewendet ward. Außerdem bot die Geistlichkeit einen neuen Annäherungspunkt zwischen den Höfen Englands und des Auslandes dar; um von Rom zu schweigen, mit welchem die Verbindung bald eine enge und mannigfaltige wurde, so finden wir ganz kurze Zeit nach deren Herstellung einen vermehrten und immer zunehmenden Verkehr zwischen unseren Königen und denen von Gallien; und dieß gab wieder eine Gelegenheit, mit den Ansichten und Meinungen bekannt zu werden, welche sich in ihrer Eigenthümlichkeit aus der Kaiserstadt über die reichste und glücklichste der Römischen Provinzen verbreitet hatten.

Vielleicht vermochten sie es nicht, das streng Germanische Recht des Wergeldes abzuändern, und der König, wie jeder andere Mann, behielt seinen festgesetzten Preis; aber die Gewalt der Geistlichkeit offenbart sich schon im ersten Abschnitte von Aeđelberht's Gesetze, und wir müssen ihm aller Wahrscheinlichkeit nach zuschreiben, daß auf das Verbrechen des Hochverrathes endlich Todesstrafe gesetzt ward, — eine auffallende Abweichung von der alten Regel. Wenn wir alle hierher gehörige Thatsachen in Betracht ziehen, so müssen wir glauben, daß die Einführung des Christenthums, welches nicht nur die Nothwendigkeit des Gehorsams gegen eine gesetzliche Obrigkeit lehrte, sondern die Menschen auch durch den Anblick des bischöflichen Systems selbst an eine mehr centralisirte und zusammengesetzte Ausübung der Staatsgewalt gewöhnte, in nicht geringem Grade zur dauernden Erhaltung der neuen Ordnung der Dinge beitrug, wodurch die alte Markorganisation allmählig wankend gemacht und überwunden, und so endlich England in den königlichen Kreis Europäischer Familien gebracht wurde[1]).

Die Capitel dieses Buches werden einer Untersuchung über die Einrichtungen gewidmet sein, welche auf dieser veränderten Sachlage beruhen, ferner den Beamten, durch welche vom siebenten bis zum elften Jahrhundert die Regierung des Landes geleitet

1) Aeđelberht von Kent heirathete eine Fränkische Prinzessin; ebenso Aeđelwulf von Wessex. Offa von Mercia trat wegen einer ehelichen Verbindung mit dem Hause Karl's des Großen in Unterhandlung, und mehrere Angelsächsische Fürstentöchter fanden Gemahle unter den Herrscherfamilien des Europäischen Festlandes.

Digitized by Google

wurde, und endlich den allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen, welche in Folge davon sich entwickelten. Wenn im Laufe unserer Untersuchung sich ergeben sollte, daß der Antheil des Volkes an der Freiheit immer mehr zusammenschwand, so müssen wir zugleich daran denken, daß die alte Organisation nicht so beschaffen war, daß sie mit den Fortschritten der menschlichen Gesellschaft Schritt zu halten vermochte, und daß sie von Tage zu Tage den Zwecken weniger genügte, um deren willen sie früher bestanden hatte; daß hierbei, wie bei allen großen Veränderungen, nothwendig ein Uebergangszustand eintrat, und gegenseitige Aufopferungen erfordert wurden; daß wir dennoch endlich eine ausgedehnte vernünftige und ordnungsmäßige Freiheit behalten haben, welche zahlreiche Keime künftiger Entwicklung in sich trägt, und daß wir viele Vortheile der Römischen Cultur uns zu eigen gemacht haben, ohne durch den Verlust unserer Volksthümlichkeit einen zu hohen Preis dafür bezahlt zu haben. —

Zweites Capitel.

Die Regalien oder Rechte des Königthums.

Nach dem System der Angelsächsischen Verfassung war der König genau genommen nur ein Glied des Volkes[1]), welches in Betreff seiner Königswürde von dessen Wahl, in Betreff seines Unterhaltes von dessen Unterstützung abhing. Aber er war nichtsdestoweniger der Edelste seines Volkes, und stand an der Spitze des Staates, so lange seine Herrschaft als nützlich für das öffentliche Wohl, als Schlußstein und Vollendung des Staatsschiffes angesehen ward. Demgemäß war er mit mancherlei Würden und

1) Die Namen, unter welchen der König gemeiniglich bei den meisten Germanischen Völkerschaften bekannt war, weisen deutlich auf seine Stellung hin. Von þeód (Volk) hieß er þeóden; von seiner hohen Geburt (cyne = nobilis und cyn = genus) hieß er cyning (generosus a genere); von dryht (= die Schaar der Gefolgsgenossen oder Haushaltsglieder) hieß er dryhten; und als Haupt des obersten Haushaltes im Lande ward er vorzugsweise hláford genannt: seine Gattin war seó hláfdige = die Herrin. Seine poetischen und mythischen Namen brauche ich bei dieser Gelegenheit nicht nachzuweisen.

Digitized by Google

Vorrechten ausgestattet, welche ihn befähigten, öffentliche Amtshandlungen, wie das Wohl des gesammten Staates solche nothwendig machte, zu vollziehen, und einer Stellung in der Gesellschaft zu genügen, wie sie dem obersten Magistrate zukam. Obgleich sein Leben, wie das jedes andern Menschen, zu einem bestimmten Preise abgeschätzt war — dem Preise eines aeðeling oder Mitgliedes der königlichen Familie —, so war es doch außerdem durch einen gleichen Betrag geschützt, welcher unter dem Namen der cynebót als Preis für seine Eigenschaft als König zu erheben war; und der wahre Charakter dieser verschiedenen Bezeichnungen ergibt sich aus der Thatsache, daß die erstere Summe der Familie, die andere dem Volke zukam[1]).

Seine persönlichen Rechte oder die königlichen Vorrechte bestanden in dem Besitze ausgedehnter Domänen, welche mit der Krone an ihn gelangten[2]), einer Art von τέμενος, welcher, nur so lange er regierte, sein Eigenthum war, und völlig von dem Privatgrundbesitz zu unterscheiden ist, welchen er z. B. durch Kauf sich erwerben konnte; kurz seine Waldungen und Forste, welche die Krone unter Garantie und Aufsicht der Witenagemót inne hatte. Ferner gehörte dazu das Recht, naturalia oder freiwillige Gaben in Producten von Seiten der freien Staatsgenossen in Empfang zu nehmen, welche freilich nach und nach in erzwungene Leistungen

---

1) Be wergyldum. Norðleóda laga, §. 1. Myrcna laga, §. 1. Thorpe, I, 186. 190: Se wer gebirað magum and seó cynebót ðám leódum.

2) Aeðelred (um 980) gibt folgende Gründe in Betreff einer Verleihung an Abingdon an. Eádgar hatte bei seinen Lebzeiten dem Kloster gewisse Grundstücke gegeben, welche zum Leibgedinge der Prinzen von Geblüt gehörten — terras ad regios pertinentes filios —; nach Eádgar's Tode und Eádweards Thronbesteigung erhob die Witenagemót darauf Ansprüche, setzte sie durch, und übergab dann die Grundstücke an Aeðelred, den damaligen Thronfolger: „quae statim terrae juxta decretum et praeceptionem cunctorum optimatum de praefato sancto coenobio violenter abstractae, meaeque ditioni, hisdem praecipientibus, sunt subactae; quam rem si juste aut injuste fecerint, ipsi sciant". Sämmtliche Kronländereien fielen so an Aeðelred, da sein Bruder Eádweard kinderlos gestorben war: „et regalium simul et ad regios filios pertinentium terrarum suscepi dominium". Da er nun Gewissensbisse hatte, weil er den mildthätigen Absichten seines Vaters Abbruch gethan, so verlieh er dem Kloster einen Theil seiner Privatbesitzungen als Entschädigung — „ex mea propria haereditate". Cod. dipl. no. 1312.

Digitized by Google

ausarteten. Hiervon geschieht am frühsten bei Tacitus[1]) Erwähnung, welcher erzählt, daß es Gebrauch war, freiwillig und in der Macht des Volkes angemessener Weise die Fürsten mit Vieh und Getreide zu beschenken, was nicht nur als Beweis der Hochachtung galt, sondern auch wirklich für den Lebensunterhalt bestimmt war; und die Annalen der Fränkischen Könige weisen zahlreiche Beispiele solcher Beschenkungen auf, welche gewöhnlich bei Gelegenheit der allgemeinen Versammlung des Volkes oder des Campus Madius[2]) stattfanden.

Ferner bestanden seine Vorrechte in dem Anspruche auf einen Theil sowohl der für manche Gesetzübertretungen zu zahlenden Bußen, als auch der Einziehungen von Habe und Gut verurtheilter Missethäter; in mannigfachen Verschiedenheiten der Kleidung, Wohnung u. a. m.; und vor allem in der Unterhaltung eines stehenden Heeres von Gefolgsgenossen, die in späterer Zeit húscarlas oder Haustruppen hießen. Ihm kam es zu, die Witenagemót oder die große Berathungsversammlung des Königreiches zusammenzuberufen, so oft es die Umstände erforderten, und derselben Vorschläge in Betreff der allgemeinen Wohlfahrt des Staates zu machen, und in Verein mit ihr die bestehende Gesetzgebung zu erweitern oder zu verbessern. Dagegen finde ich nicht, daß er die Macht besaß, diese Rathgeber zu entlassen, sobald er ihres Rathes

1) Tacit. Germ. c. 15.

2) Im Domesdaybook wiederholt. Cnut ordnete an, daß diesen gezwungenen Forderungen ein Ende gemacht werden solle: es durfte Niemand genöthigt werden, den Districtsbeamten Etwas zum feormfultum des Königs zu geben, ohne selbst zu wollen, und zwar bei bedeutender Strafe; für den Unterhalt des Königs sollten die Einkünfte der königlichen Besitzungen verwendet werden. Cnut, §. 70. Thorpe, I, 412. Wenn Phillips mit Recht annimmt, daß das Wort föster in Ini's Gesetz (§. 70; cf. Thorpe, I, 146) diese Auflage bezeichnet, so muß das Land im achten Jahrhundert hart bedrückt gewesen sein. Phillips, Angelsächs. Recht, S. 87 f. Allein ich bezweifle, daß es in diesem besonderen Falle darauf zu beziehen ist. Vergl. Anon. vit. Hludov. imp. §. 7 (bei Pertz, II, S. 610 f.); Ann. Laurisham. 753 u. Ann. Bertin. 837 (bei Pertz, I, S. 116 u. 430) und Hincmar. Inst. Carol. (bei Pertz, II, S. 214). Die aids und benevolences haben in der Englischen Geschichte eine zu große Rolle gespielt, um jemals vergessen zu werden, so lange England besteht: aber die Vertreter der Prärogativen machten die uralte Verjährung zur Rechtfertigung geltend. Ueber diesen Gegenstand vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 245. Eichhorn, §. 171 (Bd. I, S. 730 f.).

Digitized by Google

entbehren zu können glaubte, oder auch sie am Zusammentreten ohne seine vorgängige Berufung zu hindern: in welchen beiden Rechten, wenn sie unverständig angewendet werden, der Geschichtschreiber den Grund des Sturzes so vieler Monarchien findet.

Als stetiger Bewahrer des öffentlichen Friedens, gleichmäßig gegen auswärtige, wie einheimische Störer, konnte der König die fyrd, den Heerbann der Freien, aufrufen, und seinen Frieden auf den Heerstraßen proclamiren und erhöhte Bußen auferlegen, um damit den Bruch seines Friedens zu strafen. Ihm lag auch die Beaufsichtigung des Schlagens der Münzen ob; und in manchen Beziehungen war er die Quelle der Gerechtigkeitspflege, weil sie an ihn heimfiel, wenn nirgends sonst Recht zu bekommen war. Wir können ihn auch, mindestens in gewissem Grade, als die Quelle der Ehre ansehen, seit er seine Gefolgsgenossen, Vasallen oder Diener in einen höheren Rang und in würdevollere und einflußreichere Stellungen erheben konnte. Alle diese mannigfaltigen Rechte und Privilegien besaß er und übte er aus durch und mit Beirath, Zustimmung und Vollmacht von Seiten der Witenagemót oder des Parlaments. Es ist wünschenswerth, daß wir die mit diesem Gegenstande zusammenhängenden mannigfaltigen Einzelnheiten der Reihe nach besprechen, und sie durch Beispiele aus den Angelsächsischen Quellenschriften erläutern.

Obgleich zufolge der christlichen Einrichtung der König nicht länger als zu einer ausschließlich göttlichen Familie gehörig angesehen werden konnte, so verhalf ihm doch die alte Volkssage dazu, ihm die höchste persönliche Stellung im Staate zu sichern. Es war zwar für ihn ein Wergeld angesetzt, aber dieses überstieg weit dasjenige jeder anderen Volksklasse: auch war dieß nicht das Einzige, was seine höhere Würde bezeichnete, indem auch ein vergleichsweise höherer Betrag der Bußen auf Benachtheiligung seiner selbst, seines Gefolges und seines Eigenthums auferlegt wurde. Und da es Grundsatz des gesammten Germanischen Rechtes ist, daß der Betrag der Buße (bót) stets der Würde der verletzten Partei genau entsprechend wechsele, so beweist der hohe Ansatz für das Königthum, daß der König wirklich an der Spitze der gesellschaftlichen Ordnung stand, und sicher der Erste an Rang und Ehre war, wie auch seine Gewalt beschaffen gewesen sein möge. Dieß tritt in dem ältesten Gesetze, dem des Aeđelberht, wie in dem spätesten,

Digitized by Google

dem Eadweard's des Bekenners, mit gleicher Deutlichkeit hervor. So konnte, wenn er seine leóde, fideles oder Gefährten zu sich berief, und sie auf dem Wege beleidigt wurden, eine Entschädigung auferlegt werden, welche das Doppelte des gewöhnlichen Ansatzes betrug, und wozu noch eine Buße von 50 Schillingen für den König kam[1]). Und so in gleicher Weise waren, wenn er einen Unterthanen ehrte, indem er in dessen Hause einen Trunk zu sich nahm, alle bei dieser Gelegenheit erfahrenen Unbilden mit einer doppelten Buße zu bestrafen[2]). Ein an ihm verübter Diebstahl mußte neunfach, der an einem ceorl oder Gemeinfreien nur dreifach ersetzt werden[3]). Sein mundbyrd oder Schutz ward auf 50 Schillinge geschätzt: der dagegen eines eorl auf 12, der eines ceorl auf sechs[4]): dieß fand seine Anwendung auf die Fälle, wo ein Mann einen andern in des Königs tún, dem tún des eorl oder dem edor des ceorl erschlagen hat[5]); und auf der Schändung einer Magd des Königs stand eine Buße von 50 Schillingen, während die Magd (birele) eines eorl nur durch 12, die eines ceorl durch 6 Schillinge geschützt war[6]). Wenn sein Abgesandter oder sein Waffenschmidt etwa des Mordes schuldig waren, so konnten sie nur um ein ermäßigtes Wergeld belangt werden, durch welches sie, obschon sie wohl Unfreie waren, mit den Gemeinfreien auf gleichen Fuß gestellt wurden[7]). Sein Wort war, wie das eines Bischof über jeden Widerspruch erhaben, d. h. nicht einmal ein Eid erhielt dagegen Geltung[8]).

---

1) L. Aeđelb. I, §. 2. Diese Anordnung ist für die Grundlage eines jener Vorrechte des Parlamentes gehalten worden, über die vor einiger Zeit gelegentlich ernste Berathungen stattgefunden haben.

2) L. Aeđelb. I, §. 3.

3) Ebendas. §. 4 u. 9.

4) Ebendas. §. 8 u. 15.

5) Ebendas. §. 5 u. 13.

6) Ebendas. §. 10, 14 u. 16.

7) L. Aeđelb. §. 7 u. 21.

8) L. Wihtr. §. 16. Die Stellung und die Vorrechte der Geistlichkeit in dieser sehr frühen Zeit, waren sehr bedeutend, und zwar vorzugsweise in Kent. Aeđelberht stellt in Betreff des gestohlenen Eigenthums den König nur dem Priester gleich. L. Aeđelb. §. 1. Allein dieser bedeutungsvollen Verirrung ward abgeholfen, als die Staatsgesellschaft in ihren Grundlagen sich mehr befestigte, obgleich man bis zuletzt der Geistlichkeit eine viel zu große weltliche Macht ließ.

Digitized by Google

Der, welcher in des Königs Hause von den Waffen ernsten Gebrauch machte, war, wenn er dabei ergriffen wurde, der Todesstrafe oder jeder ihm vom Könige auferlegten Büßung verfallen[1]). Des Königs burhbryce oder Burgfriedensbruch (in der Wohnung des Königs) ward mit 120 Schillingen gebüßt, der gegen den Erzbischof mit 90, der gegen den Bischof und Ealdorman mit 60, der gegen den twelfhyndeman mit 30, der gegen den syxhyndeman mit 15, und der gegen den ceorl oder Gemeinfreien nur mit 5 Schillingen; und diese Summen wurden verdoppelt, wenn der Heerbann aufgeboten war[2]). Sein borhbryce oder Bürgschaftsbruch und sein mundbyrd oder Schutz ward von Aelfred auf 5 Pfund erhöht, während der des Erzbischofs auf drei, der des Bischofs und des Ealdormans auf zwei Pfund angesetzt ward[3]). Er konnte Gesetzesübertretern auf 9 Tage Zuflucht geben[4]), und besondere Vorrechte derselben Art wurden auf diejenigen Klöster ausgedehnt, welche zu seinem Landbesitz oder pastus gehörten[5]). Sein geneát oder Gefolgsmann konnte, wenn er von Adel war, für sechzig Hufen Land schwören[6]). Sein horsvealh d. h. sein Keltischer Stallknecht, stand mit dem Gemeinfreien in gleicher Linie, da auch er ein Wergeld von 200 Schillingen hatte[7]); und sogar sein Pathe genoß eines besonderen Schutzes[8]). Endlich stand auf Hochverrath (Anzettlung von Königsmord und Beherbergung von Verbannten oder aufrührerischen Vasallen des Königs) die Todesstrafe[9]).

Die politische Stellung des Königs an der Spitze des Staates war durch einen ihm geleisteten Eid der Unterthanentreue gewährleistet, den alle Unterthanen im zwölften Lebensjahre[10]), dem

1) L. Ini, §. 6. L. Aelfr. §. 7.
2) L. Ini, §. 45. L. Aelfr. §. 40.
3) L. Aelfr. §. 3. L. Cnut. II, §. 59.
4) L. Aeđelst. III, §. 6; IV, §. 4; V, §. 4.
5) L. Aelfr. §. 2.
6) L. Ini, §. 19.
7) Ebendas. §. 33.
8) Ebendas. §. 76.
9) L. Aelfr. §. 4. L. Cnut. II, §. 58.
10) L. Eádm. III, §. 1: Imprimis ut omnes jurent in nomine Domini, pro quo sanctum illud sanctum est, fidelitatem Eadmundo regi, sicut homo debet esse fidelis domino suo, sine omni controversia et seditione, in manifesto, in occulto, in amando quod amabit, nolendo quod nolet (Thorpe, I, 252). L. Cnut.

Digitized by Google

gesetzlichen Zeitpunkte der Mündigkeit in Betreff öffentlicher Angelegenheiten bei den Germanen, ablegen mußten. Vermöge dieser

II, §. 21: Und es ist unser Willen, daß jeder Mann von mehr als 12 Jahren beschwöre, daß er weder ein Dieb noch ein Diebeshehler sein wolle (Thorpe, I, 388). Flet. I, c. 27, §. 4: Omnis enim duodecim annos habens et ultra in alicujus frithborgo esse debet et in decenna; sacramentumque regi et haeredibus suis facere fidelitatis, et quod nec latro erit, nec latrocinio consentiet. Dieß war die Grundlage, auf welcher die Genossenschaften der Freien bei den Angelsachsen ihre Schutz- und Trutzbündnisse mit ihren Königen eingingen. Karl der Große ordnete an, daß alle seine Unterthanen, die das zwölfte Lebensjahr überschritten hätten, ihm als Kaiser den Eid der Treue leisten sollten: Dönniges, S. 3. Der Hyldâd oder Huldigungseid findet sich in den Ancient laws and institutes, I, 178. Der Unterthan macht sich verbindlich zu lieben, was der Oberherr liebt, zu meiden (ascunian), was er meidet: dieß sind die Kunstausdrücke in ganz Europa. Der König dagegen leistete seinem Volke einen entsprechenden Eid: wir besitzen noch den Wortlaut desjenigen, welchen Dunstán dem Aedelred zu Kingston abnahm.

Dis gewrit is gewriten, staef be staefe, be dám gewrite đe Dúnstán arcebisceop sealde úrum hláforde aet Cingestúne á on daeg đa hine man hálgode tó cinge, and forbeád him aelc wedd tó syllanne bútan dysan wedde, đe he úp on Cristes weofod léde, swá se bisceop him dihte. „On đáere hálgan þrynnesse naman Je þreo þing beháte cristenum folce and me underþeóddum: án aerest, đaet ic Godes cyrice and eall cristen folc ménra gewealda sóđe sibbe healde: óđer is, đaet ic reáflác and ealle unrihte þing eallum hádum forbeóde: þridde, đaet ic beháte and bebeóde on eallum dómum riht and mildheortnisse, đaet ús eallum aerfaest and mildheort God þurh đaet his écean miltse forgife, se lifað and rixað", (Reliq. Ant. II, 194).

Diese Schrift ist abgeschrieben, Buchstabe nach Buchstabe, von der Schrift, welche der Erzbischof Dunstan übergab unserem Oberherrn zu Kingston an dem Tage, da man ihn heiligte zum Könige, und er verbot ihm, irgend ein anderes Pfand zu geben, als dieses, welches er auf Christus Altar legte, wie der Bischof es ihm befahl. „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit verheiße ich dem Christenvolke und meinen Unterthanen drei Dinge: erstens daß ich die Kirche Gottes und das ganze christliche Volk meines Reiches in wahrem Frieden erhalte: ferner daß ich Räubereien und alles Unrechte allen Leuten verbiete: drittens daß ich verheiße und entbiete bei allen Urtheilen Recht und Mildherzigkeit, damit uns allen der gerechte und gnädige Gott, der lebt und herrscht, durch diese seine ewige Barmherzigkeit vergebe".

Es ist nicht ohne Interesse, hiermit den Krönungseid des Königs Erik Magnusson von Norwegen zu vergleichen, den wir aus der folgenden werthvollen Urkunde vom 25. Juli 1280 kennen lernen:

Pateat universis tam clericis quam laicis per regnum Norwegie constitutis presens scriptum visuris vel audituris, quod anno domini MCCLXXX in festo

Digitized by Google

Befähigung ernannte er den Ealdorman für jeden Shire, die Gerefa's in den verſchiedenen Diſtricten oder Städten, und berief

sancti Suithuni Bergio in ecclesia cathedrali magnificus princeps et nobilis dominus, Eiricus, dei gratia rex Norwegie, illustris filius domini Magni quondam regis coram reverendo patre et venerabili domino Johanne secundo, divina miseracione Nidrosiensi archiepiscopo, qui eum coronando in regem, coronam capiti ejus inposuit, ipsiusque suffraganeis et multis clericis et laicis, qui presentes fuerant, tactis ewangeliis juramentum praestitit in hunc modum: „Profiteor et promitto coram deo et sanctis ejus a modo pacem et justiciam ecclesie dei populoque mihi subjecto observare, pontificibus et clero, prout teneor, condignum honorem exhibere secundum discrecionem mihi a deo datam, atque ea, que a regibus ecclesiis collata ac reddita sunt, sicut compositum est inter ecclesiam et regnum, inviolabiliter conservare, malasque leges et consuetudines perversas precipue contra ecclesiasticam libertatem facientes abolere et bonas condere, prout de concilio fidelium nostrorum melius invenire poterimus. þat jatta ek gudi ok hans helgum mannum at ek skal vardvaeita frid ok rettyndi haeilagre kirkiu ok þui folki sem ek er overðugr ivir skipaðr Byscopum ok laerdom mannum skal ek vaeita vidrkvaemelega soemd efter þui sem ek er skyldugr ok gud giaefr mer skynsemd til, ok þa luti halda obrigðilega sem af konunggum ero kirkiunni gefner, ok aftr fegner sua sem samþykt er millum kirkiunnar ok rikissens. Rong log ok illar siðueniur einkanlega þaer sem mote ero haeilagrar kirkiu fraelsi af taka ok betr skipa eftir þui sem framazt faam ver raad til af varom tryggastu mannum“. Cum igitur ante coronacionem dicti regis dubitacio fuerit de regis juramento, volens predictus pater, ne hujusmodi dubitacio rediviva foret, in posterum precavere — utile quippe etenim est, eam rem cognitam esse, que ignorata vel dubia possit occasionem litigii ministrare — juramentum seu professionem factam a domino rege ad perpetuam memoriam presentibus literis duxit inserendam et ad pleniorem rei evidenciam sigillum suum apposuit una cum sigillis venerabilium patrum domini Andree Osloensis, Jorundi Holensis, Erlendi Ferensis, Arnonis Skalotensis, Arnonis Stawangrensis, Nerue Bergensis, Thorfinni Hamarensis, suffraganeorum Nidrosiensis ecclesie. Actum VIII. Kal. Augusti loco et anno supradictis“ (im Diplomatarium Norwegicum, no. 69, p. 62).

Es iſt ſehr ungewiß, zu welcher Zeit der Gebrauch der Krönung und Salbung durch die Geiſtlichkeit entſtanden ſei. Die Uſurpation, welche Pippin unternahm und zu der Papſt Zacharias ſich hergab, welche Karl der Große wiederholte und Papſt Leo beſtätigte, mag als ſchätzbares Beiſpiel gewirkt haben, beſonders da die Macht des Königs genügte, um den Anſpruch des Papſtes durchzuſetzen. Dreißig Jahre ſpäter (im J. 787) ſtellten die Engliſchen Biſchöfe die ziemlich dreiſte Forderung auf, daß ihnen mit den seniores populi die Wahl des Königs zukomme. Conc. Calcuth. Legat. Spelm. p. 296: „Duodecimo sermone sanximus, ut in ordinatione regum nullus permittat pravorum praevalere assensum; sed legitime reges a sacerdotibus et senioribus populi eligantur, et non de adulterio vel incoestu procreati; quia sicut nostris tempo-

Digitized by Google

seine Witen zusammen, und ernannte die Mitglieder ihrer Körperschaft[1]). In dieser Befähigung war er ermächtigt, den Staatsbeamten, ja sogar Privatleuten, Bußen aufzuerlegen für Nachlässigkeiten in der Ausübung ihrer Pflichten, welche die Staatsinteressen gefährden konnten: diese Bußen wurden bezahlt unter dem Titel „des Königs oferhyrnes (wörtlich Ungehorsam)": wenn z. B. ein Mann trotz der an ihn gelangten Ladung den Besuch des gemót verweigerte; ferner wenn ein Gerefa sich weigerte, Gerechtigkeit zu üben, wenn er dazu aufgefordert wird, oder gegen Missethäter ge-

---

ribus ad sacerdotium secundum Canones adulter pervenire non potest, sic nec Christus domini esse valet, et rex totius regni et haeres patriae, qui ex legitimo non fuerit connubio generatus". Sie spielten ohne Zweifel vermöge ihrer Stellung in der Witenagemót und des Einflusses, den sie durch ihre Geburt und ihr Amt genossen, stets eine große Rolle bei den Wahlen der Könige, doch aber im achten Jahrhundert keine so überwiegende, als sie hier sich anzumaßen versuchten. Das Diplomatarium Norwegicum (no. 38, p. 30) gibt eine interessante Notiz über den oben erwähnten Canon in einer Dispensation des Papstes Innocentius IV (von 1246) für Hakon Hakonson von seiner Nichtbefähigung wegen unehelicher Geburt: „cum itaque clare memorie Haquinus, Norwegie rex, pater tuus, te, prout accepimus, solutus susceperit de soluta, nos tuam celsitudinem speciali benevolentia prosequentes, ut hujusmodi non obstante defectu ad regalis solii dignitatem et omnes actus legitimos admittaris, nec non quod heredes tui legitimi tibi in dominio et honore succedant, fratrum nostrorum communicato consilio, tecum auctoritate apostolica dispensamus". Dieß ward aber bei den Angelsachsen nicht als genügender Gegengrund betrachtet, wenn nur die persönlichen Eigenschaften des Prinzen geeignet waren, ihn zu empfehlen. Aus den Worten, deren Malmsbury sich bedient, könnte man schließen, daß zur Zeit des Aeđelstán die Amtsthätigkeit der Bischöfe bei der Krönung sich auf die Verfluchung derer beschränkte, welche nicht gehorsame Unterthanen sein würden, während der Adel die eigentliche Krönung vollzog: er führt folgende Verse eines älteren Schriftstellers an, der dem Anschein nach dem Aeđelstán gleichzeitig war:

„Tunc juvenis nomen regni clamatur in omen,
Ut fausto patrias titulo moderetur habenas;
Conveniunt proceres et componunt diadema,
Pontifices pariter dant infidis anathema.

Malmsb. de gest. II, §. 133.

Daß Harald sich selbst krönte, ist eine alte Geschichte; ganz gewiß aber ist, daß Alles, was er that, mit voller Zustimmung der Witenagemót geschah.

1) Vergl. weiter unten die besonderen Capitel über den Ealdorman, den Gerefa und die Witenagemót.

Digitized by Google

setzlich einzuschreiten[1]); und in anderen ähnlichen Fällen, wo das ganze Gebäude der Staatsgesellschaft das Vorhandensein einer Centralstütze erfordert, welche im Stande ist, seine mannigfaltigen Bestandtheile an ihrer Stelle zusammenzuhalten.

Die Erhaltung des öffentlichen Friedens ist die hauptsächlichste Pflicht des Königs, und er ist demgemäß bevollmächtigt, Bußen für jeden ungesetzlichen Bruch desselben (durch Angriffe auf Leben, Eigenthum oder Ehre eines Andern) zu erheben[2]): in sehr schweren Fällen fortgesetzter Vergehungen ist er sogar mit dem Rechte betraut, die Missethäter, die durch Reichthum und Familienverbindungen für die gewöhnliche Gerichtsbarkeit unerreichbar dazustehen scheinen, zu verbannen und zu ächten[3]). Wo die Privatfehde durch Zahlung des gesetzlichen Wergeldes beigelegt werden soll, ist es des Königs Frieden, welcher zwischen den streitenden Parteien, den Verwandten und Rechtsbeiständen des Mörders und des Erschlagenen[4]), hergestellt wird. Und in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen finden wir des Königs Frieden vorzugsweise auf den großen Landstraßen proclamirt, welche die Hauptwege des Handels und die Mittel des Verkehrs im Innern sind, und ebenso auf den schiffbaren Strömen, durch welche Ortschaften und Städte mit den erforderlichen Lebensmitteln für ihre Bewohner versehen werden[5]). Und deshalb auch stand es ihm zu, in gewissen Perioden und Jahreszeiten seinen Frieden über das ganze Land zu proclamiren: z. B. für 8 Tage bei seiner Krönung und für denselben Zeitraum zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Er konnte auch entweder unmittelbar oder urkundlich die Vorrechte seines Friedens auf Gebiete übertragen, welche sonst dieselben nicht besessen haben würden, und verlieh ihnen so denselben Grad von Schutz, den seine eignen Privatwohnorte genossen[6]).

1) Die wichtigsten Fälle finden sich in folgenden Gesetzstellen: L. Eadw. §. 1. L. Aeðelst. I, §. 20. 22. 26. III, §. 7. IV, §. 1. 7. V, §. 11. L. Eádm. III, §. 2. 6. 7. L. Eadg. I, §. 4. II, §. 7 u. s. w.

2) L. Hloðh. §. 9. 11. 12. 13. 14. L. Aelfr. §. 37. L. Aeðelst. I, §. 1. III, §. 4. V, §. 5.

3) L. Aeðelst. III, §. 3. IV, §. 1.

4) L. Eád. Gúð. §. 13. L. Eádm. II, §. 1. 6. 7.

5) L. Eadw. Confess. §. 12. Kreuzwege und kleine Flüsse haben nicht des Königs Frieden, sondern den der Grafschaft.

6) Dieser Frieden ward genannt cyninges handsealde grið. Die Entfernung

Digitized by Google

Die großen Abtheilungen des Landes, d. h. die Shires, konnten nur von der obersten Staatsgewalt bestimmt werden; es war daher angeordnet, daß dieß zu dem besonderen Rechte des Königs gehörte: „divisiones scirarum regis proprie cum judicio quatuor chiminorum regalium sunt“ [1]). Und um den Frieden erhalten zu können, mußte der König, wie mir scheint, auch diejenige Staatsgewalt inne gehabt haben, der es, mindestens der Theorie nach, zukam, die Gränzen (selbst von Privatgrundbesitzungen) festzusetzen: und dieß that er bei der Umwandlung von folcland in bócland meist durch seine Beamten und nur zuweilen persönlich [2]).

Allein die wichtigste Einrichtung, um den Frieden zwischen den Staatsgenossen aufrecht zu erhalten, ist die Einführung von Gerichtshöfen und eines Rechtswesens, vermöge dessen ein Jeder mit Zustimmung und Mitwirkung seiner Nachbarn Recht erhalten kann, ohne zu seiner Vertheidigung zu den Waffen greifen zu müssen. Es ist im ersten Buche nachgewiesen worden, daß solche Rechtsmittel in den Mark- und Gaugerichtshöfen bestanden, und daß es für fast alle Zwecke der Gesellschaft genügend und anwendbar war, daß die Rechtspflege innerhalb der Gränzen und durch

---

bis zu welcher sein Frieden rund um seinen Wohnort, d. h. innerhalb der Gränzen des Hofes, sich erstreckte, ist im vierten Capitel des ersten Buches (Bd. I, S. 80) angegeben worden. Das Recht dauerte durch das Mittelalter fort, und besteht noch, obgleich in anderer Weise begründet und zugemessen. Des Königs handsealde grið war nach Aeðelred's Gesetz unbüßbar (bótleás), d. h. es gab keine festgesetzte Vergütung dafür. L. Aeðelr. III, §. 1.

1) L. Eádw. Conf. §. 13.

2) Aeðelingawudu, Colmanora und Geátescumbe gehören zu den zwanzig Hufen, welche ich selbst theils umritt, theils umruderte, und vollständig abgränzte, für mich, für meine Vorfahren, und für die, welche nach mir kommen werden, zu ewiger Getrenntheit vor Gott und der Welt. (Eádr. im J. 955: cf. Cod. dipl. no. 1171). „Ich grüße herzlich meinen Verwandten Mygod von Wallingford, und trage dir auf, an meiner Statt (on mínre stede) das Land zur Hand des Heiligen zu umreiten (Eádw. Confess. = Cod. dipl. no. 862). Die Bedeutung des Wortes beridan ist schwer in Worten wiederzugeben, obgleich sie deutlich genug ist. Eine andere Schwierigkeit liegt in dem Worte stede, welches eigentlich ein Masculinum ist, hier aber als Femininum erscheint. Ich halte es für unmöglich, daß stéde (Stute) — also auf meiner Stute — gemeint sein könnte, und nehme lieber an, daß entweder das Wort stede sein Geschlecht gewechselt hat, oder daß die Abschrift der Urkunde ungenau ist.

Digitized by Google

den Ausspruch der freien Männer stattfand. Eine mehr centralisirte Staatsverfassung jedoch veranlaßt Abänderungen selbst in der Verwaltung der Rechtspflege. Wenn, wie ich glaube, der ursprüngliche König ein Richter war, welcher seinen friedlichen Amtsgeschäften die kriegerischen hinzufügte, so können wir leicht erkennen, wie mit der Ausbildung der Monarchie die richterliche Gewalt des Königs sich ausdehnte. Ich kann nicht daran zweifeln, daß in den historischen Zeiten des Angelsächsischen Reiches der König die Quelle der Gerechtigkeit war: in diesem Ausdrucke soll freilich gewiß nicht liegen, daß jeder Rechtshandel bei einem der höheren Gerichtshöfe oder vermittelst einer von der königlichen Kanzlei unmittelbar ausgehenden Ladung[1]) begonnen zu werden brauchte, sondern daß der König als die Staatsgewalt angesehen wurde, durch welche die Richter unterstützt und aufrecht erhalten wurden, an welche man ferner appellirte, wenn bei andern Richtern Recht nicht zu bekommen war, und welche endlich die Macht hatte, die schlechte Verwaltung der Rechtspflege durch seine Beamten zu strafen.

Wir können die Erzählung, daß Aelfred die ungerechten Richter habe hängen lassen, demselben wahrhaften Capitel der Geschichte überlassen, welches die Erfindung der Urtheilsprechung durch Geschworene ihm zuschreibt; allein es ergibt sich aus den Worten seines Lebensbeschreibers offenbar, daß er die Berechtigung in Anspruch nahm, sie bei der Ausübung ihres Amtes zu beaufsichtigen. Er scheint dabei nicht gewartet zu haben, bis etwa Klagen über ihr Mißverhalten einliefen, sondern den Fränkischen und Römischen Gebrauch nachgeahmt zu haben, Missi oder königliche Bevollmächtigte in die seiner Herrschaft unterworfenen Provinzen zu entsenden, in der Absicht, über das Verfahren der öffentlichen Gerichtsbeamten eine Art Aufsicht zu führen. Asser sagt — und ich gebe seine Worte mit der höchsten Achtung und Bewunderung für Aelfred's wahrhafte und große Verdienste wieder —, daß „er mit scharfem Blicke fast sämmtliche in seinem Reiche gesprochene Urtheile, welche in seiner Abwesenheit gefällt worden waren, geprüft habe, ob sie ihrem Wesen nach gerecht oder ungerecht erschienen. Und wenn er

1) Es gibt jedoch Fälle, welche die Annahme zu begünstigen scheinen, daß eine ähnliche Gewalt zuletzt dem Könige inne wohnte, und von ihm (mindestens gelegentlich) ausgeübt wurde.

Digitized by Google

irgend eine Ungerechtigkeit in solchen Urtheilen entdeckte, so forschte er entweder persönlich oder durch Männer, denen er Vertrauen schenkte, in milder Weise nach, warum die Richter eine so ungerechte Entscheidung abgegeben hätten, ob aus mangelhafter Kenntniß, oder ob aus Gründen schlimmerer Art, wie Furcht, Gunst oder Hoffnung auf Gewinn? Und wenn dann die Richter zugaben, daß sie so entschieden hätten, weil sie besser zu urtheilen nicht verstanden hätten, so wies er ihnen ihre Unkenntniß und Thorheit ruhig und leidenschaftslos nach, und sagte: Ich wundere mich über eure Vermessenheit, da ihr durch Gottes und meine Verleihung den Dienst und Rang weiser Männer auf euch genommen, und doch das Studium und Streben nach Weisheit vernachlässigt habt. Es ist daher mein Willen, daß ihr entweder der Ausübung der weltlichen Gewalt, welche ihr inne habt, euch gänzlich entäußert, oder daß ihr den Studien der Weisheit eine viel eifrigere Aufmerksamkeit widmet".

Eine gewisse Pedanterie leuchtet aus dieser ganzen Geschichte hervor, welche, wenn man sie buchstäblich verstehen wollte, in Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse völlig kindisch erscheinen würde. Doch da Asser, obgleich er die Thatsachen aus dieser Periode[1]) nicht völlig in ihrem wahren Germanischen Sinne darstellt, doch höchst wahrscheinlich Einiges von des Königs Meinungen und Wünschen durchschimmern läßt, so mag diese Stelle neben manchen anderen dazu dienen, zu zeigen, warum Aelfred trotz seiner großen Verdienste nie in seinem Leben in seinem Reiche einen Mann hatte, dem er sein Vertrauen schenkte. Wir wollen etwas genauer auf den Gegenstand eingehen. In den vielen Königreichen und Distrikten, welche durch Eroberung oder Vererbung unter Westsächsische Herrschaft kamen, hatten verschiedene Gewohnheitsrechte Geltung gehabt[2]). Es ist daher sehr natürlich, daß Urtheile, welche diesen Gewohnheiten gemäß erlassen wurden, einer aus Männern aus

1) Ich will hier ein für allemal erklären, daß ich keine Veranlassung sehe, an der Aechtheit von Asser's Annalen zu zweifeln, oder dieselben einer anderen Periode zuzuschreiben, als derjenigen, in welcher sie nach bekannter Angabe verfaßt sind.

2) Aelfred selbst erwähnt die Kentischen, Mercischen und Westsächsischen Gesetze. Die Dänen hatten andere. Ebenso wissen wir, daß das Nordanglische und das Südanglische Recht abwichen.

Digitized by Google

den verschiedenen Theilen des Königreiches bestehenden Versammlung oft als ungerecht und unpassend erscheinen mochten. Asser hat daher sehr wahrscheinlich recht, wenn er sagt: „Die Adeligen sowohl als die Nichtadeligen waren in den Versammlungen der comites und praepositi (d. h. der Witenagemót) oft verschiedener Meinung, so daß kaum irgend Jemand die Beschlüsse der comites und praepositi (nämlich im Shire, in der Hundertschaft und der burhmót) gut heißen mochte". Aber es ist ebenso wahrscheinlich, daß er die Ausdehnung der königlichen Gewalt verkennt oder überschätzt, indem er fortfährt: „Aber Aelfred, welcher seinerseits wußte, daß daraus ein Unrecht entstände, war nicht eben geneigt, sich in das Urtheil dieses oder jenes Richters einzumischen, obgleich er sowohl vermöge des Rechtes als durch Uebereinkunft dazu genöthigt war"[1]). Denn in der That war der König die Behörde, an welche in höchster Instanz appellirt wurde; nicht aber, weil er ein auf Römische Decretalen oder das Breviarium Alarich's gegründetes Rechtssystem zur Anwendung bringen konnte, — was wohl seine begünstigten Rathgeber viel lieber gehabt hätten, als seine Ealdormänner, seine Beamten und das Volk —, sondern weil er die Hülfe des Staates gewähren konnte, um die Urtheile der verschiedenen Gerichtshöfe zu vollstrecken, oder auch die Gerichte vermöge der oberhoheitlichen Gewalt, welche er als König übte, zur Fällung von Urtheilen zu nöthigen.

So lange jedoch die Gerichtshöfe selbst es übernahmen, die ihnen vorgetragenen Rechtssachen zu entscheiden, was das in den gemóts versammelte Volk unter Vorsitz und Oberleitung seiner gewohnten Beamten that, hatte der König kein Recht sich einzumischen: und sogar die Berufung an den König, ehe an der betreffenden Stelle Gerechtigkeit wirklich verweigert worden, war nach dem Sächsischen Rechte eine Ungesetzlichkeit, welche mit einer Buße zu bestrafen war[2]). Kurz jenem Rechte zufolge übte das Volk selbst

1) Durch den mit seinem Volke geschlossenen Vertrag: aber wann war dieß geschehen? Vielleicht als das Volk ihn zuerst wählte? oder vielleicht als es ihn wieder auf seinen Thron setzte?

2) „Und derjenige, welcher sich an den König wendet, bevor er so oft um Gerechtigkeit gebeten hat, als ihm ziemt, (d. h. bevor er die gesetzliche Zahl von Rechtsanrufungen an die Shireversammlung u. a. gemacht hat) soll dieselbe Buße zahlen, wie der Andere sollte, welcher ihm Gerechtigkeit verweigert

Digitized by Google

die richterliche Gewalt, und half dem Gerefa, das Urtheil zu finden, mochte der Gerichtshof beschaffen sein, wie er wollte. Die königliche Gewalt konnte nur die Macht verleihen, den Urtheilsspruch zu vollziehen.

Es ist bemerkenswerth genug, daß, während Asser von den Dienstanweisungen und dem Tadel spricht, welche den Richtern von Seiten Aelfreds zukamen, er nicht im Entferntesten andeutet, daß ihre Entscheidungen umgestoßen wurden, — eine Thatsache, welche vollkommen begreiflich wird, wenn wir bedenken, daß diese Entscheidungen nicht solche von Richtern im neueren Sinne des Wortes waren, und wie der Mirror sie offenbar auffaßt, sondern vom Volke, welches in seinen eigenen Gerichten das Urtheil nach seinem Gewohnheitsrechte fand. Es würde ein davon ganz verschiedener Fall gewesen sein, wären die Gerichte königliche Gerichte gewesen; und in denjenigen, unter deren Gerichtsbarkeit der Stand der Gefolgsgenossen des Königs sich befand, wo entweder der König selbst oder sein Gerefa Recht sprach, kann möglicher Weise Aelfred sich eingemischt haben. Dieß zu thun, hatte er volles Recht, da ja diese Gefolgsgenossen ausschließlich seine Sócmänner waren, und das Recht über sich walten lassen mußten, welches ihm über sie zu üben beliebte[1]). In der That scheinen die Worte Asser's mit dem gesammten Rechtszustande in Aelfred's Zeiten nur unter der Voraussetzung vereinbar, daß er sich auf diese königlichen Gerichte (þeningmanna gemót) bezieht; denn es läßt sich durchaus nicht erwarten, daß der König bei jeder Shire- oder Hundertschaftsversammlung gegenwärtig war, und doch sagt Asser, daß er mit Eifer die Urtheile prüfte, welche in seiner Abwesenheit fast in seinem ganzen Gebiete gesprochen worden waren. Dieß wird nur

hat" (L. Aeðelst. I, 1, §. 3 = Thorpe, I, 200; L. Eádg. II, §. 2 = Thorpe, I, 266). „Und Niemand soll an den König appelliren, außer wenn er in seiner Hundertschaft nicht Recht erhalten kann: bei der Hundertschaftsversammlung dagegen soll man das Recht pflichtmäßig und nach dem Gesetze suchen, bei Strafe der wite (Buße)" (L. Cnut. II, §. 7 = Thorpe, I, 384 f. Aehnlich in der L. Wilh. Conqu. I, §. 43 = Thorpe, I, 485). Man kann unmöglich glauben, daß Aelfred ein Recht besaß, welches spätere und weit mächtigere Könige nicht hatten.

1) „Und Niemand soll sócn (= investigatio) über einen Gefolgsgenossen des Königs haben, außer der König selbst" (L. Aeðelr. III, §. 11 = Thorpe, I, 296).

Digitized by Google

dann wahrscheinlich, wenn man es auf die Rechtspflege in den verschiedenen Grafschaften (in seinen eigenen königlichen Gerichtshöfen und durch seine eigenen königlichen Grafen, in deren Führung der Rechtsstreitigkeiten er nach Belieben weit größere Abänderungen einführen konnte, als ihm dieß in dem Gewohnheitsrechte der Shires und anderer Distrikte möglich war) beschränkt.

Wenn jedoch in dem Shire oder der Hundertschaft die Annahme einer Rechtssache verweigert wurde, dann hatte jure imperii der König das Recht, sich einzumischen; und da es offenbar ist, daß ein solcher Fall nur dann eintreten konnte, wenn irgend ein hoher Beamter seinen Einfluß anwandte, um den gesetzmäßigen Rechtsgang zu verhindern, so folgt daraus, daß das einzige Abhülfsmittel dagegen in der Gewalt des Königs lag, welcher jenen zwingen konnte, indem er ihn entweder von seinem Amte entfernte, wenn dasselbe von der Krone abhängig war, oder indem er ihn jure belli als dem Staate schädlich absetzte[1]).

In den späteren Zeiten der Angelsächsischen Monarchie läßt sich eine unmittelbarere Einmischung des Königs in die Rechtsverwaltung erkennen. Sie besteht in dem, was man die Anempfehlung gerichtlicher Untersuchungen an die zuständigen Gerichtshöfe nennt: und zwar geschah dieß vermittelst eines schriftlichen Befehls oder insigele, und fand vermuthlich zuerst nur in dem Falle statt, wenn ein Sócmann des Königs in eine vor das Shiregericht gehörige Eigenthumsklage verwickelt war, d. h. wenn der Proceß zwischen einem freien Landeigenthümer und einem im Dienste (oder sócn) des Königs befindlichen Manne geführt ward: wo dann der Erstere natürlich nicht geneigt war, sich vor den königlichen Gerichten zu stellen, sondern vor seinen Standesgenossen im Shire oder der Hundertschaft[2]).

1) „Wenn der Ealdormann den Diebstahl oder das Entkommen des Diebes begünstigt', so soll er sein Amt verwirkt haben" (L. Ini, §. 36 = Thorpe, I, 124). „Wenn ein Gerefa dieß thut, so soll er aller seiner Habe verlustig sein" (L. Aeðelst. I, §. 3). „Wenn er das Gesetz nicht in Anwendung bringen will, so soll er sein Amt verlieren" (L. Aeðelst. I, §. 26 u. V, §. 11. L. Eadg. II, §. 3. Thorpe, I, 200. 212. 240. 266).

2) Wir finden ein Beispiel, wo die Parteien eines Processes in ähnlichen Verhältnissen standen. Die Klage ward vor des Königs þeningmanna gemót in London eingebracht, und dort zu Gunsten des Klägers, eines Bischofs, entschieden. Allein der Beklagte gab nicht nach, sondern brachte die Sache vor

Digitized by Google

In den Gesetzen findet sich keine Erwähnung des Insigel oder Breve (mit Ausnahme eines sehr undeutlichen Ausdruckes im Ge-

---

den Shire, welcher, indem er die Gerichtsbarkeit in diesem Falle beanspruchte und dann auch ausübte, ein Urtheil fällte, welches demjenigen der þeningmänner oder ministri regii gerade entgegengesetzt lautete. Es scheint ein gemeines Geschäft von Seiten des Bischofs von Rochester gewesen zu sein, und die freien Leute von Kent behandelten es danach dem königlichen Gerichtshofe zum Trotz. Cod. dipl. no. 1258. Die Urkunde ist von solcher Wichtigkeit, daß es sich verlohnt, dieselbe hier vollständig wiederzugeben. „So wurden die Ländereien zu Bromley und Fawkham dem König Eádgár in London vermittelst der Gnadenbriefe von Snodland zugesprochen, welche letztere die Geistlichen dem Bischof von Rochester gestohlen, und für Geld an Aelfric, den Sohn der Aeswyn, heimlich verkauft hatten: und dieselbe Aeswyn, die Mutter Aelfric's, hatte diese Verleihung vorher angeordnet. Als nun der Bischof fand, daß die Besitzurkunden gestohlen seien, stellte er ernste Nachforschungen nach denselben an. Unterdessen starb Aelfric, und er (der Bischof) führte gegen die Wittwe nachher mit solchem Nachdrucke Klage, daß im Gefolgsgerichtshofe des Königs die gestohlenen Besitzurkunden von Snodland ihm zugesprochen wurden, nebst Schadloshaltung für den Diebstahl: dieß geschah in London, und gegenwärtig waren der König Eádgár, der Erzbischof Dunstán, die Bischöfe Aeðelwold und Aelfstán, der andere Aelfstán, der Ealdorman Aelfhere und viele von den Räthen des Königs; diese sprachen die Besitzurkunden dem Bischof für seine Kathedrale zu; so stand nun alles Besitzthum jener Wittwe dem Könige zur Verfügung. Darauf wollte der Gerefa Wulfstán dieses Besitzthum — Bromley und Fawkham — im Namen des Königs einziehen; aber die Wittwe wandte sich an die Kirche und den Bischof, und übergab dem König die Besitzurkunden von Bromley und Fawkham; und der Bischof kaufte zu Godshill vom Könige die Besitzurkunden und das Land für 50 Mancusen Gold und 130 Pfunde, wegen der Vermittelung und der Zinsen: später gestand der Bischof der Wittwe die Nutznießung des Landes zu. Während dieser Zeit starb der König, und nun regte Bryhtric, ein Verwandter der Wittwe, die Sache von neuem an, und, von ihm genöthigt, nahmen Beide gewaltsamer Weise Besitz von dem Lande (brúcon ðára landa on reáflace). Und sie wandten sich an den Ealdorman Eádwine, den Widersacher Gottes, und das Volk, und nöthigten den Bischof, die Besitzurkunden bei Gefahr seiner sämmtlichen Besitzungen herauszugeben: ihm ward nicht gestattet, seiner Rechte in einer der drei Beziehungen zu genießen, in welchen sie ihm durch die ganze leódscipe als Unterpfand übergeben worden waren, nämlich weder des Rechtsnachweises, noch der Ererbung, noch des Eigenthumrechtes. Folgende sind die Zeugen des Kaufes: Der König Eádgár, der Erzbischof Dunstán, der Erzbischof Oswald, Bischof Aeðelwold, Bischof Aeðelgár, Bischof Aeswig, Bischof Aelfstán, der andere Bischof Aelfstán, Bischof Sideman, des Königs Mutter Aelfðryð, Abt Osgar, Ealdorman Aelfhere, Wulfstán von Delham, Aelfric von Epsom und die einflußreichen Männer (dugeðá folces) von West-Kent, wo das Grundstück und die Scheune

Digitized by Google

setze Heinrich's I, §. 13); allein die Urkunden geben einige Belege für das Behauptete. In einer sehr wichtigen Urkunde aus der Zeit des Aeðelræd (990—995) finden sich folgende Worte[1]):

„Diese Schrift zeigt, wie Wynsæd zu Wulfamere vor dem König Aeðelræd Zeugniß ablegte: nun waren da der Erzbischof Sigeric und der Bischof Ordbyrht und der Ealdorman Aelfric und des Königs Mutter Aelfðryð: und sie alle bezeugten, daß Aelfric die Ländereien zu Hacceburnan und zu Bradanfelda für die Ländereien zu Deccet von Wynsæd eingetauscht habe. Darauf sandte der König auf Veranlassung des Erzbischofs und Derer, welche mit ihm Zeugen gewesen waren, an Leófwine, und benachrichtigte ihn hiervon. Jener aber wollte sich zu Nichts verstehen, sondern

---

liegt". Hieraus entnehme ich, daß die þening-männer oder servientes regis und die leódscipe (leudes) gleichbedeutend sind, und dem folc gegenüberstehen, welches unter Leitung Eádwine's, „des Widersachers Gottes", den Bischof nöthigte, seinen Raub herauszugeben. Wir sehen, wer diese servientes regis waren: Dunstán und mehrere Bischöfe, Ealdorman Aelfhere und mehrere Räthe des Königs. Dieß ist das einzige Beispiel von einer Art curia regis (verschieden von der großen Witenagemót), welches ich aufzufinden vermocht habe. Wir wissen allerdings von verschiedenen Fällen, wo der König schon in erster Instanz von einer der Parteien angerufen worden zu sein scheint, aber in allen wurde das Urtheil nachher vor der Shireversammlung gefällt. Es ist natürlich, daß Vergleiche durch Uebereinkunft vor dem Könige als Schiedsrichter geschlossen worden sein mögen, und solche kamen wahrscheinlich unter den Räthen, Freunden und Verwandten des Königs häufig vor; sie waren aber keine gerichtlichen Verfahren, und entschieden den Streit nicht, wie ein gerichtliches Urtheil es gethan hätte. Solche schiedsgerichtliche Entscheidungen wurden auch durch den Ealdorman getroffen, welcher, wie der König, für seine guten Dienste Geschenke empfing. Der gewonnene Vortheil bestand darin, daß beiden Parteien Genüge geschah, ohne die Gefahr einer eigentlichen Entscheidung des Processes, welche dem Verlierer schwere Strafen brachte, so daß zuweilen sogar völlige Verwirkung erfolgte. Der Nachtheil war, daß man nicht zu einem geendodu spraec oder geendetem Rechtsstreite kam, und folglich ward manchmal dem Urtheilspruche zuwidergehandelt, wenn eine oder die andere Partei meinte, dieß ungestraft thun zu können.

1) Cod. dipl. no. 693. Cwichelmeshláew, jetzt Cuckamsley oder Cuckamslow Hills in Berkshire; diese Hügelreihe lief von Ost nach West, und schnitt wahrscheinlich den nordwestlichen Theil der Grafschaft ab, indem von ihr als Wasserscheide die Flüsse Ock und Lambourn nach den entgegengesetzten Richtungen herabströmen. Der eigentliche Ort der Versammlung war vermuthlich bei einem Erdhügel, welcher jetzt Scutchamsly Barrow heißt, und welcher auf der Generalstabskarte fast genau nördlich von West-Ilsey sehr deutlich angegeben ist.

Digitized by Google

verlangte, daß die Sache vor die Shireversammlung gebracht wurde. Und dieß geschah. Dann sandte der König durch den Abt Aelfhere sein Insigel an die Versammlung zu Ewichelmeshläew, und grüßte alle Witan, welche dort zusammengekommen waren, — nämlich den Bischof Aedelsige, und den Bischof Aescwig, und den Abt Aelfric, und den gesammten Shire, und bat sie, zwischen Leófwine und Wynsläeb zu entscheiden, wie es ihnen am gerechtesten erschiene" [1]).

Es kann über die Thatsache kein Mißverständniß herrschen; aber ein eigentlicher Beweis ist damit nicht gegeben, daß der Rechtshandel ohne diese Förmlichkeit nicht zu Ende geführt werden konnte: beide Parteien waren von sehr hohem Range; wenn aber die Entscheidung des Königs abgelehnt ward, so konnte der Rechtsanspruch auf das Gebiet zu Bradfield gesetzmäßig nur in der Grafschaft Berkshire, wo es gelegen war, zur Beurtheilung kommen. Etwas Aehnliches mag mit der Angabe gemeint sein, welche sich in der Darstellung einer anderen Shireversammlung (gehalten um 1038 zu Aegelnódes stán in Herefordshire) findet, wo gesagt wird, daß Tófig Prúda dahin gekommen sei auf des Königs Botschaft [2]).

Begnadigung. — Sobald das Urtheil gesprochen war, besaß, wie es sich wenigstens in gewissen Fällen zeigte, der König die Vollmacht, die Ausführung des Urtheils aufzuhalten und den Verbrecher zu begnadigen, — eine Anwendung des königlichen Vorrechtes, welche man mit Vergnügen schon einer so frühen Periode zuschreibt. Die erforderlichen Nachweise werden in vielen Stellen der Gesetze gegeben [3]).

---

1) Die Ländereien sind Bradfield, Hagborne und Datchet in Berkshire und Buckinghamshire. Wulfamere vermag ich nicht nachzuweisen. Auf alle Fälle würde, wenn die Sache vor ein höheres Gericht des Königs gehört hätte, Leófwine es nicht durchgesetzt haben, sie zur Aburtheilung vor die Shireversammlung in Berkshire zu bringen, was er offenbar gegen des Königs Wunsch that.

2) Cod. dipl. no. 641.

3) „Wenn ein Mann in den Hallen des Königs ficht oder das Schwert zieht, und dabei getroffen wird, so soll er der Gnade des Königs anheimfallen, der ihn tödten oder ihm verzeihen kann" (L. Aelfr. §. 7. L. Ini, §. 6 = Thorpe, I, 66 u. 106). „Der Caldorman, welcher einen Diebstahl begünstigt, soll sein Amt verwirkt haben, wenn der König ihn nicht begnadigt" (L. Ini, §. 36 = Thorpe, I, 124). Vergl. L. Aedelst. V, 1, §. 4. 5; L. Eádm. §. 6;

Digitized by Google

Heimfall und Besitzeseinziehung. — Als die königliche Gewalt sich befestigte, und der große Kampf zwischen Centralisation und örtlicher Unabhängigkeit die neue Form von Vergehen gegen den Staat annahm, veränderte sich einigermaßen die Natur der Strafen. Die alten Geldbußen fand man ungenügend, um Unordnungen vorzubeugen, und man ging deshalb zur Besitzeseinziehung zu Gunsten des Königs, als einer Maßregel größerer Strenge, über. Die Gesetze verordnen diese für den Fall verschiedener Verletzungen des öffentlichen Friedens: in Hinsicht auf Verrath verhängten die Räthe (witan) Aelfred's nicht nur die Todesstrafe, sondern auch die Einziehung aller Besitzungen[1]); durch Ini ward verfügt, daß zu der Todesstrafe, welcher Derjenige verfiel, der in des Königs Hause focht, noch Verwirkung der gesammten Habe hinzukommen solle[2]). Wenn ein Lord einem als Dieb bekannten Menschen Aufnahme und Unterstützung angedeihen ließ, so sollte sein Besitzthum verfallen sein[3]). Und wenn er die festgesetzten Bußen mißachtete, und den öffentlichen Frieden durch Diebstahl oder Unterstützung von Dieben bräche, so war bestimmt, daß die öffentlichen Behörden zu ihm reiten d. h. ihn befehden und seiner ganzen Habe berauben sollten, von welcher letzteren die Hälfte dem Könige, die andere Hälfte den Personen zufallen sollte, welche an der Befehdung Theil genommen hatten[4]). Die Urkunden dagegen liefern zahlreiche Belege von Besitzthumseinziehung in Folge von Verbrechen, wodurch sowohl das Buchland, als auch der bewegliche Besitz in des Königs Hände übergingen: allein in Betreff des Volklandes ist es möglich, daß der König die Einziehung nicht ohne ausdrückliche Gewährung von Seiten der Witan beanspruchen konnte. Als um das J. 900 Helmstán des Diebstahls schuldig erklärt worden war, nahm Eánwulf, der königliche Gerefa zu Tis-

L. Eádg. II, §. 7; L. Aeđelr. III, §. 16 u. VII, §. 9 (bei Thorpe, I, 230. 250. 268. 298. 330).

1) L. Aelfr. §. 4 = Thorpe, I, 62.

2) L. Ini, §. 6 = Thorpe, I, 106.

3) L. Aeđelst. I, §. 3 = Thorpe, I, 200.

4) L. Aeđelst. I, §. 20. 26 = Thorpe, I, 210. 214. L. Aeđelst. III, §. 3. IV, §. 1. V, §. 1. 5. L. Eádm. II, §. 1. 6. Eádg. Hund. §. 2. 3. L. Eádg. I, §. 4. L. Aeđelr. V, §. 28. 29. VI, §. 35. 37. VII, §. 9. IX, §. 42. L. Cnut. II, §. 13. 58. 67. 78. 84. Cf. Thorpe, I, 218. 220. 228. 230. 248. 250. 258. 264. 310. 312. 324. 330. 350. 382. 408. 410. 420. 422.

Digitized by Google

bury, alle seine Habe für den König in Beschlag[1]): er hatte nur Lehnland inne, und dieses konnte nicht eingezogen werden; aber die in der Urkunde befindlichen Worte zeigen, daß, wenn es sein eigenes Buchland gewesen wäre, es nicht verschont geblieben wäre. Wir haben ein Beispiel, daß ein Gefolgsmann wegen Ehebruch seines Grundstückes zu Gunsten des Königs verlustig erklärt ward[2]), obgleich er denselben vom Bischof von Wincheſter nur gepachtet hatte; und in gleicher Weise ward eine Edelfrau wegen Unzüchtigkeit ihrer Ländereien beraubt[3]). Als im J. 966 der Bischof von Rocheſter eine Verurtheilung und den Anspruch auf Entschädigung gegen eine Edelfrau durchgesetzt hatte, welche sich gewaltsam eines ihm gehörigen Stückes Landes bemächtigt hatte (reáflác), zog der Sheriff von Kent deren Güter zu Fawkham und Bromley ein, da alle ihre Besitzthümer dem Könige verfallen waren[4]).

Endlich ersehen wir aus verschiedenen Beispielen von Diebstahl, Verrath und Unterstützung von Verbrechern, daß der Grundbesitz der Schuldigen für den König eingezogen ward[5]).

---

1) Cod. dipl. no. 328: Cánwulf, der Graf, nahm zu Tisbury all' sein Eigenthum — — — —, und sein Mobiliarvermögen ward dem König zugesprochen, weil er des Königs Dienstmann war; und Ordláf nahm das ihm gehörige Land an sich, weil es sein Lehen war, welches Jener inne hatte; und dieses konnte er nicht verwirken.

2) Cod. dipl. no. 601 u. 1090.

3) Cod. dipl. no. 1295: Quae portio terrae cujusdam foeminae fornicariæ praevaricatione mihimet vulgari subacta est traditione. Aeđelred: 1002.

4) Cod. dipl. no. 1258: Đá stód đaere wydewan ar on đaes cynges handa: đá wolde Wulfstán se geréfa niman đa áre tó đaes cynges handa, Brómleáh and Fealenahám.

5) Cod. dipl. no. 579. 1112. „Quo mortuo praedicta mulier Aelfgyfu alio copulata est marito, Wulfgat vocabulo; qui ambo crimine pessimo juste ab omni incusati sunt populo, causa suae machinationis propriae, de qua modo non est dicendum per singula, propter quam vero machinationem, quae injuste adquisierunt, juste perdiderunt". Cod. dipl. no. 1305. Die Verbannung des Wulfgeat wird in der Chronik und bei Florence von Worceſter (zum J. 1006) erwähnt. Ferner: „Nam quidam minister Wulfgat vulgari relatu nomine praefatam terram aliquando possederat, sed quia inimicis regis se in insidiis socium applicavit, et in facinore inficiendo etiam legis satisfactio defecit, ideo haereditatis suberam penitus amisit, et ex ea praedictus episcopus praescriptam villulam, me concedente, suscepit"; Cod. dipl. no. 1310. „Has terrarum portiones Aelfric cognomento Puer a quadam vidua Eádflédd appellata violenter abstraxit, ac deinde cum in ducatu suo contra me et contra omnem gentem meam reus

Digitized by Google

In einem Falle einer Vererbung ohne Teſtament ward, weil keine geſetzlichen Erben da waren, dem Könige die Beſitznahme der Ländereien Burghard's bewilligt, vermuthlich weil derſelbe ein königlicher Gereſa geweſen war[1]). Und als im neunten Jahr-

existeret, et hae, quas praenominavi, portiones, et universae, quas possederat, terrarum possessiones meae subactae sunt ditioni, quando ad synodale conciliabulum ad Cyrneceastre universi optimates mei simul in unum convenerunt, et eundem Aelfricum majestatis reum de hac proemia (provincia?) profugum expulerunt, et universa ab illo possessa mihi jure possidenda omnes unanimo consensu decreverunt". Cod. dipl. no. 1312. „Emit quoque praedictus vir Aeđelmarus a me cum triginta libris duodecim mansiones de villulis, quas matrona quaedam nomine Leófláed suis perdidit ineptiis et amisit". Cod. dipl. no. 714. „Hoc denique rus cujusdam possessoris Leofricus onomate quondam et etiam nostris diebus paternae haereditatis jure fuerat, sed ipse impie vivendo, hoc est rebellando meis militibus in mea expeditione, ac rapinis insuetis et adulteriis multisque aliis nefariis sceleribus semetipsum condempnavit simul et possessiones". Cod. dipl. no. 1307. „Erat autem eadem villa cuidam matronae, nomine Aeđelfláede, derelicta a viro suo, abeunte illo, quae etiam habebat germanum quendam, vocabulo Leófsinum, quem de satrapis nomine tuli, ad celsioris apicem dignitatis dignum duxi promovere, ducem constituendo scilicet eum, unde humiliari magis debuerat, sicut dicitur „principem te constituerunt, noli extolli" et caetera. Sed ipse hoc oblitus, cernens se in culmine majoris status subrogatu famulari sibi pestilentes spiritus promisit, superbiae scilicet et audaciae, quibus nichilominus ipse se dedidit in tantum, ut floccipenderet, quin offensione multimoda me multoties graviter offenderet; nam praefectum meum Aeficum, quem primatem inter primates meos taxavi, non cunctatus in propria domo ejus eo inscio perimere, quod nefarium et peregrinum opus est apud christianos et gentiles. Peracto itaque scelere ab eo, inii consilium cum sapientibus regni mei petens, ut, quid fieri placuisset, de illo decernerent; placuitque in commune nobis, eum exulare et extorrem a nobis fieri cum complicibus suis: statuimus etiam inviolatum foedus inter nos, quod qui praesumpsisset infringere, exhaereditari se sciret omnibus habitis, hoc est, ut nemo nostrum aliquid humanitatis vel commoditatis ei sumministraret. Hanc optionis electionem posthabitam nichili habuit soror ejus Aeđelfláed omnia, quae possibilitatis ejus erant, et utilitatis fratris omnibus exercitiis studuit explere, et hac de causa aliarumque quamplurimarum exhaeredem se fecit omnibus". Cod. dipl. no. 719. — Die Ermordung des Aefic wird erwähnt in der Chronik zum J. 1002, wo er Heáhgeréfa genannt wird.

1) Cod. dipl. no. 1035. Aber nicht, wenn er geſetzliche Erben gehabt hätte. Vergl. L. Cnut. II, §. 71 = Thorpe, I, 412. In dieſem Falle konnte der König nur den Heriot beanſpruchen, — ein Gebrauch, den ſelbſt die Normannen beibehielten. „Item si liber homo intestatus decesserit, et subito, dominus suus nihil se intromittet de bonis suis, nisi tantum de hoc, quod ad ipsum pertinuerit, scilicet quod habeat suum Heriettum". Fleta, II, c. 57, §. 10.

Digitized by Google

hundert der Ealdorman Wulfhere sein Herzogthum, sein Land und seinen Oberherrn ohne Urlaub verlassen hatte, wurden seine Ländereien dem Könige als verfallen zugesprochen[1]). Es scheint jedoch, daß die bloße Vernachlässigung des Anbaues und des Wohnens im Lande wohl nur in dem Falle die Confiscation zu Gunsten des Königs nach sich zog[2]), wenn es Volkland betraf.

Bußen. — Es ist kaum nöthig, in Betreff der Bußen, welche für verschiedene Staatsverbrechen auferlegt wurden, und welche durch die öffentlichen Beamten für den König erhoben wurden, sehr ausführlich in Einzelnheiten einzugehen. Die Gesetze enthalten eine Fülle von Beispielen: man kann aber im Allgemeinen annehmen, daß der Ertrag durch die Erhebungskosten fast ganz verschlungen ward, und daß für den König wenig übrig blieb, sobald die Antheile des Ealdorman und des Gerefa in Abzug gebracht waren. Aber dennoch erfordern diese Bußen eine besondere Erwähnung, weil sie von Cnut unter den Rechten der Krone ausdrücklich aufgezählt werden. Er sagt: — „Dieses sind die Rechte, welche der König über alle Bewohner von Wessex ausübt: nämlich Mundbryce, Hámsócne, Foresteal, Flýmena fyrmd und Fyrdwite — wenn er nicht Jemanden besonders auszeichnen will, und ihm diese Ehre zugesteht“[3]). In Mercia erklärt er sich zu denselben Rechten ermächtigt[4]), und ebenso durch das Dänische Recht, d. h. in Northumberland und Ostangeln, — mit fernerer Hinzufügung der Fihtwite und der Buße für Beherbergung von Personen, welche des frid oder öffentlichen Friedens verlustig erklärt sind[5]). Diese kommen ihm offenbar in seinem Charakter als Erhalter dieses Friedens zu: Mundbryce ist Bruch seines eigenen Schutzes; Hámsócn ist ein Angriff auf eine Privatwohnung unter erschwerenden Umständen; Foresteal ist hier die Unterstützung von Verbrechern und die Verwendung, um dem gerichtlichen Verfahren vorzubeugen; Flýmena fyrmd ist die Gewährung von Lebensbedürfnissen und Unterhalt an Geächtete oder Flüchtlinge; Fyrdwite ist die Strafe für

1) Cod. dipl. no. 1078.

2) Hist. Eliens. I, 1: „Sicque postea per destitutionem regiae sorti sive fisco idem locus additus est“. Vergl. auch Bd. I, S. 248, Anm. 2.

3) L. Cnut. II, §. 12 = Thorpe, I, 382.

4) L. Cnut. II, §. 14 = Thorpe, I, 384.

5) L. Cnut. II, §. 15 = Thorpe, I, 384.

Digitized by Google

verabsäumtes Eintreffen oder für unbefugtes Verlassen des Heerbannes, sobald derselbe in gehöriger Weise aufgeboten worden ist; Fihtwite ist die Strafe für Beginn einer Privatfehde. Diese königlichen Rechte konnte er auf einen Unterthanen übertragen, wenn es ihm so gefiel. Aber hiermit ist die Liste seiner Vorrechte noch keineswegs erschöpft: er besaß viele andere, welche ehrenvoll und einträglich waren, und deren er sich oft zum Vortheil seiner weltlichen und geistlichen Günstlinge entäußerte.

Schatzfunde. — Das erste darunter ist das Schatzfundrecht, welches aller Wahrscheinlichkeit nach von großer Wichtigkeit und bedeutendem Werthe war: es wird in Angelsächsischen Urkunden durch die Worte „ealle hordas búfan eorðan and binnan eorðan" bezeichnet, und kommt in Verleihungen an Mönchsklöster oft vor. In den frühen Zeiten des Heidenthums trugen verschiedene Ursachen dazu bei, die Vergrabung von Schätzen gewöhnlich zu machen. Es galt als Ehrenpunkt, so viele Reichthümer, als möglich, aus dieser Welt in die nächstfolgende mit sich hinüber zu nehmen; und es war eine anerkannte Pflicht der Gefolgsgenossen und Haushaltsmitglieder eines Häuptlings zu seinem Leichenbegängniß beizusteuern, was sie in seinem Dienste irgend Werthvolles erworben hatten. Wir können aus Beówulf[1]) schließen, daß mindestens ein Theil des Schatzes, den er durch seinen Todeskampf mit dem Feuerdrachen gewann, bestimmt ward, ihn in das Grab zu begleiten. Etwas davon sollte mit dem Körper verbrannt werden, ein anderer Theil aber sollte nach dem Gebrauch der heidnischen Völker im Norden in dem über seiner Asche aufgeschütteten Todtenhügel vergraben werden[2]).

Hí ongan beorg dydon
beág and beorht siglu,
forleton eorla gestreón
eorðan healdan,
gold on greóte,
dáer hit núgen lifað
eldum swá unnyt
swá hit áeror waes[3]).

1) Beówulf, v. 6016 f. vgl. v. 5583 f.

2) Ebendas. v. 6320 ff.

3) Vergl. die Schilderung der Beerdigung des Haraldr Hilditavn in den

Digitized by Google

Bauge und blanke Steine in den Bühl sie thaten,
All die Zierden auch, so die Zornmüthigen
Vom Horte zuvor holten, die Männer,
Ließen der Eorle Schmuck die Erde bewahren,
Das Gold im Griene. Im Grand nun bleibt es
Den Erdbewohnern unnütz, wie es vor Alters war.
(nach Ettmüller).

Wenn wir die wirklich außerordentliche Anzahl von Grabhügeln oder heidnischen Begräbnißplätzen betrachten, welche in den Gränzangaben der Sächsischen Urkunden erwähnt werden, so können wir nicht daran zweifeln, daß große Massen von edeln Metallen so der Erde übergeben wurden. Außer dieser Ursache religiöser Art wirkten noch andere auf praktischen Lebensverhältnissen beruhende eben dahin. In allen Ländern, wo Handel und Verkehr in noch unentwickeltem Zustande sind, oder wo eine allgemeine Unsicherheit herrscht, lassen sich Capitale nicht vortheilhaft anlegen, und Diejenigen, welche in den Besitz von Gegenständen von Werth kommen, beschränken sich darauf, dieselben anzuhäufen: wir brauchen des Beispiels wegen nur auf Irland oder Frankreich hinzuweisen, wo es eines der auffallendsten Zeichen überwiegender Barbarei ist, daß dort oft gemünztes und verarbeitetes edles Metall unter der Erde verborgen wird[1]). Und in Fällen plötzlicher Einbrüche von Feinden, besonders von solchen, welche geistliche Gebäude nicht zu verschonen pflegten, mag man wohl seine Zuflucht zur Erde genommen haben als dem sichersten Aufbewahrungsorte von Schätzen, deren Fortschaffung unmöglich schien[2]).

Fornald. sög. I, 387: „Ok áðr enn havgrinn væri aptr lokinn, þá biðr Hríngr Konúngr til gánga allt stórmenni ok alla Kappa, ok við voru staddir, at kasta í havginn stórum hríngum ok góðum vápaum, til saemdr Haraldi Konúngi Hilditavn; ok eptir þat var aptr byrgði havgrinn vandliga". Brynhilde befahl, daß die Juwelen, welche ihr Vater Buðli ihr gegeben hatte, mit ihr und Sigurðr verbrannt wurden. Sigurd. cvid. III, 65.

1) In Irland ist dieß so gewöhnlich, daß dadurch eine Art Stand von Schatzsuchern in das Dasein gerufen ward, deren arbeitsscheue und abenteuerliche Betriebsamkeit mit der Abneigung der Kelten gegen ehrenhafte und stätige Arbeit wunderbar übereinstimmt.

2) Dieser Veranlassung mögen die Schätze zugeschrieben werden, welche vor wenigen Jahren zu Cuerdale, Herham und anderen Gränzplätzen gefunden worden sind, und vielleicht einige von den zahlreichen finds zu Wisby und in Gothland.

Digitized by Google

Malmsbury schreibt diese Aufhäufungen der Furcht der Briten zu, und erzählt, daß solche zu seiner Zeit häufig entdeckt worden seien[1]); und es kann kaum bezweifelt werden, daß dieß sogar bei den Sachsen dahin führte, die Masse des dem allgemeinen Verkehr entzogenen Goldes und Silbers zu vermehren. Es mag theilweise die Ueberzeugung gewesen sein, daß aus dieser Gewohnheit — durch welche das Gold ward „eldum swá unnyt, swá hit áeror waes —, für die Gesellschaft Nachtheile entsprängen, welche den sehr häufig wiederkehrenden und starken Ausdruck des Tadels veranlaßte, den wir in Angelsächsischen Schriften auf diejenigen angewendet finden, welche Schätze vergruben, und dem Anschein nach auch auf Schatzgräber. Es mag sein, daß es für Frevel gehalten ward, selbst das heidnische Heiligthum des Todes zu verletzen; jedenfalls ward der Volksglauben bestärkt, daß vergrabene Schätze durch Zauber gesichert, durch Drachen bewacht[2]), und mit einem Fluche belastet seien, der dem Entdecker für immer anhängen würde: verborgen liegendes Gold wird in der That stets als heidnisches Gold dargestellt, welches, wie wir wohl annehmen dürfen, von seinen verderbenschwangern Eigenschaften nicht anders befreit werden konnte, als indem es durch die Hände der allgemeinen Entsündiger, der Geistlichen, ging. Genau genommen aber war der König der eigentliche Eigenthümer jedes Schatzfundes, und wo der Herr eines Gutes die Berechtigung erhielt, sich denselben anzueignen, konnte es nur durch Verleihung von Seiten des Repräsentanten des gesammten Staates geschehen[3]).

1) Malmsb. Gest. reg. I, §. 3: „Partim sepultis thesauris, quorum plerique in hac aetate defodiuntur, Romam ad petendas suppetias ire intendunt". Es ist der Beachtung unserer Alterthumsforscher, welche Mühe und Geld auf Untersuchung von Grabhügeln verwendet haben, wohl werth, in wie weit die bekannten Nachsuchungen, welche von den einander folgenden Generationen der Sachsen, Dänen und Normannen nach Schätzen in diesen Lagerstätten angestellt worden sind, die urfprüngliche Anlage der Grabhügel, der Cairns und Cromlechs verändert haben mögen. Die Sage von Gúdlác liefert ein Sächsisches Beispiel des höchsten Alterthums. „Waes ðáer on ðám ealande sum hláw mycel ofer eorðan geworht, ðone ylcan men iúgeara for féos wilnunga gedulfon and bráecon: ðá was ðáer on óðre sídan ðaes hláwes gedolfen swylíc mycel waeterseáð wáere". Cap. 4 (Godw. ed., p. 26).

2) Beów. v. 6100. Im Norden ist es schwer, einen Schatz ohne einen Drachen oder einen Drachen ohne einen Schatz zu finden.

3) Verheimlichung eines gefundenen Schatzes ist ein schweres Vergehen

Digitized by Google

Wahrscheinlich waren die Fürsten nicht ganz so abergläubig, als die große Mehrheit ihrer Unterthanen, und gewiß waren sie weit besser im Stande, die ihnen zukommenden Rechte zu vertheidigen, als die einfachen Grundbesitzer in den Landdistrikten. Doch in sehr zahlreichen Fällen verliehen sie ihr Vorrecht an Andere, indem sie es wahrscheinlich bequemer und zweckmäßiger fanden, es zu Gunsten Derer aufzugeben, welche sich desselben auch ohne Verleihung bedient haben würden, als den Verdruß der Entdeckung und Bestrafung für unbefugte Besitznahme auf sich zu nehmen. —

Pastus oder Convivium: Cynинges feorm. — Eine der königlichen Verpflichtungen war, in Person oder durch Beauftragte zu gewissen Zeiten das Land zu bereisen: — Reisen, in deren Verlauf der König verschiedene Distrikte besuchte, seinen Frieden proclamirte, die Rechte und Privilegien der freien Landesbewohner und Gemeinden bestätigte, und Klagen gegen die Beamten der ausübenden Gewalt annahm, wenn solche während der Ausübung ihres Amtes sich erhoben hatten. Dieser Gebrauch, der unmittelbar nach seiner Erwählung zuerst vorgenommen ward, und in Deutschland unter der Bezeichnung „Einritt ins Land oder Landbereisung“[1]) bekannt war, hing vermuthlich mit dem Rechtsgrundsatze zusammen, daß der König der eigentliche Hüter und Beschützer der Gränzen sein solle; und in der Zeit, als das Volk das Recht verloren hatte, seinen König in einer allgemeinen Volksversammlung selbst zu wählen, mag er noch dazu gedient haben, den Unterthanen eine Gelegenheit zu geben, ihren Beherrscher persönlich kennen zu lernen. Es ist schwer zu bestimmen, wann diese Sitte der Bereisung gänzlich aufhörte; aber es läßt sich daran nicht zweifeln, daß sie in dieser oder jener Form bis in sehr späte Zeiten in England fortgedauert habe. Nach dem Angelsächsischen Rechte war sie durchaus

---

da es die Person und Würde des Königs unmittelbar berührt. „De inventoribus thesauri occultati inventi haec quidem graviora sunt et majora, eo quod personam regis tangunt principaliter. Sunt etiam crimina aliquantulum minora — — — — sicut haec: de homicidiis causalibus et voluntariis etc“. Fleta, I, c. 20, §. 1 ff., wo dieses Vergehen dem Hochverrath gleich gestellt und als größer bezeichnet wird, als alle Vergehen gegen Einzelpersonen, mit Einschluß von Mord, Beraubung, Feueranlegung und nächtlichem Einbruch.

1) Eine ausführliche Besprechung hiervon s. in Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 237 f.

Digitized by Google

nicht Sache des Vergnügens oder der Laune, sondern eine förmliche Pflicht von Seiten des Königs; und das Königthum auf der Landbereisung (eyre) war eine nothwendige Bedingung eines Gesellschaftszustandes, welcher als lächerliche Tyrannei die Anmaßung einer einzelnen Stadt zurückgewiesen haben würde, der Centralsammelpunkt aller Staatsgewalten und Regierungsorgane sein zu wollen. Die Fränkischen Könige aus dem Geschlechte der Merovinger, welche wohl noch Etwas von dem alten priesterlichen Charakter besaßen, machten diese Reisen in dem vielbesprochenen, mit Ochsen bespannten Wagen, welchen spätere und unkundige Schriftsteller als ein Zeichen ihrer Herabwürdigung, statt ihrer Würde [1]), ansahen. Von diesem besonderen Theile der Feierlichkeit findet sich in England keine Spur, und es ist wahrscheinlich, daß der König, wie es die Umstände eben mit sich brachten, entweder zu Pferde ritt, oder zu Schiffe fuhr, und auf schiffbaren Strömen fortgerudert oder bugsirt ward [2]).

Besonders bei diesen Gelegenheiten hatte er ein Recht, Herberge und Beköstigung für sich selbst und eine gewisse Zahl seiner Reisegenossen an verschiedenen Orten, namentlich in Gebäuden der Geistlichkeit, zu beanspruchen. Diese Ansprüche, welche in vielen Beziehungen der procuratio des Kirchenrechtes entsprechen, wurden allmählig so weit ausgedehnt, daß sie auch für die königlichen Bevollmächtigten oder Missi galten, und in vielen Fällen eine feste

1) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 262 ff.

2) Ich zweifle nicht, daß, indem Beda (Hist. eccles. II, 16) von dem Prunke spricht, mit welchem Edwini von Northumberland zu reiten gewohnt war, er sich auf diese Ceremonie bezieht. Die wohlbekannten Erzählungen von Edgár, den sechs Könige auf dem Dee hätten fortrudern müssen, und von Cnut zu Ely werden dem Leser sogleich einfallen: aber hat er dabei nie an die Frage gedacht, was wohl Edgár an dem einen Orte oder Cnut an dem anderen beabsichtigten? Vgl. Malmsbur. Gest. reg. II, §. 148. Derselbe Schriftsteller erzählt uns von Edgár (Gest. reg. II, §. 156): „Omni aestate, emensa statim Paschali festivitate, naves per omnia littora coadunari praecipiebat; ad occidentalem insulae partem cum orientali classe, et illa remensa cum occidentali ad borealem, inde cum boreali ad orientalem remigare consuetus; pius scilicet explorator, ne quid piratae turbarent. Hyeme et vere per omnes provincias equitando judicia potentiorum exquirebat, violati juris severus ultor; in hoc justitiae, in illo fortitudini studens; in utroque reipublicae utilitatibus consulens". Flor. Wig. ad ann. 975. „Cum more assueto rex Cnuto regni fines peragrarat". Hist. Rames. eccles. (Gale, III, 441).

Digitized by Google

Auflage auf den Grundbesitz wurden, ganz abgesehen davon, ob der König wirklich an den betreffenden Ort kam oder nicht[1]).

Sehr viele den Klöstern verliehene Urkunden erwähnen einer Loskaufung oder Ablösung davon, indem die Geistlichen den Geiz oder die Frömmigkeit des Königs benutzten, um diese Last, wenn auch zu hohem Preise, abzulösen[2]). Und als der König selbst allmählig aufhörte, diese weiten und ermüdenden Reisen auszuführen, und seine besonderen Bevollmächtigten beauftragte, an seiner Statt sich umzusehen und Berichte zu empfangen, erhielt mit der Zeit die Anforderung Gültigkeit, daß Jene an denselben Orten Herberge und Aufnahme finden mußten. Dieses Recht ward ausgedehnt auf alle öffentliche Beamte, welche in des Königs Angelegenheiten reisten, und Angelcynnesmänner, Faestingmänner, Raéde faesting u. s. w. hießen; ferner auf alle Gesandte, welche, als noch mehrere Königreiche bestanden, in Staatsdienst von einem Königreiche an ein anderes geschickt wurden; und höchst wahrscheinlich auch auf Diejenigen, welche, als eine Herrschaft sämmtliche Provinzen umfaßte, Berichte von den Ealdormännern an den König überbrachten. Und nicht nur zu Gunsten Derer, welche in wichtigen Staatsangelegenheiten reisten, und welche sehr oft Personen von edler Geburt und hohem Range waren, sondern sogar für gewisse Diener des königlichen Haushaltes wurden diese Ansprüche geltend gemacht. Die Jäger, Stallknechte und Falkner konnten Bett und Kost in den Klöstern fordern, wo sie oft genug unwillkommene Gäste waren; und dieses königliche Vorrecht, dessen sich ohne Zweifel der Ealdorman oder der Sheriff häufig als eines Mittels der

1) Cod. dipl. no. 143: „Necnon et trium annorum ad se pertinentes pastiones, id est sex convivia, libenter concedendo largitus est". Wahrscheinlich waren sie in Rückstand, und Offa entschuldigte sie; aber sie konnten nicht in Rückstand gerathen, wenn sie nicht unter allen Umständen, d. h. mochte der König das Kloster besuchen oder nicht, zur Leistung verpflichtet waren. Ich halte dieß für eine stehende Auflage, bekannt unter dem Namen Cyninges feorm = des Königs Beköstigung, die vermuthlich mit Geld abgelöst, und später zu einem bestimmten Geldbetrage angesetzt ward. Im J. 814 befreite Cénwulf den Bischof von Worcester vom pastus von zwölf Männern, wozu die verschiedenen ihm gehörigen Klöster verpflichtet waren, und diese Freigebung hatte den Werth eines Gebietes von 13 Hufen. Cod. dipl. no. 203.

2) Vergl. Bd. I, S. 241 ff. Beispiele finden sich auf beinahe jeder zweiten Seite im Codex diplomaticus. Vergl. auch Hist. Rams. eccles. 85.

Digitized by Google

Unterdrückung bedienten, ward ebenfalls zu sehr hohen Preisen abgelöst. —

Stellung von Pferden. — In gewissem Zusammenhange hiermit stand das Recht des Königs, den Dienst von Reit- oder Vorspannpferden zu beanspruchen, zur Fortschaffung von Gütern von einer königlichen Besitzung zur andern, und zur Weiterbeförderung seiner Abgesandten und Diener[1]). Dieses Recht, welches in Ungarn noch unter dem Namen von Vorspann besteht, war eine drückende Last, weil es veranlaßte, daß die Pferde den Arbeiten des Ackerbaues in dem Augenblicke entzogen wurden, wo sie am nöthigsten waren: und es ist zu fürchten, daß sie unter diesem Vorwande nur zu oft von der Einbringung der Feldfrüchte des Bischofs oder Abtes und seiner Pächter weggenommen wurden, um die des Ealdorman in die Scheunen zu bringen. Hierüber verglich man sich deshalb häufig gegen eine sehr hohe Vergütung, — was dann Befreiung a parasrithis oder paraveredis hieß[2]).

Vigilia. — Ein anderes Recht, welches der König beanspruchte, bestand darin, daß eine eigene Wache für ihn aufgestellt

---

1) Domesd. Berks. „Faciebant servitium regis cum equis vel per aquam usque ad Blidbeream, Reddinges, Sudtone, Besentone: et hoc facientibus dabat praepositus mercedem non de censu regis, sed de suo". Viele dieser Lasten sind aufgezählt in einer Urkunde, welche die von Eádweard von Wesser von Taunton aus an Wincheſter verliehenen Freiheiten betrifft. Cod. dipl. no. 1084: „Erat namque antea in illo supradicto monasterio pastus unius noctis regi, et octo canum et unius caniculari pastus, et pastus novem noctium accipitrariis regis, et quidquid rex vellet inde ducere usque ad Curig vel Willetun (d. h. Curry und Wilton in Somerset) cum plaustris et equis, et si advenae de aliis regionibus advenirent, debebant ducatum habere ad aliam regalem villam, quae proxima fuisset in illorum via". Der Vorspann in Ungarn, welcher ein Recht auf die Pferde der Bauern vermöge eines Befehls von Seiten der Comitatsbehörden ist, gereicht im Allgemeinen sowohl Diesen, als den Reisenden zum Vortheil, da der Letztere gern für diese weit bessere Beförderung bezahlt, weil die gewöhnliche Posteinrichtung ihm Gleiches nicht bietet. Er ist aber dessenungeachtet ein Ueberbleibsel der Barbarei; und es läßt sich hoffen, daß dieser, sowie jedes andere Hinderniß des freien Verkehrs, unter der Verwaltung des patriotischen und erleuchteten Grafen Stephen Szechenyi nun verschwinden werde.

2) Auf die Klage der Geistlichkeit der Diöceſe von Cremona entschied der Kaiser Lothar, daß sie nicht verpflichtet sein solle, für seinen Dienst Wagen und Pferde zu stellen. Boehmer, Regest. Karol. no. 544.

Digitized by Google

ward, sobald er in einen Distrikt kam. Dieses Recht, vigilia oder custodia in den Lateinischen Quellenschriften genannt, hieß bei den Angelsachsen Heáfodweard (= capitis custodia). Es dehnte sich gleichfalls auf die Sicherheitsmaßregeln aus, welche für ihn bei seinen Jagdausflügen angeordnet wurden[1]; und verbunden damit war sein Anrecht auf Unterstützung bei der Jagd selbst von einer gewissen Anzahl Männern, welche entweder als Treiber oder als Wärter der Netze, in denen das Wild gefangen ward, dienen mußten[2].

Sáeweard, See- oder Küstenbewachung, war auch ein königliches Vorrecht, welches von den Pächtern derjenigen Landeigenthümer ausgeübt werden mußte, deren Gebiete am Meeresufer lagen. Der traurige Zustand, in welchen England durch die planmäßigen Raubzüge Skandinavischer Angreifer häufig gerieth, machte dieß zu einer äußerst wichtigen Aufgabe, selbst abgesehen von den Bemühungen mehrerer einander folgender Könige, welche früh schon die Bestimmung des Englischen Volkes erkannten, und sich in Betreff der Landesvertheidigung auf Seerüstungen verließen. Es scheint angenommen werden zu müssen, daß verschiedene Häfen an den Küsten von Kent und Norfolk mit dieser Leistung vorzugsweise belastet waren, und daß die Butsecarlas oder Schiffmeister die stete Verpflichtung hatten, erforderlichen Falles Schiffe herbeizuschaffen, vielleicht sogar ein regelmäßiges Patrouillensystem herzustellen. Hierauf mögen die Privilegien begründet gewesen sein, deren sich die sogenannten Fünf Häfen und ähnliche Küstenstädte schon vor der Eroberung durch die Normannen erfreuten.

Aedificatio. — Es war ferner ein königliches Vorrecht, Hülfe selbst von Freien zu beanspruchen, wenn es galt, den Wohnsitz oder die Burg des Königs zu bauen oder zu umzäunen: ein gewisser Betrag persönlicher Arbeit ward so von jenen gefordert, in

1) Domesd. Kent: „Homines de his terris custodiebant regem apud Cantuariam vel apud Sandwic per tres dies, si rex illuc venisset". Domesd. Shropsh.: „Quando rex jacebat in hac civitate, servabant eum vigilantes duodecim homines de melioribus civitatis. Et cum ibi venationem exerceret, similiter custodiebant eum cum armis meliores burgenses cabalos habentes". Cartular. Evesham. fol. 24: „Isti debent vigilare in curia domini, cum praesens fuerit".

2) Domesd. Berksh.: „Qui monitus ad stabilitionem venationis non ibat, quinquaginta solidos regi emendabat".

Digitized by Google

Gemäßheit der trinoda necessitas, wovon keinem Stande Etwas erlassen werden konnte. Diese Art von corvée (niedere Dienste, meist bäuerliche, zu denen die Knechte und gemeinen Leute gegen ihren Oberherrn verpflichtet waren) ward ohne Zweifel von Pächtern geleistet, welche die Grundeigenthümer auf ihre Gebiete ansässig machten, aber in Wirklichkeit waren die Grundeigenthümer selbst dazu verpflichtet, außer wenn ihre Gebiete von Buchland ausdrücklich von den königlichen Leistungen befreit worden waren. Wo die königliche Villa zugleich eine Distriktsbefestigung war, blieb nicht einmal diese allgemeine Ausnahme für die Buchländereien gültig, da in jeder Urkunde Befestigungen sowohl, als Bau und Ausbesserung von Brücken besonders vorbehalten erscheinen.

Wracke (oder Strandrecht). — In Betreff der vom Meere angespülten Güter sind Zweifel angeregt worden, welche jedoch nicht wohl begründet erscheinen; es ist wahr, daß Verdachtsumstände an den Documenten haften, auf welche zur Zeit Selden's die Beweise und Gegenbeweise gegründet wurden: aber jetzt sind wir in Besitz anderer Belege, die alle Schwierigkeiten zu beseitigen geeignet sind. Ich hege kein Bedenken, strandendes Gut aller Art unter die Regalia zu rechnen, welche nicht nur an geistliche Körperschaften, sondern sogar an Privatgrundbesitzer vergeben wurden. Die Geschichte von Ramsey[1]) erweist, daß Eádweard der Bekenner diesem Orte, indem er eine zum Nutzen desselben gereichende Bevorzugung dafür zeigte, Ringstede[2]) mit dem umliegenden Bezirke verlieh, und alles Das, was die See anspülte, was Wrack genannt wird. Wir besitzen noch die Urkunde, durch welche diese Schenkung geschehen zu sein scheint[3]), und sie ist sehr ausführlich in Betreff dieses Punktes. Nach Uebertragung von Ländereien und anderen Besitzungen in Huntingdonshire geht sie auf die Verleihung verschiedener Ortschaften, Grundstücke oder Renten auf der Küste von Norfolk und am Wash zu Wells, Brancheſter u. s. w. über. Zu dem letztgenannten Orte fügt sie hinzu: „cum omni maris projectu, quod nos anglice shipwrec appellamus". Sie fügt ferner

1) Hist. Rams. 106.

2) Es gibt zwei Orte dieses Namens auf der Küste des Wash, nahe bei Burnham Market in Norfolk. Das hier Gemeinte ist sehr wahrscheinlich Ringstead St. Andrews.

3) Cod. dipl. no. 809.

Digitized by Google

hinzu: „De meo jure, quod mihi soli competebat, absque ullius reclamatione vel contradictione ista addidi: inprimis Ringested cum omnibus ad se pertinentibus, et cum omni maris ejectu, quod shipwrec appellamus“ etc. Obgleich sich nun die Frage aufstellen läßt, ob die Urkunde in ihrer gegenwärtigen Gestalt als durchaus echt angesehen werden dürfe, so berechtigt dieser Umstand doch noch nicht dazu, sogleich gegen das in ihr beanspruchte Vorrecht einen Schluß zu ziehen. Andererseits sind das anerkannte Rechte des Königs im Normannischen Zeitalter und das gänzliche Unterbleiben eines Widerstandes gegen dessen Ausübung augenscheinliche Belege dafür, daß es schon vor der Eroberung an der Krone gehaftet habe[1]). Naufragium und Algarum maris werden in den Gesetzen König Heinrich's I.[2]) ausdrücklich als Rechte der Krone bezeichnet, und wir können Beispiele aus anderen Sächsischen Urkunden geben, deren Echtheit außer Zweifel ist. Die Sachsenchronik zum J. 1029 erwähnt eine Verleihung, durch welche Cnut den Hafen von Sandwich der Christkirche zu Canterbury übertrug. Die Stelle ist lückenhaft, aber dennoch vollständig genug, um zu beweisen, daß sie sich auf eine Originalurkunde bezieht, von welcher sehr alte Abschriften noch in unserem Besitz sind[3]). In denselben findet sich Folgendes:

„Concedo eidem aecclesiae ad victum monachorum portum de Sanduuic et omnes exitus ejusdem aquae, ab utraque parte fluminis cujuscunque terra sit, a Pipernaesse usque ad Mearcesfleóte, ita ut natante nave in flumine, cum plenum fuerit, quam longius de navi potest securis parvula, quam Angli vocant Tapereax, super terram proici, ministri aecclesiae Christi rectitudines accipiant, — — — — — — — —. Si quid autem in magno mari extra portum, quantum mare plus se retraxerit, et adhuc statura unius hominis tenentis lignum, quod Angli nominant spreót, et tendentis ante se, quantum potest, monachorum est.

1) Vergl. Bracton, II, 5, §. 7. Westm. I, c. 4. Stat. praerog. reg. c. 11 und 17. Edw. II, c. 11. Rot. Chart. 20. Henr. III. m. 3 und 14. Edw. III, m. 6. Pat. 42. Hen. III. m. 1 (Rückseite). Siehe auch W. Stamford, Expos. of the Kings prerog. fol. 37, 6.

2) L. Henr. I, 10, §. 1.

3) Cod. dipl. no. 737, wo die Urkunde in Lateinischer und Angelsächsischer Sprache abgedruckt ist.

Digitized by Google

Quicquid etiam ex hac parte medietatis maris inventum et delatum ad Sanduuic fuerit, sive sit vestimentum, sive rete, arma, ferrum, aurum, argentum, medietas monachorum erit, alia pars remanebit inventoribus".

Diese Worte sind der Art, daß sie wreck mit umfassen, obgleich dieß nicht ausdrücklich mit Namen genannt wird. Aber Eádweard der Bekenner versteht uns mit noch ferneren Belegen. In einem an Aelfwold, Bischof von Sherborne, Earl Harold und Sheriff Aelfred von Dorsetshire gerichteten Schreiben[1]) sagt er: „Eádweard der König grüßt freundlich den Bischof Aelfwold, den Earl Harold, den Sheriff Aelfred und alle meine Gefolgsmänner in Dorsetshire: und ich melde euch, daß Urk, mein húscarl, seinen Strand haben soll, seinem eignen Gebiete entlang, durchaus frei und gut, aus der See her und außen auf der See, und Alles, was an seinen Strand angeschwemmt wird, vermöge meines strengen Befehles".

In diesem, wie in vielen anderen Fällen scheint der Grundsatz zu gelten, daß Dasjenige, was keinen nachweisbaren Eigenthümer hat, Besitzthum des Staates oder des Königs als des Repräsentanten desselben ist: und deshalb war es der spätern Abfassung der Strandgesetze zufolge nothwendig, daß ein gänzliches Verlassen stattgefunden haben mußte, bevor auf das Wrack Anspruch erhoben werden durfte. Wenn noch etwas Lebendes an Bord war, selbst wenn es ein Hund, eine Katze oder ein noch geringeres Thier war, so war gesetzlich ein Wrack nicht da; und diese Bestimmung des Gesetzes hat sehr häufig zur Verübung der entsetzlichsten Morde geführt, indem dadurch verhütet werden sollte, daß nicht ein lebendes Wesen, wenn es das Ufer erreichte, der Habsucht der barbarischen Eigenthümer hindernd entgegenträte. Aus den wenigen Nachrichten, welche wir noch über das Verfahren der Sachsen zusammenstellen können, ergibt sich Nichts, was auf diese Beschränkung hindeutete. —

Münze. — Die Münzprägung ist stets in jedem Lande unter die königlichen Vorrechte gezählt worden, und England scheint keine Ausnahme zu machen. Obgleich die Witenagemót in Verbindung mit dem Könige eine allgemeine Oberaufsicht über diesen wichtigen

1) Cod. dipl. no. 871.

Digitized by Google

Zweig der öffentlichen Angelegenheiten ausübte, so kam doch einzelnes darauf Bezügliche dem König ausschließlich zu. Die Zahl der Münzbeamten in den verschiedenen Münzstätten, die Nothwendigkeit eines gleichmäßigen Münzfußes im ganzen Königreiche, die Strafen für unzuverlässige Verwaltung des Amtes von Seiten Münzbeamter, oder für betrügerische Nachahmung der vom Staate geprägten Münzen und ähnliche Verfügungen, mögen durch die große Rathsversammlung des Königreiches beschlossen worden sein. Aber jede Münze trug das Bild und die Namensinschrift des Königs, er empfing einen gewissen Betrag als Schlageschatz für Ueberlieferung der Münzstempel, und er wechselte die Münze, wenn eine Erneuerung oder Verbesserung erforderlich erschien.

So erfahren wir, daß Eádgár das alte Geld im Jahre 975 eingezogen und neu geprägtes ausgegeben habe, weil das Erstere meistens so arg beschnitten war, daß es das gesetzliche Gewicht längst nicht erreichte[1]); und im Domesdaybuche werden die Geldsätze angegeben, welche dem König bei jeder Aenderung des Münzstempels gezahlt werden mußten[2]).

Es ist gewiß, daß dieses königliche Recht von Privatpersonen vor der Zeit des Aeđelraed angenommen, oder ihnen, wie auch andere königliche Privilegien, übertragen worden war; erst dieser Fürst verordnete nicht nur, daß es keine Münzpräger außer denen des Königs geben solle, sondern auch daß die Zahl dieser Beamten vermindert werden müsse[3]); hiernach können wir annehmen, daß es seine Absicht gewesen sei, die Münzstätten zu beseitigen, welche die Bischöfe in verschiedenen Städten bis dahin gesetzlich[4]) inne gehabt hatten, und welche den aus dem Domesdaybuche angeführten

1) Matth. Westmonast. ad ann. 975.

2) Domesd. Dorsetsh.: „Ibi erant duo monetarii; quisque eorum reddebat regi unam marcam argenti et viginti solidos, quando moneta vertebatur". Domesd. Worcestersh.: „Septem monetarii erant ibi; unus ex his erat monetarius episcopi. Quando moneta vertebatur, dabat quisque eorum octodecim solidos pro cuneis recipiendis, et ex eo die, quo redibant, usque ad unum mensem dabat quisque eorum regi viginti solidos, et similiter habebat episcopus de suo monetario. In civitate Wirecestre habuit rex Edwardus hanc consuetudinem. Quando moneta vertebatur, quisque monetarius dabat viginti solidos ad Londoniam pro cuneis monetae accipiendis". Vergl. auch Domesd. Herefordsh.

3) L. Aeđelred. III, §. 8 u. IV, §. 9 bei Thorpe, I, 296. 303.

4) L Aeđelst. I, §. 14 bei Thorpe, I, 206.

Digitized by Google

Stellen zufolge trotz der Anordnungen des Concilium zu Wantage offenbar zu bestehen fortfuhren. Aber wenn man den Münzen selbst Glauben schenken darf, so könnten wir daraus folgern, daß bei manchen Gelegenheiten dieses Vorrecht von der Krone an Andere, als an Geistliche, verliehen worden sei. Mindestens ein Geldstück trägt den Namen und das Bild der Cynedryd, wahrscheinlich der Gemahlin Offa's[1]); und eine andere mit dem Stempel des Hereberht war vermuthlich von einem Kentischen Herzoge geprägt. Diese beiden Fälle, welche an sich dem Zweifel Raum lassen, beziehen sich auf eine hundert Jahre frühere Zeit, als das oben genannte Gesetz des Aedelraed. —

Bergwerke. — Bergwerke und Erzeugnisse des Bergbaues gehören ebenfalls unter die Vorrechte des Germanischen Königs, also auch in gleicher Weise in England. Die Fälle, welche vorzugsweise in den Urkunden hervortreten, sind Salzwerke und Bleiminen: nur in einer Urkunde des Jahres 689, welche jedoch nicht ganz unverdächtig ist, verleiht Oswini von Kent an Rochester ein Stück Ackerland zu Lyminge in Kent, in welchem, wie er sagt, sich eine Eisenmine befinde[2]). Im J. 716 verlieh Aedelbald von Mercia gewisse Salzwerke in der Nähe des Flusses Salwarpe bei Lootwic in Worcestershire, zum Tausch für andere nördlich von diesem Flusse Gelegene[3]). In demselben Jahre verlieh er eine Hufe Land in Saltwych — vico emptorio salis — an Evesham[4]). Im J. 732 schenkte Aedelberht von Kent dem Abte Dun ein Viertel eines Ackergebietes zu Lyminge, auf welchem sich Salzwerke, d. h. Verdunstungspfannen[5]), befanden, und fügte dem noch eine Verleihung von jährlich 100 Ladungen Brennholz hinzu, welche zu diesem Ge-

1) Oder vielleicht seine Verwandte, die Aebtissin von Bedford: denn es ist schwer zu begreifen, daß die Königin als verheirathet das Münzrecht ausgeübt haben solle, und es läßt sich nicht erweisen, daß sie jemals die Regentschaft über ihr Reich geführt habe.

2) Cod. dipl. no. 30. So erkläre ich mir z. B. die isengrâfas (Eisengruben) im Cod. dipl. no. 1118 als Eisenminen.

3) Cod. dipl. no. 67: „Aliquam agelli partem, in qua sal confici solet — — — — ad construendos tres casulos et sex caminos — — — — sex alios — — — — caminos in duobus casulis, in quibus similiter sal conficitur, vicarios accipiens".

4) Cod. dipl. no. 68.

5) Cod. dipl. no. 77: „Quarta pars aratri — — — — sali coquendo ac-

Digitized by Google

schäftsbetriebe erforderlich waren. Im J. 738 gewährte Eádberht von Kent an Rochester eine Verleihung, welche Salzwerke mitumfaßte[1]), und Aehnliches wiederholt sich 812 und 814 in Verleihungen des Coenulf an Canterbury[2]). Im J. 833 vergab Ecgberht Salzwerke in Kent und 120 Ladungen Holz aus der Waldung von Andred, um die Feuerung zu unterhalten[3]). Drei Jahre später bestätigte Wigláf von Mercia die Freiheiten von Hanbury in Worcestershire, nebst allen seinen Besitzungen, mit Einschluß der Salzquellen und Bleibergwerke[4]). Im J. 873 verlieh Aedelberht Salzwerke in Kent an Aedelred, nebst vier Wagen, welche 6 Wochen hindurch aus dem königlichen Forste Holz holen sollten[5]). Im J. 938 vergab Aedelstán an Taunton drei Hufen Landes und Salzpfannen[6]).

Der König hatte in allen diesen Fällen ein Recht besessen, bestimmte Abgaben von den Pfannen oder an den Mündungen der Gruben zu erheben, entsprechend den Wagen und der darauf befindlichen Ladung; diese Abgaben wurden hiernach der Wáenscilling und Seámpending (wörtlich Wagenschilling und Ladungspfennig) genannt, und waren ganz unabhängig von dem Zins, welchen sich etwa der Grundeigenthümer, mochte dieß der König sein, oder eine Privatperson, für die Benutzung seines Grundes und Bodens vorbehalten haben mochte. Befreiung von diesen Abgaben konnte auch von der Krone verliehen werden, und ward so verliehen. Im J. 884 vergab Herzog Aedelred von Mercia, welcher in diesem neuen Theile von Aelfred's Königreiche als Vicekönig

---

commoda — — — —. Et insuper addidi huic donationi — — — — in omni anno centum plaustra onusta de lignis ad coquendum sal".

1) Cod. dipl. no. 85.

2) Cod. dipl. no. 199 u. 201.

3) Cod. dipl. no. 234: „Et in eodem loco sali coquenda juxta Liminae, et in silva, ubi dicitur Andred, centum viginti plaustra ad coquendum sal".

4) Cod. dipl. no. 237: „— cum putheis salis et fornacibus plumbis".

5) Cod. dipl. no. 288: „Unamque salis coquinariam h. e. án sealternsteall and ðer cota to, in illa loco, ubi nominatur Herewíc, et quatuor carris transductionem in silba regis sex hebdomades a die Pentecosten hubi alteri homines silbam cedunt, hoc est in regis communione.

6) Cod. dipl. no. 374 u. 1002: „Et tres (mansas) in loco, qui Cearn nuncupatur, ad coquendam salis copiam". Im J. 854 erwähnt Aedelwulf in einer denselben Ort betreffenden Verleihung salinaria. Cod. dipl. no. 1051.

Digitized by Google

regierte, und dort alle königlichen Vorrechte ebenso vollständig ausübte, wie dieß irgend ein König in seinem eigenen Gebiete that, an Aeđelwulf fünf Hufen zu Humbleton, und die Erlaubniß, sechs Salzpfannen zu unterhalten, frei von allen Abgaben an den König, den Herzog und jeden sonstigen Staatsbeamten, mit dem einzigen Vorbehalte der Rechte des Grundbesitzers[1]). Dagegen behielt derselbe Fürst etwa um dieselbe Zeit bei der Verleihung mehrerer königlicher Rechte an die Kathedrale von Worceſter die dem König schuldigen Abgaben von den Pfannen in Saltwic vor[2]).

Die besonderen Beschaffenheiten des Salzes, welche dasselbe zu einem nothwendigen Lebensbedürfniß für die Menschen machen, haben stets den Quellen und dem Boden, woraus es gewonnen wird, einen besonderen Charakter verliehen. Die heidnischen Deutschen hielten die Salzquellen für heilig, und führten um ihren Besitz Kriege bis zur Vernichtung[3]); und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie im Allgemeinen ausschließliches Eigenthum der Priesterschaft gewesen seien. Wenn sich dieß so verhielt, so können wir leicht begreifen, wie sie bei der Einführung des Christenthums von selbst in die Hände des Königs übergingen: und diese Annahme scheint über den Ursprung dieses königlichen Vorrechtes, welches selbst Eichhorn[4]) als ein schwer zu erklärendes ansieht, Licht zu verbreiten.

---

1) Cod. dipl. no. 1066: „Ego Aeđelred, divina largiente gratia principatu et dominio gentis Merciorum subfultus, donatione trado Aeđelwulfo terram quinque manentium in loco, qui dicitur Hymeltun — — — — — — salisque coctionibus, id est sex vascula possint praeparari salva libertate, sine aliquo tributo dominatoris gentis praedictae, sive ducum, judicumve et praesidum, id est statione sive inoneratione plaustrorum, nisi solo illi, qui huic praedictae terrae Hymeltune dominus existat — — — — — — — ut haec traditio sive in terra praedicta, sive in vico salis, absque omni censu atque tributo perpetualiter libera permaneat".

2) Cod. dipl. no. 1075: „Bútan đaet se waegnscilling and se seámpending gonge tó đaes cyninges handa, swá he ealning dyde aet Saltwíc = außer daß der Wagenschilling und Ladungspfennig (statio et inoneratio plaustrorum) gehe zu Händen des Königs, wie sie immer thaten, zu Saltwic.

3) Tacit. Ann. XIII, 57: „Eadem aestate inter Hermunduros Cattosque certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale fecundum et conterminum vi trahunt, super libidinem cuncta armis agendi religione insita, eos maxime locos propinquare coelo precesque mortalium a deis nusquam propius audiri".

4) Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch., §. 297: Bd. II, S. 426.

Digitized by Google

Viele von den Privilegien des Königs waren ohne Frage von den heidnischen Priesterschaften ererbt. —

Marktrecht. — Die Verleihung eines Marktes — mit der Vollmacht, Zölle zu erheben, und die Polizei daselbst auszuüben — war in der Zeit der schon fest begründeten Monarchie ebenfalls ein königliches Vorrecht: und hier mag sogleich das Recht zur Sprache kommen, eine eigene Waage (trutina) oder Schnellwaage, Yard- und Scheffelmaß zu verordnen. Die Urkunden liefern Beispiele hierzu. Die zuletzt genannten Rechte wurden im J. 857 vom Bischof Alhhum von Worcester dem Burgred abgekauft, welcher Letztere als König von Mercia darüber für ihn verfügte, mit einem kleinen Stücke Grund und Boden in London. Der bezahlte Preis betrug sechzig Schillinge oder ein Pfund für Ceólmund, den Besitzer dieses Bodens, eine gleiche Summe für den König und eine jährliche Rente von zwölf Schillingen für den Letzteren[1]). Zwei und dreißig Jahre später vergaben Aelfred und Aedelred von Mercia ein anderes kleines Stück Land in derselben Stadt an Werfrid, welcher gleichfalls Bischof von Worcester war. Er sollte eine Schnellwaage und ein Maß, sowohl zum Kauf als Verkauf, oder zu seinem eigenen Privatgebrauche haben. Und wenn Jemand von seinen Leuten auf der Straße oder auf dem Ufer, wo die Verkäufe stattfanden, Handel trieb, fiel der Zoll dem Könige zu; wenn aber das Geschäft in des Bischofs curtis (Palast) abgemacht worden war, so erhielt der Bischof den Zoll[2]).

Im J. 904 verlieh Eádweard einen Markt in Taunton an den Bischof von Wincheſter, mit den dadurch sich ergebenden Zolleinnahmen — unter der Bezeichnung „ðaes túnes cyping“[3]); und

1) Cod. dipl. no. 280: „Habeat intus liberaliter modium et pondera et mensura, sicut in porto mos est ad fruendum“.

2) Cod. dipl. no. 316: „Et intro urnam et trutinam ad mensurandum in emendo sive vendendo ad usum, sive ad necessitatem propriam et liberam omnimodis habeat. — — — — Si autem foris vel in strata publica seu in ripa emptorali quislibet suorum mercaverit, juxta quod rectum sit, theloneum ad manum regis subeat; quod si intus in curte praedicta quislibet emerit vel vendiderit, theloneum debitum ad manum episcopi supramemorati reddatur“.

3) Cod. dipl. no. 1084: „Praedictae etiam villae mercimonium, quod anglice ðaes túnes cyping appellatur, censusque omnis civilis sanctae dei aecclesiae in Wintonia civitate sine retractionis obstaculo cum omnibus commodis aeternaliter deserviat“.

Digitized by Google

wenige Jahre früher hatte Aeđelred von Mercia die Hälfte der Marktabgaben und Bußen zu Worceſter auf den Biſchof dieſer Stadt übertragen[1]). Die Fränkiſchen Kaiſer beſaßen und übten daſſelbe Recht[2]). Das ſtrenge Recht der Angelſachſen, welches alle Ausländer mit Härte behandelte, war den Einkäufern oder Hauſirern, denen es in dünnbevölkerten Landſtrichen obliegt, Marktgegenſtände in der Heimath an Jedermanns Thüre zu bringen, ungünſtig: und es muß zugegeben werden, daß, wo der innere Verkehr noch unvollkommen iſt, kräftige Maßregeln erforderlich ſind, um den Verkauf unrechtmäßig angeeigneter Gegenſtände zu hindern. Die Einzelnheiten in Betreff dieſer Maßregeln gehören in einen anderen Theil dieſes Werkes; allein es iſt nöthig, hier die Aufmerkſamkeit auf den Eifer hinzulenken, mit welchem die Behörden ſich bemühten, den Handelsbetrieb ſo viel, als möglich, auf Städte und ummauerte Ortſchaften zu beſchränken[3]). Die kleinen bei dieſer Gelegenheit an die dazu beſtimmten Beamten zu zahlenden Zölle waren eine vernünftige Abgabe zum Zweck einer Beſcheinigung ehrenhaften Handelsgeſchäfts und die gültige Gewährleiſtung Deſſen, was das Sächſiſche Recht nichtlügende Zeugniſſe nennt. Der König als allgemeiner Erhalter des Friedens beſaß dieſes Vorrecht, und verlieh es, wie wir geſehen haben, in verſchiedenen Städten an Solche, welche befähigt und geneigt waren, die damit verbundenen Verpflichtungen in Ausübung zu bringen. —

Zoll. — Genau zuſammenhängend mit dem Vorigen ſind die Zölle, welche hier ſowohl, wie in Deutſchland, der König in Seehäfen und beim Transport auf großen Straßen und ſchiffbaren Strämen[4]) einfordern ließ, und welche er entweder zu Gunſten gewiſſer bevorzugter Perſonen ganz erließ, oder deren Einnahme er

1) Cod. dipl. no. 1075.

2) Vergl. Boehmer's Regesta Karol., no. 439. 628. 700. 2065. 2078.

3) LL. Eádw. §. 1; Aeđelst. I, §. 10. 12. 13; III, §. 2; V, §. 10; Eádm. I, §. 5; Eádg. Sup. §. 6; Aeđelb. I, §. 3; Cnut. II, §. 24; Eádw. Conf. §. 38; Will. Conqu. I, §. 45; III, §. 10. 11.

4) Vergl. Boehmer's Regesta Karol., no. 7. 14. 28. 31. 67. 71. 83. 89. 97. 111. 163. 206. 217. 220. 227. 231. 240. 252. 260. 272. 283. 288. 304. 308. 398. 415. 461. 463. 559. 561. 564. 566. 586. 592. 593. 605. 652. 693. 739. 787. 837. 885. 1528. 2067. 2073. Dieſe Urkunden enthalten vollſtändige, auf die Erhebung, die Befreiung, und die Verleihung der Zölle im Fränkiſchen Reiche bezügliche Einzelnheiten.

Digitized by Google

Solchen übertrug: und auf dieſe Weiſe ſchuf er zum erſten Male für Dieſe ein Handelsmonopol von größtem Werthe, indem er es ihnen möglich machte, unter vortheilhaften Bedingungen auf dem Markte aufzutreten. Schon im achten Jahrhundert finden wir, daß Aedelbald von Mercia einem Kloſter in Thanet Zollfreiheit im ganzen Königreiche für ein Laſtſchiff[1]) gewährte, daß er dem Biſchof Milrǽd von Worceſter die Abgaben von zwei Schiffen erließ, welche im Hafen von London erhoben wurden[2]), und ebenſo dem Biſchof von Rocheſter den Zoll für ein Schiff in demſelben Hafen, gleichviel ob es ihm oder einem Anderen gehörte[3]). Und die Verleihung an die heilige Mildðrýð in Thanet wurde für ihn beſtätigt, und im Jahre 761 von Eádberht von Kent erweitert, und auf London, Fordwic und Seorre ausgedehnt[4]); und wenn das eigentliche Schiff, auf welches dieſes Vorrecht ſich bezog, durch das Alter ſeeuntüchtig geworden war, oder durch Schiffbruch verloren ging, ſo ſollte ein neues dieſelbe Vergünſtigung erhalten.

Der Zoll iſt ein ſehr gewöhnliches Vorrecht in Befreiungsurkunden, doch bezieht er ſich wahrſcheinlich eher auf ein Recht, denſelben von Verkäufen innerhalb des Gerichtsſprengels zu erheben, als in Wirklichkeit auf Abgaben, welche während des Transportes erhoben worden wären. Solche werden jedoch gelegentlich als Gegenſtände der Verleihung erwähnt. Indem Eádmund Eiſenſeite Ländereien überträgt, welche dem Sigeferð gehört hatten (deſſen

1) Cod. dipl. no. 84: „Navis onustae transvectionis censum, qui theloneariis nostris tributaria exactione impetitur, perdonans attribuo, ut ubique in regno nostro libera de omni regali fiscu et tributo maneat".

2) Cod. dipl. no. 95: „Ðá fongeofende ic hún álýfde alle nédbade twégna sceopa ða ðe ðáer ábaedde beóð fram ðám nédbadenum in Lundentúnes hýðe; ond naefne ic né míne lastweandas né ða nédbaderas gebristlaécen ðaet heó hit onwenden oððe ðon widgaen". Vergl. ähnliche Befreiungen im Cod. dipl. no. 97. 98. 112.

3) Cod. dipl. no. 78: „Indico, me dedisse — — — — unius navis, sive illa propria ipsius, sive cuiuslibet alterius hominis sit, incessum, id est vectigal, mihi et antecessoribus meis jure regio in portu Lundoniae usque hactenus competentem". Und dieß ward ein Jahrhundert ſpäter an Berhtwulf von Mercia beſtätigt.

4) Cod. dipl. no. 106. Nach Erwähnung eines Schiffes, welchem der Zoll in London erlaſſen war, fährt er fort: „Alterius vero — — — — omne tributum atque vectigal concedimus, quod etiam a theloniariis nostris juste impetitur publicis in locis, qui appellantur Forduuic et Seorre".

Digitized by Google

Wittwe er geheirathet hatte), rechnet er den Zoll auf Wasserfahrzeuge unter seine Vorrechte[1]). Cnut schenkte den Hafen und die Zölle von Sandwich an die Christkirche zu Canterbury[2]) und die Fähre gleichfalls. Unter Harold Haranfót wurden auf dieses Recht vom Abte von St. Augustine Ansprüche gemacht, und Derselbe ging sogar so weit, einen Canal graben zu lassen, um den Handelsweg abzulenken; allein die Mönche der Christkirche setzten es dennoch durch, daß sie ihr Eigenthum behielten[3]).

1) Cod. dipl. no. 726: „Ita habeant, sicut Siverthus habuit in vita, in longitudine et in latitudine, in magnis et in modicis rebus, campis, pascuis, pratis, silvis, thelonium aquarum, piscationem in paludibus".

2) Cod. dipl. no. 737: „Eorum est navicula et transfretatio portus et theloneum omnium navium, cujuscunque sit et undecunque veniat, quae ad praedictum portum et ad Sanduuic venerint".

3) Cod. dipl. no. 758. Diese Geschichte ist so interessant und wird so gut erzählt, daß sie hier vollständig folgen mag.

„Diese Schrift bezeugt, wie Harold der König veranlaßte, daß Sandwich in seine Hände kam; und er behielt es zwölf Monate, und jedenfalls volle zwei Häringsfangzeiten ganz gegen den Willen Gottes und des Heiligen, welcher in der Christkirche begraben liegt; und es bekam ihm später übel genug. Und während dieser Zeit kam Aelfstán, der Abt von St. Augustine, und erlangte durch seine lügenhaften Schmeicheleien und sein Gold und Silber von Steorra, welcher des Königs Rath war, heimlicher Weise ein Anrecht auf den je dritten Pfennig des Zolles zu Sandwich. Als nun der Erzbischof Cádsige und die ganze geistliche Brüderschaft der Christkirche dieß hörten, beriethen sie sich, und beschlossen, den Aelfgár, den Mönch der Christkirche, an König Harold zu senden. Der König lag damals zu Oxford schwer krank darnieder, so daß man an seiner Wiedergenesung zweifelte; und bei ihm befanden sich Bischof Lyfing von Devonshire und der Mönch Tancred. Da kam der Abgesandte der Christkirche zum Bischof, und dann ging derselbe zum König, und mit ihm der Mönch Aelfgár, Osweard von Harrietsham und Tancred: und sie sagten dem Könige, daß er gegen Christus arg gesündigt habe, denn er dürfe der Christkirche Nichts von dem wieder nehmen, was seine Vorgänger ihr verliehen hätten; und dann stellten sie ihm vor, wie Sandwich in seine Hände übergegangen sei. Da lag der König, und wurde bei ihrer Rede ganz schwarz im Gesicht, und schwor bei dem allmächtigen Gott und allen seinen Heiligen, daß es nie sein Wille, noch seine That gewesen sei, daß man Sandwich der Christkirche weggenommen habe. Hiernach war es offenbar genug, daß es auf Antrieb Anderer und nicht des Königs Harold geschehen wäre: und um die Wahrheit zu sagen, der Abt Aelfstán war unter den Räthen, welche diese Beraubung der Christkirche angerathen hatten. Darauf schickte der König Harold den Mönch Aelfgár an den Erzbischof Cádsige und die Mönche der Christkirche zurück, sandte ihnen Gottes Gruß und den seinigen, und verordnete, daß sie Sandwich

Digitized by Google

Diese Beispiele, obgleich nicht sehr zahlreich, sind genügend, um zu zeigen, daß die Angelsächsischen Könige vollständig das Recht besaßen, Zölle zu erheben und deren Erhebung auf Andere zu übertragen, und gleichfalls Befreiungen von dieser Zahlung zu gewähren: genügende Belege bieten das Domesday und die Gesetze der Könige selbst dar[1]).

für die Christkirche zurückerhalten sollten, so ganz und vollständig, als sie es je unter irgend einer anderen Regierung inne gehabt hätten, gleichmäßig in Betreff der Renten, des Stromes, des Strandes, der Bußen und aller anderen Dinge, welche ein König früher irgend besessen hätte. Als nun der Abt Aelfstán dieß hörte, ging er zum Erzbischof Cádsige, und erbat wegen jenes dritten Pfennigs seine Unterstützung mit der Brüderschaft; und Beide wandten sich nun an die gesammte Brüderschaft, und baten den Convent, daß dem Abte Aelfstán der je dritte Pfennig des Zolles zugestanden werden möge, wogegen Dieser dem Convent zehn Pfund entrichten werde. Sie aber verweigerten es gänzlich, und sagten, es sei unnütz, danach zu fragen: und übrigens trat der Erzbischof Cádsige mehr auf die Seite des Abtes, als auf die des Convents. Und da er auf diesem Wege nicht weiter konnte, so erbat er die Erlaubniß, gegen Milbáryck's Acker hin, der vorhandnen Fähre gegenüber, einen Landungsdamm aufwerfen zu dürfen; allein der ganze Convent verweigerte dieß entschieden, und der Erzbischof Cádsige ließ es bei dieser Entscheidung. Darauf machte sich der Abt Aelfstán mit vielen Leuten an die Arbeit, und ließ zu Hyppeles fleót einen großen Canal graben, indem er hoffte, daß dort Schiffe anlegen würden, wie sie es zu Sandwich gethan hatten: doch er erreichte damit Nichts, denn Derjenige arbeitet vergeblich, welcher gegen Christus Willen arbeitet. So ließ es der Abt in diesem Zustande, und der Convent machte es sich zu eigen im Namen Gottes, der Jungfrau Maria und aller der Heiligen, welche in der Christkirche und zu St. Augustine ruhen. Dieß ist Alles wahr: mag es glauben, wer will. Abt Aelfstán hat den je dritten Pfennig zu Sandwich auch auf anderem Wege nie erhalten. Gottes Segen sei mit uns Allen nun nnd für immer! Amen!

1) Das hier Folgende ist der zu Billingsgate erhobene Zolltarif. L. Aedelr. IV, §. 2: „De telonio dando ad Bylingesgate. Ad Billingesgate, si advenisset una navicula, unus obolus telonei dabatur: si major et haberet siglas, unus denarius. Si adveniat ceól vel hulcus et ibi jaceat, quatuor denarios ad telonium. De navi plena lignorum, unum lignum ad telonium. In ebdomada panum telonium tribus diebus, die dominica et die Martis et die Jovis. Qui ad pontem venisset cum uno bato, ubi piscis inesset, ipse mango unum obolum dabat in telonium, et de una majori nave, unum denarium. Homines de Rotomago, qui veniebant cum vino vel craspice, dabant rectitudinem sex solidorum de magna navi, et vicesimum frustum de ipso craspice. Flandrenses et Ponteienses et Normannia et Francia monstrabant res suas et extolneabant. Hogge et Leodinum et Nivella, qui per terras ibant, ostensionem dabant et telonium. Et ho-

Digitized by Google

Forste. — Es läßt sich daran zweifeln, ob das Forstrecht jemals bei den Angelsachsen die Ausdehnung erhalten habe, welche es zu einem so haßerregenden Unterdrückungsmittel unter den Normännischen Königen machte: allein Das steht zweifellos fest, daß es eines der königlichen Vorrechte war. In jedem Theile von Deutschland war dieß mit dem bannum forestae oder Forstbann der Fall[1]), und noch bis auf diesen Tag ist es in einigen Gegenden beim Volke ebenso verhaßt, als jemals bei unseren Voraltern. In Ländern, welche des Lebensunterhaltes wegen von dem unmittelbaren Ertrage des Bodens sehr abhängig sind, ist die Jagd nicht eigentlich ein Vergnügen, welches die Reichen als Luxusgegenstand kaufen oder pachten könnten, sondern sie ist ein sehr nothwendiges Aushülfsmittel, um den Nahrungsbedarf reichlicher zu gewähren; und wo Kohlengruben noch nicht bearbeitet werden, können der Forst allein und der Torfgrund die sicheren Mittel zur Erwärmung darbieten, indem die Wärme zum Leben ebenso erforderlich ist, als Brot oder Fleisch. Wir haben außerdem gesehen, daß für die bequeme Hauseinrichtung einer Sächsischen Familie das Recht, in den benachbarten Forsten Vieh zu mästen, ein wesentlicher Besitz war.

Bei der ursprünglichen Eintheilung des Landes mögen bedeutende Waldstriche dem Könige als Antheil zugefallen sein, über welchen er, wie über Privateigenthum unbeschränkt verfügen konnte. Ein großer Theil des Volklandes mag ebenfalls mit Waldung bedeckt gewesen sein, und hier und da scheinen geheiligte Haine gelegen zu haben, welche in die Gränzen einer Gemeinde nicht eingeschlossen waren[2]). Kein eigentlicher Grund steht der Annahme entgegen, daß alle diese Wälder allmählig unter den unmittelbaren

---

mines Imperatoris, qui veniebant in navibus suis, honarum legum digni tenebantur, sicut et nos. Praeter discarcatam lanam et dissutum unctum et tres porcos vivos licebat eis emere in naves suas; et non licebat eis aliquod forceápum facere burhmannis; et dare telonium suum, et in sancto Natali Domini duos grisengos pannos, et unum brunum, et decem libras piperis, et cirotecas quinque hominum, et duos caballinos tonellos aceto plenos, et totidem in Pascha: de dosseris cum gallinis una gallina telonei, et de uno dossero cum ovis quinque ova telonei, si veniant ad mercatum. Smeremangestre, quae mangonant in caseo et butiro, quatuordecim diebus ante Natale Domini, unum denarium, et septem diebus post Natale unum alium".

1) Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch., §. 199 (Bd. I, S. 813).

2) Tacit. Germ. c. 9: „Lucos ac nemora consecrant".

Digitized by Google

Einfluß und die Oberherrlichkeit des Königs gekommen seien; und daß, nachdem einmal die königliche Gewalt dahin gelangt war, den Scirgeréfa zu einem bloßen Beamten der Krone umzuwandeln, die Marken der Shires (d. h. die dieselben umgränzenden Waldsäume) ebenfalls dem königlichen Banne unterworfen wurden[1]). Daß, hiervon abgesehen, sehr bedeutende Forstbesitzungen in den Händen der freien Volksgenossen blieben und in denen der Gemeinden, mag zugegeben werden, und dieser Umstand beweist, eine wie feste Grundlage für die Volksfreiheit die alte Markeinrichtung gewesen war. Aber selbst hierbei blieb der Besitz nicht ganz unangefochten, und die Staatsbeamten, der König, der Ealdorman, der Gerefa scheinen schrittweise unberechtigte Besitznahmen ausgeübt zu haben.

In den in seinem Privatbesitze befindlichen Forsten war der König natürlich der Inhaber des unbedingten Eigenthumrechtes in allen Beziehungen; und da sein Bann, mindestens in der Theorie, dieß schließlich mit umfaßt, so ist es oft schwierig zu unterscheiden, welche Rechte er als dominus fundi, und welche er jure regali ausübte. Daß er sich das Buschwerk und Wild in einigen Forsten vorbehielt, und daß er für die Erhaltung desselben (mit einer eines erleuchteteren Zeitalters würdigen Strenge) Vorsorge traf, ergibt sich aus den strengen Anordnungen in Cnut's Constitutiones de foresta[2]). Dieser wichtigen Urkunde zufolge bestimmte das Forstrecht Folgendes.

In jeder Grafschaft sollten 4 Gefolgsmänner angestellt sein, deren Geschäft es wäre, unter der Bezeichnung „Oberförster oder primarii forestae" über alle den Forst betreffende Vergehen Gericht zu halten, und den Bann oder die Strafgewalt über solche Vergehen auszuüben. Unter ihnen standen 16 geringere Gefolgsgenossen, die aber immer noch höheren Standes sein mußten, und deren Geschäft es war, Buschwerk und Wild zu beaufsichtigen; und diese hatten mit dem Rechtsverfahren in dem Forstgerichte Nichts zu thun. Jedem dieser Sechzehn waren zwei Jäger (tineman) beige-

1) Schon im J. 825 finden wir, daß Rechtsstreitigkeiten über die Mast in den Wäldern vom Swángeréfa als einem Beamten des Ealdorman entschieden wurden. Cod. dipl. no. 219. Das in dieser Urkunde erwähnte scirholt ist vermuthlich das Shireholz d. h. der Gemeindeforst der Grafschaft, also wahrscheinlich ein dem königlichen Banne unterworfener und von einem königlichen Beamten, dem Ealdorman, beaufsichtigter Wald.

2) Vergl. bei Thorpe, I, 426.

Digitized by Google

geben, um die Nacht über Buschwerk und Wild zu bewachen, und die erforderlichen Knechtsdienste zu leisten: aber auch Diese waren freie Leute, um so mehr, da Anstellung im Forste die Freiheit verlieh. Alle Ausgaben dieser Beamten bezahlte der König, der auch die verschiedene Ausrüstung derselben gewährte: nämlich dem Oberförster jährlich zwei Pferde (davon eines gesattelt), ein Schwert, fünf Lanzen, einen Speer, einen Schild und zweihundert Schillinge an Geld; jedem Beamten des zweiten Ranges ein Pferd, eine Lanze, einen Schild und sechzig Schillinge; den Jägern eine Lanze, eine Armbrust und funfzehn Schillinge. Alle diese Personen waren ungebunden und frei in Betreff der Aufgebote, der Grafschaftsgerichte und der militärischen Leistungen: dagegen waren die zweite und dritte Rangklasse zu Folge und Dienst bei dem Gerichte der primarii verpflichtet (swánmót), wo die Letzteren in den ihnen zukommenden Rechtssachen zu Gerichte saßen und Urtheile sprachen. In Rechtsstreitigkeiten gegen die Oberförster selbst war der König der einzige Richter. Das Forstgericht sollte viermal jährlich gehalten werden, und es war ermächtigt, das dreifache Urtheil zu sprechen, und im Allgemeinen eine solche Gerichtsbarkeit auszuüben, wie sie nur den höheren und königlichen Gerichten zukam. Die Person der Oberförster war durch strenge Strafandrohungen sicher gestellt; eine denselben angethane Gewaltthat ward an einem freien Manne mit Verlust der Freiheit, an einem Knechte mit Verlust der Hand bestraft; und eine wiederholte Gewaltthat zog die Todesstrafe nach sich.

Die Vergehen gegen das Forstrecht waren mannigfaltig und im Grade sehr verschieden. Die ferae forestae waren nicht ganz so geweiht, als die ferae regales, und was das Buschwerk anlangte, so wurde in den Gesetzen kaum darauf Rücksicht genommen, jedoch mit steter Ausnahme des Abbrechens in dem Jagdreviere des Königs. Das Jagen eines Thieres des Waldes (fera forestae), bis es keuchte, ward, mochte es absichtlich geschehen sein oder nicht, an einem freien Manne mit einer Buße von 10 Schillingen, an einem Manne von niederem Stande[1]) mit einer Buße von 20 Schillingen, an einem Knechte mit Auspeitschung bestraft.

1) Illiberalis = vielleicht ein Freigelassener, oder ein freier Mann, der aber kein Grundeigenthum besaß. Die unterscheidenden Bezeichnungen sind hier liber, illiberalis, servus.

Digitized by Google

Wenn es aber ein königliches Wild (fera regalis) war, welches die Engländer a stag nennen, so waren die darauf lastenden Strafen beziehungsweise folgende: ein und zwei Jahre Knechtschaft und für den Knecht die Acht. Wenn das Wild getödtet ward, so sollte der freie Mann das scutum libertatis[1]) verlieren, der Niedrigere seine Freiheit selbst, der Knecht sein Leben. Bischöfe, Aebte und Barone sollten wegen etwaigen Jagens keiner Verfolgung ausgesetzt sein, außer wenn sie königliches Wild erlegten: in diesem Falle verfielen sie in die Strafe, welche der König ihnen auferlegen wollte. Außer diesem gehegten Wilde waren die Rehe, Hasen und Kaninchen durch Bußen geschützt. Wölfe und Füchse wurden weder als Wild, noch als zur Jagd gehörig betrachtet, und konnten ungestraft getödtet werden, jedoch nicht innerhalb der Gränzen des Forstes, da dieß als ein Einbruch in das Revier erschienen wäre: auch der Eber ward nicht als ein gehegtes Jagdwild angesehen.

Niemand durfte ohne Erlaubniß des Oberförsters (primarius) bei Strafe Reisig abbrechen; und Derjenige, welcher einen Baum fällte, von dem das Wild Futter hatte, mußte eine Buße von zwanzig Schillingen und eine andere für den Einbruch in das Revier zahlen. Jeder freie Mann konnte sein eigenes Buschwerk und Wild auf dem eigenen Grund und Boden haben, aber ohne ein Revier; und kein Mann aus den geringern Ständen (mediocris) durfte Jagdhunde halten. Ein Mann von höherem Stande (liberalis)[2]) konnte Jagdhunde halten, aber er mußte ihnen, wenn er in einem Umkreise von zehn Meilen vom Forste lebte, gleich anfangs in Gegenwart des Oberförsters die Kniesehnen zerschneiden lassen: wenn seine Hunde in diesen Umkreis kamen, so mußte er für jede Meile eine Buße von einem Schilling entrichten; wenn der Hund die Gränze des Waldes überschritt, mußte sein Herr zehn Schillinge bezahlen. Andere Arten von Hunden, welche als ungefährlich betrachtet wurden, konnten gehalten werden, ohne daß man sie lähmte: wenn sie aber toll wurden, und aus Nachlässigkeit von Seiten der Herren umherirrten, wurden den Letzteren schwere Bußen auferlegt. Wenn sie innerhalb der Gränzen des Forstes gefunden wurden,

1) Dieß muß wohl den höheren Mittelstand bezeichnen (gentry), etwas mehr, als die bloße Freiheit.

2) Der mediocris wird erklärt als twyhynde, der liberalis als twelfhynde (§. 33 u. 34).

Digitized by Google

betrug die Buße zweihundert Schillinge: wenn ein solcher toller Hund ein Wild biß, stieg die Buße auf zwölfhundert Schillinge; wenn endlich ein königliches Wild gebissen ward, so galt dieß für ein Verbrechen der schlimmsten Art.

So war die Forstgesetzgebung des Cnut beschaffen, und ihre Strenge ist ein augenfälliger Beweis, wie sehr sich bei Beginn des elften Jahrhunderts die Gewalt des Königs ausgedehnt hatte. Es ist offenbar, daß er mit allen Forsten verfährt, als habe er darin gewisse oberherrliche Rechte, und es möchte anzunehmen sein, daß diese Organisation bestimmt gewesen ist, in ganz England eingeführt zu werden. Doch ist es unverkennbar, daß er gewisse Jagdrechte allen seinen Adligen verleiht, wobei er nur die Hirsche sich vorbehält, und daß er jedem freien Manne erlaubt, auf seinem eignen Grund und Boden zu jagen, doch so, daß er das königliche Revier nicht beeinträchtigt[1]). Wir können jedoch folgern, daß in früherer Zeit die Sache nicht so streng angesehen ward. Eine Stelle[2]) ist schon früher zur Sprache gebracht worden, wo Aelfred zugibt, daß ein Vasall, der auf Lehnland lebe, durch Jagd und Fischerei sich seinen Lebensunterhalt gewinnen dürfe, bis er Buchland von ihm erhalten habe. Die Bischöfe besaßen dieses Recht in ihren Forsten, — ob proprio jure oder vermöge königlicher Verleihung, wage ich nicht zu entscheiden — schon im neunten Jahrhundert[3]), und sie hatten es noch im zehnten[4]). Und so lange die

1) Diese Anordnung war ihm wahrscheinlich von seinen Witan abgenöthigt worden, denn sie wird auch in seinen Gesetzen §. 81 erwähnt: „Jeder Mann soll berechtigt sein, auf seinem Grundbesitze zu jagen, sowohl im Walde, als auf dem Felde. Und Jeder soll auf meine Jagd verzichten, und beachten, wo ich sie nicht beeinträchtigt haben will, bei Strafe der vollen Wite".

2) Vergl. Bd. I, S. 256 f.

3) Cod. dipl. no. 1086. Dem Bischof Denewulf verlieh Aelfred vierzig Hufen zu Alresford, belastet mit verschiedenen Bedingungen, unter anderen, daß seine Männer fertig sein sollten „ge tó ripe ge tó huntnoðe" d. h. sowohl zur Ernte als zur Jagd.

4) Cod. dipl. no. 1287. Der Bischof Oswald von Worcester schließt, indem er die Bedingungen angibt, unter denen er die Ländereien seines Bisthums verleihe, in dieselben die Dienste seiner Pächter bei seinen Jagden ein: „Sed et venationis sepem domini episcopi (offenbar ein Park) ultronei ad aedificandum reperiantur, suaque, quandocunque domino episcopo libuerit, venabula destinent venatum".

Digitized by Google

Gemeinden noch frei waren, ist es thöricht anzunehmen, daß sie eine Beschränkung dieser Beschäftigung geduldet hätten, die für jeden Germanen so anziehend, so gesund, so berechnet auf Uebung des Auges und der Glieder für die rauhere Thätigkeit im Kriege und so nützlich war, die nicht allzuwohl versorgte Speisekammer mit verschiedenen und schmackhaften Fleischsorten zu versehen.

Während dieß in Betreff des Wildes sich so verhielt, bestanden die wichtigsten Privilegien sicher darin, daß in den Forsten Schweine gemästet und Nutz- und Brennholz geschlagen werden durfte[1]). Beleihungen zu diesem Zwecke sind sehr gewöhnlich, und man sieht leicht, daß ein großer Theil der Waldungen in den Händen von Corporationen, ja selbst von Privatpersonen, so gut wie in denen der Krone war. Wie sie in die Hände von Privatleuten kamen, ist nicht ersichtlich; einige vielleicht durch Kauf und Verkauf, einige durch Vererbung, einige durch Verleihung, einige ohne Zweifel durch gewaltsame Aneignung. Der mächtigste Markgenosse mag es endlich durchgesetzt haben, daß die noch übrigen Waldungen in seinen Besitz übergingen, doch sicher war er genöthigt zu gestatten, daß die erbliche Art in den Wäldern laut ward[2]); und die Erfahrung beweist durchgängig, daß sowohl hier als in Deutschland häufig Klöster im Innern von Waldungen gegründet wurden, welche, zu religiösen Zwecken verliehen, vielleicht einst zur Ausstattung für eine frühere Religion gedient hatten, und welche nun zugleich Baumaterial, Feuerung und Futter für das Vieh lieferten[3]).

1) Die Wichtigkeit der Waldmast war so bedeutend, daß sie die Aufnahme einer Clausel in die Charta de foresta veranlaßte, um dieses Recht sicher zu stellen; es ist dieß eine Urkunde, welche unsere Vorältern für kaum weniger wichtig ansahen, als die Magna charta selbst; vergl. §. 9. Das Domesdaybuch gibt meistens den Betrag der Mast in jedem Gebiete an, und Fleta (B. II, Cap. 80) hält es für nothwendig, diesem Gegenstande ein Capitel zu widmen.

2) Die alten Sachsen in Westphalen nannten eine besondere Klasse von Menschen Erfexe = Erbärte, benannt von ihrem Rechte, in der Mark Holz zu schlagen. Möser (Osnabrück. Gesch. I, 19) gibt eine irrthümliche Ableitung für diesen Namen an, aber Grimm (Deutsche Rechtsalterth. S. 504) berichtigt dieselbe.

3) Transl. S. Cudb. Bed. Hist. vol. II, p. 302: „Dunhelmum veniens, locum quidem natura munitum, sed non facile habitabilem invenit, quoniam densissima eum silva totum occupabat etc.“ Die ältesten Verleihungen von Land, auf welchem solche Gebäude errichtet worden sind, geben gewöhnlich an, daß dieses Land silva oder silvatica sei.

Digitized by Google

Aber selbst auf dieses Vorrecht erhoben, wie es scheint, der König, der Herzog und der Graf Ansprüche, und forderten für sich ein Recht, eine gewisse Anzahl ihrer eignen Schweine und anderen Viehes dort weiden lassen, und dieses Vorrecht Anderen verleihen zu dürfen.

Im Jahre 845 verlieh Aedelwulf an Badonod das Recht, sein Vieh mit des Königs Heerden weiden zu lassen, dem Anschein nach auf den Triften der Stadt Canterbury [1]). Im Jahre 855 gab derselbe König seinem Vasallen Dun eine Pachtung in Rochester, und dazu zehn Wagenladungen Holz aus des Königs Forsten und Gemeindeland in der Marsch [2]). Im Jahre 839 gewährte er dem Dudda zwei Wagenladungen aus dem Gemeindeholze, vermuthlich zu Blean [3]); im Jahre 772 verlieh Offa Ländereien an den Abt Aedelnod, und fügte das Recht der Weide und Mast in den königlichen Waldungen auf ewige Zeiten hinzu, nebst der Erlaubniß, daß eine seiner Ziegen mit der königlichen Heerde in den Forst von Saenling getrieben wurde [4]). Zahlreiche andere Beispiele finden sich in den Urkunden, und sie können unter folgende Abtheilungen gebracht werden:

I. Königliche Forste, z. B. Saenling, Blean, Andred u. s. w., silvae regales genannt, in welchen der König Nutzholz, und das Recht der Viehmast und des Holzfällens verlieh;

II. Forste, welche Städten oder Gemeinden gehören (ceasterwaraweald, burhwaraweald, silva communis), in welchen der König Anrechte verlieh;

III. Kleine Gehölze, welche Theile größerer Gebiete bilden, ohne besonders genannt zu werden, und deren Besitz vermittelst allgemeiner Ausdrücke der Verleihungsurkunden übertragen wird,

---

1) Cod. dipl. no. 259.

2) Cod. dipl. no. 276: „Et decem carros cum silvo honestos in monte regis, et communionem marisci, quae ad illam villam antiquitus cum recto pertinebat".

3) Cod. dipl. no. 241: „Duobusque carris dabo licentiam silfam ad illas secundum antiquam consuetudinem et constituidem in aestate perferendum in commune silfa, quod nos saxonicae in geménnisse dicimus".

4) Cod. dipl. no. 119: „Et ad pascendum porcos et pecora, et jumenta in silva regali aeternaliter perdono; et unius caprae licentiam in silva, quae vocatur Saenling, ubi meae vadunt".

Digitized by Google

wie z. B. terram cum communibus utilitatibus, pascuis, pratis, silvis, piscariis etc.

IV. Privatwaldungen oder Anrechte auf Forstgebiete, die als zu bestimmten Grundbesitzungen gehörig ausdrücklich genannt werden, oder die der König aus Gunst dem Pächter dieser Grundstücke überträgt.

Zu allen diesen Arten findet man zahlreiche Belegstellen in der Anmerkung[1]).

Sein Recht, nach Gefallen über die silvae regales zu verfügen, erfordert keine besondere Erwähnung, wohl aber die Verleihungen von Weide und Nutzholz in den Forsten der Städte und Gemeinden[2]), die nur durch Annahme eines königlichen Vorrechtes der Krone sich erklären lassen. Und daß ein solches auch in Betreff der Privatforste der Klöster ausgeübt ward, ergibt sich aus den von ihnen zuweilen erkauften Befreiungen. Im Jahre 706 bewilligte Aedelweard (im Lande der Hwiccas), daß sein Weiderecht auf eine Heerde Schweine beschränkt ward, und zwar auch dieß nur für den Fall, daß in den zu Evesham gehörigen Forsten Futtermangel nicht stattfand; und er befreite sie von allen Rechtsansprüchen von Fürsten und Beamten, mit Ausnahme seiner eignen[3]). Aehnlich (in Rücksicht des Nutzholzes) vergab Ecgberht im Jahre 835 eine Befreiung an Abingdon — gegen die Ansprüche des Königs oder Fürsten, aus den Forsten des Klosters großes und kleines Bauholz zu entnehmen[4]). Dieses Recht des Königs auf Nutzholz zu öffent-

1) Königliche Forste, in denen Anrecht auf Weide oder Nutzholz vom König verliehen wird: Cod. dipl. no. 77. 107. 108. 201. 207. 234. 239 u. s. w. Städtische und Gemeindeforste, in denen der König ähnliche Verleihungen gewährt: Cod. dipl. no. 96. 160. 179. 190. 198. 216. 219 u. s. w. Privatforste, die in allgemeinen Ausdrücken der Verleihungsurkunden übertragen sind: Cod. dipl. no. 16. 17. 27. 32. 35. 36. 80. 83. 85 u. s. w. Privatforste mit ausdrücklicher Angabe der Zugehörigkeit: Cod. dipl. no. 80. 89. 138. 152. 161. 165. 187. 214 u. s. w.

2) Cod. dipl. no. 47. 86. 96 u. s. w.

3) Cod. dipl. no. 56: „Excepto eo, ut si quando in insula eidem ruri pertinente proventus copiosior glandis acciderit, uni solummodo gregi porcorum saginae pastus regi concederetur; et praeter hoc nulli, neque principi, neque praefecto, neque tiranno alicui, pascua constituantur". Dieses Recht des Königs ward fearnleswe genannt: Cod. dipl. no. 277: „Et illam terram liberabo a pascua porcorum regis, quod nominamus fearnleswe".

4) Cod. dipl. no. 236: „Silva quoque omnis, quae illi aecclesiae et sub-

Digitized by Google

lichen Zwecken ward erhalten und beansprucht bis in die Zeit des Aufstandes, und war eine ergiebige Quelle des Unterschleifes und der Gelderpressung[1]).

Die Fremden. — Dem König kam ferner der Schutz aller Fremden, die sich in seinem Reiche aufhielten, zu, und der daraus sich ergebende Anspruch auf einen Antheil an deren Wergeld und deren Eigenthum im Falle ihres Todes, entsprechend dem Französischen droit d'aubaine. Dieß war eine natürliche Folgerung aus den Grundsätzen einer Periode und eines Gesellschaftszustandes, wo die Sicherheit jedes Menschen auf seiner Verbindung mit Verwandten oder mit Gildengenossen beruhte: und da Niemand einer solchen in einer fremden Mark theilhaftig sein konnte, — indem ja diese Verbindungen selbst in unmittelbarem Zusammenhange mit ihrem Gebiete standen —, so ist offenbar, daß die Staatsbehörden allein im Stande waren, zu Gunsten des vereinzelt dastehenden Handelsmannes ihren Einfluß geltend zu machen. Diese Pflicht fiel nothwendiger Weise dem Könige als dem Erhalter des allgemeinen Friedens zu. Allein die Pflichten und die ihm dagegen erwachsenden Vortheile wurden dann auch Gegenstand von Verleihungen, und wurden von ihm auf andere öffentliche Personen und Körperschaften übertragen. Die Gesetze erklären den König, den Earl und den Bischof für Verwandte und Beschützer aller Ausländer[2]); und die Urkunden beweisen, daß die daraus sich ergebenden Vortheile nach Gefallen von Ersterem auf Andere übertragen wurden.

urbanis ejus suppetit, in omnibus causis sit libera, et non secetur ibi ad regis vel principis aedificia aliqua pars materiae grossi vel gracilis, sed ab omnibus defensa et libera maneat". Vergl. Boehmer, Regest. Karol. no. 387. 1157. 1598.

1) Aus einer Rede des Lord Bacon gegen die Mißbräuche des Lieferungswesens ergibt sich, daß Diejenigen, welche für den König das Bauholz liefern sollten, noch unter der Regierung Jakob's I. Geld erpreßten, indem sie drohten, Bäume zu fällen, welche die Anfahrten und Plätze der großen Güter schmückten. Barrington., Anc. stat., p. 7, Anmerk.

2) „Wenn Jemand einem Geistlichen oder einem Fremden in Betreff seines Eigenthumes oder seines Lebens irgendwie Schaden zufügt, so soll der König oder der Earl jenes Distrikts (d. h. bei den Dänen) oder der Bischof des Volkes Jenem Hülfe leisten als Verwandter und Beschützer: und die Buße soll der That gemäß streng eingetrieben werden, sowohl für Christus als für den König; und der König soll die That unter dem Volke streng strafen" (Eádw. Guð. §. 12 = Thorpe, I, 174). Vergl. Ranks, §. 8; Aeðelr. IX, §. 33; Cnut. II, §. 40; Henr. I, X, §. 3 und LXXV, §. 7.

Digitized by Google

Im Jahre 835 schenkte Ecgberht den ererbten Nachlaß von Galliern und Briten und die Hälfte ihres Wergeldes an das Kloster zu Abingdon[1]). Unter diesen Ausländern werden die Juden ausdrücklich erwähnt. Die Angelsächsische Geschichte überliefert zwar Nichts von den schmählichen Quälereien dieses seit so langer Zeit duldenden Volkes, welche die Geschichtsbücher unseres eignen und anderer Länder das Mittelalter hindurch füllen; aber es kann kein Zweifel herrschen, daß eine falsche und fanatische Religionsansicht, wenn nicht auch ihre Lebensart und ihre Anhäufungen von Reichthümern, sie stets der Verfolgung ausgesetzt haben müssen. Eichhorn hat treffend die Abneigung geschildert, welche in Beziehung auf die Juden in allen Theilen von Europa herrschte[2]), und macht die den Päpsten zur Ehre gereichende Bemerkung, daß sie die Ersten waren, welche Duldung predigten und Bekehrungsversuche anbefahlen. Aber die Nützlichkeit der Betriebsamkeit der Juden, besonders in wenig bevölkerten Landstrichen, und ihre Wichtigkeit als Sammler von Geldsummen wirkten stets der Bigotterie erfolgreich entgegen: daraufhin konnten die Juden im Allgemeinen eines bestimmten Schutzes genießen, außer gegen plötzliche Ausbrüche der Wuth des Volkes. Da diese Letztere meist andere tiefliegende Ursachen hatte, so mögen zuweilen die herrschenden Klassen nicht ungern gesehen haben, wie die öffentliche Mißstimmung in einer Richtung sich Luft machte, welche für sie selbst nicht unmittelbar gefahrdrohend war: aber in der Regel genossen die Juden Schutz, und mußten denselben theuer bezahlen. Beide Theile gewannen bei dieser Uebereinkunft.

Bei den Sachsen konnte dieß nicht anders sein, denn es war dem Juden unmöglich, als freier Mann in eine Hundertschaft oder

1) Cod. dipl. no. 236: „Similiter de haereditate peregrinorum i. e. Gallorum et Brittonum et horum similium aecclesiae reddatur. Praetium quoque sanguinis peregrinorum, i. e. wergyld, dimidiam partem rex teneat, dimidiam aecclesiae antedictae reddant".

2) Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. §. 297 (I, 422). Er führt eine Verordnung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg vom J. 1462 an, welche folgende christliche Bestimmung enthält: „Wenn ein Römischer Kaiser und König gekrönt wird, so hat er das Recht, ihr gesammtes Besitzthum in seinem Reiche, ja sogar ihr Leben zu nehmen, und sie zu tödten, bis nur eine kleine Zahl von ihnen übrig ist, um ihr Andenken zu erhalten". Könige und Völker übten, ohne Oberhäupter des H. Römischen Reiches zu sein, nur zu oft ein ähnliches Recht aus.

Digitized by Google

Zehnschaft einzutreten; und allem Anschein nach würde er in der Hausgenossenschaft oder dem Gefolge eines gewöhnlichen Adligen nur wenig Sicherheit gefunden haben. Der geeignetste und wirksamste Weg war der, daß man ihn, wo er sich auch aufhalten mochte, unter den besonderen Schutz (mundbyrd) des Königs stellte. Demgemäß erklärt das Gesetz Eádweard's des Bekenners den König ausdrücklich für den Schutzherrn aller Juden[1]), und dieses Vorrecht ging auf seine Normannischen Nachfolger über. In gleicher Weise ward der König, da die Geistlichen beim Eintritt in ihren Orden ihrer Familienverbindung (mâegsceaft) entsagten, deren natürlicher mundbora[2]).

Brücken. — Es ist wahrscheinlich, daß Niemand ohne des Königs Erlaubniß eine Brücke bauen durfte, obgleich ich einen Beleg dafür aus Sächsischer Zeit beizubringen nicht im Stande bin. Ich folgere es aber aus Verleihungen dieser Berechtigung von Seiten der Fränkischen Könige und Kaiser[3]). Es ist möglich, daß dieß auf dem Umstande beruhte, daß der Eigenthümer einer solchen Brücke, wie sich voraussetzen ließ, einen Uebergangszoll forderte; doch können wir annehmen, daß auch andere Gründe darauf hingewirkt haben, und daß die Brücke eine Art von geheiligtem Charakter hatte, und in naher Beziehung zur Priesterschaft stand[4]).

---

1) L. Eádw. Confess. §. 25: „Sciendum est, quod omnes Judaei, ubicunque regno sint, sub tutela et defensione regis ligie debent esse. Neque aliquis eorum potest subdere se alicui diviti sine licentia regis; quia ipsi Judaei et omnia sua regis sunt. Quodsi aliquis detinuerit illos vel pecuniam eorum, rex requirat tanquam suum proprium, si vult et potest".

2) L. Cnut. II, §. 40 = Thorpe, I, 400.

3) Boehmer, Regest. Karol. no. 88. 680. 1931.

4) Es ist schon oben als bemerkenswerth bezeichnet worden, daß pontifex, = der Brückenbauer, der Namen einer Priesterschaft war. Es gibt viele abergläubige Meinungen, welche mit Brücken in Zusammenhang stehen, und der Geist der Brücke in Deutschland fordert noch heutigen Tages seine Opfer ebenso unerbittlich, wie der Geist des Stromes: vergl. Grimm, Deutsche Mythol. S. 563. Die Stelle in den Scholien zum Aelius Aristides, welche nach einer neuern Emendation die Palladien zu den Brücken in Beziehung bringt, ist hoffnungslos verderbt. Aber Serv. ad Virg. Aen. II, 661 sagt, daß die Pallas der Athener γεφυρῖτις genannt worden sei (nicht γεφυριστής, wie in den Ausgaben steht), und dieß wird durch den von A. Mai herausgegebenen Interpres Virgilii bestätigt, indem die Göttin dort von ihrer Stellung auf einer Brücke γεφυρῖτις Ἀθηνᾶ genannt wird. Pherekydes (Fragm. 101 in Müller's Frag-

Digitized by Google

Burgen. — In gleicher Weise können wir vermuthen, daß die Könige das Recht, befestigte Wohnungen oder Burgen zu besitzen, allmählig sich aneigneten; wir finden wenigstens die Könige der Normannischen Zeit in Besitz desselben, und zwar so, daß sie es auf ihre Anhänger und Günstlinge zuweilen ausdrücklich übertrugen. In der Geschichte des Mittelalters ist die Befestigung der Wohnhäuser durch die Bewohner einer Stadt das allererste Ergebniß der Stiftung einer communa, commune oder freien Stadtgemeinde; und die Zerstörung solcher Befestigungen ist die erste Sorge des Grafen, Bischofs oder Königs nach dem Siege über die outrecuidance (Vermessenheit) der Bürger[1]). Der deutlichste

menta historicorum Graecorum, Bd. I, S. 95) und Phylarchos (Fragm. 79 ebendas., Bd. I, S. 356) scheinen sich hierauf zu beziehen, wenn nämlich die vorgeschlagene Lesart zulässig ist. In sehr alten Zeiten gab es in Athen ein Geschlecht der Γεφυραῖοι, allein ich weiß nicht, ob sie eine priesterliche Thätigkeit ausübten. Sie verehrten die Demeter Achäa, und waren in Attika eingewanderte Kadmäer: von ihnen stammten Harmodios und Aristogeiton.

1) Thierry, Lettres sur l'hist. de France, S. 272: „Ainsi élevés de la triste condition de sujets taillables d' une abbaye au rang d' alliés politiques d'un des plus puissants seigneurs, les habitans de Vézelay cherchèrent à s'entourer des signes extérieurs, qui annonçaient ce changement d'état. Ils élevèrent autour de leurs maisons, chacun selon sa richesse, des murailles crénelées; ce qui était alors la marque de la garantie du privilège de liberté. L'un des plus considérables parmi eux, nommé Simon, jeta les fondements d'une grosse tour carrée, comme celle dont les restes se voient à Toulouse, à Arles et dans plusieurs villes d'Italie. Ces tours, auxquelles la tradition joint encore le nom de leur premier possesseur, donnent une grande idée de l'importance individuelle des riches bourgeois du moyen âge, importance bien autre que la petite considération, dont ils jouirent plus tard sous le régime monarchique. Cet appareil seigneurial n'était pas, dans les grandes villes de commune, le privilège exclusif d'un petit nombre d'hommes, seuls puissants au milieu d'une multitude pauvre. Avignon au commencement du treizième siècle ne comptait pas moins de trois cents maisons garnies de tours".

Diese letzte Thatsache beruht auf der Angabe des Matthäus Parisiensis. Nach der Besiegung der Gemeinde ward der Befehl gegeben, ihre Befestigungen zu zerstören. Der König Ludwig VII. selbst erließ im J. 1155 ausdrücklich gegen sie eine Verordnung, daß binnen einer gegebenen Frist die Thürme, Mauern und Umwallungen, welche zur Befestigung ihrer Häuser dienten, abgetragen sein sollten. Aber die Bürger wollten dieß nicht, denn „ces signes de liberté leur étaient plus chers que leur argent"; und sie setzten ihren Widerstand fort, selbst nachdem der Papst an den König von Frankreich die Aufforderung gerichtet hatte, den Befehl mit Gewalt in Ausführung zu bringen. Endlich nahm

Digitized by Google

Beleg dieser königlichen Erlaubniß an einen Unterthanen ist eine Verleihungsurkunde des Aedelraed und Aedelflaed an den Bischof von Worcester (aus der Zeit um 880), worin erzählt wird, daß sie für ihn in seiner Stadt eine Burg (burh) gebaut hätten, vermuthlich um seine Kathedrale in jenen stürmischen Zeiten der Dänischen Raubzüge gegen Angriffe sicher zu stellen[1]).

In sehr alten Zeiten mag es Burgen gegeben haben, welche im Besitz von Privatpersonen waren: dieß läßt sich aus Ortsnamen folgern, z. B. Sulmonnes burh — Sulman's Burg. Und unter den spätern Angelsächsischen Königen mögen manche hohe Adlige das Vorrecht erhalten haben, ihre Wohnorte zu befestigen, wie wir z. B. von Pentecost's Schlosse und Rodberht's Schlosse unter Eádweard dem Bekenner lesen[2]), — Beispiele, die höchst wahrscheinlich die mächtigen Häuptlinge aus Godwine's, Sigeweard's und Leófric's Familien nachahmten; aber diese Fälle waren doch wahrscheinlich selten. Allerdings sind Festungen, zur Vertheidigung des Landes vom Könige erbaut und mit Besatzungen versehen, etwas ganz Anderes: diese waren Reichsangelegenheit, und zu ihrer Erbauung, Unterhaltung und Instandsetzung beizutragen, war jedes Grundeigenthum im ganzen Lande, mochte es Volkland oder Buchland sein, unbedingt verpflichtet, und nicht einmal die

der Abt von Vézelay die Sache in seine eigenen Hände. „Il fit venir des domaines de son église une troupe nombreuse de jeunes paysans serfs, qu'il arma aussi bien qu'il put, et auxquels il donna pour commandants les plus déterminés de ses moines. Cette troupe marcha droit à la maison de Simon, et ne trouvant aucune résistance, se mit à démolir la tour et les murailles crénelées, tandis que le maitre de la maison, calme et fier comme un Romain du temps de la république, était assis au coin du feu avec sa femme et ses enfants. Ce succès, obtenu sans combat, décida la victoire en faveure de la puissance seigneuriale, et ceux d'entre les bourgeois, qui avaient des maisons fortifiées donnèrent à l'abbé des otages, pour garantie de la déstruction de tous leurs ouvrages de défence". Dann fährt der geistliche Geschichtschreiber fort: „Alors toute querelle fut terminée, et l'Abbaye de Vézelay recouvra le libre exercise de son droit de jurisdiction sur ses vassaux rebelles". Thierry, ebendas., S. 291 f.

1) Cod. dipl. no. 1075.

2) Chron. Sax. ad ann. 1052: „Dá geáxode Rotberd arcebisceop and da Frencisce dæet, genamon heora hors and gewendon, sume west tó Pentecostes castele, sume norð tó Rodberhtes castele". Diese waren aber Ausländer; und es ist die nicht zu entschuldigende Bevorzugung derselben ein herber Vorwurf gegen Eádweard's sonst freundlichen, freilich schwachen, Charakter.

Digitized by Google

Domänenländereien des Königs selbst oder die Gebiete der geistlichen Körperschaften bildeten hierbei eine Ausnahme.

Straßen und Canäle. — Es ist kein ganz unzweifelhafter Beleg vorhanden, daß Gewährungen in Betreff der Straßen und Canäle stattfanden, welche bei den Fränkischen Kaisern einen Gegenstand der Verleihung bildeten[1]). Aber es ist anzunehmen, daß (mit Ausnahme der großen Straßen, welche vorzugsweise des Königs waren, und der Kreuzwege, welche unter der Grafschaft standen) ein weiterer Einfluß von Seiten des Staates nicht ausgeübt ward. Jeder Grundeigenthümer muß das Recht besessen haben, Privatwege anzulegen, breit oder schmal nach Belieben, vermittelst deren er die verschiedenen Theile seines Grundbesitzes erreichen konnte. Wir finden, daß gelegentlich Wege unter dem Namen des Eigenthümers erwähnt werden, und es war eine gemeinsame Zwangspflicht für alle auf einem Gebiete Ansässige, zur Anlegung eines neuen Weges nach den Wirthschaftsgebäuden oder dem Herrenhause beizutragen[2]). Aus einer schon angeführten Belegstelle haben wir gesehen, daß ein Abt von St. Augustine einen Canal habe graben lassen in der Absicht, den Verkehr vom Hafen zu Sandwich abzuziehen. Es läßt sich ohne Bedenken behaupten, daß er dieses Recht vermöge seiner allgemeinen Berechtigung als Grundbesitzer beanspruchte, und nicht vermöge einer besonderen Verleihung zu diesem Zwecke: dieß ergibt sich aus dem gesammten Sinne der Darstellung. —

Häfen. — Häfen und Landungsplätze waren in Wirklichkeit königliches Besitzthum, und konnten, wie wir gesehen haben, an Klöster und Kirchen verliehen werden. Sie befanden sich natürlich in des Königs Händen, und zwar aus folgendem Grunde: in den alten Zeiten, von denen wir hier handeln, ward der Ausländer als ein Feind angesehen, und jeder Mensch, welcher nicht zur Verbindung zu Erhaltung des Friedens gehörte, entbehrte diesen Frieden von vorn herein gänzlich. Dieß bezieht sich auf Schiffsvolk ebenso gut, wie auf reisende Handelsleute, welche von Mark zu Mark oder von Grafschaft zu Grafschaft wandern; und es bezieht sich vorzugsweise auf England besonders in Betreff der Zeit, als

1) Boehmer, Regest. Karol. no. 248. 316.

2) Rectitud. sing. personarum bei Thorpe, I, 432.

Digitized by Google

seine Küsten wiederholten Angriffen von Norden her ausgesetzt waren. Da aber England ohne den Handel mit dem Auslande nicht bestehen konnte, und es sich thätig diesem großen Principe seines Daseins früh hingab, so ward ein System einer Schifffahrtsgesetzgebung gegründet. Die Schiffe befreundeter Staaten wurden gewiß auf gegenseitig günstige Bedingungen aufgenommen: aber selbst ganz fremde Schiffe genossen des Vorrechtes der Sicherheit, wenn sie an gewissen, zu diesem Zwecke bestimmten Landungsplätzen anlegten. Im Vertrage von Andover (im J. 994) setzten Aedelraed und seine Räthe fest, daß jedes Handelsschiff, welches freiwillig in einen Hafen einliefe, des Friedens und der Sicherheit genießen solle; und selbst, wenn es gezwungen einliefe (ob durch Gewalt oder durch stürmisches Wetter wird nicht gesagt), und wenn dort ein befriedetes Haus oder Asyl (fridburh) wäre, wo die Mannschaft Zuflucht suchte, sollte sie und ihr Schiff nebst der Ladung unangefochten bleiben[1]). Es läßt sich kaum bezweifeln, daß der König die Vollmacht hatte, zu bestimmen, welche Landungsplätze gefriedet (gefridod) sein sollten; und da das dadurch gewährte Vorrecht dem Hafenorte, welcher es erhalten hatte, nothwendig viele Vortheile brachte, so können wir vernunftgemäß daraus folgern, daß es zu einer Erwerbsquelle gemacht worden sein mag, sowohl vom Könige, als auch von Denen, welche Dieser zur Beleihung damit für geeignet hielt. —

Vormundschaft und Verheirathung. — Vormundschaft und Verheirathung scheinen zu den königlichen Vorrechten gehört zu haben; wir müssen jedoch annehmen, daß sie auf die Kinder und Wittwen der Vasallen oder Gefolgsgenossen beschränkt, und aus den Grundsätzen der Gefolgschaft selbst hergeleitet waren.

Im weltlichen Gesetze des Cnut findet sich eine Reihe von Bestimmungen, nämlich vom siebenzigsten bis zum fünfundsiebenzigsten Satze, welche nur in dem Lichte von Erleichterungen angesehen werden können, und welche der König selbst im siebenzigsten Abschnitte so (lihtinge) nennt. Aus dem Wesen der so gewährten Milderung können wir folgern, daß die königlichen Beamten ihre Gewalt in einer für die Unterthanen drückenden Weise ausgeübt hätten. Demgemäß treffen der König und seine Räthe Anordnungen über

1) L. Aedelr. II, §. 2 = Thorpe, I, 284.

Digitized by Google

folgende Punkte: die Freiwilligkeit des heormsultum, den gesetzlichen Betrag des Heergewette, die Vererbung von Eigenthum im Falle des Nichtvorhandenseins directer Erben, und des Königs Obhut über dasselbe; sie schützen die Wittwe und die Kinder gegen ungerechte Processe durch die Anordnung, daß sie nicht gerichtlich belangt werden sollten, wenn der Herr und der Vater unangefochten geblieben war; und endlich bestimmen sie genauer Das, was mir die Rechte der Vormundschaft und Verheirathung zu sein scheinen.

„Und man lasse jede Wittwe für ein Jahr ohne einen Gemahl bleiben; dann möge sie nach Gefallen handeln. Wenn sie aber innerhalb des Trauerjahres einen Gemahl wählt, so soll sie ihrer Morgengabe (morgengyfu) und alles desjenigen Eigenthums verlustig sein, welches sie durch ihren ersten Gemahl erhalten hatte, und ihr nächster Verwandter soll das Land und sonstige Eigenthum, was sie bis dahin gehabt hatte, nehmen. Und der Gemahl sei verpflichtet mit seiner Were dem Könige oder dem von ihm Beliehenen. Und selbst, wenn sie mit Gewalt gezwungen worden ist, soll sie ihre Besitzthümer verlieren, wenn sie sich nicht entschließt, jenen Mann zu verlassen, und sich ihm nicht wieder hinzugeben. — — — — Und Niemand soll eine Frau oder ein Mädchen zwingen zu einer Verbindung mit einem Manne, der ihr nicht genehm ist; auch soll er sie nicht für Geld verkaufen, wenn nicht der Bewerber aus freiem Willen Etwas gibt“ [1]).

Dieß umfaßt an sich nicht gerade das königliche Oberaufsichtsrecht über die Verheirathungen; aber die Stelle gewinnt an Bedeutung, wenn wir erfahren, daß Grundbesitzungen an einflußreiche Adlige vergeben worden seien, wenn sie sich in Betreff gewinnbringender Ehen nach den Wünschen des Königs gerichtet hatten. Wenn man die Umstände überblickt und erwägt, so scheint daraus hervorzugehen, daß Cnut den elenden Zustand, in welchem er England vorfand, zu verbessern suchte, ohne allen Zweifel in der Hoffnung, durch derartige Reformen auch seine eigene Macht zu vermehren. Der Beleg dessen, was man wohl Ehekauf nennen könnte — obgleich nicht in dem plumpen und gemeinen Sinne solcher Käufe bei dem Volke, welches manche Romanschriftsteller als das „ritterliche“ Volk der Normannen schildern —, findet sich bei dem

1) L. Cnut. II, §. 74 f.

Digitized by Google

Mönche von Ramsey: die Belegstelle betrifft die Mitte des zehnten Jahrhunderts. Bei der Erwähnung eines Gebietes von fünf Hufen zu Burwell fährt der Schreiber der Chronik fort: „Dieß ist das Gebiet, welches — wie wir in darauf bezüglichen uralten Englischen Urkunden finden — ein gewisser Mann, Namens Eádwine, der Sohn des Othulf, in alten Zeiten dem Erzbischof Oda verliehen hatte, zum Dank dafür, daß er sich Mühe gegeben hatte, den König Eádred zu bewegen, daß er gestattete, Eádwine dürfe die Tochter eines gewissen Ulf heirathen, die er liebte“[1]). Dieser Ulf kommt, wie ich glaube, als Unterzeichner irgend einer Urkunde nicht vor, wenn nicht etwa sein Namen in einem der vielen Wulfgár's oder Wúlfláf's jener Zeit verborgen ist: dennoch müssen wir annehmen, daß er ein Mann von Bedeutung war, da wegen der Verheirathung seiner Tochter ein großes Grundstück abgegeben ward. In Ermangelung genauerer Angaben können wir die königliche Berechtigung in dieser Hinsicht nicht mit Sicherheit beurtheilen; doch bei genauerer Abwägung der Wahrscheinlichkeitsgründe scheint das Uebergewicht auf Seiten der Ansicht zu sein, daß der König eine Art von Aufsichtsrecht in Betreff der Vormundschaft über die Kinder und Verheirathung der Wittwen seiner Vasallen oder Sócmänner hatte. Dieß scheint schon in dem Wesen ihrer gegenseitigen Stellung zu liegen. Dagegen ist gewiß nicht vorauszusetzen, daß der König berechtigt war, in die Verhältnisse der Wittwe oder der Kinder eines freien Mannes einzugreifen; aber in der Zeit des Eádred gab es vermuthlich nicht viele freie Männer, deren Wohlstand der Mühe einer Einmischung werth war. —

Heregeatwe, Heergewette. — Das Wesen der Heergewette im Allgemeinen ist im ersten Buche (Bd. I, S. 144 f.) erläutert worden. Dort ist nämlich nachgewiesen worden, daß es in Folge der Annahme entstanden ist, daß der Gefolgsgenosse (comes) ursprünglich vom Könige die Waffen erhalten habe, die nach seinem Tode an Jenen zurückgeliefert werden mußten: und es ist gezeigt worden, daß das „Beste Haupt (best head, melius catallum)“, in unserm Rechte als Heersteuer unterschieden, in Nachahmung davon

1) Hist. Rames. c. 23: „Pro mercede solicitudinis et laboris, quo regem Aedredum ad consensum inflexerat, ut ei liceret, filiam cujusdam viri Ulfi, quam concupiverat, maritali sibi foedere copulare“.

Digitized by Google

entstanden ist. Und welcher auch der Ursprung oder der anfängliche Betrag gewesen sein möge, — sein anfänglicher Betrag war ohne Zweifel nicht fest bestimmt, sondern hing von dem Willen des Häuptlings ab, der das Habe und Gut seines Vasallen nach Belieben ganz oder zum Theil in Beschlag nehmen konnte, — so ward es doch im Verlaufe der Zeit zu einem bestimmten Betrage angesetzt, entsprechend dem Range der Person, für die es entrichtet ward. Das weltliche Gesetz des Cnut[1]) war, insoweit es diesen Betrag festsetzte, wahrscheinlich nur eine Wiedereinführung oder Bestätigung eines älteren Rechtsgebrauches, und scheint eingeführt worden zu sein, um den Streitigkeiten über diesen Gegenstand ein Ende zu machen: es setzt Folgendes fest:

„Die Heergewette sollen dem Range angemessen sein: das eines Earl (wie es einem Earl zukommt), nämlich acht Rosse, vier gesattelt, vier ungesattelt, vier Helme, vier Panzer, acht Speere, acht Schilde, vier Schwerter und 200 Mancusen an Gold. Von einem Vasallen des Königs, und zwar wenn er ihm nahe gestanden hat, vier Rosse, zwei gesattelt, zwei ungesattelt, zwei Schwerter, vier Speere, vier Schilde, ein Helm, ein Panzer und funfzig Mancusen an Gold. Von einem weniger hochstehenden Vasallen ein aufgezäumtes Roß und seine Waffen (oder in Wessex seinen healskang, in Mercia und Ostangeln zwei Pfund). Bei den Dänen beträgt das Heergewette eines königlichen Vasallen, der sein sócn[2]) gehabt hat, vier Pfund; wenn er in näherer Beziehung zum König gestanden hat, zwei Rosse, eines davon aufgezäumt, ein Schwert, zwei Speere, zwei Schilde und funfzig Mancusen an Gold. Und von einem Vasallen von niedrigerem Range zwei Pfund".

Es mögen hier einige Beispiele von Heergewetten folgen, wie sie in den Zeiträumen vor und nach dem König Cnut entrichtet wurden.

Das Besitzthum des Bischofs Deódræd von London und Elmham (um 940) entrichtete vier der besten vorhandenen Rosse, zwei der besten vorhandenen Schwerter, vier Schilde, vier Speere, zweihundert Mark an rothem Golde, zwei silberne Gefäße und die Ländereien zu Anceswyrd, Illingtún und Earmingtún[3]).

1) Cnut. II, §. 72 = Thorpe, I, 414.
2) Ein Baroniegerichtshof.
3) Cod. dipl. no. 957.

Digitized by Google

In der Zeit zwischen 946—956 wurde von dem Nachlasse des Ealdorman Aeđelwald entrichtet: vier Rosse, vier Speere, vier Schwerter, vier Schilde, zwei Ringe, jeder 120 Mancusen an Werth, zwei Ringe, jeder 80 Mancusen an Werth (zusammen also 400 Mancusen) und zwei silberne Gefäße[1]).

Um 958 gab Aelfgár dem Könige zwei Schwerter mit den Gehenken, drei schöne Rosse, drei Schilde, drei Speere und zwei Ringe, jeden von funfzig Mancusen Gold an Werth[2]).

Das Heergewette des Beorhtric um 962 betrug vier Rosse, davon zwei gesattelt, zwei Schwerter und Gehenke, einen Ring von 80 Mancusen Gold an Werth, ein Schwert von demselben Werthe, zwei Falken und alle seine Jagdhunde[3]).

Der große Herzog Aelfheáh von Hampshire (um 965—971) gab dem König Eádgar, welcher seine Verwandte Aelfdrýđ, die Tochter des Herzogs Ordgár, geheirathet hatte, folgendes Eigenthum (es ist schwer zu bestimmen, wie viel davon zum Heergewette gehörte): sechs Rosse mit ihrem geschmückten Riemenzeuge, sechs Schwerter, sechs Speere, sechs Schilde, ein Schwert von achtzig Mancusen Gold an Werth, eine Schüssel von 3 Pfund Schwere, ein Trinkgefäß von 3 Pfund, dreihundert Mancusen Gold, einhundertundzwanzig Hufen Land zu Wyrđ, und seinen Grundbesitz zu Cóchám, Daechám, Ceóleswyrđ, Incgeneshám, Aeglesbyrig und Wendofra[4]).

Im Jahre 997 entrichtete Aeđelric zwei Rosse, ein Schwert nebst Gehenk, zwei Schilde, zwei Speere und sechzig Mark Gold[5]).

Der Erzbischof Aelfric (um 996—1006) übergab dem König als sein Heergewette sechzig Helme, sechzig Panzer und sein bestes Schiff mit der ganzen Ausrüstung und dem Bedarf an Lebensmitteln[6]).

---

1) Cod. dipl. no. 1173.

2) Ebendas. no. 1223.

3) Ebendas. no. 492.

4) Ebendas. no. 593.

5) Ebendas. no. 699. Dieß ist ziemlich genau der wahre Betrag des Heergewette. Aeđelric, welcher dem Könige nicht befreundet war, beabsichtigte wahrscheinlich, ihm keinen Heller mehr zu geben, als er gesetzlich beanspruchen konnte.

6) Cod. dipl. no. 716.

Digitized by Google

Aelfhelm entrichtete vier Rosse, davon zwei aufgezäumt, vier Schilde, vier Speere, zwei Schwerter und hundert Mancusen Gold. [1])

Wulffige entrichtete zwei Rosse, einen Helm, einen Panzer, ein Schwert, einen mit Gold eingelegten Speer. [2])

Die Mehrzahl dieser Fälle bezieht sich auf den Zeitraum vor Cnut's Thronbesteigung, doch scheint dafür ein Ansatz zu gelten, welcher dem des Königs Cnut sehr ähnlich war. Und dieser Ansicht des Falles gemäß, wo diese Leistung zu einem bestimmten Betrage je nach dem Range der betreffenden Person angesetzt war, ward es möglich, daß sie auch von Frauen eingefordert ward, was wir wirklich auch so finden. Wulfgyd beginnt ihr Testament vom Jahre 1046 mit der Anordnung, daß ihr vollständiges Heergewette dem König entrichtet werden solle [3]); Aedelgyfu gab im J. 945 dem Könige dreißig Mancusen Gold, zwei Rosse und alle ihre Hunde [4]); Aelflaed hinterließ dem Könige vermittelst Testaments ihre Ländereien zu Lamburnan, Ceólsige und Readingan, vier Ringe von 200 Mancusen Gold an Werth, vier prächtige Mäntel, vier Tassen, vier Trinkhörner und vier Rosse [5]); und endlich hinterließ die Königin Aelfgyfu im Jahre 1012 dem Könige sechs Rosse, sechs Schilde, sechs Speere, ein Trinkgefäß, zwei Ringe von je 120 Mancusen Gold an Werth und einige Ländereien [6]). Wenn man dieß mit dem Falle der Wulfgyd zusammennimmt, so erscheinen diese Vermächtnisse fast geradezu als Heergewette. Die im Domesdaybuche erwähnten Heergewette stimmen mit den obigen Angaben überein, und dienen zum Beweise, daß das Recht darauf bis auf die Zeit Eádweard's des Bekenners äußerlich keine Veränderung erlitten hatte [7]). Wahrscheinlich ist es, daß das „beste

1) Cod. dipl. no. 967.
2) Ebendas. no. 979.
3) Ebendas. no. 782.
4) Ebendas. no. 410.
5) Ebendas. no. 685.
6) Ebendas. no. 721.
7) Domesd. Berksh.: „Tanius vel miles regis dominicus moriens, pro relevamento dimittebat regi omnia arma sua, et equum unum cum sella, unum sine sella. Quodsi ei essent canes vel accipitres, praesentabantur regi, ut, si vellet, acciperet".

Digitized by Google

Haupt oder melius catallum" dem Könige ſowohl, wie den übrigen Großen von ihren unfreien Pächtern entrichtet ward; aber wir beſitzen keine Beweisſtellen dafür [2]). Nach der Geſetzgebung des Cnut ward einer Wittwe eine billige Friſt gewährt, um das Heergewette zu entrichten; ja es ward der Familie Desjenigen ganz erlaſſen, welcher, im Felde tapfer fechtend, vor den Augen des Oberherrn gefallen war.

Es ergibt ſich aus Dem, was in dieſem Capitel geſagt worden iſt, daß die Könige mit den Mitteln zur Aufrechterhaltung ihrer Würde in ſehr reichlichem Maße ausgeſtattet waren: die Belehnungen, zu denen ſie Theile des Volklandes verwenden konnten, befreiten ihre Privatgrundbeſitzungen von der Bürde, die geiſtlichen und weltlichen Gefolgsmänner zu ernähren, welche zahlreich in ihren Dienſt traten. Jedoch muß ein beſtändiger Abzug von ihren Beſitzthümern ſtattgefunden haben: und viele königliche Vorrechte gingen der Krone allmählig durch fortdauernde Entäußerungen verloren. Es iſt wahr, daß ſie gewöhnlich zu einem hohen Preiſe erkauft wurden: aber in dieſem Falle war nur derjenige König, welcher auf einen ſolchen Verkauf einging, der einzige Gewinnende, indem er beträchtliche Summen für ſich erhielt, aber alle ſeine

2) Flet. II, c. 57, §. 1. 2: „Imprimis autem debet quilibet, qui testaverit, dominum suum de meliori re, quam habuerit, recognoscere, et postea aecclesiam de alia meliori, et in quibusdam locis habet aecclesia melius animal de consuetudine, in quibusdam secundum vel tertium melius, et in quibusdam nihil: et ideo observanda est consuetudo loci. (§. 2.). Item de morte uxoris alicuius viri, dum vir superstes fuerit, de toto grege communi secundum melius averium, quasi de parte sua: sed hoc non nisi de permissione et gratia viri." Dieſes melius catallum oder beſte Haupt war thatſächlich eine an Knechtſchaft erinnernde Verpflichtung: aber in dieſem Sinne war es wirklich eine Ermäßigung, denn genau genommen konnte der Oberherr die geſammte Verlaſſenſchaft ſeines unfreien Pächters für ſich nehmen. Im Jahre 1252 gewährte die Gräfin Margarethe von Flandern den Knechten der Krone folgende Erleichterung: „Tous les serfs, demeurant en Flandre sous la justice propre de la comtesse, furent affranchis de servitude en 1252, à charge de payer par homme trois deniers et par femme un denier annuellement; et le droit, qu' elle avait, à la moitié des meubles en catteux des serfs morts, fut reduit au meilleur cattel (melius catallum), autre que maison ou bête de somme" (Warnkoenig, Hist. Fland. I, 259). Ueber dieſen Gegenſtand im Allgemeinen vgl. Nelson, Lex Maneriorum, p. 154.

Digitized by Google

Nachfolger um einen weit größern Betrag ärmer machte. Wir finden gelegentlich Anleihen erwähnt, welche der König bei den geistlichen Großen gemacht habe, und diese beweisen, wie vollständig zu Zeiten die Krone alles Besitzthums beraubt war, und wer die hauptsächlichsten Theilnehmer an dieser Plünderung waren. Der Versuch, Ländereien und Vorrechte wieder in den Besitz der Krone zu bringen, welche früher von derselben vergeben worden waren, war zweifelhaft in Betreff politischer Zweckmäßigkeit und hart für die unschuldigen Inhaber; aber es scheint nicht immer mit Unparteilichkeit beurtheilt worden zu sein, selbst von Seiten Derer, welche am wenigsten dadurch litten. Dennoch können wir es nun als unsere Ueberzeugung aussprechen, daß in vielen Fällen die Entäußerungen selbst unrichtigerweise und ohne genügende Rechtskraft geschehen waren, und daß, wenn es für einen Abt oder Bischof empfindlich war wiederzuverlieren, was einer seiner Vorgänger erworben hatte, es ebenfalls einem Könige sehr drückend sein mußte, alles Das zu entbehren, was einer von seinen Vorgängern rücksichtslos und häufig ungesetzlich verschleudert hatte.

Drittes Capitel.

Des Königs Hof und Haushalt.

Der Angelsächsische Hofstaat scheint in derselben Weise eingerichtet gewesen zu sein, wie der der Fränkischen Kaiser; die uns bekannten Urkunden genügen jedoch nicht, um darauf ein Urtheil zu gründen, ob dieß auch der Fall gewesen ist, ehe der Verkehr zwischen beiden Staaten eine solche Ausdehnung erhalten hatte, daß eine eigentliche Nachahmung dadurch wahrscheinlich wäre.

Es läßt sich durchaus nicht daran zweifeln, daß schon von der ersten Begründung der Gefolgschaft an die Inhaberschaft derjenigen Haushaltsämter eifrig erstrebt ward, welche den Inhaber in engere persönliche Berührung mit dem Fürsten brachten: und größere oder geringere damit verbundne Abhängigkeit konnte nur von geringem Belange für Diejenigen sein, welche die freiwillige Aufopferung des heiligsten aller Besitzthümer, ihrer Freiheit im

Digitized by Google

Handeln, zum Grundsatz erhoben hatten. Daher können wir mit Sicherheit behaupten, daß adlig geborne Männer Aemter in der Umgebung des Königs annahmen, welche Anfangs geradezu und unmittelbar Knechtsdienste gewesen waren [1]). Und da die Gelegenheiten persönlicher Rangerhöhung durch Günstlingschaft oder wenigstens Zuneigung sich vervielfältigten, so erscheint es uns nicht auffallend, daß diese Aemter einen Charakter von Würde und wirklicher Macht annahmen, welcher, obgleich wenig zusammenstimmend mit ihrem ursprünglichen Zwecke, sie doch zu Zielpunkten des Ehrgeizes für die Reichen und Adligen machte. Wir wundern uns nicht ferner über die Zwistigkeiten, welche zwischen Herzogen und Baronen über die Aemter eines königlichen Mundschenken bei der Krönung und eines Kämmerers des königlichen Hauses entstanden, weil die Zeit und die Hinzufügung von Gerichts- oder Verwaltungsbefugnissen diesen Aemtern eine Auszeichnung verliehen hatten, welche sie in ihrer anfänglichen Form nicht gehabt hatten: und wir sehen ohne Ueberraschung, wie die Kurfürsten in Deutschland Denjenigen aus ihrer Mitte persönlich bedienten, den sie mit der kaiserlichen Würde bekleidet hatten; und wie sie, nach erblicher Uebertragung des Thrones auf Jenen, in ihren eignen Familien die Würden des Mundschenken, des Haushofmeisters, des Marschalls oder des Reichskanzlers erblich machten.

Da durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Zustände die Menschen in immer größerer Anzahl in den Kreis des fürstlichen Einflusses hineingezogen wurden, und dieß, indem es dieselben der Gerichtsbarkeit der freien Gerichtshöfe entzog, eine planmäßige Ausbildung des oberherrlichen Gerichtshofes nothwendiger machte, so stiegen die Beamten, welche mit der Oberaufsicht über die verschiednen königlichen Vasallen beauftragt waren, zu einer unverhältnißmäßig höheren gesellschaftlichen Stufe empor. So eignete sich der Major domus oder Palastvorstand, anfangs nur ein Haushofmeister, welcher die Angelegenheiten des Haushaltes ordnete, allmählig die Oberleitung der Angelegenheiten des Königreiches an, und endete damit, daß er die Krone, deren er seine Oberherren

1) Malmsbury (Gesta reg. II, §. 139), indem er von dem pincerna regis Aeđelstani, einem der höchsten Haushaltsbeamten im Anfange des zehnten Jahrhunderts, spricht, sagt: „Itaque cum forte die solenni vinum propinaret“ etc.

Digitized by Google

beraubte, auf sein eigenes Haupt setzte. Aehnlich ging es mit den Uebrigen zu.

Die vier großen Beamten des Hofes und Haushaltes in den ältesten Germanischen Königreichen sind der Kämmerer, der Marschall, der Haushofmeister und der Mundschenk.

Die Namen, womit der Kämmerer bezeichnet wurde, sind Hraegel þegn (wörtlich der Diener zur Beaufsichtigung der Kleidervorräthe), cubicularius, camerarius, búr þegn, vielleicht zuweilen auch dispensator und thesaurarius oder hordere. Es ist schwer, seine Geschäfte am Angelsächsischen Hofe genau nachzuweisen; aber sie unterschieden sich wahrscheinlich nur wenig von denen des entsprechenden Beamten bei andern Germanischen Völkerschaften, und mit Grund kann man die Amtspflichten des Fränkischen cubicularius mit denen der comites sacrarum largitionum und rerum privatarum am Hofe der Römischen Kaiser vergleichen. Daraufhin können wir annehmen, daß ihm die obere Verwaltung des königlichen Vermögens sowohl, als die unmittelbare Anordnung des Haushaltes zukam[1]). Vermöge dieser Gewalt mag er der anerkannte Vorstand der königlichen Landvögte (cyninges túngerefan) in den verschiednen Gebieten gewesen sein; denn wir finden keine Spuren irgendwelcher Distrikts- oder Sendbehörden, an welche diese Beamten zu berichten gehabt hätten. Zugleich ersehen wir, daß dieser Beamte nicht Dem entsprach, den wir jetzt Lord Great Chamberlain nennen, sondern eher dem Lord Chamberlain of the Household, und daß zu gleicher Zeit mehrere Beamte denselben Rang inne hatten[2]). Deshalb können wir uns schwerlich der Ansicht überlassen, daß die Würde dieses Amtes derjenigen des Lord Chamberlain vergleichbar ist, — in Betreff der großen und

1) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., §. 25, b (Bd. I, S. 182. — Ausg. 5). Dieser folgert das Erstere aus einer Stelle bei Gregor. Turon. VII, 21. Der letztere Theil der Geschäfte des Kämmerers wird von Hincmar von Rheims (§. 22.) geschildert: „De honestate vero palatii seu specialiter ornamento regali, necnon et de donis annuis militum, absque cibo et potu, vel equis, ad Reginam praecipue, et sub ipsa ad Camerarium pertinebat; et, sollicitudo erat, ut tempore congruo semper futura prospicerent, ne quid, dum opus esset, — defuisset. De donis vero diversarum legationum ad Camerarium aspiciebat".

2) Guil. Meld. II, §. 180: „Cubicularios regis duos".

Digitized by Google

verschiedenartigen Berechtigungen und Pflichten, welche gegenwärtig diesem ausgezeichneten Mitgliede des Hofstaates übertragen sind. Von den Adligen, welche dieses Amt inne hatten, finde ich folgende genannt:

Aelfric thesaurarius	unter	Aelfred: 892;[1])
Aeðelsige camerarius	"	Eádgár: 963;[2])
Leófric hraeglþegn	"	Aeðelred: 1006;[3])
Eádric dispensator regis	"	Hardacnut: 1040;[4])
Hugelinus camerarius	"	Eádweard: 1044;[5])
- - cubicularius	"	- - : 1060;[6])
- - stiweard	"	- - ;[7])
- - búrþegn	"	- - ;[8])

Der Marschall (bei den Franken marescalcus und comes stabuli) war dem Wortlaute nach der Aufseher der Pferde, und ihm lag in dieser Beziehung alles Dasjenige ob, was mit den königlichen Ausrüstungen zusammenhing. Da er aber allmählig das Oberhaupt der im Dienste befindlichen und verfügbaren bewaffneten Macht des Palastes wurde, so ist er richtiger als der Führer der Haustruppen des Fürsten anzusehen. Auf diesem Wege entwickelte sich schrittweise die hohe militärische Würde des Connetable oder Großmarschall. Dieses Amt ward bekleidet von Adligen des höchsten Ranges, und häufig von mehreren zugleich: dieß ist eine genügende Erklärung für die Thatsache (die sonst auffallend erscheinen würde) daß wir keinen Fall kennen, wo die königliche Gewalt durch diejenige dieses einflußreichen Beamten eine Gefährdung erlitten hätte. Die Angelsächsischen Amtstitel sind Steallere und horsþegn, stabulator und strator regis. Wir haben keinen Beweis, daß das Amt vor dem Ende des neunten Jahrhunderts bestanden habe, und man könnte daher auf den Gedanken gerathen, daß es in England eingeführt worden sei, nachdem seit ihrer Er-

1) Cod. dipl. no. 320.
2) Ebendas. no. 1246.
3) Ebendas. no. 715.
4) Flor. Wig. ad ann. 1040.
5) Cod. dipl. no. 771. 810.
6) Ebendas. no. 809.
7) Ebendas. no. 899 (aber sehr zweifelhaft).
8) Ebendas. no. 904.

Digitized by Google

hebung die Familie des Ecgberht unsere Landsleute mit dem Fränkischen Hofe und seinen Einrichtungen bekannt gemacht hatte, wenn wir es nicht als eine wesentliche Einrichtung an allen Germanischen Hofhaltungen aller Perioden fänden. Von den Marschällen der Angelsachsen werden folgende namentlich angeführt:

Ecgwulf, strator regis, cyninges horsþegn, um 897[1]);
Ðored, steallere, um 1020[2]);
Ésgár, steallere, 1044—1066[3]);
Robert, filius Wimare, steallere[4]);
Aelfstán, steallere[5]);
Eádgár, steallere, 1060—1066[6]);
Raulf, steallere, 1053—1066[7]);
Bondig, steallere, 1060—1066[8]);
- - stabulator[9]);
Eádnód, steallere[10]);
Lýfing, steallere[11]);
Aelfred, regis strator, 1052[12]);
Osgod Clapa, steallere, 1047[13]).

Der Haushofmeister, gewöhnlich Dapifer oder discifer regis genannt, entsprach dem Seneschall der Franken, dem Truchseß des Deutschen Reiches; sein eigentliches Geschäft war die Oberaufsicht über alles Das, was zur Bedienung der königlichen Tafel gehörte, worin wir vermuthlich die Anordnungen in Betreff des Lebensunterhaltes für die königliche Haushaltung einschließen müssen (und zwar gleichviel, ob der König sich in seinem gewöhnlichen Wohnorte oder zeitweilig an andern Orten aufhielt). Der Angel-

1) Flor. Wig. und Chron. Sax. ad ann. 897.
2) Cod. dipl. no. 1328.
3) Ebendas. no. 771. 828. 855. 864.
4) Ebendas. no. 771. 822. 828. 859. 871. 904. 956. 1338.
5) Ebendas. no. 773.
6) Ebendas. no. 809.
7) Ebendas. no. 822. 956. 1338.
8) Ebendas. no. 822.
9) Ebendas. no. 945.
10) Ebendas. no. 845.
11) Ebendas. no. 956. 1338.
12) Flor. Wig. ad ann. 1052.
13) Chron. Sax. ad ann. 1047.

Digitized by Google

sächsische Namen dieses Beamten war Discþegn oder Diener bei Tafel: und ich finde folgende Adlige als Inhaber dieses Amtes erwähnt:

Eata, dux et regis discifer	unter	Offa: 785[1];
Wulfgár, discifer	=	Eádwig: 959[2];
Aeðelmáer, discþegn	=	Aeðelred: 1006[3];
Raulf, dapifer Ésgar, dapifer	=	Eádweard: 1060[4];
Atsur, regis dapifer Yfing, regis dapifer	=	Eádweard: 1062[5].

Im Jahre 946 berichtet uns Florence von Woreeſter von einem Dapifer regis, deſſen Namen er aber verſchweigt. Die Königin und die königlichen Prinzen hatten gleichfalls einen derartigen Beamten zur Leitung ihrer Haushaltungen. Im Jahre 1060 leſen wir von Godwine, reginae dapifer[6], und Aeðelred's Sohn, Aeðelſtán, hatte einen Discþegn, namens Aelfmáer[7].

Obgleich dieſes Amt eines der höchſten war, ſo können wir doch nicht erwarten, darin jene überwältigende Gewalt zu finden, welche in ſpäterer Zeit der Seneſchall oder Dapifer Angliae ausübte, — eine Gewalt, die leicht hätte bewirken können, daß die Grandmesnils und De Montforts ſich in die Ebroine oder Pippine einer ſpäter begründeten Herrſcherfamilie verwandelten, und die nach deren Falle von unſern Königen kluger Weiſe der königlichen Familie allein vorbehalten wurde. Wir haben jetzt, wie wohl bekannt iſt, nur einen Lord High Steward oder Major domus, welcher nur für beſtimmte Gelegenheiten ausdrücklich ernannt wird; aber der Lord Steward of the Household iſt ein Beamter von großer Macht und hoher Würde am Hofe unſerer Könige. Ein Major domus regiae kommt, ſo viel ich weiß, in unſerer vornormanniſchen Geſchichte nur einmal vor, und bezeichnet dort höchſt wahrſcheinlich nur den Dapifer oder Seneſchall; er wird erwähnt

1) Cod. dipl. no. 149.
2) Ebendaſ. no. 1224.
3) Ebendaſ. no. 715.
4) Ebendaſ. no. 808.
5) Ebendaſ. no. 813.
6) Ebendaſ. no. 813.
7) Ebendaſ. no. 722.

Digitized by Google

von Florence (ad ann. 1040) als „Stir, major domus — — — —, magnae dignitatis vir"; doch hören wir Nichts weiter von ihm, noch auch überhaupt von einem solchen Einflusse, wie ihn der entsprechende hohe Beamte am Fränkischeu Hofe ausübte. Der Titel Regiae procurator aulae", den der große Ésgár trug, welchen wir auch unter den Marschällen genannt fanden, bezieht sich höchst wahrscheinlich nur auf sein Amt als Dapifer[1]), welches er bekleidete, wie sich aus dem oben gegebenen Verzeichnisse ersehen läßt.

Der letzte hohe Beamte ist der Pincerna, in Deutschland der Schenk oder Buticularius — der Mundschenk. Was, abgesehen von seinem persönlichen Dienste an der königlichen Tafel und der ohne Zweifel ihm übertragnen Aufsicht über die königlichen Keller, seine besondern Geschäfte waren, können wir jetzt nicht mehr nachweisen; allein das Amt war eine der höchsten Würden, und ward bekleidet durch Adlige von der vornehmsten Geburt und dem größten Einflusse. Oslác, ein Abkömmling in grader Linie von der Jütischen Königsfamilie des Stuff und Wihtgár, war der Pincerna des Königs Aedelwulf: und Aedelwulf ward durch seine erste Gemahlin Osburh, Tochter des Oslác, „feminą nobilis ingenio, nobilis et genere", der Vater des Aelfred[2]). Der Angelsächsische Namen dieses Beamten ist wohl Byrele oder Scenca gewesen, doch wüßte ich nicht, daß er in den Quellen vorkommt. Folgende werden als Pincernae erwähnt:

Dudda, pincernus, um 780[3]);
Sigewulf, pincerna, 892[4]);
Aedelsige, pincerna, 959[5]);
Wulfgár, pincerna, 1000[6]);
Wigod, regis pincerna, 1062[7]).

Die Königin hatte, wie einen Dapifer, so auch einen Pincerna: als solcher wird im Jahre 1062 Herdingus genannt[8]).

---

1) Cod. dipl. no. 813.
2) Asser. ad ann. 849.
3) Cod. dipl. no. 148.
4) Ebendas. no. 320.
5) Ebendas. no. 1224.
6) Ebendas. no. 1294.
7) Ebendas. no. 813.
8) Ebendas. no. 813.

Digitized by Google

Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß diese Aemter sich gänzlich auf den Palast oder Wohnort des Königs beschränkten, d. h. daß sie Würden in der Hofhaltung waren, und auf die allgemeine Landesverwaltung keine Beziehung hatten. Erst als der Geist und Sinn der Gefolgschaft über die ältere freie Organisation vollständig das Uebergewicht erhalten hatte, gewannen sie allmählig eine Bedeutung, welche wir durch die ganze Geschichte des Mittelalters hindurch in stetem Zunehmen begriffen sehen. Sie waren die Rangstufen in der Gefolgschaft, von denen schon Tacitus spricht, und deren Verleihung nur von dem Wohlwollen des Fürsten abhing: und mit der Macht des Fürsten war auch ihre Macht und Würde dem Wechsel unterworfen. Die Inhaber dieser Aemter waren die Vorstände verschiedener Verwaltungsfächer, denen sämmtliche Vasallen, Leudes oder Fideles des Königs zugetheilt waren: und da nach und nach die Gemeinfreien verschwanden, und Jeder sich freudig herzudrängte, um in den Vasallenstand einzutreten, so wurden die vertrauten, mit Hofämtern bekleideten Freunde des Fürsten die mächtigsten Organe seiner Verwaltung; und als endlich das Feudalsystem auf alle Verhältnisse seinen Einfluß geltend zu machen angefangen hatte, verwandelte es auch diese Hofämter in erbliche Lehen, und machte deren Inhaber oft mächtig genug, um der Oberhoheit der Krone erfolgreich entgegentreten zu können.

So lange noch eine Spur der freien Verfassung übrig war, hören wir nur wenig von den Hofämtern; was aus ihnen nach dem Sturze jener Verfassung wurde, ist Jedem bekannt, welcher sich mit Geschichte beschäftigt hat. Ich halte es für unwahrscheinlich, daß Godwine, Harald, Leofric oder Sigeward solche Hofämter bekleidet haben: diese Männer waren Caldormänner oder Herzoge, Grafen, Civil- und Militärverwaltungsbeamte, nicht aber Beamte des königlichen Haushaltes, so mächtig und geehrt Solche auch sein mochten. Es ist wahrscheinlich, daß das erste und wichtigste ihrer Geschäfte die Rechtspflege über des Königs Soc-männer in ihren verschiedenen Verwaltungsabtheilungen war: und daraus entwickelte sich in spätern Zeiten offenbar die ausgedehnte und mannigfaltige Machtvollkommenheit der verschiednen königlichen Gerichtshöfe. Da sie aber die vertrauten Freunde und bevorzugten Räthe des Königs waren, so müssen sie einen Einfluß

Digitized by Google

beſeſſen haben, der weſentlich dazu beitrug, diejenige Veränderung in den geſellſchaftlichen Zuſtänden zu vollenden, welche durch Urſachen allgemeinerer Art — zunehmende Bevölkerung, Handelsverkehr und Störungen durch auswärtige und einheimiſche Streitigkeiten — unaufhaltſam zur Entwicklung gebracht ward.

In verſchiednen Stellungen von Wichtigkeit und Einfluß, entweder neben dieſen Beamten oder ihnen untergeordnet, finden wir eine Anzahl andre Perſonen unter verſchiednen Titeln. Unter dieſen ſind die Geiſtlichen, welche als Secretäre oder Notare in der kaiſerlichen Kanzlei thätig waren. Der Fränkiſche Hof zählte unter ſeine Mitglieder einen Beamten vom höchſten Range, welcher wegen der innern Nothwendigkeit der Sache ein Geiſtlicher ſein mußte, und unter den Namen Apocrisiarius, Archicapellanus, Capellanus[1]), Referendarius[2]) (wenigſtens in einer früheren Zeit) vorkommt; in ſpäterer Zeit hieß er dann Archicancellarius, weil gewöhnlich noch ein Cancellarius als Unterbeamter ihm beigegeben war. Er war der Vorſtand Derjenigen, deren Geſchäft darin beſtand, Verordnungen und andre geſetzliche Schriftſtücke vorzubereiten, und welche mit dem allgemeinen Namen „Notarii oder Tabelliones“ bezeichnet werden[3]). In einem Geſellſchaftszuſtande, welcher zuließ, was wir heutigen Tages perſönliches Recht nennen (d. h. daß jeder Mann gerichtet ward nicht nach dem Rechte des Ortes, wo er eben anſäſſig war, ſondern nach dem ſeiner Aeltern, dem ihm angebornen, — wo alſo der Franke, der Burgunder, der Alamanne und der Römer beanſpruchen konnten, ihrer Volksthümlichkeit entſprechend nach Fränkiſchem, Burgundiſchem, Alamanniſchen und Römiſchen Rechte beurtheilt und gerichtet zu werden, mochte der herrſchende Volkscharakter des

1) Hincmar. §. 32.

2) Aimoin. Gest. Franc. IV, 41: „Qui referendarius ideo est dictus, quod ad eum universae publicae deferrentur conscriptiones, ipseque eas annulo regis sive sigillo ab eo sibi commisso muniret seu primaret“. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſch., §. 25, b, Anm. f (Bd. I, S. 180 = Ausg. 5).

3) Hincmar, §. 16: „Apocrisiario sociebatur summus cancellarius, qui a secretis olim appellabatur, erantque illi subjecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent, et secreta illius fideliter custodirent“. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. §. 25, b (a. a. O.).

Digitized by Google

von ihnen bewohnten Landes sein, welcher er wollte), war ein solcher Beamter unentbehrlich. Die Handhabung des ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes der Germanischen Volksstämme hätte Germanischen Beamten überlassen werden können: was aber war zu thun, wenn ein Landesbewohner Römischen Ursprungs die Anwendung der Grundsätze und Bestimmungen des Römischen Rechts auf seinen Rechtsfall beanspruchte? Ein Geistlicher, dessen eigne Nationalität, welche sie auch sein mochte, in der Römischen per clericalem honorem [1]) unterging, mußte nothwendig ein wichtiger Beamter eines Staates werden, welcher auch Römer und Geistliche unter seinen Unterthanen zählte; und aus diesem Grunde hatte der Apocrisiarius einen Sitz in den Parlamenten der Karolinger [2]), sowie in der Rathsversammlung des kaiserlichen Hofes, und ward endlich der höchste Beamte für die Angelegenheiten der Geistlichkeit [3]).

Aber keine solche Nothwendigkeit bestand in England, wo es kein System einander widerstreitender Rechte gab, und wo der Gebrauch von berufsmäßigen Notaren unbekannt war [4]): und ich sehe daher keine einleuchtende Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher Beamter, wie der Referendarius oder Apocrisiarius an unsern Höfen je gewesen ist. Ja bis auf die Regierung Eádweard's des Bekenners fehlt jede Spur eines historischen Beleges für das Dasein eines solchen Amtes [5]); unter diesem Fürsten jedoch, dessen Vorliebe für Normannische Sitten bekannt ist, ist es nicht unwahrscheinlich, daß einige Veränderungen in dieser Beziehung stattgefunden haben mögen, und daß eine allmählige Annäherung an die Einrichtungen des Europäischen Festlandes sich nachweisen ließe. Daß daher ein Cancellarius, Sigillarius und Notarius unter seinen Hausbeamten vorkommen, kann eben nicht sehr überraschen, und mag als glaub-

1) Lupi, p. 223: „Landulfus et Petrus clericus germani — — — — qui professi sumus ex natione nostra legem vivere Langobardorum, sed ego Petrus clericus per clericalem honorem lege videor vivere Romana". Vergl. Savigny, Röm. Recht, I, 120.

2) Hincmar, §. 16. 19. 21. Doenniges, Deutsches Staatsrecht, S. 24 f.

3) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., §. 25, b (Bd. I, S. 180 — Ausg. 5).

4) Matth. Paris. Hist. Henr. III.: „Quoniam tabellionum usus in regno Angliae non habetur".

5) Im Cod. dipl. no. 3 und 4 wird ein Angemundus referendarius erwähnt, aber diese beiden Urkunden sind offenbar Fälschungen.

Digitized by Google

würdig gelten, wenn wir nur das nicht außer Acht lassen, daß der erstgenannte Beamte nicht mit dem hohen Würdenträger verwechselt werden darf, den wir jetzt den Lord High Chancellor of the realm (Reichskanzler) nennen. Es wird berichtet, daß, abgesehen von andern Neuerungen, Eádweard den Gebrauch der Siegel einzuführen versuchte: die gleichförmige Beschaffenheit seiner Staatsschriften macht es mindestens nicht unwahrscheinlich, daß er auch Notare oder Schreiber von Beruf in seinem Dienste hatte; und ich kann deshalb die Vermuthung für begründet halten, daß er einen vertrauten Hausgeistlichen beauftragt haben möge, seine Kanzleigeschäfte zu besorgen d. h. sein Siegel zu führen (— obgleich dieß in öffentlichen Urkunden noch nicht angewendet zu werden pflegte —), und das Staatsschriftenwesen des Königs zu verwalten und zu beaufsichtigen. Es werden viele Capellane des Königs mit Namen angeführt: einige, deren darauf erfolgende Ernennung zu Bischöfen unsern einfachen Voráltern als Eingriff in die hergebrachte und kanonische Wahlart erschien. Unter diesen sind Folgende:

Eádsige capellanus,	1038 [1]).
Stigandus capellanus,	1044 [2]).
Heremannus capellanus,	1045 [3]).
Wulfwig cancellarius, Eádweard,	1045 [4]).
Reginboldus sigillarius, - -	- [5]).
Reginboldus cancellarius, - -	- [6]).
Aelfgeat notarius - -	- [7]).
Petrus capellanus - -	- [8]).
Baldwinus capellanus - -	- [9]).
Osbernus capellanus - -	- [10]).
Rodbertus capellanus - -	- [11]).

1) Flor. Wig. ad ann. 1038. Erzbisch. v. Canterbury.
2) Ibid. ad ann. 1044. Erzb. zu Canterbury.
3) Ibid. ad ann. 1045. Bisch. zu Ramsbury.
4) Cod. dipl. no. 779.
5) Ebendas. no. 810.
6) Ebendas. no. 813. 824. 825. 891.
7) Ebendas. no. 825.
8) Ebendas. no. 813. 825.
9) Ebendas. no. 813.
10) Ebendas. no. 825.
11) Ebendas. no. 825. Erzb. zu Canterbury.

Digitized by Google

Heca capellanus,	1047 [1]).
Ulf capellanus,	1049 [2]).
Cynesige capellanus,	1051 [3]).
Wilhelmus capellanus,	1051 [4]).
Godmannus capellanus,	1053 [5]).
Gisa capellanus,	1060 [6]).

Eádweard's Gemahlin, Eádgyfu, und ihr Bruder Harald hatten gleichfalls ihre Capellane: Walther, nachher Bischof von Hereford [7]), und Leófgár, welcher des Erstern Vorgänger in diesem Bisthume war [8]), und welcher nicht weniger kriegerisch gewesen zu sein scheint, als sein edler Oberherr, so daß er, kaum Bischof geworden, „dem Salböle und Kreuze entsagte, Speer und Schwert zur Hand nahm", und so gerüstet gegen den Walisischen König Griffin in's Feld zog, wo er mit vielen seiner Priester den Tod fand. Die Einführung der capellani bei der königlichen Hofhaltung ist sicher in sehr alte Zeiten zu setzen; es ist wahrscheinlich, daß anfangs heidnische Priester ihre Stellung einnahmen, und daß sie zu allen Zeiten ein nothwendiges Glied der königlichen Gefolgschaft bildeten [9]).

Unter den königlichen Beamten war auch der Pedissequus oder, wie er zuweilen genannt wird, Pedessessor, dessen Amtsgeschäfte ich nicht näher bestimmen kann, wenn er nicht etwa ein Sendbote des Königs war. Es kommen folgende Beispiele vor:

Aeðelheáh pedessessor, welcher ein Herzog gewesen zu sein scheint [10]).

Bola pedisecus [11]).

---

1) Flor. Wig. ad ann. 1047. Bisch. zu Selsey.

2) Ibid. ad ann. 1049. Bisch. zu Leicester.

3) Ibid. ad ann. 1051. Erzbisch. zu York.

4) Ibid. ad ann. 1053.

5) Ibid. ad ann. 1053.

6) Ibid. ad ann. 1060. Bisch. zu Wells.

7) Ibid. ad ann. 1060.

8) Ibid. ad ann. 1056. Chron. ad ann. 1056.

9) Bed. Hist. eccles. II, 19: „Desiderante rege (Alchfrid), ut vir tantae eruditionis ac religionis sibi specialiter individuo comitatu sacerdos esset et doctor".

10) Cod. dipl. no. 196. 199. 207.

11) Cod. dipl. no. 220.

Digitized by Google

Aelfred pedisecus[1]).

Eástmund pedisecus[2]).

Im Beówulf (v. 994.) wird gesagt, der Redner Hunferd sitze zu des Königs Füßen — „đe aet fótum saet freán scyldinga".

Im Jahre 1040 wird Hardacnut's carnifex oder Scharfrichter als ein Mann von hoher Würde bezeichnet[3]). Auch andere Titel werden aufgezählt, von denen manche auf Aemter bei dem königlichen Haushalte sich zu beziehen scheinen. So finden wir z. B.

Radulfus aulicus[4]),

Bundinus palatinus[5]),

Deórmód cellerarius[6]),

Wiferd claviger[7]),

Leófsige signifer[8]),

Aelfwine sticcere[9]),

Aeđelric bigenga[10]).

Es ist ungewiß, ob die folgenden als ordentliche oder beständige Glieder des Hofes zu betrachten sind, oder ob sie nur zufällig, aus Anlaß und auf die Dauer bestimmter Verhältnisse, vorhanden waren:

Brihtric und Aelfgár, consiliarii[11]);

Aelfwig[12]) und Cyneweard[13]), praepositi;

Godricus tribunus[14]);

Aldred theloniarius[15]).

---

1) Cod. dipl. no. 227.

2) Ebendas. no. 281.

3) Flor. Wig. ad ann. 1040: „Aelfricum Eboracensem archiepiscopum, Godwinum comitem, Stir majorem domus, Thrond suum carnificem, et alios magnae dignitatis viros, Londoniam misit."

4) Cod. dipl. no. 813.

5) Ebendas. no. 813.

6) Ebendas. no. 320.

7) Ebendas. no. 346.

8) Ebendas. no. 346.

9) Ebendas. no. 799.

10) Ebendas. no. 745.

11) Ebendas. no. 811.

12) Ebendas. no. 792. 793. 800.

13) Ebendas. no. 792. 800.

14) Ebendas. no. 945.

15) Ebendas. no. 218.

Digitized by Google

Es läßt sich ferner nicht mit völliger Sicherheit nachweisen, daß Diejenigen, welche mit dem Könige blutsverwandt zu sein beanspruchten, einen Theil seines Haushaltes ausmachten, obgleich sie vermuthlich auf die Familienbande sich stützten, um sich der königlichen Gunst zu empfehlen. „Des Königs armer Vetter“ [1]) scheint jedenfalls Sorge getragen zu haben, daß sein Licht vor den Leuten leuchtete, wie wir dieß aus den Unterschriften

Aelfhere ex parentela regis [2]),
Leófwine, propinquus regis [3]),
Hesburnus, regis consanguineus [4]),
Rodbertus, regis consanguineus [5]),

und andern urkundlichen Angaben ersehen.

Allein kein solcher Zweifel erhebt sich in Betreff der Haustruppen oder der unmittelbaren Leibwache des Königs. Diese werden gewöhnlich von den Angelsächsischen Schriftstellern húscarlas genannt, und erhielten sich unter diesem Namen noch nach der Normannischen Eroberung. Lappenberg hat sie vollkommen richtig als eine Art militärischer Gilde oder Vereinigung angesehen, als deren Oberhaupt der König dastände [6]). Ich zweifle, ob sie vor der Zeit des Königs Cnut als besondre Heeresmacht organisirt gewesen sind; so viel aber ist gewiß, daß sie unter diesem Fürsten und seinen Dänischen Nachfolgern eine vereinzelte und genau bestimmte Stellung einnahmen. Es ist anzunehmen, daß dieß eine Folge der Umstände war, unter welchen er die Krone von England in Besitz nahm, und daß diese Einrichtung seinen Sächsischen Vorgängern nicht bekannt gewesen war; da er als Eroberer in seiner Stellung durchaus nicht sicher war, und da ihn Adlige umgaben, deren früheres Benehmen ihm nur geringe Zuversicht auf ihre Treue einflößen konnte, so ward es unbedingt erforderlich für seine

1) Shaksp. Heinr. IV., Thl. 2, Sc. 2.
2) Cod. dipl. no. 436.
3) Ebendas. no. 436.
4) Ebendas. no. 813.
5) Ebendas. no. 813.
6) Vergl. Thorpe's Uebersetzung von Lappenberg, II, 202 und seine Beziehungen auf Sven Aggonis Hist. legum castrens. regis Canuti Magni, c. 4 bei Langebek, III, 146; II, 454, Anm. d. Palgrave, II, S. CCCLXXXI. Ellis, Einleit. z. Domesd. I, 91; II, 151 f.

Digitized by Google

Sicherheit, sein eignes Heer in einer solchen Weise zu organisiren, daß es, wenn es die Verhältnisse bedingten, auf das Schleunigste zu seinem Dienste gerüstet sein konnte. Darüber handelte das Witherlagsret, durch welches die Rechte und Pflichten der Húscarlas geordnet wurden. Ueber dieses Recht bemerkt Lappenberg[1]):

„Unbezweifelter möchte zu den frühern Arbeiten König Cnut's die Entwerfung des Witherlagsrechtes, eines für sein stehendes Heer, sowie die Leibwachen seiner Jarle abgefaßtes Hofrecht oder vielleicht richtiger mit denselben entworfnes Gilderecht gehören. Da der größte Theil dieses Heeres in England verweilte, das Witherlagsrecht dort entstand, und die Einführung strenger Disciplin bei jener Kriegsgenossenschaft die erste Bedingung aller übrigen Verbesserungen des Zustandes jenes Landes werden mußte, so darf die Erwähnung dieses Gesetzes in der Geschichte dieses Landes nicht übergangen werden[2]). Die unmittelbare kriegerische Umgebung eines Eroberers übt stets großen Einfluß, und diese ursprünglich Dänischen Krieger, von den Angelsachsen húsceorlas, auch tinglith, tingmannalith genannt, haben auch später, sowohl als Leibwache der Könige als der mächtigen Vasallen derselben,

1) S. Lappenberg, Gesch. v. England, Bd. I, S. 467 f.

2) Diese Bemerkung muß mit einiger Vorsicht aufgenommen werden. Das Witherlagsrecht war ein privatrechtliches Vereinsgesetz, gehörte nicht zum öffentlichen Rechte, und stand in einem geringen Zusammenhange mit dem Letztern nur insofern, daß es das erobernde Heer durch engere Bande unter sich einigte, und die Fähigkeit des kräftigen Handelns als Gesammtheit für vorkommende Fälle sicher stellte. Es bezweckte nur, die Haustruppen zusammenzuhalten, nicht aber ihre öffentliche Stellung gegen die Sachsen in irgend einer Weise zu bestimmen. Sein Einfluß beruhte daher nur darauf, daß er sich mittelbar aus der Thatsache ergab, daß es zur Aufrechterhaltung des Königs an der Spitze einer auserwählten Prätorianercohorte diente: — ein in mancher Beziehung wichtiger, doch aber stets zufälliger Einfluß. Wir haben keinen Beweis dafür, daß die großen Männer Englands, Godwine, Leófric u. A., jemals zu den Húscarlas gehörten, noch auch, daß die Anführer dieser Streitmacht je die Aemter des Ealdorman oder Gerefa verwalteten. Thatsächlich war diese Schaar des Königs „Heeresverein (army-club)", und sie hatte weder eine eigentliche Stelle in der Verfassung, noch eine anerkannte Gewalt. Die Húscarlas nahmen vermuthlich ziemlich genau dieselbe Stellung ein, wie die Mousquetaires und Gardes du corps in Frankreich vor Ausbruch der ersten Revolution, wie die Lifeguards, Leibregimenter, Guardia reale u. s. w. in andern Europäischen Staaten; auch die Kaisergarde Napoleons war eine ähnliche Einrichtung.

Digitized by Google

eine nicht unwichtige Rolle in England gespielt. Sie waren mit Aexten, Hellebarden und Schwertern, welche mit Gold ausgelegt glänzten, versehen, und entsprachen in Zweck, Abkunft und Ausrüstung den Wäringern, in denen der Byzantinische Thron seine Sicherheit suchte. Die Anzahl dieser Krieger war zu Cnuts Zeiten nicht nur sehr groß, — sie wird auf 3000, von Andern auf 6000 geschätzt[1]), — sondern sie war auch aus den verschiedensten Völkern unter Cnuts Banner zusammengeströmt, und bedurfte um so mehr strengster Kriegszucht. Sogar ein tapferer Wendischer Fürst, Gottschalk, Udo's Sohn, verweilte lange bei Cnut in England, und erwarb die Hand einer Tochter des königlichen Hauses[2]). Cnut selbst betrachtete sich mehr als Vorsteher dieser Kriegergilde, denn als Gebieter derselben, und soll selbst, als er in England einen dieser Güldebrüder im Zorne erschlagen hatte, sich der Entscheidung derselben in ihrer Steffne oder Zusammenkunft unterworfen, und schwere neunfache Buße entrichtet haben[3]). Die beschimpfende Benennung des aus dieser Gilde gestoßnen Kriegers, Nithing, ist ein Angelsächsisches Wort, und wird noch später in Beziehungen gebraucht, welche es sehr wahrscheinlich machen, daß jenes Gilderecht der königlichen Hauskerle sich auch nach der Normannischen Eroberung erhalten hat"[4]).

Die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes sind von der

---

1) Dreitausend Männer, ganz disciplinirt, wohlbewaffnet, alle zusammenstehend in der Gewißheit, auf Leben oder Tod kämpfen zu müssen, bildeten eine Macht, welche das moralische, wenn nicht auch physische und auf größerer Zahl beruhende, Uebergewicht über jeden Feind haben mußte, der plötzlich ihr entgegentreten konnte. Solch eine Schaar gewährte in einem Staate, welcher nur eine schwerfällige und widerstrebende Mannschaft in das Feld zu stellen vermochte, reichliche Sicherheit. Diese Húscarlas waren in der That fast die einzigen Krieger von Beruf, — und noch waren die Schlachten von Nocroy, Sempach und Morgarten nicht geschlagen worden.

2) Adam. Brem. II, 48. 59; III, 21.

3) Suen. Aggon. I, c. 10.

4) Chron. Sax. ad ann. 1049. W. Malmsb. lib. IV, de Wilhelmo Secundo, ad ann. 1088 (Bd. II, S. 489. ed. Hardy). Aber Lappenbergs Schluß wird durch seine Vordersätze nicht gerechtfertigt, denn Niding, welches Wort Matth. Paris. für so ausschließlich Angelsächsisch erklärt, daß es unübersetzbar sei, ward vermuthlich als ein Ausdruck der tiefsten Verachtung gebraucht, lange vor der Errichtung der Húscarlas in England und lange nach ihrer Auflösung.

Digitized by Google

nachdrücklichsten Art, und ordnen den gesellschaftlichen Verkehr bis in das Kleinste. Die härteste darin verfügte Strafe war Ausschließung; aber Ausschließung war beinahe gleichbedeutend mit Tod, da die Húscarlas, wie man annehmen muß, inmitten einer ihnen feindlichen Bevölkerung lebten. Und obgleich der verurtheilte Gildenbruder die Wahl hatte, zur See oder zu Lande die Gilde zu verlassen, so waren die auf seine Ausschließung bezüglichen Umstände doch mit keiner Milderung oder Gnade verbunden. An die Seeküste begleitete ihn die gesammte Schaar seiner ehemaligen Gefährten, die ihn dann in ein Boot setzten, mit Rudern oder Segeln, und ihn seinem Schicksale auf dem Meere überließen; und von diesem Augenblicke an war er nicht nur ein Fremder, sondern ein Feind d. h. vogelfrei: wenn Seestürme oder andre Zufälligkeiten ihn an das Ufer zurückbrachten, so konnte er überfallen und erschlagen werden, ohne Mitleid und ohne Sorge vor Sühnung des Mordes. Und wenn er es vorzog, sich zu Lande zu entfernen, so ward er bis in den nächsten Wald geführt und beobachtet, bis seine Gestalt in der Dunkelheit des Dickichts verschwand: dann ließ man dreimal Rufe ertönen, um ihn in Betreff der Richtung zu warnen, in welcher seine Gildenbrüder ihm auflauerten. Wenn er dann, durch den pfadlosen Wald umherirrend, wieder in ihre Nähe kam, so war sein Leben verwirkt. — Einen Gildenbruder thätlich oder mündlich zu beleidigen oder seiner Ehre zu nahe zu treten, war ein Vergehen, welches mit der größten Strenge bestraft ward. Und wenn drei von den Húscarlas gemeinsam ein Mitglied ihrer Körperschaft anklagten, so war weder Abläugnung noch Vertheidigung gestattet: die Bestrafung erfolgte unvermeidlich. Solche strenge Anordnungen, wie diese, verdeutlichen den beabsichtigten Zweck vollkommen; und es scheint, daß dieser Zweck wirklich erreicht worden ist, denn die Quellen berichten, daß, mindestens so lange Cnut lebte, die Strafen nicht ein einziges Mal verwirkt oder wenigstens nicht zur Vollstreckung gekommen seien[1]).

1) Ausgenommen in dem ihn selbst betreffenden Falle, wo die Strafe zwar verwirkt, aber nicht zur Ausführung gebracht ward. Die Geschichte (ausführlich erzählt im zehnten Buche des Saxo Grammaticus) erscheint übertrieben; aber nichtsdestoweniger erkennt man leicht, daß die strenge Anwendung des Gesetzes auf den König die Zerstörung des ganzen Systems herbeigeführt

Digitized by Google

Aus der Anführung von Namen unter den Zeugen in einer sehr wichtigen Urkunde von 1042—1054 können wir folgern, daß die Stealleras oder Marschälle die den Oberbefehl führenden Beamten über die Húscarlas waren[1]). Wir können nicht zweifeln, daß sie wirklich einen bedeutenden persönlichen Einfluß in England ausübten, obgleich sie keine durch das verfassungsmäßige Recht anerkannte Stellung inne hatten: es ist wahrscheinlich, daß sie mit den Vasallen und Hausgenossen in gleicher Geltung standen, insofern ihr Wergeld und Heergewette in Betracht kam; aber wir haben keinen Beweis dafür, und ich mag nicht darüber entscheiden, ob sie durchgängig ein Recht für sich selbst, ein persönliches Recht besaßen, ob sie nicht im Allgemeinen oder ursprünglich Grundbesitzer waren, und ob ihre Einrichtung nicht eine den Zeitverhältnissen angepaßte Wiederherstellung des Systems der Gefolgschaft in strengster Form war. Ueber diese Fragen können wir nicht zur Gewißheit gelangen. Nur selten finden wir, daß Húscarlas als Zeugen in Urkunden unterzeichnet haben, was uns vielleicht zu der Schlußfolgerung veranlassen könnte, daß sie nicht Mitglieder der Witenagemót gewesen seien[2]): aber wir lesen, daß im Jahre 1041 Hardacnut zwei seiner Húscarlas, Feader und Turstán, ausgesandt habe, um eine beim Volke verhaßte Steuer einzutreiben, und daß gegen diese in Worcester ein Aufstand ausgebrochen sei, welcher nicht eher unterdrückt werden konnte, als bis die bewaffnete Macht mehrerer Grafschaften unter den bewährtesten Heerführern jener Zeit gegen die Stadt aufgeboten worden war[3]).

In einer Urkunde Eádweard's des Bekenners finden wir das

---

haben würde. Da diese Kriegergilde nicht ohne Cnut handeln konnte, und kein Gesetz hatte, um über ihn zu richten, außer das eine, dessen Anwendung in diesem Falle unmöglich war, so gestattete sie ihm, für sich selbst das Strafmaß anzusetzen. Er zahlte das gewöhnliche Wergeld des erschlagenen Gildengenossen neunfach.

1) Cod. dipl. no. 956. Nach den Zeugenunterschriften des Königs, der Königin, der Erzbischöfe, Bischöfe, Earls und Aebte folgt: „And on Esgáres stealres, and on Raulfes stealres, and on Lifinges stealres, and on ealra dæs Kynges húscarlan". Dann folgen die Unterschriften der Capellane und Andrer.

2) Nur Wulfnod ein húscarl (Cod. dipl. no. 845) und Urk ein húscarl (ebendas. no. 871) werden als Bevorrechtete erwähnt. So ferner þurstán húscarl, ein Inhaber von Grundbesitz in Middlesex. Cod. dipl. no. 843.

3) Flor. Wig. ad ann. 1041.

Digitized by Google

Wort Húscarl übersetzt dnrch „praefectus palatinus[1])“, — eine Bezeichnung, welche auf alle Mitglieder einer 6000 oder mindestens 3000 Männer zählenden Genossenschaft nicht recht anwendbar erscheint: wie sich dieß aber auch verhalten möge, so dürfen wir diese praefecti palatini doch nicht mit den andern ältern praefecti verwechseln, welche in der Angelsächsischen Geschichte vorkommen[2]); diese Letztern waren offenbar nur Grafen (geréfan), und standen mit der besondern Gilde der Haustruppen in keiner Verbindung.

Es bleibt nur noch hinzuzufügen, daß die hohen Adligen, den König nachahmend, sich mit einer Leibwache von Húscarlas umgaben[3]), welche wahrscheinlich in demselben Verhältnisse zu ihrem Oberherrn stand, wie Dieser zum Könige; kurz die Einrichtung ist nur eine Wiederherstellung der Gefolgschaft, wie dieselbe im ersten Buche (Bd. I, S. 131 ff.) beschrieben worden ist, und muß einen ähnlichen Entwicklungsgang genommen haben. Ja, möglicher Weise sind die Angaben, welche in Betreff der spätern Einrichtung auf uns gekommen sind, geeignet, auch über die frühere Licht zu verbreiten, und zur Erklärung einiger Eigenthümlichkeiten zu dienen, welche uns in dem Berichte des Tacitus auffallen. Der Unterschied liegt freilich darin, daß der spätern Form zufolge der König und die Gefolgsgenossen sich in einer bestimmten Verbindung vereinigen, mit gegenseitigen und festgestellten Rechten; der frühern Form zufolge schlossen sich die Gefolgsgenossen dem Könige ohne Bedingung oder Vorbehalt an, obgleich gewiß unter

---

1) Cod. dipl. no. 843.

2) Cod. dipl. no. 746. 751. 762. 767.

3) Florence sagt, indem er den Aufstand der Northumbrier gegen ihren Herzog Tostig im Jahre 1065 schildert: „Eodem die primitus illius Danicos húscarlas Amundum et Ravensueartum, de fuga retractos, extra civitatis muros, ac die sequente plus quam CC viros ex curialibus illius in boreali parte Humbrae fluminis peremerunt“ (ad ann. 1065). Eine Handschrift der Sachsenchronik erzählt dieses Ereigniß in folgender Weise: And sona aefter disen gegaderedon ða þegenas hi ealle on Eoforwécscyre and on Nordhymbralande togaedere, and geútlagedan heora eorl Tosti, and ofslógon his hérédmenn ealle ðe hig mihten tócumen“; ein andres sagt aber: „Tostiges eorles húskarlas ðar ofslógon, ealle ða ðe hig geáxian mihton“. — Hérédmenn sind familiares, diejenigen welche im Hause leben oder einen Theil des Hauses oder der Familie bilden: und dieses scheint die ursprüngliche und genaue Bedeutung des Wortes húscarl zu sein.

Digitized by Google

dem Schutze eines zwar mangelhaften, aber anerkannt gültigen Gewohnheitsrechtes.

Fünftes Capitel.

Der Ealderman oder Herzog.

Es ist von viel geringerer Wichtigkeit für ein Volk, wie seine Verfassung, als wie seine Verwaltung beschaffen ist; nichts kann leichter sein, als sogenannte Verfassungsurkunden zu machen, und es ist nur ein rhetorischer Gemeinplatz, wenn man von der ewigen Fortdauer einer Verfassung spricht; denn kein Volk erhält sich diese oder jene Verfassung unverändert, und zu keiner Zeit ist dieß geschehen. Die Quelle des Wohlstandes einer Nation und ihrer Erfolge in der Verwirklichung des hohen Grundsatzes der gegenseitigen Gewährleistung des Friedens liegt in der Verwaltung und Anwendung dessen, was ihre Verfassung genannt wird, in der Erfahrenheit, womit sie ihren Regierungsorganismus eingerichtet hat, in der richtigen Vertheilung der Gewalt, womit sie ihre gewählten Werkzeuge ausstattet. Wir wollen daher nun zu den Gliedern der Angelsächsischen Staatsverwaltung übergehen.

Der königlichen Würde steht an Wichtigkeit am nächsten diejenige des Ealdorman oder Herzogs.

Der einheimische Angelsächsische Namen dieses Beamten als Vorstandes und Anführers eines Heeres ist Heretoga, dem das Altdeutsche Herizohho und das Neudeutsche „Herzog" entspricht, — ein Wort, zusammengesetzt aus here (= Heer) und toga (= der den Zug Leitende)[1]). Nur in diesem Sinne scheint Tacitus das Wort „dux" zu verstehen, indem er angibt, daß Herzoge (d. h. Heerführer) wegen ihrer Kriegstüchtigkeit gewählt wurden, in Gegensatz gegen die Könige, welche durch ihre Geburt empfohlen werden. Aber weil die herzoglichen Amtsgeschäfte im Angelsächsischen Staate keineswegs auf den Dienst im Kriege beschränkt waren, so findet man den eigentlichen Titel Heretoga sehr selten; statt desselben wird meist die Bezeichnung Ealdorman oder Aldorman

1) In diesem Sinne übersetzt das Chron. Sax. (ad ann. 448.) das Wort duces, mit welchem Beda Hengest und Hors bezeichnet, durch heretogan.

Digitized by Google

gebraucht, was eine hohe Stellung sowohl in bürgerlicher, als in militärischer Beziehung bedeutet. Das Wort Heretoga findet sich demgemäß nirgends[1]) in der Sachsenchronik; ebenso wenig in den Gesetzen, außer in einer Stelle, welche spät in die unter dem Namen der Gesetze Eádweard's des Bekenners bekannte Sammlung eingeschoben worden; und es kommt, so viel ich weiß, nur ein Mal in den Urkunden vor[2]). Wenn man die verschiednen Geschichtsquellen in möglichster Ausdehnung und mit Sorgfalt vergleicht, so ergibt sich, daß Lateinische Schriftsteller verschiedner Perioden (wie Beda, die Verfasser der zahlreichen Annalen, die Schreiber der Urkunden) die Worte Dux, Princeps und Comes in sehr willkührlicher Weise angewendet haben, um den Inhaber eines und desselben Amtes zu bezeichnen. Es ist freilich wohl möglich, daß die Verleihung von besondern und vermehrten Vorrechten eine Unterscheidung zwischen dem Herzog und dem Princeps herbeigeführt haben möge, denn die Urkunden scheinen eine Art von Beförderungssystem mindestens unter dem Adel von Mercia zu erweisen, da dieselbe Person einige Zeit als Dux und später als Princeps unterzeichnet erscheint. In Folge dieser Vermischung der Ausdrücke ist es nothwendig, mit großer Vorsicht zu verfahren, indem man den Boden gleichzeitiger Geschichtsquellen verläßt, und von den Bezeichnungen abhängig wird, welche Annalisten anwenden, die von den beschriebnen Ereignissen durch einen langen Zeitraum getrennt sind: denn wenn man die genaue, in den Gesetzen hervortretende Bedeutung der Worte Comes, Dux und Princeps berücksichtigt, so bezeichnen sie sehr verschiedne Rangstufen und Aemter.

Die echten Angelsächsischen Quellen dagegen sind unfähig, solche Verstöße zu machen oder in derartige Irrthümer zu verfallen: wo Simeon von Durham, Florence von Worcester, Aedelweard, Heinrich von Huntingdon, ja sogar Beda selbst sich der Titel Consul, Princeps, Dux und Comes bedienen, steht in der Sachsenchronik und in den in Sächsischer Sprache abgefaßten Urkunden durchgängig Ealdorman. Einige Belegstellen bis auf die Zeit des

1) Außer beim J. 448: siehe S. 106, Anm. 1. Der Uebersetzer.

2) Es findet sich zwar in dem „Institutes of polity" (bei Thorpe, II, 319) betitelten Documente; dieses kann aber kaum als Beweis für einen streng gesetzlichen Gebrauch dieses und anderer Worte angesehen werden.

Digitized by Google

Cnut, wo dann eine Organisation und mit ihr ein neuer Titel eingeführt wurden, machen dieß anschaulich[1]).

1) Beorht ealdorman	Chron. ann. 684.	Dux: Bed. IV, 26.
		- Flor. ad ann. 684.
- - - - - -	699.	
Aeđelhun - - - -	750.	Dux: Aeđelw. II.
		- Flor. ad ann. 750.
		Consul: Henr. Hunt. IV.
Beorhtfréđ - - - -	710.	Praefectus: Flor. ad ann. 710.
Cumbra - - - -	755.	Dux: Aeđelw. II, 17.
		- Flor. ad ann. 755.
		Consul: Henr. Hunt. IV.
Ósríc - - - -	755.	Dux: Aeđelw. II, 17.
		- Flor. ad ann. 784.
Beorn - - - -	780.	Patricius: Sim. D. 780.
		Consul et justiciarius: Henr. Hunt. IV.
Aeđelheard - - - -	794.	
Wor - - - -	800.	
Aeđelmund - - - -	800.	Dux: Flor. 800.
		Consul: Henr. Hunt. IV.
Weohstán - - - -	800.	Dux: Flor. 800.
		Consul: Henr. Hunt. IV.
Heábyrht - - - -	805.	Comes: Flor. 805.
Eádbyrht - - - -	819.	
Burghard - - - -	822.	Dux: Flor. 822.
Muca - - - -	822.	Dux: Flor. 822.
Wulfheard - - - -	823.	Dux: Flor. 823.
		Consul: Henr. Hunt. IV.
Ealdormen - -	825.	Duces: Flor. 825.
Dudda - - - -	833.	
Osmód - - - -	833.	
Wulfheard - - - -	837.	Dux: Flor. 837.
Aeđelhelm - - - -	837.	Dux: Flor. 837.
Herebyrth - - - -	838.	Dux: Flor. 838.
Eánwulf - - - -	845.	Dux: Flor. 845.
Osríc - - - -	845.	Dux: Flor. 845.
Ceorl - - - -	851.	Comes: Flor. 851.
Ealhhere - - - -	851. 853.	Comes: Flor. 851. 853.
Aeđelheard - - - -	852.	
Hunberht - - - -	852.	Comes: Flor. 852.
Huda - - - -	853.	Comes: Flor. 853.
Osríc - - - -	860.	Comes: Flor. 860.
Aeđelwulf - - - -	860. 871.	Comes: Flor. 860. 871.

Digitized by Google

Das Wort ealdor oder aldor bezeichnet im Angelsächsischen fürstliche Würde ohne irgendwelche nähere Bestimmung eines Amtes. Im Beówulf wird es als gleichbedeutend mit cyning, þeóden und andern königliche Personen bezeichnenden Worten gebraucht. Wie

---

Aeðelred	ealdorman	Chron. ann. 886.	Comes: Flor. 886.
			Dux: Flor. 894.
Aeðelhelm	- - - -	886. 894. 898.	Dux: Flor. 894.
Beocca	- - - -	888.	Dux: Flor. 889.
Aeðelwold	- - - -	888.	Dux: Flor. 889.
Aeðelred	- - - -	894.	Dux: Flor. 894.
Aeðelnóð	- - - -	894.	Dux: Flor. 894.
Ceólwulf	- - - -	897.	Dux: Flor. 897.
Beorhtwulf	- - - -	897.	Dux: Flor. 897.
Wulfred	- - - -	897.	
Aeðelred	- - - -	901.	
Aeðelwulf	- - - -	903.	Dux: Flor. 903.
Sigewulf	- - - -	905.	Dux: Flor. 905.
Sigehelm	- - - -	905.	Comes: Flor. 905.
Aeðelred	- - - -	912.	Dominus et subregulus: Flor. 912.
Aelfgár	- - - -	946.	
Ordgár	- - - -	965.	Dux: Flor. 964.
Aelfhere	- - - -	980. 983.	Dux: Flor. 979.
Aeðelmáer	- - - -	982.	Dux: Flor. 982.
Eádwine	- - - -	982.	Dux: Flor. 982.
Aelfríc	- - - -	983. 985.	Dux: Flor. 983.
		- - 992. 993.	
Birhtnóð	- - - -	991.	Dux: Flor. 991.
Aeðelwine	- - - -	992.	Dux: Flor. 992.
Aeðelweard	- - - -	994.	Dux: Flor. 994.
Leófsige	- - - -	1002.	Dux: Flor. 1002.
Aelfhelm	- - - -	1006.	Dux: Flor. 1006.
Eádríc	- - - -	1007. 1009.	Dux: Flor. 1007. 1009. 1012. 1015. 1016.
		- - 1012. 1015.	
		- - 1016.	
Aeðelmaer	- - - -	1013.	Comes: Flor. 1013.
Aelfríc	- - - -	1016.	Dux: Flor. 1016.
Godwine	- - - -	1016.	Dux: Flor. 1016.
Aeðelwine	- - - -	1016.	Dux: Flor. 1016.

Dieselbe Bemerkung läßt sich in den Urkunden machen: so wird Oswulf im Cod. dipl. no. 226. Aldorman, dagegen ebendas. no. 256. Dux et princeps Orientalis Canciae genannt. Ferner unterzeichnet der Adlige, welcher im Texte der Urkunde No. 219 Eádwulf ealdorman heißt, sich selbst unter den Zeugen als Eádwulf Dux.

Digitized by Google

viele andre Rangbenennungen in den verschiednen Germanischen Sprachen, ist es abzuleiten von einem auf das Alter bezüglichen Beiworte, obgleich dieser ursprüngliche Begriff dann in Wirklichkeit gänzlich daraus verschwunden ist, was ebenso der Fall ist bei dem Worte Senior, aus welchem der lehnsrechtliche Ausdruck Seigneur[1]) hervorging; und ähnlich werden die Worte „ða yldestan witan", wörtlich die ältesten Räthe, gebraucht, um ohne Nebenbeziehung die Geehrtesten zu bezeichnen[2]).

Wenn wir die Stellung und die Amtsgewalt des Ealdorman mit derjenigen der Herzoge des Europäischen Festlandes vergleichen, so finden wir manche Unterschiede zwischen ihnen, welche besprochen zu werden verdienen. Innerhalb der kaiserlichen Verfassung der Germanischen Staaten, wie Karl der Große dieselbe abänderte und feststellte, war der Herzog ein höherer Beamter, als der Comes oder Graf, und ein Herzogthum umfaßte meistens mehrere Grafschaften, über welche der Herzog eine unmittelbare Gerichtsbarkeit ausübte[3]). In gewissen Fällen gab es ohne Zweifel Grafschaften ohne Herzogthümer und Herzogthümer ohne Grafschaften, d. h. wenn der Herzog und der Graf eine und dieselbe Person waren; zuweilen waren die Herzoge erbliche Gebietsherren, die Häupter sonst unabhängig regierender Familien, die dem Fränkischen Kaiserreiche unterthan geworden waren, und nun als kaiserliche Beamte die Völkerschaften zu regieren fortfuhren, welche entweder durch Eroberung oder durch freiwillige Unterwerfung mit dem Frankenreiche verbunden worden waren; solche waren die Herzoge in Baiern und Schwaben. In andern Fällen waren sie Heerführer, welche die höchste militärische Gewalt in den ihnen übertragnen ausgedehnten Gebieten ausübten, und denen mittelbar die Vertheidigung und Verwaltung der Mark- oder Gränzgrafschaften, welche zur Sicherstellung der Gränzen dienen sollten, anvertraut war. Die veränderliche und sehr häufig ausnahmsweise Stellung dieser Adli-

1) Der Senatus der Römer, die *Γερουσία* der Griechen, die *Πρεσβύτεροι* der christlichen Kirche sind Beispiele eines ähnlichen Gebrauches.

2) Chron. Sax. ad ann. 978.

3) Ich beziehe mich hier im Allgemeinen auf Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., I, 460 ff.; und, auffer den Werken namhafter Deutscher Gelehrten, welche diesen und die damit zusammenhängenden Gegenstände behandelt haben, vorzüglich auf Doenniges, Deutsches Staatsrecht, S. 96 ff.

Digitized by Google

gen oder königlichen Beamten, welche es zwar erschwert, eine genaue, auf alle Fälle passende Darstellung ihrer Amtsgewalt zu geben, erklärt dagegen oft die Thatsachen, vermöge deren wir neuere Königreiche in den alten Herzogthümern wiederzuerkennen vermögen, und die abhängige und mittelbare Amtswürde bis auf ihre Umbildung in ein unabhängiges Königthum verfolgen können.

Allein dieser Zustand der Dinge, welcher in einem Reiche möglich war, das innerhalb seines ausgedehnten Gebietes viele in Abstammung, Sprache und Staatseinrichtungen verschiedne und häufig einander feindliche Völkerstämme enthielt, darf in einem Lande, wie England, nicht vorausgesetzt werden. Hier waren weder die Distrikte hinreichend groß, noch war im Allgemeinen in diesen Distrikten das Gefühl einer besondern Volksthümlichkeit stark genug, um ähnliche Ergebnisse hervorzubringen.

Genau genommen zeigten während der Zeit, welche ungenauer Weise die Heptarchie genannt wird, die verschiedenen Königreiche oder richtiger Oberkönigthümer eine weit größere Aehnlichkeit mit den Fränkischen Herzogthümern und die kleinen untergeordneten Herrschaften mit den Grafschaften; und könnten wir das Dasein einer Centralgewalt — des Bretwaldathums — zugeben, so würden wir eine auffallende Aehnlichkeit zwischen diesen beiden Formen finden. Dieß ist aber in der That unmöglich: die Könige, so wie sie waren, erfreuten sich fortdauernd aller königlichen Vorrechte in ihren begränzten Distrikten; und die Herzoge blieben nur abhängige Beamte, zwar mit hoher Würde ausgestattet, zugleich aber mit bestimmter und nicht sehr ausgedehnter Vollmacht. Der Aufstand eines Herzogs erscheint in der Englischen Geschichte fast eben so selten, als in der Deutschen häufig. Wir können daraus abnehmen, daß der Angelsächsische Ealdorman in Wirklichkeit dem Grafen der Deutschen entsprach, bevor die Gewalt des Letzteren durch die kaiserliche Verfassung der Karolinger eine ernste Verkürzung erlitten hatte, indem vermöge derselben der Einfluß des Herzogs, des Missus oder königlichen Sendgrafen und des Bischofs erweitert worden war. Dieß wird dazu dienen, die vergleichsweise untergeordnete Stellung des Gerefa, welcher fast nur in dem Namen dem Graphio oder Grafen entspricht, zu erklären.

In den Angelsächsischen Gesetzen finden wir zahlreiche Bestimmungen in Betreff der Amtsgewalt und der Würde des Eal-

Digitized by Google

dorman, welche wir nothwendiger Weise in ihren Einzelnheiten betrachten müssen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß verschiedene Volksstämme und Königreiche die Ealdormanschaft in einigermaßen verschiedener Weise ausbildeten, — ein Entwickelungsgang, welchen der Zusammenhang des Ealdorman mit der Regierung von Landgebieten unvermeidlich machte. Die Gesetze der Kentischen Könige erwähnen einen solchen Beamten gar nicht: der ceorl, eorl und König sind die einzigen freien Klassen, deren Werth die Gesetze ihrem Range nach ansetzen; und wenn es überhaupt Ealdormänner gab, so waren dieselben eingeschlossen in die große Klasse der Eorls oder Adligen von Geburt, wie ja Aeðelberht's Gesetz das Wort eorlcund! (d. h. von dem Range eines Adligen) als gleichbedeutend mit betst (d. h. von dem besten oder höchsten Range) anwendet.[1]) In dem Gesetze des Eádric und Hlóðhere finden wir, obgleich verschiedene gerichtliche Maaßregeln erwähnt werden,[2]) Nichts von dem Ealdorman: Rechtssachen müssen anhängig gemacht werden in der Halle des Königs vor dem Stermelda[3]) oder dem Wicgeréfa:[4]) aber kein anderer Beamter wird genannt, vermuthlich weil zu dieser Zeit die kleinen Königreiche, aus welchen Kent selbst bestand, eine genügende Organisation des Rechtswesens darboten, ohne daß die Einrichtung der Ealdormanschaft zu diesem oder irgend einem andern Zwecke erforderlich gewesen wäre. Das Gesetz des Wihtráed enthält keine Anordnung dieser Art, und es ist bemerkenswerth, daß in dem Vorworte zu seinen Richtersprüchen, worin ein König stets erklärt, daß sie mit dem Rathe, der Zustimmung und Bewilligung seiner Edlen abgefaßt sind, das Wort eádigan (die Mächtigen) zweimal vorkommt[5]), nicht aber das Wort Ealdorman. Ich halte es daher für wahrscheinlich, daß Kent im Anfange des achten Jahrhunderts keine solche Beamten hatte[6]).

1) „Mund ðáere betstan widuwan eorlcundre, fiftig scillinga gebéte" = Für den Schutz einer Wittwe der höchsten Volksklasse (d. h. von Adelsrang) soll die Buße funfzig Schillinge betragen: L. Aeðelb. §. 75 (Thorpe, I, 20).

2) Eád Hlóð. §. 5. (Thorpe, I, 28).

3) Eád. Hlód. §. 7. 16. (Thorpe, I, 30. 34.).

4) Eád. Hlóð. §. 16. (Thorpe, I, 34.).

5) L. Wihtr. Einleit. (Thorpe, I, 36.).

6) Ich glaube nicht, daß der Ausdruck der Sachsenchronik (ad ann. 568.) als Dem widersprechend betrachtet werden kann. Die dort erwähnten Ealdor-

Digitized by Google

Beda bedient sich im Allgemeinen der Worte tribunus oder praefectus, um damit die Würde eines königlichen Beamten entweder im Kriege oder in der Stadt auszudrücken: bei ihm hat das Wort comes den alten und eigentlichen Sinn als des Königs Gefährte, wie wir ihn bei Tacitus finden, und dux wird in dem Römischen Sinne des Anführers oder Vorstandes einer Heeresabtheilung gebraucht. Aber es ist möglich, daß er an einer Stelle etwas mehr zu sagen beabsichtigt, wo er darüber spricht, daß nach dem Tode des Peada (661 n. Ch.) die Herzoge der Mercier, Immin, Eaba und Eádberht sich gegen Oswiu von Northumberland empörten, und Wulfhere auf seines Vaters Thron erhoben;[1]) und er fährt fort, daß sie nach Vertreibung der principes („principibus ejectis"), welche der fremde König über sie gesetzt hätte, wieder in Besitz ihrer Gränzen und ihrer Freiheit gekommen wären. Es ist jedenfalls wahrscheinlich, daß sowohl die Herzoge von Mercia, als auch die von Northumberland, welche in dieser Stelle erwähnt werden, nicht nur Militärbeamte waren, sondern zugleich Beamte des Schatzes und der Verwaltung.[2]) Nicht viel später finden wir Herzoge von Wessex[3]) und Sugter[4]) und von dieser Zeit an können wir den Herzogen mit geringer Unterbrechung folgen bis zum Schlusse der echten Angelsächsischen Regentenlinie mit Eádmund Irensída.

Seit der Zeit des Ini von Wessex sind wir im Stande, die Einrichtung mit einiger Sicherheit zu schildern; und wir können so unsere Untersuchung mit den ersten Jahren des achten Jahrhunderts beginnen, also beinahe hundert Jahre bevor Karl der Große das Deutsche Reich umformte. Anfangs waren die Ealdor-

männer sind nur Fürsten im gewöhnlichen Sinne: wie Cerdic und Cynric zum Jahre 495 genannt werden, gerade so wie dieselbe Chronik (zum J. 465) zwölf Walisischer Ealdormänner gedenkt. In gleicher Weise wird zum J. 653 der Südangliſche König Peada als Aldorman bezeichnet. Die Kentischen Urkunden, in welchen wir Hamagisilus dux und Graphio comes finden, sind unverschämte Fälschungen. Cod. dipl. no. 2. 3. 4.

1) Bed. Hist. eccl. III, 24.

2) Die verfälschte Stiftungsurkunde von Peterborough erwähnt die folgenden Ealdormänner: Immin, Eádberth, Herefrid, Wilberht, Abon. — Chron. Sax. ad ann. 657. Cod. dipl. no. 986.

3) Cod. dipl. no. 31. 54. 987 u. a.

4) Ebendas. no. 994. Bed. Hist. eccl. IV, 31.

Digitized by Google

männer nur wenige an Zahl, allein es wurden mehr, je weiter der Umfang des Reiches sich ausdehnte; wir können ihnen daher folgen, entsprechend der politischen Fortentwickelung in den verschiedenen Grafschaften, bis wir zugleich nicht weniger als 3 Herzoge in Kent und 16 in Mercia finden. Diese Zahl fand sich bei der Witenagemót ein, welche Coenwulf im Jahre 814 hielt.

Der Grund dazu war, daß der Ealdorman vom Shire oder Gá untrennbar war: die politischen und Gebietsabtheilungen bestanden mit einander, und je nachdem die Zahl der in einem Königreiche enthaltenen Shires durch Eroberungen sich vermehrte, oder in Folge von Niederlagen sich verminderte, finden wir eine entsprechende Zunahme oder Verminderung in der Zahl der dem Könige aufwartenden Herzoge. Aelfred entscheidet, daß, wenn ein Mann einen Oberherrn zu verlassen wünscht, um sich einem Andern anzuschließen (ċhláfordson, ein im Besitze aller Freien befindliches Recht), er dieß unter Bezeugung des Ealdorman's thun müsse; welchem er vorher in seinem Shire Folge geleistet hatte, d. h. zu dessen Gerichtsversammlungen und militärischen Musterungen er sich einzufinden verpflichtet gewesen war:[1]) und Ini verordnet, daß derjenige Ealdorman, welcher am Entkommen eines Diebes mitschuldig ist, seinen Shire verlieren solle, wenn er nicht des Königs Verzeihung erhalten könne[2]). Die verhältnißmäßig große Strenge dieser Strafe beruht (und zwar ganz gerechtfertigter Weise) auf dem Umstande, daß der Ealdorman der oberste Gerichtsbeamte der Grafschaft war, wie der Graf bei den Franken. Das funfzigste Gesetz des Ini enthält Bestimmungen für den Fall, wo ein Mann einen Vergleich abschließt in Betreff der von einem seiner Hausgenossen begangenen Gesetzesübertretungen, wenn die Sache entweder vor dem Könige selbst oder vor des Königs Ealdorman anhängig gemacht worden war.[3]). Ihm war befohlen eine allgemeine Versammlung des Shire zweimal im Jahre zu halten, wo er dann gemeinschaftlich mit dem Bischof die Rechtspflege in allen bürgerlichen, peinlichen und kirchlichen Rechtsfällen

1) L. Aelfr. §. 37 (Thorpe, I, 86).

2) „Gif he ealdormon sie, þolie his scíre, búton him cyning árian wille“: L. Ini, §. 36 (Thorpe, I, 124).

3) Thorpe, I, 134,

Digitized by Google

ausübte. Eádgár verordnet:[1]) „zweimal im Jahre soll eine Shireversammlung gehalten werden; und es soll sowohl der Bischof des Shire, als auch der Ealdorman anwesend sein, und dort nach dem Gesetze Gottes und nach dem der Welt Recht sprechen." Diese Anordnung wurde mit fast denselben Worten von Cnut[2]) wiederholt und sie stimmt zusammen mit einer Vorschrift des Aelfred, vermöge deren eine schwere Buße demjenigen auferlegt wurde, welcher den öffentlichen Frieden bräche, indem er in der Volksversammlung vor des Königs Ealdorman das Schwert zöge oder gar Jemand damit angriffe.[3]) Wir erfahren aus der Sachsenchronik, daß im Jahre 780 die Hochgrafen von Northumberland den Ealdorman Beorn zu Seletún[4]) verbrannten: dieselbe Thatsache erzählt Heinrich von Huntingdon in folgender Weise genauer:[5]) „im folgenden Jahre verbrannten die Fürsten und obersten Beamten von Northumberland einen gewissen Consul und Gerichtsbeamten, einen aus ihrer Mitte, weil er strenger war, als es recht war". Daraus scheint sich zu ergeben, nicht nur daß dieser Ealdorman der Grausamkeit und Unterdrückung in der Ausübung seines richterlichen Amtes schuldig war, sondern auch — nach der Andeutung des Simeon — daß der König seine Bestrafung zuließ. Wir finden gelegentlich Erwähnungen in den Angelsächsischen Urkunden, welche beweisen, daß die Shireversammlung zu gerichtlichen Zwecken stets unter dem Vorsitze des Ealdorman's des Shire stattfand. Im Jahre 825 kam es zu einer interessanten gerichtlichen Unter-

1) L. Eádg. II, §. 5 (Thorpe, I, 268).

2) Cnut. L. saec. §. 18 (Thorpe, I, 386). Und so war auch im Fränkischen Rechte bestimmt, daß der Graf sein Gericht mit dem Bischofe gemeinsam halten solle. Vergl. Doenniges, Staatsr., S. 29.

3) L. Aelfr. §. 38 (Thorpe, I, 86).

4) Chron. Saxon. ad ann. 780.

5) Henr. Huntingd. IV: „Anno autem hunc sequente principes et praepositi Nordhumbre quendam consulem et justiciarium suum, quia rigidior aequo extiterat, combusserunt". Dieß erscheint wie eine gerichtliche Urtheilsvollstreckung, nicht wie ein bloßer Ausbruch der Rache des Volkes. Simeon jedoch sagt: Osbald et Aeđelheard duces, congregato exercitu, Bearn patricium Aelfualdi regis in Seletune succenderunt IX. Kal. Jan.", was kaum etwas Andres sein kann, als Das, worauf bei dem vorhergehenden Jahre Bezug genommen wird, wo Simeon von Aelfwald sagt: „Erat enim rex pius et justus, ut sequens demonstrabit articulus". Sim. Gest. reg. ad ann. 779 u. 780.

Digitized by Google

ſuchung, in Betreff der Weiderechte der Cathedrale zu Worceſter, welche Staatsbeamte ſich angemaßt hatten: man kam in einer Synode zu Cloſeshoo überein, daß der Biſchof dem Ealdorman und den Witan des Shire Sicherheit geben ſolle, daß er ſeinen Anſpruch eidlich erhärten werde; dieß geſchah einen Monat nachher zu Worceſter in Gegenwart des Waldgrafen Háma, welcher an Stelle des Ealdormans Eádwulf[1]) den Vorſitz führte. Ein anderes ſehr wichtiges Document erwähnt eine Gerichtsverhandlung, welche um das Jahr 1038 in Herefordſhire ſtattfand: die Shireverſammlung trat in Aegelnoðesstán zuſammen, und ward vom Biſchof Aeðelſtán und dem Ealdorman Ranig in Gegenwart der Grafſchaftsvaſallen gehalten[2]). Eine andere Ueberlieferung von einer Shireverſammlung, welche zu Worceſter gehalten wurde, von der wir aber die Zeit nicht wiſſen, giebt uns ein neues Beiſpiel von dem Vorſitz eines Ealdorman, des Leófwine[3]). Es iſt daher offenbar, daß der Ealdorman wirklich an der Spitze der Rechtspflege in der Grafſchaft ſtand, und in dieſer Beziehung kann es nicht zweifelhaft ſein, daß er volle Gewalt hatte, Proceſſe zu leiten und in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen für Ausführung des Urtheils zu ſorgen. Die Shiremänner, Shiregrafen oder Sheriff's waren ſeine Unterbeamten und handelten in ſeinem Namen, — ein Punkt, auf welchen ich weiter unten zurückkommen werde. Daß die ausführende ſowohl als die richterliche Gewalt dem Ealdorman und ſeinen Unterbeamten zukam, erſcheint mir als unſtreitig: Aelfred verordnet, daß keine Privatfehde zuläſſig ſein ſolle, außer in gewiſſen ernſten Fällen, daß aber, wenn ein Mann ſeinen Feind in ſeinem eigenen Hauſe belagert, er an ihn die Aufforderung richten ſolle, ſeine Waffen auszuliefern und ſich vor Gericht zu ſtellen; wenn der Kläger nicht Macht genug beſitze, um dieß zu erzwingen, ſo ſolle er ſich an den Ealdorman wenden (eine Ausdrucksweiſe, welche auf die Anweſenheit eines ſolchen in jedem Shire ſchließen läßt), und wenn dieſer die Hülfe verweigere, ſollte er ſeine Zuflucht zum Könige nehmen[4]). Auch hierfür war guter

1) Cod. dipl. no. 219.
2) Cod. dipl. no. 755.
3) Ebendaſ. no. 898.
4) L. Aelfr. §. 42 (Thorpe, I, 90).

Digitized by Google

Grund vorhanden: der Ealdorman war im Shire, wie bei den Franken der Graf, der militärische Leiter des Hereban, des Posse comitatus, des allgemeinen Aufgebots aller Freien, und als solcher konnte er über ihre Dienste verfügen, um feindliche Angriffe zurückzutreiben oder um erforderliche Anordnungen der höheren Polizei auszuüben; als ein Adliger vom höchsten Range hat er bewaffnete Begleiter oder Vasallen, welche unmittelbar von ihm abhängig waren: aber seine wichtigsten Amtspflichten waren die der Vorstandsschaft der bewaffneten Macht des Shire. Während des ganzen Verlaufes der Sächsischen Herrschaft in England lesen wir von Ealdormännern, welche an der Spitze besonderer Grafschaften standen und im Kriege Dienste thaten, so hören wir von einer Schlacht zwischen dem Mercischen Ealdorman Aeðelmund gegen die Hwiccas im Jahre 800, und einer andern des Westsächsischen Weorstán gegen die Männer von Wiltshire[1]). Im Jahre 837 führte Aeðelhelm die Männer von Dorset gegen die Dänen:[2]) im Jahre 845 erfochten Eánwulf mit den Männern von Somerset, und Osric mit den Männern von Dorset einen blutigen Sieg über dieselben Feinde:[3]) im Jahre 853 hatte Ealhhere mit den Männern von Kent ein gleiches Glück, und Huda mit denen von Surrey, und der Letztere verfolgte von seiner eigenen Grafschaft aus die Feinde bis nach Thanet.[4]) Im Jahre 860 brachten Osric mit den Männern von Hampshire und der Ealdorman Aeðelwulf mit der bewaffneten Macht von Berkshire den Dänen in der Nachbarschaft von Wincheſter[5]) eine Niederlage bei; im Jahre 905 wurden die Männer von Kent unter ihren Ealdormännern Sigewulf und Sigehelm an den Ufern des Ouse geschlagen[6]); endlich finden wir wie im Jahre 1016 der Ealdorman Eádric den Eádmund Irensida mit den Mageſaetan oder dem Volke von Herefordshire in der Schlacht verließ[7]), — ein Verrath, welcher schließlich zur Thei-

1) Chron. Sax. ad ann. 800.
2) Ibid. ad ann. 837.
3) Ibid. ad ann. 845.
4) Ibid. ad ann. 853.
5) Ibid. ad ann. 860.
6) Ibid. ad ann. 905.
7) Ibid. ad ann. 1016. Andre Beispiele von Ealdormännern als Heerführern, aber ohne Beziehung auf besondre Oertlichkeiten sind zu finden im

Digitized by Google

lung von England zwischen Eádmund und Cnut und später zur Alleinherrschaft des Letztern führte. Ueberall wird der Ealdorman mit der bewaffneten Macht seines Shire oder seiner Grafschaft in unmittelbaren Zusammenhang gebracht, was, wie wir gesehen haben, auch mit der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege der Fall war.

Die innere Verwaltung des Shire und seine politische Beziehung zum ganzen Reiche standen unter der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Ealdorman: der Scirgeréfa oder Sheriff war wenig mehr, als sein Bevollmächtigter; es läßt sich nicht daran zweifeln, daß die cyninges geréfan, wicgeréfan und túngeréfan unter seiner Aufsicht und seinem Oberbefehl standen, und es möchte fast scheinen, als ob er das Recht besessen habe, diese Beamten nicht nur zu controliren, sondern sie auch zu ernennen; jedenfalls finden wir einige von ihnen mit dem Ausdrucke bezeichnet „ðaes ealdormonnes gingran", wörtlich des Ealdormannes Unterbeamte. Aelfred, welcher eine schwere Strafe für das Vergehen des Friedensbruches in der Volksversammlung festsetzt, fährt fort: „wenn etwas dieser Art in Gegenwart eines Unterbeamten, eines königlichen Ealdormans oder eines Geistlichen des Königs geschieht, so soll die Buße dreißig Schillinge betragen."[1])

Als im Jahre 995 gewisse Brüder, offenbar Personen von einigem Einflusse, in eine Klage wegen Diebstahls verwickelt worden waren, entstand ein Auflauf, während dessen diese Brüder mit mehrern Andern erschlagen wurden; des Königs wicgeréfan in Oxford und Buckingham gestatteten, daß ihre Körper in geweihtem Boden begraben würden; als aber der Ealdorman des Districts die näheren Umstände erfuhr, versuchte er den Ausspruch der Wicgrafen[2]) rückgängig zu machen. Es möchte daher scheinen, daß diese Beamten ihm amtlich untergeordnet waren. Die Uebereinstimmung, welche wir in allen Beziehungen zwischen dem Ealdorman und dem Grafen entdecken, veranlaßt zu der Schlußfolgerung, daß der Erstere der oberste Schatzbeamte des Shire war, und daß in diesem, wie in allen andern Fällen der Scirgeréfa sein Beamter und Beigeordneter war.

Chron. Sax. ad ann. 684, 699, 710, 823, 825, 838, 851, 871, 894, 992, 993, 1003 u. s. w., und in allen Annalisten.

1) L. Aelfr. §. 38: Thorpe, I, 86.

2) Cod. dipl. no. 1289.

Digitized by Google

Die Hülfsmittel, auf welche seine Würde sich stützte, gewährte genau genommen der Staat: sie bestanden in dem ausgezeichnetsten Landgebiete[1]) innerhalb seines Districts, welches mit dem Amte stets auf den Nachfolger übergegangen zu sein scheint, und folglich für jeden besondern Inhaber unveräußerlich gewesen sein muß. Außerdem bezog er ein beträchtliches Einkommen aus den Bußen und andern für den König erhobenen Geldern, von denen sein Antheil vermuthlich ein Dritttheil betrug[2]). Da aber der Ealdorman ohne Ausnahme aus der Classe der hohen Adligen ernannt wurde, so ist gewiß, daß er stets ausgedehnten Grundbesitz als förmliches Eigenthum hatte[3]), entweder durch Ererbung oder durch königliche Verleihung: außer dem ist es wahrscheinlich, daß bei einem Volke auf der Stufe der gesellschaftlichen Entwickelung, auf welcher wir die Angelsachsen finden, freiwillige Geschenke von nicht geringem Betrage in die Vorrathskammer oder den Schatz eines so mächtigen Beamten ihren Weg finden moch-

1) Ich kann auf andre Weise nicht erklären, was die so oft vorkommenden Ausdrücke ðaes ealdormonnes lond, ðaes ealdormonnes meare, gemæro u. a. m. bedeuten könnten. Da die Gränzangaben der Urkunden Nichts Zufälliges und Schwankendes, sondern nur Dauerndes enthalten, so folgt daraus, daß die Mark des Ealdormans etwas Bleibendes war.

2) Domesd. Chenth.: „Dovere reddebat 18 libras, de quibus denariis habebat rex Edwardus duas partes et comes Goduinus tertiam". Ob alle Besitzungen von Volkland mit Leistungen an den Herzog belastet waren, ist zwar nicht gewiß, wohl aber wahrscheinlich. Die Klosterländereien scheinen diesen Leistungen unterworfen gewesen zu sein: denn im J. 848 erließ der Ealdorman Hunberht, Fürst oder Herzog der Tonsetan, dem Kloster zu Bredon alle für ihn und im Allgemeinen für die Fürsten dieses Distrikts bis dahin fällig gewordnen Abgaben des Klosters. Vergl. Cod. dipl. no. 261. Ferner verlieh im J. 836 Wigláf von Mercia dem Kloster zu Hanbury völlige Freiheit und die Aufhebung aller bekannten und unbekannten Forderungen, mit Ausnahme der drei unvermeidlichen Lasten; die Ealdormänner Sigered und Mucel, deren Rechte dadurch geschmälert wurden, erhielten Entschädigung, der Erstere durch eine Summe von 600 Schillingen in Gold, der Andre durch 300 Acker zu Ervglea. Cod. dipl. no. 237.

3) Der höchste Rang, d. h. der des Ealdormans, scheint einen unbedingten Grundbesitz im Belaufe von 40 Hufen oder 1200 Ackern vorausgesetzt zu haben. Vergl. Hist. Eliens. II, 40: „Sed quoniam ille 40 hidarum terrae dominium minime obtineret, licet nobilis esset, inter proceres tunc nominari non potuit etc." Die Urkunden zeigen, wie ausgedehnte Gebiete Viele von diesen Ealdormännern hinterlassen haben.

Digitized by Google

ten: Niemand nahet sich einem Pascha ohne ein Geschenk. Eine solche Form freiwilliger Gaben können wir in den Urkunden nachweisen: ich meine die Verleihung von Ländereien entweder für bestimmte Lebenszeiten oder für immer, welche die Geistlichkeit für erhaltene Unterstützung und Schutz gewährte; so finden wir im Jahre 855, daß Ealhhun, der Bischof von Worcester, und sein Capitel 11 Hufen Land dem Herzog Aedelwulf und seiner Gemahlin Wulfdryd für ihre Lebenszeit unter der Bedingung verliehen, daß er ein guter und treuer Freund dem Kloster sein und seine Freiheiten in Schutz nehmen wolle.[1]) Funfzig Jahre später im Jahre 904 verliehen Werfrid und dasselbe Capitel dem Herzog Aedelred, seiner Gemahlin und seiner Tochter ein Dörfchen in Worcester und etwa 132 Acker an gepflügtem und Wiesenlande für drei Lebenszeiten, welche dann an das Bisthum zurückfallen sollten, unter der Bedingung, daß sie dem Capitel gute Freunde und Beschützer sein wollten.[2]) Es ist gleichfalls wahrscheinlich, daß selbst dann, wenn kein bestimmter und gesetzlicher Antheil ihm von Rechtswegen zukam, er doch in seiner Eigenschaft als Heerführer nicht selten Gelegenheit hatte, sich zu bereichern: er muß z. B. Anspruch auf die Auslösungssummen aller Gefangenen von Range oder auf das Einkommen von ihrem Verkaufe gehabt haben. Und endlich muß er stets vermöge seiner öffentlichen Stellung eine genügende Unterstützung an zwangsweiser und freiwilliger Arbeit zur Verfügung gehabt haben, wodurch ihm der vortheilhafte Anbau seines Grundbesitzes und die sichere Unterhaltung seiner Heerden möglich ward. Es kann nicht der geringste Zweifel darüber herrschen, daß er auch alle königliche Vorrechte sowohl die staats-, als privatrechtlichen, in seinen eigenen Ländereien besaß, und daß daher die Schiffbruchsanschwemmungen, die Schatzfunde, die Bußen für Beherbergung von Geächteten und viele andere Bußen oder gesetzliche Geldstrafen in seine Hände kamen. Man kann sogar aus gewissen Angaben entnehmen, daß er, wie viele von den Bischöfen, das Recht besaß, Geld zu prägen; und jedenfalls muß er die Oberaufsicht über die königliche Münze gehabt haben, und deshalb vermuthlich auch das Anrecht auf die verfallenen Güter aller un-

1) Cod. dipl. no. 279.
2) Ebendas. no. 339.

Digitized by Google

berechtigten Geldmünzer. Zu allem diesem kommt noch hinzu, daß, wie wir nicht zweifeln können, seine Macht und sein Einfluß ihn als denjenigen Oberherrn darstellen, auf dessen Schutz und Gunst Geringere am besten vertrauen konnten; und wir können daher den Schluß ziehen, daß eine Empfehlung (commendatio) von Grundbesitz an ihn nicht ungewöhnlich war, daß er von allen diesen Grundstücken nicht nur anzuerkennende Dienstleistungen erhielt und eine jährliche gafol oder Rente in Arbeit und Producten, sondern daß er auch wahrscheinlich Bußen auf Verpachtung oder Veräußerung einnahm.

So war die Stellung, welche dem Ealdorman sein Adel, seine Amtsgewalt und sein Reichthum sicherte, eine glänzende. In der That kann die gesammte ausübende Regierungsgewalt als eine große aristokratische Verbindung angesehen werden, in welcher die Ealdormänner die Mitglieder bildeten, und der König wenig mehr war, als der Vorsitzende. Sie waren in beinahe jeder Beziehung ihm gleich, und besaßen das Recht der gegenseitigen Verschwägerung mit ihm[1]); nur mit ihrer Zustimmung konnte er erwählt und zum Thronfolger ernannt werden, und mit ihrer Hülfe, Mitwirkung und Unterstützung erhielt er sich als Inhaber der Krone. Ohne ihre Mitbetheiligung und Zustimmung, ohne ihre Zulassung und Erlaubniß konnte er Gesetze weder erlassen, noch abändern, noch aufheben; sie waren die wichtigsten Räthe (Witan), die Vorstände der großen Berathungsversammlung des Volks (gemót), die Bewahrer, Beschützer und Anordner jener aristokratischen Gewalt, von welcher der König das Haupt und der oberste Repräsentant

1) Dieß folgt aus ihrem ursprünglichen Adel, vermöge dessen sie dem Könige an hoher Geburt gleich standen: wir haben aber Kunde von einem Falle, welcher zu beweisen scheint, daß der Ealdormansrang selbst genügte, um dieses Vorrecht zu verleihen: der Ealdorman Eádric von Mercia, welcher den Quellen zufolge von niederer Herkunft war, heirathete eine Schwester des Königs Cnut; und Eádweard der Bekenner hatte eine Tochter des Earls Godwine zur Gemahlin. Der andre Fall kam häufig vor: Chron. Sax. ad ann. 946: „And Aeðelfláed aet Domerhamme, Aelfgáres dohtor ealdormannes, waes ða his cwen" — nämlich des Eádmund'. Chron. Sax. ad ann. 965: „Eádgár cyning genam Aelfgýfe him tó cwene; heó waes Ordgáres dohtor ealdormannes." Die Angelsächsischen Könige verheiratheten sich in der That nur äußerst selten mit ausländischen Prinzessinnen, während manche ihrer schönen Töchter Gemahle auf dem Europäischen Festlande fanden.

Digitized by Google

war. Das Wergeld und der Eid eines Ealdorman's ſtanden mi ſeiner hohen Stellung in entſprechendem Verhältniſſe: anfangs nahm er ohne Zweifel nur gleichen Rang mit der ganzen Claſſe der Adligen ein, und das Kentiſche Geſetz unterſcheidet ihn nicht von den Uebrigen, als aber in ſpäterer Zeit die ariſtokratiſche Hierarchie ſich etwas weiter ausgebildet hatte, finden wir ihn in gleicher Höhe mit dem Biſchof und über den gewöhnlichen Adligen feſt geſtellt. Aus dem Capitel über die Wergelder[1]) erſehen wir, daß das Northumbriſche Geſetz den Ealdorman auf den etwas mehr als dreißigfachen Werth des ceorl anſetzte, während wir in Mercia nur von Vaſallen oder Zwölfhundertmännern hören, welche ſechsmal mehr werth waren, als der ceorl oder Zweihundertmann; und in Kent ſcheint der Eorl nur den dreifachen Werth des ceorl gehabt zu haben.

Aber der Anſatz des Wergeldes war nicht das einzige Maaß für die Würde des Ealdormans. Sein Eid ſtand in demſelben Verhältniß zu demjenigen des Gemeinfreien, und ich denke, daß wir annehmen können, daß das gleiche Verhältniß auch in Beziehung auf die übrigen Rangklaſſen maßgebend war. Das Geſetz über die Eide erklärt, daß der Eid eines Zwölfhundertmannes dem von ſechs Gemeinfreien gleich ſein ſolle, weil, wenn Jemand einen Zwölfhundertmann rächen wolle, dieß an ſechs ceorlas vollſtändig geſchehen könne, und ſein Wergeld dem jener ſechs gleich ſei[2]). Sein Haus war in gewiſſer Beziehung ein Heiligthum und jeder Uebelthäter, welcher in daſſelbe flüchtete, hatte eine Gnadenfriſt von drei Tagen[3]); wenn Jemand den Frieden darin brach, ſo verfiel derſelbe in eine ſchwere Geldſtrafe[4]) ſein burhbryce (die Strafe für gewaltſame Verletzung ſeiner Burg) betrug achtzig Schillinge[5]), welche jedoch das Geſetz des Aelfred auf ſechszig herabſetzte[6]); für einen Bruch ſeines borh oder der Verbürgung und ſeines mund-

1) Thorpe, I, 187. Ein Ealdorman und ein Biſchof wurden auf 8000, ein Gemeinfreier nur auf 266 þrymsas geſchätzt.

2) Thorpe, I, 182.

3) L. Aeðelst. III, §. 6 (aber 7 Tage). L. Aeðelr. VII, §. 5. und IV, §. 4.

4) L. Ini, §. 6.

5) Ebendaſ. §. 45.

6) L. Aelfr. §. 40.

Digitized by Google

byrd oder Schutzes war eine Buße von zwei Pfunden[1]) angesetzt; seine fihtwite oder die demjenigen Manne aufgelegte Strafe, welcher in seiner Gegenwart das Schwert zog und focht, betrug einhundert Schillinge[2]), welche Summe in dem Falle auf einhundert und zwanzig vermehrt ward, wenn das Vergehen während der Gerichtsverhandlung begangen wurde.[3])

Die einzige Person, welche außer dem König höher stand, war der Erzbischof; und dieser Vorrang mag wohl von dem heidnischen Oberpriester herzuleiten sein; eben so gewiß die Gleichstellung des Bischofs und des Ealdorman altherkömmlich aus einer Periode überkommen worden sein mag, wo die Priesterschaft und der höchste Adel einen Stand bildeten. Wir haben keine rechte bestimmte Angabe darüber, durch welche eigenthümliche Kleidung oder welchen Amtsschmuck der Ealdorman sich auszeichnete; aber er trug vermuthlich einen beah oder Ring um den Kopf, einen fetel oder ein gesticktes Wehrgehäng und den goldenen Schwertgriff, welcher dem Adelstande eigenthümlich gewesen zu sein scheint. Der Stab und das Schwert wurden von ihm wahrscheinlich als Symbole der ihm zustehenden bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit getragen.

Die Art und Weise, auf welche man zu diesem Range gelangte, ist von einigem Interesse. Und zwar ist es erstens nothwendig zu untersuchen, ob derselbe erblich war oder nicht, und ob er für Lebenszeit verliehen wurde, oder nur durante beneplacito oder benemerito. Daß er nicht streng erblich war, ergibt sich auf das Deutlichste aus der allgemeinen Thatsache, daß die in der Chronik und in andern Quellen erwähnten Ernennungen Adlige betrafen, welche mit dem letzten Ealdorman nicht verwandt waren. Man hat sehr wenige Belege, daß in derselben Grafschaft Vater und Sohn nacheinander den Rang eines Ealdormans inne gehabt hätten. Dieß kam in der That in Mercia vor, wo im Jahre 983 Aelfric seinem Vater Aelfhere in der Regierung folgte; Harald folgte dem Godwine in seinem Herzogthume, und zu derselben Zeit glückte es dem Leófric und Sigeweard, eine Art Erbfolge in

1) L. Aelfr. §. 3. L. Cnut. saec., §. 69. L. Aeđelr. VII, §. 11.
2) Ebendas. §. 15. L. Aeđelr. VII, §. 12.
3) Ebendas. §. 38.

Digitized by Google

ihren Familien herzustellen. Daß aber dieß stattfand, muß als eine Abweichung von dem alten Grundsatze angesehen werden, und als eine Sache, welche man im wirklichen Leben sorgfältig vermieden haben würde, mindestens während der bessern Zeit der Angelsächsischen Geschichte, für welche die schwache Regierung des Aeðelred kein treffendes Bild darbietet. Unter seiner schwachen und elenden Herrschaft konnten die mächtigern Adligen gewaltthätige Aneignungen wagen, welche unter seinem Vater unmöglich gewesen wären. Und Cnuts System der Verwaltung war dem Entstehen eines erblichen Ranges von Herzogen günstig. Eine eindringendere Prüfung unserer Geschichte zeigt, daß die Würde im Allgemeinen für Lebenszeit verliehen ward; äußerst selten, wenn überhaupt je, hören wir von einem Ealdorman, welcher von seiner Stelle entsetzt oder von einem Shire entfernt worden wäre, um an die Spitze eines andern zu treten, und die Angaben in der Chronik sowohl, als auch die Unterschriften in den Urkunden bezeugen, daß eine große Menge von ihnen sich dieser Würde während einer langen Reihe von Jahren erfreute, trotz der Zufälligkeiten eines thätigen kriegerischen Lebens. Aber wir finden, und zwar nicht eben selten, daß Ealdormänner wegen Verrathes und anderer schwerer Vergehungen ihrer Aemter verlustig erklärt wurden. In den spätern Regierungsjahren des Aeðelred, als verrätherische Gemeinschaft mit dem Dänischen Feinde das Mittel darbot, der Privat- oder Familienfeindseligkeit zu genügen, war die Aechtung der Ealdormänner, welche die verschiedenen streitenden Parteien im Staate anführten, etwas sehr Gewöhnliches, und Aehnliches ereignete sich während der Kämpfe von Godwinés Partei gegen die Familie von Mercia über die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in England.[1]) Aber schon in einer viel früheren Zeit kennen wir Beispiele von Ealdormännern, welche ihrer Aemter und Ländereien verlustig wurden: so z. B. verlieh Eádweard im Jahre 901 zehn Hufen zu Wiley, welche der Herzog Wulfhere verwirkt hatte, weil er seinen König und sein Land ohne Erlaubniß verlassen hatte, an Winchester[2]).

1) Vergl. die Stellen der Sachsenchronik.

2) Cod. dipl. no. 1078: „Ista vero praenominata tellus primitus fuit praepeditus a quodam duce, nomine Wulfhere, et ejus uxore, quando ille utrumque

Digitized by Google

Wenn aber die Würde des Ealdormans nicht vermöge ordnungsmäßiger Erbfolge von einem Inhaber auf den andern überging, dürfen wir dann folgern, daß sie durch Volkswahl übertragen ward? Dieß ist die Ansicht, welche sich in den gewöhnlich Eádweard dem Bekenner beigelegten Gesetzen ausspricht: in denselben finden wir Folgendes:

„Es gab auch noch andere Aemter und Würden in allen Provinzen und Gebieten, welche in den einzelnen Grafschaften des genannten ganzen Reiches eingeführt waren und bei den Angeln Heretoches genannt wurden, d. h. Barone, Adlige und ausgezeichnete Weise, Treue und Muthige; in den Lateinischen Quellen hießen sie ductores exercitus, bei den Franken in Gallien capitales constabularii oder mareschalli exercitus. Diese ordneten die größten Heerhaufen in den Schlachten, und stellten die Linien auf, wie es am geeignetsten war, und ihnen am besten schien, zur Ehre der Krone und zum Nutzen des Reiches. Diese Männer wurden aber erwählt durch die allgemeine Versammlung zum gemeinsamen Nutzen des Reiches, in allen Provinzen und in den einzelnen Grafschaften in versammelter Folcmóte, wie auch die Vicegrafen der Provinzen und Grafschaften erwählt werden sollen; so daß in jeder Grafschaft ein durch Wahl erwählter Heretoch da war, um die bewaffnete Mannschaft seiner Grafschaft immer, wenn es für das Reich erforderlich wäre, nach dem Befehle des Herrn und Königs zur Ehre und zum Nutzen der Krone des genannten Reiches anzuführen".[1]) Zu meinem tiefen Bedauern kann ich dieser Ansicht nicht beipflichten. Was auch immer dem Schreiber an Ueberlieferungen über die ältesten Zeiten vorgeschwebt haben mag, sehe ich mich genöthigt auszusprechen, daß seine Schilderung auf keine innerhalb der beglaubigten Geschichte liegende Periode anwendbar ist. Eine wirkliche Wahl eines Herzogs oder Ealdormans durch die Volksversammlung mag den Germanen des Tacitus bekannt gewesen sein, nicht aber, wie ich fürchte, denjenigen, welche zwei Jahrhunderte später sich in England niederließen.

---

et suum dominum regem Aelfredum et patriam ultra jusjurandum, quam regi et suis omnibus optimatibus juraverat, sine licentia dereliquit. Tunc etiam, cum omnium judicio sapientium Gewissorum et Mercensium, potestatem et haereditatem dereliquit agrorum".

1) Thorpe, I, 456.

Digitized by Google

Es kann nach meinem Ermessen nicht der leiseste Zweifel darüber obwalten, daß die Ealdormänner der verschiedenen Districte von Seiten der Krone ernannt wurden, mit Zustimmung des höheren Adels, wenn nicht sogar der gesammten Witenagemót. Aber es ist auch wahrscheinlich, daß nach der strengen Theorie ihrer Ernennung die Zustimmung der Grafschaft als erforderlich angenommen wurde; und es ist möglich, daß, wenn der neuernannte Ealdorman in seinen Shire zurückkehrte, er ordnungsmäßig aufgenommen und förmlich in sein Amt eingeführt wurde, unter Zuruf von Seiten der Shirevasallen und vermöge des in der Shireversammlung geleisteten Amtseides, wodurch die Mitwirkung und Zustimmung der Letztern zu seiner Wahl sich geltend machte. Wie auch seine Stellung ursprünglich beschaffen gewesen sein möge, so erscheint doch Das als gewiß, daß nicht später, als bis in das fünfte Jahrhundert, der Ealdorman ein Beamter des Volks gewesen sein kann, ja vielmehr daß er stets der Beamte derjenigen aristokratischen Verbindung war, als deren Haupt der König dastand.[1])

Doch ich glaube nicht, daß im Allgemeinen die Wahl der Witan nach Laune oder unbedingt stattfand. Es muß in jedem Shire gewisse mächtige Familien gegeben haben, aus deren Mitte allein der Ealdorman gewählt werden konnte; der innere Trieb aller Aristokratien und die Analogie anderer hohen Würden der Angelsachsen machen es gewiß, daß die zur Ealdormanschaft befähigten Familien dieses Amt, wie vermöge einer feststehenden Regel, unter sich festhielten, obgleich es der Entscheidung der Witan überlassen blieb, aus welcher von den berechtigten Familien zu jeder gegebenen Zeit dieser Beamte entnommen werden sollte. Es war eine sehr nothwendige Maaßregel der Politik, daß an die Spitze der Grafschaft eines von den Mitgliedern des Adels derselben gestellt wurde, welches sich durch hohe Verwandtschaft, Ehrenhaftigkeit, Macht und Reichthum auszeichnete: — weniger nothwendig, obgleich zweckmäßig, jetzt als damals, wo die Amtsthätigkeit des Lord Lieutenant und des High Sheriff in einer und

1) Da der König und seine Räthe unzweifelhaft den Ealdorman absetzen oder vom Amte entfernen konnten, so können wir kaum daran zweifeln, daß es ihnen auch zustand, denselben zu ernennen.

Digitized by Google

derselben Person vereinigt waren. Es erscheint sogar wahrscheinlich, obgleich die Schwierigkeit, Angelsächsische Stammbäume festzustellen, uns hindert, dieß als beglaubigte Thatsache zu behaupten, daß die Herzoglichen Familien in gerader Linie von den alten königlichen Familien abstammten, welche nach dem Emporkommen ihrer glücklichern Standesgenossen, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, mediatisirt worden waren. Wir wissen, daß dieß mit Aeđelred, Herzog und Vicekönig von Mercia unter Aelfred und Eádweard, der Fall gewesen ist. Im neunten Jahrhundert finden wir, daß der Ealdorman Oswulf von Ostkent sich selbst „Dei gratia dux" nannte; und Sigewulf und Sigehelm, welche im zehnten Jahrhundert unter den Herzogen von Kent erscheinen, waren sehr wahrscheinlich Abkömmlinge des Sigeraed, eines Königs dieser Provinz.

Die neue von Cnut eingeführte Verfassung versetzte den Ealdorman in eine untergeordnete Stellung; über mehrere Grafschaften, ward nun ein eorl gesetzt (oder earl, ein jarl im nordischen Sinne) mit einer Amtsgewalt, welche derjenigen der Fränkischen Herzöge entsprach. Das Wort Ealdorman selbst ward von den Dänen angewendet, um eine Klasse zu bezeichnen, welche zwar von edler Geburt, aber von weit geringerer Stellung war, als die fürstlichen Beamten, welche früher diesen Titel geführt hatten; unter Cnut und den folgenden Dänischen Königen verlieren wir allmählig die alten Ealdormänner aus dem Gesicht: der König regiert durch seine eorls und seine húscarlas, und die Ealdormänner verschwinden in den Grafschaften. Seit dieser Zeit sind die Befehle des Königs an die Earls gerichtet, an den Bischof, an den Sheriff der Grafschaft; aber in keinem derselben findet sich mehr der Titel des Ealdormans. Die schriftlichen Befehle, welche nach den Städten gesandt wurden, waren an den Bischof und den portgeréfa oder den Regierungsvorstand der Stadt gerichtet. Nach und nach verschwindet der alte Titel gänzlich, ausgenommen in den Städten, wo er einen niedern gerichtlichen Beamten bezeichnet, fast so wie es noch heutigen Tages bei uns der Fall ist.

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Der Geréfa.

Der allgemeinſte Namen des beim Schatze, bei der Verwaltung und der vollziehenden Gewalt angeſtellten Beamten bei den Angelſachſen war Geréfa oder, wie das Wort in ſehr alten Urkunden geſchrieben wird, geróefa;[1]) aber die beſonderen Amtsthätigkeiten der einzelnen mit dieſem Titel bezeichneten Perſonen wurden dann durch ein mit demſelben zuſammengeſetztes Vorwort näher beſtimmt: wie z. B. scírgeréfa, der Graf des Shire oder Sheriff, túngeréfa, der Graf für ein Gut, eine Umzäunung, oder Bailiff. Die genaue Bedeutung und die Abſtammung dieſes Namens ſind ungeachtet der Unterſuchungen unſerer tüchtigſten Gelehrten noch jetzt unbekannt, und doch ſind vielleicht nur wenige Worte der Gegenſtand einer eifrigern Nachforſchung geweſen.[2]) Wenn ich zu der Zahl der Verſuche, dieſe Streitfrage zu löſen, noch einen neuen hinzufüge, ſo geſchieht es nur deshalb, weil ich glaube, daß die Bedeutung des Wortes weit erſichtlicher werden wird, wenn wir die ächte Ableitung deſſelben beſtimmt haben, und daß die Philologie doch auf dem Gebiete der Geſchichte eine Rolle zu ſpielen hat, was bis jetzt nicht in genügender Weiſe anerkannt worden iſt. Eine der älteſten und am häufigſten wiederholten Meinungen war die, welche den Namen mit Worten in Verbindung brachte, welche das Alter bezeichneten, wie z. B. mit dem deutſchen Beiworte grau (im Angelſächſiſchen gráeg); jedoch beſtand

1) Cod. dipl. no. 235. Die Chronik nennt ſogar den Labienus, einen Tribunen des Cäſar, geréfa.

2) Die Geſetze Eádweard's des Bekenners zeigen, in wie früher Zeit der urſprüngliche Sinn dieſes Wortes ſich verwiſchte. Im 32. Abſchnitte heißt es: Greve autem nomen est potestatis; apud nos autem nichil melius videtur esse, quam praefectura. Est enim multiplex nomen: greve enim dicitur de scira, de waepentagiis, de hundredo, de burgis, de villis; et videtur nobis compositum esse e grið anglice, quod est pax latine, et ve latine, videlicet quod debet facere grið h. e. pacem, ex illis qui inferunt in terram ve i. e. miseriam vel dolorem. — — — — — — — Frisones et Flandrenses comites suos meregrave vocant, quasi majores vel bonos pacificos; et sicut modo vocantur greves, qui habent praefecturas super alios, ita tunc temporis vocabantur eldereman, non propter senectutem, sed propter sapientiam.

Digitized by Google

zwischen den beiden Angelsächsischen Wortformen Geréfa und graég nur geringe Aehnlichkeit, und diese ganze Theorie war nur anwendbar auf die Lateinisch-Fränkische Form graphio oder gravio. Der häufig vorkommende Gebrauch von Worten, welche vorgerücktes Alter bezeichnen, als Ehrentitel, — unter welchen ealdor princeps, senior seigneur, ða yldestan primates und viele andere dem Leser sogleich einfallen werden, — begünstigte diese Meinung, welche sich lange erhielt; aber vorzugsweise in Deutschland ist dieselbe von Grimm in seinen Rechtsalterthümern[1]) völlig zurückgewiesen worden, indem derselbe dort nachweist, daß zwischen den Worten Graff und grau auch nicht der entfernteste Zusammenhang angenommen werden dürfe.

Ansprechender und wahrscheinlicher war die Ableitung von geréfa, für welche Spelman sich erklärt; diese beruhte auf der Annahme, daß geréfa mit gereáfa gleichbedeutend sei, und daß es von reáfan (rauben) abgeleitet werden müsse. Diese Ansicht erhielt eine Bekräftigung durch den Umstand, daß das Wort häufig durch exactor[2]) übersetzt wird, also den Eintreiber der Bußen und anderer Zahlungen bezeichnet, was allerdings ein characteristischer Theil der Amtsgeschäfte des Grafen war. Aber auch diese Ansicht ist ohne Frage irrthümlich; denn erstens konnte geréfa nicht so allgemein für das genauere gereáfa angewendet werden, und das letztere Wort findet sich nirgends, wie andererseits ebensowenig réfan für reáfan. Zweitens ein Angelsächsisches geréfa, wenn es für gereáfa stände, würde nothwendig einem Hochdeutschen garaupjo entsprechen, einem Worte, welches wir nicht nur nirgends finden, sondern welches auch mit dem vorkommenden krávo und grávo in keiner Weise Aehnlichkeit hat.[3])

Lambarde's Ableitung des Wortes geréfa von gereccan (regere) kann in dieselbe Sammlung von Mißgriffen verwiesen werden, wie diejenige, daß Lipsius Graff von *γράφειν* ableitet. Da ferner die Worte, welche mit ge- zusammengesetzt sind und auf -a

1) Grimm, Deutsche Rechtsalt., S. 752—754.

2) Spelman, Gloss. s. v. Grafio.

3) Grimm scheint das Wort für ein ursprünglich Fränkisches zu halten, welches die Alemannen, Sachsen und Skandinavier nur entlehnt hätten. Vergl. seine Rechtsalterth. S. 753. Ich bin geneigt, es den Friesen und Sachsen ebenso gut zuzusprechen, wie den Franken.

Digitized by Google

auslauten, oft eine Person bezeichnen, welche mit andern an etwas Theil hat, was durch das Wurzelwort ausgedrückt wird, so ist geréfa erklärt worden als ein Theilhaber am Dache (hróf) oder Hause des Königs; und dafür hat man die Thatsache vorgeführt, daß Graf mit comes gleichbedeutend ist, und daß in sehr frühen Zeiten sich findet, daß die comites die Stellung der geréfan einnahmen. Aber ein unabweisbarer Einwurf gegen diese Ableitung liegt in der Weglassung des h aus dem Worte geréfa, welche gewiß nicht stattgefunden haben würde, wenn hróf wirklich die Wurzel gewesen wäre.

Grimm sagt: „ich will eine andere Erklärung versuchen. Im Althochdeutschen bedeutete rávo tignum, tectum (Altnordisch raefr tectum), vielleicht auch domus, aula; garávjo, girávjo, girávo würden demnach bedeuten comes socius, wie gistallo und gisaljo, gisello (Deutsche Gramm. II, 736.)“[1]). Dagegen ist jedoch ein sehr ernster Einwurf zu machen; sollte diese Annahme zulässig sein, so müßte das Angelsächsische Wort geraéfa gelautet haben, nicht geréfa für geroéfa, d. h. der Vocal in der Wurzel müßte ein langes aé gewesen sein, nicht ein langes é, welches aus einem langen ó entstanden und an dessen Stelle getreten wäre. Ich bin von Natur sehr mißtrauisch gegen meine eigne Ansicht in Betreff einer Frage von solcher Dunkelheit, bei welcher tiefe Denker eine Lösung erfolglos versucht haben; doch halte ich es für möglich, daß geréfa auf die Worte róf clamor, róf celeber, famosus, und ein Zeitwort rósan oder résan laut rufen zurückzuführen sei: wenn dieß sich so verhält, so würde der Name bezeichnen bamitor, der entbietende oder aufrufende Beamte, denjenigen, auf dessen Aufgebot oder Aufruf die Gerichtsversammlung und der Heerbann aller Freien zusammenberufen ward; dieser Vorschlag entspricht genauer, als jeder andere, dem Wesen des ursprünglichen Amtes, und in diesem Sinne wird der einem Grafen untergebene District seine mánung (bannum)[2]) genannt. In dieser viel umfassenden Allgemeinheit lag die Möglichkeit, daß durch einen und denselben Ausdruck so viele verschiedene Amtsgrade bezeichnet werden konnten; so daß man im Verlauf der Umbildungen der Gesellschaft gesehen

1) Vergl. Grimm, Rechtsalterth., S. 753.
2) L. Aeðelst. V, 8, §. 2. 3. 4.

Digitized by Google

hat, wie der Deutsche Markgraf und Burggraf den Rang souveräner Fürsten annahmen, während der Englische boroughreeve (Burggraf) die oberste Magistratsperson einer unbedeutenden Corporation geblieben, und der Schweinehirte (? pinder — pinner ?) einer Ortschaft mit dem Titel eines hogreeve bezeichnet worden ist. Was aber auch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes gewesen sein möge, so kann ich doch nicht daran zweifeln, daß sowohl dieser Titel, als auch das damit bezeichnete Amt aus dem höchsten Alterthume auf uns gekommen sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach trugen diejenigen erwählten Beamten diesen Titel, welche über die Freien des Gá in ihren Versammlungen den Vorsitz führten, und die Gerichtsbarkeit über sie in ihren Districten ausübten[1]). In allen Germanischen Verfassungen, und besonders in der dieses Landes, erscheint der geréfa stets in Verbindung mit richterlicher Amtsthätigkeit[2]); er ist immer der Vorstand eines Gerichtshofes; so finden sich in den Gesetzen folgende Stellen: „Eádweard der König befiehlt allen den Grafen, daß ihr solche gerechte Urtheile sprecht, wie ihr sie für die gerechtesten haltet und wie sie in dem Urtheilsbuche stehn. Ihr sollt unter keinen Umständen fürchten, nach Volksrecht zu richten. Und jede Rechtssache soll einen Termin haben, wo sie vorgetragen werden soll, damit ihr dann das Urtheil sprecht." Ferner: „ich will, daß jeder Graf eine Versammlung einmal in je vier Wochen halte, und so verfahre, daß Jedermann sein Recht nach dem Gesetze erhalte; und jede Rechtssache habe ein Ende und einen Termin, wo sie zum Spruch gebracht wird."

Es ist unnöthig, in Betreff dieses Punktes die Belegstellen zu vermehren und ich begnüge mich mit der Angabe, daß überall da, wo ein Gerichtshof bestand, auch ein Graf da war, und daß, wo ein Graf war, er auch eine Art Gerichtshof hielt zur Leitung und Regierung von Personen, für deren friedliches Verhalten er verantwortlich war. Hieraus läßt sich folgern, daß die Grafen in

1) Tacit. Germ. c. 12: „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt". Die verschiednen Stämme mögen diesen principes verschiedne Namen beigelegt haben: z. B. sind Ealdorman, Aésaga, Lahmon gesetzliche Benennungen für den Geréfa.

2) L. Eádw. I, §. 1. = Thorpe, I, 158. L. Eádw. I, §. 2. = Thorpe, I, 160. L Eádw. I, §. 11. = Thorpe, I, 164. Vergl. auch Inst. Polity, §. XI. = Thorpe, II, 318.

Digitized by Google

sehr verschiedener Weise ausgestattet waren, daß sie sehr verschiedene Grade von Amtsgewalt hatten, und daß ihre Amtsgeschäfte sehr mannigfaltig waren, — von dem geréfa, welcher im Shire Richter war, herab bis zu dem geréfa, welcher nur einige Gebiete kleinerer Grundbesitzer unter seiner Gerichtsbarkeit hatte. Es wird am passendsten sein, die verschiedenen Klassen von Grafen der Reihe nach zu besprechen, und unter jeden Amtstitel diejenigen Angaben zusammenzustellen, welche wir aus den gesetzlichen und geschichtlichen Quellen noch zu entnehmen vermögen.

Heáhgeréfa (Hochgraf). — Im Allgemeinen setzt uns das Wort, welches mit geréfa verbunden erscheint, in Stand, die besondere Amtsthätigkeit des betreffenden Beamten zu beurtheilen. Dieß ist aber nicht der Fall mit dem heáhgeréfa oder Hochgrafen, dessen Name von sehr unbestimmter Bedeutung ist, doch aber nicht selten vorkommt. Es ist offenbar, daß er in Wirklichkeit nur einen Grafen von hohem Range bezeichnet, und stets, wie ich glaube, einen königlichen Beamten; aber man kann unmöglich sagen, ob dieser Rang ein persönlicher oder Amtsrang war, ob es ein Amt gab, welches Heáhgeréfscipe hieß (Hochgrafenthum), und gewisse Amtsgeschäfte hatte, oder ob der Umstand, daß ein Shiregraf oder ein anderer Graf als Adliger durch das Vertrauen des Königs geehrt wurde, ihm diesen Ausnahmstitel verschafft habe. Ich bin zu der Annahme geneigt, daß sie eine Ausnahmsstellung einnahmen, und vielleicht einigermaaßen den Missi der Franken glichen, d. h. Beamten, welche zu gelegentlichen Besorgungen ausgesandt wurden, um eine Ueberwachung auszuüben, Gerichte zu halten, an die appellirt werden konnte, und andere Aufträge auszuführen, wie die Noth des Augenblicks sie erforderte. Ich glaube aber nicht, daß sie sich als Beamte mit fester Stellung in allen Districten des Königreichs fanden, und einen bestimmten Theil der Organisation der Regierung bildeten. In diesem besondern Sinn sind unsere Richter, indem sie in ihren Gerichtsdistricten ihre Rundreisen machen, um die Gefängnisse zu leeren, die Hochgrafen unserer Zeit.

Wir lesen in der Sachsenchronik, daß im Jahre 778 Aedelbald und Heardberht von Northumberland drei Hochgrafen erschlugen, nämlich Ealhwulf, den Sohn des Bosa, Cynewulf und Ecga; und die unmittelbare Folge davon scheint gewesen zu sein, daß Aedelred vertrieben und Aelfwold auf den Thron von Northumber-

Digitized by Google

land erhoben wurde. Diese Hochgrafen waren demnach vermuthlich Militairbeamte des Aedelred, und Simeon von Durham nennt sie bei der Erwähnung der Ereignisse desselben Jahres Herzoge (duces). Ferner erwähnt Simeon im Jahre 780 Osbald und Aedelheard als Herzoge, während die Chronik dieselben heáhgeréfan genannt hat[1]).

Im vorhergehenden Capitel habe ich nachgewiesen, daß der dux eigentlich mit dem Ealdorman gleichbedeutend ist, dieß kann aber schwerlich der Fall mit dem heáhgeréfa gewesen sein. Im Jahre 1001 erwähnt die Chronik drei Hochgrafen Heardberht, Leófwine und Kola, und sie macht offenbar einen Unterschied, indem sie unmittelbar darauf den Eádsige einen Grafen des Königs nennt, nicht aber einen Hochgrafen. Im Jahre 1002 gedenkt die Chronik eines Hochgrafen Aelfic, welcher, obgleich er bei dem König in großer Gunst stand, sicher nie den Rang eines Herzogs oder Ealdormans erreichte, noch jemals, soviel wir wissen, in der Staatsverwaltung irgend ein Amt bekleidete. Er war ein Liebling des Aedelred, nicht aber ein Beamter im Angelsächsischen Staate.

Scírgeréfa oder Sheriff. — Der Scírgeréfa ist, wie sein Name andeutet, die Person, welche an der Spitze des Shire, des pagus oder der Grafschaft steht: er wird auch Scírman oder Scírigman[2]) genannt. Er ist dem eigentlichen Sinne des Wortes zufolge derjenige, welcher die Grafschaftsversammlung (scírgemót oder folcmót) hielt, und er war wahrscheinlich anfangs deren erwählter Vorstand. Da aber dieser geréfa anfänglich ein Volksbeamter war, so scheint er das Schicksal des Volkes getheilt zu haben, und in demselben Maaße an Einfluß gesunken zu sein, in welchem die königliche Gewalt allmählig stieg; während der ganzen historisch beglaubigten Periode sehen wir ihn eine nur abhängige Gerichts-

1) Die angeführten Beispiele betreffen Northumberland; und es ist zu bemerken, daß der Abschnitt über die Wergelder (§. 4.) den Héahgeréfa als einen besondern Rang ansetzt, der ein hohes Wergeld hatte, aber in dieser Beziehung dem Ealdorman doch nicht ganz gleich stand. Mir scheint es äußerst wahrscheinlich, daß dies Sheriffs waren.

1) L. Ini, §. 8. L. Aedelst. V, c. 8, §. 2. 3. 4: Aedelwine scírman. Cod. dipl. no. 761., aber Aedelwine scírgeréfa. Ebendas. no. 732: Wulfsige preóst scírigman, und Wulfsige se scírigman. Ebendas. no. 1288: Ufegeát scíreman. Ebendas. no. 972. Leófric scíresman. Ebendas. no. 929.

Digitized by Google

barkeit ausüben, welche einerseits von dem Ealdorman, andererseits von dem Bischof beschränkt und beaufsichtigt wurde. Die Einmischung von Seiten der Diener der Religion hat sehr wahrscheinlicher Weise schon seit den allerältesten Zeiten stattgefunden, und die heidnischen Priester waren in Besitz derjenigen Rechte, welche der hohe christliche Geistliche nachher einnahm; aber die Einmischung des Ealdormans erscheint nur vereinbar mit der Errichtung einer obersten Staatsgewalt, welche sich in den verschiedenen Districten vermittelst überwachender und ansässiger Bevollmächtigten oder gelegentlicher Beauftragten, denen die Vertretung der königlichen Interessen übertragen war, geltend machte. Nach der Angelsächsischen Gesetzgebung des achten Jahrhunderts war der Ealdorman sicher das Oberhaupt des Shire;[1]) aber es gibt, soviel ich weiß, keinen Beleg dafür, daß er in der Volksversammlung ohne den Sheriff zu Gericht saß, während im Gegentheil das Beispiel beweist, daß der Sheriff ohne den Ealdorman richtete.

Gewöhnlich ward die Gerichtsversammlung unter dem Vorsitze des Ealdormans und Bischofs und des Scirgeréfa gehalten, welcher dem ihm später beigelegten Titel vicecomes oder vicedominus zufolge wahrscheinlich als Beauftragter des Ealdorman angesehen wurde, was eine auffallende Aenderung in den Begriffen bekundet. Die Shireversammlung zu Aegelnódes stán in den Tagen des Cnut war besucht von Aedelstán, dem Bischof von Hereford, dem Ealdorman Ranig, seinem Sohne Eádwine, Leófwine und Durcytel dem Weisen, Tofig, dem Missus oder Abgesandten des Königs, und Bryning dem Scirgeréfa.[2]) Dagegen scheint in einer bekannten gerichtlichen Untersuchung in Betreff von Gebietsansprüchen zu Wouldham in Kent, in welchem der Erzbischof Dunstán selbst eine der streitenden Parteien war, der Rechtsfall vom Shiremann oder Sheriff Wulfsige entschieden worden zu sein.[3]) Der Bischof von Rochester konnte wahrscheinlich, da er einigermaßen Partei in dem Processe war, seinen Platz als Richter nicht einnehmen, und der Ealdorman wird bei dieser Gelegenheit gar nicht erwähnt. Ferner findet sich in einer wichtigen gerichtlichen

1) L. Ini, §. 36.
2) Cod. dipl. no. 755.
3) Ebendas. no. 1288.

Digitized by Google

Unterſuchung in Betreff von Gebietsanſprüchen zu Snodland in Kent durchaus keine Erwähnung des Ealdormans: die königliche Schrift ward an den Erzbiſchof geſandt; und der Sheriff Leofric und die Vaſallen des öſtlichen und weſtlichen Kent verſammelten ſich zu Canterbury[1]) um das Urtheil zu ſprechen. So läßt ſich wohl ſchließen, daß die Anweſenheit des Sheriff in jeder Rechtsverhandlung durchaus nothwendig war, während die des Ealdorman nicht unbedingt erforderlich war.[2]) Aus den Verordnungen der ſpätern Könige erſehen wir, daß der scirgemót oder das Sheriffsgericht für die Grafſchaft zweimal im Jahre gehalten werden ſollte, und daß vor daſſelbe alle Rechtsſachen von größerer Wichtigkeit gebracht wurden, welche die Competenz der Hundertſchaft überſchritten.[3])

Aber die richterliche Thätigkeit des Shiregrafen war durchaus nicht ſeine einzige. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Ausführung der Urtheile gleichfalls ſeinen Händen anvertraut war. Die Anordnungen der Rathsverſammlungen zu Greatanleáh ſchließen mit folgenden Worten: „aber wenn einer von meinen Grafen dieß nicht thun will, und bei der Vollziehung meiner Befehle nicht die genügende Sorgfalt anwendet, ſo ſoll er die Buße für Ungehorſam gegen mich zahlen, und ich werde einen andern Grafen finden, welcher meinen Willen thut.“[4]) Hier iſt im Allgemeinen auf alle Anordnungen der Verſammlung Bezug genommen. Derſelbe König fordert ſeine Biſchöfe, Ealdormänner und Grafen (die wichtigſten Shirebeamten) auf, den Frieden nach den in den Judicia civitatis Lundoniae ausgeſprochenen Grundſätzen aufrecht zu erhalten, d. h. die darin enthaltenen Beſtimmungen bei Strafe von Bußen und gänzlicher Verwirkung zur Ausführung zu bringen.[5]) In Gemäß-

1) Cod. dipl. no. 729.

2) Das Geſetz des Aeđelſtán (I, §. 12. = Thorpe, I, 206.) nimmt die Anweſenheit von Grafen in der Volksverſammlung als etwas Selbſtverſtändliches an: es ſpricht freilich nicht ausdrücklich von den Shiregrafen, aber dieſe ſind wahrſcheinlich in dem allgemeinen Ausdrucke mit enthalten. Vergl. auch L. Aeđelst. IV, §. 1. = Thorpe, I, 220.

3) L. Eádg. II, 5. L. Cnut. II, 18 (Thorpe, I, 268. 386).

4) L. Aeđelst. I, §. 26. So ferner L. Aeđelst. III, §. 7. IV, §. 1. (Thorpe, I, 212. 219. 222.).

5) L. Aeđelst. V, §. 11. Thorpe, I, 240.

Digitized by Google

heit dieses Theiles ihrer Amtspflicht war ihnen auch anbefohlen, die Aebte in allen weltlichen Beziehungen[1]) zu schützen, und darauf zu sehen, daß die kirchlichen Abgaben, nämlich die Zehnten, Kirchenschosse, Seelengelder und Pflugalmosen,[2]) regelmäßig entrichtet würden. Die Könige Eádgár, Aeđelred und Cnut statteten sie mit der Vollmacht aus, den Zehnten zu erheben und eine schwere Buße Denjenigen aufzulegen, welche die Zahlung versagten.[3]) Es ist ferner aus verschiedenen Stellen der Gesetze klar zu ersehen, daß der Sheriff bei Käufen und Verkäufen nicht nur als Zeuge aufgerufen werden konnte, sondern auch später, wenn es erforderlich war, als Gewährsmann dafür auftrat. Aeđelstán verordnet:[4]) „Niemand soll ein Eigenthum vertauschen, ohne Bezeugung des Grafen oder des Messepriesters, oder des Grundherren, oder des Schatzbeamten oder irgend einer andern Glauben verdienenden Person;" — und obgleich der Scigeréfa nicht ausdrücklich genannt wird, so ist er doch offenbar gemeint, denn ein späteres Gesetz des Eádmund, welches dieser Verordnung des Aeđelstán sich anschließt, bestimmt, daß Niemand fremdes Vieh kaufen und annehmen solle, ohne Bezeugung des höchsten Grafen (summi praepositi), des Priesters, des Schatzbeamten oder des portgeréfa.[5]) Er war ferner dazu da, um die höchste Polizei in der Grafschaft auszuüben; es wurde von Aeđelréd[6]) festgesetzt: „wenn ein Mann da ist, welcher gegen das ganze Volk unzuverlässig ist, so soll des Königs Graf hingehen, und ihn unter Bürgschaft stellen, so daß er genöthigt ist, den ihn etwa Anklagenden zu Recht zu stehen. Wenn er aber keine Verbürgung hat, so soll er ihn tödten und im „ful", (d. h. wie ich glaube, in ungeweihtem Boden) begraben lassen."

---

1) L. Aeđelr. IX, §. 32.: „Und der König empfiehlt den Grafen an jedem Orte, die Aebte in allem ihrem weltlichen Bedarf zu beschützen, wie ihr es am besten vermöget". (Thorpe, I, 346.)

2) L. Aeđelst. I, Einleitg. Thorpe, I, 194. 196.

3) L. Eádg. I, §. 3. Aeđelr. IX, §. 8. Cnut. I, §. 8. Thorpe, I, 262. 342. 366.

4) L. Aeđelst. I, §. 10. Thorpe, I, 204.

5) L. Eádm. III, §. 5. Thorpe, I, 253. Dieses Gesetz bedient sich des Wortes ordalii, doch glaube ich, daß es irrthümlich für hordere steht, wie in dem Gesetze des Aeđelstán, und ich habe es demgemäß übersetzt.

6) L. Aeđelr. I, §. 4. Thorpe, I, 282.

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich auch mit Wahrscheinlichkeit, daß der Geréfa der Beamte war, welcher die Vollstreckung des Urtheils in Criminalfällen an den Verbrechern zu leiten hatte, wie dieß noch heutiges Tages der Fall ist; aber soviel ich mich erinnere, gibt es keine Belegstelle für dieses Geschäft seines Amtes. Die Anordnungen in Betreff der Münzen und der Prägung scheinen ebenfalls darauf hinzuweisen, daß dieser Theil des Staatsdienstes unter der Aufsicht des Sheriffs stand.[1]) Da er der wichtigste politische Beamte war, und an der Spitze aller freien Männer des Shire stand, so kam es ihm ferner zu, die vom König und seiner Rathsversammlung beschlossenen Gesetze bekannt zu machen, und die Mitglieder der Grafschaft zu Befolgung derselben zu verpflichten; und es läßt sich schließen, daß dieß in feierlicher Weise, in der Grafschaftsversammlung geschah[2]).

Der Scirgeréfa war zugleich der wichtigste Schatzbeamte in der Grafschaft. Es war unzweifelhaft sein Geschäft, alle Bußen einzutreiben, welche für den König von Gesetzesübertretungen erwuchsen, und diejenigen Abgaben einzusammeln, welche das Land zu öffentlichen Zwecken entrichtete. Wir haben leider keine Schatzurkundenverzeichnisse aus der Angelsächsischen Periode, welche doch so geeignet gewesen wären, auf die gesellschaftlichen Zustände von England das hellste Licht zu verbreiten, wir haben jedoch einen Befehl des Cnut, welcher gerichtet an den Sheriff Aeđelric von Kent und die übrigen obersten Beamten und Vasallen der Grafschaft, bestimmte, daß der Erzbischof Aeđelnoð nicht höher abgeschätzt werden sollte, als es vor dem Antritte des Aeđelric als Sheriff geschehen wäre, und daß in Zukunft kein Sheriff mehr von ihm verlangen sollte.[3]) Hieraus ersieht man, daß selbst die Ländereien des Erzbischofs in Betreff der Leistungen an den Schatz dem Sheriff untergeordnet waren, obgleich nur geringer Zweifel darüber herrschen könnte, daß in dieser Zeit dieser hohe Geistliche im Besitz einer Verleihung von sacu und sócn (oder vollständiger Befreiung von des Sheriffs Gewalt in allen gerichtlichen Fragen)

1) L. Cnut. II, §. 8. Thorpe, I, 380.

2) L. Aeđelst. V, §. 10. Thorpe, I, 238.

3) Cod. dipl. no. 1323. Diese Verordnung ist in gewöhnlicher Form gerichtet an den Erzbischof, den Bischof von Rochester, den Abt von St. Auguſtine, den Sheriff und die Vasallen in Kent.

Digitized by Google

war. Und wir geben ohne Schwierigkeit zu, daß, wenn er diese Amtsgewalt in Beziehung auf den Erzbischof besaß, er dieselbe auch in Betreff anderer weniger hochstehender Landeigenthümer ausübte. Es ist bereits nachgewiesen worden, daß der König gewisse einträgliche Anrechte an Gebiete von Volkland hatte, welche in Privathänden waren, und daß er davon Abgaben erhielt; der Sheriff war es, welcher diese Anrechte in seinem Namen geltend machte, und die Abgaben einnahm. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Beamte in seinem Eifer zuweilen die Schranken des Gesetzes überschritt, und zu Ueberbürdung der freien Landeigenthümer zu Gunsten der Krone hingerissen wurde; dieß ersehen wir nämlich aus folgender Verordnung des Cnut:[1] „dieß ist die Erleichterung, welche ich allem Volke zusichern will, in Betreff dessen, was dasselbe bisher viel zu sehr bedrückt hat. Erstens befehle ich allen meinen Grafen, daß sie in gehöriger Weise für mich und mein Eigenthum Sorge tragen, und mich darin erhalten sollen; und daß Niemand gezwungen ist, außer der Gutsabgabe noch etwas zu geben, außer wenn er selbst es will. Und wenn hiernach Jemand eine Buße fordert, so soll er mit seinem Wergelde dem König verantwortlich sein."

Das Gesetz geht dann auf Anordnungen über, wegen der Rechte des Königs auf Erbschaftsmassen, zu denen kein rechtmäßiger Erbe da ist, wegen des von verschiedenen Volksklassen zu entrichtenden Betrages des Heergewette, wegen der Freiheit der Vererbung auf Weib und Kinder und wegen der Verheirathungsberechtigung für Wittwen und Jungfrauen. Und da alle diese Gesetzesbestimmungen (Cnut. L. §. 70—75.) die eine von der andern abhängig zu sein, und ein Capitel von Milderungen für sich zu bilden scheinen, so schließe ich daraus, daß die Sheriffs sich der Bedrückung schuldig gemacht hatten, indem sie Güter eingezogen, worüber nicht testamentarisch verfügt worden war, indem sie ferner übertriebene Heergewette und Lehnsgefälle einforderten, und indem sie für Heirathsbewilligungen Geldsummen auferlegten, — Erpressungen, welche unter der Normanischen Herrschaft gewöhnlich

1) L. Cnut. II, §. 70. Thorpe, I, 412. Feorm ist des Königs Lebensunterhalt, und feormfultum eine freiwillige Gabe zur Gewährung desselben. Es war in manchen Fällen eine erzwungne Leistung geworden, und dies ist es, was Cnut verbietet.

Digitized by Google

genug waren. Es war außerdem die Amtspflicht des Sheriff, die Ländereien und Besitzthümer von den Verbrechern für den König einzuziehen, so daß im Falle der Verurtheilung sie der Krone anheimfielen: dafür haben wir Beweisstellen. Um das Jahr 900 war ein gewisser Helmstán des Diebstahls schuldig; Eánwulf Penhearding, welcher eben Sheriff war, legte Beschlag auf alles Eigenthum, welches jener zu Tisbury hatte, ausgenommen die Ländereien, welche Helmstán nicht verwirken konnte, indem er sie nur als láen oder beneficium[1]) des Ordláf inne hatte. Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts ward eine Wittwe Namens Aescwyn durch ihren eigenen Sohn in den Diebstahl einiger Besitzurkunden verwickelt; einer der königlichen Gerichtshöfe sprach das Urtheil gegen sie, nach welchem ihr gesammtes Eigenthum dem Könige verfiel; der Sheriff Wulfstán von Kent nahm demgemäß ihre Landgüter Bromley und Fawkham in Besitz.[2]) Es ist in der That höchst wahrscheinlich, daß der Sheriff mit gewissen Geldauslagen beauftragt war, welche der Staatsdienst erforderte, und daß er in bestimmten Fristen an diejenigen Beamten, welche damals dem königlichen Schatze vorstanden, Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ablegte; aber in Betreff dieses Punktes fehlen uns unglücklicher Weise genauere Berichte.

Der Sheriff war natürlich der Leiter der militia, des posse comitatus oder des Heerbannes der freien Männer, welche unter seinem Banner Kriegsdienste thaten, wie die verschiedenen größeren Gebietsherren mit ihren Vasallen unter dem königlichen Beamten dienten, und wie die Vasallen der Kirche sich unter der Leitung des Beamten ihres Bischofs oder Abtes stellten, und alle diese zusammen standen unter der Oberleitung des Ealdormans oder Herzogs. Es kam ihm zu, sie zusammen zu berufen, und sie im Felde während ihrer Dienstzeit zu befehligen. So bildete er das Verbindungsglied zwischen der Militairgewalt des Königs und der Kriegsmacht des Volkes, zum Zwecke des Angriffs und der Vertheidigung.

In den ältesten Zeiten ward das Amt ohne Zweifel durch Wahl verliehen, und möglicherweise kann das Volk selbst bis zuletzt

1) Cod. dipl. no. 328.
2) Cod. dipl. no. 1258.

Digitized by Google

mindestens der Theorie nach eine Art von Mitwirkung bei der Wahl ausgeübt haben. Ich kann aber keinen Augenblick zögern, zu behaupten, daß unter der befestigten Monarchie der Scirgeréfa vom König ernannt ward, und daß ihn die Grafschaftsversammlung bestätigte oder nicht; doch ward aller Wahrscheinlichkeit nach das Erstere niemals verweigert.[1]) Die Sprache der Gesetze, welche durchgängig die Worte brauchen „unsere Grafen," womit Niemand als die Sheriffs gemeint sein können, zeigt deutlich, in welcher Beziehung diese zu dem Könige standen; und da der Letztere unstreitig die Gewalt besaß, sie abzusetzen, so war er vermuthlich auch im Besitz der Berechtigung, sie zu ernennen.[2]) Bei einer Gelegenheit erklärt Aeðelstán ausdrücklich, daß, wenn seine Sheriffs ihre Amtspflicht vernachlässigten, er, d. h. der König, andere finden werde, welche ihr nachkämen.[3]) Die Hülfsmittel, auf welche die Würde des Sheriffs sich stützte, waren denjenigen ähnlich, welche wir in Betreff des Caldormans bezeichnet haben. Er empfing einen Antheil an den dem König zu entrichtenden Bußen; er war, wie wir annehmen dürfen, stets einer der größten Grundbesitzer im Shire; und wirklich waren manche von denen, welche wir als Inhaber dieses Amtes kennen, unter den größten Landeigenthümern in ihren Districten.[4]) Es ist sogar möglich, daß mit dem Amte eine Ausstattung mit Grundbesitz verbunden war, denn ich finde

1) In der Rathsversammlung zu Baccanceld soll Wihtráed gesagt haben: „es ist die Sache der Könige, Eorls, Caldormänner, Shiregrafen und Richter zu ernennen". Chron. Sax. ad ann. 694: „Illius autem est, comites, duces, optimates, principes, praefectos, judices saeculares statuere". Cod. dipl. no. 996. Die Urkunde ist offenbar verfälscht, doch zeigt sie, nach welcher Richtung in der Zeit des Angelsächsischen Reiches die Gemüther sich neigten.

2) In manchen an die Shires gerichteten königlichen Schreiben wird die eigentlich dem Sheriff zukommende Stelle einem Edelmanne aus des Königs Hofhaltung gegeben; z. B. in Hampshire dem Stallmeister Eádnóð (Cod. dipl. no. 845.); in Hertfordshire, Kent und Middlesex dem Stallmeister Esgár (Cod. dipl. no. 827. 843. 864.); in Esser dem Stallmeister Rodbeard (Cod. dipl. no. 859.). Ich glaube, daß diese Männer wirklich die Sheriffs dieser Distrikte waren, daß sie aber mit den angewöhnten und nach ihrer eignen Ansicht für höher geltenden Titeln als Beamte des Hofes bezeichnet wurden.

3) Conc. Greatanl. Aeðelst. I, §. 26.

4) Tosig Pruda, den wir als Shiregraf in Somersetshire kennen, wird an andrer Stelle als „vir praepotens" beschrieben. Vergl. Florent. Wigorn. ad ann. 1042.

Digitized by Google

gelegentlich ſolche Worte wie geréfland und geréfmáed, wo die Form der Zuſammenſetzung bezeichnet nicht das Land oder die Weide eines beſtimmten einzelnen Sheriff, ſondern die des Sheriff überhaupt. Als Leiter des scirfyrd oder der bewaffneten Macht des Shire mußte der geréfa einen Antheil an der Beute erhalten; und es wäre unvernünftig, wenn man abläugnen wollte, daß von Seiten der Nachbarn und abhängiger Männer ſein Einfluß und guter Wille manchmal durch freiwillige Geſchenke gewonnen ward. Die Verordnung der Könige in Betreff des gerichtlichen Verfahrens und anderer mit dem Staatsdienſte zuſammenhängender Einrichtungen waren an den Ealdorman, den Biſchof und den Sheriff des Diſtricts als allgemeine Vorſchrift gerichtet. Aus dieſen Verordnungen, welche im 11. Jahrhundert zahlreich ſind, erfahren wir einige von den Namen der Edelmänner, welche in jener Zeit dieſes Amt bekleideten; und da dieſe Namen nicht ohne Intereſſe ſind, ſo habe ich aus ſolchen Documenten, welche wir noch beſitzen, ein Verzeichniß von Sheriffs für verſchiedene Grafſchaften zuſammengeſtellt.

Berks.	Cyneweard[1]).
	Gódric[2]).
Devonshire.	Hug the Norman[3]).
Dorsetshire.	Aelfred[4]).
Essex.	Leófcild[5]).
	Rodbeard steallere[6]).
Hampshir.	Eádsige[7]).
	Eadnoð steallere[8]).
Herefordshire.	Aelfnóð[9]).
	Bryning[10]).

1) Cod. dipl. no. 948.
2) Ebendaſ. no. 840.
3) Florent. Wigorn. ad ann. 1008.
4) Cod. dipl. no. 871.
5) Ebendaſ. no. 788. 869. 870.
6) Ebendaſ. no. 859.
7) Ebendaſ. ne. 1337.
8) Ebendaſ. no. 845.
9) Chron. Saxon. ad ann. 1056.
10) Cod. dipl. no. 755.

Digitized by Google

	Osbearn [1]).
	Ulfcytel [2]).
Hertfordshire.	Aelfstán [3]).
	Esgár steallere [4]).
Huntingdonshire.	Aelfric [5]).
	Cyneric [6]).
Kent.	Aeđelric [7]).
	Aeđelwine [8]).
	Esgár steallere [9]).
	Leofric [10]).
	Osweard [11]).
Kent.	Wulfsige preóst [12]).
	Wulfstan [13]).
Lincolnshire.	Osgód [14]).
Middlesex.	Aelfgeát [15]).
	Esgár steallere [16]).

1) Cod. dipl. no. 833.
2) Ebendaſ. no. 802.
3) Ebendaſ. no. 945.
4) Ebendaſ. no. 864.
5) Ebendaſ. no. 903.
6) Ebendaſ. no. 906.
7) Ebendaſ. no. 1323. 1325.
8) Ebendaſ. no. 731. 732.
9) Ebendaſ. no. 827.
10) Ebendaſ. no. 929.
11) Ebendaſ. no. 847. 854.
12) Ebendaſ. no. 1288. Dieß iſt der Anordnung im Bußbuche des Erzbiſchofs Ecgberht (III, §. 8.) entgegengeſetzt: Dieſer ſagt, daß ein Prieſter oder Diaconus nicht geréfa oder wícnere ſein ſolle, noch auch irgend eine Beziehung zu weltlichen Geſchäften haben dúrfe. „Nis nánum maesseprеóste álýfed né diacone, ðaet hí geréfan beón né wícneras, né ymbe náne worldbysgunga ábysgode beón, búton mid ðáere ðe hig tó getitolode beód“. Thorpe, II, 198. Vielleicht jedoch galt Ecgberht's Regel den geringern Privatgrafen, nicht den königlichen, da es im Laufe der Zeit vortheilhaft wurde, rechtsgelehrte Prieſter als Richter zum Beiſtande zu haben; und dieß ging um ſo eher an, da im zehnten Jahrhundert die Thätigkeit von Miſſionären nicht mehr für ſo nothwendig gehalten ward, als im achten.
13) Ebendaſ. no. 1258.
14) Ebendaſ. no. 1319.
15) Ebendaſ. no. 858.
16) Ebendaſ. no. 855.

Digitized by Google

	Ulf[1]).
Norfolk.	Eádric[2]).
Norfolk and Suffolk.	Tolig[3]).
Northampton.	Marleswegen[4]).
	Nordman[5]).
Somersetshire.	Godwine[6]).
	Tofig[7]).
	Tauid or Touid[8]).
Suffolk.	Aelfric[9]).
	Tolig[10]).
Warwickshire.	Uua[11]).
Wiltshire.	Eánwulf Penhearding[12]).
Worcestershire.	Leofric[13]).

Es ist wohl möglich, daß genauere Nachforschung dieses Verzeichniß von Sheriffs noch erweitern könnte; und es ist sehr zu beklagen, daß unsere Nachrichten so spärlich sind. Wir sind nicht im Stande zu entscheiden, ob das Amt auf ein Jahr übertragen ward, oder ob seine Dauer sonst wie begrenzt war. Die Kentische Liste zeigt, daß die Geistlichkeit von seinen Mühen und Vortheilen weder befreit noch ausgeschlossen war; und die Stellung des Wulfsige als Geistlichen und Sheriffs erinnert uns an die früheren Zeiten, wo Priester und Richter bei den Nationen des Nordens gleichbedeutende Ausdrücke gewesen sein mögen.[14]) Ich komme nun zu einer dritten Classe, dem

---

1) Cod. dipl. no. 843.
2) Ebendas. no. 785.
3) Ebendas. no. 853. 875. 880. 881. 883. 908. 911.
4) Ebendas. no. 806. 808.
5) Ebendas. no. 863. 904.
6) Ebendas. no. 834. 835. 836. 838.
7) Ebendas. no. 821.
8) Ebendas. no. 837. 839. 917. 926. 976.
9) Ebendas. no. 832. 842.
10) Ebendas. no. 874. 905.
11) Ebendas. no. 493.
12) Ebendas. no. 328.
13) Ebendas. no. 757. 898. 923.
14) L. Visigoth. II, c. 1, §. 33: „Si judex vel sacerdos reperti fuerint, nequiter judicasse“ etc.

Digitized by Google

Cyninges geréfa oder Königsgrafen. — In Betreff dieses Beamten walten einige Schwierigkeiten ob, weil in vielen Fällen, wo der Cyninges geréfa erwähnt wird, offenbar der scírgeréfa gemeint ist. Aelfréd gedenkt z. B. zweimal des Cyninges geréfa, als habe derselbe in der Folcmót den Vorsitz gehabt, und daselbst die Rechtspflege ausgeübt,[1]) was schwerlich von einem Andern verstanden werden kann, als dem Sheriff. Es ist jedoch vollkommen übereinstimmend mit den allgemeinen Grundsätzen der Germanischen Staatsgesellschaft, daß, wie es einen Scírgeréfa gab, um zwischen den freien Männern Recht zu sprechen, es auch einen Cyninges geréfa geben mußte, welcher in Rechtssachen der Lehnsleute des Königs zu entscheiden hatte, und welcher besonders in des Königs eigenem Grundbesitz dessen sacu und sócn verwaltete. Vor diesen Beamten, welcher dem Ealdorman untergeordnet war, gehörte die Beurtheilung derjenigen Rechtsfälle, welche des Königs Landgutsgerichte nicht entscheiden konnten; vielleicht besaß er auch eine Art von Appellationsgerichtsbarkeit. Und es kann nicht bezweifelt werden, daß er verpflichtet war, die Geschäftsführung in den Privatdomainen des Königs zu beaufsichtigen, und bei allgemeinem Aufgebot die Schaar der Privatlehnsleute des Königs anzuführen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß dieser Beamte mit dem schon besprochenen heáhgeréfa einer und derselbe ist.

Bei vielen Gelegenheiten jedoch, wo ein Königsgraf erwähnt wird, und wo wir den Ausdruck nicht für gleichbedeutend mit Scírgeréfa halten können, ist offenbar ein Wicgeréfa, Burhgeréfa oder Túngeréfa gemeint, und man sieht deutlich, daß sie königliche Beamte nur deshalb genannt werden, weil die betreffende Oertlichkeit — wic, burh oder tún — zufällig im Besitze des Königs war. Die Chronik erwähnt im Jahre 787 einen Geréfa, welcher von den Normannen erschlagen ward: — In diesem Jahre nahm der König Beorhtric die Tochter des Königs Offa, Eádburh, zur Gemahlin; und um dieselbe Zeit kamen zum ersten Male drei

1) L. Aelfr. §. 22: „Gif mon on folces gemóte cyninges geréfan ge-yppe eofod“ etc.; und §. 34: „And gebrengen beforan cyninges geréfan on folcgemóte — — — — gecýðe in gemótes gewitnesse cyninges geréfan“. Vergl. auch L. Aeðelr. III, §. 13. Cnut. II, §. 8. 33. Thorpe, I, 76. 82. 380. 396. Im Cod. dipl. no. 789. erscheint ein Königsgraf Wulfsige: aber ist Dieser nicht derselbe Wulfsige, den wir in derselben Zeit als Sheriff in Kent finden?

Digitized by Google

Normannische Schiffe aus Härethaland an. Darauf begab sich der Geréfa zu Pferde an ihren Landungsplatz, und wollte sie bei des Königs Landgute (tún) zurücktreiben, da er nicht wußte, wer sie wären: und an dem Orte erschlugen sie ihn. Dieß waren die ersten Dänischen Schiffe, welche jemals in England zu landen suchten." — Nun sagt Florence von Worcester unter demselben Datum, daß dieser Beamte „regis praepositus" d. h. ein Graf des Königs war, und Heinrich von Huntingdon[1]) macht ihn zu einem „praepositus regis illius provinciae" oder Sheriff; Aeđelweard jedoch, welcher offenbar mit den Einzelnheiten dieser Erzählung weit genauer bekannt ist, als seine Normannischen Vorgänger, gibt an, daß der Namen dieses Beamten Beadoheard war, und daß er das Amt eines königlichen Burggrafen in Dorchester bekleidete[2]).

Ferner hören wir im Jahre 897 vom Tode des Lucemon in einer Schlacht gegen die Dänen: die Chronik nennt ihn daes cyninges geréfa", Heinrich von Huntingdon dagegen „praepositus regalis exercitus"[3]), was wohl nur den Beamten bezeichnen soll, welcher zum Führer der königlichen Heeresmacht ernannt war, d. h. einen Grafen des Königs in dem Sinne, welchen ich auf einer der vorhergehenden Seiten festzustellen versucht habe. Als Königsgrafen werden sonst noch genannt:

Aelfweard — Chron. Sax. ad ann. 1011. und

Aelfgár — Cod. dipl. no. 693.

Man kann Zweifel erheben, ob in den Theilen von England, welche der Dänischen Herrschaft unterworfen und der Westsächsischen Krone nur durch Eroberung wiedergewonnen wurden, dieselben Einrichtungen Geltung hatten, wie in den übrigen Theilen des Landes. In den Gesetzen des Aeđelred[4]) lesen wir von einem Königsgrafen in der Hundertschaft (waepengetaek) und in der Gemeinde der „Fünf Burgen". Hiermit ist aber kein Sheriff gemeint, sondern der Erstere ähnelt eher dem Hundertschaftsmanne, der

1) Henr. Huntingd. IV, S. 343 ed. Savile.

2) Aeđelw. III. (p. 842 ed. Savile): „Exactor regis jam morans in oppido, quod Dorceastre nuncupatur". Gaimar (l. 2069) nennt ihn „un senescal al rei".

3) Henr. Huntingd. V, S. 351 ed. Savile.

4) L. Aeđelr. III, §. 1 u. 3. Thorpe, I, 292. 294.

Digitized by Google

Letztere einem Burhgeréfa, aber mit ausgedehnterer Amtsgewalt, vielleicht hierin dem Sheriff beinahe gleichstehend, oder vielleicht dem in diesem Capitel schon angedeuteten Northumbrischen Heahgeréfa.

Burhgeresa: Burggraf. — In einer befestigten Ortschaft, was ich als den eigentlichen Sinn von burh annehme, war ein Beamter, welcher diesen Titel führte. Wir wissen nur wenig von seiner ihm eigenthümlichen Amtsgewalt; doch spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieselbe derjenigen andrer Grafen gleichartig war, und daß sie nur, indem sie den abweichenden Verhältnissen der Stellung angepaßt war, sich unterschied. Wenn die Stadt frei war, so kann er möglicher Weise der Volksbeamte gewesen sein; dagegen eine Art von Sheriff, wenn die Stadt selbst eine Grafschaft war. Hiergegen erheben sich nicht unwichtige Einwände, und es ist viel wahrscheinlicher, daß der Burhgeréfa seinem Wesen nach ein königlicher Beamter war, beauftragt mit der Unterhaltung und Vertheidigung eines befestigten Ortes.

Für einen Solchen halte ich den Badoheard in Dorchester; ebenso hören wir von Godwine, praepositus civitatis Oxnafordi[1]),

Aedelwig, praepositus in Bucingaham[2]),

Wynsige, praepositus in Oxnaforda[3]),

Osulf, Ylcaerdon, } praepositi in Padstow[4]), und

Aelfred, Grafen von Bath[5]).

Es lag diesem Beamten ob, in der Burgversammlung, welche vorschriftmäßig dreimal in jedem Jahre gehalten werden mußte[6]), den Vorsitz zu führen, und er war höchst wahrscheinlich der Vertreter des unfreien Stadtvolkes in den höheren Gerichtshöfen. Es ist auch anzunehmen, daß er dessen militärischer Führer war, und daß er bei Käufen und bei Tauschhandel gegenwärtig zu sein pflegte, um in Beziehung auf Unterhandlungen und Verträge als Zeuge auftreten zu können, im Falle der eine Theil den Bestim-

1) Cod. dipl. no. 950.
2) Cod. dipl. no. 1289.
3) Ebendas.
4) Ebendas. no. 981.
5) Chron. Sax. ad ann. 906.
6) L. Edg. II, §. 5.

Digitized by Google

mungen nicht nachkam. Endlich hatte er dafür zu sorgen, daß seine Mitbürger ihre Zehnten pflichtmäßig entrichteten[1]).

Aus einem eben angeführten sehr interessanten Documente kann man folgern[2]), daß er in seinem Districte beträchtliche Gewalt besaß, und daß Personen von Rang und Reichthum mit diesem Amte bekleidet wurden. Wir finden dort, daß die Grafen von Buckingham und Oxford einigen Sächsischen Edelleuten, welche in einem Auflaufe ihren Tod gefunden hatten, die Beerdigung mit den Feierlichkeiten der christlichen Kirche gestatteten, obgleich jener Streit durch einen Diebstahlsversuch veranlaßt worden war; und die Dazwischenkunft des Königs selbst scheint nothwendig geworden zu sein, um die Ausführung ihrer Anordnung zu verhüten. Man kann vielleicht sagen, daß der burhgeréfa einige von den Rechten des Aedilis und Praetor urbanus nach der alten oder des Duumvir nach der spätern Römischen Provinzialverfassung gehabt habe. Doch scheint er in gewissem Grade der Oberaufsicht des Ealdormans untergeordnet gewesen zu sein. Ich habe manchmal gedacht, daß er zum Theil mit dem Burggrafen, zum Theil mit den Voigten der Deutschen Städte während des Kaiserreichs verglichen werden könne; aber unglücklicherweise wissen wir zu wenig von unsern alten Stadtverfassungen, um diese Untersuchung zu einem befriedigenden Ende führen zu können. Wir sind nicht mehr im Stande, die Dauer seines Amtes zu bestimmen, und das Wesen seiner Ernennung oder die wirkliche Ausdehnung seiner Amtsgewalt nachzuweisen.

Portgeréfa. — Der Portgeréfa ist in vielen Beziehungen dem burhgeréfa ähnlich: da es aber den Anschein hat, als ob port eher eine Handelsstadt bezeichne, als eine befestigte Ortschaft, so bestehen zwischen den beiden Aemtern Unterschiede. Diese mögen in gewissem Grade von der verhältnißmäßigen Macht, Freiheit und Organisation der Bürger selbst abhängig gewesen sein, und ich kann mir wohl denken, daß die Portgrafen von London weit einflußreichere Männer waren, als die Burggrafen von Oxford oder Bath. In den kleineren Städten war wahrscheinlich das Gericht des Portgrafen eine Art von pié poudre = Gericht; in

1) L. Aeðelst. I, §. 1. Thorpe, I, 194.
2) Cod. dipl. no. 1289.

Digitized by Google

den größern Städten aber muß es die Gerichtsbarkeit über Vergehen gegen die Gewohnheitsrechte, gegen die Gesetze über das Münzwesen und gegen allgemeine polizeiliche Anordnungen für den District gehabt haben. Der allgemeinen Regel nach war, wie ich glaube, der Portgraf ein Beamter, welcher gewählt wurde; vielleicht war in den großen und wichtigen Städten dazu mindestens die Zustimmung des Königs erforderlich. In London hatte er die Stellung des Sheriff inne, und die königlichen Schreiben waren an den Grafen, den Bischof und den Portgrafen gerichtet[1]). Es sind zwei Städte, in welchen wir von Portgrafen hören, nämlich London und Canterbury. In London haben wir Swétman[2]), Aelffige[3]), Ulf[4]), Leófstán[5]) und den hohen Beamten des königlichen Haushalts, Esgár den steallere (Stallmeister)[6]), welcher allein schon genügender Beweis sein würde, eine wie große Wichtigkeit man dem Amte beilegte. In Canterbury lesen wir von Aedelred[7]), Leófstán[8]) und Gódric[9]), welche dasselbe Amt bekleideten. Ferner haben wir Aelffige als Portgrafen in Bodmin[10]) und Leófcild als Portgrafen in Bath[11]). Es ist bemerkenswerth, daß die Beiden, Aelffige und Leófstán, den Dienst ihres Amtes in

1) Cod. dipl. Bd. 4 mehrmals. Wir haben nicht den geringsten Grund, anzunehmen, daß es jemals einen besondern Ealdorman für London gab, wie Palgrave sich einbildet. Die höchsten Beamten dieser Stadt waren die Portgrafen, gewöhnlich zwei zugleich, und zwar bis lange nach der Eroberung, wo sie dann Mayors erhielt, wie viele andre Städte.

2) Cod. dipl. no. 857. 861.

3) Ebendas. no. 856.

4) Ebendas. no. 872.

5) Ebendas. no. 857. 861.

6) Ebendas. no. 872.

7) Ebendas. no. 929.

8) Ebendas. no. 799.

9) Ebendas. no. 789.

10) Ebendas. no. 981.

11) Ebendas. no. 933. Dieser Beleg, daß der Beamte in Bath ein Portgraf und nicht ein Burggraf war, läßt uns als möglich ansehen, daß die Personen, von denen ich in dem Abschnitte vom Burggrafen gesprochen habe, richtiger diesem Abschnitte zugehören. Der Lateinische Ausdruck praepositus civitatis wird entweder das eine oder das andre Amt bezeichnen, und es ist in der That schwer, einen Unterschied zwischen denselben vermittelst förmlicher Zeugnisse nachzuweisen.

Digitized by Google

London zusammen verrichteten, und daß Ulf auch als Sheriff von Middlesex vorkommt. In den kleinen Städten besonders muß es ein Haupttheil der Amtsthätigkeit des Portgrafen gewesen sein, alle Verträge bei Kauf und Verkauf[1]) zu bezeugen. Mindestens einen Theil seines Lebensunterhalts erhielt der Portgraf vermuthlich aus dem Ertrage der Zölle und den in seinem Districte erhobenen Bußen.

Wicgeréfa. — Der Wicgeréfa war ein ähnlicher Beamter in Dörfern oder solchen Städten, welche aus Dörfern entstanden waren, ohne die Bezeichnung als Dorf zu verlieren. Ich nehme an, daß ihn die freien Leute nichts angingen, sondern daß er eine Art von Aufseher des Gutes war, und daß seine Würde verschieden war, je nachdem der Rang des ihn Anstellenden und die Ausdehnung von dessen Gerichtsbarkeit sich unterschieden. Es ist jedoch äußerst schwierig, einen deutlichen Unterschied zwischen port und wic zu machen, da wir Beamte, welche große und königliche Städte verwalteten, Wicgeréfa genannt finden. So erwähnt die Sachsenchronik den Beornwulf unter dem Titel eines Wicgeréfa in Winchester[2]), und Florence nennt ihn (zum Jahre 897) Praepositus Wintoniensium. Und in den Gesetzen des Hloðhere und Eádric[3]) wird derselbe Titel dem Beamten des Königs in London — Cyninges wicgeréfa — gegeben. Im Allgemeinen bin ich geneigt, das Wort genau als einen Dorfgrafen zu erklären, und zwar vorzugsweise in allen den Fällen, wo das Dorf nicht königliches, sondern herzogliches oder bischöfliches Eigenthum war. Es mögen wohl viele Orte früher als wic bezeichnet worden sein, welche später eine höhere Benennung annahmen, indem sie eine bedeutendere Stellung in der Staatsgesellschaft erhielten.

Túngeréfa. — Der Túngeréfa ist buchstäblich der Graf eines tún (Zaun, Einzäunung, einzelnes Landgut); seine Amtswürde muß daher mit der Würde seines Oberherrn geschwankt haben. Er ist der villicus oder Bailiff des Gebiets, und auf den königlichen Gütern war er verpflichtet, den Anbau zu überwachen, und

1) L. Eádw. §. 1. Thorpe, I, 158. L. Eádm. III, §. 5. Thorpe, I, 253. L. Aeðelst. I, §. 12. Thorpe, I, 206.

2) Chron. Saxon. ad ann. 897.

3) L. Hloðh. et Eádr. §. 16. Thorpe, I, 34.

Digitized by Google

zwischen den Anbauern den Frieden zu erhalten. In London scheint er dem Portgeréfa untergeordnet gewesen zu sein, und war vermuthlich sein Unterbeamter:[1]) es war sein Geschäft, die Entrichtung der Zölle zu beaufsichtigen. Aelfred verordnet, für den Fall, daß ein Mann auf dem Gute des Königs gefangen gesetzt wird, daß der Graf, wenn es erforderlich wäre, ihn mit Nahrung versähe.[2]) Hier scheint mir der Túngeréfa der Beamte gewesen zu sein, welcher für den Ort, für seine Sicherheit verantwortlich war. So verbietet Eádgár seinen Grafen, den übrigen Männern des Gutes irgendwie Schaden zuzufügen, zunächst anlangend die Verfolgung fremden Viehes.[3]) Hier vertritt der Túngeréfa den König unter einer Volksklasse, welche in früheren Zeiten einen Gerichtshof freier Markgenossen gebildet haben würde. Daß der Túngeréfa der Verwalter eines königlichen Landgutes war, ergibt sich offenbar aus einer Verordnung des Aeðelstán in Beziehung auf die Geschenke und milden Gaben, welche von dem Einkommen der verschiedenen Domainengüter entrichtet werden sollten.[4]) Die Worte lauten: „Ich Aeðelstán, mit der Zustimmung meines Erzbischofs Wulfhelm und aller meiner übrigen Bischöfe und Diener Gottes, befehle Euch allen meinen Grafen innerhalb meines Reiches, um der Vergebung meiner Sünden willen, daß ihr einen armen Engländer, wenn ihr einen habt, genügend mit Speise versehet, oder daß ihr einen aufsucht. Von je zwei von meinen Gütern soll ihm monatlich ein Krug Mehl und ein Schinken oder ein Widder von vier Pence Werth und Kleidung für zwölf Monate jedes Jahr gegeben werden. Und ihr sollt auslösen einen witeþeów; und alles Dieses soll geschehen um der Gnade des Herrn willen und um meinetwillen, unter Bezeugung des Bischofs, in dessen Diöcese der Ort liegt. Und wenn der Graf dieß vernachlässigt, so soll er dreißig Schillinge als Vergütung bezahlen, und das Geld soll vertheilt werden an die Armen des Gutes, wo dieß unerfüllt bleibt, unter Bezeugung des Bischofs."

Endlich finde ich in dem Gesetze des Aeðelred,[5]) daß der

1) L. Aeðelr. IV, §. 3.
2) L. Aelfr. §. 1. Thorpe, I, 61.
3) L. Eádg. suppl., §. 13. Thorpe, I, 276.
4) L. Aeðelst. I, §. 1. Thorpe, I, 196.
5) L. Aeðelr. VIII, §. 2. Thorpe, I, 338.

Digitized by Google

Tungravius, die decimales homines und der presbyter beauftragt sind, dafür zu sorgen, daß gewisse Almosen gegeben und die Fasten beobachtet werden; dieß scheint anzudeuten, daß der Túngeréfa gemeinsam mit den Vorständen der Zehnschaften eine besondere Amtsgewalt ausübte. Der Graf eines königlichen Gutes mag wohl eine angesehene Persönlichkeit gewesen sein: wenn der Aedelnód, welcher im Jahre 830 Graf zu Eastry in Kent[1]) war, ein solcher Túngeréfa gewesen ist, so ersehen wir aus seinem Testamente, daß das Eigenthum, über welches er verfügte, nicht unbedeutend war.

Swángeréfa. — Der Swángeréfa war, wie sein Namen andeutet, der Graf für dasjenige Forstgericht, welches noch bis in späte Zeiten in England als swainmoot bekannt war. Es lag ihm ob, die swánas oder Hirten- und Forstleute zu beaufsichtigen, über die Weiderechte zu wachen, und den Gebrauch zu ordnen, welcher von den Forsten gemacht werden durfte. Es ist vermuthlich eines der ältesten verfassungsmäßigen Aemter, und mag unter demselben Namen schon zu der Zeit bestanden haben, als die Organisation in Marken in ganz England durchgängig in Kraft war. Aus einer gerichtlichen Untersuchung, welche im Jahre 825 stattfand, ersehen wir, daß er die Oberaufsicht in den Shirewaldungen oder Staatsforsten[2]) über die Weiden und Triften hatte, und hieraus ergibt sich auch, daß er unter der unmittelbaren Beaufsichtigung und Controle des Ealdormans stand. Die ausgedehnte Organisation, welche die swána-gemót unter Cnut erhielt, läßt sich in den Constitutiones de foresta[3]) dieses Fürsten erkennen. Es ist wahrscheinlich, daß es Holtgeréfan und Wudugeréfan (Holzgrafen und Waldgrafen) bei den Sachsen gab, welche einen ähnlichen Geschäftskreis hatten, wie der swánageréfa; jedoch habe ich diese Namen noch nirgends auffinden können. Sie sind, wie ich glaube, in vielen Theilen von England durchaus noch nicht vergessen, nicht mehr als der Titel des Landgrafen (landreeve), eine Bezeichnung, welche in Devonshire und vermuthlich auch an andern Orten noch in Gebrauch ist.

Wealhgeréfa. — Der letzte Beamte, welchen ich besonders zu

1) Cod. dipl. no. 191.
2) Ebendas. no. 219.
3) Thorpe, I, 426.

Digitized by Google

besprechen habe, ist der Wealhgeréfa oder Britengraf. Dieser eigenthümliche Titel findet sich in einer Stelle der Sachsenchronik, wo es zum Jahre 897 heißt: „in demselben Jahre starb Wulfric, des Königs Stallbeamter, welcher zugleich Wealhgeréfa war." Darüber kann kein Streit stattfinden, welche Bedeutung das Wort habe, aber die Geschäfte des damit bezeichneten Beamten sind durchaus zweifelhaft. Der Titel bezeichnete einen Grafen, welcher die Oberaufsicht über die Briten hatte; aber es ist die Frage, und zwar eine Frage von großer Wichtigkeit, in welcher Beziehung die Oberaufsicht ausgeübt ward. Wenn dieß nur in dem Pallast des Königs stattfand, so war Wulfric über eine gewisse Anzahl unfreier Briten, laeti, oder selbst Knechte als ihr Richter und Befehlshaber gesetzt; andere Möglichkeiten sind die, daß er die Oberaufsicht über das Eigenthum des Aelfred in Wales führte, was freilich weniger wahrscheinlich ist: oder endlich, daß er ein Markgraf war, dem es übertragen war, die Walisische Gränze zu überwachen, und die Sächsische Gränze gegen plötzliche Einfälle zu vertheidigen. Dieß halte ich für das am wenigsten Wahrscheinliche unter Allem, weil ich keine Spur von Markgrafen (mearcgeréfan) in der Angelsächsischen Geschichte finde. Im Gegentheil scheinen die Marken in diesem Lande stets der Verwaltung eines Herzogs oder Ealdormans, nicht eines Grafen übertragen worden zu sein. Wulfrics Rang jedoch, welcher dem eines Mariscalcus oder Marschalls gleichkam, ist nicht unvereinbar mit einem so hohen und so entfernte Gegenden betreffenden Befehlshaberamte. Im Ganzen bin ich daher zu der Annahme geneigt, daß er königlicher Graf war, dem die Sorge für die Britischen Knechte des Aelfred übertragen war, und welcher dieselben in einigen oder in allen königlichen Besitzungen beaufsichtigte.

Der Geréfa war nicht nothwendigerweise ein königlicher Beamter; vielmehr finden wir, daß Bischöfe, Ealdormänner, ja gewöhnliche Adlige Solche auf ihren Besitzungen hatten. Gewiß ernannte, sobald auf einem Gebiete die Befreiung von sacu und sócn ruhte, der Gebietsherr einen Grafen, um seinem Gerichte vorzustehen, und unter seinen Leuten Recht zu sprechen, sowie der scírgeréfa für die freien Männer des Shire Gericht hielt. Und wenn dafür ein bestimmter Beweis erforderlich sein sollte, so könnten wir denselben in dem Titel Sócne-graf (sócnegeréfa) finden,

Digitized by Google

welcher auf Seite 12 des werthvollen Buches, das als Liber de antiquis legibus bekannt ist, aber richtiger betitelt sein sollte, Jahrbücher der Corporation von London, steht. Wir können versichert sein, daß auf jedem einem Bischof oder einem weltlichen Großen gehörigen Gute, in jeder Stadt, wo eine Kathedrale oder ein Schloß war, auch ein Bisceopes oder Ealdormannes geréfa sich fand, je nach dem Stande des Gebietsherrn, welcher für den Geistlichen oder weltlichen Adligen dieselbe Amtsthätigkeit ausübte, wie der Graf des Königs für Diesen; und wenn eine Befreiung oder Gerechtsame stattfand, übte er mit dem königlichen Beamten gleiche Thätigkeit aus. So erscheint es mir als sehr möglich und begreiflich, daß in manchen Städten, die Grafen des Königs, des Ealdormans und Bischofs neben einander eine selbstständige Gerichtsbarkeit ausgeübt haben mögen; und da der Graf des Bischofs dessen bewaffnete Gefolgschaft angeführt haben muß, (mindestens wenn es diesem hohen Geistlichen einfiel, der Anordnungen seiner Kirche zu gedenken), so kann dieser Beamte verglichen werden mit dem Voigt, Advocatus, Vicedominus oder Vidame, welcher auf dem Festlande diese Pflicht hatte. Der bischöfliche Graf war vom König ermächtigt, den Sheriff in der zwangsweisen Eintreibung der Zehnten zu unterstützen;[1]) er wird in dem Gesetze des Wihtraéd als ein Vermittler zwischen den Vasallen des Bischofs und den öffentlichen Gerichtshöfen anerkannt;[2]) der Graf der Vasallen oder Adligen durfte bei gewissen Gelegenheiten als deren Sachwalter auftreten: die großen Grundbesitzer wurden aufgefordert, Grafen über ihre Vasallen zu ernennen, um den Frieden zu erhalten und sie vor dem Gesetze zu vertreten; und endlich wurde der Graf für einen so nothwendigen Theil des Haushalts eines Adligen gehalten, daß Ini verordnete,[3]) „wohin auch immer ein Adliger reise, dahin solle ihn sein Graf begleiten." Gewiß sind in vielen Fällen diese Grafen nur Hausverwalter gewesen,[4]) aber in beinahe allen Fällen müssen wir annehmen, daß sie in verschiedenen Gerichtshöfen von größerer oder geringerer Bedeutung

1) L. Aeđelr. I, §. 1. Cnut. II, §. 30.
2) L. Wihtr. §. 22. Thorpe, I, 43.
3) L. Ini, §. 63.
4) Cod. dipl. no. 931.

Digitized by Google

Richter gewesen sind mit öffentlichem oder Privatcharacter, wie es die Verhältnisse bedingten. Dieser eine ursprüngliche Character unterscheidet alle gleichmäßig: entweder war es der Scirgeréfa für das Gericht einer Grafschaft, der Burhgeréfa für das einer Gemeinde, der Swángeréfa für eine Walddistrictsversammlung, der Mótgeréfa[1]) für jede Gerichtsversammlung, in welcher Gericht gehalten werden konnte, oder der Túngeréfa für ein Landgut oder eine abhängige Ansiedelung, der alte Haushofmeister eines herrschaftlichen Gerichts.

Sechstes Capitel.

Die Witenagemót.

Die Eroberung der Römischen Provinzen in Europa ward ausgeführt durch zahlreiche einander folgende Banden von Abenteurern, welche unter den Bannern verschiedener Anführer standen, die der Ehrgeiz, der Thatendrang oder der Mangel an Lebensmitteln zum Verlassen der Heimath getrieben hatte. Als aber die Eroberung einmal vollendet war, siedelten sich diese Ausländer auf dem von ihnen eroberten Boden an, und wurden der Entstehungskern von Nationen. In ihren neuen Ansiedelungen nahmen sie die Regeln und Formen der Einrichtungen wieder an, an welche sie in ihrer alten Heimath gewöhnt gewesen waren, unterzogen sie jedoch solchen Abänderungen, wie sie die Art der Eroberung und ihre neue Stellung unter überwundenen Völkerschaften, welche ihnen im Allgemeinen in den Künsten des civilisirten Lebens überlegen waren, mit Nothwendigkeit erforderte. Wenn wir sorgfältig

1) Cod. dipl. no. 841: „Swá ðaet nán scírgeréfa oðde mótgeréfa haebbe áenige sócne oðde mót, búton ðaes abbudes ágen háese and unne". Das Gesetz des Eádweard, welches den Grafen anbefiehlt, einmal jeden Monat ihr Gericht zu halten, und welches sich nur auf die Hundertschaft beziehen kann, macht es wahrscheinlich, daß wie der Shiregraf an manchen Orten Scírman genannt wurde, so der Hundertschaftsmann an manchen Orten Hundgeréfa (Hundertschaftsgraf) genannt worden sein mag. Ich habe auf den Grafen in der Hundertschaft schon hingewiesen; und das Gesetz Eádweard's des Bekenners (§. 31.) zeigt, daß in denjenigen Grafschaften, wo es triðingas (= tertia pars provinciae, hundredum) gab, immer auch ein triðing-geréfa dagewesen sei.

Digitized by Google

das Wesen dieser Unternehmungen prüfen, so werden wir, wie ich glaube, zu dem Schlusse kommen, daß sie unternommen wurden gewissermaßen nach dem, was wir Actiencapitalsprincip nennen können. Der Eigenthümer eines Schiffes, der Darleiher der Waffen oder der Lebensmittel, welche zum Beginn der Unternehmung erforderlich sind, ist der große Capitalist der Actiengesellschaft, der Mann von Thätigkeit, richtigem Urtheil und Erfahrung wird mit Achtung angehört, und ihm wird gern Folge geleistet; die kräftigen Arme und der unbeugsame Muth der Menge vollenden das Werk; und sobald der Preis errungen ist, wird der sich daraus ergebende Nutzen unter die Gewinner in billiger Weise vertheilt, entsprechend der Leistung jedes Einzelnen für das allgemeine Beste.[1]) Aber in solchen freiwilligen Verbindungen, wie diese, ist es offenbar, daß jeder einzelne Theilnehmer in gewissem Grade seinen freien Willen behält, daß er ein Recht hat, zu berathen, zu besprechen, was als zu ergreifende Maßregel vorgeschlagen wird, und seine Meinung auszusprechen, und sich zustimmend oder ablehnend zu entscheiden, selbst der Kriegsrath einer solchen Bande muß sich sehr von dem unterschieden haben, was heutigen Tages diesen Namen trägt, wo ja wenige Officiere von hohem Range entscheiden, und die Masse des Heeres deren Plane blind ausführt. Es kann uns daher nicht überraschen, daß in solchen Fällen Alles mit dem Rathe, der Zustimmung oder Zulassung der verbündeten Abenteuerer gethan wird. Die Schaaren waren damals nicht zu zahlreich, um gemeinsam berathen zu können; es ward nicht gefürchtet, daß Verrath oder Schwäche die gefaßten Beschlüsse dem Feinde entdecken würden. Die nothwendige Rücksicht auf Selbsterhaltung gewährleistete die Treue jedes Einzelnen: denn lagernd unter feindlichen und erbitterten Bevölkerungen, unkundig der Sprache derselben und verschieden von ihnen durch mancherlei Aeußerlichkeiten konnte der herumwandernde Germane, gleichviel ob er Gefangener war oder seinen Stamm freiwillig verlassen hatte, nichts anderes erwarten, als einen gewaltsamen Tod oder ein

1) Dieß beruht nicht auf Einbildung oder bloßer Voraussetzung. Die Ansiedlungen in Island sind wirklich diesem Grundsatze entsprechend organisirt worden, und demzufolge wurden die darauf folgenden Vertheilungen von Grundbesitz geordnet.

Digitized by Google

Leben in fortdauernder Sklaverei. Gemeinsame Betheiligung an der Gefahr muß gegenseitig zu Treue und Glauben geführt haben.

Ferner war das Princip, nach welchem die Ansiedelung im Lande stattfand, das von Vereinigungen zum Zwecke gemeinsamen Vortheils und gegenseitiger Gewährleistung sicheren Besitzes.[1]) Jeder Staatsangehörige war seinem Nachbar verpflichtet sowohl für das, was er einräumte, als auch für das, was er für sich behalten wollte. Das öffentliche Wohl war das unmittelbare Interesse jedes einzelnen Mitgliedes des Staates; es kam dasselbe auch ihm in jedem Augenblicke seines Lebens zu Nutze, und zwar unmittelbar, indem es auf sein Eigenthum, seine Freiheit oder seine Sicherheit Einfluß übte, und nicht erst vermöge einer langen und vielen Zufälligkeiten ausgesetzten Kette von entfernten Ursachen und Wirkungen. Außerdem hatte in einer Verbindung, deren Grundlage die persönliche Freiheit der Verbundenen war, jeder Mann ein Recht, den Vertrag, an dem er selbst betheiligt war, in seiner Unangetastetheit zu vertheidigen; und nicht nur ein Recht, sondern sogar ein überwiegendes Interesse an der Ausübung desselben, denn entsprechend der Kleinheit des Staates ist jedesmal die Wirkung, welche die Handlung jedes einzelnen Mitgliedes auf dessen Wohlfahrt äußert. Aber wo freie Männer unter billigen Bundesbedingungen zusammentreten, da ist der Willen der Mehrheit das Gesetz für den Staat. Wenn die Minderzahl nur gering ist, so muß sie sich unterwerfen oder die Strafe für Rebellion erdulden; wenn sie aber zahlreich ist und fähig, unabhängig zu bestehen und verhandeln, so kann sie sich friedlich von der Mehrzahl trennen, die enge Verbindung mit derselben aufgeben und nach neuen Wohnsitzen auswandern, wo sie nach ihrer Anschauung

1) Die Akten eines Angelsächsischen Parlaments, wenn man sich dieses Ausdruckes bedienen darf, sind eine Reihe von Friedensverträgen zwischen den Verbindungen, welche den Staat ausmachen, — eine ununterbrochene Umbildung und Erneuerung der Bündnisse aller freien Männer zu Schutz und Trutz. Sie sind im Ganzen gegenseitige Verträge über Erhaltung des Friedens (frid). Keiner war gezwungen, sich einem solchen Vertrage anzuschließen, nur mußte er dann die Folgen seiner Handlungsweise sich gefallen lassen. Es kam den Witan nicht zu, Gelder zu bewilligen, ausgenommen in sehr seltenen und äußersten Fällen; und folglich war ihre Thätigkeit beschränkt auf Feststellung der Bedingungen, unter welchen der frid erhalten werden konnte.

Digitized by Google

der Zeitverhältniſſe und auf eigenem Wege ihre beſondern politiſchen Anſichten zu verwirklichen Gelegenheit hat, und es dem Schickſal und den Göttern überlaſſen kann, die Rechtsfrage zwiſchen ihr und ihren Gegnern zu entſcheiden. Wie aber kann der Willen der Mehrheit feſtgeſtellt werden?

Wo die Zahl der Staatsbürger klein iſt, iſt die Frage leicht zu beantworten: durch die Entſcheidung einer öffentlichen Verſammlung, bei welcher Alle gegenwärtig ſein müßten. Nun finden ſich ſolche öffentliche Verſammlungen oder Berathungszuſammenkünfte bei den Germanen ſeit ihrem erſten Erſcheinen in der Geſchichte als wirklich beſtehend. Die ſchriftſtelleriſche Feder des Tacitus hat uns eine lebendige Schilderung von ihrem Weſen, ihrer Vollmacht und in gewiſſem Maße ihren Geſchäftsformen hinterlaſſen; er ſagt darüber[1]) Folgendes: „bei Gegenſtänden von geringerer Wichtigkeit berathſchlagen die Häuptlinge unter ſich; in Angelegenheiten von größerer Bedeutung dagegen die ganze Staatsgenoſſenſchaft, aber in ſolcher Weiſe, daß die Häuptlinge berechtigt ſind, ſelbſt diejenigen Maaßregeln zu beſprechen und zu empfehlen, für welche der Willen des Volkes ſich endlich entſcheidet; wenn nicht plötzliche und zufällige Ereigniſſe eintreten, kommen ſie an beſtimmten Tagen, den Tagen des Neumonds oder Vollmonds, zuſammen. — — — — Dieſer Uebelſtand beruht auf ihrer Freiheit, daß ſie nicht auf einmal zuſammenkommen oder zu der Zeit, für welche ſie geladen ſind, ſondern ein zweiter oder ſogar dritter Tag verſtreicht durch das zu ſpät Eintreffen derer, welche ſich verſammeln ſollen. Sie ſetzen ſich bewaffnet nieder, wie es der Menge eben genehm iſt. Schweigen wird von den Prieſtern anbefohlen, welche bei ſolchen Gelegenheiten ſelbſt Zwang anzuwenden berechtigt ſind. Dann ergreift der König oder der Volksvorſtand, je nachdem entweder das Alter oder die edle Geburt oder Kriegsruhm oder Beredtſamkeit ihn befähigen, das Wort, und man hört auf ihn mehr vermöge des Einfluſſes der Ueberredung, als wegen der Gewalt zu befehlen. Wenn Jenen die ausgeſprochene Anſicht mißfällt, ſo verwerfen ſie dieſelbe durch Murren, wenn ſie ihnen gefällt, ſo ſchlagen ſie mit ihren Speeren zuſammen. Die ehrenvollſte Form der Zuſtimmung iſt die Annahme durch Zuſam-

1) Tacit. Germ. c. 11—13.

Digitized by Google

menschlagen der Waffen. Es ist gesetzlich, bei dieser Versammlung Klagen anzubringen und Urtheile auf Tod und Leben zu beantragen. Die Strafe ist dem Verbrechen gemäß verschieden: Verräther und Ueberläufer hängen sie an Bäume; Feiglinge, Kriegsuntüchtige und körperlich Geschändete versenken sie in Sümpfe, indem sie Flechtwerk darüber werfen. Der Unterschied der Strafen bezieht sich darauf, daß die Bestrafung eigentlicher Verbrechen öffentlich geschehen müsse, daß aber schimpfliche Laster, wenn sie bestraft würden, in der Verborgenheit bleiben müßten. — — — In denselben Rathsversammlungen werden auch die Volksvorstände gewählt, welche in den Gauen und Ansiedelungen Recht sprechen: jedem derselben sind hundert Begleiter aus dem Volke beigegeben, deren sie sich sowohl zu Berathschlagungen, als auch zur Befestigung ihrer Amtsgewalt bedienen. Sie beschäftigen sich nur bewaffnet mit den öffentlichen und ihren eigenen Angelegenheiten. Es ist aber Sitte, daß die Waffen nicht eher angelegt werden, als bis die Gesammtheit zugestimmt hat, daß der darum Bittende dazu befähigt sei. Dann schmücken in der Rathsversammlung selbst entweder einer der Vorstände oder der Vater oder ein Verwandter den Jüngling mit Schild und Speer: dieß vertritt bei ihnen die Annahme der männlichen Toga, dieß ist die erste Ehre, deren die Jugend theilhaft wird; vorher erscheinen sie als ein Theil des Hauses, nachher als Mitglieder des Staates."

So beschaffen war eine Germanische Berathungsversammlung in der Zeit, als Tacitus von ihrem Dasein hörte; und es ist nicht der geringste Zweifel zu hegen, daß er dieselbe mit größter Zuverlässigkeit geschildert habe. Und eben so beschaffen waren alle Zusammenkünfte des Volks in einer spätern Periode, mochten sie Versammlungen der Shires, der Marken oder die großen placita von Königreichen, Volksversammlungen in dem ausgedehntesten Sinne des Wortes, sein. So beschaffen waren mindestens der Theorie nach, und im Ganzen auch in Wirklichkeit, die Versammlungen der Franken unter den Merowingischen Königen und selbst unter den Karolingern. Es wird interessant und nicht ohne Nutzen sein, mit jenem Berichte die Schilderung zu vergleichen, welche Hincmar, der Erzbischof von Rheims, von der Einrichtung gibt, die Karl der Große anerkannt und organisirt hatte, — ein Fürst, welcher nicht übermäßig günstig für Volksfreiheit gestimmt war,

Digitized by Google

und welchen die Umstände in eine Stellung versetzt hatten, in welcher er jener sehr gefährlich sein konnte.[1])

Karl der Große hielt Reichstage oder Parlamente zweimal im Jahre — im Mai und im Herbst — zum Zwecke der allgemeinen Anordnung der Staatsgeschäfte. Die erste Versammlung ward besucht von den wichtigsten Beamten des Staats, den Ministern, wie wir sie nennen würden, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, den Statthaltern in den Provinzen und andern in den Angelegenheiten der Regierung beauftragten Personen. Diese Männer, welche unter den Bezeichnungen von Majores, Seniores, Optimates zusammengefaßt werden, mögen wohl die wirkliche Leitung der Berathungen gehabt haben; aber ohne allen Zweifel waren auch die Gemeinfreien gegenwärtig, hauptsächlich weil die allgemeine Heeresmusterung oder der Heerbann zu derselben Zeit stattfand, — der wohlbekannte Campus Madius oder das Maifeld, — und zum Theil weil wir wissen, daß alle zu dem bestehenden Rechte hinzugefügte neuen Capitularien der Billigung der Versammlung unterworfen wurden.[2]) Wir können daher den Schluß ziehen, daß sie doch im Besitz eines Antheils an dem Geschäft der Gesetzgebung war, obgleich sich dieser Antheil wohl nur auf das Recht beschränkt haben mag, die Anträge Anderer anzunehmen oder abzulehnen. Der König hatte seine besondere curia (Hof oder Rath), deren Mitglieder erwählt wurden („eligebantur"); doch wissen wir nicht wie und von wem: aber ohne Zweifel aus der Zahl der weltlichen und geistlichen Großen; vermuthlich hatten sowohl der König, als das Volk ihren bestimmten Antheil an der Erwählung. Die Seniores waren nach Hincmar's Angabe berufen, „propter consilium ordinandum" — zur Vornahme der Berathung; die Minores dagegen „propter idem consilium suscipiendum" — zur Annahme der Berathung; aber auch „interdum pariter tractandum" — zu gelegentlicher Theilnahme an den Berathungen, wobei sie „sie zu bestätigen hatten, freilich nicht vermöge

1) Was hier folgt, ist aus Hincmar's Epistola de ordine palatii entnommen, über welche Doenniges (S. 74) u. A. Erläuterungen gegeben haben.

2) „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones suas in ipsis capitulis faciant". Pertz, III, 115, §. 19.

Digitized by Google

einer ihnen selbst zukommenden Gewalt, sondern vermöge des moralischen Einflusses ihres Urtheils und ihrer Ansicht."

Zu der zweiten großen Versammlung (im Herbst) traten nur die Seniores und des Königs unmittelbare Räthe zusammen.[1]) Sie scheint Fragen der Verwaltung, der Staatseinkünfte und der höheren Politik behandelt zu haben, aber ihr wichtigstes Geschäft war die Vorbereitung der Angelegenheiten und die Vorsorge für die Erfordernisse des kommenden Jahres. Sie war eine berathende Versammlung,[2]) in welcher Fragen besprochen und zum vorläufigen Abschluß gebracht wurden, welche später der allgemeinen Versammlung vorgelegt werden sollten. Die Mitglieder dieses engern Rathes waren zur Geheimhaltung verpflichtet. Wenn die Staatsgeschäfte beendigt worden waren, bildete er einen Gerichtshof höherer Instanz, zur Erledigung der Rechtsfälle, für welche die Vollmachten oder die Befähigung der gewöhnlichen Gerichte nicht hinreichten.[3])

Die allgemeinen Versammlungen wurden bei schönem Wetter unter freiem Himmel gehalten, oder, wenn die Umstände es erforderten, in Häusern, welche zu diesem Zweck bestimmt waren. Die geistlichen Würdenträger und die Magnaten, denn so können wir dieselben nennen, saßen getrennt von der Menge; aber sogar sie hatten getrennte Säle, in denen die Geistlichkeit über die rein kirchlichen Angelegenheiten berathen konnte, die Magnaten über rein weltliche Sachen; wenn aber der Gegenstand ihrer Berathung gemischter Natur war, wurden sie zusammengerufen.[4]) Vor diese

1) Hincmar. c. 30.

2) Diese Männer waren im eigentlichsten Sinne des Wortes *πρόβουλοι*, und ihre Beschlüsse *προβουλεύματα*. Ohne Zweifel umfaßte ihre Standesgenossenschaft die höchsten Beamten der Verwaltung des Staates.

3) Hincmar. c. 33.

4) Hincmar. c. 35: Sed nec illud praetermittendum quomodo, si tempus serenum erat, extra, sin autem intra, diversa loca distincta erant; ubi et hi abundanter segregati semotim, et caetera multitudo separatim residere potuissent, prius tamen caeterae inferiores personae interesse minime potuissent. Quae utraque seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes episcopi, abbates, vel huiusmodi honorificentiores clerici, absque ulla laicorum commixtione congregarentur; similiter comites vel huiusmodi principes sibimet honorificabiliter a caetera multitudine primo mane segregarentur, quousque tempus, sive praesente sive absente rege, occurrerent. Et tunc praedicti Seniores more solito, clerici ad suam, laici vero ad suam constitutam curiam,

Digitized by Google

Abtheilungen wurden die Fragen gebracht, welche in der vorhergehenden Herbstversammlung vorbereitet worden waren, oder welche durch veränderte Umstände bedingt wurden: es ward die Ansicht der Mitglieder über diese Fragen angehört, und wenn dieselbe eine zustimmende war, wurde sie dem König vorgelegt, welcher wiederum bewilligte, oder abwies, je nachdem der Fall war. Während die neuen Gesetze oder Verwaltungsmaßregeln besprochen wurden, beschäftigte sich der König, wenn er nicht besonders eingeladen wurde, bei den Berathungen gegenwärtig zu sein, damit, daß er sich unter die übrige Menge mischte, ihre Geschenke in Empfang nahm, ihre Häuptlinge begrüßte, mit den neu Angekommenen sich unterhielt, sich nach den Lebensverhältnissen der Alten erkundigte, die Jungen beglückwünschte, und mancherlei ähnliche Beschäftigungen, wie Hincmar sagt,[1]) in Betreff geistlicher und weltlicher Dinge vornahm. Wenn die schon vorbereiteten Geschäfte abgethan waren, ließ sich der König auf ins Einzelne gehende Unterredungen mit den Mitgliedern der Versammlung ein, wobei der Zustand des Landes in den verschiedenen Districten und etwaige Berichte über die Absichten und Maßregeln benachbarter Staaten zur Sprache kamen; und wenn die Versammlung diesen Bericht abgestattet oder in Betracht gezogen hatte, so schritt man zum Aufbruch. Wenn neue Kapitel, davon capitula genannt, dem alten Gesetze oder Volksrechte hinzugefügt worden waren, wurden besondere Sendboten (missi) in die Provinzen entsendet, um die Zustimmung und Unterschrift der freien Männer zu erhalten; die Kapitel, welche so ihre Bestätigung erhielten, wurden von dem Zeitpunkte an Gesetze des Landes. Ist es unvernünftig anzunehmen, daß die Anträge

subselliis similiter honorificabiliter praeparatis, convocarentur. Qui eum separati a caeteris essent, in eorum manebat potestate, quando simul, vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritalibus, sive de saecularibus, seu etiam commixtis. Similiter, si propter aliquam vescendi (?noscendi) vel investigandi causam quemcunque vocare voluissent, et (?an) re comperta discederet, in eorum voluntate manebat."

1) Hincmar. c. 35: Interim vero, quo haec in regis absentia agebantur, ipse princeps reliquae multitudini in suscipiendis muneribus, salutandis proceribus, confabulando rarius visis, compatiendo senioribus, congaudendo junioribus, et caetera his similia tam in spiritalibus, quamque et in saecularibus occupatus erat. Ita tamen, quotienscunque segregatorum voluntas esset, ad eos veniret etc.

Digitized by Google

des Fürsten auch der am Versammlungsorte zusammengekommene Menge der gerüsteten Freien, der reliqua multitudo, vorgetragen wurden, und daß nach alter Deutscher Sitte diese dieselben durch Zuruf billigte?

Sobald der District, dessen Mitglieder der Volksversammlung beiwohnen, nur klein ist, so ist mit dieser Verfahrungsweise kein erwähnenswerther Uebelstand verbunden. Aber im Reiche Karls des Großen muß die Verpflichtung entweder als Krieger oder als Rathgeber bei dem Campus Madius zu erscheinen, eine drückende Last gewesen sein. Auch können wir nicht annehmen, daß es hier anders gewesen sei, sobald aus Grafschaften Königreiche und aus den Königreichen ein Gesammtreich sich gebildet hatten. In einem Lande, bedeckt mit Waldungen, durchschnitten durch tiefe Ströme oder durch ausgedehnte Sümpfe, und nur schlecht versehen mit Verkehrsmitteln zur gegenseitigen Verbindung der Districte, muß der Besuch und Dienst sogar bei der Grafschaftsversammlung für den Anbauer drückend gewesen sein: eine Pflicht, nicht ohne Gefahr geleistet, welche oft den nothwendigen Geschäften des Ackerbaues störend entgegenwirkte, während doch von diesen die Hoffnungen des Jahres abhängen konnten. Viel unangenehmer noch würde dieß gefühlt worden sein, wäre jeder freie Mann aufgefordert worden, außerhalb der Grenzen seines eigenen Shire an Plätzen sich einzufinden, welche sehr entfernt und ihm gänzlich unbekannt waren; wie würde z. B. ein Landmann aus Essex eine Reise nach Glouceſterſhire[1]) in der kalten Jahreszeit zu Weih-

1) Ostern und Weihnachten waren die gewöhnlichen Zeitpunkte für die Versammlungen der Witan, und während der Merciſchen Periode war Clofeshoo häufig der Ort, wo dieſelben ſtattfanden. Ueber die Lage dieſes Ortes hat man unnöthige Zweifel erhoben, welche ich nicht theile. Im Jahre 804 ward Aedelric, der Sohn des Aedelmund, wegen einiger Ländereien in Glouceſterſhire verklagt, und ſtand deshalb zu Cloveshoo vor Gericht. Da es ſich nun von ſelbſt verſteht, daß die Aburtheilung über dieſe Ländereien eigentlich nur in der Hundertſchaft oder dem Shire geſchehen konnte, in dem dieſelben lagen, da die Brüderſchaft von Berkeley klagend auftrat, und die ganze Angelegenheit nach Weſtminſter gehörte, ſo bin ich geneigt, Cloveshoo irgendwo in der Hundertſchaft jenes Namens, in der Grafſchaft von Glouceſter zu ſuchen, und alſo nicht weit von Deerhurſt, Tewksbury und Bishops Cleeve; und es iſt durchaus nicht unwahrſcheinlich, daß es Tewksbury ſelbſt iſt, welches Clofeshoas genannt worden ein mag, bevor in ſpäterer Zeit die Errichtung einer adligen Abtei dem Orte den Namen gab, den er nun trägt. Cod. dipl. no. 186.

Digitized by Google

nachten[1]) oder in der für ihn wichtigen Periode der Landbestellung zu Ostern angesehen haben? Was lag ihm ferner an allgemeinen Gesetzen, welche viele Districte angingen, mit Ausnahme des einen, in dem er lebte, oder an Anordnungen in Beziehung auf Theile der Staatsgesellschaft, zu welchen er nicht selbst gehörte? Der Sächsische Anbauer war damals kein Politiker, und allgemeine Verhaltungsmaßregeln, welche für ein ganzes Königreich getroffen wurden, waren für ihn nicht von derselben Wichtigkeit wie diese-

1) Dieß waren die gewöhnlichen Zeitpunkte zur Abhaltung der Versammlungen (gemóts). Cod. dipl. no., 815: „Actum Wintoniae in publica curia Natalis Christi, in die festivitatis sancti Sylvestri" etc. Die alte Volksversammlung (folcmót) trat vermuthlich dreimal in jedem Jahre zu dem unentbotnen Ding oder Placitum zusammen: dieß thaten mindestens die Gefolgsgenossen der ersten Normannischen Könige, und es ist bemerkenswerth genug, daß die Barone zu Oxford zu dieser Anordnung zurückkehrten — ann. 42 Henrici III. (= 1258). „Fait a remembrer qe les XXIIII ount ordeignez, qe trois Parlements seront par an; le premier az octaves de Seint Michel; le second lendemain le chandeleur; le tierce le premier jour de Juin, ceste a scavoir tres semains devant le seynt Johan; et a ces troys Parlementz vendrent les Conseillers le Roy eluz tu ne soient ils pas mandez pur ver l'estat du Royalme, et pur treter les communes beisoignes du reaume et del Roy. Ensement et autrefois ensembleront quant mester sera par mandement le Roy". Prov. Oxon. ad fin. Galt. Gisburn. In späterer Zeit wurde es gewöhnlich, daß die Parlamente wenigstens jährlich ein Mal gehalten wurden, und unter der Herrschaft der Tudors wurden gesetzliche Bestimmungen in diesem Sinne erlassen: vergl. die Verordnung aus dem 5. Jahre Eduards II. (= 1311): „Nous ordonons qe Roy tiegne Parlement vne foitz par an ou deux fois si mestre soit, et ceo en lieu convenable" etc. Diese Verordnung der Lords ward später in eine Akte des Parlaments umgeformt: ann. 4 Eduardi III. (c. 14). Einige Jahre später richtete das Haus der Gemeinen an denselben König das Gesuch, daß zum Zwecke der Erledigung von Beschwerden und andrer wichtigen Dinge „soit Parlement tenuz au meinz chescun an en la seson que plerra au Roy". Rot. Parl. ann. 36 Eduardi III., no. 25. Darauf antwortete der König, daß die alte Gesetzesbestimmung darüber aufrecht erhalten werden solle. Das Haus der Gemeinen hielt es 14 Jahre später für nothwendig, dieses Gesuch zu wiederholen, „qe chescun an soit tenuz un Parlement" etc.; worauf die Antwort erfolgte, „Endroit du Parlement chescun an, il y aent estatuz et ordenances faitz les queux soient duement gardez et tenuz". Rot. Parl. ann. 50 Eduardi III., no. 186. Derselbe Vorgang wiederholte sich bei der Thronbesteigung Richard's II.: vergl. Rot. Parl. ann. 1 Ricardi II., no. 95. und ann. 2 Ricardi II., no. 2. Dreijährige Perioden für das Parlament wurden, wie ich glaube, erst vom König Karl I. eingeführt.

Digitized by Google

nigen, welche vielleicht nur die engbegrenzte Oertlichkeit betrafen, in der sein Freigut lag. Und welchen Nutzen konnte man erwarten von seiner Betheiligung an Berathungen in Betreff solcher Theile des Landes, deren Lebensweise und Bedürfnisse ihm gänzlich unbekannt waren? Welcher Nachtheil endlich muß sich für den Staat aus der Entfernung ganzer Bevölkerungen von ihren gewöhnlichen Beschäftigungsplätzen und aus der Anhäufung derselben an entfernten und unbekannten Oertlichkeiten ergeben haben? Wenn wir diese Thatsachen betrachten, werden wir geringe Schwierigkeiten finden anzunehmen, daß jedes Staatssystem, welches ihn von dieser Bürde befreite, und dieselbe stärkeren Schultern auflegte, ein willkommnes sein mußte, und die Begründung eines Repräsentativsystems erscheint als a priori gelegt, und gewissermaßen in der Natur der Dinge selbst liegend. Dem reichen und mächtigen Nachbarn, dessen Abwesenheit von seinen Gütern ohne wesentlichen Nachtheil blieb, weil seine Beamten zur Beaufsichtigung des Anbaues derselben am Orte blieben; dem Shiregrafen, dem Ealdorman, dem königlichen Grafen oder Vasallen, welcher mit den öffentlichen Angelegenheiten vertraut war, und der Einfluß auf den König und Interesse für denselben hatte; dem Bischof oder Abt, welcher sich durch Weisheit, wie durch seine Stellung auszeichnete; jedem Einzelnen oder allen Diesen mochte der Gemeinfreie leicht die Vertretung seiner geringen Privatinteressen anvertrauen, zufrieden damit, der Form nach vertreten zu sein, wenn er nur nicht gezwungen war, die Geschäfte und Genüsse des täglichen Lebens zu unterbrechen.[1])

Auf wen andererseits konnte der König mit größerer Zuversicht hinblicken, als auf diejenigen Männer, deren Gesinnungen die der herrschenden Klasse waren: viele derselben waren ihm verwandt durch Abstammung oder Heirath; noch mehrere von ihnen waren seine eigenen Beamten: sie waren außerdem Männer, gewöhnt an Staatsgeschäfte und durch Erfahrungen mit den Bedürfnissen ihrer verschiedenen Districte bekannt geworden. Wie konnte er, wenn die Gewohnheiten und die gesellschaftliche Stellung von weit

1) Die Einrichtung der Scabini oder Schöffen im Fränkischen Reiche war bestimmt, den freien Leuten die mit dem Besuche der Versammlungen verbundnen Lasten zu erleichtern, da diese durch die Grafen in Mittel der Erpressung und Unterdrückung verwandelt worden waren.

Digitized by Google

verschiedenen Maßen von Staatsangehörigen in Betracht zu ziehen und in Uebereinstimmung zu bringen waren, besser thun, als mit Denjenigen unterhandeln, welche am Befähigtsten waren, die Schwierigkeiten der Angelegenheit ausfindig zu machen und zu überwinden? So wurde, wie mir scheint, die Folcmót oder die Versammlung des Volkes durch ganz natürliche Selbstentwickelung der Verhältnisse in eine witenagemót oder Versammlung von Räthen verwandelt. Hierbei muß man nicht meinen, daß ich etwa nur die Räthe des Königs im Sinne hätte: nein, nichts weniger: es waren vielmehr die witan, oder Räthe der Nation, Mitglieder des großen Rathes oder der Commission, welche über das allgemeine Beste berieth, gewiß aber nicht Männer, welche einen Theil davon bildeten, was in spätern Zeiten der Rath des Königs genannt wird, und welche mehr oder weniger die Werkzeuge seines Willens sein mochten. Sie waren leódwitan, þeódwitan, Räthe des Volkes, der Gesammtheit, des Staates; nur wenn sie zufällig zu dem Zwecke zusammenkamen, um dem Könige mit ihrem Rathe zur Hand zu gehen, konnten sie den Titel führen, cyninges þeahteras oder cyninges witan. Dann ohne Zweifel wurden die leódwitan erst daes cyninges witan (des Königs, des in dieser Beziehung nicht unbeschränkten Königs, Räthe), weil der König ohne ihre Zustimmung seine Gesetze nicht erlassen konnte und ohne ihre Beihülfe dieselben nicht zur Ausübung zu bringen vermochte. Man muß durchaus sich daran erinnern, daß der König nur das Oberhaupt einer Aristokratie war, welche auf ihn einwirkte, und mit deren Unterstützung er herrschte; daß ferner diese Aristokratie nur ein höherer Rang der freien Männer war, zu deren Klasse sie gehörte, und mit der sie viele Interessen gemein hatte; daß endlich die Geistlichkeit vermöge ihrer Gelehrsamkeit, Thätigkeit und Macht als Vermittlerin zwischen den Regierenden und Regierten dastand. Wir müssen, wie ich glaube, schließen, daß das von mir in schwachen Zügen geschilderte System im Stande war, die Wohlfahrt eines Staates in verhältnißmäßig hohem Grade sicher zu stellen, zumal in einer so frühen Entwickelungsperiode, wie die des Sächsischen Staatswesens. Es ist weder leicht zu bestimmen, noch kommt viel darauf an, zu wissen, zu welcher Zeit der von mir beschriebene Wechsel eingetreten sei. Es geschah dieß vermuthlich sehr allmählig und sehr theilweise; in

Digitized by Google

Wirklichkeit mag diese Aenderung niemals förmlich anerkannt gewesen sein, denn hier und da finden wir offenbare Spuren, wodurch die Anwesenheit des Volkes bei den Berathungen der witan und seine Zustimmung zu den Beschlüssen derselben erwiesen wird. Viel wichtiger für uns ist es, gewisse einzelne Angaben in Betreff der Zusammensetzung, der Vollmacht und der Thätigkeit der Witenagemót, wie wir sie in den Zeiten der beglaubigten Geschichte finden, ins Auge zu fassen. Die im Codex diplomaticus aevi Saxonici enthaltenen Urkunden setzen uns in den Stand, hierüber in gewissem Maße zur Klarheit zu kommen. In jener Versammlung finden sich mehrere Verleihungen, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß sie in solchen Versammlungen der witan, unter ihrer Betheiligung und mit ihrer Zustimmung abgefaßt seien, und von den Unterschriften derselben ist anzunehmen, daß sie von Mitgliedern herrühren, welche bei jener Gelegenheit anwesend waren. Unter diesen finden wir den König, häufig die Aeðelingas oder Mitglieder der königlichen Familie, ferner im Allgemeinen die Erzbischöfe und alle oder einige Bischöfe und Aebte, ferner alle oder einige von den Herzögen oder Ealdormännern, zuweilen Diacone und andere Geistliche und in den meisten Fällen eine zahlreiche Versammlung von milites, ministri oder Vasallen, von denen viele ganz ohne Zweifel als königliche Beamte angesehen werden müssen, z. B. als Grafen oder Inhaber ähnlicher Aemter in den Shires.[1])

1) Es ist in diesem Lande stets eine Frage von größtem Interesse gewesen, welche Mitglieder des Staates berechtigt gewesen seien, die gemót zu besuchen; und es hängen in der That constitutionelle Lehrsätze von höchster Wichtigkeit davon ab, welche Antwort man auf diese Frage zu geben vermag. Die allererste und wesentlichste Bedingung für das Auffinden der Wahrheit scheint mir darin zu liegen, daß wir unsere Augen gegen alles Dasjenige fest verschließen, was mit den parlamentarischen Einrichtungen unter den Normannischen und den übrigen Englischen Königen (der Familie Anjou u. s. w.) irgendwie zusammenhängt. Das Rechtswesen eines Volkes, welches nach den Grundsätzen des Feudalrechtes regiert wird, ist gänzlich unvereinbar mit dem alten Systeme persönlicher Beziehungen, wie sie zur Zeit des ältern Germanischen Gewohnheitsrechtes bestanden. Von nicht viel geringerer Wichtigkeit ist es, daß wir uns nur derjenigen Ausdrücke bedienen, welche die Angelsachsen selbst anwendeten: von dem Augenblicke an, wo wir von tenentes in capite, vavassores, Vasallen u. s. w. zu sprechen anfangen, mischen wir in die Untersuchung Begriffe, welche eine petitio principii in sich schließen, und zu Ideenverbindungen hinführen müssen, die zu irrthümlichen Schlüssen verleiten könnten. Einer

Digitized by Google

Aus einer Urkunde ergibt sich offenbar, daß die Sheriffs aller

dieser Fehlschlüsse scheint mir in der Behauptung zu liegen, daß für ein Mitglied der Witanegemót die Grundeigenthümerschaft Bedingung war. Einer der geistreichsten, wenn auch nicht der zuverlässigsten Darsteller unserer Verfassungsgeschichte, F. Palgrave, hat diese Frage hervorgerufen. Seiner Ansicht zufolge konnte Niemand ein Mitglied jener eigenthümlichen Körperschaft sein, welche er für das Angelsächsische Parlament ansieht, wenn er nicht 40 Hufen Land besaß, also 4000 Acker — mindestens nach der gewöhnlichen Annahme. Allein diese Voraussetzung beruht auf einer Reihe künstlicher Schlüsse, welche meiner Meinung nach, einer gesunden Grundlage entbehren und mit dem Sinne und den Gewohnheiten der Angelsächsischen Staatsgesellschaft durchaus nicht zusammenpassen. Der klösterliche Verfasser der Geschichte von Ely — einer sehr späten und im Allgemeinen schlecht unterrichteten Geschichtsquelle — sagt, daß eine Edelfrau einen ihrer Bewerber nicht heirathen wollte, weil er nicht 40 Hufen besaß, und deshalb nicht unter die proceres gerechnet werden konnte; und dieses die ganze Grundlage dieser parlamentarischen Theorie, der zufolge ohne den geringsten wirklichen Grund angenommen wird, daß einerseits proceres die Mitglieder der Witanagemót bezeichnen und andererseits die Witenagemót eine Art von königlichem Rathe, eine Curia regis, und durchaus nicht eine so beschaffene Körperschaft gewesen sei, wie sie in diesem Kapitel geschildert wird. Ich gestehe, daß ich mir eine Angelsächsische Frau nicht denken kann, welche ihren Ehrgeiz darein gesetzt habe, ihren Gemahl als Mitglied des Parlaments zu erblicken. Aus der Stelle ergiebt sich ohne Zweifel, daß ein gewisser Betrag von Grundbesitz erforderlich war, um einen Mann zur Erhebung von Ansprüchen auf Einordnung in eine bestimmte hohe Rangklasse der Gesellschaft zu berechtigen; und dieß wird wahrscheinlich genug, da man ja findet, daß die Grundeigenthümerschaft eine der Bedingungen bildete, welche dem Gemeinfreien gestellt ward, wenn Er um Aufnahme in den Vasallenstand sich bewarb. Aber dieß ist eine nur negative Bedingung: sie zielt darauf ab, die Ansprüche derer zurückzuweisen, welche trotz ihrer Geburt als Gemeinfreie sich bewaffneten und die Rechte von Vasallen soviel als möglich, sich anzueignen suchten. In der Angelsächsischen Rechtsurkunde, welche „Ranks" genannt wird, heißt es: — „Und wenn ein Vasall mit solchem Glücke vorwärts strebt, daß er zum Eorl erhoben wird, so ist er hinfort des Adelsrechtes werth" (Thorpe, I, 192.). Hierüber bemerkt der gelehrte Herausgeber der Ancient laws and institutes: — „Auf dieses Gesetz scheint der Geschichtschreiber von Ely in der folgenden Stelle anzuspielen, nicht aber auf eine materielle Befähigung zur Einnahme eines Sitzes in der Witenagemót, was so häufig behauptet worden ist. Habuit (scil. Wulfricus abbas) enim fratrem Gudmundum vocabulo, cui filiam praepotentis viri in matrimonium conjungi paraverat, sed quoniam ille quadraginta hidarum terrae dominium minime obtineret, licet nobilis esset (d. h. ein Vasall), inter proceres tunc nominari non potuit, eum puella repudiavit (Gale, II, c. 40). Wenn wir uns auf die Gesetze des Cnut (saec. c. 72.) beziehen, so sehen wir, daß das Heergewette eines Eorl und das eines geringeren

Digitized by Google

Grafschaften gegenwärtig waren;[1]) nur in einigen wenigen Fällen treffen wir Namen an, denen keine genauere Bezeichnung beigefügt ist. Es leuchtet demnach ein, daß eine so organisirte Körperschaft sehr wohl im Stande gewesen sein muß, über das allgemeine Beste zu berathen; und ich zögere nicht, als meine Meinung auszusprechen, daß unter einem solchen System die Interessen des Landes in sehr geeigneter Weise vertreten waren; vorzüglich weil damals keine parlamentarischen Kämpfe stattfanden, während deren die Dauer der Ministerien von der oft mühsamen Zusammenbringung einzelner Stimmen abhängig wird, und Wahlkämpfe um die Vertretung von Grafschaften oder Städten würden in jenen Tagen ohne Zweck gewesen sein, während sie in unserer Zeit so bedeutungsvoll sind; vor allen aber war damals eine eigentliche Bewilligung von Geldsummen zu Staatszwecken noch nicht gewöhnlich.

Unter den Urkunden, aus denen wir unsere Kunde von den Bestandtheilen der gemót schöpfen, erscheinen eine oder zwei von der Königin und andern Damen unterzeichnet, welche Letztere stets, wie ich glaube, geistlichen hohen Standes und reich waren. Ich folgere daraus jedoch nicht, daß solche Frauen regelmäßige Mitglieder dieser Körperschaft waren. In vielen Fällen ist es offenbar, daß, wenn eine Verleihung vom König und seinen Räthen gewährt worden war, die Urkunde ausgestellt und zur Bezeugung den angesehensten Personen vorgelegt ward, welche anwesend oder leicht erreichbar waren. Wenn die Königin ihren Gemahl an den Ort begleitete, wo die Versammlung gehalten wurde, oder wenn, was das Gewöhnliche war, die Versammlung um den König in einer seiner Residenzen zusammentrat, um den Festlichkeiten zu

---

Vasallen in dem Verhältnisse von 8 : 1 standen, — eine Regel, welche vermuthlich auf dem ziemlich gleichen Verhältnisse des beiderseitigen Grundbesitzes beruhte; und da der Besitz von 5 Hufen auf den Gemeinfreien die Rechte eines Vasallen übertrug, so erhob der Besitz von 40 (= 5×8) Hufen aller Wahrscheinlichkeit nach einen niedern Vasallen zur Würde eines Eorl". Diese Meinung ist nur eine Bestätigung derjenigen, welche ich selbst aus ähnlichen Gründen mir gebildet hatte, lange bevor Thorpe's Werk veröffentlicht worden war: und dem Anschein nach hat schon Phillips in seinem Angelsächsischem Rechte (Göttingen, 1825, 8.), S. 114, Anm. 317. dieses Verhältniß ebenso aufgefaßt.

1) L. Aeðelst. V, §. 10.

Digitized by Google

Weihnachten und Ostern beizuwohnen, so war es natürlich, daß die höchste Dame im Lande gebeten wurde, Gebietsverleihungen und andere auf Einzelne übertragene Vergünstigungen zu bezeugen; es war dieß eine Höflichkeit für sie nicht weniger, als für denjenigen, welchen sie durch ihre Unterschrift ehrte.

Aber ich kenne keinen Beleg, daß das Andenken irgend eines feierlichen Staatsgeschäftes auf diese Weise sichergestellt worden sei; auch erscheint es nicht eben nothwendig, daß die Urkunde, welche in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse einer gemót ausgestellt worden war, noch in der Versammlung selbst hätte unterzeichnet werden müssen. Eine solche mag später bei der Festtafel des Königs vorgelegt worden sein, und ward in Gegenwart der Mitglieder seines Hofes und Haushaltes unterschrieben. Wenn Aebtissinnen vorkommen, ist an Versammlungen zu denken, wo über die Interessen geistlicher Körperschaften verhandelt ward, wenn nicht etwa die angeführten Gründe für die Anwesenheit von Frauen auch auf sie passen. Es ist wohl möglich, daß Damen von hohem Range, Vorsteherinnen von Nonnenklöstern, sich eingefunden haben mögen, um die Berathungen der Synode mitanzuhören, und die abgefaßten Actenstücke zu unterzeichnen. Wenn außerdem eine Versammlung als hoher Gerichtshof auftrat, was häufig der Fall war, so mußte eine Dame, welche bei einem Prozesse betheiligt gewesen war, natürlich aufgefordert werden, das Schlußprotocoll zu unterzeichnen. Die Beispiele jedoch sind sehr selten, in denen Unterschriften von Frauen vorkommen.

Obgleich die Mitglieder dieser Versammlungen in Angelsächsischen Schriftdenkmalen im Allgemeinen witan[1]) genannt werden, so werden sie in Lateinischen Quellenschriften mit sehr mannigfaltigen Bezeichnungen erwähnt: unter diesen sind die gewöhnlichsten Majores natu, Sapientes, Principes, Senatores, Primates, Opti-

1) Ich schreibe wita, nicht wíta. Der Vocal ist kurz, und das Nennwort ist entweder vom Participium von witan (= wissen) oder von einem Hauptworte wit (= intellectus) gebildet, welches letztere Wort aber auch mit dem erstern zusammenhängt. Die Quantität des Vocals ist sichergestellt durch die nicht ungewöhnliche Schreibart weota, wo eo = kurz i ist (vergl. Cod. dipl. no. 1073), sowie durch das Vorkommen in Zusammensetzung der Form uta, welche mit den Analogien von wudu, wuduwe, wuce für widu, widuwe, wice übereinstimmt, aber die Möglichkeit eines langen i ausschließt.

Digitized by Google

mates, Magnates, und in drei oder vier Urkunden wird ihnen der Titel Procuratores patriae[1]) beigelegt, welcher letztere freilich auf die Vasallen, Grafen, und andere an Rang unter dem Ealdorman stehende Mitglieder beschränkt erscheint. In der Einleitung zu den Gesetzen des Withraéd heißen sie da eádigan, wofür ich keine bessere Ueberſetzung wüßte, als den Spaniſchen Ausdruck Ricos hombres, wo der Reichthum der Betheiligten ſicher nicht die leitende Idee iſt. Wie aber auch ihre Bezeichnung geweſen ſein möge, ſo wurden ſie ganz ohne Frage doch als die Repräſentanten der ganzen Geſammtheit des Volkes angeſehen, und ihre Beſchlüſſe galten demnach als der Wille der Nation: und wirklich wird in einer Urkunde des Aeðelstán vom Jahre 931 geſagt, ſie ſei beſtätigt worden „tota plebis generalitate ovante" d. h. mit Zuſtimmung der Geſammtheit des Volkes;[2]) und eine ähnliche Verſammlung zu Wincheſter im Jahre 934, welche vom König, vier Waliſiſchen Fürſten, zwei Erzbiſchöfen, 17 Biſchöfen, 4 Aebten, 12 Herzogen und 52 Vaſallen, zuſammen alſo von 92 Perſonen, beſucht geweſen, wird dargeſtellt, als habe ſie ſtattgefunden „tota populi generalitate."[3]) Bei einer Gelegenheit wird eine Verſammlung erwähnt, deren Mitglieder des Königs Heáhwitan, oder die hohen Räthe[4]) genannt werden; in Bezug hierauf kann man unmöglich beſtimmen, ob durch dieſe Abweichung in der Bezeichnung eine Verſchiedenheit in ihrem Range angedeutet wird. Wenn dieß der Fall ſein ſollte, ſo könnte man auf die Analogie der Herbſtverſammlung in der Verfaſſung Kaiſer Karls des Großen hinweiſen, aber bis jetzt hat ſich noch Nichts gefunden, was dieſe Hypotheſe, welche an ſich nicht eben ſehr wahrſcheinlich iſt, zu beſtätigen geeignet wäre.

Die größte Zahl von Unterſchriften, welche ich bis jetzt aufgefunden habe, beträgt 106, aber Zahlen, welche zwiſchen 90 und 100 in der Mitte liegen, ſind nicht ungewöhnlich, beſonders ſeit der Befeſtigung der Monarchie.[5]) In früheren Zeiten, als noch

1) Cod. dipl. no. 361. 1102. 1105. 1107. 1108.
2) Ebendaſ. no. 1103.
3) Ebendaſ. no. 364.
4) Chron. Sax. ad ann. 1009.
5) Vergl. Cod. dipl. no. 353. 364. 1107. Wir beſitzen eine Urkunde (Cod.

Digitized by Google

mehrere kleine Königreiche bestanden, müssen die Zahlen weit geringer gewesen sein. Die Versammlung, welche über die Annahme des Christenthums in Northumberland entschied, wurde in einem Zimmer[1]) gehalten, und Dunstán kam mit den Witan von England in der oberen Flur eines Hauses zu Calne[2]) zusammen. Andere Zusammenkünfte, welche eher das Wesen von Conventen hatten, und in Gegenwart von Heeren gehalten wurden, mögen viel zahlreicher besucht und bewegter gewesen sein, — viel ähnlicher den alten bewaffneten Volksversammlungen oder dem berühmten Tage, welcher der Merowingische Königsfamilie unter den Franken ein Ende machte.[3])

Daß die Mitglieder der Witenagemót nicht erwählt wurden, wenn wir diesem Worte einen Sinn beilegen, welcher jetzt damit verbunden wird, halte ich für unbestreitbar; die Wählbarkeit der witan hörte zugleich mit der Wählbarkeit der Shiregrafen und Ealdormänner auf.[4]) Aber in einem so den Verhältnissen sich

dipl. no. 219 s.), welche von 121 Personen unterzeichnet ist, ich hege aber einigen Zweifel, ob alle diese Unterzeichneten Mitglieder der gemót gewesen seien.

1) Bed. Hist. eccles. II, 13.

2) Chron. Sax. ad ann. 978.

3) So beschaffen war vielleicht die Versammlung, welche nach dem Tode des Eádmund Irensída den Cnut zum Alleinherrscher von England erwählte, vielleicht auch diejenige, in welcher der Earl Godwine und seine Familie geächtet wurden.

4) Dieß ist einigermaßen auffallend, weil, wie wir wissen, unter den alten Sachsen des Europäischen Festlandes ein festgeordnetes System einer auf Wahlen beruhenden Volksvertretung bestand, worin sogar die unfreie Volksklasse ihre Stelle hatte. Hucbald in seiner Lebensbeschreibung des Lebuinus (bei Pertz, Monum. Bd. II, S. 361 f.) sagt: „In Saxonum gente priscis temporibus neque summi coelestisque regis inerat notitia, ut digna cultui ejus exhiberetur reverentia, neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria; sed erat gens ipsa, sicut nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua Edlingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lassi dicuntur: quod in Latina sonat lingua „nobiles, ingenuiles atque serviles". Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur, prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis. Sed etsi forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec, quid sibi foret agendum".

Digitized by Google

anschließenden Staatswesen, wie das Angelsächsische war, ist es begreiflich, daß ein Ealdorman, ein Bischof oder ein anderes hohes Rathsmitglied zu der Versammlung gelegentlich einen Freund oder Diener mitgebracht haben mag, von dessen Erfahrung er bei den Berathungen Nutzen zu ziehen hoffen durfte, oder den die öffentliche Meinung der Nachbarschaft als einen Mann bezeichnete, wohlgeeignet zum allgemeinen Besten Rath zu ertheilen: — eine leichte Spur, aber eben nur eine Spur, des alten Vorrechtes des Volkes, bei der Beschlußfassung über öffentliche Angelegenheiten gegenwärtig zu sein. Diesem Umstande schreibe ich das häufige Vorkommen von Geistlichen und Diaconen zu, welche sich wahrscheinlich im Gefolge von Prälaten einfanden, und nützliche Beisitzer waren, wenn kirchliche Geschäfte vor die Rathsversammlung gebracht wurden. Ich glaube, daß im Allgemeinen die witan, wenn sie einmal die Aufforderung erhalten hatten, wie unsere Peers zusammenkamen, so oft ein Parlament berufen ward, und das dieß als selbstverständlich angesehen wurde: und es kann auf das Deutlichste nachgewiesen werden, daß sie vom König entweder pro hac vice oder im Allgemeinen geladen wurden. Aeðelstán sagt, indem er von den Versammlungen zu Greátanleá, Ereter, Feversham und Thundersfield spricht, daß die Berathungen stattgefunden hätten vor dem Erzbischof, den Bischöfen und den anwesenden Räthen, die der König selbst ernannt hätte: „Swá Aeðelstán cyng hit geráed haefð, and his witan, aerest aet Greátanleá, and eft aet Exanceastre, and syððam aet Faefreshám, and feorðan siðe aet Ðunresfelda, beforan ðam arcebiscope, and eallum ðam bisceopan, and his witum, ðe se cyng silf namode, ðe ðáeron wáeron.“[1]) Wie diese Ernennung stattgefunden habe, könnte als unwichtig übergangen werden; da aber die Räthe aus verschiedenen Theilen von England berufen wurden, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß es durch die leicht anwendbaren Mittel des schriftlichen Befehls und Siegels (gewrit and insigel) geschah. Die Versammlung ward kurze Zeit voraus angesagt, und ihr eine der königlichen Residenzen zur Zusammenkunft bestimmt.[2])

1) L. Aedelst. V, §. 10. Thorpe, I, 240.

2) Chron. Sax. ad ann. 1010: „Ðonne heád mon ealle witan tó cynge, and man sceólde ðonne ráedan, hu man ðisne eard werian sceólde“. Beódan

Digitized by Google

Der eigentliche Angelsächsische Namen für diese Versammlungen war witenagemót,[1]) die Versammlung der witan; wir finden aber auch micel gemót (die große Versammlung), sinodlic gemót, (die Synodalversammlung), seonod (die Synode). Die Lateinischen Namen sind concilium, conventus, synodus, synodale conciliabulum u. a. m. Obgleich die Ausdrücke synodus und seonod genau genommen auf kirchliche Zusammenkünfte zu beschränken sein möchten, so scheinen doch die Angelsachsen diesen Unterschied nicht gemacht zu haben; und zwar vermuthlich deswegen, weil kirchliche und weltliche Anordnungen von derselben Körperschaft und zu derselben Zeit getroffen zu werden pflegten. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß das Fränkische System getrennter Berathungsorte für die Geistlichkeit und die weltlichen Großen hier auch in Geltung war, und daß die rein kirchlichen Angelegenheiten vom Könige und der Geistlichkeit allein berathen und geleitet wurden. Wir besitzen noch einige Aktenstücke, in welchen die Unterschriften nur die von geistlichen Würdenträgern sind, und andre, in denen den Unterschriften der Geistlichen, gewissermaßen als bestätigend, diejenigen von weltlichen Großen folgen: und in einem bemerkenswerthen Falle dieser letztern Art unterzeichnet der König an der Spitze beider Namenlisten, als hätte er in der That seinen Namenszug nach einander in beiden Versammlungen — als Vorsitzender in beiden — hinzugefügt.[2])

---

bedeutet „entbieten". Vergl. auch Chron. Sax. ad ann. 1048; Hist. Eliens. I, 10. u. a. St.

1) Chron. Sax. ad ann. 1052: „And se cyng haefde ðaér on morgen witena gemót, and cwaeð hine útlage". Ibidem: „And waes ða witena gemót". Ibid. ad ann. 1050: „Ða haefde Eádwerd cyning witena gemót on Lundene".

2) Cod. dipl. no. 116. Es ist anzunehmen, daß sogar in den Kirchensynoden (im eigentlichsten Sinne des Wortes) der König als Oberhaupt der Kirche in seinen Landen mindestens eine Art von Vorsitz führte. In Willibald's Lebensbeschreibung des Bonifacius (bei Pertz, Bd. II, S. 338.) lesen wir Folgendes: „Regnante Ini, Westsaxonum rege, subitanea quaedam incubuerat nova quadam seditione exorta, necessitas, et statim synodale a primatibus aecclesiarum cum consilio praedicti regis servorum Dei factum est concilium; moxque omnibus in unum convenientibus, saluberrima de hac recenti dissensione consilii quaestio inter sacerdotales aecclesiastici ordinis gradus sapienter exoritur, et prudentiori inito consultu, fideles in Domino legatos ad archiepiscopum Cantuariae civitatis, nomine Berehtwaldum, destinandos deputarunt, ne eorum praesumptioni aut temeritati adscriberetur, si quid sine tanti

Digitized by Google

Eine wichtigere Frage für uns ist die, mit welchen Gewalten die Witenagemót ausgestattet gewesen sei? Diese Frage muß durch Beispiele im Einzelnen beantwortet werden.

I. Vorzugsweise und im Allgemeinen besaßen sie eine berathende Stimme, sowie das Recht, jeden Staatsakt, den der König anordnen konnte, in Betracht zu ziehen.

Man hat versucht, dieß in Abrede zu stellen, aber ganz ohne genügenden Grund. Runde, welcher die irrthümliche Ansicht über diesen Gegenstand zu vertheidigen sucht, beruft sich auf die Einführung des Christenthums in Kent, welche, wie er vielleicht mit Recht behauptet, ohne Zustimmung der Witan stattgefunden habe.[1]) Es ist aber durchaus nicht unbestreitbar, daß die erste Aufnahme des Augustinus durch Aedelberht als ein öffentlicher Akt angesehen werden müsse, oder daß dieselbe unmittelbare Folgen für das öffentliche Recht gehabt habe. Auch ist es nicht gewiß, ob nicht in einer spätern Zeit eine Versammlung der Witan das selbstständige Verfahren des Königs gutgeheißen habe. Aedelberht, welcher vermöge der Religionsübung und des Glaubens seiner Fränkischen Gemahlin Beorhte einige Kenntniß vom Christenthume hatte, mag es vorgezogen haben, dem stillen und allmähligen Wirken der Missionäre zu vertrauen, als den Widerstand einer heidnischen Witenagemót durch Ueberredung eher überwinden zu wollen, als bis der Erfolg ihm gesichert erschiene: sein Hofstaat war schon an den Anblick eines christlichen Bischofs mit seinen Geistlichen im Gefolge der Königin Beorhte gewöhnt, und Augustinus mit seinen Begleitern konnte wohl für ein bloße Vermehrung dieses Theiles des königlichen Haushaltes angesehen werden. In der That scheint Augustinus selbst nach dem Ruhme des Märtyrerthums durchaus nicht begierig gewesen zu sein, und dem Anscheine nach zog er es vor, allmählig vorwärtsschreitend sein Glück zu versuchen, als sich einem heftigen und vielleicht unglücklichen Kampfe mit einer Masse von Barbaren unter Anführung feindseliger heidnischer Priester

pontificis agerent consilio. Cumque omnis senatus et universus clericorum ordo, tam providenti peracta conlatione, consentirent, confestim rex cunctos Christi famulos adlocutus est, ut cui hujus praefatae legationis nuntium inponerent, sciscitarent" etc.

1) Runde, Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte (Götting. 1775), S. 35 u. f. w.

Digitized by Google

auszusetzen. Die Worte des Beda[1]) können daher in dieser Beziehung Nichts erweisen, ausgenommen den einen für uns allerdings wichtigen Umstand, daß Aedelberht anfangs sich weigerte, als König in diese Angelegenheit einzugreifen, d. h. daß er die Sendung des Augustinus nicht zu einer Staatsangelegenheit machen wollte. Allein Runde scheint vergessen zu haben, daß die Gesetze des Aedelberht, welche man in die Zeit zwischen 596—605 n. Chr. setzen muß, das Christenthum und die christliche Geistlichkeit mit großem Nachdrucke anerkennen; und da Beda[2]) angibt, daß Aedelberht diese Gesetze „cum consilio sapientum" eingeführt habe, so werden wir schwerlich eine zu kühne Behauptung aufstellen, indem wir annehmen, daß die Einführung des Christenthums mindestens durch einen feierlichen Beschluß der Witan bestätigt worden sei. Die ferneren Bemerkungen, welche Runde über die Bekehrung von Northumberland macht, scheinen zu beweisen, daß er die von ihm selbst angeführten Stellen niemals wirklich gelesen haben könne, so vollständig widersprechen dieselben seinen eignen Beweisen.[3])

II. Die Witan beriethen über die Erlassung neuer Gesetze, welche dem geltenden Volksrechte hinzugefügt werden sollten,[4]) und welche dann auf ihre und des Königs Anordnung bekannt gemacht wurden.[5])

Beda sagt in einer eben angeführten Stelle in Betreff des Aedelberht: „— Neben andern Wohlthaten, welche er vorsorglich (consulendo) seinem Volke zukommen ließ, verlieh er ihm auch,

1) Bed. Hist. eccles. I, 26.

2) Ebendas. II, 5.

3) Vergl. Phillips, Gesch. d. Angelsächs. Rechts (Götting. 1825, 8), S. 71.

4) Hlodhaere und Eádric, Könige der Männer von Kent, vermehrten die Gesetze, welche ihre Vorältern vor ihnen erlassen hatten, durch diese Rechtssätze. Siehe die Einleitungen zur L. Hloth. et Eádr. (Thorpe, I, 26.) und zum Gesetze des Wihtraéd — im Text.

5) Dieß ist der Fall in allen Germanischen Gesetzgebungen, welche überhaupt von einem Könige herrühren. „Theodoricus rex Francorum, cum esset Cathalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant; ipso autem dictante, jussit conscribere legem Francorum, Alemannorum et Bajuvariorum etc." Prolog. L. Ripuar. (Eichhorn, I, 253, Ausg. 5.) „Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Hlodharii regis (613—628) una cum principibus suis, id sunt XXXIII episcopis et LXII comitibus, vel caetero populo constituta est". Prolog. L. Alamann. (Eichhorn, I, 253, Anm. a — Ausg.

Digitized by Google

nach dem Beispiele der Römer, Beschlüsse über das Rechtswesen, wobei er sich des Rathes der Weisen bedient hatte, und welche, in Englischer Sprache geschrieben, noch jetzt vorhanden sind und beobachtet werden".[1]). Und diese Gesetze wurden eingeführt unter ihrem Einflusse, verbunden mit dem des Königs. Die Einleitung zu dem Gesetze des Wihtraëd besagt: „Dieß sind die Rechtssätze des Wihtraëd, des Königs der Männer von Kent. Unter der Regierung des gnädigen Königs der Männer von Kent, Wihtraëd, im fünften Jahre seiner Regierung, der neunten Indiction,[2]) dem sechsten Tage des Monats Rugern, an dem Orte, welcher Berghamstead genannt wird,[3]) wo eine Berathungsversammlung der Großen zusammengetreten war:[4]) es waren da Brihtwald, der Hochbischof[5]) von Britannien, und der ebengenannte König; auch

5). „In Christi nomine, incipit lex Alamannorum, qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est. — Convenit enim majoribus natu populo Allamannorum una cum duce eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato, ut si quilibet etc." (Pertz, Archiv, V, 213). Dieß setzt Eichhorn (I, 254, Anm. c — Ausg. 5) in den Anfang des achten Jahrhunderts. Das Breviarium des Westgothen Alarich (ann. 506) war von Römischen Rechtsgelehrten zusammengestellt worden, wurde aber einer Versammlung von Prälaten und weltlichen Adligen zur Beschlußfassung vorgelegt. In der Ausführungsverordnung, welche dieses Werk begleitet, wird als Gegenstand und Zweck desselben angegeben, „Ut omnis legum Romanarum, et antiqui juris obscuritas, adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris, in lucem intelligentiae melioris deducta resplendeat. — — — — — — — — Quibus omnibus enucleatis atque in unum librum prudentium electione collectis, haec quae excerpta sunt, vel clariori interpretatione composita, venerabilium Episcoporum, vel electorum provincialium nostrorum roboravit adsensus". Proleg. Cod. Theodos. vol. I, p. 223 ed. Ritter (Eichhorn, Bd. I, S. 259 f., Anm. bb — Ausg. 5). — Der Burgunder Gundobald, dessen Gesetze vor dem Jahre 515 erlassen worden sein müssen, sagt, daß er sich des Rathes seiner Optimates bedient habe; ferner sagt er: „Primum habito consilio comitum procerumque nostrorum etc." Praef. II. der L. Burgund. Eichhorn, I, 246, Anm. c — Ausg. 5).

1) Bed. Hist. eccles. II, 5. Hier wird eine Stelle angeführt, welche diese Gesetze mit denen als identisch nachweist, welche noch den Namen des Aedelberht tragen.

2) Im Jahre 696 n. Chr. Der Monat ist unbekannt, ist aber vermuthlich in den Herbst zu verlegen.

3) Jetzt Berstead bei Maidstone in Kent: sicher nicht Berkhamstead in Hertfordshire, was Clutterbuck in seiner Geschichte dieser Grafschaft behauptet.

4) Eádigra geþeahtendlic ymeyme". Vergl. Thorpe, Bd. I, S. 36, Anm. c.

5) Erzbischof von Canterbury.

Digitized by Google

der Bischof von Rochester: derselbe hieß Gybmund und war anwesend; und alle Geistlichen der verschiednen Grade in jener Gegend sprachen in Uebereinstimmung mit dem gehorsamen Volke.[1]) Da faßten die Großen mit Zustimmung Aller Beschluß über diese Rechtssätze, und fügten dieselben den Rechtsgebräuchen der Männer von Kent hinzu, wie hiernach gesagt und erklärt wird".[2])

Die Einleitung zum Gesetze des Ini stellt dieselbe Thatsache für Wessex fest, indem sie sagt: „— Ini, von Gottes Gnaden König der Westsachsen, mit dem Beirathe und der Belehrung meines Vaters Cénred, und meines Bischofs Hedde, und meines Bischofs Ercenwold, mit allen meinen Ealdormännern und den ausgezeichnetsten Witan meines Volkes, und gleichfalls mit einer großen Versammlung von Dienern Gottes,[3]) habe ich unserer Seelen Heil und die Sicherheit unseres Reiches in Betracht gezogen; so daß gerechte Gesetze und gerechte königliche Urtheile für unser Volk erlassen und bestätigt werden mögen; so daß keiner unserer Ealdormänner, noch auch Derer, welche uns unterthan sind, jemals in spätern Zeiten diese unsere Gesetze unbeachtet lasse".[4])

Dasselbe wird in noch genauerer Weise von Aelfred bestätigt. Dieser Fürst gibt einige Auszüge aus der Levitischen Gesetzgebung, erweist deren Geltung durch die apostolische Lehre, und bemüht sich dann, auf die Letztere das besondere Princip der Buße oder Vergütung — diese Einrichtung, welche der Germanischen Gesetzgebung eigenthümlich ist,[5]) aufzupfropfen. Er sagt: „— Hiernach

1) Das zu ihren Amtsdistrikten gehörige Volk. War das Volk, d. h. die Gemeinfreien in dieser Versammlung gegenwärtig in ihren Abtheilungen als Pfarreien oder Kirchenbezirken?

2) Thorpe, I, 36.

3) Der Geistlichkeit vorzugsweise.

4) Thorpe, I, 102.

5) Aelfred macht eine ausdrückliche Ausnahme in dem Falle von Verrath, und wiederholt dieselbe in bestimmten Worten in §. 4. seiner Gesetze „be hláford syrwe". Diese despotischen Neigungen eines großen Fürsten, genährt vermuthlich durch seine übertriebne Vorliebe für fremde Literaturen, mögen uns den Zustand äußerster Verlassenheit erklären, in welchem ihn sein Volk eine Zeit lang ließ. Seine kräftige Persönlichkeit und sein thätiger Charakter, verbunden mit dem fast wunderbaren, jedenfalls aber an sich äußerst unvermuthetem Ereignisse, daß er den Thron von Wessex bestieg, mögen ihn in seiner Jugend zu Schritten verleitet haben, welche seine Landsleute als gefahrdrohend

Digitized by Google

geschah es, daß viele Nationen den Glauben an Christus annahmen; und damals waren viele Synoden in allen Gegenden der Erde versammelt, und inmitten des Englischen Volkes gleichfalls, nachdem dasselbe den Glauben an Christus, an die heiligen Bischöfe und seine andern erhabnen Witan angenommen hatte. Sie verordneten darauf entsprechend jener Gnade, welche Christus gelehrt hatte, daß weltliche Lords — mit ihrer Zulassung, — ohne in Sünde zu verfallen, für fast jedes Vergehen, für die erste ungesetzliche Handlung die Buße in Geld annähmen, welche sie dafür bestimmt hätten: ausgenommen in Fällen von Verrath gegen einen Gefolgsherrn, wofür sie Gnade nicht gewähren dürften, weil der Allmächtige Gott Denjenigen keine zu Theil werden lasse, welche ihn verachteten, und weil auch Christus, der Sohn Gottes, Denjenigen die Gnade verweigere, welcher ihn in den Tod verkauft habe: und er hat befohlen, daß man seinen Herrn lieben solle, wie sich selbst[1]). Sie beschlossen darauf in zahlreichen Synoden eine Buße für viele menschliche Uebelthaten, und in vielen Synodenbüchern schrieben sie hier ein Gesetz nieder, dort ein andres.

Darauf habe Ich, Aelfred der König, diese in einer Sammlung vereinigt und angeordnet, daß viele von denen, welche unsere Vorältern befolgten, und welche mir als gut erschienen, niedergeschrieben würden; und viele, welche mir nicht gut erschienen, habe ich mit der Zustimmung meiner Witan verworfen, und befohlen, daß dieselben in abgeänderter Form wieder in Kraft treten sollten; aber viele von meinen eignen habe ich nicht schriftlich aufzusetzen versucht, denn ich wußte nicht, ein wie großer Theil davon meinen Nachfolgern gut scheinen würde. Aber von Allem, was ich gefunden habe, sei es aus der Zeit meines Verwandten Ini, sei es aus der des Königs Offa von Mercia, oder der des Aedelberht, welcher zuerst unter den Engländern sich taufen ließ, habe ich das Beste hier zusammengestellt, und das Uebrige verworfen.

---

für ihre Freiheiten ansahen. In Nichts zeigt sich Aelfred's ungermanischer, von seiner Volksthümlichkeit abweichender Sinn deutlicher, als darin, daß er das System der Bußen oder Vergütungen vom Einflusse des Christenthums herleitet.

1) Dieß ist nach Thorpe's (I, 59) Uebersetzung wiedergegeben; aber die Worte können ebenso genau in der Bedeutung aufgefaßt werden „daß der Herr ebenso geliebt werden solle, wie er (näml. Gott) selbst".

Digitized by Google

Darauf zeigte Ich, Aelfred König der Weſtſachſen, dieſe Sammlung allen meinen Witan und dieſe erklärten darauf, daß ſie dieſe Geſetze gern befolgen wollten".

Die Geſetze des Eádweard, wie auch die des Hlodhere und Eádric haben keine Einleitung: die nächſten der Zeitfolge nach ſind die des Aeđelſtán. Die Rathsverſammlung zu Greatley beginnt mit einer Verordnung, von der der König ſagt, daß ſie mit Rath des Erzbiſchofs Wulfhelm von Canterbury und anderer Biſchöfe abgefaßt worden ſei: anderer Räthe geſchieht keine Erwähnung. Nun iſt es bemerkenswerth genug, daß dieſe Verordnung ſich ausſchließlich auf Zehnten und andere kirchliche Einkünfte und auf Werke chriſtlicher Milde bezieht. Allein die weltlichen Verordnungen, welche darauf folgen, ſchließen mit dieſen Worten: „Alles dieß ward beſchloſſen in der großen Synode zu Greátanleá, in welcher der Erzbiſchof Wulfhelm mit allen Adligen und Räthen anweſend war; welche der König Aeđelſtan zuſammenberufen hatte."[1])

Die Witan zu Exeter beſprechen viel ausführlicher die Gewalt, welche ſie unter dieſem König gehabt hätten; in der Einleitung zu ihren Geſetzen ſagen ſie: „dieſes ſind die Geſetze, welche die Witan zu Exeter beſchloſſen mit dem Rathe des Königs Aeđelſtán, und in einer zweiten Verſammlung zu Feversham, und in einer dritten zu Thundersfield, wo das Ganze feſtgeſtellt und beſtätigt worden iſt."[2])

Die Mitwirkung dieſer Witan wird ununterbrochen erwähnt in den Sächſiſchen Geſetzen, welche dieſen drei erwähnten Verſammlungen der Zeit nach folgten,[3]) und als Ergänzungsgeſetze dienten. Aber in einem Kapitel in Betreff der Gottesurtheile (§. 7.) wird geſagt, daß dieſe Anordnung ſtattfinde auf das Gebot Gottes, des Erzbiſchofs und aller Biſchöfe, während die übrigen Witan nicht erwähnt werden: wahrſcheinlich weil die Anwendung des Gottesurtheils eine ausdrücklich kirchliche Amtsthätigkeit war. Ferner wird in den Judicia civitatis Londoniae wiederholt auf die vereinigte Geſetzgebungsgewalt des Königs und der Witan hingewieſen.[4]) Eádmund beginnt ſeine Geſetze mit der Angabe,

1) Thorpe, I, 214.
2) Ebendaſ. I, 207.
3) L. Aeđelst. IV: Thorpe, I, 220. 224.
4) L. Aeđelst. V, §. 10—12: Thorpe, I, 238. 240.

Digitized by Google

daß er um Ostern zu London eine große Synode versammelt gehabt habe, auf welcher die zwei Erzbischöfe Oda und Wulfstán zugleich mit vielen Bischöfen und einer großen Zahl von Personen sowohl geistlichen als weltlichen Standes[1]) gegenwärtig waren. Und nachdem er so die Berechtigung angegeben hat, mit welcher er verfahre, wendet er sich zu den einzelnen Abschnitten seines Gesetzes, von denen er ebenfalls erklärt, daß sie nach Berathung mit der Versammlung seiner geistlichen und weltlichen Räthe veröffentlicht worden seien.[2]) Die Versammlung zu Eulinton, welche unter demselben Fürsten gehalten ward, beginnt ihren Beschluß mit folgenden Worten: „dieß ist der Beschluß, welchen Eádmund der König und seine Bischöfe mit seinen Räthen zu Eulinton gefaßt haben in Betreff der Erhaltung des Friedens und der Abnahme des Eides der Treue."

Zunächst kommt Eádgár, dessen Gesetz mit folgenden Worten anhebt: „dieß ist die Verordnung, welche Eádgár der König mit dem Rathe seiner Witan erlassen hat zum Lobe Gottes, zu seiner eigenen Ehre und zum Besten seines ganzen Volkes."[3])

In gleicher Weise erklärt Aedelred, daß sein Gesetz gegeben worden sei „für die bessere Erhaltung des öffentlichen Friedens durch ihn selbst und seine Räthe zu Woodstock im Lande von Mercia, nach dem Gesetze der Angeln."[4]). In genau gleichen Ausdrücken spricht er von neuen Gesetzen, welche von ihm selbst und seinen Räthen zu Wantage[5]) erlassen worden seien. In einer Sammlung von Gesetzen, welche im Jahre 1008 unter demselben Fürsten angenommen wurden, finden wir folgende Einleitung:[6]) „dieß ist die Verordnung, welche der König der Engländer mit seinen geistlichen und weltlichen Räthen erwählt[7]) und durch Zustimmung beschlossen habe;" und jeder der fünf ersten Paragraphen beginnt mit denselben feierlichen Worten, nehmlich „dieß ist die Verordnung unseres Oberherrn und seiner Räthe" u. s. w.

1) Thorpe, I, 244.

2) Ebendas. I, 246.

3) Thorpe, I, 262: vergl. auch S. 270, 272, 276.

4) Ebendas. I, 280.

5) Ebendas. I, 292.

6) Ebendas. I, 304.

7) Daß Wort ceósan (= küren, wählen) ist in der Gesetzgebung der Germanen der Kunstausdruck für Anordnungen, über welche berathen worden ist.

Digitized by Google

Aber viel stärker ist dieß in den Bestimmungen der Versammlung zu Enham hervorgehoben, welche unter demselben schwachen Fürsten gehalten wurde. Diese werden nicht nur bezeichnet als „Verordnungen der Witan,“[1]) sondern der König wird sogar überhaupt nirgends erwähnt, und viele von den Kapiteln fangen mit den Worten an: „es ist die Verordnung der Witan u. s. w.“ Wenn nicht eine oder zwei Bestimmungen in Betreff der Sicherheit der Person des Königs und der Würde der Krone in diesem Actenstücke vorkämen, so würden wir in hohem Grade versucht sein, uns einzubilden, die hohen Räthe des Staats zusammengekommen seien, während Aeđelred aus England entflohen war, und daß diese Gesetze von ihnen ohne den König vermöge ihrer eigenen Gewalt angenommen worden seien. Die Gesetze des Jahres 1014 beginnen ferner mit den in diesem Kapitel[2]) so oft wiederholten Worten, und eben solche dienen auch als Einleitung in die sehr sorgfältig ausgearbeitete Sammlung, welche Cnut und seine Witan zu Wincheſter zusammenstellten.[3])

Nun denke ich, daß jeder unparteiische Mann durch diese Beispiele befriedigt und überzeugt sein wird, und daß er zugestehen wird, daß, wer auch die Witan gewesen sein mögen, sie eine gesetzgeberische Gewalt besaßen, mindestens in Verbindung mit dem Könige. In der That bin ich, wenn man zwei Fälle als möglich ansieht, weit mehr geneigt anzunehmen, daß sie diese Gewalt ohne ihn besaßen, als daß er sie ohne ihre Mitbetheiligung besessen hätte: mindestens bin ich nicht im Stande, ein Beispiel für den letztern Fall aufzufinden, während ich doch nachgewiesen habe, daß für den ersteren wenigstens eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist; und sogar Aeđelred selbst sagt an zwei Stellen, erstens: „Weise waren in früheren Tagen diejenigen weltlichen Witan,[4]) welche zuerst weltliche Gesetze den gerechten göttlichen Gesetzen für Bischöfe und heilige Körperschaften hinzufügten; und Ehrfurcht hegten aus Liebe zu Gott, Heiligthum und geistlichen Orden, und die Gotteshäuser und Diener Gottes mit Kraft schützten.“ Ferner:[5]) „Weise

1) Thorpe, I, 314. 316. 318.
2) Thorpe, I, 340. 342. 350.
3) Ebendaſ. I, 358. 376.
4) Woroldwitan. L. Aeđelr. VII, §. 24. Thorpe, I, 334.
5) L. Aeđelr. IX, §. 36. Thorpe, I, 348.

Digitized by Google

waren diejenigen weltlichen Witan, welche zu den göttlichen Gesetzen der Gerechtigkeit weltliche Gesetze zum Zweck der Regierung des Volks hinzufügten, und für Christus und den König Bußen einführten, damit viele so, durch die Nothwendigkeit gezwungen, zum Rechten genöthigt würden." Ist es nicht offenbar, daß er, wie Aelfred, wirklich fühlte, daß die Gesetzgebungsgewalt mehr auf den Witan, als auf dem König beruhe?

III. Die Witan hatten die Gewalt, Bündnisse und Friedensverträge abzuschließen und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Die Niederlage der Dänen durch Aelfred im Jahre 878 führte, wie wohl bekannt ist, zur Annahme des Christenthums durch Gudorm Aedelstán und zur friedlichen Niederlassung seiner Heeresmacht in Theilen der alten Königreiche Mercia, Esser, Ostangeln und Northumberland. Die Bedingungen dieses Vertrages und die Grenzen der neuen Staatsgebiete, welche dadurch festgestellt wurden, erhielten eine feierliche Bestätigung, vielleicht zu Wedmore;[1]) der erste Artikel dieses wichtigen öffentlichen Actenstücks, durch welches Aelfred eine beträchtliche Erweiterung seines Gebietes erhielt, lautet so:[2]) „dieß ist der Frieden, welchen Aelfred der König und Gydrum der König und die Witan des ganzen Englischen Volks und das gesammte Volk in Ostangeln alle angeordnet und mit Eiden bestätigt haben für sich selbst und ihre geborenen und ungeborenen Abkömmlinge, welche Gottes Gunst und die unsrige wünschen. Erstens anlangend unsere Landesgränzen u. s. w." In gleicher Weise wird von dem Vertrage, welchen Eádweard mit denselben Dänen abschloß, gesagt, daß er häufig (oft and unseldan) erneuert und von den Witan bestätigt worden sei.[3])

Wir besitzen noch die Bedingungen dieses schimpflichen Friedens, welchen Aedelfred im Jahre 994 von Olafr Tryggvason und seinen Gefährten erkaufte. Die Urkunde ward vermuthlich zu Andover[4]) unterzeichnet, und beginnt mit folgenden Worten: „dieses sind die Friedensartikel und die Uebereinkunft, welche Aedelred der König und alle seine Witan abgeschlossen haben mit dem Heere,

1) Chron. Sax. et Asser. ad ann. 878.
2) Thorpe, I, 152.
3) Thorpe, I, 166.
4) Chron. Sax. ad ann. 994.

Digitized by Google

welches den Anlaf und Juſtin und Gudmund, den Sohn des Stegita begleitete.“ [1])

Ich könnte noch viele andere Beiſpiele anführen, unter andern den Abſchnitt in der Sachſenchronik zum Jahre 947, wo angegeben wird, daß Eádred einen Friedensvertrag mit den Witan von Northumberland zu Taddenes ſcyif geſchloſſen habe, welcher gebrochen und im folgenden Jahre wieder erneuert ward; aber weitere Belege über dieſen Gegenſtand erſcheinen als unnöthig.[2])

IV. Die Witan hatten die Vollmacht den König zu wählen.

Die königliche Würde bei den Angelſachſen war zum Theil erblich, zum Theil wurde ſie durch Wahl übertragen, oder deutlicher geſagt, wurden die Könige gewöhnlich aus gewiſſen wahlbefähigten Familien genommen, aber die Witan beanſpruchten das Recht, aus den Wählbaren denjenigen zu wählen, dem ſie die Regierung übertragen wollten. Ihre Geſchichte bietet zahlreiche Beiſpiele dar, daß die Söhne oder die nächſten Abkömmlinge, des letzten Königs zu Gunſten eines Bruders oder eines andern Prinzen, den das Volk für geeigneter zur Regierung hielt, übergangen wurden; und das ſeltene Vorkommen von Mißhelligkeiten bei ſolchen Gelegenheiten beweiſt nicht nur die überwiegende Gewalt, welche einer Entſcheidung der Witan inne wohnte, ſondern auch die große Beſonnenheit, mit welcher ſie dieſes Recht ausübten. Nur hier und da, wenn die Witan ſelbſt nicht gleicher Anſicht waren, finden wir einige Spuren, daß in Folge einer beſtrittenen Succeſſion Streitigkeiten entſtanden ſeien.[3]) Bei jeder neuen Thronbeſteigung, wurde der große Vertrag zwiſchen dem Könige und dem Volke buchſtäblich ſowohl als ſymboliſch erneuert, und der Kunſtausdruck, welcher auf die Beſteigung des Thrones angewen-

1) Thorpe, I, 284.

2) Vergl. Chron. Saxon. ad ann. 1002, 1004, 1006, 1011 und 1012. Die feierliche Theilung des Reiches zwiſchen Eádmund Ironſida und Cnut wurde durch die Witan zu Olney in Glouceſterſhire bewirkt: vergl. Chron. Sax. ad ann. 1016.

3) Ich ſpreche hier von den Zeiten, welche der Befeſtigung der Monarchie folgten; als in England noch viele kleine Könige herrſchten, kamen ſolche Streitigkeiten nicht ſelten vor. Northumberland und Weſſex (vor der Verbindung der Beorhtric mit Offa) bieten Beiſpiele dar. Allein hier waren die Bewerber zahlreich, und die Witan ſelbſt in Parteien zerſplittert, die dann für die Intereſſen verſchiedner königlicher Familien auftraten.

Digitized by Google

bet ward, erscheint in den Worten „gecoren and áhafen tó cyninge“ — erkohren und erhoben zum König: wo sich das Wort áhafen auf den alten Germanischen Gebrauch bezieht, welchen wir noch bei Gelegenheit von Wahlen die Emporhebung (chairing) des siegenden Bewerbers nennen, und wo der Ausdruck gecoren den wirklichen und vorhergegangenen Abschluß einer eigentlichen Wahl bezeichnet. Des Aelfred eigene Thronbesteigung ist ein naheliegender Beleg für diese Thatsache: er ward erwählt trotz der näheren Berechtigung der Kinder seines ältern Bruders; aber die Nation bedurfte eines Fürsten, welcher den Gefahren und Schwierigkeiten der damaligen Lage des Staates gewachsen war, und Asser erzählt uns, daß Aelfred nicht nur durch übereinstimmende Billigung des Volkes zum König angenommen worden sei, sondern daß er auch, wenn es ihm so gefallen hätte, seinen Bruder Aeđelred hätte entfernen und an dessen Stelle regieren können.[1]) Seine Worte sind: „in demselben Jahre (871) übernahm der vorerwähnte Aelfred, welcher bis dahin während der Lebenszeit seines Bruders eine immer noch abhängige Stellung innegehabt hatte, unmittelbar nach dem Tode des Aeđelred durch die Gnade Gottes die Regierung des ganzen Königreiches, mit entschiedenster Billigung aller Bewohner des Reiches; dieß hätte er selbst während des Lebens seines vorhin genannten Bruders, wenn er es gewünscht hätte, mit der größten Leichtigkeit und mit allgemeiner Zustimmung thun können, sicherlich weil er sowohl an Weisheit, als an allen guten Eigenschaften seine Brüder weit übertraf und außerdem weil er besonders kriegstüchtig und glücklich in beinahe allen seinen Schlachten war.“[2])

Nicht ein Wort haben wir über seine Neffen gefunden, noch auch über die Ansprüche, welche sie besaßen; und Asser scheint das Königthum selbst für eine Einrichtung zu halten, welche ganz von dem Willen des Volkes und der guten Meinung der Nation von ihren Königen abhängig sei. Ich will zum Schlusse dieses Ab-

1) Asser. ad ann. 871.

2) Simeon von Durham bedient sich bei dieser Gelegenheit gleich starker Ausdrücke; er sagt zum Jahre 871: „Aelfredus a ducibus et a praesulibus totius gentis eligitur, et non solum ab ipsis, verum etiam ab omni populo adoratur, ut eis praeesset, ad faciendam vindictam in nationibus, increpationes in populis“.

Digitized by Google

schnittes aus Angelsächsischen Geschichtsquellen einige wenige Beispiele der Einmischung der Witan bei der Erwählung und feierlichen Huldigung der Könige anführen.

Unter dem Jahre 924 sagt die Chronik: „Dieses Jahr starb Eádweard der König zu Fearndún im Gebiete von Mercia, — — — — und Aedelstán ward von den Merciern zum König erwählt, und zu Kingston geweiht."

Florence von Worcester zum J. 959 behauptet ausdrücklich, daß Eádgár von dem gesammten Volke von England — „ab omni Anglorum populo electus — regnum suscepit" — erwählt worden sei.

Zum J. 979 ferner sagt die Chronik: „In diesem Jahre übernahm Aedelred die Königswürde; und er ward bald darauf zu Kingston zum Könige geweiht, unter vielen Freudenbezeugungen der Englischen Witan."

Im J. 1016 wird die Erwählung des Eádmund Irensida mit folgenden Worten erzählt: „Dann gesah es, daß König Aedelred starb, — — — — — und dann nach seinem Tode wählten alle Witan, welche in London anwesend waren, und die Stadtbewohner den Eádmund zum Könige."

Ferner zum J. 1017: „In diesem Jahre wurde Cnut zum König gewählt."

Unter dem J. 1036 finden wir dann folgende Worte: „Dieses Jahr starb Cnut der König zu Salisbury — — — — und bald nach seinem Dahinscheiden ward eine Versammlung aller Witan (ealra witena gemót) zu Oxford gehalten; und der Adlige Leófric und der größte Theil der Vasallen aus den Gegenden nördlich der Themse und die Lithsmänner (Schiffsmänner?) in London erwählten den Harald zum Oberhaupte von ganz England: außerdem auch seinen Bruder Hardacnut, welcher sich in Dänemark aufhielt." Dieser Wahl widersetzten sich ohne Erfolg Godwine und die Männer von Wessex.

Die Chronik enthält eine sehr wichtige Angabe unter dem Jahre 1014; es wird daselbst berichtet, daß nach dem Tode des Swegen von dessen Heere Cnut zum Könige erwählt worden sei: „aber alle Witan, welche in England waren, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, beschlossen, zum König Aedelred zu senden,[1])

1) Er war nämlich nach der Normandie geflohen.

Digitized by Google

und erklärten, daß ihnen kein Oberherr theurer sein könne, als der ihnen angeborne, wenn er gerechter über sie regieren wolle, als er es bis dahin gethan habe. Darauf sandte der König seinen Sohn Eádweard mit seinen Abgesandten hierher, und befahl ihnen, seinem ganzen Volke[1]) seinen Gruß zu überbringen; und er sagte, daß er ihnen ein liebender Herr sein wolle, und daß er alle diejenigen Dinge abstellen werde, die ihnen verhaßt wären, und daß alles Dasjenige, was gegen ihn gesagt oder gethan worden sei, unter der Bedingung vergeben sein solle, daß sie alle in völliger Uebereinstimmung und ohne Heimtücke ihm Gehorsam gelobten. Darauf schlossen sie völlige Freundschaft von beiden Seiten mit Wort und Pfand, und erklärten jeden Dänischen König in England für alle Zeit in die Acht".

Dessenungeachtet gelangte Cnut zum Throne; allein nach dem Erlöschen seiner kurzen Dynastie erwählte, wie berichtet wird, das gesammte Volk Eádweard den Bekenner zum König. Zum Jahre 1041 heißt es in einer Handschrift der Chronik: „In diesem Jahre starb Hardacnut — — — —, und bevor er noch begraben war, erwählte das ganze Volk zu London den Eádweard zum König"; — in einer andern liest man zum J. 1042: „In diesem Jahre starb Hardacnut, eben einen Trunk zu sich nehmend — — — — und das ganze Volk nahm nun den Eádweard als seinen König an, wie dieß sein wahres natürliches Recht war".

Eine Stelle aus einer Handschrift der Sachsenchronik soll diesen Abschnitt beschließen: — „1066. In diesem Jahre ward die Domkirche zu Westminster am 28. Dec. (Childermasday) eingeweiht. Und König Eádweard starb am Vorabend des Dreikönigstages, und ward am Dreikönigstage begraben in der neu eingeweihten Kirche zu Westminster. Und der Earl Harald war sein Nachfolger auf dem Throne von England, wie es ihm der König zugesagt hatte, und die Männer hatten ihn auch dazu erwählt. Und er ward am Dreikönigstage zum König geweiht".

---

1) Leóde und leódscipe, die in der Sachsenchronik gebrauchten Worte, mögen vielleicht nur die hohen Beamten oder Ministerialen, die Fränkischen Leudes, bezeichnen. Allein die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß damit „das ganze Volk" gemeint sei: und leódscipe, die Lesart der meisten Handschriften, hat einen allgemeineren Sinn, als leóde.

Digitized by Google

Die Witan von England waren zusammengetreten, um der Einweihung der Westminsterabtei beizuwohnen, und schritten nach dem Dahinscheiden des Eádweard, wie es ihr vollkommnes Recht war, zur Wahl eines andern Königs.

5. Die Witan besaßen die Macht, den König abzusetzen, wenn seine Regierung nicht dem Wohle des Volkes gemäß geführt ward.

Es ist offenbar, daß gerade das Vorhandensein dieser Macht deren wirkliche Anwendung zu einem äußerst selten vorkommenden Ereignisse machen mußte. Die Angelsächsische Geschichte bietet jedoch ein deutliches Beispiel dar. Im Jahre 755 entsetzten die Witan von Wessex, auf das Höchste gereizt durch die ungesetzliche Verfahrungsweise des Königs Sigebérht, diesen der königlichen Würde, und erwählten an seiner Statt seinen Verwandten Cynewulf. Die Thatsache wird von verschiednen Geschichtsquellen so erzählt. Die Sachsenchronik[1]) sagt sehr kurz: „diesem Jahre beraubten Cynewulf und die Witan der Westsachsen den Sigeberht, den Verwandten des Erstern, wegen seiner ungerechten Thaten seines Königreichs, mit Ausnahme von Hampshire.[2]) Florence von Worcester[3]) erzählt dieselbe Geschichte, aber mit andern Worten: „Cynewulf, ein Sprößling des königlichen Stammes des Cerdic, beraubte mit der Zustimmung der Westsächsischen Primates deren König Sigeberht seines Reiches, wegen der Menge seiner Ungerechtigkeiten, und regierte an seiner Statt; jedoch verlieh er Jenem eine Provinz, welche Hampshire genannt wird".

Aedelweard,[4]) dessen königliche Abstammung und dessen gewöhnliche Pedanterie dahin führen, daß sein Bericht über diese Thatsache einigermaßen dunkel erscheint, sagt: „So, nachdem seit dem Regierungsantritte des Sigeberht ein Jahr verflossen war, kam Cynewulf in sein Reich und entriß es ihm; und er gewann die Sapientes aller westlichen Distrikte für sich, dem Anscheine nach

1) Chron. Sax. ad ann. 755.

2) Vielleicht sein eignes, von seinen Voráltern innegehabtes Königreich. Scheint dieß Alles nicht in hohem Grade darauf hinzudeuten, daß Wessex eigentlich nur eine Verbindung kleiner Fürstenthümer unter einem erwählten Oberfürsten war?

3) Flor. Wig. ad ann. 755.

4) Aedelweard, II, c. 17 (ad ann. 755).

Digitized by Google

wegen verfassungswidriger Handlungen (propter inconditos actus) des genannten Königs" u. s. w.

Die vollständigste Nachricht jedoch von dieser ganzen Angelegenheit gibt Heinrich von Huntingdon,[1]) welcher sehr häufig eine bemerkenswerthe Kenntniß Sächsischer Geschichtsquellen zeigt, welche nicht mehr vorhanden sind, aus denen er aber beträchtliche Abschnitte übersetzt oder sonstwie entlehnt. Seine Worte lauten so: „Sigeberht, der Verwandte des vorhin genannten Königs, folgte demselben in der Regierung, aber er behielt den Thron nur kurze Zeit; denn durch die glücklichen Erfolge seines Vorgängers stolz und übermüthig gemacht, ward er selbst seinem eignen Volke unerträglich. Da er aber fortfuhr, sich gegen dasselbe Mißhandlungen jeder Art zu erlauben, und die Gesetze entweder zu seinem Vortheile verdrehte, oder sie ganz unberücksichtigt ließ, so brachte Cumbra, der Edelste der Ealdormänner, beauftragt vom gesammten Volke, dessen Beschwerden dem wilden Könige zur Kenntniß. Weil Dieser ihn zu überreden versucht hatte, daß er sein Volk mit größerer Milde regieren, menschlicher werden, und sich als einen Gegenstand der Liebe für Gott und die Menschen zeigen solle, befahl er bald darauf, daß derselbe einen schimpflichen Tod erleiden solle: und indem er noch übermüthiger und seinem Volke unerträglicher wurde, trieb er seine Tyrannei noch weiter. Im Anfange des zweiten Jahres seiner Herrschaft versammelten sich, da der König Sigeberht fortfuhr, in seinem Hochmuthe und seiner Ungerechtigkeit unverbesserlich blieb, die Volksvorstände und das Volk des ganzen Reiches; und nach weiser Berathung und mit vollkommner Zustimmung Aller ward er des Thrones entsetzt. Aber Cynewulf, ein ausgezeichneter junger Fürst von königlicher Abstammung, ward zum König erwählt".[2])

Ich zweifle kaum daran, daß ein ebenso formelles, wenn auch schwerlich ebenso zu rechtfertigendes Verfahren Mercia von Eádwig's Königreiche trennte, und dasselbe als einen besondern Staat

1) Henr. Huntingd. Hist. Angl. IV, p. 341 sq. ed. Savile.

2) „Sigebertus rex in principio secundi anni regni sui, cum incorrigibilis superbiae et nequitiae esset, congregati sunt proceres et populus totius regni, et provida deliberatione et unanimi consensu omnium expulsus est a regno. Kinewulf vero, juvenis egregius de regia stirpe oriundus, electus est in regem".

Digitized by Google

unter Eádgár[1]) wiederherstellte; und endlich aus Simeon von Durham erfahren wir, daß der Northumbrier Alchred abgesetzt und verbannt wurde auf den Rath und die Zustimmung seines ganzen Volkes.[2])

VI. Der König und die Witan besaßen die Macht, hohe Geistliche für die unbesetzten Stellen zu ernennen.

Da die höheren geistlichen Würdenträger ihre Stelle unter den Witan hatten, und sich annehmen ließ, daß das Volk durch die weltlichen Mitglieder dieser Körperschaft repräsentirt sei, so waren diese Wahlen vielleicht dem canonischen Rechte mehr entsprechend, als die Fränkischen, und sicherlich mehr, als diejenigen, welche nach unserem System vermittelst congé d'élire stattfinden. Die erforderlichen Beispiele wird man in der Sachsenchronik (zu den Jahren 971, 995, 1050) finden. Nur einem möge hier eine eingehendere Beachtung gewidmet werden: nämlich im Jahre 959 ward Dunstán „consilio sapientum" zum Erzbischof von Canterbury erwählt.[3])

VII. Sie hatten auch die Macht, kirchliche Angelegenheiten zu ordnen, Fastenzeiten und Festtage anzusetzen, und über die Erhebung und Verwendung kirchlicher Einkünfte Beschlüsse zu fassen.

Die große Frage des Mönchthums, welche die Kirche und das Königreich im zehnten Jahrhundert in Bewegung setzte, wurde wiederholt den Witan zur Berathung vorgelegt, und diese, bestehend aus Geistlichen und Weltlichen, waren sehr getheilter Ansicht über diesen Gegenstand. Dieß erklärt vielleicht zur Genüge, warum in

1) Flor. Wigorn. ad ann. 957.

2) Sim. Dunelm. ad ann. 774: „Eodem tempore Alcredus rex, consilio et consensu omnium suorum, regiae familiae principum destitutus societate, exilio imperii mutavit majestatem". Andre Germanische Volksstämme thaten dasselbe. Paul. Diac. Hist. Langobard. IV, 43: „Sed cum Aldoaldus, eversa mente, insaniret, de regno ejectus est". Ammian. Marcell. XXXIII, 5. sagt, daß bei den Burgundern „generali nomine rex appellatur Hendinos, et ritu veteri, potestate deposita, removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra".

3) Flor. Wigorn. ad ann. 959: „Dehinc beatus Dunstanus, Aethelmi archiepiscopi ex fratre nepos, Glaestaniae abbas, post Huicciorum et Londoniensium episcopus, ex respectu divino et sapientum consilio, primae metropolis Anglorum primas et patriarcha".

Digitized by Google

Betreff dieser Angelegenheit nie ein eigentlicher Beschluß der Versammlung zu Stande kam, und warum die Lösung der Aufgabe den Bischöfen in ihren verschiednen Kathedralen überlassen blieb; aber keinem Leser Angelsächsischer Geschichtswerke kann es unbekannt sein, daß diese Frage bei der Versammlung häufig zur Sprache gebracht wurde, und daß sie die Veranlassung zu tief greifenden und häufigen Mißhelligkeiten unter den Witan war.[1]) Die Feste des heiligen Eádweard und heiligen Dúnstán wurden durch den Beschluß der Witan ersteres auf den 15. Kal. Apr., letzteres auf den 14. Kal. Jun. festgesetzt;[2]) und die Gesetze enthalten zahlreiche Bestimmungen wegen schuldiger Heilighaltung des Sabbath und genauer Beobachtung der Fasten und Feste.[3]) Die Erhebung der Kirchenschosse, der Seelenschosse, Lichtschosse, Pflugalmosen, Zehnten und mannigfaltiger andrer kirchlicher Leistungen, deren Entrichtung auf keine andre Weise den Weltlichen gesetzlich auferlegt werden konnte, waren vermittelst häufig wiederholter Abschnitte in den Beschlüssen der Witan zum Gesetze erhoben worden. Diese Abschnitte, viel zu zahlreich, um einer ausführlichen Namhaftmachung zu bedürfen, ordnen den Betrag der zu entrichtenden Abgabe, die Zeit der Zahlung und die Strafen für die in Rückstand Bleibenden an; sie ordnen sogar in Wirklichkeit die Art und Weise an, in welcher solche Zahlungen, wie sie entrichtet worden waren, vertheilt und von den Empfängern angewendet werden[4]) sollten. Sie stellen als Gesetz für das Land die Verbote hin, innerhalb gewisser Grade von Verwandtschaft zu heirathen; und endlich stellen sie Anordnungen fest für die Beichtväter und Bischöfe in Betreff des Lebens und der gesellschaftlichen Stellung der Geistlichen und Diacone, der Stiftsherren, Mönche und geistlichen Frauen. In Bezug auf alle diese Gegenstände ist es genügend eine allgemeine Hinweisung auf die Gesetze zu geben, da diese zahlreiche Anordnungen selbst in Betreff der geringsten Kleinigkeiten enthalten.

---

1) Flor. Wigorn. ad ann. 975 sagt: „Et in synodo constituti, se nequaquam ferre posse dixerunt, ut monachi ejicerentur de regno".

2) L. Aeðelr. V, §. 16. L. Cnut. I, §. 17. Thorpe, I, 310. 370.

3) Z. B. L. Cnut. I, §. 14. 15. 16. Thorpe, I, 368 etc.

4) Z. B. L. Aeðelr. IX, §. 6. Thorpe, I, 342. L. Aeðelr. VI, §. 51. Thorpe, I, 328 etc.

Digitized by Google

VIII. Der König und die Witan besaßen die Macht, Abgaben für Staatszwecke zu erheben.

Ich habe in einem früheren Kapitel dieses Werkes (Buch I. Cap. 11.) bemerkt, daß die Gebiete der Gemeinfreien verbunden waren, bestimmte Zahlungen zu leisten. Diese mögen in früherer Zeit Freiwillige gewesen sein, aber es kann darüber kein Zweifel herrschen, daß sie endlich gezwungene Leistungen wurden. Solche Zahlungen sind der cyninges gafol, zahlbar von jeder Hufe, und vielleicht auch cyninges útware und cyninges geban, wie sie in den Gesetzen vorkommen, — die directen Abgaben (contributions directes), nach welchen die Stellung eines Mannes in der Gesellschaft sehr häufig abgemessen ward. Nun finden wir in der Zeit des Ini, daß die Witan den Betrag dieser Abgabe oder gafol in Gerste zu 6 Pfund Gewicht auf die Hufe ansetzten.[1]) Ferner als es unter den außerordentlichen Umständen des Dänischen Krieges unter Aedelred ganz gewöhnlich ward, die Angreifer gewissermaßen abzukaufen, finden wir, daß die Witan zu Erhebung bedeutender Summen zu diesem Zwecke[2]) oder auch zu Unterhaltung von Flotten[3]) Vollmacht ertheilten; diese Zahlungen, welche einst unter dem Namen des Danegeldes bekannt waren und im Jahre 1018 den ungeheuren Betrag von 82,500 Pfunden[4]) erreichten, wurden nach 39jährigem Bestehen endlich von Eádweard abgeschafft.[5])

IX. Der König und seine Witan waren berechtigt, zu Lande und zur See eine bewaffnete Macht aufzustellen, wenn die Umstände es erforderten.

Der König besaß von selbst stets das Recht, den Bann oder die bewaffnete militia der Gemeinfreien aufzurufen; ebenso besaß er das Recht, zu allen Zeiten über den Dienst seiner comites und der Vasallen zu gebieten; aber die bewaffnete Macht der Gemein-

1) L. Ini, §. 59. Thorpe, I, 140. Wyrhta, wie factus (= mansus) bei den Franken scheint die mansio oder Hufe zu sein.

2) Chron. Sax. ad ann. 1006. Die damals erhobne Summe betrug 36,000 Pfund. Nach der Sachsenchronik wurden im Jahre 1012 48,000 Pfund bezahlt.

3) Chron. Sax. ad ann. 1008. Ein Schiff von je dreihundert Hufen, und ein Helm und Panzer von je acht Hufen — ein sehr drückender Betrag des Schiffsgeldes.

4) Chron. Sax. ad ann. 1018.

5) Ibid. ad ann. 1052.

Digitized by Google

freien konnte nur für eine bestimmte Frist und vermuthlich nur innerhalb bestimmter Grenzen aufgeboten werden. Es scheint daher, daß, wenn der Drang außerordentlicher Umstände, mehr als gewöhnliche Anstrengungen erforderte, und die Nation zu ungewöhnlichen Kraftäußerungen genöthigt war, die Bevollmächtigung der Witan der Anordnung des Königs hinzugefügt wurde und daß auf diese Weise weit ausgedehntere Rüstungen ermöglicht wurden, als durch den bloßen Aufruf des Heerbanns oder Landsturms. Diese Bemerkung bezieht sich vorzugsweise auf Rüstungen zur See, welche schwerlich einen Theil der verfassungsmäßigen Heeresmacht bildete, jedenfalls nicht in großem Maßstabe.[1]) Hiermit übereinstimmend finden wir in der Sachsenchronik, daß der König und die Witan im Jahre 999 Rüstungen gegen die Dänen anordneten, und zu derselben Zeit befahlen, daß ein außerordentlicher Gottesdienst in den Kirchen gehalten werden solle. Wir ersehen ausdrücklich aus einem andern Ereigniß, daß die Verfügung über diese bewaffnete Macht von dem öffentlichen Willen abhing; denn als Svein, der König der Dänen, sich an Eádweard den Bekenner wendete, um eine Flotte zur Unterstützung in seinem Kriege gegen Magnus, König von Norwegen von ihm zu erhalten, und Godwine die Empfehlung der Bitte anempfahl, finden wir, daß sie abgeschlagen ward, weil der Adlige Leófric von Coventry und das ganze Volk einstimmig sich widersetzten.[2])

X. Die Witan besaßen die Macht, Verleihung von Land anzuempfehlen, zu bewilligen und zu gewährleisten und die Umwandlung von Volkland in Buchland und umgekehrt zu gestatten.

Was den ersten Theil dieser Behauptung betrifft, so wird es genügen, auf jede beliebige Weise auf den Codex diplomaticus aevi Saxonici hinzuweisen: es ist fast unmöglich in dieser Versammlung eine einzelne Verleihung aufzufinden, worin es nicht offen ausgesprochen wäre, daß sie vom Könige „cum consilio, consensu et licentia procerum“ (oder in ähnlichen Ausdrücken) gewährt worden sei. Und die Nothwendigkeit für eine solche Zustimmung wird

1) Die Butsecarlas oder Schiffsleute der Seehäfen können möglicher Weise verpflichtet gewesen sein, taugliche Schiffe zu finden und an Bord zu dienen.

2) Flor. Wigorn. ad ann. 1047: vergl. Chron. Sax. ad ann. cit.

Digitized by Google

verständlich erscheinen, wenn wir in Betracht ziehen, daß diese Verleihungen so aufgefaßt werden müssen, daß sie unmittelbare Umwandlungen von Volkland (Eigenthum des Schatzes oder Staats) in Buchland (in Privatgrundbesitz), oder des auf Verleihung beruhenden Eigenthums in erbliches waren; oder daß sie Befreiungen für freie besondere Ländereien von den alten hergebrachten Leistungen an den Staat enthalten. In beiden Fällen kamen die öffentlichen Einkünfte, deren Verwalter der König und die Witan waren, in Betracht; weil ja fast jedes Gebiet, welches aus Volkland in Buchland verwandelt ward, eine eben so große Verminderung der Summe der Mittel und Wege des Staates wurde. Nur in dem Fall, wo Ländereien buchstäblich aus beiden Kategorien gegen einander ausgetauscht wurden, erlitt der Staat keinen Verlust. Hiervon haben wir einen Beleg in einer Urkunde des Jahres 858.[1]) Der König und sein Vasall Wulfläf tauschten Ländereien in Kent, in dem Aedelberht ein Gebiet von fünf Ackern zu Mersham empfing und ein solches von fünf Ackern zu Wassingwell dafür hingab. Der König befreite darauf das Land zu Wassingwell in gleichem Maße wie das zu Mersham befreit gewesen war, d. h. von jeder Art von Dienstleistung oder Auflagen, ausgenommen von den drei unvermeidlichen Lasten, nehmlich dem Kriegsdienste und der Herstellung von Befestigungen und Brücken. Und nachdem er dies gethan hatte, machte er das Land zu Mersham zu Volkland, d. h. er belegte es mit den Lasten desselben.

Daß dieß eine richtige Ansicht von der Gewalt der Witan in Betreff des Volklandes ist, ergibt sich ferner aus Beispielen, wo der König und die Witan einerseits als Vertreter der Nation zu diesem Zwecke dem Könige als solche Verleihungen gewährten. Ein Fall dieser Art kam im Jahre 847 vor: Aedelwulf von Wessex erhielt von seinen Witan zwanzig Hufen Land zu Ham als erblichen Grundbesitz.[2]) Die betreffenden Worte sind sehr deutlich: „Ich Aedelwulf, durch Gottes Gnade König der Westsachsen, habe mit Zustimmung und Gewährung meiner Bischöfe und Großen veranlaßt, daß ein bestimmtes kleines Stück

1) Cod. dipl. no. 281.
2) Cod. dipl. no. 260.

Digitized by Google

Land, bestehend aus 20 Hufen, dessen Grenzen angegeben werden sollen, mir als erbliches Grundeigenthum übertragen wurde." Und ferner: „Dieses sind die Grenzen derjenigen 20 Hufen, welche die Räthe Aedelwulfs diesem zu Ham verliehen." Wir erfahren, daß Offa, der König von Mercia, in ähnlicher Weise veranlaßt hatte, daß 110 Hufen in Kent ihm und seinen Erben als ein Besitzthum von Buchland übergeben wurden,[1]) welches er dann in späterer Zeit dem Kloster zu Bebford überließ. Und dieß ist eine besonders werthvolle Mittheilung, weil es nur in Folge einer Eroberung geschehen konnte, daß Offa und seine Witan das Recht erhielten, über Ländereien zu verfügen, welche außerhalb der Grenzen des Reiches lagen. In den Jahren zwischen 901 und 909 buchten die Witan der Westsachsen ein sehr kleines Stück Land dem Sohne Aelfreds Eádweard als Baugrund für sein Kloster zu Wincheſter.[2]) Aus dem Jahre 963 haben wir ein anderes Beispiel: Eádgár setzte es durch, daß ihm 5 Hufen zu Peatanige als erblicher Grundbesitz übergeben wurden. Die Ausdrücke der Urkunde sind ungewöhnlich; sie lauten: „ich habe ein Stück Land u. s. w."; aber er befreit dieses Land von allen Bürden außer den drei, und macht es erblich. Die Ueberschrift besagt: „dieses ist die Urkunde von 5 Hufen zu Peatanige, welche Eádgár dem König gehören, während seiner Lebenszeit und nach seinem Tode, so daß er sie behalten und vergeben kann, wem es ihm am besten scheint."[3]) Ferner gab derselbe Fürst im Jahre 964 seiner Gemahlin Aelfdryd 10 Hufen zu Aſton in Berkshire als erblichen Grundbesitz, und zwar, consilio satellitum, pontificum, comitum, militum.[4]). Es ist einleuchtend, daß in allen diesen Fällen die verliehenen Ländereien den Staatsländerein entnommen wurden, und nicht Privatgrundbesitz des Königs gewesen waren.

XI. Die Witan besaßen die Macht, Ländereien von Misse-

1) Cod. dipl. no. 1019.

2) Cod. dipl. no. 1087.

3) Ibid no. 1246: „Aliquam terrae particulam (h)abeo id est quinque mansas — — — — aet Peatanige, quatinus bene perfruar, ac perpetualiter possideam, vita comite, et post me cuicunque voluero perhenniter haeredi derelinquam in aeternam haereditatem" etc.

4) Cod. dipl. no. 1253.

Digitized by Google

thätern und unbeerbt Verstorbenen als dem König verfallen zu erklären.

Diese Macht bezog sich sowohl auf Buchland, als auch auf Volkland, und ward in Fällen ausgeübt, welche sich durchaus nicht auf die wenigen in den Gesetzen aufgezählten beschränkten. Freilich mag sich dieses Letztere sehr wahrscheinlich auf nichts anderes beziehen, als auf das Mobiliarvermögen des Missethäters, während der Grundbesitz dem Könige übertragen ward durch die feierliche Handlung der Witan. Einige wenige Beispiele werden dieß deutlich machen. Aelfred ward wegen Verrath und Aufstand gegen Aedelstan verurtheilt und verlor seine Grundbesitzungen durch den Urtheilsspruch der Witan, welche dieselben auf den König übertrugen.[1]) Im Jahre 1002 ward eine Edelfrau ihrer Ländereien verlustig in Folge von Unkeuschheit; der König bekam dieselben in seinen Besitz offenbar vermöge eines Beschlusses der Versammlung, denn er nennt dieß vulgaris traditio.[2]) Ferner wird von Ländereien gewisser Leute, welche derselben wegen Diebstahl verlustig geworden waren, gesagt, daß sie dem König verliehen worden seien „justo valde judicio totius populi, seniorum et primatum.[3])

Der Fall des unbeerbten Rückfalls wird erwiesen durch eine Urkunde des Ecgberht aus dem Jahre 825. Er verlieh 15 Hufen zu Aulton an Wincheſter, und faßte seinen Rechtsanspruch in folgende Worte: „nun besaß dieses Land früher ein mir sehr treu ergebener Graf, Namens Burghard, durch meine Verleihung, da dieser aber später kinderlos starb, das Land ohne Testament hinterließ, und keine überlebenden Nachkommen hatte, so ward das Land mit allen seinen Grenzen mir als seinem frühern Besitzer zurückgegeben durch richterliche Entscheidung meiner Optimates.[4])

Andere Beispiele kann man in den Bemerkungen finden, welche auf S. 43 f. dieses Bandes gegeben worden sind: zu die-

1) Cod. dipl. no. 1112.
2) Ibid. no. 1295.
3) Ibid. no. 374.
4) Ibid. no. 1035.

Digitized by Google

sen werde ich noch einen Fall von Verwirkung wegen Selbstmordes hinzufügen.[1])

XII. Endlich traten die Witan als ein höchster Gerichtshof sowohl in Civilprozessen als in Criminalsachen auf.

Die Thatsache, daß wichtige Rechtsstreitigkeiten durch die Witenagemot entschieden wurden, ist ersichtlich aus einer sehr zahlreichen Liste von Urkunden, welche das Ergebniß solcher Gerichtsverhandlungen überliefern, und welche im Codex diplomaticus abgedruckt sind. Es ist vollkommen unnöthig, Beispiele zu geben, da dieselben fast auf jeder Seite des genannten Werkes vorkommen. Die Urkunden gehen genau auf Einzelnheiten ein, indem sie die Namen der Parteien, die streitigen Punkte, manchmal auch den Fortgang im Prozesse erwähnen, und stets den Ort und die Zeit der Versammlung mittheilen, und die Namen derjenigen, welche darin den Vorsitz geführt haben.

Das Verfahren der Witan, als Criminalgerichtshof erhellt mit hinreichender Deutlichkeit bei Gelegenheit des Rechtsfalles des Earl Godwine und seiner Familie, während des patriotischen Kampfes derselben, den sie um die Gewalt im Staate mit den ausländischen Günstlingen des Eádweard und den nördlichen Grafen, den Erbfeinden ihres Hauses, führten. Der Graf Eustace von Boulogne, welcher damals zum Besuche bei Eádweard war, und mit einem kleinen bewaffneten Gefolge gegen mehrere Einwohner von Dover sich Gewaltthätigkeiten erlaubt hatte, wurde von der Einwohnerschaft angegriffen, und es glückte ihm nur nach schwerem Verluste zu entkommen. Er eilte nach Gloucester, wo Eádweard damals Hof hielt, und legte dem Könige seine Beschwerde vor. Godwine als Graf von Kent erhielt den Auftrag, mit seiner bewaffneten Mannschaft auszuziehen, und schnelle Strafe über die Bürger zu verhängen, welche gewagt hatten, einen Verwandten des Königs zu mißhandeln. Aber der rauhe alte Staatsmann sah die Dinge in einem ganz andern Lichte an: er fand vermuthlich keinen Grund, die Einwohner von einer

1) Die Urkunde, welche für diese Thatsache zum Belege dienen soll, wird im siebenten Bande des Codex diplomaticus aevi Saxonici erscheinen. Sie befindet sich in den Archiven der Westminster-Abtei, und stammt aus der Zeit des Eádgár.

Digitized by Google

seiner besten Städte für eine That der Selbstvertheidigung zu strafen, und zwar um so weniger, da dadurch der fremde Abenteurer, welcher die Schwäche eines unfähigen Fürsten mißbrauchte, und im Lande ungebührlichen Einfluß ausübte, eine strenge Lehre erhielt.

Er schlug daher das Ansinnen geradezu ab, entfernte sich von Gloucester und begab sich zu seinen Söhnen Harald und Swegen, welche sich mit einer beträchtlichen Heeresmacht zu Beverston und Langtree befanden. Als nun der König durch wohlgerüstete Hülfsmannschaften aus den nördlichen Grafschaften Verstärkungen erhalten hatte, drohten die Angelegenheiten sich einem blutigen Ende zuzuwenden. Das Benehmen des Godwine und seiner Familie war dem König Eádweard in der mißgünstigsten Weise dargestellt worden, und die von jenem erhobene Forderung, daß die ihm feindseligen Fremden ihm ausgeliefert werden sollten, vermehrte nur den Unwillen des Königs. Eine Zeitlang jedoch wurde der Friede erhalten; man gab gegenseitig Geißeln, und es wurde eine Versammlung der Witan ausgeschrieben, welche nach Ablauf von 14 Tagen am 21. September 1048 in London zusammentreten sollten. Bei der Ankunft der Grafen in Southwark fanden dieselben, daß eine weit überwiegende Mannschaft von den Heeresabtheilungen des Leofric, des Sigeweard und des Raulf sie erwartete; durch Desertion nahm die Zahl ihres eigenen Gefolges ab, und sie mußten, als der König seine Geißeln zurückverlangte, sich dieser Forderung fügen. Godwine und Harald erhielten nun die Vorladung, vor der Versammlung zu erscheinen, und sich gegen die zu erhebenden Anschuldigungen zu verantworten. Sie verlangten, freilich wohl mit nur geringer Aussicht auf Gewährung, ein sicheres Geleit zu der Versammlung hin und von da zurück; da dieses ihnen verweigert ward, und sie nun ablehnten, unter solchen Umständen zu erscheinen, so erhielten sie eine Frist von 5 Tagen, binnen deren sie England verlassen sollten. Es ist wahrscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit die streng gesetzlichen Formen befolgt wurden, obgleich die Zusammensetzung der Versammlung so beschaffen war, daß ein gerechtes Urtheil von ihr nicht ausgehen konnte. Dieselbe Bemerkung ist in Betreff einer andern Witenagemot zu machen, welche nach der triumphirenden Rückkehr des Godwine

Digitized by Google

nach England in London gehalten wurde, welche aber zu einem ganz andern Ergebniß führte. Vor dieser Versammlung erschien der Graf, rechtfertigte sich leicht in Betreff aller ihm zur Last gelegten Vergehen, und setzte es durch, daß alle Franzosen, deren verderblicher Rath und Einfluß zwischen dem Könige und seinem Volke Unfrieden gestiftet hatte, geächtet und aus England verbannt wurden. Ich könnte noch andere Beispiele von Aechtung, ja sogar von noch schwereren Strafen anführen, z. B. Urtheile, welche auf Blendung, wenn nicht sogar auf Tod lauteten, und welche durch den hohen Gerichtshof der Witan gesprochen wurden. Da sie aber alle aus den innern Zerwürfnissen hervorgingen, so gleichen sie mehr den gewaltthätigen Schuldigerklärungen von Seiten einer unwiderstehlichen Majorität als den ruhigen, leidenschaftslosen Urtheilen einer gerichtlichen Versammlung.[1])

Dieses waren die Gewalten der Witenagemót, und man muß zugestehen, daß dieselben verhältnißmäßig ausgedehnt waren. Von dem Verfahren bei den Berathungen oder den Geschäftsformen wissen wir wenig; aber es ist nicht wahrscheinlich, daß sie sehr verwickelter Natur waren. Wir sind zu der Annahme berechtigt, daß das Verfahren annähernd folgendes gewesen sein mag. Bei gewöhnlichen Gelegenheiten lud der König seine Witan ein, sich bei ihm in einem der königlichen Wohnsitze zu Weihnachten oder zu Ostern zum Zweck von Festen und Hofceremonien, sowie zur Besorgung von Geschäften einzufinden. Bei außerordentlichen Gelegenheiten erließ er Einladungen, wie sie eben durch die Nothwendigkeit bedingt wurden, und bestimmte darin Zeit und Ort der Zusammenkunft. Wenn die Geladenen versammelt waren, begannen sie ihre Sitzung mit Abhaltung eines Gottesdienstes,[2]) wobei sie ausdrücklich erklärten, daß sie Anhänger des katholischen Glaubens seien.[3]) Darauf brachte der König seine Vorschläge an sie, nach Art und Weise der

1) Bei einer Versammlung im J. 1055 ward der Earl Aelfgár geächtet; bei einer Versammlung zu Oxford im J. 1066 ward der Earl Testig geächtet u. s. w.

2) Vergl. Bd. I, S. 117, Anm. 2.

3) Cod. dipl. no. 1019.

Digitized by Google

Franken,[1]) und nach gehöriger Berathung wurden dieselben angenommen oder abgeändert oder verworfen. Die Grafen und bei manchen Gelegenheiten vielleicht eigens zu diesem Dienste ernannte Beamte[2]) überbrachten die Beschlüsse in die verschiedenen Grafschaften, und ließen sich von den Freien ein Wedd oder Pfand geben, daß sie sich nach dem Beschlossenen richten wollten. Diese letzte Thatsache, welche für uns in mehr als einer Beziehung wichtig ist, wird durch folgenden Vorfall bewiesen. Gegen das Ende der Judicia civitatis Londoniae (Cap. 10), welche unter der Regierung des Aeđelstán angenommen wurden, und den Acten mehrerer von ihm gehaltener Versammlungen zur Vervollständigung und Erläuterung dienen, finden wir folgende Worte: „alle Witan gaben ihre Pfänder dem Erzbischof zu Thundersfield, als Aelfheáh, Stybb und Brihtnóđ, der Sohn Oddás, zu der Versammlung kamen, auf den Befehl des Königs, daß jeder Graf in seinem Shire das Pfand annehmen sollte, daß sie alle den Frieden (fríđ) so halten wollten, wie ihn König Aeđelstán und seine Witan beschlossen hätten, zuerst zu Greátanleá und nachher zu Ereter und seitdem zu Feversham und viertens endlich zu Thundersfield" u. s. w.

Wir sind auch in Besitz einer sehr merkwürdigen Urkunde, welche an denselbeu König von Seiten der Männer von Kent gerichtet ist, und welche, offenbar nach dem Empfange der Akten der Versammlung zu Feversham, deren Annahme der Beschlüsse meldete. Sie beginnt mit den Worten: „Theuerster! Deine Bischöfe von Kent und die Vasallen von Kentshire, Adlige und Gemeinfreie,[3]) erwidern Dir, ihrem theuersten Ober-

1) Ich folgere dieß aus den einleitenden Worten zu Aelfred's Gesetzen.

2) Die Franken und die Kirche bedienten sich solcher Beamten, welche, Missi genannt, mit besondern Aufträgen in die Provinzen gesendet wurden. Vielleicht waren Aelfheáh und Brihtnóđ, deren in den Judicia civitatis Londoniae Erwähnung geschieht, die Missi, welche zu jenem Geschäfte verwendet werden sollten.

3) Hallam in seinen Supplemental notes (S. 229) bemerkt über dieses wichtige Document: „es ist außerdem ein Einwurf dagegen, daß man es als eine förmliche Inkraftsetzung durch die Witan des Shire betrachten müsse, daß darin die Namen der „thaini, comites et villani" erscheinen. Kann es nachgewiesen werden, daß die Gemeinfreien jemals einen integrirenden Be-

Digitized by Google

herrn, Dank für das, was Dir gefallen hat, zu verordnen in Betreff unseres Friedens, und zu untersuchen und zu berathen

---

standtheil der gesetzgebenden Gewalt im Königreiche Kent bildeten? Es könnte die Ansicht aufgestellt werden, daß ihr Namen eingeschoben worden sei, obgleich sie nicht eigentlich zustimmende Bestandtheile gewesen seien, wie wir dieß in einigen parlamentarischen Geldbewilligungen aus späterer Zeit finden. Allein dieß würde eine willkührliche Vermuthung sein, und die Ausdrücke „omnes thaini u. s. w. sind sehr umfassend."

Wenn die Gemeinfreien jemals einen integrirenden Theil der gesetzgebenden Gewalt im Königreiche Kent bildeten, ist die ganze Frage entschieden. Aber ich betrachte die Vasallen in Kent nicht, als ob sie hier als gesetzgebende Körperschaft aufträten: d. h. ich glaube nicht, daß Aeđelstán's Witan in Wessex ein Gesetz hätten durchgehen lassen, und daß dann seine Witan in Kent es angenommen oder bestätigt hätten. Ich glaube, daß seine Witan aus ganz England gewisse gesetzliche Verfügungen getroffen haben, welche dann die besondern Beamten in die verschiedenen Shires überbrachten, und daß diese Letztern in den Shireversammlungen von den Shirevasallen sich ein sichres Pfand geben ließen, daß sie jene Verfügungen annehmen und beibehalten wollten: genau so, wie in dem eben erst erwähnten Falle. Und dieß ist um so überzeugender, weil Alles für die Annahme spricht, daß die Versammlung der Witan, deren Beschlüsse die Shirevasallen von Kent so annahmen, wirklich zu Feversham in jener Grafschaft gehalten worden war. Es ist aber ferner zu beachten, daß das Document, welches auf uns gekommen ist, eine späte Lateinische Uebersetzung der an Aeđelstán gesendeten Urschrift ist: ich wage zu behaupten, daß die ursprünglichen Worte gelautet haben: „ealle scirþegnas on Cent, ge eorl ge ceorl" oder vielleicht „ge twelfhynde ge twihynde." Außerdem liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß die Gemeinfreien (ceorlas) nicht einen integrirenden Bestandtheil der Shireversammlung, welche die alte und unabhängige Gesetzgebungsgewalt repräsentirte, bildeten. Ein ganzes Jahrhundert nach dem Datum der Versammlung zu Feversham nahmen sie in demselben Königreiche (oder Grafschaft zu jener Zeit) noch Antheil an den beschließenden Versammlungen: und man wird nicht in Abrede stellen, daß während dieser hundert Jahre die Entwicklung der Staatsgesellschaft nicht auf Vermehrung der Macht oder Verbesserung der Lage der Gemeinfreien gerichtet war. Zwischen 1013 und 1020 finden wir, daß Cnut die Großen in Kent mit folgenden Worten anredete (Cod. dipl. no. 731): „Cnut der König sendet freundlichen Gruß dem Erzbischof Lyfing, dem Bischof Godwine, dem Abte Aelfmær, dem Sheriff Aeđelwine, dem Aeđelric und allen meinen Vasallen, sowohl den Zwölfhundertmännern als auch den Zweihundertmännern — ealle mine þegnas twelfhynde and twihynde" — mit andern Worten: sowohl Adligen als Gemeinfreien, nobiles und ignobiles, oder nach dem Ausdrucke der Witan des Aeđelstán, freilich in Normannischer Umschreibung, comites et villani. Die Be-

Digitized by Google

zu unserem Vortheil, weil es für uns alle, reich und arm, im höchsten Grade nothwendig war. Und wir haben dieß angenom-

---

schaffenheit von Cnut's Erlasse, welcher an die Behörden der Grafschaft, den Erzbischof und Sheriff, gerichtet ist, zeigt deutlich, daß die in Frage stehenden Vasallen nicht diejenigen königlichen Beamten sind, welche cyninges þegnas genannt werden, — da diese nie Twihyndemänner sein konnten, sondern die Scirþegnas. Diese trifft man in Angelsächsischen Urkunden häufig an. Die Shireversammlung (scírgemót) zu Aegelnoðes stán um das Jahr 1038 ward vom Bischof Aeðelstán, dem Ealdorman Ranig, dem Sheriff Bryning und sämmtlichen Vasallen in Herefordshire besucht: vergl. Cod. dipl. no. 755. Ein Verkauf des Stigand ward von allen scírþegenas in Hampshire bezeugt, d. h. es wurde eine amtliche Urkunde in der Shireversammlung unterzeichnet. Cod. dipl. no. 949. Ferner wurde eine Verleihung des Stigand um 1053 von mehrern Großen in Hampshire, unter andern vom Sheriff Cádsige und allen scírþegnas bezeugt. Cod. dipl. no. 1337. Aehnlich noch eine dritte Urkunde desselben Prälaten: Cod. dipl. no. 820. Um dieselbe Zeit erhob der Abt Wulfwold von Bath Ansprüche auf Ländereien, welche er an den Bischof Gisa, den Sheriff Tosig und alle Vasallen von Somersethire richtete: Cod. dipl. no. 821. Im J. 1049 verlieh Burstán Ländereien zu Wimbush unter Bezeugung einer Menge von Personen, z. B. des Sheriffs Leófcild und aller Vasallen von Essex; Cod. dipl. no. 788. Und um dieselbe Zeit kaufte Godric Ländereien zu Offham in einer Shireversammlung zu Wii in Anwesenheit Aller Shiregenossen. Cod. dipl. no 789. Endlich kaufte Leófwine ein Grundstück unter Bezeugung des Sheriff Ulfcytel und aller Vasallen in Herefordshire. Cod. dipl. no. 802. Die Beziehung dieser Vasallen zu den gódan men (gute Männer) oder dohtigan men (brave Männer), boni et legales homines, Scabini, Rachinburgii etc. wird in einem später folgenden Buche besprochen werden, in welchem ich die Gerichtshöfe zu behandeln gedenke: hier will ich nur ein Beispiel anführen, welches zur Erläuterung des Gegenstandes dieser Anmerkung dienen kann. Der Ehecontract des Godwine, welcher vor dem König Cnut abgeschlossen und vom Erzbischof Lyfing und Andern (z. B. dem Sheriff Aeðelwine und mehreren Kentischen Grundbesitzern) bezeugt und unterschrieben worden war, wird bezeichnet „als zur Kenntniß (gecnáwe) aller braven (dohtigan) Männer von Kent und Sussex, wo die Güter lagen, und zwar der Vasallen nnd Gemeinfreien gekommen" Cod. dipl. no. 732. Nichts war einem Manne hinderlich, ein scírþegn, entweder eorlcund oder ceorlcund, zu sein, so lange er selbst Grundbesitzer im Shire war; aber der Nichtgrundbesitzer konnte, selbst wenn er ein cyninges þegn war, sicher nicht ein scírþegn sein. Es ist wahr, daß ein Mann Adligen (siðcund) Ranges sein konnte, ohne Land zu besitzen (vergl. L. Ini, §. 51), und es gab königliche Vasallen, welche kein Grundeigenthum hatten (L. Aeðelst. V, §. 11); allein ein Solcher hatte bestimmt keinen Anspruch auf Betheiligung an den Shireversammlungen. Es beruht auf einem

Digitized by Google

men, mit allem uns möglichen Eifer und mit dem Rathe derjenigen Witan (sapientes), welche Du uns zugesandt haſt ꝛc."[1])

Es ergibt ſich aus der mitgetheilten Stelle, daß die Witan ein Pfand gaben, daß ſie die von ihnen eingeführten Geſetze ſowohl ſelbſt beobachten, als auch auf allgemeine Befolgung derſelben hinwirken wollten.[2]) Eádgár ſagt: „Ich befehle meinen Grafen bei meiner Freundſchaft und bei allem ihrem Beſitzthum, einen Jeden zu beſtrafen, der dieß nicht befolgen will, und der durch irgend welche Vernachläſſigung die Verpfändung meiner Witan bricht." Dieß ſcheint zu beweiſen, daß das Volk im Allgemeinen durch die Beſchlüſſe der Witan und ihre Verpfändung oder Gedinge gebunden war; und wenn es ſich ſo verhielt, ſo würde dieß von ſelbſt auf die Theorie der Volksvertretung führen. Allein eine ſolche Folgerung ermangelt genügender Begründung.

ſehr allgemeinen Irrthume, welcher in den Annahmen über dieſen Gegenſtand vielfältig wiederkehrt, daß der Gemeinfreie im Ganzen als in untergeordneter Stellung befindlich geſchildert wird. Dieß iſt jedoch nicht nothwendig der Fall: manche Gemeinfreie mögen, obgleich die Vaſallenſchaft Vortheile brachte, ihre Unabhängigkeit der conventionellen Würde derſelben vorgezogen haben. Wir können es als eine allgemeine Regel gelten laſſen, daß die Vaſallen ſich in günſtigerer Lage befanden, als die Gemeinfreien; die Mitglieder der letztern Volksklaſſe hatten freilich, ohne in den Vaſallenſtand zu treten, wenig Ausſicht, eine Verleihung von Volkland oder Buchland zu erhalten; aber einige von ihnen mögen doch vermöge mancher Verhältniſſe bedeutende Beſitzungen ererbt oder erkauft haben: noch im J. 984 finde ich ein Gebiet von acht Hufen (d. h. 264 Acker nach meiner Berechnung) im Beſitze eines rusticus, welcher Ausdruck offenbar einen Gemeinfreien (ceorl) bezeichnet: — „Illud videlicet rus, quod Aeđeric quidam rusticus prius habuisse agnoscitur" (Cod. dipl. no. 1282).

1) Thorpe, I, 216. Aeđelſtán beklagt bei einer andern Gelegenheit, daß die Eide und Gedinge, welche der König und ſeine Witan empfangen haben, alle gebrochen worden ſeien — quia juramenta et vadia, quae regi et sapientibus data fuerunt, semper infracta sunt et minus observata, quam Deo et saeculo conveniant (L. Aeđelst. III, §. 3: Thorpe, I, 218). Ferner: „Aeđelſtán der König macht bekannt, daß ich in Erfahrung gebracht habe, daß unſer Frieden nicht ſo ſtreng aufrecht erhalten werde, wie ich es will oder wie es zu Greatley angeordnet worden iſt; und meine Witan ſagen, daß ich dieß zu lange geduldet habe — — — —. Weil die Eide und Pfänder und Bürgſchaften, welche damals geleiſtet worden waren, alle mißgeachtet und gebrochen werden." L. Aeđelst. IV, §. 1: Thorpe, I, 220.

2) Concil. Wihthordesstán. Eádg. Supp. §. 1. Thorpe, I, 272.

Digitized by Google

Die hauptsächlichste Grundlage der Gesetzgebung aller Germanischen Volksstämme ist und war von jeher, daß das Gesetz durch Anordnung des Königs und Zustimmung des Volkes zu Stande kommt,[1]) und wir haben schon eine Art kennen gelernt, wie diese Zustimmung erlangt ward, nehmlich durch Versendung der capitula in die Provinzen oder Shires und durch Annahme des Gedinges (wedd) in den Shireversammlungen. Die Stelle im Texte scheint einen gegenseitigen Austausch von Eiden und Pfändern zwischen dem König und den Witan selbst vorauszusetzen, und sogar diejenigen, denen keine selbstständige Betheiligung an den Volks- oder Shireversammlungen zukam, erhielten die Aufforderung, sich durch persönliche Zustimmung zu verpflichten. Der Gefolgsherr war in gleichem Maße genöthigt, Eid und Pfand von seinen verschiedenen Untergebenen (der Dienerschaft, familiares oder Hausgenossenschaft) zu nehmen, wie der Shiregraf beauftragt war, diese von den freien Shiremannen zu nehmen.[2]) Dieß schließt jedenfalls den Begriff der Volksvertretung in unserm neuern Sinne des Wortes gänzlich aus, weil bei uns die Gesetzesannahme durch das Parlament genügt, und der Auftraggeber ohne jede fernere Ceremonie durch das Verfahren desjenigen gebunden ist, den er statt seiner dahin gesandt hat. Aber die Germanen wählten ihre Vertreter sicher nicht, wie wir die Unsrigen wählen, mit unbedingter Vollmacht zu urtheilen, zu entscheiden und uns bindende Beschlüsse zu fassen, und deshalb war es recht und nothwendig, daß die angenommenen Gesetze in gehöriger Weise vom ganzen Volke gut geheißen und bestätigt wurden.

Obgleich die hohen geistlichen Würdenträger, die Ealdormänner, die Grafen und die þegnas, sowohl in den Grafschaften, als in den Städten die eigentliche Witenagemot gebildet zu haben scheinen, so hat man doch Grund anzunehmen, daß auch das Volk selbst oder ein Theil desselben sehr häufig dabei anwesend war. In der That muß ein allmählig herausgebildetes Staatssystem, für welches ich das unserer Voreltern halte, und

1) Edict. Pistense ann. 864: Lex consensu populi fit et constitutione regis (bei Pertz, Bd. III, S. 490, §. 6).

2) L. Aeðelst. V, §. 11: Thorpe, I, 240.

Digitized by Google

dessen Form grösstentheils durch den Zufall bedingt war, eine ziemliche Elasticität besessen haben. Die Volksgenossen, welche in der Nachbarschaft waren, welche während einer Sitzung der Witan sich zu Waffen versammelt hatten, oder welche die Zeit darum wendeten, der Versammlung derselben beizuwohnen, hatten sehr wahrscheinlich das Recht, zu erscheinen und mindestens durch Zuruf an den Beschlüssen sich zu betheiligen,[1] — ein Recht, welches von Tage zu Tage seltener in Anordnung kam, jemehr allmählig der Stand der Gemeinfreien zusammenschwand, und die Zahl der von Gefolgsherren abhängigen und vertretenen Grundbesitzer reissend zunahm. Zum Schlusse will ich einige wenige Stellen anführen, welche es wahrscheinlich zu machen scheinen, daß das Volk, wenn es anwesend war, an der Verhandlung einen gewissen Antheil nahm, was ich schon in Betreff der Fränkischen Rüstungen bei dem Campus Madius Karls des Großen erwähnt habe. Man muß aber zugleich dessen eingedenk sein, daß ein solcher Fall mehr als zufällig, wie als nothwendig angesehen werden mußte, und daß eine Versammlung der Witan nicht unbedingt die Förmlichkeit der Annahme durch das anwesende Volk erforderte, um ihre Beschlüsse rechtsverbindlich zu machen. Es war genügend, daß die Vasallen in der Versammlung das Gesetz durchgehen ließen, und daß die Vasallen des Shires sich zur Annahme desselben bereit erklärten. In der That konnte es auch nicht anders sein; denn da die Vorstände aller wichtigern gesellschaftlichen Vereinigungen der Freien und die Gefolgsherren, deren Mannen von ihnen selbst in den Gerichtshöfen vertreten wurden, die Mitglieder der Versammlung waren, so müssen deren Beschlüsse so genau genom-

1) Wir wissen, daß sie dieß bei einer weniger feierlichen Gelegenheit thaten, doch war es vielleicht eine Shireversammlung. Der Herzog Aedelstán buchte Grundbesitz an Abingdon, unter Bezeugung des Bischofs Cynsige, des Erzbischofs Wulfhelm, des Hroðweard und anderer Prälaten. Die Gränzen wurden feierlich umschritten, und dann sprachen die versammelten Bischöfe und Aebte den Bann über einen Jeden aus, der dem Kloster diesen Besitz rauben würde: und alles umstehende Volk schrie: „So sei es! So sei es!" „And cwaeð ealle ðaet folc ðe ðaér embstód, Sy hit swá, Amen, Amen" „Et dixit omnis populus, qui ibi aderat, Fiat, fiat, Amen" (Cod. dipl. no. 1129).

Digitized by Google

men die wirklichen Beschlüsse des populus d. h. der beschlußfähigen Staatgenossen gewesen sein.

Indem Beda die Berathungen mittheilt, welche in Beziehung auf die Feier des Osterfestes stattfanden, und welche in Gegenwart des Oswiu und Alhfrid von Northumberland gehalten wurde, spricht er von der erfolgreichen Vertheidigung des Römischen Gebrauches von Wilfrid, und fügt hinzu: „als der König diese Worte gesagt hatte, stimmten alle, welche um ihn standen oder saßen, zu, und indem sie die weniger vollkommene Einrichtung aufgaben, beeilten sie sich dasjenige anzunehmen, was ihnen als eine vorzüglichere erschien.“[1]) Ferner wird überliefert, daß die Absetzung des Sigeberht in einer Versammlung der proceres und des populus, der Großen und des Volkes des ganzen Reiches stattgefunden habe.[2]) Von einer freilich zweifelhaften Urkunde des Ini vom Jahre 725 wird gesagt, daß sie bestätigt worden sei cum praesentia populationis,“[3]) durch welche Worte angedeutet wird, daß jene Bestätigung entweder durch die Witan oder das Volk von Wessex erfolgt sei. Im Jahre 804 wurden Aedelric Rechtsansprüche vor einer Versammlung zu Clofesho bestätigt: die Urkunde theilt mit, daß der Erzbischof Aedelheard unter der Bezeugung des Königs Coenwulf und seiner optimates vor der gesammten Synode oder Versammlung das Urtheil gesprochen habe: — hieraus ergibt sich offenbar, daß auch andere gegenwärtig gewesen waren, welche nicht eigentlich zu den optimates oder Witan gehörten.[4]) Am achtundzwanzigsten Mai 924 wurde „tota populi generalitate“ eine Versammlung zu Wincheſter gehalten, wie die darüber verfaßte Urkunde bezeugt,[5]) und im Jahre 931 eine ähnliche zu Wordig „tota plebis generalitate.“[6]) Aedelstán erklärt im Jahre 938, daß gewisse Ländereien nach dem gerechten Urtheile des ganzen Volkes und der Seniores und Primates wegen Diebstahles verwirkt seien,

1) Bed. Hist. eccl. III, c. 25.
2) Henr. Huntingd. IV (p. 342 ed. Savile).
3) Cod. dipl. no. 73.
4) Ibid. no. 186.
5) Ibid. no. 364.
6) Ibid. no. 1103.

Digitized by Google

und daß die ursprünglichen Besitzurkunden durch einen Beschluß des gesammten Volkes für aufgehoben erklärt worden seien.[1])

Aber sei es nun, daß Ausdrücke dieser Art die wirkliche Anwesenheit des Volkes am Orte bezeichnen sollen, oder daß das Wort populus in einem streng technischen Sinne gebraucht wird (— in dem Sinne, welcher sich auf diejenigen beschränkt, die sich der vollen Freiheit erfreuen, und demnach Theile des πολίτευμα sind —), oder endlich, daß die Versammlung der Witan bei ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit so angesehen wurde, als stelle sie entsprechend unserer neuen Form eine Versammlung des ganzen Volkes dar, so ist doch soviel offenbar, daß das Recht der Selbstregierung als der Versammlung des Volkes zustehend anerkannt war.

Um nun die Beziehung auf die wichtigen Thatsachen, welche dieses Capitel behandelt, zu erleichtern, so füge ich ihm ein Verzeichniß der Versammlungen der Witan bei, indem ich hier und da einige Bemerkungen über die von denselben berathenen Angelegenheiten einschalte. Sie erreichen durchaus nicht die Zahl derjenigen, welche gehalten worden sein müssen, doch bieten sie eine beträchtliche Sammlung von Beispielen dar, und es kann uns vielleicht mit Recht überraschen, daß die Kunde nicht von so wenigen, sondern von so vielen auf uns gekommen ist. Wir dürfen es nicht beklagen, daß die gegenwärtigen Formen und Vollmachten unseres Parlaments nicht diejenigen sind, welche vor 1000 Jahren in Geltung waren, wenigstens nicht, so lange wir in ihnen nur die gereifte Fortbildung eines alten und nützlichen Princips erkennen. Wir dürfen uns nicht auf Angelsächsische Gewohnheiten berufen, um die verschiedenen Punkte der Magna charta zu rechtfertigen; aber wir können doch stolz darauf sein, in ihrer Anwendung den Keim von Staatseinrichtungen zu finden, welche wir durch alle Wechselfälle unsrer Geschichte hindurch als die werthvollsten Schutzwachen für unsern Frieden sowohl, als für unsere Freiheit hoch zu schätzen gelernt haben. Es gibt wahrlich nur wenige Völker, deren parlamentarische Geschichte eine so umfassende Begründung hat, wie die unsrige.

1) Cod. dipl. no. 374: „Justo valde judicio totius populi et seniorum et primatum" etc. — „Ideoque decretum est ab omni populo" etc.

Digitized by Google

Die Witenagemóte der Angelsachsen.

1. Aedelberht von Kent: 596—605 n. Chr. —

Die Bekanntmachung der Gesetze des Aedelberht fand noch bei Lebzeiten des Augustinus statt, also zwischen dem Zeitpunkte seiner Ankunft (596) und dem seines Todes (605 n. Chr.). Beda berichtet uns, daß diese Gesetze, „cum consilio sapientium" auf den Rath der Witan eingeführt worden seien.[1]) Wir können demnach die Schlußfolgerung ziehen, daß in Kent eine Versammlung zu diesem Zwecke gehalten worden war: und aus dem Inhalte der Gesetze selbst ersieht man, daß die katholische Geistlichkeit einen vorwiegenden Einfluß darauf übte. Die Letztere war vermuthlich an die Stelle der heidnischen Priesterschaft getreten und machte sie sich zu Nutzen.

2. Eádwini von Northumberland: 627 n. Chr.

Die erste Versammlung der Witan, von der wir irgend genauere Nachricht haben, ward im J. 627 in der Nähe der Stadt York gehalten, und das Volk von Nórthumberland verhandelte daselbst die so wichtige Frage des allgemeinen Uebertrittes vom Heidenthum zum Christenthum. Von Beda[2]) erfahren wir, daß dieser Schritt nicht ohne die ernsteste Vorberathung gethan worden, und daß Eádwini gute Vorsorge getroffen hatte, die einflußreichsten Mitglieder des Adels auszuforschen, ehe er eine öffentliche Versammlung zur Entscheidung der Frage berief: es scheinen in der That die Rollen für dieses bedeutungsvolle Schauspiel vorher vorgeschrieben worden zu sein; mindestens läßt der interessante Bericht des Beda[3]) darauf schließen. Eádwini hatte beschlossen, zum Christenthume überzutreten; dieß aber allein zu thun, genügte ihm entweder nicht, oder er wagte es nicht. Er wünschte die Segnungen des neuen Glaubens auf seine Unterthanen auszudehnen; vielleicht auch wollte er die Schwierigkeiten umgehen, welche aus seiner Bekehrung sich ergeben

1) Bed. Hist. eccles. II, 5.
2) Ebendas. II, 9.
3) Bed. Hist. eccles. II, 13.

Digitized by Google

mußten, wenn der übrige Theil des Volkes dem Heidenthume anzuhängen fortfuhr. Auf die Ermahnungen des Missionärs Paulinus erwiederte er: „suscipere quidem se fidem, quam docebat, et velle et debere — — — —, verum adhuc cum amicis, principibus et consiliariis suis sese de hoc collaturum esse dicebat; ut si illi eadem cum illo sentire vellent, omnes pariter in fonte vitae Christo consecrarentur. Et annuente Paulino fecit, ut dixerat. Habito enim cum sapientibus consilio, sciscitabatur singillatim ab omnibus, qualis sibi doctrina haec eatenus inaudita et novus divinitatis, qui praedicabatur, cultus videretur.“ Der bisherige Oberpriester Cóefi begann sogleich einen Angriff auf die alte Religion, und sein Beispiel ahmten mehrere andre Adlige nach; und es wird die Rede des einen von diesen, die älteste Probe Englischer Parlamentsberedtsamkeit, auszugsweise mitgetheilt.[1]) „His similia et caeteri majores natu ac regis consiliarii, divinitus admoniti, prosequebantur.“ Paulinus ward nun aufgefordert, die von ihm anempfohlenen Religionslehren weitläuftiger auseinanderzusetzen. Nach dem Schlusse seiner Anrede erklärte sich Cóefi für bekehrt, und trug auf die Zerstörung der alten Heiligthümer an. Eádwini bekannte sich darauf selbst zum Christenthum, und fragte wiederum, wessen Pflicht es sei, die heidnischen Altäre zu stürzen. Dieß übernahm sogleich Cóefi, welcher, indem er seinen Abfall vom alten Glauben dem Volke (welches ihn, wie der Geschichtschreiber sagt, für toll hielt) auf das Ueberzeugendste beweisen wollte, seinen Spieß in die geweihte Umzäunung schleuderte, und zu deren augenblicklicher Zerstörung aufforderte. Der Schauplatz dieser verwegnen That war Godmundingahám, unfern des Britischen Ortes Delgovitia, heute Godmundham oder Goodmanham. Darauf baute der König, so schnell wie möglich (citato opere), eine hölzerne Kirche in der Stadt York, in welcher er am 12. April, dem Ostertage, feierlich getauft ward. Und so, sagt der Geschichtschreiber, ward Eádwini ein Christ cum cunctis gentis suae nobilibus ac plebe perplurima.“[2])

1) Bed. Hist. eccles. II, 13.
2) Bed.Hist. eccles. II, 14.

Digitized by Google

3. Wulfhari von Mercia: 657 n. Chr. —

In diesem Jahre ward wahrscheinlich eine Versammlung der Witan gehalten zum Zwecke der Ausstattung und Einweihung von Sarwulf's Kloster zu Peterborough. Es wird berichtet, daß der König dieß auf den Rath und mit der Zustimmung der sämmtlichen Witan seines Reiches, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, gethan habe.[1]) Die Urkunde aus der Sachsenchronik ist eine Fälschung aus später Zeit; doch ist dieser Umstand nicht genügender Grund, um die Thatsache selbst als zweifelhaft anzusehen.

4. Oswiu von Northumberland: 622 n. Chr. —

Eine Versammlung wurde in diesem Jahre zu Streoneshalh gehalten, um Gleichförmigkeit der Osterfeier, der Tonsur und andrer geistlichen Einrichtungen herbeizuführen. Den Vorsitz dabei führten Oswiu und Alhfrid.[2])

5. Ecgberht von Kent: 667 n. Chr. —

Vermuthlich wurde eine Versammlung in Kent gehalten, und Wighard ward zum Erzbischof von Canterbury erwählt.[3])

6. Erzbischof Theodor: 673 n. Chr. —

In diesem Jahre wurde die Synode oder die allgemeine Versammlung zu Hertford gehalten,[4]) und Beda hat die kirchlichen Beschlüsse derselben überliefert. Die siebente Anordnung ist von Wichtigkeit, nämlich daß ähnliche Zusammenkünfte zweimal in jedem Jahre gehalten werden sollten. Da dieß jedoch nicht zweckmäßig erschien, so ward beschlossen, daß jährlich eine am 1. August zu Clofesho stattfinden sollte.

7. Erzbischof Theodor: 680 n. Chr. —

In diesem Jahre ward die Versammlung zu Hæcfeld gehalten, bei der die Könige von Northumberland, Mercia, Ostangeln und Kent anwesend waren. Ihre kirchlichen Beschlüsse sind erhalten:[5]) sie sind zum Theil gegen die Ketzerei des Eutyches gerichtet. Zugleich aber war daselbst eine Versammlung

1) Chron. Sax. ad ann. 657 (bei Gibson 656). Cod. dipl. no. 984.

2) Bed. Hist. eccles. III, 25.

3) Ebendas. III, 29.

4) Ebendas. IV, 5. Chron. Sax. ad ann. 673.

5) Ebendas. IV, 17. Chron. Sax. ad ann. 675 und 680. Cod. dipl. no. 991.

Digitized by Google

der Witan, vermuthlich um den Beschluß der Geistlichkeit zu bestätigen.

8. Ecgfrid von Northumberland: 684 n. Chr. — Es war eine Versammlung zu Twyfort am Flusse Alne, und Cudbert ward zum Bischof von Herham erwählt.[1])

9. Aedelred von Mercia: 685 n. Chr. Eine Versammlung ward am 30. Juli zu Berhford (jetzt Burford in Gloucestershire) gehalten. Der Unterkönig (subregulus) Berhtwald und Aedelred waren vermuthlich Beide anwesend.[2])

10. Wihtraed von Kent: 696 n. Chr. Wihtraed hielt unmittelbar nach seiner Thronbesteigung[3]) eine große Rathsversammlung, mycel consilium oder Witenagemót, um die kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten, welche während der Bürgerkriege seiner Vorgänger und seines eignen Kampfes um den Thron sehr in Verwirrung gerathen waren, zu ordnen. Die Versammlung fand zu Beorgenstede (jetzt Berstead in Kent) statt. Ihre Beschlüsse liegen in den Gesetzen vor, welche noch unter Wihtraed's Namen bekannt sind.[4])

11. Eine andere Versammlung unter Wihtraed, von der die Sachsenchronik[5]) sagt, daß sie im J. 694 zu Baccanceld (jetzt Bapchild in Kent) gehalten worden sei, bestätigte die Freiheiten der Kentischen Geistlichkeit.

12. Ini von Wessex: 704 n. Chr. — Von Ini ward zu Eburleah eine Witenagemót gehalten, in welcher dieser König mit Zustimmung seiner Witan den Klöstern von Wessex gewisse Vorrechte verlieh.[6]) Ihre Beschlüsse waren von den anwesenden principes, senatores, judices und patricii unterzeichnet.

---

1) Bed. Hist. eccles. IV, 28. Cod. dipl. no. 25.

2) Cod. dipl. no. 26.

3) Die Sachsenchronik, welche in ihren Zeitangaben häufig um 2 Jahre irrt, setzt dieses Ereigniß in das J. 694; allein das J. 696 wird durch die Indiction (welche die neunte war) sicher gestellt.

4) Thorpe, I, 36.

5) Chron. Sax. ad ann. 694. Cod. dipl. no. 996.

6) Cod. dipl. no. 50. 51.

Digitized by Google

Wir erfahren auch aus einer Urkunde des Aldhelm,[1]) daß vor dem J. 705 eine Rathsversammlung an den Ufern des Flusses Woder gehalten worden sei, welche möglicherweise die von Beda erwähnte „synodus suae gentis“ sein kann.[2])

13. Osráed von Northumberland: 705 n. Chr. —

Nach dem Tode des Aldfrid im J. 705 ward eine Versammlung an den Ufern des Nidd gehalten, welche nach langem Wettstreite den Bischof Wilfrid in sein Bisthum und in seine Güter wiedereinsetzte.[3])

14. Im J. 710 n. Chr. scheint eine Versammlung gehalten worden zu sein, von welcher der Beschluß gefaßt ward, Sussex von der Diöcese Winchester zu trennen, und dafür einen besondern Bischofssitz zu errichten.[4])

15. Erzbischof Nódhelm: 734—737 n. Chr. —

Weil Streitigkeiten über den Besitz und das Patronat gewisser Klöster entstanden waren, wurde die Angelegenheit einer Synode („sancta sacerdotalis concilii synodus“), welche in der Zeit zwischen 734—737 zusammengetreten sein muß, zur Entscheidung übertragen. Es scheint dieselbe eine rein kirchliche gewesen zu sein, und ihre Beschlüsse sind nur von den Bischöfen unterzeichnet, welche gegenwärtig waren.[5]) Da jedoch ihr Urtheil eine Eigenthumsfrage und Ansprüche auf Ländereien betraf, so nehme ich an, daß die Sache einer gemischten Versammlung vorgelegt worden ist, welche vielleicht in zwei getrennten Kammern berieth, und in diesem Falle besitzen wir nur noch eine Nachricht von der Kammer der Geistlichen.

16. Aedelbald von Mercia: 742 n. Chr. —

Es ward in diesem Jahre eine große Rathsversammlung (magnum concilium) zu Cloveshoas unter Vorsitz des Aedelbald und des Erzbischofs Cúdbeorht von Canterbury gehalten: dieselbe zog den Zustand der Kirche in Betrachtung. Dennoch war sie offenbar eine Witenagemót, und ihre Beschlüsse

1) Cod. dipl. no. 54.
2) Bed. Hist. eccles. V, 18.
3) Ebendas. 19.
4) Ebendas. V, 18.
5) Cod. dipl. no. 82.

Digitized by Google

sind von Geistlichen und weltlichen Herren ohne Unterschied unterzeichnet.[1])

17. Aedelbald von Mercia: 749 n. Chr. —
Eine Versammlung der Witan ward in diesem Jahre zu Godmundesleah gehalten, und den Gegenstand der Berathung bildeten Freiheiten der Geistlichkeit.[2])

18. Im J. 755 muß eine Witenagemót in Wessex gehalten worden sein, zum Zwecke der Absetzung des Sigebeorht und der Erhebung des Cynewulf auf den Thron.[3])

19. Offa von Mercia: 780 n. Chr. —
Eine Versammlung, genannt „synodale conciliabulum", ward in diesem Jahre zu Brentford gehalten: sie berieth über mehrere Angelegenheiten weltlichen Charakters.[4])

20. Im J. 782 ward eine Versammlung zu Acleah (jetzt Ockley in Surrey) gehalten.[5])

21. Offa von Mercia: 785 n. Chr. —
In diesem Jahre ward eine stürmische Synode zu Cealchyth gehalten, in welcher die Kirchenprovinz Canterbury getheilt und das Erzbisthum zu Lichfield gegründet ward.[6]) Daß sie eine eigentliche Witenagemót war, ergibt sich offenbar aus dem Umstande, daß Offa durch sie seinen Sohn Ecgferth zum Könige wählen ließ.

22. Im J. 787 fand eine andre Versammlung (synodalis conventus) zu Ockley statt.[7])

23. Offa von Mercia: 788 n. Chr. —
Eine Versammlung ward zu Cealchyth gehalten.[8])

24. Und in demselben Jahre, nach der Sachsenchronik und Florence[9]) — nach Simeon von Durham[10]) aber ein Jahr

---

1) Cod. dipl. no. 87.

2) Ebendas. no. 99.

3) Chron. Sax. ad ann. 755. Flor. Wigorn. ad ann. 755. Aedelw. II, 17. Henr. Huntingd. IV, p. 342. ed. Savile. Vergl. die Bemerkungen im Texte auf S. 187 f. dieses Bandes.

4) Cod. dipl. no. 139. 140. 143.

5) Chron. Sax. ad ann. 782.

6) Ebendas. ad ann. 785. Flor. Wigorn. ad ann. 785.

7) Cod. dipl. no. 151.

8) Ebendas. no. 153.

9) Chron. Sax. et Flor. Wigorn. ad ann. 788.

10) Sim. Dunelm. ad ann. 787.

Digitized by Google

früher — ward die Synode von Pincanheally in Northumberland gehalten.

25. Offa von Mercia: 789 n. Chr. —

In diesem Jahre ward eine andre Versammlung zu Cealchyd gehalten, wo viele weltliche Angelegenheiten zur Berathung kamen.[1]) In der zweiten der in der Anmerkung angeführten Urkunden wird sie „pontificale conciliabulum“ genannt, und gerade diese Urkunde ist nur vom Könige und den Bischöfen unterzeichnet.

26. Noch eine andere Versammlung soll zu Ockley gehalten worden sein[2]): aber der schon erwähnte Irrthum von zwei Jahren in den Zeitangaben der Sachsenchronik erweckt den Zweifel, ob diese nicht in das J. 791 zu setzen sei.

27. Offa von Mercia: 790 n. Chr. —

Eine grosse Versammlung ward in diesem Jahre am Pfingstsonntage in London gehalten.[3])

28. Offa von Mercia: 793 n. Chr. —

Eine Versammlung zu Cealchyd, welche als „conventus synodalis“ bezeichnet wird.[4])

29. Gleichfalls um diese Zeit eine Versammlung zu Verulam — „concilium episcoporum et optimatum“[5])

30. Offa von Mercia: 794 n. Chr. —

Eine Versammlung zu Closeshoas, als synodus und concilium synodale erwähnt.[6])

31. Ecgferhd von Mercia: 796 n. Chr. —

Eine Versammlung zu Cealchyd, zusammenberufen vermuthlich in Folge des Todes des Offa, und zwar zum Zweck von Reformen in kirchlichen Angelegenheiten.[7])

32. Cénwulf von Mercia: 798 n. Chr. —

Eine Versammlung, als synodus bezeichnet, deren Ort unbekannt ist. Die von derselben behandelte Angelegenheit war,

1) Cod. dipl. no. 155. 156. 157.
2) Chron. Sax. ad ann. 789.
3) Cod. dipl. no. 159.
4) Ebendas. no. 162.
5) Rog. Wend. I, 257.
6) Cod. dipl. no. 164 u. 167.
7) Chron. Sax. ad ann. 796. Cod. dipl. no. 172 u. 173.

Digitized by Google

soviel wir wissen, rein weltlicher Natur.[1]) Den Unterschriften gehen folgende Worte voraus: „Haec sunt nomina episcoporum ac principum, qui hoc mecum in synodo consentientes subscripserunt.“ Die Unterschriften enthalten die Namen mehrerer weltlicher Personen, — was deutlich beweist, daß das Wort synodus nicht nur auf kirchliche Versammlungen beschränkt angewendet wurde.

Eine andre Versammlung (vielleicht jedoch dieselbe) fand zu Baccancelt, jetzt Bapchild, in Kent statt, wo die Geistlichkeit eine Uebersicht der Freiheiten aufsetzte.[2])

33. Eine andre und sehr feierliche Versammlung trat damals zu Clofeshoas zusammen.[3])

34. Cénwulf von Mercia: 799 n. Chr. —

Eine Versammlung der Witan ward in diesem Jahre zu Colleshyl (vermuthlich Coleshill in Berkshire) gehalten.[4])

35. Cénwulf von Mercia: 799—802 n. Chr. —

Zwischen diesen beiden Jahren fand eine Versammlung zu Cealchýd statt (als synodale conciliabulum erwähnt), in welcher über weltliche Angelegenheiten verhandelt ward. Die Unterschrift des Königs bei einem ihrer Beschlüsse erscheint an zwei Stellen, erstens an der Spitze der Geistlichkeit und zweitens an der Spitze der weltlichen Apligen.[5])

36. Cénwulf von Mercia: 803 n. Chr. —

Im J. 803 wurde eine denkwürdige Synode zu Clofeshoas gehalten, welche vom 9. bis zum 12. October Berathungen hielt. Es ward über Angelegenheiten von großer Wichtigkeit verhandelt. Den hauptsächlichsten Berathungsgegenstand bildete die Wiederherstellung des alten Glanzes von Canterbury vermittelst Wiederaufhebung des erzbischöflichen Sitzes zu Lichfield, und ferner die Sicherstellung der Freiheiten der Kirche. Wir besitzen noch zwei wichtige Aktenstücke, datirt vom 12. October[6]): unterschrieben sind sie ausschließlich von Geistlichen.

1) Cod. dipl. no. 175.
2) Cod. dipl. no. 1018.
3) Ebendas. no. 1019.
4) Ebendas. no. 176.
5) Ebendas. no. 116. Ein andres Aktenstück ebendas. no. 1023.
6) Cod. dipl. no. 185 u. 1024.

Digitized by Google

Die zweite dieser Urkunden verdient die höchste Aufmerksamkeit, da die Unterschriften darauf hinzuweisen scheinen, daß dieß eine vollständige Versammlung der Geistlichkeit, berufen wegen einer äußerst wichtigen Angelegenheit, gewesen sei. Es ist jedoch gewiß, daß eine allgemeine Zusammenkunft der Witan zu derselben Zeit stattfand, denn am 6. October beriethen und entschieden sie über Rechtssachen, welche Grundbesitz betrafen, und mehrere weltliche Herren unterzeichneten die Aktenstücke.[1]) Außerdem konnte ein von einer Witenagemót errichtetes Erzbisthum nur durch Beschluß einer gleichen Versammlung wiederaufgehoben werden —, nicht durch eine bloße Versammlung von Geistlichen, mochten Diese auch noch so hochstehend und einflußreich sein.

37. Cénwulf von Mercia: 804 n. Chr. —

In diesem Jahre fand eine synodus zu Clofeshoas statt; und aus der folgenden Stelle ergibt sich, aus welchen Personen dieselbe zusammengesetzt war, und welcherlei Geschäfte ihr zur Berathung vorlagen[2]): „Anno ab incarnatione Christi 804, indictione duodecima, ego Aeðelric, filius Aeðelmundi, cum conscientia synodali invitatus ad synodum et in judicio stare in loco, qui dicitur Clofeshoh, cum libris et ruris, id est aet Westmynster, quod prius propinqui mei tradiderunt mihi et donaverunt; ibi Aeðelheardus archiepiscopus mihi regebat atque judicaverat, cum testimonio Coenulfi regis et optimatibus ejus, coram omni synodo, quando scripturas meas perscrutarent, ut liber essem terram meam atque libellos dare, cuicunque volui.“ Er war in gehöriger Weise vorgeladen worden, um vor der synodus als einem Gerichtshofe zu erscheinen.

38. Cénwulf von Mercia: 805 n. Chr. —

Eine Versammlung der Witan ward zu Ockley, einem häufig dazu gewählten Orte, gehalten.[3])

39. Cénwulf von Mercia: 810 n. Chr. —

Eine andre Versammlung (sancta synodus) trat zu Ockley

1) Cod. dipl. no. 183 u. 184.
2) Ebendas. no. 186.
3) Ebendas. no. 190.

Digitized by Google.

zusammen, und entschied einen Rechtsstreit zwischen Aedelhelm und Beorndryd, der Wittwe des Herzogs von Kent.[1])

40. Cénwulf von Mercia: 811 n. Chr. —

Eine große Versammlung — „concilium pergrande“ — ward in diesem Jahre zu London gehalten.[2])

41. In demselben Jahre ward eine große Versammlung nach Wincelcumbe (jetzt Winchcomb in Gloucestershire) berufen, um daselbst der Uebergabe von Cénwulf's neuer Abtei beizuwohnen.[3])

42. Cénwulf von Mercia: 815 n. Chr. —

In diesem Jahre kam eine Versammlung in Cealchyd zusammen.[4])

43. Beornwulf von Mercia: 824 n. Chr. —

Einer Versammlung, welche in diesem Jahre zu Clofeshoas gehalten ward, wohnten weltliche und geistliche Große in bedeutender Zahl bei: dieselbe wird jedoch als ein: pontificale et synodale conciliabulum bezeichnet.[5])

44. Im J. 824 fand auch eine Versammlung für Wesser zu Ockley in Surrey statt. Ecgberht verlieh Meon an seinen Praefectus oder Gerefa Wulfward: die Akte ist von vier Grafen unterschrieben.[6])

45. Beornwulf von Mercia: 825 n. Chr. —

Zu Clofeshoas ward auch im J. 825 eine Versammlung gehalten, welche „sionódlic gemót“ genannt wird.[7]) Wir wissen, daß dort die Bischöfe, Ealdormänner und alle „Weotan“ des Volkes versammelt waren; eine Urkunde dieser Versammlung[8]) zeigt, daß dieselbe aus dem Könige, den Bischöfen, Aebten, Herzögen, „omniumque dignitatum optimates, aecclesiasticarum vel saecularium personarum“ bestanden habe.[9])

1) Cod. dipl. no. 256.
2) Ebendas. no. 196 u. 220.
3) Ebendas. no. 197. Chron. Ms. Wincelc. ad ann. 811.
4) Ebendas. no. 208.
5) Ebendas. no. 218.
6) Ebendas. no. 1031.
7) Ebendas. no. 219.
8) Ebendas. no. 220; vergl. auch no. 1034.
9) In einer etwaigen angelsächsischen Originalschrift hieß es ohne Zweifel: „and eal dúgoð, ge cyriclíces ge woroldlíces hádes.“

Digitized by Google

Die Beschlüsse dieser Berathungsversammlung sind von nicht weniger als 121 Personen unterzeichnet, von denen 95 den verschiednen Graden der Geistlichkeit — vom Bischof bis zum Diaconus herab — angehören. Ein Grund aber für den zahlreichen Besuch dieser Versammlung liegt darin, daß diese niedern Geistlichen bei einer Eigenthum betreffenden Rechtssache einen Eid ablegen sollten.

46. Ecgberht von Wessex: 826 n. Chr. —

Im J. 825 war Ecgberht gegen die Waliser zu Felde gezogen; er scheint während dieses Feldzuges mehrere Belehnungen vorgenommen zu haben, welche später von einer im J. 826 zu Southampton gehaltenen Versammlung bestätigt und schriftlich abgefaßt wurden.[1])

47. Ecgberht von Wessex und Aeđelwulf von Kent: 838 n. Chr. —

In diesem Jahre fand eine Berathungsversammlung zu Kingston statt, bei welcher außer diesen beiden Königen der Erzbischof Ceólnóđ und die höheren Geistlichen aus der Kirchenprovinz desselben zugegen waren. Weltliche Angelegenheiten von großer Wichtigkeit wurden dort berathen und geordnet, und ein förmlicher Friedens- und Bundesvertrag zwischen der Kentischen Geistlichkeit und den Königen geschlossen.[2]) Dieser ward anfangs nur von Ceólnóđ und der Geistlichkeit unterzeichnet; aber zum Zwecke größerer Sicherstellung brachte man ihn dann dem Könige nach Wilton, und dort wurde er vom Könige, seinen Herzogen und Vasallen bestätigt. Wir besitzen noch eine andere Urkunde, in welcher die Geistlichkeit von Wincheſter eine ähnliche Uebereinkunft mit den Königen abschließt.[3])

48. Aeđelwulf von Wessex: 839 n. Chr. —

Der in dem letzten Artikel erwähnte Vertrag ward in einer Versammlung aller südlichen Bischöfe, welche zu Aſtra zusammentrat, vorgelesen.[4])

---

1) Cod. dipl. no. 1035, 1036 u. 1038.
2) Ebendas. no. 240.
3) Ebendas. no. 1044.
4) Ebendas. no. 240.

Digitized by Google

49. Aedelwulf von Wessex und Aedelstán von Kent: 844 n. Chr. —

Eine Versammlung zu Canterbury ward besucht von den Königen, dem Erzbischof, dem erwählten Bischof von Rochester, „cum principibus, ducibus, abbatibus et cunctis generalis dignitatis optimatibus.“[1])

50. Aedelwulf von Wessex: 851 n. Chr. —

Ingulphus, ein Schriftsteller, dessen Zuverlässigkeit nicht ganz sicher ist, erwähnt in diesem Jahre eine Versammlung der Witan zu Cyningesbyrig.[2])

51. Burhred von Mercia: 853 n. Chr. —

In diesem Jahre ward, wie die Sachsenchronik sagt,[3]) eine förmliche Bitte um Kriegshülfe vom Mercischen Könige Burhred und seinen Witan beschlossen, zum Zwecke der Unterjochung der nördlichen Briten; diese gemeinsame Bitte aber scheint auf eine regelmäßige Versammlung in Mercia hinzudeuten.

52. Aedelwulf von Wessex: 855 n. Chr. —

In diesem Jahre fand eine Versammlung zu Wincheſter statt.[4])

53. Burhred von Mercia: 868 n. Chr. —

In diesem Jahre wandten sich die Mercischen Witan an Diejenigen von Wessex, und baten um Hülfe gegen die Dänen. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß Versammlungen sowohl in Mercia, als in Wessex gehalten worden sind.[5])

54. Zwischen den Jahren 866—871 wurde, wie wir vom König Aelfred selbst erfahren, eine Versammlung der Witan zu Swinbeorh gehalten, von welcher die Erbfolge in den Grundbesitzungen unter den Mitgliedern der königlichen Familie festgesetzt und unter Gewährleistung der Witan gestellt ward.[6])

55. Aelfred von Wessex: 878 n. Chr. —

In diesem Jahre fand eine Versammlung, sehr wahrschein-

1) Cod. dipl. no. 256.
2) Ebendas. no. 265.
3) Chron. Sax. ad ann. 853.
4) Cod. dipl. no. 275.
5) Chron. Sax. ad ann. 868.
6) Cod. dipl. no. 314.

Digitized by Google

lich zu Wedmore,[1]) statt, wo der Däne Gudorm dem Könige Aelfred seine Unterwerfung versprach, und wo die Friedensartikel zwischen den Sachsen und Dänen festgestellt wurden.[2])

56. Aelfred von Wessex: 880—885 n. Chr. —

Innerhalb der genannten Jahre fand eine Versammlung zu Langandene statt, bei welcher die Angelegenheiten von Aelfred's Familie wiederholt zur Berathung kamen: das Testament des Königs Aedelwulf ward als gültig anerkannt, und Aelfred's Besitz seiner Ländereien gewährleistet.[3])

57. Aedelred, Herzog von Mercia: 883 n. Chr. —

In diesem Jahre kamen die Witan von Mercia zu Rishorough unter ihrem Herzoge Aedelred[4]) zusammen; eine interessante Thatsache, welche beweist, daß die Vereinigung mit Wessex den alten Landesrechten keinen Abbruch that, noch auch das unabhängige Handeln der Mercischen Witan beschränkte.

58. Aedelred, Herzog von Mercia: 888 n. Chr. —

Es ward zu Saltwic in Worcestershire eine Versammlung gehalten, um über kirchliche und weltliche Angelegenheiten zu berathen; die Witan kamen von fern und nahe zusammen.[5])

59. Aedelred, Herzog von Mercia: 896 n. Chr. —

Eine andere Versammlung wurde in diesem Jahre zu Gloucester gehalten, deren interessante Beschlüsse bis auf unsere Zeit gekommen sind.[6])

60. Aedelred, Herzog von Mercia: 878—899 nach Christo. —

Innerhalb dieser Jahre ward eine Versammlung, sehr wahrscheinlich zu Worcester, gehalten, wo Aedelred und Aedelflaed befahlen, daß eine Burg (burh) für die Bevölkerung dieser Stadt gebaut und die Kathedrale daselbst erweitert werden sollten. Die Ausstattungen und Privilegien, welche urkundlich verliehen wurden, sind umfangreich und belehrend.[7])

1) Chron. Sax. et Flor. Wigorn. ad ann. 878.
2) Thorpe, I, 152 s.
3) Cod. dipl. no. 314.
4) Ebendas. no. 1066.
5) Ebendas. no. 327 u. 1068.
6) Ebendas. no. 1073.
7) Ebendas. no. 1075.

Digitized by Google

61. Eádweard von Wessex: 901 n. Chr. —
Der Tod des Aelfred und die Wahl Eádweard's gaben in diesem Jahre vermuthlich Anlaß zu einer Versammlung der Witan in Wincheſter,[1]) und es ist wahrscheinlich, daß wir eines ihrer Aktenstücke noch besitzen.[2]) Dieß ist um so wahrscheinlicher, weil Aedelwald, Eádweard's Neffe, die Erbfolge anfocht, und nicht nur des königlichen Gutes zu Wimborne sich bemächtigte (was er nach ausdrücklicher Angabe ohne Zustimmung des Königs und der Witan that), sondern sogar zu offnem Aufruhr überging; und weil nach seiner Anerkennung als König in Essex er mit den Dänen in Northumberland in Verbindung trat, und endlich in einem unglücklichen Kampfe gegen seine Landsleute seinen Tod fand.

62. Aedelred, Herzog von Mercia: 904 n. Chr. —
In diesem Jahre ward in Mercia eine Versammlung gehalten, und Herzog Aedelfrid bekam die Erlaubniß, da seine Urkunden (charters) durch Feuer[3]) vernichtet worden waren, neue ausstellen lassen zu dürfen.

63. Eine Versammlung der Westsächsischen Witan ward bei des Königs Jagdsitze Bicanleáh gehalten.[4])

64. Um dieselbe Zeit berief Eádweard eine Versammlung für Wessex nach Exeter zusammen.[5])

65. Eádweard von Wessex: 909 n. Chr. —
Eine Versammlung für Wessex ward im J. 909 gehalten; ihre Akten sind von 50 Witan unterzeichnet.[6])

66. Eádweard von Wessex: 910 n. Chr. —
In diesem Jahre wurde eine Versammlung in Wessex gehalten.[7])

67. Außerdem scheint eine andre zu Aylesford in Kent statt-

1) Chron. Sax. ad ann. 901.
2) Cod. dipl. no. 1087.
3) Ebendas. no. 338.
4) Ebendas. no. 1082 u. 1084.
5) L. Eádw. §. 4: Thorpe, I, 162.
6) Cod. dipl. no. 1091.
7) Ebendas. no. 1096.

Digitized by Google

gefunden zu haben, wo die Witan in dem Proceſſe zwiſchen Góda und der Königin Eádgyfu das Urtheil ſprachen.[1]).

68. Eádweard von Weſſex: 911 n. Chr. —

In dieſem Jahre ward vermuthlich eine Verſammlung gehalten, in welcher den Dänen in Northumberland Friedensanträge gemacht wurden.[2]) Doch könnte dieſe Verſammlung vielleicht mit der zuletzt genannten des J. 910 eine und dieſelbe ſein, da wir wiſſen, daß Eádweard im J. 911 in Kent war.

69. Aeđelſtán: 925 od. 926 n. Chr. —

Um dieſe Zeit berief Aeđelſtán eine Verſammlung nach Ham bei Lewes, und dort ward die Rechtsſache zwiſchen Góda und Eádgyfu durch öffentlichen Beſchluß abermals entſchieden.[3])

70. Aeđelſtán: 928 n. Chr. —

In dieſem Jahre ward eine feierliche Verſammlung zu Exeter gehalten.[4])

71. Aeđelſtán: 930 n. Chr. —

In dieſem Jahre fand eine Verſammlung zu Nottingham ſtatt, welcher drei Waliſiſche Fürſten, die Erzbiſchöfe und 16 Biſchöfe, 13 Herzöge, 12 Vaſallen, 12 Perſonen, deren Rang nicht angegeben wird, „et plures alii milites, quorum nomina in eadem carta inseruntur.“ Es finden ſich 58 Unterſchriften.[5])

72—75. Aeđelſtán: 931 n. Chr. —

In dieſem Jahre wurden mehrere Verſammlungen gehalten; eine zu Luton in Bedfordſhire, von der wir 106 Unterſchriften kennen;[6]) eine zu Wordig „cum tota plebis generalitate“;[7]) eine zu Colcheſter;[8]) und eine zu Wellow in Wiltſhire.[9]

1) Cod. dipl. no. 499.
2) Chron. Sax. ad ann. 911.
3) Cod. dipl. no. 499.
4) Ebendaſ. no. 1191.
5) Ebendaſ. no. 352.
6) Ebendaſ. no. 353.
7) Ebendaſ. no. 1103.
8) Ebendaſ. no. 1102.
9) Ebendaſ. no. 1105.

Digitized by Google

76. Aeđelstán: 932 n. Chr. —

Es fand eine Versammlung zu Amesbury statt, welche Herzöge, Bischöfe, Aebte und „patriae procuratores“ besucht haben sollen.[1])

77. Eine andere Versammlung kam in Middleton zusammen, in Betreff deren dieselben Worte vorkommen; die Unterschriften belaufen sich auf neunzig, und sie bestehen aus den Namen von vier Walisischen Fürsten, 19 Erzbischöfen und Bischöfen, 15 Herzögen, 4 Aebten, 47 Vasallen (ministri).[2])

78. Am 7. Juni 934 ward eine Versammlung in London gehalten.[3])

79. Am 28. Mai desselben Jahres fand eine große Versammlung zu Wincheſter statt — „tota populi generalitate“ —; die Gesammtzahl der unterschriebenen Namen beträgt 92.[4])

80. Am 12. Sept. desselben Jahres befand sich der König zu Buckingham, und hielt dort eine Versammlung „tota magnatorum generalitate“.[5])

81. Aeđelstán: 935 n. Chr. —

Am 21. Sept. dieses Jahres fand eine Versammlung zu Dorcheſter statt „tota optimatum generalitate.[6])

82. Aeđelstán: 937 n. Chr. —

Eine Versammlung ward gehalten archiepiscopis, episcopis, ducibus et principibus Anglorum insimul pro regni utilitate coadunatis“.[7])

83. Eine Urkunde des Aeđelstán ohne Datum[8]) gibt Kunde von einer Versammlung der Witan zu Abingdon; es wurde der Abtei eine Verleihung gewährt, und der Erzbischof nebst den anwesenden Bischöfen und Aebten erklärten denjenigen in den Kirchenbann, der diese Verleihung anfechten würde; alles gegenwärtige Volk rief dazu aus: „So sei es! Amen!“ („Et

1) Cod. dipl. no. 361.
2) Ebendas. no. 1107 u. 1108.
3) Ebendas. no 361.
4) Ebendas. no. 364.
5) Ebendas. no. 365.
6) Ebendas. no. 367 u. 1112.
7) Ebendas. no. 1113.
8) Ebendas. no. 1129.

Digitized by Google

dixit omnis populus, qui ibi aderat: Fiat, fiat. Amen. — And cwaeð ealle ðaet folc ðe ðáer embstód, Sý hit swá! Amen. Amen!“).

84—88. Aeðelstán hat auch Verſammlungen nach Witlanburh,[1]) Greátanleáh,[2]) Fevershám,[3]) Thundersfield[4]) und Exeter[5]) berufen, doch kennt man die Zeit derſelben nicht.

89. Eádmund: vor 956 n. Chr. —

Dieſer Fürſt hielt mindeſtens zwei Verſammlungen, eine zu London und eine zu Culintún, aber es iſt ungewiß in welchen Jahren.[6])

90. Eádred: 946 n. Chr. —

In dieſem Jahre fand eine Verſammlung zu Kingſton ſtatt, und der König Eádred ward gekrönt.[7])

91. Eádred: 947 n. Chr. —

In dieſem Jahre war mindeſtens eine Verſammlung der Witan, in welcher die Friedensbedingungen mit den Northumbriſchen Witan geordnet wurden.[8])

92. Andere Verſammlungen fanden in Mercia ſtatt; und ich zweifele kaum daran, daß alle Urkunden dieſes Jahres, welche ſich im Codex diplomaticus finden, thatſächlich Aktenſtücke ſolcher Verſammlungen ſeien.

93. Eádred: 948 n. Chr. —

Als in dieſem Jahre die Witan von Northumberland ſich Eirik zum König gewählt hatten, rückte Eádred mit Heeresmacht in ihr Land, und verwüſtete es; darauf erklärten jene in aller Form, ſich ihm wieder unterwerfen zu wollen.[9])

94. In einem der Jahre zwiſchen 960 — 963 ward eine Verſammlung gehalten, deren Ort unbekannt iſt: bei dieſer Gelegen-

1) Thorpe, I, 240.
2) Ebendaſ. I, 194.
3) Ebendaſ. I, 216.
4) Ebendaſ. I, 217.
5) Ebendaſ. I, 220. Dieſe Verſammlung kann im Jahre 926 ſtattgefunden haben, in welchem Aeðelstán jene Stadt beſucht hat.
6) L. Eádm. b. Thorpe, I, 244. 252.
7) Cod. dipl. no. 411.
8) Chron. Sax. ad ann. 947.
9) Ibid. ad ann. 948.

Digitized by Google

heit gelang es endlich der Königin Eádgyfu, die von Góda's Familie erhobenen Ansprüche gänzlich zu beseitigen.[1])

95. Eádgár: 966 n. Chr. —
Eine Versammlung in London.[2])

96. Eádgár: 968 n. Chr. —
Eine Versammlung ward an einem uns unbekannten Orte gehalten.[3])

97. Eádgár: 973 n. Chr. —
Eine große Versammlung fand in der Paulskirche zu London statt.[4])

98. Eádgár: 977 n. Chr. —
Nach Ostern (8. Apr.) ward eine große Versammlung (daet mycele gemót) zu Kirlington in Oxfordshire gehalten.[5])

99. Eádgár: 978 n. Chr. —
In diesem Jahre fand die berühmte Versammlung zu Calne in Wiltshire statt, bei welcher das Gebäude einstürzte, und die Witan unter Trümmern begrub.[6])

100. Eine andere Versammlung kam in Ceodre (jetzt Cheddar in Somersetshire) zusammen.[7])

101. 102. Außer den eben genannten hielt Eádgár mindestens noch zwei Versammlungen, eine zu Andover in Hantshire, und eine an einem Orte namens Wihtbordesstán, dessen Lage ich nicht nachzuweisen vermag: in beiden wurden Gesetze angenommen.[8])

103. Aeðelred: 979 n. Chr. —
Eine Versammlung ward wegen der Krönung des Aeðelred zu Kingston gehalten.[9])

104. Aeðelred: 992 n. Chr. —
In diesem Jahre traten vermuthlich mehrere Witenagemóte

1) Cod. dipl. no. 499.
2) Ebendas. no. 528.
3) Ebendas. no. 1265 u. 1266.
4) Ebendas. no. 580.
5) Chron. Sax. ad ann. 977.
6) Ibid. ad ann. 978.
7) Cod. dipl. no. 598.
8) Thorpe, I, 272.
9) Chron. Sax. ad ann. 979.

Digitized by Google

zusammen, um über die Fortsetzung des Krieges gegen die Dänen Beschlüsse zu fassen.[1])

105. Aeđelred: 993 n. Chr. —

In diesem Jahre war mindestens eine Versammlung zu Wincheſter.[2])

106. Aeđelred: 994 n. Chr. —

Die Witan waren in diesem Jahre zu Andover versammelt.[3])

107. Aeđelred: 995 n. Chr. —

Auf einer Versammlung zu Ambresbyrig (jetzt Amesbury) wurde Aelfric statt des Sigeric zum Erzbischof von Canterbury erwählt.[4])

108. In demselben Jahre scheint noch eine Versammlung stattgefunden zu haben, von der wir ein Aktenstück noch besitzen.[5])

109. Aeđelred: 996 n. Chr. —

In diesem Jahre ward eine Versammlung zu Cealchýđ gehalten.[6])

110. Aeđelred: 997 n. Chr. —

In diesem Jahre fand eine Versammlung im Palast zu Calne statt — „collecta haud minima sapientum multitudine in aula villae regiae, quae nuncupative a populis Et Calnae vocitatur.“[7])

Einige Tage später finden wir die Witan zu Waneting oder Wantage versammelt; und dort erließen sie Gesetze, welche wir noch besitzen.[8]) Es gibt ferner eine Urkunde, die ebenfalls dieser Versammlung ihren Ursprung verdankt.[9])

111. 112. Eine frühere Versammlung, deren Zeit ungewiß ist, war zu Brómbún gehalten worden,[10]) sowie eine andere zu Woodstock.[11])

1) Chron. Sax. ad ann. 992.
2) Cod. dipl. no. 684.
3) Chron Sax. ad ann. 994. L. Aeđelr. 11: Thorpe, I, 284.
4) Chron. Sax. ad ann. 995.
5) Cod. dipl. no. 692.
6) Ebendaſ. no. 696.
7) Ebendaſ. no. 698.
8) Thorpe, I, 292.
9) Cod. dipl. no. 698.
10) Thorpe, I, 280. 294.
11) Ebendaſ. I, 280.

Digitized by Google

113. Aeđelred: 998. n. Chr. —

Eine Versammlung ward in diesem Jahre zu London gehalten.[1])

114. Eine andere Versammlung fand allem Anschein nach zu Andover statt,[2]) wo die Bedingungen des Friedens mit Anláf oder Olaf Tryggvason ihre Bestätigung erhielten.[3])

115. Aeđelred: 999 n. Chr. —

Mindestens eine Versammlung trat in diesem Jahre zusammen, um Maßregeln zur Vertheidigung gegen die Dänen zu treffen.[4])

116. Innerhalb der Jahre 996—1001 ward eine Versammlung zu Cócham (jetzt Cookham in Berkshire) gehalten, zu der sich eine große Menge Vasallen aus Wessex und Mercia — sowohl von Sächsischer, als von Dänischer Abstammung — einfanden.[5])

117. Aeđelred: 1002 n. Chr. —

In diesem Jahre versammelten sich die Witan, und beschlossen, an die Dänen einen Tribut zu zahlen.[6]) Wir besitzen noch ein Aktenstück, welches augenscheinlich einer Versammlung dieses Jahres seine Entstehung verdankt.[7])

118. Aeđelred: 1004 n. Chr. —

In diesem Jahre fand eine Versammlung der ostanglischen Witan unter Vorsitz des Grafen Ulfcytel statt. Der Schilderung glaube ich nicht, daß sie eine gewöhnliche Shireversammlung gewesen sein könne. Sie beweist übrigens jedenfalls, daß die Witan in den Shires wohnhaft zu sein pflegten, und daß sie nicht fortdauernd in der Umgebung des Königs oder in seinem Hause sich aufhielten.[8])

119. Aeđelred: 1006 n. Chr. —

In diesem Jahre ward eine Versammlung an irgend einem

---

1) Cod. dipl. no. 702.
2) Chron. Sax. ad ann. 998.
3) Thorpe, I, 284.
4) Chron. Sax. ad ann. 999.
5) Cod. dipl. no. 704.
6) Chron. Sax. ad ann. 1002.
7) Cod. dipl. no. 707.
8) Chron. Sax. ad ann. 1004.

Digitized by Google

in Shropshire gelegenen Orte gehalten in der traurigen und schimpflichen Absicht, von den Dänen den Frieden zu erkaufen.[1])

120. Aedelred: 1008 n. Chr. —

Von der in diesem Jahre gehaltenen Versammlung besitzen wir noch ein Aktenstück.[2])

121. Aedelred: 1009 n. Chr. —

Wir haben Kunde davon, daß in diesem Jahre der König und seine Heáhwitan zusammengetreten sind; der Ort der Zusammenkunft ist aber unbekannt.[3])

122. Aedelred: 1010 n. Chr. —

In diesem Jahre ward eine Versammlung berufen, um über Vertheidigungsmaßregeln gegen die Dänen Beschlüsse zu fassen:[4]) — Donne beád man eallan witan tó cynge, and man sceólde donne ráedan hú man disne eard werian sceólde."

123. Aedelred: 1011 n. Chr. —

Eine Versammlung ward gehalten in der schimpflichen Absicht, den Frieden zu erkaufen.[5])

124. Aedelred: 1012 n. Chr. —

Zu Ostern (13. April) war eine große Versammlung zu London, welche wegen Tributzahlung an die Dänen Beschluß faßte.[6])

125. Aedelred: 1014 n. Chr. —

In diesem Jahre wurde diejenige wichtige Versammlung gehalten (oder vielleicht richtiger gesagt — jene Zusammenkunft), von welcher oben die Rede gewesen ist (vergl. S. 185 f.): die Witan beschlossen nach dem Tode des Swegen, den Aedelred wieder als König anzuerkennen, wenn er Besserung gelobte.[7])

126. Aedelred: 1015 n. Chr. —

In diesem Jahre ward die große Versammlung („daet mycel

1) Chron. Sax. ad ann. 1006.
2) Cod. dipl. no. 1305.
3) Chron. Sax. ad ann. 1009.
4) Ibid. ad ann. 1010.
5) Ibid. ad ann. 1011.
6) Ibid. ad ann. 1012.
7) Ibid. ad ann. 1014.

Digitized by Google

gemót") zu Oxford gehalten, und die mächtigen Grafen des Nordens Sigeferd und Morcar erschlagen.[1])

127. Ungewiß ist es, in welche Jahre wir den Erlaß der Gesetze Aedelred's[2]) — zu Enham, zu Haba,[3]) und anderer, deren Ort und Zeit unbekannt sind, — setzen müssen.

128. Eádmund Irensida: 1016 n. Chr. —

In diesem Jahre müssen mehrere Versammlungen der Witan stattgefunden haben, wenn stürmische und bewaffnete Zusammenkünfte den Namen von Witenagemóten in Anspruch nehmen können.

Die Witan in London erwählten Eádmund zum Könige; und

(129) zu Olney bei Deerhurst trat eine Versammlung zusammen, welche die Theilung des Königreiches beschloß.[4])

130. Vermuthlich zwischen den Jahren 1016—1020 fand eine große Versammlung zu Wincheſter statt, vor welcher Cnut seine Gesetze bekannt machte.[5])

131. Cnut: 1020 n. Chr. —

In diesem Jahre war eine große Versammlung zu Cirenceſter.[6])

132. Harald Haranfot: 1036 n. Chr. —

Nach dem Tode des Cnut war eine Versammlung zu Oxford, auf welcher Harald zum König erwählt ward.[7])

133. Hardacnut: 1042 n. Chr. —

In diesem Jahre fand vermuthlich eine Versammlung zu Sutton statt.[8])

134. Eine andere Versammlung trat nach Hardacnut's Tode zusammen, wo das ganze Volk Eádweard den Bekenner zum König wählte.[9])

---

1) Chron. Sax. ad ann. 1015.
2) Thorpe, I, 314.
3) Ebendaſ. I, 366.
4) Chron. Sax. ad ann. 1016.
5) Thorpe, I, 358.
6) Chron. Sax. ad ann. 1020.
7) Ibid. ad ann. 1036.
8) Cod. dipl. no. 765 u. 766.
9) Chron. Sax. ad ann. 1042. Zu Gillingham. Guil. Meld. I, 332, §.

Digitized by Google

135. Eádweard: 1043 n. Chr. —
Am 3. April fand eine Versammlung der Witan zu Wincheſter ſtatt, in deren Anweſenheit Eádweard gekrönt wurde.[1])

136. Eádweard: 1044 n. Chr. —
Es wird eine Verſammlung — „generale concilium“ — in London erwähnt; überliefert iſt nichts weiter, als daß ſie ſich mit der Wahl des Abtes Manni von Evesham beſchäftigt habe;[2]) es iſt jedoch eine Urkunde von ihr vorhanden.[3])

137. Eádweard: 1045 n. Chr. —
In dieſem Jahre ſcheint eine Verſammlung ſtattgefund n zu haben.[4])

138. Eádweard: 1046 n. Chr. —
Eine Verſammlung, deren Ort unbekannt iſt.[5])

139. Eádweard: 1047 n. Chr. —
Am 10. März dieſes Jahres fand ein „mycel gemót“ in London ſtatt.[6])

140. Eádweard: 1048 n. Chr. —
Am 8. September war eine Verſammlung zu Glouceſter.[7])

141. Eine zweite trat am 21. September in London zuſammen, und ächtete die Familie des Grafen Godwine.

142. Eádweard: 1050 n. Chr. —
Eine große Verſammlung ward in London gehalten.[8])

143. Eádweard: 1052, 1053 n. Chr. —
Eine Verſammlung, deren Ort unbekannt iſt.[9])

197: „Nihil erat, quod Edwardus pro necessitate temporis non polliceretur, ita utrinque fide data, quicquid petebatur, sacramento firmavit. Nec mora Gillingeham congregato concilio, rationibus suis explicitis, regem effecit (Godwinus) hominio palam omnibus dato; homo affectati leporis, et ingenue gentilitia lingua eloquens, mirus dicere, mirus populo persuadere, quae placerent. Quidam auctoritatem ejus secuti, quidam muneribus flexi, quidam etiam debitum Edwardi amplexi.“

1) Chron. Sax. ad ann. 1043.
2) Flor. Wigorn. ad ann. 1044.
3) Cod. dipl. no. 776 u. 777.
4) Ebendaſ. no. 779 u. 783.
5) Ebendaſ. no. 786.
6) Chron. Sax. ad ann. 1047.
7) Ibid. ad ann. 1048.
8) Chron. Sax. ad ann. 1050.
9) Cod. dipl. no. 799.

Digitized by Google

144. Eádweard: 1055 n. Chr. —
Eine Versammlung in London.[1])
145. Eádweard: 1065 n. Chr. —
Eine zahlreiche Versammlung fand zu Northampton statt.[2])
146. Eine zweite wurde am 28. October zu Oxford gehalten.[3])
147. Eine dritte endlich trat zu Weihnachten in London zusammen;[4]) in deren Anwesenheit übergab Eádweard die Westminster-Abtei, und nachdem er am 5. Jan. 1066 gestorben war, wählten die versammelten Witan den Harald zum König.

Nachdem ich dieses Verzeichniß vollendet habe, bekenne ich einerseits, daß dasselbe ein nur unvollständiges ist, und spreche ohne Bedenken andererseits die Ansicht aus, daß jede Urkunde im Codex diplomaticus, welche nicht nur der Wille oder die Anordnung eines Einzelnen sind, eigentliche und echte Aktenstücke irgend einer Versammlung der Witan sein werden, und daß wir demnach eine lange und interessante Reihe von Geschichtsquellen besitzen, welche uns gestattet, die Thätigkeit der Sächsischen Parlamente seit der ersten Ausbildung unseres Staatswesens zu verfolgen. —

Siebentes Capitel.

Die Städte.

Wir sind nun an demjenigen Punkte unserer Untersuchung angelangt, an welchem es uns geeignet erscheint, unsere Aufmerksamkeit auf den Ursprung und die Entwickelung der Städte bei den Angelsachsen zu richten; und zu diesem Zwecke finden wir es passend, unsere Untersuchungen mit einer noch früheren Periode zu beginnen, und, obgleich nur andeutungsweise, die Zustände unserer Britischen und Römischen Vorfahren in dieser Beziehung zu untersuchen. Auf den ersten Anblick möchte die Annahme natürlich erschienen, daß, wo ein Volksstamm lange

1) Chron. Sax. ad ann. 1055.
2) Ibid. ad ann. 1065.
3) Ibid.
4) Ibid.

Digitized by Google

in Besitz ausländischer Mittel und Formen der Civilisation gewesen ist, — ein Volksstamm, bei welchem große militärische und bürgerliche Niederlassungen gegründet worden waren, welcher rund um Provinzialstädte, die Sitze einer mächtigen Regierung, sich angesammelt hatte und dessen Häfen und Buchten der Schauplatz eines thätigen Handels gewesen waren, — über den Ursprung der Städte und Ortschaften bei denen, welche in das Land eindrangen und als Sieger dasselbe in Besitz nahmen, eine Frage kaum entstehen kann. Man könnte sich denken, daß die spätern Ankömmlinge weiter nichts zu thun hatten, als sich der Wohnsitze zu bemächtigen, aus denen sie ihre Vorgänger vertrieben hatten, und dann zu ihrem eigenen Vortheil die schon vorgefundenen Einrichtungen der Bequemlichkeit, des Wohlstandes oder der Sicherheit anzuwenden. Eine genauere Untersuchung jedoch beweist, daß diese Voraussetzung irrthümlich sein würde, und daß die Sachsen sich nicht in den Römischen Städten ansiedelten. Der Grund hierfür ist nicht schwer nachzuweisen: eine Stadt ist das Ergebniß eines Culturſystems, und sie ist durchaus nutzlos für ein Volk, dessen System gänzlich verschieden ist von demjenigen des Volkes, von welchem sie gegründet worden ist. Die curia und der Tempel, das Theater und die thermae, das Haus angebaut an Nachbarhäuser und umgeben von einer dichten viereckigen Mauer, dieser Ort, wo auf einem beschränkten und engen Raume die Elemente der Civilisation angehäuft sind, sind unverständlich für denjenigen, dessen ganzes Leben und Streben auf ungestörten Genuß seines edel und unbeschränkte Herrschaft in der Mark gerichtet ist. Die Gebäude einer centralisirenden Gesellschaft entsprechen seinen Bedürfnissen so wenig, als ihre Gewohnheiten und Einrichtungen. Eben so gut hätte ihm zugemuthet werden können, die Gerichtsbarkeit des Praetor urbanus statt des volksthümlichen Gerichts im folcmót anzunehmen. Der Geist des Lebens ist gänzlich verschieden; und ebenso verschieden sind alle staatlichen Einrichtungen und alles das, was auf diesen beruht, und was bestimmt ist, sie fester zu begründen und ihre Dauer zu sichern.

Dessen ungeachtet können wir nicht zweifeln, daß das Vorhandensein der Britischen und Römischen Städte auf die Art und das Wesen der Deutschen Ansiedelungen einen wesentlichen Ein-

Digitized by Google

fluß gehabt hat; und ohne eine oberflächliche Skizze von dem Entstehen und der Entwickelung der ersteren werden wir es unmöglich finden, uns einen klaren Begriff von den Verhältnissen zu machen, unter welchen das Angelsächsische Staatswesen sich bildete.

Wenn wir dem Berichte Caesar's unbedingten Glauben schenken dürfen, so war eine Britische Stadt in seiner Zeit weit verschieden von dem, was wir unter diesem Ausdrucke verstehen. Ein Ort, welcher wegen der Bäume schwer zugänglich war, und welcher umgeben mit Wall und Graben gegen plötzliche Angriffe von Feinden Zuflucht gewährte, konnte des Namens oppidum werth erachtet werden und die Hauptstadt eines Cassivelaunus sein.[1]) So beschaffen waren auch bei den Slaven die vici, welche umgeben mit einer abbatis von Zimmerwerk oder auch nur von Pfahlwerk im Stande waren, nicht nur einen unerwarteten Angriff auszuhalten, sondern sogar eine Zeitlang der Belagerung geübter Truppen Widerstand zu leisten; so beschaffen sind in unsern Tagen die Verpallisirungen der Birmanen und das Pah der Neuseeländer; und wenn unsere thatkräftigen Ingenieure einen nicht zu verachtenden Widerstand gefunden haben, und wenn viele brave und kriegstüchtige Männer bei der Zerstörung dieser Befestigungen ihr Leben geopfert haben, so können wir zugeben, daß sogar die oppida des Cassivelaunus, des Caractac, des Galgacus als Festungen die Aufmerksamkeit eines Römischen Feldherrn ernsthaft in Anspruch genommen haben mögen. Aber ein solches oppidum ist keine Stadt in demjenigen Sinne, in welchem ich das letztere Wort in diesem Capitel verstanden sehen möchte: unter einer Stadt verstehe ich einen irgendwie eingeschlossenen oder auch befestigten Ort, zugleich aber auch Diejenigen, welche in einem solchen Orte zusammenwohnen nebst den Einrichtungen, durch welche sie sich

1) Caes. de bell. Gall. V, 21. Caesar erstürmte diesen Ort, und war daher wohl im Stande, über das Material der Befestigungen zu urtheilen. Seine anderweitige Kenntniß verdankte er ohne Zweifel seinem Britischen Verbündeten Comius. Strab. IV, p. 200 gibt einen sehr ähnlichen Bericht: „πόλεις δ' αὐτῶν εἰσιν οἱ δρυμοί· περιφράξαντες γὰρ δένδρεσι καταβεβλημένοις εὐρυχωρῆ κύκλον καλυβοποιοῦνται, καὶ τὰ βοσκήματα κατασταθμεύουσιν, οὐ πρὸς πολὺν χρόνον."

Digitized by Google

entweder selbst regieren oder regiert werden. Ich meine eine sowohl metaphysische als physische Vereinigung, — nicht ausschließlich das, was eine Anhäufung von Wohnungen oder eine Befestigung ist, sondern ein Mittelpunkt des Handels, der Industrie und Civilisation.

Wenn die Römer keine solche Städte vorfanden, so hinterließen sie dieselben mindestens in jedem Theile von Britannien. Die Nachricht von ihrem allmähligen und schrittweisen Vordringen zeigt, daß sie zum Theil in der politischen Absicht ihre Eroberungen sicher zu stellen, zum Theil um ihre bewaffnete Mannschaft zu befriedigen, zahlreiche municipia und coloniae nicht nur, sondern auch militärische Lager begründeten, aus welchen im Laufe der Zeit Städte entstanden.

Es ist jedoch kaum möglich, daß Cäsar und Strabon in ihren Berichten ganz genau sein können, oder daß von Anfang an nur solche Städte in Britannien gewesen seien, wie diese Schriftsteller sie beschreiben. Es stimmt mit der Erfahrung nicht überein, daß ein dichtbevölkertes und friedliches[1]) Land lange der Städte entbehrt haben solle. Ein Handelsvolk[2]) besitzt immer einige bestimmte Orte für den Zusammenfluß und Austausch von Bequemlichkeiten und feste Niederlassungen zum Zweck geordneter Handelsbeziehungen. Cäsar selbst erzählt uns, daß die Gebäude der Briten sehr zahlreich waren und daß sie denen der Gallier[3]), deren Städte bekanntlich sehr umfangreich waren, wesentlich glichen. Außerdem hatte ein Volk, welches mit der Behandlung der Pferde so vertraut war, daß es sich der Sensenwagen im Kriege bediente, höchst wahrscheinlich ein sehr ausgedehntes System von Wegen, und wo Wege sind, werden auch Städte nicht lange fehlen. Wenn daher weniger als 80 Jahre nach der Rückkehr der Römer nach Britannien und kaum 40 Jahre

1) Caes. de bell. Gall. V, 12: „Hominum est infinita multitudo." Diod. Sic. V, 21: „*Εἶναι δὲ καὶ πολυάνθρωπον τὴν νῆσον — — — — βασιλεῖς τε καὶ δυνάστας πολλοὺς ἔχειν, καὶ πρὸς ἀλλήλους κατὰ τὸ πλεῖστον εἰρηνικῶς διακεῖσθαι.*"

2) Strab. IV, p. 271 (ed. Falc.): „*Οὐενέτοι — — — — χρώμενοι τῷ ἐμπορίῳ.*"

3) Caes. de bell. Gall. V, 12: „Creberrima aedificia, fere Gallicis consimilia."

Digitized by Google

nach der vollständigen Unterjochung der Insel durch Agricola Ptolemäos von mindestens 56 Städten erzählt,[1]) welche auf

1) Ptolemäos, welcher um 120 n. Chr. schrieb, erwähnt in dieser Zeit folgende *πόλεις*, also ohne Zweifel — Städte:

Novantae - -	Loucopibia
	Rhetigonium
Selgovae - -	Carbantorigum
	Uxelum
	Corda
	Trimontium
Damnii - -	Colania
	Vanduara
	Coria
	Alauna
	Lindum
	Victoria
Otadeni - -	Curia
	Bremenium
Vacomagi - -	Banatia
	Tameja
	Πτερωτὸν στρατόπεδον.
	Tuesis
Venicontes - -	Orrhea
Texali - - -	Devana
Brigantes - -	Epeiacum
	Vinnovium
	Caturhactonium
	Calatum
	Isurium
	Rhigodunum
	Olicana
	Eboracum
	Camualudonum
Parisi - - -	Petuaria
Ordovices - -	Mediolanium
	Brannogenium
Cornabii - -	Deuna
	Viroconium
Coritavi - -	Lindum
	Rhage
Catyeuchlani -	Salenae
	Urolanium
Simeni - - -	Venta
Trinoantes - -	Camudolanum

Digitized by Google

der Insel gewesen seien, so können wir vernünftigerweise den Schluß ziehen, daß sie nicht alle den Bemühungen der Römischen Civilisation ihre Entstehung verdankten.

Cäsar sagt freilich nichts von London, doch ist es schwer zu glauben, dieser Ort sei nicht schon in seinen Tagen von Bedeutung gewesen. London war die wichtigste Stadt der Cantii, welche der Römische Feldherr als das gebildetste Britische Volk beschreibt; und da wir wissen, daß ein lebhafter Handelsverkehr zwischen der östlichen Küste von England und Gallien stattfand, so ist es wenigstens wahrscheinlich, daß ein Handelsplatz an einem großen Flusse und in nicht zu großer Entfernung von der See den fremden Kaufleuten, die unsere Küste besuchten,[1]) nicht un-

Demetrae - -	Luentinium
	Maridunum
Silures - -	Bullaeum
Dobuni - -	Corinium
Atrebatii - -	Nalkua
Cantii - - -	Londinium
	Darvenum
	Rhutupiae
Regni - - -	Naeomagus
Belgae - - -	Ischalis
	Die heißen Quellen.
	Venta
Durotriges - -	Dunium
Dumnonii - -	Voliba
	Uxela
	Tamare
	Isca.

1) Es ist offenbar, daß Julius Cäsar auf seinem Marsche nach dem Uebergangspunkte über die Themse bei Chertsey keinen bedeutenden Widerstand fand; und wenn, was zu vermuthen ist, sein Vordringen die Cantii im Allgemeinen entwaffnete oder deren kriegstüchtigere Schaaren zwang, sich zu dem Heere des Cassivelaunus, welches am linken Ufer eine Stellung eingenommen hatte, zurückzuziehen, so können wir einen Marsch nach Surrey ohne vorgängige Besetzung des in der linken Flanke liegenden London wohl begreifen, obgleich dieß unter andern Umständen eine sehr gefährliche Bewegung gewesen wäre. Daher scheint mir die Thatsache, daß Cäsar diese Stadt nicht erwähnt, durch den Umstand erklärlich zu werden, daß es nicht in seinem Feldzugsplane gelegen habe, dieselbe zu berühren, nicht aber dadurch, daß sie in jener Zeit noch nicht vorhanden gewesen sei. Und wir haben eine Andeu-

Digitized by Google

bekannt war. Einhundert und sechszehn Jahre später konnte London als eine sehr berühmte Stadt wegen des Zusammenflusses der Kaufleute und wegen seines ausgebreiteten Handels genannt werden;[1]) aber von diesen 116 Jahren waren 100 in Frieden und natürlicher Entwickelung ihrer Hülfsquellen von den Briten ungestört durch Römischen Ehrgeiz, hingebracht worden; und wir haben daher ein wohlgegründetes Recht anzunehmen, daß von den ältesten Zeiten her Cair Lunden ein Handelsplatz von großer Wichtigkeit gewesen ist. Die Römer fanden es so bei ihrer Rückkehr und bemächtigten sich desselben, obgleich sie keine Colonie daselbst anlegten. Der erste Ort, welcher diese Bezeichnung nebst allen damit verbundenen Vortheilen erhielt, war Camelodunum, wahrscheinlich das Britische Cair Colun, jetzt Colchester in Essex.[2])

Indem die Unterwerfung der Völkerschaften und ihre Einordnung in ein centralisirendes System den Siegen der Legionen folgte, entstanden bald municipia und coloniae als Standplätze von Besatzungen und Wohnorte der höchsten Militär- und Civilbeamten in jeder Provinz; und indem die Civilisation sich verbreitete, vermehrten die Briten selbst, ihre Ueberwinder nach-

---

tung, daß gerade hier ein Theil seiner Feldzugsberichte verloren gegangen sein mag; denn im neunzehnten Capitel des fünften Buches sagt er ausdrücklich: „Cassivelaunus, ut supra demonstravimus, omni deposita spe contentionis etc.“; aber in den noch vorhandenen Theilen seines Werkes ist keine Stelle zu entdecken, auf welche sich möglicherweise diese Worte beziehen könnten. Cäsar's Commentare sind als Ergebnisse der literarischen Thätigkeit des großen Feldherrn in Friedenszeiten anzusehen, und deshalb dürfen wir diesen innern Widerspruch in seinem vollendeten Werke nicht einer gewissen Nachlässigkeit zuschreiben.

1) Tacit. Ann. XIV, 33: „At Suetonius mira constantia medios inter hostes Londinium perrexit, cognomento quidem coloniae non insigne, sed copia negotiatorum et commeatuum maxime celebre.“ Der Ausdruck „— nicht eine Colonie“ scheint mir gleichbedeutend mit „eine Britische Stadt.“ Zwanzig Jahre nach der Rückkehr der Römer nach Britannien fanden 70,000 Römische Bürger und Bundesgenossen bei dem Aufstande der Boudicea in London, Verulam und Colchester ihren Tod (vergl. ebendas.). —

2) Lange hielt man diesen Ort für Maldon: allein es möchte nicht leicht sein, die Beweisführung Mannert's (in d. Geographie der Griechen u. Römer, S. 157), daß vielmehr Colchester mit demselben identisch sei, zu widerlegen.

Digitized by Google

ahmend, die Zahl der Städte auf allen Hauptlinien des innern Verkehrs. Es ist jetzt mit Schwierigkeit verbunden, nur aus Römischen Geschichtsquellen ein vollständiges Verzeichniß dieser Städte zu geben, da viele Namen, welche wir in den Itinerarien oder in andern derartigen Schriften finden, nur Poststationen oder auch Ortschaften waren, wo untergeordnete Provinzialbehörden ihren Sitz hatten. Aber die Namen von 56 Städten sind bereits aus Ptolemäos angeführt worden, und selbst die Ueberlieferung kommt uns in dieser Beziehung zu Hülfe.[1]) Nennius zählt mit patriotischem Stolze die Namen von 34 großen Städten auf, welche in Britannien unter unsern Vorältern blühten, und viele von diesen können wir noch in unsern heutigen Städten nachweisen; unter ihnen sind London, Bristol, Canterbury, Colchester, Cirencester, Chichester, Gloucester, Worcester, Wroxeter, York, Silchester, Lincoln, Leicester, Doncaster, Caermarthen, Carnarvon, Winchester, Porchester, Grantchester, Norwich, Carlisle, Chester, Caerleon (am Usk), Manchester und Dorchester.[2]) Zu diesen können wir aus andern Quellen hinzufügen: Sandwich, Dover, Rochester, Nottingham, Exeter, Bath, Bedford, Aylesbury und St. Albans.

1) Im dritten Jahrhundert rechnet Marcianus, leider ohne die Namen zu nennen, 59 bedeutende Städte in Britannien. Marcian. Heracleot. p. 152 (ed. Hoffmann): „ἔχει δὲ ἐν αὐτῇ ἔθνη λγ, πόλεις ἐπισήμους νϑ, ποτάμους ἐπισήμους μ, ἀκρωτήρια ἐπίσημα ιϑ, χερσόνησον ἐπίσημον ἕνα, κόλπους ἐπισήμους ε, λιμένας ἐπισήμους γ.“ Dieß wird uns auch nicht überraschen, wenn wir bedenken, daß um diese Zeit die Briten als Baukundige eines solchen Rufes sich erfreuten, daß sie sogar in Gallien derartige Beschäftigung fanden. Eumen. Const. Paneg. c. 21: „Civitas Aeduorum — — — plurimos, quibus illae provinciae redundabant, accepit artifices etc.“

2) Heinrich von Huntingdon schreibt nur dem Nennius nach, und dient zur sicherern Nachweisung. Asser fügt dem Verzeichniß nur Rottingham, das Britische Tinguobauc, und Exeter, das Caer Wisc der Briten, hinzu. Die Sachsenchronik erwähnt Anderida, Bath, Bedford, Leighton, Aylesbury, Benson und Eynesham. Unter den unzweifelhaft Römischen Orten sind zu nennen: Londinium, Verulamium, Colonia, Glevum (Gloucester), Venta Belgarum (Winchester), Venta Icenorum (Norwich), Venta Silurum (Caer Gwint), Durocornovium oder Corinium (Cirencester), Calleva Atrebatum (Silchester), Eboracum (York), Urella (Exeter), Aquâ Solis (Bath), Durnovaria (Dorchester), Regnum (Chichester), Durocovernum (Canterbury), Uriconium (Wroxeter) und Lindum (Lincoln).

Digitized by Google

Wie nun diese Städte auch entstanden sein mögen, so ist doch leicht zu beweisen, daß viele von ihnen eine Römische Bevölkerung enthielten; schon die Befestigungen, welche mehrere von ihnen noch umgeben, liefern dafür einen überzeugenden Beweis; in der Nachbarschaft anderer bezeugen Münzen und Inschriften, Ruinen von Theatern, Wohnhäusern, Bädern und andern öffentlichen oder Privatgebäuden die Thätigkeit und den Aufwand der Eroberer oder die Geschicklichkeit in der Nachahmung von Seiten der Unterworfenen.[1]) Aber es ist eine viel wichtigere Frage, wie viele von diesen Städten, wie die des alten Landes, von einer in alter Form zusammengesetzten städtischen Körperschaft unabhängig regiert wurden: kurz, was für Anordnungen die Römer trafen oder zuließen in Betreff der Erziehung ihrer Britischen Unterthanen zu der manneswürdigen Laufbahn des Bürgerthums und der Selbstregierung.[2])

Die Verfassung einer Provinzialstadt des Reiches war in der Zeit, in welcher die Republik noch Leben und Kraft besaß, so beschaffen, — und zwar bei allen Ereignissen seit dem Bundesgenossenkriege, dem Marsischen oder Italischen Kriege, als die Städte von Italien von Rom Isopolitie oder mindestens Isotelie erkämpften. Der Staat bestand aus der ganzen Gesammt-

1) Die Befestigungsmauern von Chichester bieten noch jetzt ein bewundernswerthes Beispiel, und zwar recht wohl erhalten, dar; die Ueberreste zu Lincoln und Alt-Verulam machen es uns möglich, die alten Oertlichkeiten genau nachzuweisen, und in der unmittelbaren Nachbarschaft der letztern Stadt sind noch die Grundmauern eines großen Theaters erhalten. Der Pflug bringt noch immer Ueberreste Römischer Landhäuser und in der ganzen Niederung des Severn Spuren Römischer Cultur an das Licht. Es ist unmöglich, hier alle die Orte aufzuzählen, wo die Entdeckung von Münzen, Inschriften, Kunstwerken, Geräthen oder Ruinen von Gebäuden eine dauernde Besetzung der Gegend und eine friedliche Ansiedlung bezeugen. Viele archäologische Werke, Ergebnisse des Fleißes neuerer Gelehrten, geben darüber Auskunft; und unter diesen möchte ich vorzugsweise die von Newton veröffentlichte Karte des Römischen Yorkshire, welche das Archäologische Institut von Großbritannien und Irland gutgeheißen hat, der Aufmerksamkeit anempfehlen.

2) Die folgenden Zeilen enthalten eine kurzgefaßte Skizze der Municipaleinrichtungen einer Römischen Stadt; es ist nämlich unnöthig, dem Leser zuzumuthen, daß er mit allen Einzelnheiten dieses Gegenstandes sich beschäftige. Im Allgemeinen will ich auf Savigny's Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter hinweisen, welche das Hauptwerk über diesen Gegenstand ist.

Digitized by Google

heit der Bürger, welche ohne Unterschied in der Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten eine Stimme hatten, die Geschäfte der Regierung aber standen allein einer privilegirten Klasse von denjenigen Bürgern zu, welche Curiales, Decuriones, Ordo decurionum (oder zuweilen nur Ordo) und gelegentlich Senatus genannt werden. Sie standen in der That zu der Gesammtheit der Bürger in derselben Stellung wie unter den Kaisern der Senat zu den Bürgern in Rom[1]), und ihre Rechte und Privilegien scheinen im Allgemeinen sehr mannichfaltig gewesen zu sein, wie diejenigen der höherstehenden Körperschaft. Ihr Stand war erblich und wurde, wenn die Umstände eine Vermehrung ihrer Zahl erforderten, durch Selbstwahl übertragen. Aus diesem Stande der Decuriones gingen die Magistratus oder die höchsten Verwaltungsbeamten hervor. In den bessern Zeiten, glaube ich, wurden diese stets für ein Jahr von der ganzen Gemeinde frei gewählt, allein ausschließlich aus den Mitgliedern des Ordo; und nachdem Tiberius in Rom die Wahlen den Comitia entrissen, und dem Senat übertragen hatte, mögen die Decuriones in den Provinzen die einzigen Wähler geworden sein, wie sie auch die einzigen Personen waren, welche gewählt werden konnten. Die Magistratus hatten die höchste Gerichtsbarkeit und waren gewissermaßen die Ergänzung des Gemeindesystems; sie führten in verschiedenen Städten verschiedene Namen, gewöhnlich hießen sie aber ihrer Zahl zufolge Duumviri oder Quatuorviri; manchmal, aber sehr selten, wurden sie Consules genannt. In der That glich diese Verfassung äußerlich in hohem Grade derjenigen von Rom selbst, welches nur das Oberhaupt eines alle Städte von Italien umfassenden Bundes war. Eine ziemlich ähnliche Einrichtung ward in den Städten der verschiedenen Länder eingeführt, welche unter dem Namen von Provinzen dem Einflusse der Römischen Macht unterworfen wurden; nur mit dem Unterschiede, daß in diesen die Gemeindeorganisation den Anordnungen und der Oberaufsicht des Consularis, des Legatus, des

1) Wenn wir uns einer in alten Gesetzen angewendeten Redensart bedienen, waren die Decuriones cives optimo jure oder Vollbürger; die übrigen Bürger waren non optimo jure, Nichtvollbürger d. h. sie hatten keinen Antheil an den Vorzügen, deren sich die Mitglieder der Curie erfreuten.

Digitized by Google

Procurator und anderer Militär- und Verwaltungsbeamten, welche die Angelegenheiten der Provinz leiteten, durchaus untergeordnet war. Der wichtigste Punkt des Unterschiedes zwischen den freien Gemeinden von Italien und den abhängigen Provinzialkörperschaften lag darin, daß in den letztern die Magistrate zwar von dem Ordo oder der Curia gewählt wurden, aber auf Namhaftmachung von Seiten des Römischen Statthalters; ihre richterliche Gewalt in Rechtsstreitigkeiten war demgemäß eine sehr beschränkte, während die politischen Amtsgewalten größtentheils den bürgerlichen und militärischen Beamten des Kaiserreichs vorbehalten blieben.

So lange die Zustände in der Kaiserstadt selbst erträglich waren, und die Provinzen noch nicht von dem Laster, der Verderbniß und dem Elend überfluthet waren, welche die Siege der Barbaren veranlaßten und möglich machten, war die Stellung der Decurionen in der Provinz eine im Ganzen ehrenvolle und vortheilhafte. Sie bildeten eine Art von Adel, eine Klasse, welche sich vor ihren Mitbürgern durch einen gewissen Rang und Vorrechte auszeichnete, und welche unzweifelhaft auch denselben durch größeren Reichthum überlegen war; sie glich thatsächlich einer Aristokratie von Grafschaftsfamilien neuerer Zeit mit ihrem ausschließlichen Besitze der Magistratur und anderer örtlicher Vortheile. Andererseits waren sie verpflichtet für die öffentlichen Leistungen, die Aushebungen, die Annona oder die Verproviantirung des Heeres, das tributum oder die Erhebung der ausgeschriebenen Steuern zu sorgen; und so waren sie unmittelbar den Anforderungen der Schatzbeamten unterworfen, und vorzugsweise den Launen und ungesetzlichen Zumuthungen der Römischen Beamten[1]) ausgesetzt, welche allgemein berüchtigt waren wegen tyran-

1) Tacitus gewährt uns einen Einblick in manche der ganz nutzlosen Beleidigungen und Quälereien, denen die Britischen Provinzialen ausgesetzt waren, während er die Umgestaltungen schildert, welche Agricola in diesen Zweigen des Staatsdienstes vorgenommen habe. Tacit. Agric. c. 19: „Ceterum animorum provinciae prudens, simulque doctus per aliena experimenta, parum profici armis, si iniuriae sequerentur, causas bellorum statuit excidere. Frumenti et tributorum auctionem aequalitate munerum mollire, circumcisis, quae in quaestum reperta ipso tributo gravius tolerabantur. Namque per ludibrium adsidere clausis horreis et emere ultro frumenta, ac vendere pretio cogeban-

Digitized by Google

nischer Aussaugung der Provinzen; und in noch spätern Zeiten, als das Land selbst in Folge von Ueberbürdung mit Steuern und

---

tur. Devortia itinerum et longinquitas regionum indicebatur, ut civitates a proximis hibernis in remota et avia referrent, donec, quod omnibus in promptu erat, paucis lucrosum fieret." Derselbe scharfsichtige Historiker findet den Grund zu dem wilden Aufstande unter Boudicea in dem tyrannischen Verfahren der Legati und Procuratores der Provinz und in dem anmaßenden Benehmen der Unterbeamten. Tac. Agric. c. 15.: „Britanni agitare inter se mala servitutis, conferre iniurias et interpretando accendere: nihil profici patientia, nisi ut graviora tanquam ex facili tolerantibus imperentur. Singulos sibi olim reges fuisse, nunc binos imponi: e quibus legatus in sanguinem, procurator in bona saeviret. Aeque discordiam praepositorum, aeque concordiam subiectis exitiosam. Alterius manus centuriones, alterius servos vim et contumelias miscere: nihil iam cupiditati, nihil libidini exceptum." Offenbar mit Beziehung auf dieselben Thatsachen schildert er die Briten als friedliebend und wohl geneigt, den ihnen aufgelegten Pflichten nachzukommen, wenn ihnen nur keine Schmach zugefügt würde. Tacit. Agric. c. 13. Xiphilinos, welcher, obgleich ein später Schriftsteller, doch als Stellvertreter des Kassios Dion werthvoll ist, schildert einige der unerträglichen Bedrückungen, welche die Jcener zum Aufstande trieben, und zur Zerstörung von Camelodunum und Verulamium und dort, sowie in London, zur Ermordung von beinahe 70,000 Bürgern und Bundesgenossen führten. Wenn auch das der Familie des Prasutagus angethane Unrecht tiefen Unwillen erregte, so hat Jener doch ohne Zweifel Recht, indem er die allgemeine Erbitterung nur der Einziehung derjenigen Ländereien beimißt, welche Claudius Cäsar den Häuptlingen verliehen hatte, und welche der Procurator Catus Decianus ihnen wieder zu nehmen versuchte. Er sagt (Buch 62, c. 1—4): „*πρόφασις δὲ τοῦ πολέμου ἐγένετο ἡ δήμευσις τῶν χρημάτων* (publicatio bonorum), *ἃ Κλαύδιος τοῖς πρώτοις αὐτῶν ἐδεδώκει· καὶ ἔδει καὶ ἐκεῖνα, ὥς γε Δεκιανὸς Κάτος, ὁ τῆς νήσου, ἐπιτροπεύων ἔλεγεν ἀναπόμπιμα γενέσθαι.*" Von der Boudicea wird erzählt, sie habe gesagt, daß ihnen eine Personensteuer auferlegt sei, welche mit solcher Strenge eingetrieben werde, daß sogar die Todten mit in Rechnung kämen — „*οὐδὲ γὰρ τὸ τελευτῆσαι παρ' αὐτοῖς ἀζήμιόν ἐστιν, ἀλλ' ἴστε ὅσον καὶ ὑπὲρ τῶν νεκρῶν τελοῦμεν· παρὰ μὲν γὰρ τοῖς ἄλλοις ἀνθρώποις καὶ τοὺς δουλεύοντάς τισιν ὁ θάνατος ἐλευθεροῖ, Ῥωμαίοις δὲ δὴ μόνοις καὶ οἱ νεκροὶ ζῶσι πρὸς τὰ λήμματα.*" Diese den handelnden Personen selbst in den Mund gelegten Anklagen müssen für übertriebene Behauptungen ohne Begründung angesehen werden; es sind die Geständnisse der Historiker, welche zuweilen aus Mangel an Muth in dieser Form gegeben werden. Die plötzliche und gewaltthätige Eintreibung großer Summen, welche Seneca den Britischen Häuptlingen in Erwartung ungeheuren Vortheils aufgezwungen hatte, war eine zweite Ursache des Aufstandes — „*διά τε οὖν τοῦτο, καὶ ὅτι ὁ Σενέκας χιλίας σφίσι μυριάδας ἄκουσιν ἐπὶ χρηταῖς ἐλπίσι τόκων δανείσας, ἔπειτ' ἀθρόας τε ἅμα αὐτὰς καὶ βιαίως εἰσέπραξεν*".

Digitized by Google

Auflagen[1]) vielerwärts verödete, wurden sie gezwungen, den Anbau der verlassenen Gebiete zu übernehmen, damit der Staatsschatz an den Einnahmen keinen Schaden erleiden möchte. Als allmählig das Band, welches die Theile des Reiches zusammenhielt, sich löste, und als ein Glied nach dem andern von dem zerbröckelnden Colosse abfiel, wurde die Stellung eines Decurio eine so unerträglich gedrückte, daß man es für nöthig fand, Bürgern diesen Stand mit Gewalt aufzubürden; einige scheuten den Selbstmord nicht, andere verließen ihr Vaterland, um den Lasten dieses Standes zu entgehen. Der Staat war genöthigt, den Verkauf von Grundeigenthum gesetzlich zu verbieten, wenn es geschah, um den Eintritt in den Decurionat zu vermeiden; freie Männer traten in das Heer ein, oder zogen freiwillige Knechtschaft vor; ja endlich wurden Landstreicher, schlechtes Gesindel, selbst Uebelthäter buchstäblich dazu verdammt.[2]) Dieß ist vielleicht mehr als irgend eine andere Thatsache geeignet, den allmähligen Verfall des Municipalwesens und des ganzen Baues der Gesellschaft, sowie die elende Lage der Provinzen unter den letzten Kaisern zu beweisen.

Aber in den bessern Zeiten des Vespasianus, Trajanus und der Antonine dürfen wir einen solchen Zustand der Gesellschaft nicht voraussetzen; und in den Provinzen hatte der Ordo, obgleich manchen harten und lästigen Zumuthungen ausgesetzt, noch immer eine vergleichungsweise würdige und einflußreiche Stellung. Ich habe die Decuriones mit einer Grafschaftsaristokratie verglichen;

Daß die Hypotheken der Römer von so ungeheurem Betrage waren, ist leicht einzusehen; der Procurator nämlich stellte eine maßlose Forderung, und wenn dann die Landschaften der Eingebornen nicht zahlen konnten, dann hatte der Procurator einen Römischen Freund, der die Summe gegen gutes Unterpfand vorschießen wollte u. s. w. Aehnliches hat in den Zemindargebieten (in Ostindien) noch unter Britischer Herrschaft stattgefunden.

1) Dieß ergibt sich nicht allein aus den Digesten, sondern auch aus zahlreichen nur zufälligen Bemerkungen der Schriftsteller jener Zeit. Die Bevölkerung lebte in den Städten zusammengedrängt, und das flache Land verödete. Dieß geschah nicht in Folge einer heilsamen Hebung der Industrie oder des zunehmenden Handels, sondern veranlaßt durch einen Zustand allgemeiner Unthätigkeit und Unsicherheit. Hätte der Anbau des Landes wegen kluger staatsökonomischer Berechnung abgenommen, so würden wir nicht von erzwungenen Ackerarbeiten hören.

2) Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalt., I, 23 f.

Digitized by Google

aber es gibt vielleicht eine noch näher liegende Parallele, da es im Römischen Reiche schwer hält, die Grafschaft von der Stadt zu unterscheiden. Die Stellung der Decuriones kann kaum deutlicher gemacht werden, als indem man dieselben mit den Select (d. h. selbsterwählten) Vestries unserer großen Metropolitankirchspiele vor dem Durchgehen der Anträge Sir John Hobhouse's vergleicht, oder, indem man sie den Stadträthen und Aldermännern unserer Landstädte vor der Einführung der Municipal corporations bill gleichstellt. Wer sich dieser Körperschaften mit ihren Kirchenvorständen einerseits, und ihren Bürgermeistern, Burggrafen und Aldermännern andererseits, — mit ihrer ausschließlichen Gerichtsbarkeit als obrigkeitliche Behörde, — mit ihrem ausschließlichen Besitze von Corporationseigenthum, Zöllen, Renten und andern Quellen von Wohlhabenheit, — mit ihren Privatrechten an das Gemeindeland, welches sie entweder selbst inne hatten oder ihren Clienten übertrugen, — mit ihrer Ueberwachung der öffentlichen Bauten, und ihrer ausschließlichen Verwaltung der städtischen und der Wohlthätigkeitskassen, — mit ihrem schützenden Einflusse als Vorstände öffentlicher Einrichtungen, — mit ihrem Vorrechte als Wähler, — endlich mit ihren engen Familienverbindungen und dem Verfahren, durch welches sie zwangsweise ihre verminderte Anzahl wieder ergänzten, bis sie eine Art von Aristokratie neben dem gemeinen Volke wurden,[1]) — wer, sage ich, diese Erscheinungen unserer eigenen Zeit betrachtet, wird nicht nur ohne Schwierigkeit die Stellung eines Decurio in den bessern Tagen des Römischen Reichs verstehen, sondern er wird auch, wenn er seine Gedanken auf frühere Zeit zurückwendet, in den Decuriones vieles finden, was ihm das Wesen, die Vorrechte und die staatliche Stellung des Patriciats unter der Republik verdeutlichen kann.

Andere weniger begünstigte Städte wurden unmittelbar als Präfecturen von einem aus Rom gesendeten Beamten regiert, welcher alle höheren Zweige der Verwaltung in sich vereinigte; in diesen Städten war die Amtsthätigkeit des Ordo in hohem Grade vermindert; es war ihm fast nichts gelassen, außer die Ausübung der Polizei in der Stadt und auf dem Markte, die Entscheidung

1) Die Ausdrücke cives optimo jure, optimates, senatus, patricii, rachinburgi, boni homines sind alle mehr oder weniger gleichbedeutend.

Digitized by Google

geringfügiger bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Aufsicht über die Wege und Bauten, und, in Verbindung mit den Vorständen der Gilden (collegia opificum), der eitele und verderbliche Versuch, die Gewichte und Preise zu bestimmen. Andererseits hatten einige wenige Städte das, was Jus Italicum genannt wird, d. h. das Recht, eine freie Körperschaft zu bilden, welche in jeder Beziehung denen der Städte von Italien gleich war, welche demnach in ihrer Organisation der Stadt Rom ganz ähnlich waren. Die Provinzen des Römischen Reiches müssen viele solche bevorrechtete Staatsgesellschaften in sich enthalten haben, welche sich so eines werthvollen Vorzuges vor ihren Nachbarn erfreuten, als Lohn für die öffentlichen Dienste; aber die Geschichte nennt ihre Namen nicht, denn im westlichen Europa wenigstens werden ausdrücklich nur drei genannt, Köln, Wien und Lyon.[1]) In allen denjenigen Städten, welche dieses Vorrecht nicht besaßen, finden wir nach dem Ende des vierten Jahrhunderts einen besondern Beamten unter dem Titel Defensor, welcher dem Stande der Decuriones nicht angehören sollte, welchen die ganze Gesammtheit der Bürger und nicht die Decuriones zu wählen hatten, und welcher deshalb vorwiegend als der Repräsentant des Volkes der Aristokratie gegenüber, als der Vertreter der Cives gegen den Senat und den Duumvir angesehen werden muß. In den Gallischen Städten nahmen die Bischöfe größtentheils diese Stellung ein, und dieser Umstand führte nothwendigerweise zu Ergebnissen von der höchsten Wichtigkeit, weil sie vermöge ihrer Stellung mit den Germanischen Angreifern vorzugsweise in Berührung kamen.[2]) Aus dem Mitgetheilten ergibt sich, daß städtische Freiheit unter verschiedenen Umständen in sehr verschiedenem Maße verliehen worden war.

Wir haben die allgemeinen Grundsätze der Römischen Provinzialregierung in Betracht gezogen, und wir fragen nun, in welcher Weise diese auf Britannien Anwendung haben? Es ist viel schwieriger, darauf einige genügende Antwort zu geben, als

1) Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalt., I, 53.

2) Die Bischöfe waren einflußreiche Verbündete des Chlodwig bei seinen Angriffskriegen in Gallien. Ohne ihre Mitwirkung würde es jenem wilden Merovinger schwerlich gelungen sein, die Franken zum herrschenden Volke in jenem Lande zu machen.

Digitized by Google

man denken sollte. Obgleich dieses Land wohlhabend war, und zur Vermehrung der Macht und der Wohlfahrt seiner Herren beitragen konnte, so scheint es doch nie eine großmüthige oder nicht einmal eine erträgliche Behandlung von ihnen erhalten zu haben. Der Brite war bis zuletzt wie zu Anfang „penitus toto divisus orbe Britannus", und sein Vaterland war „ultima Thule", und hatte, während es der Habsucht oder dem Ehrgeize seiner Beherrscher diente, selbst wenig Vortheil von seiner Verbindung mit Rom. Abgaben, Korn, Tribute, Hypotheken, Sklaven — unter diesen Titeln war Britannien in das ungeheure Hauptbuch des Kaiserreiches eingetragen. Die Römischen Geschichtsquellen erzählen uns nicht viel von den einzelnen Einrichtungen der Regierung auf der Insel und wir können mit Recht sagen, daß wir mit dem Zustande einer östlichen oder Iberischen Stadt bekannter sind, als mit dem einer Britischen. Einige Kunstausdrücke, welche einem Volke, das vor allen andern eine lange Reihe von Thatsachen in einem Gesetzesworte symbolisch zusammenfaßte, vollkommen verständlich waren, sind uns allein erhalten; und unglücklicherweise zeigen sich die Juristen, die Staatsmänner und Geschichtsschreiber, deren Werke wir mühsam durchforschen, um die genauesten Angaben über unsere früheſten Zustände wieder zu erlangen, mit dem Gebrauche allgemeiner Ausdrücke zufriedengestellt, da diese ihren gleichzeitigen Lesern vollkommen verständlich waren, uns aber nur geringen Aufschluß gewähren. Ostorius Scapula gab dem zunächst gelegenen Theile von Britannien die Form einer Provinz;[1]) — diese Worte gaben denjenigen genügende Belehrung welche die Staatseinrichtungen des Kaiserreiches für gültig ansahen, soweit der Römische Adler vorgedrungen war; für uns sind es fast unverständliche Worte, deren genaue Erläuterung von unberechenbarer Wichtigkeit sein würde, denn dieselbe würde das Geheimniß der Schwäche und des plötzlichen Zusammenbrechens des Reiches nachweisen.

Das Wenige, was wir aus den alten Geschichtsquellen ersehen können, läßt uns nicht glauben, daß die Behandlung Bri-

1) Tacit. Agric. c. 14: Consularium primus Aulus Plautius praepositus ac subinde Ostorius Scapula, uterque bello egregius: redactaque paulatim in formam provinciae proxima pars Britanniae.

Digitized by Google

tanniens von Seiten seiner Ueberwinder eine gerechte oder erleuchtete gewesen sei. Nicht nur Gewaltthätigkeiten, sondern auch Verführungen aller Art wurden angewendet, um den Geist des Widerstandes zu brechen; dagegen hören wir nicht, daß Unterwerfung und Gefügigkeit durch Mittheilung derjenigen Vortheile belohnt wurde, welche im Gefolge des Krieges und der Gesittung eintraten. Agricola, dessen Mittheilungen sein ernster und gebildeter Schwiegersohn wiederzugeben scheint, erzählt uns, daß die Briten im Ganzen nicht schwer zu regierende Unterthanen waren, so lange sie nicht von einer launenhaften Anwendung der Gewalt beleidigt wurden: „die Briten selbst stehen nicht zurück in Erhebung der Steuern und Abgaben oder in Besetzung der Aemter,[1]) wenn sie nur nicht Beleidigungen ausgesetzt wären, indem sie dieß thuen. Sie dulden die Beleidigungen nicht, denn wir haben sie zum Gehorsam gezwungen, aber durchaus noch nicht zur Sklaverei.“ In dieser Neigung zum Frieden erblickte Agricola das leichteste Mittel, eine vollständige und gründliche Unterwerfung unter Rom zu Stande zu bringen; und auf diese Grundlage baute er seinen Plan, jeden Widerstand vergeblich zu machen. Er gab die gewaltthätige Verfahrungsweise seiner Vorgänger gänzlich auf, und suchte den volksthümlichen Geist zu zerstören, indem er das Volk mit fremden Künsten und Luxusgegenständen bekannt machte; er nahm mit Recht an, daß die verführerischen Lockungen der Bequemlichkeit und der Gesittung weit wirksamer und weniger kostspielig die Unterjochung herbeiführen würden, als die beständige

1) Tacit. Agric. c. 13. Aemter hießen unter den Kaisern honores oder munera; die erstern waren Stellungen, mit denen Würde und eine gewisse Macht verbunden war, Duumvirate und ähnliche; die letztern dagegen Stellungen, mit denen einerseits viele Arbeit und große Verantwortlichkeit, andererseits nur geringe Auszeichnung verbunden war. Die schon geschilderte Stellung eines Decurio kann uns von einem munus einen annähernden Begriff geben; und es ist eine traurige Bemerkung, daß Tacitus schon in so früher Zeit die munera als mühsame und widerwärtige Aemter bezeichnet, denn dieß ist offenbar seine Ansicht; er will dem Anscheine nach die Keltische Bevölkerung loben, wegen ihrer Neigung zu friedlichem Verhalten, so lange ihre Römischen Zuchtmeister zum Unrecht nicht noch schmähliche Beleidigungen hinzufügten. Diesem Falle würde beinahe der gleichstehen, wenn wir Heki zu einem unbedeutenden Polizeidiener machten, und ihn dann für verantwortlich erklärten, wenn ein Neuseeländischer Geächteter ein Schaf stehle oder die Hütte eines Missionärs anzünde.

Digitized by Google

nicht gefahrlose militärische Unterdrückung." Diejenigen, welche die Absicht der Menschen nicht untersuchten, nannten den so herbeigeführten Zustand Civilisation; aber es waren in Wirklichkeit schon organische Theile der Sklaverei selbst."[1]) Es entstanden Tempel, fora, porticus, Bäder, üppige Festlichkeiten, Römische Gewohnheiten und Römische Laster, und um dem zu genügen, Anlehen, wucherische Verpfändungen und Verarmungen. Wir suchen aber vergeblich nach einem Beispiele, daß der romanisirte Brite mit Aemtern betraut gewesen sei, mit denen Einfluß oder Würde verbunden war, und es war ihm nicht gestattet, an den wahrhaft werthvollen Ergebnissen der Civilisation Antheil zu nehmen. Wir wissen von keinem Briten, von dem wir zuversichtlich behaupten könnten, daß er unter der kaiserlichen Herrschaft eine würdevolle oder mächtige Stellung eingenommen habe; die Historiker, die Geographen, ja selbst die Geschichtenerzähler (welche so oft zufällige Bemerkungen von dem höchsten Interesse mittheilen) sind in dieser Beziehung vergeblich durchforscht worden; und in den zahlreichen Inschriften, welche wir in Betreff Britanniens besitzen, vermögen wir nicht einen einzigen Britischen Namen nachzuweisen. Die vorsichtige Regierungspolitik des Augustus und Tiberius hatte von Anfang an die Schwierigkeiten erkannt, womit die Erhaltung der Römischen Herrschaft in Britannien verbunden sein würde; es war ihre Ansicht, daß es weit vortheilhafter sein werde, in Gallien eine geringe Abgabe von der Britischen Einfuhr und Ausfuhr zu erheben, als den Versuch zu machen, der Insel einen förmlichen Tribut aufzulegen, dessen Ein-

1) „Sequens hiems saluberrimis consiliis absumpta. Namque, ut homines dispersi ac rudes, eoque in bella faciles, quieti et otio per voluptates adsuescerent, hortari privatim, adiuvare publice, ut templa, fora, domus exstruerent, laudando promptos et castigando segnes. Ita honoris aemulatio pro necessitate erat. Iam vero principum filios liberalibus artibus erudire, et ingenia Britannorum studiis Gallorum anteferre, ut qui modo linguam Romanam abnuebant, eloquentiam concupiscerent. Inde etiam habitus nostri honor et frequens toga. Paullatimque discessum ad delenimenta vitiorum, porticus et balnea, et conviviorum elegantiam. Idque apud imperitos humanitas vocabatur cum pars servitutis esset." Tac. Agric. c. 21: „Quaedam civitates Cogiduno regi donatae..... vetere ac iampridem recepta populi Romani consuetudine, ut haberet instrumenta servitutis et reges." Tacit. Agric. c. 14.

Digitized by Google

treibung eine bedeutende Heeresmacht erfordert haben würde.[1]) Während ihrer Regierung wurde daher die Insel ungestört gelassen; und selbst nachdem Claudius diese weise Mäßigung aufgegeben hatte, und die Römischen Waffen in eine Laufbahn unaufhörlicher Kämpfe verwickelt worden waren, gereichte es dem Nero zur großen Sorge, eine Eroberung aufzugeben, welche dem Staate geringen Vortheil versprach und nur durch die erschöpfendsten Anstrengungen erhalten werden konnte. Daß diese vernünftige Absicht zum Theil wegen der Eitelkeit der Römer selbst aufgegeben wurde, ist wahrscheinlich;[2]) aber ein noch zwingenderer Grund dazu lag in den Interessen der adligen Wucherer, von denen wir ein in die Augen fallendes Beispiel in dem Philosophen Seneca kennen gelernt haben. Gegen solche Gründe konnte sogar die Mäßigung und Gerechtigkeit eines Agricola nur wenig nützen; und nachdem dieser vom Kaiser Domitianus zurückgerufen worden war, kann man leicht einsehen, daß die Römischen Beamten auf der Insel nicht eben sehr besorgt waren, durch eine gute Verwaltung sich eine gefahrbringende Liebe beim Volke zu erwerben. Da die Römische Herrschaft selbstsüchtig und durchaus gewissenlos in allen Provinzen war, so läßt sich nicht annehmen, daß sie irgend eine ungewöhnliche Freundlichkeit in Betreff dieser entfernten, wenig einträglichen und fast unbekannten Besitzung

1) Strabon berechnete dieß auf nicht weniger, als eine Legion, deren Unterhaltungskosten kaum durch die Einnahmen gedeckt werden konnten. Strab. IV, p. 200 sq. „*Νυνὶ μέν τοι τῶν δυναστῶν τινες, τῶν αὐτόθι, πρεσβεύσεσι καὶ θεραπείαις κατασκευασάμενοι τὴν πρὸς Καίσαρα τὸν Σεβαστὸν φιλίαν, ἀναθήματά τε ἀνέθηκαν ἐν τῷ καπιτωλίῳ, καὶ οἰκείαν σχεδὸν παρεσκεύασαν τοῖς Ῥωμαίοις ὅλην τὴν νῆσον· τέλη τε οὕπως ὑπομένουσι βαρέα, τῶν τε εἰσαγομένων εἰς τὴν Κελτικὴν ἐκεῖθεν καὶ τῶν εἰσαγομένων ἐνθένδε· ταῦτα δ' ἐστὶν ἐλεφάντινα ψάλια καὶ περιαυχένια καὶ λιγούρια καὶ ὑαλᾶ σκεύη καὶ ἄλλος ῥῶπος τοιοῦτος· ὥστε μηδὲν δεῖν φρουρᾶς τῆς νήσου· τοὐλάχιστον μὲν γὰρ ἑνὸς τάγματος χρήζοι ἄν, καὶ ἱππικοῦ τινος, ὥστε καὶ φόρους ἀπάγεσθαι παρ' αὐτῶν· εἰς ἴσον δὴ καθίστατο πᾶν τὸ ἀναλωμα τῇ στρατιᾷ τοῖς προσφερομένοις χρήμασιν· ἀνάγκη γὰρ μειοῦσθαι τὰ τέλη φόρων ἐπιβαλλομένων· ἅμα δὲ καὶ κινδύνους ἀπαντᾷν τινας, βιᾶς ἐπαγομένης.*“

2) Sueton. Nero, c. 18: „Augendi propagandique imperii neque voluntate ulla neque spe motus unquam, etiam ex Britannia deducere exercitum cogitavit; nec nisi verecundia, ne obtrectare parentis gloriae videretur, destitit.“

Digitized by Google

zeigen würde; und wir können, denke ich, nicht den geringsten Zweifel hegen, daß die Lage der Britischen Eingebornen von Anfang an eine gedrückte war, und daß sie bis zuletzt das Elend in allen Formen durchschritt. Aber ein System wie dieses — verderblich für die Unterworfenen und vortheilhaft selbst für die Sieger nur so lange, als sie sich durch das Recht der Gewalt erhalten konnten, hatte keine eigentliche Lebenskraft. Es beruhte auf einem Verbrechen, auf einer Sünde, welche niemals und zu keiner Zeit die Vorsehung des Allmächtigen gesegnet hat, -- nämlich auf der Erniedrigung der einen Klasse unter dem Vorwande der Bevorzugung einer andern. Und der Sünde entsprechend war auch die Vergeltung. Das Reich selbst hätte hier fortdauern können, wenn die Römer die Briten gelehrt hätten, Männer zu sein, und wenn sie auf dieser Grundlage in der Zeit des Verfalls, als eine Provinz nach der andern der Stadt entrissen wurde, und der Einfluß eines unverantwortlichen Willens in schwachen Händen in allen Theilen des zerrütteten und erschütterten Reichskörpers gefühlt wurde, einen kräftigen Staat wieder begründet hätten. Aber die Briten hatten die Künste und die Ueppigkeit der Civilisation kennen gelernt, und waren nun entnervt. Da sie waffenlos waren, außer wenn eine eifersüchtige Politik Aushebungen forderte, um die Mannschaften in entfernte Heere einzureihen, zusammengedrängt in Städte nach Römischem Plan, damit sie die gefährliche Freiheit in ihren Wäldern vergessen möchten, bewogen, sich an den Festen der Sieger zu betheiligen, ja sogar mit ihnen darin zu wetteifern, damit sie die harte, aber edle Kost einer unsaubern Freiheit verabscheuen möchten, unterstützt und ermuthigt zu innern Kämpfen, damit die Vereinigung sie nicht kräftigen und dem Römischen Sklavenhändler die Gegenstände seines abscheulichen Handels nicht fehlen möchten, — wie sollten sie unter diesen Umständen in sich die männlichen Eigenschaften entwickeln, auf welchen die Größe einer Nation beruht, wie sollten sie im Stande sein, ein unabhängiges Leben zu führen, da sie bis dahin nur Werkzeuge für die Ehrsucht oder Opfer der Habsucht Anderer gewesen waren? Vor allen Dingen mußten ihre schönen Töchter sehr häufig ihren Oberherren zum Vergnügen dienen, während doch ein connubium nicht bestand; und so entstand unter ihnen unvermeidlich ein Mischgeschlecht, welches mit allen Lastern der

Digitized by Google

Sieger und allen übeln Eigenschaften der Besiegten aufwuchs. Unter solchen Verhältnissen kann die Bevölkerung einen heilsamen Entwickelungsgang nicht nehmen, und ein muthvolles Menschengeschlecht wird nicht erzeugt, welches die Macht des Staates erneuen und seine Hülfsmittel vermehren könnte. Kein Preis ist freilich zu hoch für die Bezahlung der Civilisation, da diese die Wurzel aller persönlichen und nationalen Macht ist; aber die nur äußerliche Cultur kann leicht zu theuer erkauft werden. Sie ist der aufgewendeten Kosten nicht werth, wenn man sie nur durch Aufopferung alles dessen erhält, dessen Besitz allein das Leben werthvoll macht.

Nach den strengsten und unparteiischsten Thatsachen bin ich zu der gegebenen Ansicht über die Lage der Britischen Bevölkerung unter der Römischen Herrschaft gekommen. Auf keine andere Weise können wir den plötzlichen Zusammensturz der kaiserlichen Herrschaft genügend erklären; sie fiel, allgemein und augenblicklich zusammenbrechend, sobald die künstlichen Stützen, auf denen sie ruhte, entfernt wurden. Wäre Britannien nicht durch schlechte Verwaltung übermäßig ausgesogen worden, wären dort noch Männer vorhanden gewesen, um ein Reserveheer zu bilden, und Hülfsquellen, um ein solches Heer zu unterhalten, so würde der letzte Statthalter, welcher den Befehl zur Räumung erhielt, vermuthlich den Gehorsam aufgekündigt und sich zum Bewerber um die Kaiserkrone erklärt haben. Viele versuchten das gefährliche Spiel: Alle verloren es, weil das Land nicht im Stande war, zur Durchführung eines Kampfes die erforderlichen Mittel zu gewähren; und unterdessen schritten die Sachsen zur Entscheidung der Frage zu ihren eigenen Gunsten. Wie ein solcher Zustand der Gesellschaft keine Hülfsmittel zur Erhaltung der Römischen Macht darbot, so gewährte er auch keine Möglichkeit des selbstständigen Bestehens, als diese Macht zurückgezogen worden war, als jene Zeit endlich herankam, deren Möglichkeit das dünkelhafte Vertrauen auf das Glück nie hatte in Betracht ziehen mögen. Vor den Augen aller Nationen, inmitten der Ruinen einer in Stücke zerfallenden Welt war diese traurige Lehre in gigantischer Schrift durch die Hand Gottes vorgezeichnet, — daß eine Herrschaft, welche schlecht regiert, welche nur ihre selbstsüchtigen Zwecke verfolgt, mit Schwäche getroffen wird, und keine Dauer haben soll. Damals geschah es,

Digitized by Google

daß eine lange aufgeschobene, aber nicht weniger verderbenbringende Strafe endlich über das geschwächte Reich hereinbrach. Der Gothe und Vandale, der Franke, Sueve und Sachse drang in die vertheidigungslosen Grenzen ein; der schreckliche Attila — die Geißel Gottes genannt — verheerte ungestraft die schönsten Provinzen des Reiches; die ewige Stadt verdankte ihre Sicherheit zweimal dem Aberglauben oder der verachtungsvollen Gnade von Barbaren, deren Voreltern schon vor ihrem Namen sogar in der Tiefe ihrer ungeheuern Wälder gezittert hatten. Die Römischen Legionen, unfähig sich zu behaupten, erhielten den Befehl (— aber erfolglos), einen durch seine eigene Verderbniß zu Grunde gehenden Staat zu vertheidigen, und ließen Britannien den Angriffen wilder und barbarischer Feinde, welche von allen Seiten eindrangen, ausgesetzt. Ohne Waffen und Disciplin, und was noch werthvoller ist als diese, ohne den Geist des Selbstvertrauens und der Zuversicht auf volksthümliche Existenz, gingen die Briten in Kurzem unter; indem sie sich dem unvermeidlichen Schicksal unterwarfen, tauschten sie nur eine Art von Zuchtmeistern gegen eine andere und vermischten sich allmählig mit den Massen der neuen Eroberer, oder versuchten einen schlecht geleiteten und hoffnungslosen Widerstand gegen deren Fortschritte. Die Keltischen Gesetze und geschichtlichen Denkmäler selbst dienen zum überzeugenden Beweise für die Richtigkeit dieser Bemerkungen. Durch den ganzen Zeitraum, während dessen diese Bevölkerungen in unmittelbarer Berührung mit Rom standen, vermochte nicht die geringste Spur Keltischer Nationalität sich Bahn zu brechen. Nur inmitten der Berge der Cymri, eines wilden, eben so wenig von den Römern, als heutzutage von uns selbst unterjochten Volkes, sind Spuren dieser Nationalität zu finden. Dort freilich, geschützt durch Befestigungen, welche die Natur selbst uneinnehmbar gemacht hatte, war dem Herzblute des Britischen Staatswesens eine freiere Bewegung gestattet; und die Barbaren, wie die Politik sie darstellte, oder der Luxus sie verachten zu dürfen glaubte, entwickelten sich in einer Unabhängigkeit, deren Charakterzüge wir noch in den Ueberresten der Gesetze und Gedichte nachzuweisen vermögen. Dem Stolze der Angreifer geschah vielleicht Genüge durch die Errichtung einiger Lager (Castra), Praesidia oder Castelle innerhalb der Walisischen Grenzen; der Reisebericht eines Kaisers konnte in einer Han-

Digitized by Google

delsstadt am Atlantischen Ocean enden; aber in Wales besaßen die Römer kaum ein Fußbreit Landes, welchen sie nicht mit Festungslinien beschatteten; und selbst dem minder eingeweihten Auge beweist die Kette befestigter Punkte, welche jeden Fußbreit östlich vom Severn beschützt, einen berechneten Rückzug und eine auf jener starken Reihe von Umwallungen beruhende Vertheidigungslinie. Und doch wie ungenügend sind diese Gesetze und Triaden der Cymren, wenn wir ihr Alter in Betracht ziehen! Alle Ehre dem lobenswerthen Eifer, mit welchem das Nationalitätsgefühl der Kelten in unsern Tagen wieder erwacht ist! Wir wollen sogar zugeben, daß einige wenige unter den Triaden uns bis in das sechste Jahrhundert zurückversetzen; aber die ältesten Cymrischen Gesetze, von denen wir eine Spur entdecken können, sind diejenigen des Hywel im zehnten Jahrhundert. Und selbst, wenn wir unser Streben nach Billigkeit in dieser Frage so weit ausdehnen, daß wir das historische Vorhandensein des fabelhaften Dynwall und der fabelhaften Marcia[1]) zugestehen, wer berichtet denn, daß auch ein Satz aus ihren Gesetzbüchern erhalten ist, oder daß, selbst wenn etwas Derartiges da wäre, ihre Gesetze auch nur einen Fuß weit ostwärts vom Severn Gültigkeit hatten? Wer darf sich einbilden, daß solche Gesetze außerhalb der Gränzen desjenigen vereinzelten Stammes anerkannt waren, welcher glücklicher war, als die übrigen, da sein geschichtliches Zeugniß nicht, wie das aller andern, untergegangen ist?

Unmittelbarere Belehrung in dieser Beziehung können wir aus Gildas schöpfen, dessen Vaterlandsliebe nicht zu bezweifeln ist, und dessen Angaben als die eines sehr alten Schriftstellers unsere Beachtung verdienen.[2]) Er erzählt uns, daß bei der end-

1) Wir brauchen Diejenigen nicht zu berücksichtigen, — wenn es noch Solche geben sollte — welche den Geoffry von Monmouth noch immer als eine glaubwürdige Geschichtsquelle ansehen, und welche sich auf seine Beweise, daß Dynwall Moelmwd 400 Jahre vor Christus gelebt habe, berufen; ebenso wenig Glauben verdient es, daß die Mercischen Gesetze des Offa, von denen Aelfred spricht, von der Britischen Fürstentochter Marcia herrühren sollen.

2) Gildas schrieb vermuthlich nicht ganz zwei Jahrhunderte später, nachdem die Römer die Insel verlassen hatten. In 200 Jahren freilich kann sich die ursprüngliche Ueberlieferung durch Zumischungen unbegründeter Meinungen sehr ändern, und um so mehr, wenn ein Kelte über die Geschichte seines Vol-

Digitized by Google

lichen Räumung der Insel durch die Römer, als der armatus miles, die militares copiae und die rectores immanes (mit welchem letztern Ausdrucke vielleicht diejenigen Verwaltungsbeamten bezeichnet werden, welche rectores provinciarum genannt zu werden pflegten), die Insel verließen, Britannien der Kriegstüchtigkeit in höchstem Grade entwöhnt war „omnis belli usus penitus ignara“[1]); die Insel wurde demzufolge bald ein Schauplatz für die Raubzüge von Pictischen und Scotischen Banden, deren Verheerungen die Einwohner bis in das äußerste Elend herabbrachten; und diesen Streifzügen folgte nach einer kurzen Zwischenzeit eine so furchtbare Pest, daß die Ueberlebenden kaum zahlreich genug waren, um die Gestorbenen zu beerdigen.[2]) Nachdem er dann von einem furchtbaren Einfalle der Sachsen einen kurzen Bericht gegeben hat, wobei von einer Niederlage die Rede ist, welche dieselben zu Bath (und zwar vermuthlich 520 von Arthur besiegt) erlitten hätten, fährt er so fort: „aber nicht so jetzt, wie früher, sind die Städte meines Landes bewohnt; verlassen und zerstört liegen sie unbeachtet da noch bis auf den heutigen Tag, denn die Bürgerkriege dauern fort, während die auswärtigen Kriege aufgehört haben.[3]) „Wir können uns leicht denken, daß ein Volk, welches sich in einem Zustande befindet, wie ihn Gildas beschreibt, von den Räubereien der Banditen im Innern des Landes furchtbar leiden mußte, sowie an der Grenze durch die Streifzüge und Plünderungen der Picten und Scoten. Angriffe, wogegen sich selbst das disciplinirte Heer Roms glaubte vermittelst solcher Bauwerke, wie die Wälle des Hadrianus, Antoninus und Severus, schützen zu müssen, müssen schreckenerregend genug für eine entwaffnete und muthlose Bevölkerung gewesen sein, auch ist es nicht im Geringsten unwahrscheinlich, daß die allgemeine Unordnung, die Entfernung des Römischen Heeres und einige neue Einwanderungen Germanischer Abenteurer Bevölkerungen in Bewegung setzten, welche in verschie-

---

kes schrieb; aber der an sich schon glaubhafte Bericht des Gildas wird noch durch anderweitige Belege beglaubigt.

1) Gild. hist. 14.

2) Ebendas. 22.

3) Gild. hist. 26. Auswärtige Kriege, d. h. die der Briten gegen die Sachsen; Bürgerkriege, d. h. die der Briten unter sich — oder vielleicht die der Sächsischen Könige.

Digitized by Google

denen Theilen des Landes bis dahin ruhig unter der angeblichen Oberherrschaft Roms gelebt hatten. Aber dennoch ist es in hohem Grade auffallend, daß wir keine Belegstelle dafür wissen, daß die Briten auch nur den Versuch gemacht hätten, die Städte zu vertheidigen, welche durch die Römer bei ihnen entstanden waren, oder sich selbst hinter ihren starken Befestigungen, die man für uneinnehmbar durch rohe undisciplinirte Horden halten sollte, kräftig zu vertheidigen. Es ist wahr, daß uns erzählt wird, daß im Verlaufe eines halben Jahrhunderts England die Früchte seines Anbaues gänzlich verloren hatte und daß das Land wieder mit Wald bedeckt war, welcher den Bewohnern allein den Lebensunterhalt gewährte;[1]) wenn dieß aber wirklich der Fall gewesen ist — und es ist dieß nicht ganz unwahrscheinlich —, so kann der Erfolg davon nur der gewesen sein, daß die Bevölkerung in die Städte getrieben wurde.

Es steht fest, daß die Städte in ihrer großen Mehrzahl noch im fünften Jahrhundert bestanden, während Gildas dieselben im sechsten als verlassen und im Verfall begriffen darstellt. Daß die Sachsen sie noch vorfanden, ist sicher; im zehnten und zwölften Jahrhundert lenkte ihre frühere Größe die Aufmerksamkeit scharfsichtiger Geschichtsschreiber[2]) auf sich; und selbst jetzt noch erregen

1) Gild. hist. 16: „Nam laniant seipsos mutuo, nec pro exigui victus brevi sustentaculo miserrimorum civium latrocinando temperabant; et augebantur extraneae clades domesticis motibus, quo et hujusmodi tam crebris direptionibus vacuaretur omnis regio totius cibi baculo, excepto venatoriae artis solatio.“ In einem halben Jahrhundert hat ein noch unerschöpfter Boden reichliche Zeit, um die blühendste Gegend in dichtes und undurchdringliches Buschwerk zu verwandeln. Buchen und Föhren, welche Strabon zwar als nicht einheimische Bäume bezeichnet, welche aber doch im fünften Jahrhundert in Massen vorhanden gewesen sein müssen, erfordern nicht funfzig Jahre, um große Bäume zu werden; die Ulme, die Erle und selbst die Eiche haben in diesem Alter schon beträchtliche Stämme. Sogar der Weißdorn, der Ahorn und Brombeergesträuche können im Verlaufe einer so langen Zeit zu einer förmlichen Wildniß von Unterholz heranwachsen.

2) Aeðelweard (chron. I, p. 832 ed. Savile) sagt von den Römern: „Urbes etiam atque castella, nec non pontes plateasque mirabili ingenio condiderunt, quae usque in hodiernam diem videntur.“ Und Wilhelm von Malmsbury folgert aus den ungeheuern Ruinen ihrer dortigen Bauwerke, welch hohen Werth die Römer auf Britannien legten, indem er schreibt (Gest. reg. I, 1): „Romani Britanniam — — — — magna dignatione coluere; ut et in annalibus legere et in veterum aedificiorum vestigiis est videre.“ In Cap. 2 und 3 des ersten

Digitized by Google

ihre Ueberbleibsel Erstaunen über die vorsorgende Thätigkeit ihrer Erbauer. Ich kann daher nicht anderes glauben, als daß Britannien in der beschriebenen Weise wirklich entwaffnet und entmuthigt gewesen ist, und daß seine Volkszahl so abgenommen hatte, daß es zu jeder ernsten Vertheidigung unfähig war: ein Zustand, welcher ein schmähliges Licht auf das Wesen der Römischen Herrschaft und auf das civilisirte Leben der Römer in seinem Verfahren gegen Britannien wirft.

Es ist höchst unwahrscheinlich, daß eine irgend bedeutende Zahl der Römischen Städte während der Verfallsperiode, in welcher die Pictischen Angriffe stattfanden, untergegangen sei, was jedenfalls auf gewaltsame Weise hätte geschehen müssen. Die Raubzüge solcher Barbaren pflegen nicht mit Belagerungswerkzeugen begleitet zu sein, und waren nicht unterstützt durch die planmäßige Thätigkeit eines erfahrenen Verpflegungsbeamten; wandernde Banditen besitzen weder die Mittel, solche Mauern zu zerstören, wie die Römer sie bauten, noch die Zeit dazu, und im Allgemeinen

---

Buches gibt derselbe Geschichtschreiber folgende Schilderung des Zustandes, in welchem die Römer Britannien verließen: „Ita cum tyranni nullum in agris praeter semibarbaros, nullum in urbibus praeter ventri deditos reliquissent, Britannia omni patrocinio juvenilis vigoris viduata, omni exercitio artium exinanita, conterminarum gentium inhiationi diu obnoxia fuit. Siquidem e vestigio Scotorum et Pictorum incursione multi mortales caesi, villae succensae, urbes subrutae, prorsus omnia ferro incendioque vastata. Turbati insulani, qui omnia tutiora putarent, quam praelio decernere, partim pedibus salutem quaerentes fuga in montana contendunt, partim sepultis thesauris, quorum plerique in hac aetate defodiuntur, Romam ad petendas suppetias intendunt.“ Aber Rom war damals durch die Vertheidigung gegen nähere Feinde zu sehr in Anspruch genommen, denn gerade damals fanden die Angriffe des Alarich und des Attila statt. Daß Maximus alle kampffähigen Männer von der Insel fortgeführt habe, ist eine schon früh verbreitet gewesene Erdichtung. Erzbischof Usher (Antiquit. eccles. Brit. p. 107 sq.) läßt ihn dreißigtausend Kriegsmänner und hunderttausend Plebejer auf das Festland versetzen und später in Armorica ansiedeln. Vielleicht könnte man die angegebene Kriegerzahl als richtig ansehen; denn die Römische Heeresmacht mit Einschluß der Aushebungen erreichte wohl diesen Betrag. Aber wer waren die Plebeji? Beda stellt die damalige Lage Britanniens in ähnlicher Weise dar (Hist. eccles. I, 12): „Exin Brittannia, in parte Brittonum, omni armato milite, militaribus copiis universis, tota floridae juventutis alacritate spoliata, quae tyrannorum temeritate abducta nusquam ultra domum rediit, praedae tantum patuit, utpote omnis bellici usus prorsus ignara.“

Digitized by Google

hatten sie gar keine Veranlassung, solche Zerstörungspläne zu bilden. Eine oder zwei Städte mögen vielleicht dem wüthenden Anstürmen der Sachsen erlegen sein, und es wird berichtet, daß dieß mit Anderida der Fall war; mehr als dieß erscheint mir unwahrscheinlich. Keltische Bevölkerungen haben sich im Allgemeinen befähigt gezeigt, hinter Wall und Graben tapfern Widerstand zu leisten, obgleich Gildas lächerliche Berichte über ihre erfolglose Vertheidigung gegen die Picten gibt.[1]) Die Römischen Städte gingen unter: dieß ist wahr, aber durch ein weit langsameres und sichereres Mittel als durch gewaltsame Zerstörung; sie zerfielen in Staub unter der Hand der Zeit, den zerstörenden Folgen der Vernachlässigung, und den Wirkungen natürlicher Ursachen, welche die Wissenschaft mit Leichtigkeit nachweisen kann. Wir können annehmen, daß die allmählige Verarmung des Landes die Bevölkerung in Menge in die Städte getrieben hatte, und zwar schon vor dem Abmarsche der Legionen, und daß das bewegte Zeitalter der Tyrannen[2]) das Land gänzlich verödet und die Städte gefüllt hatte. Aber selbst wenn wir voraussetzen, daß auch nachher noch eigentliche Bürger da waren, und, was eine unsinnige Annahme wäre, daß dieselben in den alten Wohnsitzen unangefochten geblieben wären, so werden wir doch finden, daß es naheliegende Gründe gab, weswegen sie sich in denselben nicht erhalten konnten. Das bloße Vorhandensein von Städten ist nur unter Bedingungen möglich, und ohne dieselben ist es unmöglich, daß sie fortdauern.

1) Nach Gild. c. 15 duldeten die Briten, daß die Picten sie mit langen Haken von den Mauern herabzogen — „Statuitur ad haec in edito arcis segnis ad pugnam, inhabilis ad fugam, trementibus praecordiis inepta, quae diebus et noctibus stupido sedili marcebat. Interea non cessant uncinata nodorum tela, quibus miserrimi cives de muris tracti solo allidebantur.“ Beda (Hist. eccles. I, 12) wiederholt diese Angabe beinahe wörtlich.

2) Britannien war zuletzt, ebenso wie anfangs, fertilis tyrannorum, und in der schwerbewegten Zeit, welche der völligen Auflösung vorherging, in höherem Grade als jemals. Von Aurelius Ambrosius (wenn dieser wirklich ein Brite war) heißt es, daß seine Aeltern purpura induti gewesen seien: und dieß ist möglich in einer Zeit, wo die gleichzeitigen Schriftsteller nicht einig darüber waren, ob ein Parteigänger imperator oder nur ein latrunculus sei. Ich vermuthe jedoch, daß es im fünften Jahrhundert in denjenigen Theilen der Insel, wo die Römer das Uebergewicht hatten, nicht viele Briten von Rang oder irgend bedeutendem Einflusse gab.

Digitized by Google

Sie müssen im Besitz von Stadtländereien sein und Manufacturen und Handel besitzen, d. h. mit andern Worten: sie müssen entweder ihr Brod bauen oder kaufen; allein zu diesem Zwecke müssen sie im Besitz der Mittel zu sicherer und leichter Verbindung mit Landdistricten oder mit andern Städten sein, welche solche besitzen. Es ist kein wesentlicher Unterschied, ob diese Verbindung zur See stattfindet, wie in dem Falle von Tyros und Carthago,[1]) oder durch die Wüste, wie bei Baghdad und Aleppo, oder vermittelst eines Flusses, eines Canals, einer Chaussee oder einer noch zeitersparenderen Eisenbahn; leichter und sicherer Verkehr ist die Bedingung sine qua non für das Bestehen der Städte.

Laßt uns nun diese Grundsätze auf den uns vorliegenden Fall anwenden. Selbst wenn wir annehmen, daß Gildas und andere Schriftsteller den Zustand der Rohheit sehr übertrieben hätten, in welchen das Land verfallen gewesen sei, so können wir doch sicher sein, daß es eine der allerersten Maßregeln bei einem allgemeinen Schrecken sein mußte, die alten Straßen und die bestehenden Verbindungswege zu sperren. Es ist gewiß, daß darauf zunächst eine beträchtliche Entvölkerung der Städte eintreten mußte, weil Jeder ängstlich darnach strebte, sich dasjenige Eigenthum zu sichern, wodurch er sich und seine Familie ernähren konnte, während der Aufenthalt an einem Orte, welcher nicht länger Vortheile gewährte, außer augenblickliche Vertheidigung und Wohnung, weniger sicher erschien. Der Rückzug der Römer, die Auswanderung der wohlhabenden Eingebornen, der allgemeine Verfall und die Auflösung der gesellschaftlichen Zustände und der fortwährend drohende Schrecken vor feindlichen Angriffen müssen bald diesen industriellen und Handelsunternehmungen, welche die Grundlage des Städtewesens und des gesunden Lebens einer städtischen Bevölkerung sind, ein Ende gemacht haben. Innere Kriege und mitleidslose Parteiungen, welche stets der Auflösung der Staaten vorhergehen, machte ihren Zustand noch elender; und eine furchtbare

1) Athen fühlte, obgleich es im Peloponnesischen Kriege auf seine Mauern beschränkt wurde, wenig den Verlust seiner Kornfelder und Fruchtgärten, so lange seine Flotte auf dem Aegeischen Meere die Oberhand hatte. Erst da fiel es, als es die Herrschaft zur See verloren hatte, und damit zugleich die Möglichkeit, seine Einwohnerschaft mit Lebensmitteln zu versehen.

Digitized by Google

Pest, welche Gildas dem Uebermaße des Luxus zuschreibt, welche aber weit wahrscheinlicher durch den Mangel an Nahrungsmitteln veranlaßt ward, vollendete den allgemeinen Ruin.

Aber sogar diejenigen, welche auf dem Lande Zuflucht suchten, fanden wenig Möglichkeit, ihre Lage zu verbessern; es war kein Raum für sie auf der Insel vorhanden, da diese seitdem nach Germanischen Grundsätzen der Staatsgesellschaft organisirt wurde. Die Sachsen waren ein Ackerbau und Viehzucht treibendes Volk; sie bedurften Land zu ihren Freigütern, — Waldungen, Sümpfe und Gemeindeländereien für ihr Vieh; sie waren nicht nur gefährliche Mitbewerber um den Besitz derjenigen Gebiete, welche in der Umgebung der Städte lagen und wahrscheinlich am besten angebaut waren, sondern sie schnitten auch allen Verkehr ab, indem sie sich über diejenigen Gegenden ausdehnten, welche zwischen den einzelnen Städten in der Mitte lagen. Aber sie bedurften auch Knechte, und diese konnten sie sich in großer Menge und mit der größten Sicherheit verschaffen, da den Städtebewohnern, welche innerhalb der Mauern eingesperrt lebten und gewissermaßen in Fallen gefangen wurden, nur die Wahl zwischen Knechtschaft und Hungertod[1]) blieb. Wir können vernünftigerweise nicht annehmen, daß diejenigen Beutestücke, welche den entarteten Einwohnern geraubt werden konnten, von den Siegern verachtet wurden, da diese bekanntlich den Grundsatz befolgten, daß mit der Spitze des Speeres Reichthümer sich gewinnen ließen.[2])

---

1) Bed. Hist. Eccles. I, 15: „Sic enim et hic agente impio victore, immo disponente iusto judice, proximas quasque civitates agrosque depopulans, ab orientali mare usque ad occidentale, nullo prohibente suum continuavit incendium totamque prope insulae pereuntis superficiem obtexit. Ruebant aedificia publica simul et privata, passim sacerdotes inter altaria trucidabantur, praesules cum populis, sine ullo respectu honoris ferro pariter et flammis absumebantur, nec erat qui crudeliter interemptos sepulturae traderet. Itaque nonnulli de miserandis reliquiis, in montibus comprehensi acervatim jugulabantur; alii fame confecti procedentes manus hostibus dabant, pro accipiendis alimentorum subsidiis aeternum subituri servitium, si tamen non continuo trucidarentur: alii transmarinas regiones dolentes petebant; alii perstantes in patria pauperem vitam in montibus, silvis vel rupibus arduis suspecta semper mente agebant." Vgl. auch Gildas, 24 f.

2) Hildebrandslied: „Mit géru scal man geba infahan" - mit dem Speere soll der Mann Gaben empfangen.

Digitized by Google

Ohne Zweifel erfochten die Sachsen den endlichen Sieg nicht ganz ohne Kampf; hier und da wurden Widerstandsversuche gemacht, aber niemals mit solchem Erfolge, daß dadurch den Angreifern ein irgend bedeutendes Hinderniß in den Weg gelegt worden wäre. Geistig gebrochen und sowohl an Zahl als an Befähigung heruntergekommen, beugten sich die Inselbewohner allmählig dem Sturm und mit einiger Rücksicht auf die rhetorische Uebertreibung des Geschichtsschreibers kann man wohl zugestehen, daß Britannien ein solches Bild darbot, wie Beda und Gildas es geschildert haben. Ein fester Punkt nach dem andern fiel, weniger ohne Zweifel durch Erstürmung (wozu die Sachsen im Allgemeinen nicht vorbereitet gewesen sein mögen), als vielmehr in Folge von Belagerung oder von Siegen in offenem Felde.

Die Erstürmung von Anderida durch Aelli und die Ausrottung der Einwohnerschaft dieser Stadt ist das einzige überlieferte Beispiel, daß eine befestigte Stadt durch gewaltsame Erstürmung gefallen sei; und in diesem Falle war die Zerstörung eine so vollständige, daß wahrheitsliebende Forscher neuerer Zeit kaum im Stande sein dürften, die ehemalige Lage dieses Ortes nachzuweisen. Wenn wir aber lesen, daß Cúdwulf nach dem im Jahre 571 bei Bedford erfochtenen Siege über die Briten Leighton Buzzard, Aylesbury, Benson und Ensham in Besitz genommen habe, so verstehe ich darunter nur einen ausgedehnten Strich Landes in Bedfordshire, Buckinghamshire und Oxfordshire, welcher vorher von Städten in diesen Districten, welche nachher zu Grunde gingen, abhängig gewesen waren.[1]) Wenn uns ferner berichtet wird, daß Cúdwine sechs Jahre später Bath, Cirencester und Gloucester eingenommen habe, so scheint mir diese Angabe nur so aufgefaßt werden zu müssen, daß er das Land von den Gränzen von Oxfordshire zum Severn und südwärts bis zum Avon besetzte, und

1) Man scheint diese Angaben schwerlich dem Wortlaute nach auffassen zu dürfen. Wie wäre es möglich gewesen, daß Cúdwulf ein solches Heer, wie er es befehligte, so führte, daß er zu Bedford den Kampf bestanden hätte, wenn sein Feldzug, wie wir annehmen müssen, von Hampshire oder Surrey ausging? Wie vermochte er wirklich Bedford zu erreichen, wenn er Aylesbury in seinem Rücken ließ und Benson und Ensham in seiner linken Flanke, wenn diese Orte irgendwie widerstandsfähig gewesen wären? Wenn dieß wirklich der Fall war, müssen wir zugeben, daß die Briten ihre Unterjochung reichlich verdienten.

Digitized by Google

es für seine Germanischen Genossen und Verbündeten sicher bewohnbar machte. Dreißig Jahre später endlich finden wir, daß Northumberland sich westwärts ausdehnte, bis der Fall von Cair Legion nothwendig wurde; in Folge davon nahm Aedelfrid Besitz von Chester. Der gegenwärtige Zustand dieser Stadt ist Beweis genug, daß er dieselbe nicht von Grund aus zerstört, oder auch nur ihre Befestigungen niedergerissen hat.

Es ist bereits der Thatsache Erwähnung geschehen, daß die Sachsen die Römischen Städte nicht zu ihrem eignen Gebrauche in Besitz nahmen, und auch der Grund dieses Verfahrens ist dargelegt worden. Sie bedurften deren nicht, und würden kaum gewußt haben, was damit anzufangen sei. Sie machten die Einwohner zu Knechten, oder vertrieben sie aus bloßer Vorsorge, wodurch sie gewissermaßen die friedliche Erwerbung des Landes anbahnten; aber die Städte besetzten sie nicht nur nicht, sondern sie gaben sich nicht einmal die Mühe, dieselben zu zerstören[1]). Sie hatten keine Veranlassung, vielleicht auch weder die Mittel noch die Geduld, die Bauwerke niederzureißen, welche, wie wir wissen, so fest gebaut worden waren. Wo es ihnen zweckmäßig erschien, die alten Römischen Gebäude zu erhalten, da bedienten sie sich ihrer in eignem Interesse; wo es mit ihren politischen und Bequemlichkeitsrücksichten nicht übereinstimmte, sich in oder bei den ehemaligen Ortschaften anzusiedeln, da ließen sie dieselben rücksichtslos verfallen. Es ist nicht einmal anzunehmen, daß sie sich im Allgemeinen die Mühe gaben, Mauern oder Häuser zu dem Zwecke abzubrechen, um die Steine zur Errichtung ihrer eignen rohen Wohnungen zu verwenden[2]). Die weit leichter erreichbaren,

1) Müller in seiner Abhandlung über der Lex Salica Alter und Heimath (S. 160) spricht die Meinung aus, daß die erobernden Deutschen stets die Städte, welche in ihre Gewalt geriethen, zerstört hätten. Aber die von ihm beigebrachten Beweise scheinen mir nicht nur an sich ungenügend, sondern werden auch durch hierher gehörige unzweideutige Thatsachen widerlegt. Die Stellen bei Tacitus (Germ. c. 15) und Ammianus Marcellinus (XVI, 2) beweisen nur, daß die Deutschen das Leben in Städten nicht liebten, und das bestreitet Niemand.

2) Dieß geschah erst später in Zeiten schon vorgeschrittner Civilisation; so ist z. B. St. Albans Abbey, eines der größten Gebäude in England, fast ganz aus Bausteinen des alten Verulam erbaut. Rohe Steine hätte man vermuthlich mit geringerer Mühe und wohlfeiler herbeischaffen können; aber Re-

Digitized by Google

viel anwendbarern Breter und kleinen Balken, welche mit weniger Mühe fortzuschaffen waren, als Steine zum Bau, holten sie wahrscheinlich zuerst; dann thaten Stürme, Thau, Sonnenschein, kurz die allmählig zerstörende Wirkung der Elemente das Uebrige, — denn der Verfall schreitet mit Riesenschritten, und Vernachlässigung wirkt zerstörender, als Pulverminen. Gehemmte Wasserströmungen untergruben die festen Grundlagen der Gebäude; zerfallende Kalkwände, Trümmer von Steinen und Ziegeln mischten sich in den verödeten Räumen mit modernden Blättermassen und Staub. Es bildeten sich Anhäufungen von Erde in und um die zerfallenden Wohnstätten von Wohlhabenheit und Macht; geflügelte Saamenkörner, von den Herbstwinden getragen, fielen auf diesen neuen und fruchtbaren Boden; eine stets dichter werdende und jährlich wechselnde Pflanzendecke brachte diese wieder pflanzenzeugende Ablagerung hervor; die unausgesetzt wachsenden Wurzeln drangen immer tiefer in die Wände ein. Die Kunde über die Lage der Städte entschwand dem Gedächtniß, wie die Bauwerke schon vorher dem Auge unkenntlich geworden waren; bis zuletzt der Pflug über den Ort ging, und Getreide wallte (wie noch heutigen Tages) über den Ruinen von Palästen und Tempeln, in denen die einst so stolzen Herren der Welt gejubelt und ihre Götter verehrt hatten. Wer vermag zu sagen, an wie vielen Orten der Bauer, ohne es zu ahnen, sorglos und vorwurfsfrei über der Pracht und dem Luxus des kaiserlichen Rom pfeifend einhergeht!

Vielerlei Umstände wirkten zusammen, um zwischen den Städten von Britannien und denen des Gallischen Festlandes eine Verschiedenheit hervorzurufen. Die Letztern hatten stets in näherer Berührung mit Rom gestanden, als die unsrigen; ihnen war zu allen Zeiten ein weit größeres Maaß von Gemeindefreiheit gewährt worden, und sie hätten sich durch den ausgedehnteren Handelsverkehr bereichern können. England besaß keine Stadt, die sich an Unabhängigkeit mit Lugdunum, an Reichthum mit

---

beitsrenten darf man ja nie in Rückstand lassen, da sie die einzigen Renten sind, welche nicht nachgeholt werden können. Es wird berichtet, daß die erste Veranlassung zur Abtragung von Alt-Verulam die gewesen sei, daß Caldred, ein Sächsischer Abt im zehnten Jahrhundert, gesehen habe, daß die Keller und die verfallnen Häuser dieses Ortes schlechten Menschen beiderlei Geschlechts zum Zufluchtsorte zu dienen pflegten.

Digitized by Google

Massilia hätte messen können. Schon in der Zeit der Unabhängigkeit Galliens waren sie an Bildung den Städten der Briten weit voraus, und auch später noch ward ihre Organisation durch die Ansässigmachung eines Römischen Bischofs und einer wohlhabenden Geistlichkeit sicher gestellt. Andrerseits auch scheinen die Franken in Verhältniß zur Ausdehnung des Landes nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, und dieselben konnten sich genügenden Grundbesitz aneignen, ohne die städtischen Bevölkerungen in allzu enge Gränzen einzuschränken; viele von diesen Letztern behielten sogar ihre Verbindungen mit dem Meere; und endlich, ehe die von Belgien aus durch Flandern langsam vordringenden Eroberer sich über die volkreichen und wohlhabenden Theile Galliens ausgedehnt hatten, waren ihre Oberhäupter gern darauf eingegangen, auf die Mahnungen christlicher Lehrer zu hören, in den Verband der Kirche einzutreten, und ihre Rechte und anerkennungswerthen Gebräuche anzunehmen. So daß im Allgemeinen bei den Longobarden in Italien sowohl, wie bei den Gothen in Aquitanien und den Franken in Neustrien nur wenig Grund vorhanden war, die alten Städte gewaltsam zu zerstören oder allmählig in Verfall gerathen zu lassen. In diesen wurden die von früher her fortbestehenden Elemente der Civilisation geduldet, und sie fuhren fort, vermöge der Macht ununterbrochner Gewohnheit Einfluß zu üben. Die Römischen Provinzialen unter Fränkischer und Longobardischer Herrschaft, welche sich in glücklicherer Lage befanden, als die besitzlosen und sittlich herabgekommenen Bewohner von Britannien, waren noch zahlreich und wohlhabend genug, um ihre eignen Gesetze und die vaterländischen Sitten zum größten Theile sich zu erhalten. Unternehmend in der Stellung von Rathgebern oder Verwaltern, thätig und befähigt als handeltreibende Abenteurer, geehrt und einflußreich als einzige Glieder des geistlichen Standes behielten sie ihre alten Wohnsitze unter dem Schutze der Eroberer; und so überdauerten die meisten ihrer Städte die Periode der Eroberung, und ihr ehemaliger Charakter dauerte fort, bis sie allmählig in den häufigen Bürger- und Adelskriegen des Mittelalters und den oft wiederkehrenden Aufständen städtischer Bevölkerungen im Kampfe um die Freiheiten der Gemeinde verfielen.

Ganz von selbst kommt man auf den Gedanken, daß, als die Sachsen einmal ihre friedlichen Wohnsitze verlassen und als

Digitized by Google

angreifendes und eroberndes Volk aufzutreten angefangen hatten, sie ihren Marsch auf den großen Heerstraßen, welche die Römischen oder Britischen Behörden in allen Theilen der Insel hatten bauen lassen, in das Innere des Landes richteten. Sie kamen auf diesen Wegen unvermeidlich in die unmittelbare Nähe alter Städte, und waren gezwungen sich über die Frage zu entscheiden, ob sie dieselben angreifen und besetzen, oder ob sie vorüberziehen und weiter vordringen wollten. Wenn die in diesem Capitel ausgesprochenen Ansichten richtig sind, so ist es offenbar, daß die Angreifer einen sehr wirksamen Widerstand nicht zu fürchten brauchten; sie konnten Dasjenige mißachten, was, wenn es in den Händen eines durch falsche Regierungsmaßregeln nicht verdorbenen Volkes gewesen wäre, unüberwindliche Hindernisse entgegengestellt hätte. Aber die Oertlichkeit einer Stadt beruht selten auf Zufall allein; im gewöhnlichen Falle sind es einige mit der Lage verbundene Vortheile, oder Umstände, welche größere Sicherheit gewähren, die Bequemlichkeit oder das Interesse eines Volkes, welche den Punkt der Anlage seiner Wohnsitze bestimmen; und diese Rücksichten, welche für jede neue Generation und neu einwandernde Bevölkerung beinahe dieselben bleiben, mögen die Sachsen veranlaßt haben, die Ortschaften bestehen zu lassen, zu deren Anlegung die Briten oder die Römer sich bestimmt gesehen hatten. Aber selbst wenn wir dieß zugeben, so wie auch, daß Sächsische Städte allmählig in der Nachbarschaft alter Ortschaften entstanden seien, haben wir doch keinen Grund zu der Annahme, daß etwa die Könige oder die Bischöfe dieselben zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalte gewählt hätten; und so fehlte in England ein für das Wachsthum und die Bedeutung der Städte sehr wirksames Element, welches wir in andern Römischen Provinzen in voller Kraft thätig finden. In Wirklichkeit behielten sowohl der König als auch der Bischof in den meisten Fällen die alte Germanische Sitte bei, von Dorf zu Dorf, von Gut zu Gut zu wandern, und in England war die Anlegung von Kathedralen so wenig, als die von Palästen auf die größeren Städte beschränkt. Dieß ist ziemlich auffallend, besonders in Betreff der ältesten Bischöfe, da wir — an sich betrachtet — erwarten dürften, daß Römische Missionäre vorzugsweise Gebäude gewählt hätten, welche zu ihren Zwecken geeignet und an deren Benutzung sie in Italien gewöhnt

Digitized by Google

waren. Der Papst Gregor selbst hatte empfohlen, daß wo möglich heidnische Tempel zum Gebrauche der Christen geweiht werden möchten; und selbst wenn christliche Gotteshäuser gänzlich fehlten, was wir schwerlich als wahrscheinlich annehmen können[1]), so gab es doch Basiliken in Britannien, grade wie in Rom, und diese Gebäude hätte man sich zu kirchlichen Zwecken bedienen können. Dessen ungeachtet zeigen alle Berichte, welche wir lesen, daß im Allgemeinen bei der Bekehrung eines Volkes Bauwerke vom rohesten Charakter auf der Stelle ehemaliger Civilisation errichtet wurden; z. B. ordnete in York Edwine an, daß in Eile (— citato opere) eine hölzerne Kirche erbaut werden sollte, um dort die Feierlichkeit seiner eignen Taufe zu begehen; so ward auch in London bei der Errichtung des Bisthums eine neue Kirche gebaut, — sicher ein Beweis, daß das Sächsische London mit dem Römischen London nicht an derselben Stelle lag. Es ist freilich wahrscheinlich, daß die Missionäre, so lange sie des glücklichen Erfolges noch nicht sicher waren, und die Geneigtheit des Volkes noch nicht gewonnen hatten, es wünschenswerth fanden, ihren Aufenthalt in der Nähe der Könige zu nehmen, sowohl wegen des Schutzes, den sie von ihnen genossen, als auch wegen des Einflusses, welchen sie auf dieselben ausübten; und weil nun die Könige nicht in Städten — mochten diese von Römern oder von Sachsen erbaut sein — ihren festen Wohnsitz nahmen, so wurden auch die Bischofssitze nicht in denselben begründet[2]).

Die Städte der Sachsen jedoch hatten einen gänzlich unabhängigen Ursprung, der in seinem Verlaufe leicht darzulegen ist. Die Befestigung, deren eine einfache Ackerbauerbevölkerung bedarf, ist nicht ein massives Gebäude mit Thürmen und Zwischenwäl-

1) Wir wissen, daß es in Canterbury nicht der Fall war. Liuthart, der Bischof und Hausgeistliche Beorhte's, hatte eine verfallene Kirche neu ausgebaut, und verrichtete dort den Gottesdienst schon vor der Ankunft des Augustinus.

2) York gewährt ein überzeugendes Beispiel der in diesem Capitel mitgetheilten Thatsachen. Im neunten Jahrhundert schloß sich ein Dänisches Heer, welches die Sachsen bedrängten, in dessen Mauern ein. Die Sachsen beschlossen anzugreifen, weil sie die Schwäche der Mauern sahen, wie Asser (ad. ann. 867) sagt: „Murum frangere instituunt; quod et fecerunt; non enim tunc adhuc illa civitas firmos et stabilitos muros illis temporibus habebat.“ Es erscheint völlig unmöglich, daß dieß sich auf die Römische Stadt York beziehen könne.

Digitized by Google

len, berechnet, den Angriffen gefahrverachtender Krieger, der Beschießung ganzer Batterien, den Minen thätiger Ingenieure, der allmähligen Ueberwindung durch Hunger zu widerstehen. Ein niedriger Hügel, gekrönt mit niedrigen Erdwällen oder selbst nur mit einer dichten Hecke, und geräumig genug, um alle Schutzsuchenden aufzunehmen, genügt, um plötzliche Angriffe raublustiger Feinde zurückzuschlagen, im Falle diese mit Belagerungswerkzeugen oder Vorräthen, um eine Blockirung durchzuführen, nicht versehen sind[1]). Hier und da mögen sich solche Befestigungen innerhalb der Ortschaften oder an den Gränzen der Marken gefunden haben, welche vielleicht von einem Adligen mit seinen Gefolgsgenossen besetzt waren, und so den Charakter des Wohnhauses mit dem einer Befestigung verbanden; rund um eine solche Wohnung waren die zahlreichen armen und unfreien Ansiedler vereinigt, welche auf dem Gebiete des Häuptlings einen spärlichen und unsichern Lebensunterhalt hatten; außerdem zogen Prachtliebe, Ehrgeiz oder Eitelkeit Müssiggänger in die Nähe solcher Orte. Hier lassen sich auch die rohen Handarbeiter nachweisen, deren Geschäftsbetrieb die Bedürfnisse des Castellans und seiner Gefährten befriedigte; welcher dann allmählig und durch Erfahrung erkannt haben mag, daß auch die entferntern Grundeigenthümer zuweilen ein Markt für ihre Erzeugnisse seien, und welcher es sich als Gunst von seinem Oberherrn erbitten konnte, sein Geschäft auch zu Gunsten der Nachbarn ausüben zu dürfen.

In ähnlicher Weise müssen rund um die Kirche oder die Kathedrale Gesellschaften von Männern sich angesammelt haben, die gern ihres Schutzes genossen, an ihren Gaben Antheil nahmen und ihren Bedürfnissen Genüge zu leisten halfen[2]). Ich halte es

1) Ida baute Bebbanburh (Bamborough), welche Stadt anfangs mit einer Hecke, später mit einer Mauer umgeben ward. Chron. Sax. ad. ann. 547.

2) Die Entstehung einer Stadt in der Umgebung eines Klosters wird genügend erwiesen durch das Beispiel von Bury St. Edmunds. Die folgende Stelle wird aus dem Domesdaybuche (371, b) in den Anmerkungen zu Rokewode's Ausgabe von Jocelyn de Braklonde angeführt: „In der Stadt, wo der ruhmwürdige König und Märtyrer St. Edmund begraben liegt, hielt in der Zeit des Königs Edward der Abt Baldwin hundertundachtzehn Männer, um für die Lebensbedürfnisse der Mönche zu sorgen; und sie können ihren Grundbesitz verkaufen oder verleihen; unter ihnen 52 bordarii, von denen der Abt

Digitized by Google

für eine unbestreitbare Thatsache, daß diese Leute sich nicht selbst zu ernähren vermochten, und ebenso, daß sie dennoch ihre Nahrung fanden, indem nämlich ein benachbarter Landbauer, — statt seinen Getreidebau und Viehstand auf den Betrag zu beschränken, welcher zum Lebensunterhalte seiner Hausgenossenschaft und zur Abtragung der Abgaben an den König erforderlich waren —, mit für sie Lebensmittel producirte und ein Vermögen anhäufte, durch welches er von ihnen Gegenstände der Bequemlichkeit und des Genusses sich verschaffen konnte, welche selbst anzufertigen er weder die Muße, noch die Fähigkeit hatte. Auf diesem Wege können wir das Entstehen des Tauschhandels nachweisen und jene einflußreiche Gewöhnung, an bestimmten Plätzen zum Zwecke des Handels und staatlichen Verkehrs zusammenzukommen. Bei diesem Verfahren hatte der Gebietsherr selbst ein unmittelbares und überwiegendes Interesse. Wenn er dafür sorgte, daß Freiheit des Kaufs und Verkaufs geschützt, Frieden und Sicherheit den ankommenden und abreisenden Käufern gewährleistet waren, so konnte er dagegen auch in Anerkennung der geleisteten Dienste eine Art von Zoll -oder Steuersatz beanspruchen. Wenn die Einmischung

---

Hülfe beanspruchen kann; 54 arme Gemeinfreie; 43 Almosenempfänger; jeder von ihnen hat einen bordarius. Dort sind nun zwei Mühlen und zwei Satz- oder Fischteiche. Diese Stadt war damals zehn Pfund werth, jetzt zwanzig. Sie hat in der Länge anderthalb Meilen (leugae) und in der Breite ebensoviel. Sie zahlt zum Gelde, wenn dasselbe von der Hundertschaft erhoben wird, ein Pfund. Und davon betragen die Ausgaben für den Lebensunterhalt der Mönche sechzig Pence; diese Angabe aber bezieht sich auf die Zeit des Königs Edward. Denn jetzt umfaßt die Stadt ein größeres Landgebiet, welches damals noch gepflügt und besäet war. Es befinden sich dort im Ganzen 30 Priester, Diacone und niedere Geistliche, 28 Nonnen und arme Brüder, welche täglich für den König und das ganze christliche Volk beten, 75 Bäcker, Brauer, Nähter, Walker, Schuhmacher, Schneider, Köche, Thürhüter, Diener; und diese Alle bedienen Tag für Tag den Heiligen, den Abt und die geistlichen Brüder. Außer ihnen sind da noch 13 Leute auf dem Grund und Boden des Grafen, welche ihre Wohnung in derselben Stadt haben, und darunter 5 bordarii. Jetzt gibt es daselbst 34 Männer (Normannen und Engländer zusammengenommen), welche zum Militärdienste verpflichtet sind, und unter ihnen 22 bordarii. Jetzt stehen da im Ganzen 342 Wohnhäuser auf dem Grund und Boden von St. Edmund, wo zur Zeit des Königs Edward noch Ackerland war." Vergl. die von der Camden Society veröffentlichte Ausgabe der Chron. Joc. de Braklonde, S. 148 f. In ähnlicher Weise entstanden Durham und andere Städte bei Kathedralen.

Digitized by Google

seiner Beamten ein leichtes Mittel darbot, die bona fides einer Unterhandlung zu bezeugen, so würden die Parteien nicht folgerecht gehandelt haben, wenn sie der auf diese Art sich entwickelnden Gerichtsbarkeit Widerstand entgegengesetzt hätten. So daß wir in allen Beziehungen überzeugt sein können, daß der Gebietsherr den Zusammenfluß von Fremden auf seinem Besitzthum nach Möglichkeit begünstigte. Zugleich mit dem zunehmenden Wohlstande seiner Untergebnen war auch sein eigner Vortheil unmittelbar und in mannigfacher Weise verknüpft. Selbst ihre Zahl war von Wichtigkeit für seine Einkünfte, da eine (freilich geringe) Kopfsteuer die unvermeidliche Bedingung für ihre Aufnahme war. Ihre Betriebsamkeit als Fabrikanten oder Kaufleute leitete den Handelsverkehr auf die für ihn geeigneten Bahnen. Endlich waren in militärischer, politischer und socialer Hinsicht die Wohlhabenheit, Dichtheit und gesteigerte Bildung seiner Bürgerbevölkerung die wirksamsten Grundlagen seiner eignen Macht, seines Ansehens und Einflusses. Was sonst machte die Grafen von Flandern so mächtig, wie sie es während des Mittelalters waren? Wir wollen jetzt nur darauf hinweisen, mit welcher Schnelligkeit diese verschiednen Verhältnisse mit einander zusammenwirken und sich weiter entwickeln mußten, da die Volksklasse der freien Grundeigenthümer an Zahl und Einfluß immer abnahm, während die der Lords wuchs. Mit einer solchen Aenderung mußte nothwendig die Vervielfältigung gegenseitiger Abhängigkeit zusammenhängen, was nur eine Umschreibung für Handelsverkehr ist, und dadurch ward, insoweit nur dieser in Betracht kam, ein großer Fortschritt im materiellen Wohlbefinden der Gesellschaft gethan. Man könnte sich kaum einen hoffnungsloseren Zustand denken, als einen solchen, in welchem jede Haushaltung darauf hingewiesen wäre, allen ihren Bedürfnissen ganz selbst Genüge leisten zu müssen, und keine andern Bedürfnisse zu haben, als solche durch eigne Mittel zu befriedigende. Zum Glücke für den Fortschritt des Menschengeschlechts ist dieß ein Zustand, welchen die Erfahrung durchaus als unmöglich erweist. Kein Grundsatz der Gesellschaftsmoral ist sicherer als der, daß, je vollständiger man einem Menschen alle Lebensbedürfnisse zur freien Verfügung stellt, in demselben um so lebendiger das Verlangen nach denjenigen Gegenständen erwacht, welche das Leben verschönern und verfei-

Digitized by Google

nern. Und die gesammte Erfahrung lehrt auch, daß der Versuch jedes einzelnen Menschen, sich selbst und seine Hausgenossen mit beiden Arten von Dingen zu versorgen, gänzlich fehlschlagen wird, — daß es an Zeit gebricht, um irgend einen Gegenstand in vollkommner Form hervorzubringen, — daß Fertigkeit nur durch ausschließliche Aufmerksamkeit *auf einen* Gegenstand erreicht werden kann, — und daß eine Theilung der Arbeit nicht zu umgehen ist, wenn die Gesellschaft befähigt werden soll, mit möglichst geringen Opfern die möglichst große Menge von Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten zu gewinnen. Der Landmann baut daher, speichert auf und verkauft den Ueberfluß an Getreide, welchen er von seinem Feldern zu gewinnen weiß; und indem er den vergeblichen Versuch unterläßt, Kleidungsstücke oder Metallwaaren, schöngearbeitetes Hausgeräth und andere nützliche oder elegante Gegenstände anfertigen zu wollen, ja indem er sogar Pflüge und Eggen, die zu seinem Geschäfte gehörigen Geräthschaften, nicht selbst macht, erkauft er sich dieß Alles vermittelst des erworbnen Ueberflusses. In gleicher Weise dagegen versorgt sich der Handwerker durch seinen Ueberfluß mit Brot, zu dessen Erbauung ihm der Boden, die Geräthschaften und die erforderlichen Kenntnisse fehlen. Aber der Ackerbauer und der Hirte bedürfen ausgedehnte Landgebiete; für den Handwerker ist der Aufenthalt da am vortheilhaftesten, wo Menschenmassen zusammenleben, und wo sein Arbeitsmaterial wohlfeil und schnell zusammengebracht werden kann, — wo durch den stattfindenden Verkehr der Verstand geschärft wird, — wo eine Volksmenge vorhanden ist, die bei Arbeiten, welche die Fähigkeiten und Kraft eines einzelnen Menschen übersteigen, Hülfe zu leisten im Stande sind.

Der Reichthum des Landmanns d. h. das von ihm über seinen Bedarf erzeugte Brot ruft das Handwerk in das Dasein; und das Vorhandensein des Handwerks, welches bald zu Unternehmungen des Fabrikanten, des Kleinkrämers, Waarenmäklers und eigentlichen Kaufmanns führt, vervollständigt endlich die Entwicklung der *Stadt*. Unumstößlich ist es, daß die ersten Handwerker (— mit Ausnahme des Waffenschmidts der heroischen Zeit einerseits und andrerseits der armen Leute, welche diejenigen rohen Kunstfertigkeiten ausübten, deren eine Haushaltung nicht entbehren kann; — der Frau, welche spinnt, und des Ehemannes, welcher seinen Pflug-

Digitized by Google

schar und sein Messer zurecht hämmert) diejenigen waren, welche keinen Grundbesitz hatten, also in dem Zustande der Gesellschaft, welchen wir eben besprechen, die Unfreien. Ganz unwesentlich ist es, daß sie sich um diesen oder jenen Gebietsherrn sammeln und auf dessen ausgedehnten Besitzungen leben, oder daß sie Wohnung, Lebensunterhalt und Schutz in der Umgebung des Schlosses oder der Kathedrale suchen. Aber wo sie sich ansiedeln, muß im Verlaufe der Zeit die Stadt entstehen.

Die Bedingungen, unter welchen diese sich bilden kann, sind zahlreich und mannigfaltig. Lange Zeit hindurch wird sie in hohem Grade von den ursprünglichen Verhältnissen abhängig sein, welche bei der Ansiedlung stattfanden und diese bedingten. Wenn ein großes Manufactur- und Handelssystem gegründet ist, welches ganze Staaten und nicht nur beschränkte Räumlichkeiten umfaßt, so werden offenbar kleinliche und örtliche Interessen aufhören, die bestimmenden Principien zu sein; aber dieser Zustand der Dinge überschreitet die Gränzen einer rohen, noch unentwickelten Gesellschaft. Die Freiheiten der ersten Städte müssen oft bloße Vergünstigungen von Seiten der Oberherrn gewesen sein, denen der Grund und Boden angehörte, und die die Bewohner desselben unter ihren Schutz nahmen. Später waren diese Freiheiten das Ergebniß von Uebereinkünften zwischen verschiednen Mächten, welche zu gleicher Kraft herangewachsen waren. Endlich sind sie zu Nothwendigkeiten geworden, auferlegt durch einen fortgeschrittnen Zustand der menschlichen Gesellschaft, in welchem die Wünsche, Absichten und Hoffnungen des einzelnen Menschen widerstandslos durch eine mächtige Bewegung der Civilisation fortgerissen werden, wobei die übermächtige Einwirkung der Masse alle geringeren Kräfte aufhebt und verschlingt. Es würde freilich eine nur oberflächliche Ansicht sein, wenn man annehmen wollte, daß irgend eine einzelne Art von Umständen die unermeßliche Mannigfaltigkeit, welche sich in der Geschichte der Städte zeigt, erklären könnte; doch gibt es Züge von Aehnlichkeit, welche ihnen allen gemeinsam sind, obgleich jede ihre besondere Geschichte, ihre besondern Entwicklungs- und Verfallsbedingungen hat; ebenso wie die Kinder einer Familie zwar einander sehr ähnlich sind, aber dennoch jedes seinen besondern Theil von Freuden und Sorgen, von frohem Lächeln und Thränen, von glücklichen Erfolgen und fehlgeschla-

Digitized by Google

genen Hoffnungen hat. Aber es ist wohl keine einzige Vorbedingung für das städtische Gedeihen mächtiger wirkend, als die Lage, und keine hat größeren Einfluß auf alle übrigen mitwirkenden Bedingungen für den glücklichen Erfolg. Man lasse nur den oberflächlichsten Beobachter London, Liverpool und Bristol — ich sage nicht mit München oder Madrid, sondern mit Warwick, Stafford oder Wincheſter vergleichen. Wenn königliche Gunst oder höfischer Luxus zur Größe der Städte beitragen könnten, so würden die letztern zu hoher Blüthe gelangt sein; denn sie waren die Residenzen der Herrscher von Mercia und Wessex, die Schauplätze der Berathungsversammlungen und der Festlichkeiten zu Weihnachten und Ostern, wobei der König feierlich mit der Krone erschien, während die Gemeinfreien oder mangeras von Brigstow und Lundenwic nur Häute für Geld erhandelten, fremde Weine für den Bedarf der königlichen Tafel aufspeicherten, und von dem Abenteurer aus Osten den Weihrauch erkauften, welcher die Hochmesse in der Kathedrale verherrlichen sollte. Aber Handel, das Kind der Gelegenheit, brachte Wohlstand, — Wohlstand Macht, — und Macht hatte die Unabhängigkeit im Gefolge.

Gegen die mannigfaltigen Beziehungen, welche während der allmähligen Ausbildung städtischer Bevölkerungen entstanden, konnte die ursprüngliche Stellung des Gebietsherrn nicht unangefochten erhalten werden. Es ist in der That unwahrscheinlich, daß es irgend häufig vorkam, daß die Bewohner einer Englischen Stadt lange Zeit in persönlicher Knechtschaft verblieben. Die Gebietsherrn waren zu schwach, das Volk zu stark, als daß ein System, wie dasjenige der Fränkischen Adligen und ihrer Städte, auf dieser Insel jemals hätte zur Geltung kommen können; auch waren unsere städtischen Bevölkerungen nicht, wie die Gallischen Provinzialen, an Sklaverei gewöhnt. Die ersten Ansiedler auf dem Grund und Boden eines Adligen mögen unfrei gewesen sein; Knechte und schwer gedrückte Arbeiter mögen gern von übermäßig strengen Zuchtmeistern hierzu ihre Zuflucht genommen haben; aber in diesem ungemischten Zustande verblieben sie nicht lange. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach und nach Freie sich mit ihnen vereinigten, welche entweder den Schutz des Gebietsherrn genießen wollten oder sich mit ihm verbündeten. Gewiß ist es auch, daß Fremde sich unter ihnen aufhielten, in der Hoffnung auf vor-

Digitized by Google

theilhaften Handelsverkehr, und daß aus diesen Bestandtheilen allmählig eine Bevölkerung heranwuchs, in welcher die ursprünglichen Ideen der verschiednen Stände nur in sehr modificirter Weise fortlebten. Diesem Verhältnisse, welches im Allgemeinen nur schwer Schritt vor Schritt verfolgt werden kann, müssen wir die Verschiedenheit der städtischen Verfassungen in den verschiednen Städten zuschreiben, die Unterschiede in Einzelnheiten, welche gewöhnlicher sind, als man anzunehmeu pflegt, und welche, wenn nicht thatsächlich, doch mindestens im Princip ohne Zaudern auf die älteste Periode städtischer Entwicklung zurückzuführen sind, — Einrichtungen, welche dunkel die verschiednen Bedingungen darstellen, unter denen sie entstanden sind, und welche größtentheils mit den auf dem Lande gewöhnlich vorkommenden Formen im schärfsten Gegensatze stehen.

Der allgemeine Plan einer städtischen Verfassung in den ältern Zeiten der Angelsächsischen Geschichte mag etwa in folgender Weise geordnet gewesen sein. Die Freien traten entweder mit oder ohne Mitwirkung des Gebietsherrn (aber im gewöhnlichen Falle mit derselben) in Gesellschaften oder Vereine zusammen, welche Gilden genannt wurden. Diese müssen nicht verwechselt werden einerseits mit den Hansen (Angelsächsisch Hósa) d. h. den Handelsgilden, und andrerseits mit den Gilden der Gewerke (collegia opificum) der späteren Zeit. Wenn wir die Analogie der Landgilden oder Zehnschaften, worüber im neunten Capitel des ersten Buches (Bd. I, S. 194 ff.) genauer gesprochen worden ist, in das Auge fassen, so können wir annehmen, daß die gesammte freie Stadtbevölkerung in solche Verbindungen eingetheilt war, daß aber diese Verbindungen in jeder Stadt, alle zusammengefaßt, eine feste und abgeschlossene Körperschaft bildeten, welche gewöhnlich burhwaru und vielleicht manchmal noch bezeichnender ingang burhware oder Bürgerverein genannt ward[1]). Aus mehrern Aus-

1) Die „Ingang burhware" mag vielleicht nur ein ausgewählter Theil der Bevölkerung gewesen sein: wie z. B. die reicheren Einwohner, ein besonderer Bürgerverein. Die im Texte aufgestellte Ansicht wird keineswegs durch den Vorrang einer besondern Vereinigung vor den übrigen angefochten; und eine „ingang burhware" beweist, selbst wenn wir sie für etwas Abgesondertes ansehen, nur, daß außer ihr noch eine burhwaru vorhanden war. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß man meist geneigt war, möglichst zahlreiche Mitglieder in

Digitized by Google

drücken in den Gränzverzeichnissen der Urkunden (z. B. burhware máed, burhware mearc u. a. m.) ergibt sich auch mit Sicherheit, daß sie als Körperschaften in Besitz wirklichen Eigenthumes waren; ob bei ihnen bestimmte Anordnungen über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Einkünfte bestanden, vermag ich nicht zu sagen; aber ganz unbedingt können wir behaupten, daß jede Gilde ihre gemeinsame Kasse besaß, welche wenigstens zum Theil aus Beiträgen der Mitglieder, oder, wie wir es auch ausdrücken können, aus dem nach den Gildengesetzen von den Gildengenossen erhobnen Beisteuern hervorging. Diese Gilden, mochten sie ihrem ursprünglichen Wesen nach religiöse, politische oder nur gesellschaftliche Vereinigungen sein, beruhten auf einem andern und geheiligten Principe; sie waren geschworene Brüderschaften zwischen den Genossen, hergestellt und befestigt auf „áð and wed" (Eid und Pfand); und in ihnen erkennen wir demzufolge den Keim derjenigen geschwornen Gemeinschaften (communiae)[1]), welche den Zeiten des schlimmsten Feudaldruckes der Tyrannei der Bischöfe und Barone einen edeln Widerstand entgegensetzten, und die Wiege der Volksfreiheit bildeten. Sie waren Schutz- und Trutzbündnisse zwischen den freien Bürgern, und besaßen der strengen Theorie nach alle königlichen Vorrechte, Privilegien und

die Verbindung aufzunehmen, da deren Sicherheit und Einfluß hauptsächlich von der Zahl ihrer Mitglieder abhing.

1) Der Ausdruck „communa" findet sich fast auf jeder Seite des Liber de antiquis legibus, und er soll die ganze Gemeinde der Stadt London bezeichnen. Glanville selbst bedient sich der Worte communae und gyldae als gleichbedeutender Ausdrücke. Er sagt (V, c. 5): „Item si quis nativus quiete per unum annum et unum diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum communiam, scilicet gyldam, tanquam civis receptus fuerit, eo ipso a villenagio liberabitur." Der Leser kann mit Nutzen auch Thierry's Geschichte der Gemeinden in Frankreich in dessen Lettres sur l'histoire de France (p. 210 ff.) nachlesen, — ein Werk, welches in England eine seiner Verdienstlichkeit angemessene Beachtung nicht gefunden und geringere Anerkennung erhalten hat, als das weniger werthvolle Werk desselben Verfassers „Conquête de l'Angleterre par les Normands." Es würde freilich ein Irrthum sein, wenn man von dem Beispiele der Französischen Gemeinden auf die unsrigen oder auf die in Flandern zurückschließen wollte, welche häufig einen davon sehr abweichenden Ursprung hatten. Vergl. Warnkoenig, Hist. de Flandres, par Gheldolf (Bruxelles, 1835), und zwar vorzugsweise den zweiten Band mit seinen werthvollen Anhängen.

Digitized by Google

Rechte unabhängiger Regierung und selbständiger Gerichtsbarkeit. In wie weit sie diese geltend machen konnten, das hing gänzlich von der vergleichsweisen Macht des benachbarten Gebietsherrn, mochte Dieser ein Ealdormann, König oder Bischof sein, ab. Wo sie volle Gewalt hatten, da stellten sie sich vermuthlich unter einen eignen Gerefa, welcher auf vorgeschriebene Weise unter den Mitgliedern ihrer eigenen Körperschaften gewählt ward, hinfort den Titel eines Portgeréfa oder Burhgeréfa annahm, und nicht nur das Richteramt im burhwaremót oder Stadtgerichte für die ganze Gemeinde verwaltete, sondern auch im Falle der Noth die Bürgerwehrmannschaft in das Feld führte. Eine solche bürgerliche Stadtverfassung erscheint als der Keim derjenigen Freiheiten spätrer Zeit, in Bezug auf welche der Ausdruck gilt „eine Stadt ist an sich eine Grafschaft", welche Worte ehemals mehr Gewicht hatten, als jetzt, wo Privilegien einem billigen Rechte gegenüber ihren Werth zum Theil verloren haben. Doch gab es einst eine Zeit, wo es einer Bevölkerung nicht geringen Vortheil brachte, unter einem eignen Portgrafen oder Sheriff zu stehen, und nicht dem willkührlichen Ermessen eines Adligen oder Bischofs ausgesetzt zu sein, welcher etwa die Ausübung der Gewalt der Volksversammlung in seinem Bezirke beanspruchen konnte. Eine solche freie Organisation war im Stande, eine Stadt mit andern organisirten Mächten in eine Stellung der Gleichheit zu versetzen; und aus diesem Grunde können wir leicht die Stellung begreifen, welche die Einwohner von London so häufig annahmen. Noch im zehnten Jahrhundert unter Aeðelstán, einem Fürsten, welcher die Gewalt der Krone in einem unter seinen Vorgängern unerhörten Maaße ausgedehnt hatte, unterhandelten, wie wir finden, die Bürger mit dem Könige als Macht mit Macht unter Leitung ihrer Portgrafen und ihres Bischofs; sie verpflichteten sich zwar seinem Rathe zu folgen, wenn er ihnen einen voraussichtlich vortheilhaften geben konnte; aber dennoch setzten sie ihre eignen geschwornen Gilden oder Gemeinschaften vermöge ihrer selbständigen Gewalt ein, auf Grundlage gegenseitigen Bündnisses und Schutzes, wie es ihnen selbst zweckmäßig erschien[1]).

1) Diese wirklich interessante und wichtige Urkunde wird man in einem Anhange zu diesem Bande finden. In der That war die Grundlage der gan-

Digitized by Google

Die Rechte einer solchen Körperschaft waren in Wahrheit königlich. Sie hatten ihre eignen Bündnisse und Fehden; ihre eigne Gerichtsbarkeit, ihre Gerichtshöfe, denen auch die Vollstreckung der Urtheile zustand; ihre eignen Märkte und Zölle; ihr eignes Recht der Selbstbesteuerung; ihre persönliche Freiheit mit allen daran haftenden Ehren- und Vorrechten. Und um diese großen Vorzüge sicher zu stellen, hatten sie ihre eignen Thürme, Wälle und befestigten Häuser, Glocken und Banner, Wachen und Besatzungen, und ihre eigne bewaffnete Bürgerwehr.

Dieß waren die Rechte, welche in mehr als einem Europäischen Lande die braven, jetzt vergessenen Bürger des zwölften Jahrhunderts den ihnen widerstrebenden adligen Gebietsherren abzukämpfen bemüht waren; wenn auch die alte Ueberlieferung ihre Kraft nicht verloren hat, so ist doch die Freiheit unter dem eisernen Hufe der rohen Gewalt zertreten worden. Wenn wir diese wahren Väter der volksthümlichen Freiheit bewundern und preisen, die, besonnen im Glücke, auch durch Niederlagen nicht muthlos wurden, — die in der Rathsversammlung und im Kampfe fest standen, und sich selbst durch Kerker und Galgen von dem Gebietsherrn nicht einschüchtern ließen, — so laßt uns auch unsern Dank diesen noch ältern Vorkämpfern für die Würde des Menschen widmen, indem wir die Gildengenossen des zehnten Jahrhunderts, welche ihr edles Erbe den weniger begünstigten Bürgern des zwölften überlieferten, verdientermaßen ehren. Auf wenigen Bildern aus vergangener Zeit wird das Auge mit größerem Vergnügen ruhen, als auf dem eines Sächsischen Portgrafen, welcher von seiner festen Gildenhalle auf die wohlbewachten Mauern und Thore niederblickt, welche den volkreichen Markt seiner Stadt schützen[1]). Das befestigte Schloß eines kriegerischen Adligen mag finsterdrohend von einem nahen Hügel herabschauen; die mit Vertheidigungsluken und Zinnen versehenen Mauern der Kathedralenbefestigung nebst ihren Strebepfeilern und Zugbrücken können für die

zen Staatsgesellschaft in der Angelsächsischen Periode die der freien Vereinigung auf Bedingungen des gegenseitigen Nutzens, — ein edler und großartiger Grundsatz, zu dessen Erkenntniß unser erleuchtetes Zeitalter erst jetzt allmählig zurückkehrt

1) „Ealdredesgate et Cripelesgate i. e. portas illas observabant custodes.“ Inst. London. §. 1 (Thorpe, I, 300).

Digitized by Google

weltliche Macht und den kriegerischen Ungestüm der Bischöfe Zeugniß ablegen; aber in der Mitte des Marktplatzes steht die symbolische Bildsäule, welche die Freiheit der Gerichtsbarkeit und des Handels bedeutet[1]); — die Wage in der Hand, um das Recht ungehinderten Handelsverkehrs anzuzeigen; das Schwert in der Hand, um das jus gladii, das Recht, Urtheile zu sprechen und zu strafen, das Recht, mit den Waffen der Männer zu schützen, was dieselben für das Theuerste halten, anzudeuten.

Andrerseits aber auch gibt es kein glänzenderes Bild, als den jetzigen Zustand; denn wenn wir über die elenden Zuckungen eines fast tausendjährigen Kampfes einen Schleier ausbreiten, können wir den Bürgermeister derselben Stadt erblicken, wie er mit zufriednem Blicke den Raum überschreitet, wo jene alten Mauern einst standen, welcher aber jetzt mit Werkstätten, Fabriken oder Häusern, dem Ertrage geduldiger und friedlicher Betriebsamkeit, bedeckt ist. Wenn man nach dem Hügel hinschaut, der mit einer malerischen Ruine gekrönt ist, so sieht man die Wohnung eines edeln Bürgers daran gebaut, welcher einem billige Gesetze freudigen Gehorsam widmet; der Pair, welcher im Oberhause, und der Bürger, welcher im Unterhause des Parlaments seinen Sitz hat, sorgen für das Wohl der Gemeinde, und suchen ihren Ruhm und Einfluß vorwiegend in dem Vertrauen, welches seine Mitbürger ihm schenken. Wir können jetzt diesen friedlichen Beamten (welcher gewählt wird, weil seine Nachbarn seinen Werth und den während einer erfolgreichen bürgerlichen Laufbahn erprobten Charakter hochschätzen, — nicht weil er ein tapferer und waffengeübter Mann und an gefährliche Abenteuer gewöhnt ist) betrach-

1) In den Städten des Römischen Reiches, welche das Jus Italicum besaßen, war auf dem Forum eine Bildsäule des Marsyas oder Silenus errichtet. Serv. ad Virg. Aen. IV, 58: „Patrique Lyaeeo. Urbibus libertatis est deus, unde etiam Marsyas, minister ejus, per civitates in foro positus, libertatis indicium est, qui erecta manu testatur, nihil urbi deesse.“ Vergl. auch Virg. Aen. III, 20. Der Leser des Horatius Flaccus (vrgl. Sat. I, 6, 120) wird sich erinnern, daß der Marsyas auf dem Forum das Symbol der Gerichtsbarkeit des Magistrates gewesen sei. Ob die Deutschen Völkerstämme ihren Pfeiler oder die Bildsäule diesem Römischen Gebrauche entlehnten, ist ungewiß; sicher jedoch ist es, daß die Rolandssäule, die Statue des Roland (oder, wie zuweilen angegeben wird, Karls des Großen) ebenfalls bedeutet, „nihil urbi deesse.“

Digitized by Google

ten, indem er sich zu den zerstörten Schanzen der alten Kathedrale wendet, und statt deren Straßen voll regen Lebens erblickt, wo einst der Graben gähnte, malerische Mauern, mit dem Epheu ungezählter Menschenalter bewachsen, nun zu schmucken Wohnungen für die Geistlichen eingerichtet; und während er die Schönheit ihrer künstlichen Bauart bewundert, zugleich staunt, warum die Thore von Kathedralenummauerungen so stark gebaut gewesen seien, und so unnöthiger Weise befestigten Schlössern glichen. Am Marktplatze steht der einst vom benachbarten Tyrannen gefürchtete Glockenthurm; aber seine Glocke ruft nicht mehr zur Vertheidigung der Stadt, welche jetzt keinen Feind mehr fürchtet. Der Bewohner der im Thurme befindlichen Kerker ist nicht mehr ein streitsüchtiger Kriegsmann oder ein als Geißel gestellter Adliger; die Würde des Gefangenen erhebt sich nicht über die eines unbedeutenden Marktdiebes, und der Namen dieses Glockenthurmes selbst („belfry") ist vor dem des Käfigs („cage") in Vergessenheit gerathen. Ueber den Verkaufsständen von Fleisch und Fischen steht vielleicht noch jetzt die geheimnißvolle Statue, überkommen aus früheren Zeiten, ohne daß sich jedoch das Andenken an die Bedeutung derselben erhalten hätte. Das Schwert und die Wage sind noch da; aber Marsyas oder Silenus oder Roland werden nicht mehr dadurch dargestellt; lange Gewänder und verbundene Augen haben das Bild in eine harmlose Allegorie verwandelt; und wo der kriegstüchtige Bürger, der seine Privilegien mit Schweiß und Blut aufrecht erhielt, die Bildsäule zuweilen als das Symbol (— wenn nicht als den Talisman) der Freiheit anblickte, da wundert sich entweder der Bürger der neuern Zeit, ob die „Gerechtigkeit" je an diesem Orte gefehlt habe, oder wenn ihn seine Stimmung darauf führt, lächelt er bei dem Gedanken, daß die Augen dieser Göttin gegen die kleinen Betrügereien der augenblicklichen Verkaufsstandsinhaber geschlossen sind.

Unschätzbar in der That ist dieses von unsern ernsten Vorältern ererbte Privilegium ruhiger Sicherheit, und groß ist die Schuld der Dankbarkeit gegen Diejenigen, deren Weisheit den Grund dazu legte, und deren Muth und Ausdauer sie uns erhielt.

Allein nicht in allen Fällen können wir ein so günstiges Bild von dem Zustande einer Angelsächsischen Stadt entwerfen:

Digitized by Google

in vielen unter ihnen waren die Unfreien (unter dem Vorsitz des Grafen ihres Herrn) neben den Freien in den Gilden enthalten. Und wo die Zahl der Unfreien die weit überwiegende war, und die Macht des Gebietsherrn verhältnißmäßig zunahm, da müssen wir annehmen, daß die Freien selbst nur zu häufig ihrer werthvollsten Vorrechte beraubt wurden. Wenn man auch von dem Gebrauche in manchen mittelalterlichen Städten absieht, daß die Luft selbst als mit Knechtschaft geschwängert bezeichnet wird — daß also gewissermaßen die Sklaverei epidemisch ist —[1]), so ist es doch zu augenscheinlich, daß an vielen Orten die freien Einwohner zwar ihr Wergeld und vielleicht noch einige andre persönliche Rechte behielten, aber dennoch wie ihre Nachbarn zu Knechtsleistungen und Arbeiten verpflichtet und zum Besuche der herrschaftlichen Gerichtsstätte gezwungen waren. Wir wollen nur einen Fall setzen, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach nicht selten vorkam: wo nämlich der Gebietsherr mit seinen zahlreichen unfreien Unterthanen die Stelle eines königlichen Burggrafen bekleidete, oder Advocatus eines Bischofs oder Abts war, und sich nun den Freien zum Grafen aufdrang. Wie konnten diese ausweichen, wenn er beschloß, seine verschiednen Gerichtsbarkeiten umzubilden und alle gleichmäßig der bequemer zu handhabenden Einrichtung einer centralisirten Gewalt unterzuordnen? Sie mochten vergebens erklären, wie es die Northumbrier einst thaten, „daß sie, frei von Geburt und als freie Männer erzogen, verschmähten, sich der Tyrannei eines Herzogs (oder Grafen) zu unterwerfen; aber welches Schutzmittel besaßen sie, wenn einmal die Schutzwehr der gegenseitigen Verbürgung beseitigt war? Der Theorie nach waren sie freilich cyre-lif d. h. sie konnten sich entfernen und sich anderswo einen Herrn erwählen: aber wir dürfen wohl daran zweifeln, ob sie dieß in Wirklichkeit thun konnten? Neue Verbindungen werden nicht leicht geschlossen in einem Staate, welcher nur wenige Verkehrsmittel besitzt: was heutigen Tages ohne Bedauern aufgeopfert werden würde, erhielt eine ganz unverhältnißmäßige Wichtigkeit in einer Zeit, wo die Anhäufung langsam ging, und der Erwerb mit Schwierigkeiten verbunden war: auch konnte der die Heimath verlassende Handelsmann sein Habe und Gut nicht sicher

1) „Die Luft macht eigen."

Digitized by Google

von einem Orte zum andern bringen, ja nicht einmal gesetzlich aus dem Distrikte entfernen, wo er sich belästigt fühlte, mindestens nicht ohne die Zustimmung eben desjenigen Beamten, dessen ungerechten Bedrückungen er zu entgehen wünschte. Unter so schwierigen Umständen muß man vermuthen, daß sie, wie die dienenden Gemeinfreien auf Landgrundstücken, gezwungen waren, den möglichst besten Vertrag in ihrem Interesse abzuschließen, — mit andern Worten, daß sie sich endlich den örtlichen Gewohnheiten unterwarfen.

Außerdem mögen damals, wie es im zwölften Jahrhundert häufig vorkam, viele Gebietsherren dagewesen sein, von denen jeder den Bann oder die Gerichtsbarkeit an besondern Orten hatte[1]), sowie jeder verschiedne Gewohnheiten in Anwendung zu bringen, abweichende und streitende Interessen zu fördern und eine eigne Truppenschaar zu verwenden hatte. Wenn wir die Geschichte mittelalterlicher Städte verfolgen, finden wir oft, daß der König, der Graf und der Bischof mit vielleicht einem oder mehreren Baronen oder Burgbefehlshabern Theile der Stadt als gänzlich oder zum Theil ihren verschiednen Gerichtsbarkeiten unterworfen beanspruchten, ihren Unterthanen drückende Kopfsteuern auferlegten, Zölle oder Abgaben zum Schaden des Handelsbetriebes am Orte einführten, und daß sie einander befehdeten aus Gründen des Stolzes oder Hasses, der Ehrsucht oder Habgier, und ihre widerstrebenden Antheile an der Stadt in Vernichtungskämpfe schleppten, welche den Interessen Aller den größten Schaden brachten. Und dann besteht bei genügender Stärke unter ihnen eine Corporation von Bürgern, vielleicht eine lärmende Rotte von Arbeitern, getheilt in Gilden oder Zünfte, mit ihren Innungsältesten, Zunftkassen, Bannern und Verschanzungen: — diese genießt einer größern Freiheit, als die Knechte der alten Zeit, ist aber unfrei in ihrem Verhältnisse zur Corporation. Denn die Vollbürger haben mit den Adligen Verbindungen abgeschlossen, haben die Adligen als Bürger in ihre Hansa verzeichnet, und sind selbst zu einer Aristokratie in Vergleich mit der Demokratie der Arbeiter geworden. Es kam auch vor, daß die Körperschaft der freien Männer sich einen adligen Advocatus, Vogt oder Patron erwählte, welcher der Be-

1) Banlieu, banni leuca oder (einigen Etymologen zufolge) banni locus.

Digitized by Google

fehlshaber ihrer Burg sein und ihre bewaffnete Mannschaft gegen seine Standesgenossen und politischen Nebenbuhler führen sollte. Manchmal auch mögen sie mit den Handarbeitern zum Zwecke gemeinsamer Befreiung sich verbunden haben: — doch ist dieß leider zu selten der Fall gewesen, da sogar diese Bürger alter Zeiten zuweilen ihren eignen Ursprung vergaßen, und in den Glauben verfielen, daß Freiheit und Privilegium gleichbedeutend seien[1]).

Das Elend und der Nachtheil dieses Zustandes der Dinge trat bei den Angelsachsen nicht in aller Grellheit hervor, weil eine viel geringere Zersplitterung der Gewalten stattfand, als wo das Feudalwesen in überwiegender Geltung war, und weil die Gebiets- und Burgherren nicht zahlreich waren. Und der Schutz, welchen die Zehnschaften und Gilden gewährten, und welcher durch die dem Volke zustehende Wahl der Beamten sicher gestellt war, verlor niemals gänzlich seine ursprüngliche Kraft. Die Geschichte überliefert aus diesem Grunde keine Beispiele solcher harten Kämpfe, wie sie der Fortschritt der Städte des Festlandes oder auch Englands in der Zeit nach der Normannischen Eroberung bezeichnet. Doch fehlt es uns dessen ungeachtet nicht ganz an Beispielen von Städten, in welchen die Regierungsgewalten ungleich vertheilt waren: wo der König, der Bischof und die Bürger oder der König und der Bischof allein an der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit einen Antheil hatten. Die eigentliche Burg (burh) bildete in vielen Fällen einen Theil der Stadtmauern oder beherrschte die Zugänge zum Marktplatze. In derselben hatte der königliche Burggraf (burhgeréfa) seinen Wohnsitz, und verwaltete von da aus die Gerichtsbarkeit über die freien Männer; während der Unfreie gleichfalls vor seinem Gerichte erschien, und auf diese Weise in Betreff seiner Gerichtsbarkeit oder sócn mit dem Freien allmählig gleichgestellt wurde. Andrerseits übte der Bischof durch seinen sócnegeréfa über seine besondern Unterthanen das Richter-

1) Obgleich diese Skizze nicht ins Einzelne ausgeführt ist, so kann sie doch dazu dienen, über die Schicksale der Flamändischen und Italienischen Städte einiges Licht zu verbreiten. Doenniges gibt eine höchst interessante und belehrende Schilderung von Regensburg, wie es in sehr alten Zeiten aus drei befestigten Stadtvierteln — dem des Grafen (palatium, Pfalz oder banlieu des Kaisers), dem des Bischofs und dem der Bürger oder Kaufleute — bestanden habe; vergl. sein Deutsches Staatsrecht, S. 250 f.

Digitized by Google

amt, und besteuerte und regierte dieselben, wenn nicht der König mächtig genug gewesen war, alle Einwohner in eine Gesammtheit unter der Amtsgewalt des königlichen Dienstmannes zu vereinigen, welcher als Pfalzgraf eingesetzt war. Selbst in der Stadtversammlung der freien Leute erschienen die Grafen des Königs und des Bischofs als Beisitzer, um die Interessen aller Auftraggeber zu vertreten, und den Beschlüssen der Körperschaft einen wenig beargwohnten Anschein von amtlicher Gewalt zu geben.

Wir sind glücklicher Weise noch im Stande, das Entstehen mehrerer Englischer Städte nachzuweisen, welche nach der Beendigung der Dänischen Kriege und den wiederholten Siegen der Kinder Aelfred's, des Königs Eádweard von Wessex und der Herzogin Aedelfláed von Mercia, sich gebildet zu haben scheinen.

Durch den Friedensvertrag zwischen Aelfred und Guðorm ward dem Letztern und seinen Skandinavischen Verbündeten ein bedeutender Landstrich im Norden und Osten von England übergeben. Es ist gewiß, daß seit sehr alten Zeiten dieser Distrikt wichtige Städte und Burgen enthalten haben muß; aber viele von ihnen waren wahrscheinlich während der Kriege untergegangen, welche zur Vertreibung der Könige von Northumberland und Mercia und zur endlichen Unterjochung dieser Länder durch die Dänischen Eroberer führte. Den Bemühungen des Aelfred war es freilich gelungen, seine ererbten Königreiche Wessex und Kent sicher zu stellen, und durch die Friedensbedingungen von Wedmor war er in den Besitz eines beträchtlichen Theiles von Mercia (zwischen Severn, Ouse, Themse und Watlingstraße) gelangt. Oestlich und nördlich jedoch von diesen Gränzlinien hatten sich die Skandinavier angesiedelt, indem sie die Ländereien vertheilten, welche größtentheils ihre Sächsische Bevölkerung verloren hatten, während ein andrer Theil in Besitz von Sachsen blieb, welche sich den angreifenden Ausländern unterworfen hatten, und mit ihnen gemeinsame Sache gegen den König von Wessex machten, dem sie Unterthanentreue nicht schuldig waren. Die Ostanglier und ein Theil der Northumbrier hatten die königliche Regierungsform angenommen; aber daneben gab es unabhängige Bevölkerungen in diesen Gegenden, welche ihren nationalen Jarls Folge leisteten; und im Norden bestand eine mächtige Verbindung von fünf Städten, zu der manchmal noch zwei andre hinzutraten, und die eine

Digitized by Google

politische Einheit bildete, nämlich York, Lincoln, Leicester, Derby, Nottingham, Stamford und Chester[1]).

Die Macht der Skandinavier jedoch ward durch innere Kämpfe gebrochen, und jene beiden Kinder von Wesser, Eádweard und seine löwenherzige Schwester, beschlossen, das Land der Heiden mit denselben Leiden heimzusuchen, welche jene so oft über andre Völker gebracht hatten. Eine Eroberungslaufbahn von Westen und Süden aus ward begonnen; eine Ortschaft nach der andern ward von den eingebrungnen Fremdlingen gesäubert: freilich geschah dieß wieder durch Eindringlinge, welche nur den Vorzug größeren Glückes vor jenen voraushatten. Die Skandinavier wurden entweder über den Humber zurückgetrieben oder zur Unterwerfung unter die Sächsischen Waffen gezwungen; und das ihnen entrißne Gebiet ward gesichert und im Zaume gehalten, indem die Sieger daselbst eine Reihe von Burgen erbauten und mit bewaffneter Mannschaft besetzten.

Wir erfahren, daß Aeðelflæd im Verlaufe des siegreichen Vordringens folgende Burgen erbauen ließ[2]): im Jahre 910 die Burg zu Bremesbyrig; im J. 912 diejenigen zu Scargate und Bridgnorth; im J. 913 die zu Tamworth und Stafford; im J. 914 die zu Eddisbury und Warwick; im J. 915 die Burgen von Cherbury, Warborough und Runcorn. Im J. 917 nahm sie die befestigte Stadt Derby und im J. 918 Leicester ein; so löste sich nach der Unterwerfung von York in demselben Jahre der unabhängige Städtebund der „Sieben Burgen" auf.

Die Belege der Thätigkeit Eádweard's sind noch zahlreicher; es wird berichtet, daß er folgende Burgen oder Städte erbaut habe: im J. 913 die nördliche Burg zu Hertford zwischen den Flüssen Mimera, Benefica und Lea; eine Burg zu Witham und bald

1) Die „Fünf Burgen" waren Lincoln, Nottingham, Derby, Leicester und Stamford. Die Orte Chester und York konnten nur in eine weniger nahe Verbindung damit treten; aber so oft sie gemeinsam thätig auftraten, wurden sie die „Sieben Burgen" genannt.

2) Diese Angaben sind der Sachsenchronik, dem Florence von Worcester, Simeon von Durham und andern Geschichtsquellen (unter den genannten Jahren) entnommen. Um diesen Gegenstand noch weiter aufzuhellen, habe ich in den Beilagen ein Verzeichniß Angelsächsischer Städte beigefügt, über deren Ursprung wir einige Nachrichten finden.

Digitized by Google

darauf eine andre am südlichen Ufer des Lea. Im J. 918 erbaute er Burgen auf beiden Flußufern zu Buckingham. Im J. 919 errichtete er die Burg am südlichen Ufer des Ouse zu Bedford. Im J. 921 befestigte er Towchester mit einer steinernen Mauer, und in demselben Jahre erbaute er von neuem die Burgen von Huntingdon und Colchester, und errichtete die Burg zu Eledemouth. Im folgenden Jahre baute er die Burg auf dem südlichen Ufer des Flusses zu Stamford, und stellte das Schloß zu Nottingham her. Im J. 923 baute er eine Burg zu Thelwall, und ließ die zu Manchester ausbessern. Im J. 924 baute er ein andres Castell zu Nottingham auf dem südlichen Ufer des Trent, demjenigen am nördlichen Ufer gegenüber, und verband beide durch eine Brücke. Endlich ging er nach Bakewell in Derbyshire, wo er eine Burg erbaute und mit einer Besatzung versah.

Viele von den hier genannten waren ohne Zweifel nur feste Schlösser oder Burgen, und manche erhielten, wie wir erfahren, besoldete Besatzungen, d. h. eigentlich königliche Truppen: diese waren verschieden einerseits von den freien Grundeigenthümern, welche zum Heerbanne aufgerufen werden konnten, und sich daran zu betheiligen verpflichtet waren, und andrerseits von den unfreien Anbauern, denen als ein Theil ihrer Rente der Dienst innerhalb der Mauern auferlegt war. Es ist aber auch gewiß der Schutz und die Sicherung durch die Burg, die in vielen Fällen die Stadt in das Dasein rief, und daß häufig das bloße Marketenderzelt, welches erbaut war, um die stehende Besatzung mit dem erforderlichen Lebensbedarf zu versehen, sich zu einem blühenden Mittelpunkte des Handels ausdehnte, dem eine Burg zur Sicherung diente, und dem eine Militärstraße oder der wohlthätige Fluß Nahrung zuführte. Es ist auch wahrscheinlich genug, daß an vielen solchen Stellen Städte oder mindestens königliche Gutsgebäude in früherer Zeit bestanden hatten, und daß die Bevölkerung, welche Kriege und in deren Gefolge Elend aus dem Besitze vertrieben hatten, in ihre alten Wohnorte zurückkehrte, sobald die Ruhe auf die Dauer hergestellt erschien.

Es ist unzweifelhaft, daß diejenigen, welche schon vereinigt waren, oder der Sicherheit und des Vortheils wegen später an solchen Orten sich sammelten, der Amtsgewalt des Burhgeréfa oder Castellanus unterthan waren, und daß demnach die Burg allmäh-

Digitized by Google

lig ein Palatium, eine Pfalz im Deutschen Sinne dieses Wortes, wurde. In der That bedeutet burh ursprünglich eine Burg, nicht eine Stadt; und die letztere Bedeutung erhielt das Wort nur in Rücksicht darauf, daß eine Stadt kaum ohne eine Burg gedacht werden konnte, — ein Umstand, welcher für die von mir gegebne Auseinandersetzung über den Ursprung der Städte im allgemeinen spricht.

Gewiß ist es, daß die freien Einrichtungen, welche in diesem Capitel oben besprochen worden sind, sich in denjenigen Städten nicht finden konnten, deren Besitz durch Eroberung erworben worden sein muß, oder welche in unmittelbarer Nähe rein militärischer Ansiedlungen entstanden waren. An solchen Orten können wir erwarten, keine Münzstätte zu finden, außer im Falle der Verleihung oder Gunst: wenn sich eine Wache dort befand, so war sie nur für die Burg, nicht für die Stadtbewohner da; eine Zollstätte mochte da sein, aber nur um dem Gebietsherrn eine Einnahme zu gewähren, — ebenso Gerichtsbarkeit, die aber der Gebietsherr nur ausübte, — ebenso Marktberechtigung, aber nur zum Nutzen des Gebietsherrn, — ebenso endlich bewaffnete Bürgerwehr, aber nur unter Befehl des Gebietsherrn. Doch wenn der König der Gebietsherr war, und die Stadt durch ihr Verhältniß zu diesem in nahe Verbindung mit dem Staate im Ganzen getreten war, so war ihre Lage vermuthlich eine günstige, und ihre bürgerlichen Beziehungen wirkten nur wohlthätig auf die Gesammtheit. In solchen Verhältnissen ist eine Stadt nur ein Theil eines organischen Ganzen; und ein königlicher Gebietsherr ist nicht genöthigt, die Pächter eines einzelnen Grundstückes zu quälen, um sich die Mittel zu einem angenehmen Leben zu verschaffen: die ungenügende Einträglichkeit der einen Einnahmequelle wird durch reichlichen Ertrag der andern ausgeglichen. Der Eigenthümer einer kleinen Heerde scheert dieselbe mehr, als der einer größern.

In dem Falle aber, wenn die Städte in den Besitz von Gebietsherrn gekommen waren, war weder ihr eigner Zustand ein glücklicher zu nennen, noch auch konnten sie in ihrem Verhältnisse zur Gesammtheit des Landes so wohlthätig wirken, wie es unter andern Umständen geschah. Aber alle allgemeinen Bemerkungen dieser Art genügen nicht, um alle einzelnen Fälle zu erklären und verständlich zu machen. Offenbar wird Alles, was wir über die-

Digitized by Google

sen Gegenstand zu sagen haben, ganz und gar von den Berichten abhängen, welche uns den Charakter einer einzelnen Person oder einer Klasse von Personen in einem bestimmten Zeitraume schildern. Der Gebietsherr oder Senior mag gut regiert haben, d. h. er mag eingesehen haben, daß seine eignen wichtigsten Interessen unzertrennlich mit dem Wohlstande, dem Frieden und der vernünftigen Freiheit seiner Unterthanen verknüpft seien, und daß sowohl er, als sie am glücklichsten sein würden, wenn das beiderseitige Wohlbefinden durch gemeinsame harmonische Thätigkeit sichergestellt sei, welche auf möglichst geringer Aufopferung der Interessen aller Einzelnen beruhe. So mag er sich mit der gesetzlichen Kopfsteuer begnügt, oder selbst dieser entsagt haben; er mag nur mäßige und vernünftige Zölle erhoben haben, indem er sich vielleicht in richtiger Voraussicht auf die dadurch bedingte Zunahme des Handelsverkehrs verließ, und durch eine schnelle Vermehrung von Wohlstand und Macht sich belohnt sah; er mag gerechten und großmüthigen Schutz für Unterwürfigkeit und Bundeshülfe gewährt haben; er mag die Bewohner seiner Stadt bei der Anlegung öffentlicher Gebäude, Wege, Landungsdämme und Canäle und bei andern nützlichen Unternehmungen unterstützt haben. Ja wir haben Beispiele, daß, als der wiedererwachte Geist der Selbstregierung erstarkte, und die ganze mächtige Masse der mittelalterlichen Staatsgesellschaft durch die Wirkung dieses allesdurchdringenden Gährungsstoffes in unruhiger Bewegung war, manche Seigneurs ihren abhängigen Stadtleuten halfen, eine beschworne Communa zu errichten, — jene Einrichtung, welche Päpste, Barone und Bischöfe mit so wildem Hasse verfolgten, und welche zwar anscheinend verworfen, aber in Wirklichkeit mit einer gewissen Wärme von denjenigen Königen begünstigt wurde, die es für ihren Vortheil hielten, mit dem dritten Stande gegen die Adligen aufzutreten[1]).

1) Die Geschichte gewährt merkwürdige Belege für das, was hier nur vermuthungsweise gesagt worden ist. Die Grafen von Flandern zeichneten sich vor allen Europäischen Fürsten ehrenvoll aus durch die freisinnige Art und Weise, wie sie ihre Unterthanen behandelten. Die Beilage zu diesem Capitel (unter C.) enthält einige der ältesten Verfassungs-Urkunden, welche sie ihren Städten verliehen, und welche über den Wohlstand, die Macht nnd das Glück Flanderns im zwölften und dreizehnten Jahrhundert vollkommen Aufschluß geben. Und ungeachtet dessen, was ich oben im Texte gesagt habe, und was

Digitized by Google

Aber leider kann man auch ein Gegenbild aufstellen. Der Gebietsherr mag schlecht regiert haben, was häufig genug geschah, denn Rangvorurtheile und kurzsichtige und egoistische Anschauungen von dem persönlichen Interesse verleiteten ihn zu Maßregeln, die ihm selbst und seinem Volke verderblich werden mußten. Wenn dieß der Fall war, so gab es nur eine nach beiden Seiten traurige Wahl zwischen Aufstand und Ruin für den Herrn, für die Stadt oder für beide, — im erstern Falle stand möglicher Weise, im letztern gewiß und ohne Ausnahme ein beklagenswerther Verlust für den Staat in Aussicht. Aber bevor dieser endliche Abschluß der Frage eintrat, wie viel nicht auszugleichender Schaden, welche Erschütterung des Credits und Vertrauens, welche nutzlose Verwüstung und Zerstörung von rohem Material, wie viele Plünderungen des Eigenthums, wie viele Angriffe auf Ruhe und Sicherheit, wie viele Veranlassungen zu tödtlicher Feindschaft, wie viele Fehden von Stand gegen Stand, Familie gegen Familie, Mann gegen Mann mußten vorhergehen? Wahrlich, wenn wir das Elend in das Auge fassen, welches solche Kämpfe vom zwölften bis in das funfzehnte Jahrhundert veranlaßten, könnten wir uns fast an dem Rufe der Jacquerie betheiligen, und mit den ehemaligen Knechten des flachen Landes und der Städte wünschen, daß die Geschlechter der adligen Grundherrn von der Oberfläche der Erde verschwunden sein möchten: wenn wir nicht wußten, daß Gold durch Feuer geläutert werden müsse, und daß die Freiheit zu riesenhafter Ausbildung nur nach Beendigung von Riesenkämpfen gelangen könne.

Allein es gefiel der Vorsicht des Allmächtigen, unsere Vorältern durch diese leidenvolle Schule der Mannheit glücklich hindurchzuführen: und die Angelsächsische Geschichte erwähnt nur ein vereinzeltes Beispiel solcher Bedrückungen oder solchen Widerstandes, welche in der Geschichte andrer Länder eine so große und verhängnißvolle Rolle spielen[1]). Leiden genug hatten sie zu er-

in der Verfahrungsweise der Bischöfe in manchen Theilen von Europa seine Rechtfertigung findet, muß man zugeben, daß die Geistlichen im Allgemeinen gerechte und gnädige Gebietsherren waren, insoweit das materielle Wohlbefinden ihrer Unterthanen in Betracht kam. Ein Deutsches Sprichwort sagt: „Unter dem Krummstab ist gut leben."

1) Sogar unter den Normannischen Königen scheint sich England eines

Digitized by Google

dulden, aber von den Händen eindringender Fremdlinge, nicht von Seiten derer, welche unter demſelben Himmel geboren waren und dieſelbe Sprache redeten. Die Macht der volksthümlichen Einrichtungen war zu umfaſſend und zu tief gewurzelt, um durch die Anſtrengungen eines Standes erſchüttert zu werden; und es ſcheint nicht einmal, daß dieſer Stand ſelbſt jemals den Verſuch gemacht habe, eine ungehörige Gewalt auszuüben. Ein übelberathner Herzog freilich veranlaßte durch ſeine ſchlechte Regierung einen ernſten Aufſtand; aber ſelbſt hierbei war vermuthlich Nationalgefühl wirkſam, und die Northumbrier erhoben ſich weniger gegen ihren ſchlechten Regenten, als gegen den eingedrungnen Weſtſachſen; die Intereſſen der Familie Morcar's überwogen die Verbrechen des Toſtig. Doch mögen dieſe letztern ſehr ſchwer geweſen ſein; denn er ward ſogar von denen verleugnet, welche ſeinem eignen Stande angehörten, und der ſtrengen Maßregel ſeiner Entſetzung und Aechtung ſtimmte ſein Bruder Harald bei.

Abgeſehen von der ſelbſtverſtändlichen Art und Weiſe, wonach einem Gebietsherrn die Oberhoheit über die in ſeinem Gebiete

verhältnißmäßig glücklichen Zuſtandes erfreut zu haben. Seine unglücklichſte Periode war die der Kriege zwiſchen Stephan und Heinrich Plantagenet. Die Stellung, welche die Burg- und Gebietsherrn damals einnahmen, und die Ergebniſſe derſelben ſchildert ein alter Chronikenſchreiber recht gut in folgenden Worten: „Sane inter partes diu certatum est, alternante fortuna: sed tunc quodammodo remissiores motus esse coeperunt: quod tamen Angliae non cessit in bonum, eo quod tot erant reges, quot domini castellorum, habentes singuli numisma proprium et more regis subditos iudicantes. Et quia magnates terrae sic invicem excellere satagebant, eo quod nullus in alterum habebat imperium, mox inter se disceptantes rapinis et incendiis clarissimas regiones corruperunt, in tantum quod omne robur panis fere deperiit“ (Walt. Hemingburh., vulg. Gisburn. I, 74). „Castella quippe studio partium per singulas provincias surrexerant crebra, erantque in Anglia tot quodammodo reges vel potius tyranni, quot castellorum domini, habentes singuli percussuram proprii numismatis et potestatem dicendi subditis regio more iura“ (Ann. Trivet. ad ann. 1147, p. 25). Die gleichzeitige Sachſenchronik enthält eine entſetzliche Schilderung der tyranniſchen Bedrückungen der Burgherren und der Qualen, welche ſie über die ſchutzloſen Landleute verhängten. Dieſer elende Zuſtand des Landes ergibt ſich nur zu deutlich aus den Worten, mit denen der gleichzeitige Verfaſſer der Lebensbeſchreibung Stephan's ſein Werk beginnt: vergl. Gest. Stephan. p. 1 sq. Und dieß kann uns nicht überraſchen, wenn wir erfahren, daß damals nicht weniger als 1115 Burgen in England gebaut waren. (Cf. Rog. Wendov. ad ann. 1153 (II. 256 ed. Coxe).

Digitized by Google

gelegne Stadt zukam, wurden gelegentlich auch die Rechte der Herrschaft von einer Person auf eine andre übertragen. Wie andre königliche Rechte, so konnten auch die Rechte der Krone über Besteuerung, Zölle und andre Einkünfte zum Gegenstande der Verleihung gemacht werden. Die folgende Urkunde verdeutlicht die Art, wie ein Theil der gebietsherrlichen Rechte zu Gunsten des Bischofs von Worcester übertragen wurde: sie ist eine Verleihungsurkunde, welche Aedelred und Aedelfläed gegen das Ende des neunten Jahrhunderts ihrem Freunde Werfrid ausgestellt haben[1]). „Dem Allmächtigen Gotte, der wahren Einheit und der heiligen Dreieinigkeit im Himmel sei Preis und Ruhm und Dank für alle uns erwiesenen Wohlthaten! Erstens um deren Liebe willen und wegen des H. Petrus und der Kirche zu Worcester und auf Antrag des Bischofs Werfrid, ihres Freundes, haben der Ealdorman Aedelräed und Aedelfläed befohlen, daß zu Worcester eine Burg gebaut und in derselben Gott gepriesen werde. Und nun machen sie durch diese Urkunde bekannt, daß sie von allen Rechten, welche ihnen als Herrn zukommen, sowohl auf dem Markte, als auf der Straße, im byrig und außerhalb, die Hälfte an Gott, den H. Petrus und den Schutzpatron der Kirche verleihen; damit diejenigen, welche sich am Orte befinden, besser versorgt werden mögen, daß sie dadurch die Brüderschaft einigermaßen unterstützen, und daß ihr Gedächtniß um so fester erhalten bleiben möge, so lange an diesem Orte in der Kirche Gott gedient werde. Und der Bischof Werfrid und seine Schaar haben diesen Dienst angeordnet, so daß vor dem Tagesgesange — während ihrer Lebenszeit und nachher — morgens, abends und beim Schlußverse der Psalm De profundis gesungen werde, so lange sie leben; und nach ihrem Tode Laudate dominum; und jeden Sonnabend in der Peterskirche dreißig Psalmen und eine Messe für sie, gleichviel ob sie noch leben oder nicht. Aedelräed und Aedelfläed machen bekannt, daß sie diese Schenkung an Gott und den H. Petrus gemacht haben unter Bezeugung des Königs Aelfred und aller Witan in Mercia; ausgenommen daß der Wagenschilling und der Ladungspfennig[2]) von Saltwic dem Könige in gleicher Weise ver-

1) Cod. dipl. no. 1075.

2) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Wäenscilling, in der Hand-

Digitized by Google

bleiben sollen, wie bisher; aber was alles Uebrige anlangt, z. B. landfeóh [1]), fihtwite, stalu, wóhceápung und alle Leistungen, auf denen irgend eine Buße beruhen kann, soll der Herr der Kirche um Gottes und des H. Petrus willen die Hälfte davon erhalten, wie dieß in Betreff des Marktes und der Straßen angeordnet worden ist; und außerhalb des Marktplatzes möge der Bischof seine Vorrechte ausüben, wie unsre Vorfahren vor Alters dieselben beschlossen und verliehen haben. Und Aeðelráed und Aeðelsláed thaten dieß unter Bezeugung des Königs Aelfred und derjenigen Witan von Mercia, deren Namen hier unterschrieben stehen; und im Namen des Allmächtigen Gottes beschwören sie alle ihre Nachfolger, diese Almosen, welche sie der Kirche um Gottes und des H. Petrus willen verliehen haben, niemals zu vermindern."

Es ist dieß ein werthvolles Aktenstück, welches sehr mannigfaltigen Stoff zum Nachdenken gewährt. Die königlichen Privilegien jedoch allein sind es, welche hier unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen dürfen. Dazu gehörte eine Landabgabe, welche ohne Zweifel von jeder Hufe entrichtet ward, die unter der Gerichtsbarkeit des Burhgeréfa stand, und die demnach vermuthlich außerhalb der Stadtmauern erhoben ward in den kleinen zerstreut liegenden Hütten und Dörfchen, welche in keine Territorialhundertschaft aufgenommen waren, sondern deren Besitzer im Burhmót erscheinen und mitwirken mußten. Und dann finden wir den Gebietsherrn im Besitze dessen, was wir heutigen Tages die Polizei nennen würden, indem er für Friedensbrüche, Diebstahl und Verstöße gegen die den Markt betreffenden Verordnungen Bußen auferlegte. Daß dieser Markt in Worcester nicht dem Volke, sondern dem Könige zukam, sieht man daraus, daß nicht nur die bischöflichen Rechte außerhalb der Gränzen sorgfältig unterschieden werden, sondern daß Aeðelred die Hälfte der Steuern, d. h. der Zölle

schrift irrthümlich þaegnsilling geschrieben, das ist, was in einer andern Urkunde durch statio et inoneratio plaustrorum bezeichnet wird. Cod. dipl. no. 1066. Es ist die Abgabe oder der Zoll auf den Standort und die Ladung der Salzwagen: vergl. S. 59 dieses Bandes.

1) Landfeóh Landlehen, vermuthlich eine Anerkennungsrente für Ländereien, welche man von der Stadt (burh) in Lehen hat; Fihtwite Buße für Zänkereien in der Stadt; stalu Buße oder Geldstrafe für Diebstahl; wóhceápung Buße für Kauf oder Verkauf, wobei die Marktordnung verletzt ist.

Digitized by Google

und Abgaben innerhalb derselben dem Bischof verleiht. Auf diese Weise ward eine Gewalt im Staate in das Leben gerufen, welche neben der des Königs oder Herzogs dastand, und ohne Zweifel durch den Biscopes geréfa ebenso ausgeübt ward, wie das königliche Recht durch den Cyninges oder Ealdormannes burhgeréfa. Uebrigens wirkten die Folgen davon durchaus nicht ungünstig für das Gedeihen der Stadt: im Gegentheile haben wir Beweise, daß das Volk und sein Bischof im Verlaufe der Zeit zu gutem Einverständniß kam, und daß die kirchliche Metropole des Westen zu einer reichen, mächtigen und blühenden Stadt sich entwickelte: in dem Maße, daß, als im Jahre 1041 Hardacnut den Versuch machte, irgend eine ungesetzliche oder verhaßte Steuer zu erheben, die Bürger Widerstand leisteten, den königlichen Beamten tödteten, und eine so entschlossene Aufruhrstellung annahmen, daß eine beträchtliche Schaar von Húscarlas und Heerbannpflichtigen unter den bedeutendsten Heerführern Englands aufgeboten werden mußte, um sie zu unterwerfen. Florence von Worcester, welcher dieses Ereigniß ausführlich erzählt[1]), sagt, daß die Stadt niedergebrannt und geplündert worden sei. Seiner Erzählung zufolge erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß dieser ganze Aufstand mit der Ab-

1) Flor. Wigorn. ad ann. 1041. „Hoc anno rex Anglorum Hardecanutus suos huscarlas misit per omnes regni sui provincias ad exigendum quod indixerat tributum. Ex quibus duos, Feader scilicet et Turstan, Wigornenses provinciales cum civibus, seditione exorta, in cuiusdam turris Wigornensis monasterii solario, quo celandi causa confugerant, quarto Nonas Maii, feria secunda peremerunt. Unde rex ira commotus, ob ultionem necis illorum, Thurum Mediteranneorum, Leofricum Merciorum, Godwinum Westsaxonum, Siwardum Northimbrorum, Ronum Magesetensium, et caeteros totius Angliae comites, omnesque ferme suos huscarlas, cum magno exercitu illo misit; mandans ut omnes viros, si possint, occiderent, civitatem depraedatam incenderent, totamque provinciam devastarent. Qui, die veniente secundo Iduum Novembrium, et civitatem et provinciam devastare coeperunt, idque per quatuor dies agere non cessaverunt: sed paucos vel e civibus vel provincialibus ceperunt aut occiderunt, quia praecognito adventu eorum, provinciales quoque locorum fugerant. Civium vero multitudo in quandam modicam insulam, in medio Sabrinae fluminis sitam quae Beverege nuncupatur, confugerant; et munitione facta, tam diu se viriliter adversus suos inimicos defenderunt, quoad pace recuperata, libere domum licuerit eis redire. Quinta igitur die, civitate cremata, unusquisque magna cum praeda rediit in sua; et regis statim quievit ira."

Digitized by Google

setzung eines beim Volke beliebten Bischofs im Jahre 1040 in Zusammenhang stand.

Es gibt noch ein anderes wichtiges Document (fast aus derselben Zeit, als die Verleihung an Werfrid), vermittelst dessen Eádweard, der Sohn Aelfred's, alle königlichen Anrechte an der Gerichtsbarkeit in Taunton auf das Bisthum zu Wincheſter übertrug[1]). Er befreite das Land von jeglicher Bürde, ausgenommen von den drei unerlaßbaren allgemeinen, ohne zu berücksichtigen, ob es Königs-, Schatz-, Grafen- oder andere weltliche Steuern waren. Er gewährte, daß alle Leute des Bischofs, Edle und Unedle, welche auf den erwähnten Grundstücken seßhaft wären, sich aller der Privilegien und Rechte erfreuen sollten, welche des Königs Leute, die au den königlichen Schatzgütern (fiscs)[2]) ansässig wären, genössen, und daß alle weltliche Gerichtsbarkeit im Interesse des Bischofs vollkommen so, wie früher in dem des Königs, verwaltet werden sollte. Außerdem verlieh er an Wincheſter für ewige Zeiten die Marktzölle (villae mercimonium, quod anglice dæs túnes cýping adpellatur"), zugleich mit jeder Art von bürgerlichem census, Abgabe oder Geldleistung. Was nur immer bis dahin dem Könige zugestanden hatte, sollte hinfort dem Bischof von Wincheſter gehören. Und daß dieß werthvolle Rechte waren, welche ein beträchtliches Einkommen ergaben, läßt sich aus den ausgedehnten Ländereien schließen, welche der Bischof Denewulf und sein Capitel dem Könige als Gegengabe boten, und welche nicht weniger als sechzig Hufen Land in verschiedenen Parcellen umfaßten. Man kann demnach annehmen, daß die Bischöfe von dieser Zeit an die Stadt Taunton durch ihre eigenen Grafen regierten, denen, wie aus der Verleihungsurkunde entnommen werden muß, unbeschränkte Gerichtsbarkeit übertragen war, also sowohl der Blutbann (jus gladii) oder die höchste Criminalgerichtsbarkeit, als auch die Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Rechtsfällen.

Diese Beispiele werden genügen, um zu zeigen, in welcher

1) Cod. dipl. no. 1084 (vom J. 904).

2) Unmittelbar dem Könige gehörige Ländereien, die seine eignen Beamten verwalteten — also Leute, welche auf königlichen Landgütern wohnhaft waren.

Digitized by Google

Weise gebietsherrliche (seignorial) Rechte in manchen Städten entstanden, und wie dieselben ausgeübt wurden. Aus der hier gegebenen Schilderung können wir auch die Unterschiede ersehen, welche zwischen einer solchen Stadt und einer ursprünglich auf einem System freier Gilden gegründeten bestehen. Diese Verbindungen versetzten die Männer von London in die Lage, ihre Rechte sowohl gegen den König als gegen den Bischof aufrecht erhalten zu können, und die Judicia civitatis Londoniae selbst enthalten Beweise, daß die Bischöfe sich unter Aeðelstán mit den Bürgern verbanden, um die Errichtung freier Gemeinden für dieselben durchzusetzen. Wir haben keine genaue Kunde davon, wie die älteste Regierungsform der Stadt London beschaffen gewesen ist; aber einem Gesetze des Hloðhere zufolge ist es wahrscheinlich, daß im siebenten Jahrhundert an der Spitze derselben ein königlicher Graf stand. Der sechszehnte Abschnitt im Gesetze dieses Fürsten verordnet, daß, wenn ein Mann von Kent Käufe in Lundenwic abschließe, er sich des Zeugnisses von zwei oder drei glaubwürdigen Männern oder des Wicgeréfa des Königs bedienen solle[1]).

Im neunten Jahrhundert, als Kent und sein Bund in den Besitz der königlichen Familie der Gewissas gekommen war, kann London möglicher Weise sich eine gewisse Unabhängigkeit errungen haben. In früherer Zeit hatte es mindestens dem Namen nach in den Gränzen der Mercischen Staatsbehörde gelegen[2]); aber die Siege des Ecgberht und die dann folgenden Einbrüche der nordischen Feinde zerstörten die Macht von Mercia, und brachten aller Wahrscheinlichkeit nach die Stadt dahin, für sich und ihre Freiheit selbst Sorge zu tragen. Wir wissen, daß sie durch diese Angriffe großen Schaden erlitt, aber nur wenige Andeutungen besitzen wir, daß Versuche gemacht worden seien, sie dagegen zu schützen, was wohl von Seiten jeder besondern Staatsmacht ein Interesse an ihrer Wohlfahrt voraussetzen läßt. Im Jahre 886

1) C. Hloðh. §. 16. Thorpe, I, 34.

2) Asser sieht London als örtlich zu Essex gehörig an: in der Vit. Aelfr. (ad. ann. 851) erzählt er, daß es von den Dänen geplündert worden sei. Berhtwulf von Mercia machte einen vergeblichen Versuch, ihm zu Hülfe zu kommen. Hiernach muß es zu jener Zeit als eine Mercische Stadt angesehen werden. Später scheint es sich selbst überlassen worden zu sein, bis Aelfred im J. 886 es wiederherstellte.

Digitized by Google

aber wendete, wie wir erfahren, der damals siegreiche Aelfred seine Aufmerksamkeit auf London, indem er seine Befestigungswerke wiederherstellte, und es von neuem mit Mercia verband, welches nun die Verfassung eines besondern Herzogthums unter Aeðelred erhalten hatte[1]).

Nach dem Tode dieses Fürsten bemächtigte sich Eádweard der Städte Orford und London, und man muß vernünftiger Weise annehmen, daß er dieselben durch seine Burggrafen (burhgeréfan) regierte[2]). Aber sehr bald nachher finden wir das wichtige Document, welches ich schon erwähnt habe, die sogenannten Judicia civitatis Londoniae, welche deutlich genug die Elasticität einer großen handeltreibenden Gemeinde, die Leichtigkeit, mit der eine Stadt wie London ihre Stärke wiedergewinnen konnte, und die Kraft beweisen, mit welcher die gemischte Bevölkerung dieser Stadt ihre Absichten auf Selbstregierung und Unabhängigkeit durchzuführen im Stande war. Von dieser Zeit an finden wir die Bürger größtentheils unter selbstgewählten Portgrafen (portgeréfan)[3]), an welche die königlichen Schreiben gerichtet wurden, wie in den Grafschaften an die Sheriffs. Wir dürfen jedoch nicht voraussetzen, daß in dieser frühen Periode verfassungsmäßige Rechte schon so vollkommen fest gestellt waren, daß ein Eingriff in dieselben zu den Unmöglichkeiten gehört hätte. Umstände, von denen wir keine Kunde mehr haben, mögen zuweilen eingetreten sein, welche der Freiheit der einzelnen Städte Abbruch thaten; wir dürfen nicht annehmen, daß der Portgraf in allen Fällen von Bürgern frei gewählt worden sei; denn an manchen Orten hören

---

1) Chron. Sax. ad ann. 886: Gesette Aelfred cyning Lundenburg ———— and he ðá befaeste ða burg Aeðerede aldormen tó healdanne.“ Asser. Vit. Aelfr. ad ann. 886: „Eodem anno Aelfred, Angulsaxonum rex, post incendia urbium stragesque populorum Londoniam civitatem honorifice restauravit et habitabilem fecit; quam generi suo Aeðeredo, Merciorum comiti, commendavit servandam.“ Im Jahre 880 überwinterten die Dänen zu Fulham, und mögen damals in London Zerstörungen veranlaßt haben, wenn dieß nicht schon vorher geschehen sein sollte.

2) Chron. Sax. ad ann. 912.

3) Swétman portgeréfa im Cod. dipl. no. 857; Aelfsige ebendas. no. 858 und 861; Ulf ebendas. no. 872. Der erste Mayor von London ist vermuthlich im Jahre 1187 erwählt worden; vergl. Lib. de ant. legibus, p. 1 s.

Digitized by Google

wir von „königlichen" Portgrafen[1]), woraus sich folgern läßt, daß entweder der König die Ernennung vermöge der ihm zustehenden Gewalt allein vorgenommen hatte, oder daß er, was durchaus nicht unwahrscheinlich ist, eine Mitwirkung bei der Wahl durch die Bürger sich vorbehalten hatte. Außerdem scheint der Umstand, daß der König seine Schreiben oft an Adlige von hohem Range, selbst in London, richtete, darauf hinzudeuten, daß es entweder bei manchen Gelegenheiten dem Könige gelungen war, die Ausübung der städtischen Freiheiten an sich zu reißen, oder daß die erwählten Beamten zuweilen dem Stande der mächtigen Ministerialen, welche eine hohe Stellung im königlichen Haushalt bekleideten, entnommen wurden[2]).

Wo es Vereine oder Gilden der freien Bürger gab, da wurden gleichfalls, wie wir zu glauben berechtigt sind, ähnliche Verbindungen durch die Gebietsherren und ihre Vasallen gegründet, entweder als Gegengewicht gegen die Macht des Volks, oder mindestens als Mittel, sich einen Antheil an den Berechtigungen solcher Vereine zu sichern, wodurch die Rechte und die Stellung des freien Mannes gewährleistet wurden; und so berichtet uns dieselbe Urkunde, welche uns zum Nachweise des Daseins des „Ingang burhware" oder des Bürgerclubb's zu Canterbury dient, auch von der Cnihta gyld oder dem Vereine von jungen Adligen in derselben Stadt[3]).

Bei der Betrachtung jeder einzelnen Stadt müssen wir unsere Aufmerksamkeit nothwendig auf zwei Punkte richten: der erste ist die innere Organisation, von welcher die Freiheit der Einwohner selbst abhängig ist; der zweite ist das Verhältniß, in welchem die

1) „Cyninges geréfa binnan port" des Königs Graf innerhalb der Stadt. L. Aeðelst. III, §. 7; IV, §. 3. Canterbury scheint sowohl einen cyninges geréfa, als auch einen portgeréfa gehabt zu haben. Die Unterschriften dieser beiden Beamten sind einer und derselben Urkunde beigefügt; vergl. Cod. dipl. no. 789.

2) Das Document „De institutis Londoniae", welches man in die Zeit des Aeðelraed versetzt, d. h. in die ersten Jahre des elften Jahrhunderts, spricht die Buße für Burhbryce dem Könige zu, und verhängt eine fernere Buße von dreißig Schillingen zu Gunsten der Stadt, wenn der König es gewährt („si rex hoc concedat nobis"). Inst. Lond. §. 4; Thorpe, I, 301.

3) Cod. dipl. no. 293.

Digitized by Google

Stadt in staatsrechtlicher Beziehung steht, d. h. ihre besondere Stellung zum Staate. Die Angelsächsischen Gesetze enthalten einige Anordnungen, welche bestimmt sind, den Verkehr zwischen dem Stadtvolke und dem Lande zu regeln; z. B. können wir auf die Gesetze hinweisen, welche die Zahl der in jeder Stadt erlaubten Münzen bestimmen. Im zehnten Jahrhundert war festgesetzt, daß jede Burh eine einzige haben solle, (und aus dieser Thatsache sieht man deutlich, daß burh ein gesetzlicher Ausdruck war, der eine feststehende und allgemein anerkannte Bedeutung hatte,) — während einigen Städten eine größere Zahl zugestanden worden war. Die Namen der so begünstigten Orte sind erhalten, und aus den Verordnungen, welche sich in dieser Hinsicht auf dieselben beziehen, können wir auf ihre vergleichsweise Wichtigkeit einen Schluß ziehen. Unter Aeðelstán finden wir folgende Vertheilung: — Zu Canterbury sollten sieben Münzer sein (vier für den König, zwei für den Bischof und einer für den Abt); zu Rochester drei (zwei für den König und einer für den Bischof); zu London acht; zu Wincheſter sechs; zu Lewes, Hampton, Wareham, Exeter und Shaftsbury je zwei; zu Hastings, Chichester und in den übrigen Burhs je einer[1]).

Ich kann nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß alle diese Orte in Aeðelstán's besonderem Königreiche waren, nämlich südlich von der Themse, und daß seine Gesetzgebung auf Mercische, Ostanglische und Northumbrische Gebiete keine Rücksicht nimmt. Allein ein halbes Jahrhundert später erfolgte die Verordnung, daß Niemand außer dem Könige eine Münzstätte haben solle, und daß alle Diejenigen, welche außerhalb der Mauern einer Burh Geld prägten, den Strafen für Falschmünzerei verfallen seien. Die übeln Folgen dieser Maßregel waren aber zu bedeutend, und durch die instituta Londoniae erhielt jede große Stadt („summus portus") das Recht, drei Münzer zu halten, und jede andre Burh durfte einen solchen Beamten haben[2]).

Ferner veranlaßte die Schwierigkeit, sich gegen Diebstahl zu schützen (— vorzugsweise in Betreff des Viehes, was ein allge-

1) C. Aeðelst. I, §. 14; Thorpe, I, 206.

2) L. Aeðelst. III, §. 8 u. 16; IV, §. 5, 8, 9; Thorpe, I, 296. 298. 301. 303.

Digitized by Google

meiner Fehler halbcivilisirter Völker ist —) zu mehr als einem Versuche, alle Käufe und Verkäufe außerhalb der Städte zu verhindern; und daraus scheint von selbst zu erhellen, daß dieselben in großer Anzahl über das ganze Land vertheilt waren. Aber diese Verordnung, welche zwar für die Herren solcher Städte vortheilhaft war, war doch für das Allgemeine mit zu überwiegenden Uebelständen verbunden, und scheint bald als unzweckmäßig aufgehoben worden zu sein. Die in dieser Beziehung getroffenen Maßregeln scheinen fast sogleich nach der Einführung wieder abgeändert worden zu sein[1]); allein es ist von großem Interesse, die Mittel oder Organe in das Auge zu fassen, denen darin die Ausführung dieser Anordnungen übertragen wird. In jeder Burh sollte — entsprechend ihrer Größe — eine gewisse Zahl der Stadtbevölkerung erwählt werden, um als Zeugen bei jedem einzelnen Kaufe und Verkaufe zu dienen, und beide Parteien sollten eintretenden Falles verpflichtet sein, deren Bürgschaft anzurufen, und die Entscheidung oder das Veredictum derselben in Betreff des Obenerwähnten war unabänderlich. Es war darin beabsichtigt, daß in jeder größern Burh („summus portus") drei und dreißig und in jeder Hundertschaft zwölf oder mehr solche gewählte Beamte sein sollten, durch deren Zeugniß jeder abgeschlossene Handel — sowohl in einer Burh, als auch in einer Hundertschaft — seine feierliche Bestätigung erhielt. Die Erwählten wurden eidlich verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen ihrer Aufgabe zu genügen. Das Gesetz des Eádgár sagt: „Und jeder von ihnen leiste, wenn man ihn zuerst zur Zeugenschaft erwählt, den Eid, daß er nie, weder für Geld, noch aus Gunst, noch aus Furcht irgend etwas von Dem verläugnen wolle, wobei er Zeuge war, und daß er nichts Anders bezeugen wolle, außer Dem allein, was er sah und hörte. Und von den so beeidigten Männern seien bei jedem Kaufe zwei oder drei zum Zeugniß"[2]).

Die Ausdrücke dieses Gesetzes scheinen zu beweisen, daß die Ernennung eine lebenslängliche sein sollte; und es ist ganz natürgemäß anzunehmen, daß diese „geaeðedan men" (jurati oder Ge-

1) L. Eádw. §. 1. L. Aeðelst. I. §. 12 s.; III, §. 2; V, § 10. Thorpe, I, 158. 206. 218. 240.

2) L. Eádg. suppl. §. 3—5. Thorpe, I, 274.

Digitized by Google

schworne) nach und nach eine beständige städtische Behörde geworden sein mögen. Wir erblicken in ihnen den Keim einer Gemeindeeinrichtung, einer geschwornen Körperschaft, deren Mitglieder in gewissem Grade als Beisitzer des Gerefa oder des spätern Mayor anzusehen sind[1]). Sie waren offenbar die boni et legales homines — testes credibiles — đa gódan men — đa dohtigan men" u. s. w., wie sie in vielen Urkunden vorkommen, oder die „Scabini, Schöppen, Echevins", die in der Geschichte derjenigen Städte des Mittelalters, welche Ansprüche auf Freiheit geltend machten, eine gewöhnliche Erscheinung sind. Sie bildeten nothwendig eine Magistratur, und wurden allmählig der Mittelpunkt, um welchen die Rechte und Privilegien der Stadtobrigkeit sich vereinigten.

Es ist sehr zu bedauern, daß wir so wenige Nachrichten von der innern Organisation dieser Gemeindekörperschaften haben, welche doch nichtsdestoweniger während der Blüthezeit der Angelsächsischen Herrschaft bestanden haben müssen. Von Ealdormännern in den Städten und in unserm neuern Sinne ist natürlicherweise keine Spur vorhanden, und dieß konnte auch nicht der Fall sein. Diese Würde war in hohem Grade verschieden von solchen, wie die „Geréfscipe" einer Stadt, wie wohlhabend und einflußreich ihr Inhaber auch sein mochte. Allein die Instituta civitatis Londoniae erwähnen einen oder zwei untergeordnete Beamte; wir erfahren dort, abgesehen vom Portgeréfa, Burhgeréfa oder Wicgeréfa, — Titel, welche sämmtlich einen und denselben Beamten, den „Praepositus civitatis" zu bezeichnen scheinen —, von einem Túngeréfa, welcher berechtigt war, die Entrichtung der Abgaben zu beaufsichtigen[2]), und außerdem von einem Caccepol, Gerichtsdiener oder Büttel, der das Amt des Einnehmers gehabt zu haben scheint[3]).

Der Archäolog nicht minder, als der Geschichtsforscher haben alle Ursache, es zu beklagen, daß keine Ueberbleibsel mehr aus alter Zeit erhalten sind, welche uns die örtliche Vertheilung einer

1) Lib. de antiqu. legib. ad ann. 1200: „Hoc anno fuerunt XXV electi de discretioribus civitatis, et jurati pro consulendo civitatem una cum Majore."

2) Instit. civ. Lond. §. 3. Thorpe, I, 301.

3) Ebendaselbst.

Digitized by Google

Angelsächsischen Stadt verdeutlichen könnten. Dessen ungeachtet finden sich noch einige wenige Spuren, welche es uns möglich machen, ein freilich unvollkommnes Bild Dessen zusammenzustellen, was sie einst gewesen sein mögen. Es ist wahrscheinlich, daß die verschiedenen Handelszweige verschiedene Theile des städtischen Grundes und Bodens einnahmen, und daß diese Theile von den Beschäftigungen der dort wohnenden Bevölkerung ihre Namen erhielten. Im Mittelalter waren diese verschiedenen Theile der Stadt häufig befestigt, und dienten als Festen, hinter deren Mauern oder von wo aus hervorbrechend die Handwerker gegen die eigentlichen Bürger oder die benachbarten Gebietsherren für die Demokratie kämpften. Wir haben Belege, daß Straßen, welche später die Namen einzelner Handels- oder Gewerbszweige führten und zum Theil noch führen, in manchen unserer Englischen Städte schon vor der Normannischen Eroberung ebenso benannt gewesen sind. Auf diese Weise allein können wir solche Namen begreifen, wie Kürschnerstraße, Roßtäuscherstraße, Fleischerstraße, Schuhmacherstraße, Waffenschmidtstraße, Lohgerberstraße und Salzhändlerstraße u. s. w., obgleich diese Straßen seit langer Zeit aufgehört haben, von den fleißigen Mitgliedern dieser Gewerbe ausschließlich bewohnt zu werden. Fügen wir inmitten derselben eine Kathedrale und eine Rathshalle mit ihrem Thurme hinzu, umgeben sie mit Wällen und Thoren, denen die gewöhnlichen Namen von Norden, Süden, Osten und Westen und die Nordthor-, Südthor-, Ostthor- und Westthorstraße gegeben werden, weisen wir dem Markte und seinem Kreuze, den Wohnungen des Bischofs und der Geistlichen, den Häusern der Königin und vielleicht der Hofbeamten, der Mitglieder der höheren Verwaltungsbehörden und der einflußreichen Bürger[1]) Plätze an, bauen wir zu allem Diesen eine stattliche Burg, um den Ort zu vertheidigen oder in Abhängigkeit zu erhalten, dem Gerefa und der Besatzung zur

1) Das nicht seltene Vorkommen solcher Namen, wie Königsthor-, Königinthor-, Bischofsthorstraße lassen auf Etwas dieser Art schließen; denn wir können nicht annehmen, daß solche Namen aus Laune oder ohne genügenden Grund gegeben worden seien. Es ist wahrscheinlich, daß die so benannten Straßen zu den Wohnungen der Bezeichneten führten, und buchstäblich das Eigenthum derselben waren, d. h. daß die auf denselben begangenen Vergehen vor die betreffenden Gerichtsbarkeiten gehörten.

Digitized by Google

Wohnung zu dienen, und die Gerichtshöfe in sich zu fassen —, und wir werden mindestens eine leibliche Vorstellung einer größern Angelsächsischen Stadt haben.

Obgleich es in hohem Grade zu bedauern ist, daß wir keine alten Landkarten oder Pläne mehr besitzen, welche über diesen Gegenstand schätzbare Kunde gewährt haben würden, machen es uns doch einige Spuren, welche hier und da aus den Namen der Straßen selbst sich ergeben, und die noch jetzt nachzuweisenden Grundmauern einiger alten Gebäude, verbunden mit den vereinzelten und abgerissenen Mittheilungen in den alten Geschichtsquellen, zuweilen möglich, einen Schimmer von diesem Theile der Geschichte vergangener Zeiten zu erhaschen. Der Riesenfortschritt des commerciellen Gedeihens hat fast jede Spur Dessen, worauf unsere braven und guten Voraltern mit verzeihlichem Stolze blickten, in Staub zerfallen lassen; aber die Grundideen, welche sie belebten, regeln großentheils noch das Leben ihrer Nachkommen; und wenn wir uns in der Ueberzeugung freuen, daß unsere freien Gemeindeeinrichtungen die Sicherheitswache für manche unserer theuersten Freiheiten sind, so laßt uns Derer gedenken, denen wir sie verdanken, und bemühen wir uns, unsern Nachkommen ein Erbe ungeschmälert zu überliefern, welches von so uralten Vorfahren auf uns gekommen ist. —

Achtes Capitel.

Der Bischof.

Welche verschiedene Formen auch das Heidenthum der Angelsachsen in verschiedenen Gegenden angenommen haben mag, so sind wir doch in der Behauptung gerechtfertigt, daß ein Priesterstand existirte und daß es verschiedene Rangstufen innerhalb desselben gab. Wir hören von Priestern und Oberpriestern, und es liegt nahe zu schließen, daß den letzteren, wenn nicht an Gewalt, doch an Würde ein Vorzug vor ihren weniger ausgezeichneten Standesgenossen eingeräumt war. In ähnlicher Weise hatten das Bedürfniß nach innerer Leitung und Ordnung und die Analogie der weltlichen Verwaltung die christlichen Gemeinden

Digitized by Google

mit einem wohl organisirten hierarchischen Systeme versehen, welches mit den niederen geistlichen Bedienstungen beginnend, aufwärts durch das Amt des Presbyters, die bischöflichen und erzbischöflichen Weihen fortschritt und seinen Höhepunkt und seine Vollendung in den Patriarchaten der östlichen und westlichen Kirchen fand. Das Heidenthum der alten Welt, welches die Theilnahme verschiedener Classen an den öffentlichen Religionsgebräuchen zuließ, konnte, wenn es sie nicht verursachte, sich mindestens leicht mit dieser systematischen Theilung aussöhnen. Unser eigener Zustand in der Heidenzeit ist nicht bekannt genug, um uns in den Stand zu setzen, dasselbe von unsern Vorälteru behaupten zu können; aber die sofortige Gründung von bischöflichen Kirchen in allen neubekehrten Germanischen Ländern scheint zu beweisen, daß ein Hinderniß ihrer leichten Annahme nicht vorhanden war oder nicht befürchtet wurde. In England folgte, wie anderswo, auf die Einführung des Christenthums unmittelbar die Einsetzung von Bischöfen. Aber man muß zwischen den Wirkungen dieser Einrichtung in England und in verschiedenen Theilen des Festlandes einen Unterschied machen. Im Verfolg der Untersuchungen, welche sich uns nothwendig bei der Erforschung der Bekehrungsgeschichte des Westens aufdrängen, werden wir auf eine merkwürdige Thatsache geführt, nämlich, daß die Macht des römischen Stuhles im allgemeinen durch die Anstrengungen und die Thatkraft Germanischer Prälaten am dauerhaftesten begründet worden ist, während ihrem Triumphe von den Provinzialen, die gewöhnlich das bischöfliche Amt in den Städten Galliens versahen, ein dauernderer Widerstand entgegengesetzt wurde.

Die scheinbare Seltsamkeit dieser Thatsache verschwindet jedoch bald, wenn wir die verschiedenen Gründe betrachten, von denen aus die Gallischen Kirchen die unmittelbare Oberhoheit Roms bekämpften. Der Erzbischof von Vienne beanspruchte lange die patriarchale Hoheit in Gallien auf dieselben Gründe hin, wie die Bischöfe von Rom und Konstantinopel sie in diesen Städten beanspruchten[1]).

Manche der Provinzialkirchen rühmten sich eines Alters, das dem von Rom kaum nachstand, und einer nicht minder ruhmvollen

1) Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters, S. 30.

Digitized by Google

Gründung, manche hatten in Verfolgung und Leiden einen Geist christlicher Standhaftigkeit und eine Glaubensfestigkeit bewiesen, welche die Stadt Rom selbst in der Stunde ihrer eignen Anfechtung nicht übertroffen hatte. Ueber dem allen lebte, obgleich durch die Thatkraft der Fränkischen Eroberer, namentlich in Neustrien oder dem nördlichen Theile des heutigen Frankreichs, unterdrückt und gezügelt, eine kräftige Volksthümlichkeit in Gallien fort. Zu diesem Geiste der Volksthümlichkeit, der auf alte Herkunft und lange Vertrautheit mit der Civilisation des Römischen Reichs gegründet und hinwiederum durch einen hohen Grad von materiellem Wohlstande genährt war, müssen wir die gänzliche Auflösung des Karolingischen Reiches selbst und die Erhebung der Grafen von Paris zu Königen in den westlichen Gegenden dieses schwerfälligen Staatskörpers hinzunehmen.

Es ist wahr, daß die westliche Kirche nicht die bestimmte Forderung nach einer so vollständigen Unabhängigkeit stellte, wie Cyprian für seine Afrikanischen Gemeinden beanspruchte. Die Vermittelungsvorschläge und die Entscheidung von Sct. Peters Nachfolger suchte man in streitigen und zweifelhaften Fällen, wenn wir selbst bestimmte Berufungen auf die Römische Curie nicht zugeben können; die Bischöfe von Burgund, der Provence und Spanien fanden frühzeitig, daß ein Bund mit den ältesten und angesehensten Kirchen des Westens ein wichtiges Schutzmittel der durch das Arianische und halbarianische Dogma der Barbaren, welche diese schönen Provinzen vom Reiche abgerissen hatten, bedrohten Rechtgläubigkeit darböte, und die Päpste waren nicht abgeneigt, ein Streben zu befördern, welches den Gedanken an einen Vorrang ihrer Kirche vor allen christlichen Gemeinden ins Werk setzen half[1]). Die Einführung von Missi oder Specialbevollmächtigten war damals üblich. Man nahm sie an, und so finden wir

1) Dies wurde von Romanus heftig gegen Cyprian verfochten, indem die Vertheidiger der Vorrechte der Römischen Kirche nie aus dem Auge verloren, welchem Widerstand es auch in andern Kirchen begegnen mußte. Aber so lange Rom in Wahrheit die erste Stadt der Welt blieb, war es der Analogie anderer bischöflicher Verhältnisse entsprechend, daß ihr Bischof die Oberhoheit beanspruchte. Die Begründung derselben auf Sct. Peters besonderen Vorrang oder auf angebliche Decrete der Römischen Kaiser war eine ganz andere und später erdachte Sache.

Digitized by Google

in einer sehr frühen Periode, daß päpstliche Vicare eine Art Obergewalt in Gallien und vielleicht auch in Britannien ausübten.

Die Bekehrung Chlodwig's zum katholischen Glauben, statt zu dem, welchen er von seinen Arianischen Nachbarn hätte lernen können, war nicht nur für die katholischen Bischöfe von Gallien eine Quelle der Macht und des Einflusses, sondern schließlich auch für den Bischof von Rom von der größten Bedeutung. Wir müssen zugeben, daß unter den Merowingischen Königen die Päpste sich in Gallien einiger Gewalt und großes Ansehens erfreuten, obgleich nicht in dem Maaße, um die Unabhängigkeit und Freiheit der Fränkischen Kirche gefährden zu können; aber unter Pipin's Familie nahmen sie nothwendig eine ganz andere Stellung ein, denn in den frühern Perioden der kaiserlichen Regierung war Rom eine Stadt und sein Bischof in einer gewissen Gränze ein Beamter des Reichs, und nun wurde durch die Fränkischen Kaiser die Macht und der Einfluß der Päpste, soweit es ihren eigenen Zwecken dienlich war, gesteigert. Es ist gewiß nicht wahr, daß unter Karl dem Großen die Bischöfe irgend welche von den Machterweiterungen zu erlangen suchten, die sie unter den spätern Kaisern wirklich erreichten.

Während der Regierung Ludwig's, eines frommen, aber schwachen Fürsten, erlangten sie in der That mehrere Zugeständnisse, welche im Verlauf der Zeit ihrer Macht einen Zuwachs verliehen[1]). Spätern Tagen war es aufbehalten, Zeuge zu sein von dem Siege der Römischen Unabhängigkeit durch die Verbindung der politischen und priesterlichen Bestrebungen. Diese Verbindung entstand allmählig, als der Gemeinsinn Roms zunahm, befördert durch die Kraft, mit der der Papst sich den in Italien einbrechenden Sarazenen gegenüber stellte, die rechtgläubigen Prälaten der süd-

1) Aber immer noch keine Unabhängigkeit. Als Papst Paschalis im Jahre 823 von den Römern der Theilnahme an verschiedenen Mordthaten angeklagt war, sandte Ludwig seine Missi, den Presbyter und Abt Adelung und den Herzog Hunfried von Rhätien (oder Chur), die Angelegenheit zu untersuchen; Paschalis erschien vor ihnen und reinigte sich durch einen Eid. Qui supradictus Pontifex cum juramento purificavit se coram supradictis legatis et populo Romano cum episcopis 34, et presbyteris et diaconibus quinque." Thegan. Vit. Hludov. Imp. bei Pertz II. 597.

Digitized by Google

lichen Königreiche Arles, Burgund und Spanien gegen die Arianischen Herzöge und Statthalter unterstützte, und die innern, von den Fränkischen Patriciern und Missi vernachlässigten Angelegenheiten der Stadt ordnete. Zu der Zeit hatte überdem Rom keine Nebenbuhlerin. Africa war gefallen, Constantinopel hatte seine kaiserliche Stellung verloren gegeben, die Städte und Bisthümer des Ostens waren sämmtlich zu Nichts herabgesunken; Rom, — zum mindesten eine der ältesten, war jetzt ohne Frage die mächtigste der christlichen Kirchen. Sie besaß allen Zauber eines alten Reichs und alle Stärke des neuen, das sie auf den Trümmern des alten hatte gründen helfen.

Aber diesen stufenweisen Fortschritt und diese gebietende Machtstellung konnte man nicht von vorn herein beabsichtigt haben. Es ist ein gewöhnlicher Irrthum, anzunehmen, daß große Erfolge, die durch eine lange Reihe ineinandergreifender Ursachen herbeigeführt zu sein scheinen, von allem Anfange an vorbereitet und vorhergesehen worden seien. Der Betrachter wirft in seiner eignen Verlegenheit um eine logische Einheit, die zufälligen und von außen herzutretenden Ereignisse bei Seite, um seine Blicke auf die anscheinend wesentliche Entwicklung zu richten, und nimmt an, daß alle Vorfälle in einem Zusammenhange gestanden hätten, weil sein Verstand die Mannigfaltigkeit der Ereignisse, ohne sie so zusammenzufassen, nicht begreifen kann. Die Verhältnisse Roms zu den Franken waren schwerlich die Folge irgend eines überlegten und wohldurchdachten Planes. Die Fränkischen Könige waren einzig um deßwillen zu Schutzherren erwählt worden, weil sie den Schutz, den man von Constantinopel oder anderswoher vergebens erwartet hätte, gewähren konnten, und wäre Italien nicht von Einfällen verschiedener Germanischer Stämme überschwemmt worden, vor deren Gewalt es keinen Schutz weiter als bei andern und noch barbarischeren Germanischen zu geben schien, so wäre vielleicht das Westreich nie wieder hergestellt worden; aber so bald es einmal so wiederhergestellt war, von dem Augenblicke an, wo Papst Leo und die Römische Stadtbehörde übereinkamen, das Regiment der Stadt und die Rechte der alten Kaiser in die Hände eines Barbarenkönigs zu legen, aber eines Königs, der fähig war, die Vortheile seiner hohen Stellung zu würdigen und sich zu sichern, — wurde Rom selbst nicht nur der Zielpunkt der neuen Bestre-

Digitized by Google

bungen, sondern auch zu ihrer Verwirklichung nothwendig[1]). Wäre der neue Kaiser ein Römer gewesen, oder hätte er Rom zu seiner

1) Kaum war Karl der Große von Leo III. zum Kaiser gekrönt (den 25. December 800), als er allen seinen Unterthanen, die über 12 Jahr alt waren, einen Eid auferlegen ließ. Siehe über diesen Gegenstand Dönniges, Deutsches Staatsr. S. 2 ff. Er erlangte so alle Rechte der alten Kaiser über die Kirche und die Römischen Provincialen als Zuwachs zu seinen Rechten als Deutscher König, die in seiner kräftigen Hand eine seinen Vorgängern unbekannte Dauerhaftigkeit und Umfänglichkeit erreichten. Karl der Große brauchte die ganze Hülfe des Papstes gegen die großen Fränkischen Familien, die ihm gern einen Hausmeier an die Seite gestellt hätten, wie ihre eigenen Vorfahren sie den Merowingischen Königen gegeben hatten. Folgende wichtige Stelle wird zeigen in welchem Sinne er die kaiserliche Macht betrachtete, die er angenommen hatte. „A. D. 802. Eo anno demoravit dominus Caesar Carolus apud Aquis palatium, quietus cum Francis sine hoste; sed recordatur misericordiae suae de pauperibus, qui in regno suo erant et iustitias suas pleniter (h)abere non poterant, noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad iustitias faciendum propter munera, sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus, qui iam opus non (h)abebant super innocentes munera accipere et ipsos misit per universum regnum suum, ut ecclesiis, viduis et orfanis et cuncto populo iustitiam facerent. Et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in iam nominato loco, et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quos sanctus synodus recepit, et decreta pontificum, et pleniter iussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus. Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos qui ibi aderant, et ipsi inter se conventum faciebant, et legerunt regulam sancti patris Benedicti, et eam tradiderunt sapienter in conspectu abbatum et monachorum; et tunc iussu eius generaliter super omnes episcopos, abbates, presbyteros, diacones seu universo clero facta est, ut unusquisque in loco suo iuxta constitutionem sanctorum patrum, sive in episcopatibus seu in monasteriis aut per universas sanctas ecclesias, ut canonici iuxta canones viverent, et quicquid in clero aut in populo de negligentiis apparuerit, iuxta canonum auctoritatem emendassent; et quicquid in monasteriis seu in monachis contra regulam sancti patris Benedicti factum fuisset, hoc ipsud iuxta regulam sancti Benedicti emendare fecissent. Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi, et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuisset, et emendatam legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent, et munera non accepissent; sed omnes homines, pauperes et divites, et regno suo iustitiam habuissent.“ Annal. Lauresham XXV. bei Pertz I. 38. Nach der Anschauungsweise dieses großen Mannes war der kaiserliche Titel kein leerer Name.

Digitized by Google

Residenz erwählt, und es so ebensowohl örtlich, als auch wirklich und politisch zum Mittelpunkte seiner Macht erhoben, so würde das Papstthum wahrscheinlich nie seine Landeshoheit erlangt haben. Aber die Fränkischen Könige blieben den Sitten ihres Volkes und ihrer Vorfahren treu, residirten in Friedenszeiten zu Ingelheim oder Aachen, und verbrachten ganze Jahre von einer Königsstadt zur andern herumziehend oder beschäftigten sich mit der Kriegführung an den verschiedenen Grenzen ihres Reichs; und so fiel das Regiment der ewigen Stadt in die Hände Fränkischer Beamten, Herzöge, Missi, Pfalzgrafen und Ministerialen, die sich der Gewandtheit und Geschicklichkeit, der unermüdlichen Diplomatie und wachsenden Macht der Päpste, der Römischen aristokratischen Familien und der wieder ins Leben gerufenen Stadtbehörde immer weniger gewachsen zeigten. Noch war es den Päpsten nicht ganz gelungen, eine vollständige Unabhängigkeit von den Deutschen Kaisern zu erlangen, als der Sohn Hugos, genannt Capet, den letzten Karolinger vom Boden Frankreichs vertrieb, obgleich sie auf der Bahn einer lange unerbittlich verfolgten Politik schon große Fortschritte darin gemacht hatten, eine Theilung des Reichs vorzubereiten, was für die Welt von wichtigeren Folgen sein sollte, als diese Theilung selbst[1]). Im Jahre 956, dem Jahre, in welchem Eadwig, eine Zielscheibe mönchischer Verläumdung, auf den Thron von England kam, setzte der Patricier Octavian, Alberich's Sohn, und durch ihn ein Enkel der berüchtigten Marozia, sich selbst als Papst an die Stelle seines Oheims Johannes XI., und vereinigte die weltliche und geistliche Gewalt in der Stadt, indem er in seiner Person alle Rechte sowohl der Herrschaft, als auch des Papstthums concentrirte[2]).

Dreihundertundsechzig Jahre früher hatte Gregor, damals

---

1) 987 n. Chr. Siehe Dönniges S. 197 ff. Thierry Lettres sur l'Histoire de France, let. XIII.

2) Seit 924 n. Chr. hatte es in Wahrheit keinen Kaiser von Deutschland gegeben, und es könnte scheinen, als hätte das Reich sich selbst in seine ursprünglichen und auseinanderstrebenden Bestandtheile aufgelöst. Vom Jahre 904, wo die ältere Theodora an der Stelle Sergius III. den päpstlichen Thron bestieg, hatte die Partei dieses lasterhaften Weibes und ihrer Töchter vollkommen über alle Würden der Stadt verfügt, und das Bett der Theodora oder Marozia war der beste Eingang zum Stuhle St. Peters.

Digitized by Google

Bischof von Rom, auf Geratewohl eine Missionsgesandschaft in dieses Land gesendet.

Der Eifer der neueren Gelehrten ist gegen Gregor stärker zu Werke gegangen als die Gerechtigkeit fordert[1]). Wer sollte es wagen, ihm oder irgend einem andern Menschen gänzliche Freiheit von menschlichen Irrthümern, gänzliche Reinheit von den Fehlern zuzuschreiben, die, wie wir finden, zum großen Glücke der Menschheit auch in die vollkommensten menschlichen Charactere sich eindrängen? Aber selbst zugegeben, er theilte in nicht geringerem Grade als andre die Schwäche und Selbstsucht unserer Natur, so können wir doch nicht umhin, dem Manne unsere Bewunderung zu zollen, der alle Einzelnheiten einer solchen Bekehrung, wie die des Sächsischen Englands war, mit Verstand durchschauen, mit Klugheit leiten und mit Muth durchfechten konnte. Betrachten wir nur die Umstände, wodurch seine Stellung in der Heimath erschwert wurde, und wir werden besser die Stärke seines Geistes begreifen, der den gewaltigen Plan einer geistlichen Colonisation, einer Religionsverpflanzung, wie die von Rom — dem Mittelpunkte — nach Britannien — dem äußersten, mindest bekannten und barbarischen Punkte des alten Reichs war, entwerfen und ausführen konnte[2]). Sowohl weltlicher als geistlicher Lenker der Stadt, verlassen von den elenden Ränkemachern, die von den Kaisern nichts als ihren Titel und ihre Laster geerbt hatten, und auf allen Seiten von dem kraftvollen Vordringen der Longobardischen Waffen bedrängt, hatte Gregor die Bestimmung oder das Geschick, ein Leben, das er gehofft hatte frommen Betrachtungen widmen zu können, mitten in politischen Stürmen zu verbringen. Aber er besaß einen Charakter, der sich in alle Erfordernisse seiner Lage schicken konnte. Gern oder ungern überließ er sich dem Strudel, und begriff mit ungewöhnlich richtiger Erkenntniß, daß auf dem, welchem die größte Ehre zutheil wird, auch die Bürde der größten

1) Siehe Soames, Anglos. Church, p. 40 s. und Latin Church during Anglos. Times, p. 12 s., 19 s. Andererseits Schrödl, das erste Jahrhundert der Englischen Kirche p. 10 f.

2) Man muß nicht vergessen, daß es den Südländern vor den Sachsen als vor dem wildesten und barbarischsten aller Deutschen Stämme schauderte. So unrichtig auch diese Meinung sein mochte, so war sie doch einst in Rom an der Tagesordnung.

Digitized by Google

Anstrengung und Gefahr liegt. Bald Soldat, bald Feldherr, bald Unterhändler, bald Priester — bald zur Belehrung die Feder, bald wieder zum Schutz oder zur Strafe das Schwert führend — bald von seiner Kanzel herab Ströme rührender Ermahnungen entsendend, bald die Mittel zu seinem Verpflegungsamte herbeischaffend, bald die Bauleute beaufsichtigend, die er gedungen hatte, um seine Mauern auf die Dauer in Vertheidigungszustand zu setzen, läßt er uns in sich einen von den Männern erblicken, die unruhige Zeiten oft dazugebracht haben, mit sich selbst zu kämpfen, und deren Namen dadurch mit Recht wahre Grenzsteine und Wendepunkte für die Geschichte geworden sind.

Ein großer Schriftsteller, der mitunter seine Feindseligkeit gegen das Christenthum und dessen Bekenner soweit treibt, daß sie das ruhigere Urtheil des Geschichtschreibers überwiegt, hat uns eine deutliche Schilderung des Zustandes von Rom am Ende des sechsten Jahrhunderts hinterlassen[1]).

„Mitten unter den Waffen der Lombarden und dem Despotismus der Griechen wenden wir uns wiederum zu dem Schicksale Roms[2]), das gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts die Periode seiner tiefsten Erniedrigung erreichte. Durch die Entfernung des kaiserlichen Wohnsitzes und den allmähligen Verlust der Provinzen waren die Quellen des öffentlichen und Privatwohlstandes erschöpft, der stolze Baum, unter dessen Schatten die Völker der Erde geruht hatten, war seiner Blätter und Zweige beraubt und der saftlose Stamm dem Schicksale preisgegeben, bis auf den Grund zu verdorren. Die Träger der Befehle und die Boten des Sieges trafen nicht mehr auf der Appischen oder Flaminischen Straße zusammen, und das feindselige Herannahen der Lombarden wurde oft empfunden und beständig gefürchtet. Die Einwohner einer mächtigen und friedlichen Hauptstadt, die ohne angstvolle Gedanken die Gärten der benachbarten Gegend besuchen, werden sich in ihrer Einbildungskraft nur ein schwaches Gemälde von dem Elende der Römer machen können; sie schlossen und öff-

1) Gibbon, Dec. and Fall. Cap. 45.

2) „Die Stellen der Predigten Gregors, die den beklagenswerthen Zustand der Stadt und des Landes schildern, sind in den Annalen des Baronius benutzt." A. D. 590, No. 16; A. D. 595. u. s. w.

Digitized by Google

neten ihre Thore mit zitternder Hand, und schauten von den Mauern die Flammen ihrer Häuser, und hörten das Wehgeschrei ihrer Kinder, die wie Hunde zusammengekoppelt und weit über Meere und Berge in die Sklaverei geschleppt wurden. Solche beständige Unruhe mußte die Lust am Landleben vernichten und die ländlichen Arbeiten unterbrechen, und schnell wurde die Campagna von Rom in den Zustand einer traurigen Wüstenei versetzt, wo das Land unfruchtbar, das Wasser unrein und die Luft verpestet ist. Neugier und Ehrsucht zogen die Völker nicht mehr zu dieser Hauptstadt der Welt; wenn aber Zufall oder Nothwendigkeit die Schritte eines fremden Wanderers dahin lenkte, so betrachtete er mit Schaudern die Verödung und Einsamkeit der Stadt, und mochte versucht sein zu fragen: Wo ist denn der Senat und wo ist das Volk? In einer Jahreszeit, wo übermäßige Regengüsse fielen, schwoll die Tiber über ihre Ufer und stürzte mit unwiderstehlicher Gewalt in die Thäler der sieben Hügel. Ansteckende Krankheiten stiegen aus den stockenden, austrocknenden Wässern auf, und so reißend griff die Seuche um sich, daß mitten in einer Procession, die die Barmherzigkeit des Himmels anrief, in einer Stunde achtzig Personen hinstarben[1]). Eine bürgerliche Gesellschaft, worin Aufmunterung zu Heirathen stattfindet und Gewerbfleiß vorherrscht, ersetzt bald wieder die zufälligen, durch Pest und Krieg erlittenen Verluste; da aber bei weitem der größere Theil der Römer zu hoffnungslosem Mangel und Ehelosigkeit verdammt war, so war die Entvölkerung beständig und sichtlich, und der düstere Schwärmer mochte das herannahende Aussterben des Menschengeschlechts erwarten[2]).

Mitten unter solchen Ereignissen fand Gregor Zeit, die Absendung Augustin's nach Britannien anzuordnen. Bei dem Man-

1) „Die Ueberschwemmung und die Seuche in Rom sind von einem Diaconus geschildert worden, den sein Bischof, Gregor von Tours, wegen einiger Reliquien nach Rom geschickt hatte. Der scharfsinnige Botschafter schmückte seine Erzählung und den Strom noch mit einem großen Drachen und einem Gefolge kleiner Schlangen aus. Gregor. Turon. lib. X. cap. I."

2) Gregor von Rom (Dialog. l. II. c. 15.) erzählt von einer merkwürdigen Weissagung des h. Benedict: „„Roma a gentilibus non exterminabitur, sed tempestatibus, coruscis turbinibus et terrae motu in semetipsa marcescet."" So eine Prophezeihung löst sich in wahre Geschichte auf und wird augenblicklich zu der Thatsache selbst, nach der sie erfunden wurde.

Digitized by Google

gel einer bestimmten aus seiner eigenen Nachricht geschöpften Belehrung oder der Berichte seiner Freunde und Zeitgenossen ist es unmöglich, die Beweggründe zu durchschauen, welche den Papst zu diesem Schritte leiteten. Sie sind durch den Eifer der Geschichtschreiber verschiedener Parteien verschieden ausgelegt worden, die sie sich im Lichte ihrer eigenen vorgefaßten Meinungen zu Gunsten der widerstreitenden Interessen ihrer besonderen Kirchen zusammensetzten. Auch wollen wir nicht versuchen, mit so unzulänglichen Mitteln ihre verschiedenen Meinungen auszugleichen. Menschliche Beweggründe sind selten unvermischt, selten ganz gut oder ganz schlecht: möglich, daß in all den widersprechenden Ansichten, die man von dieser großen That gewonnen hat, etwas wahres ist, daß der Papst, während ein ernstlicher Bekehrungsgeist und ein tiefes Gefühl seiner Verantwortlichkeit ihn darauf führten, den fernen und umnachteten Stämmen Britanniens die Segnungen des Christenthums zu bringen, nicht ohne verzeihliche Selbstgefälligkeit das Wachsthum einer in Regierung und Belehrung unmittelbar von seinem Sitze abhängigen Kirche betrachtete. Es mag sein, daß die Stimme der Eitelkeit oder des Ehrgeizes ihm leise den Zuwachs an Reichthum, Würde oder Macht vorhielt, der so dem Patriarchate des Westens erwachsen würde. Ja wer kann sagen, ob er nicht, im verzweifelnden Hinblick auf Rom selbst und die zerrissenen Glieder seines einst mächtigen Reiches ringsum, selbst den Gedanken hatte, England, durch seine Meere und die Tapferkeit seiner Ansiedler unzugänglich, könnte einst den letzten Resten Römischen Glaubens und Römischer Nationalität und ihrem letzten, aber nicht unedelsten Vertheidiger einen Zufluchtsort darbieten?

Ihm, als Papst und Staatsmann, war es nicht unbekannt, daß die Britischen Inseln in Besitz zweier, in Herkunft und Schicksalen verschiedener Bevölkerungen waren, die ältere und schwächere von Keltischem Blute, die jüngere Nation, die Eroberer, ein Ableger des großen Germanischen Stammes, der seine Zweige über alle die schönsten Provinzen des Reiches ausgebreitet und zum größten Theil mit einiger Civilisation zugleich das Bekenntniß des Christenthums angenommen hatte. Er bemerkte, daß Handelsverkehr, ja selbst Familienverbindung schon die Angelsachsen mit jenen Franken verbunden hatte, die im Gegensatz zu den Ariani-

Digitized by Google

schen Gothen, Burgundern und Langobarden die Form des Glaubens, die der Römische Stuhl für die wahre ansah, angenommen hatten[1]).

Er wußte ohne Zweifel, daß die Britische Kirche, was sie mit andern, die von Aposteln gegründet zu sein behaupteten[2]), gemein hatte, noch einige Gebräuche und Uebungen festhielt, die man zu Rom entweder nie anerkannt oder doch jetzt hatte fallen lassen: aber es war doch die kirchliche Gemeinschaft, so gut man es bei so weit getrennten Niederlassungen erwarten kann, aufrecht erhalten worden. Britische Bischöfe waren auf katholischen Synoden erschienen[3]), und die Kirche der Keltischen Ureinwohner verehrte mit inniger Begeisterung das Gedächtniß der Missionäre, deren Absendung zum Zwecke ihrer Belehrung und Befestigung im Glauben Rom sich zum Ruhme anrechnete[4]). Auf der andern Seite war

---

1) „Ich kann es nicht ertragen, die schönsten Provinzen Galliens in den Händen jener Ketzer zu sehen" rief Chlodwig mit allem Fanatismus eines Neubekehrten. Die Geistlichkeit pries den frommen Gedanken, und der rechtgläubige Barbar wurde mit einer Reihe blutiger Siege gekrönt, die hauptsächlich darauf abzweckten, das Uebergewicht der Franken über alle andern Volkselemente in Gallien zu begründen.

2) Könnten Ueberlieferungen in wahre Geschichte übersetzt werden, so wäre Britannien im Ueberfluß mit apostolischen Bekehrern versehen gewesen. Joseph von Arimathia, Aristobulos (einer der Siebzig), St. Paulus selbst, alle haben Einige zu ihren Verfechtern gehabt. Ja selbst St. Peter, sagt man, hat die Insel besucht: *Ἔπειτα [ὁ Πέτρος] ... εἰς Βρεττανίαν παραγίνεται. Ἔνθα δὴ χειροτριβήσας καὶ πολλὰ τῶν ἀκατονομάτων ἐθνῶν εἰς τὴν τοῦ Χριστοῦ πίστιν ἐπισπασάμενος .... ἐπιμείνας τε τοῖς ἐν Βρεττανίᾳ ἡμέρας τινὰς καὶ πολλοὺς τῷ λόγῳ φωτίσας τῆς χάριτος, ἐκκλησίας τε συστησάμενος, ἐπισκόπους τε καὶ πρεσβυτέρους καὶ διακόνους χειροτονήσας, δωδεκάτῳ ἔτει τοῦ Καίσαρος αὖθις εἰς Ῥώμην παραγίνεται.* Menolog. Graec. XVI. Mart.

3) Zu Arles im J. 314, Sardica im J. 347, Rimini im J. 359.

4) Um von Ninianus, Palladius und Patricius gar nichts zu sagen, können wir auf Germanus von Auxerre hinweisen, von dem es ausgemacht ist, daß er als päpstlicher Vicar, um den Fortschritten des Pelagianismus Einhalt zu thun, im Anfang des fünften Jahrhunderts nach England gesandt wurde. Schrödl behauptet dies in den deutlichsten Ausdrücken: „Auf Bitten der Britischen Bischöfe, und gesendet vom Papst Cölestin, besuchte der Bischof Germanus von Auxerre in der Eigenschaft eines päpstlichen Vicars zweimal Britannien u. s. w." Erstes Jahrhundert. S. 2. Lingard ist etwas weniger entschieden; er sagt: „Papst Cölestin sendete auf die Vorstellungen seines Diaconus

Digitized by Google

es dem Papste zu Ohren gekommen, daß die deutschen Eroberer sich selbst nach der Mittheilung der frohen Erlösungsbotschaft sehnten, daß Duldung wenigstens an einem Hofe sich fand — und zwar an einem von vorwiegendem Einflusse —, während ein unkluger, instinktmäßiger Nationalhaß die Britischen Christen bewog, alle Versuche der Verbreitung des Evangeliums unter ihren heidnischen Nachbarn zu unterlassen[1]).

Unter diesen Umständen reisten im Jahre 596, in dem Augenblicke, wo gerade die alte Hauptstadt der Welt auf dem Punkte zu sein schien, unter das Joch der Langobarden zu fallen, Augustin und seine vierzig Gefährten ab, um den Glauben zu den äußersten Inseln des Westens zu verbreiten — eine ebenso muthvolle That, wie wenn Scipio nach Zama rückte und den furchtbaren Kathager an den Thoren der Stadt donnernd zurückließ. Mit Geleitsbriefen, um ihre Durchreise durch Gallien zu erleichtern, wo sie sich mit Dolmetschern versahen und für den Fall eines glücklichen Erfolges Augustin die bischöfliche Weihe erhalten sollte, landeten die Kühnen endlich in Kent, suchten bei Aedelberht um

---

Palladius den Germanus von Aurerre ab, der in seinem Namen nach Britannien gehen sollte" u. s. w. Ang. Church. I. 8. Diese Schriftsteller beziehen sich beide auf Prosper im Chron. ad ann. 429: „Papa Coelestinus Germanum Autisiodorensem episcopum vice sua mittit et deturbatis haereticis Britannos ad Catholicam fidem dirigit. Prosper war nicht nur ein Zeitgenosse der Ereignisse, von denen er berichtet, sondern wurde wirklich späterhin Secretär Cölestins. Daher ist seine Auctorität von großem Gewicht. Dennoch ist zu bemerken, daß Beda in seiner Erzählung die Sendung des Germanus nicht dem Papste zuschreibt. Er sagt, die Britten hätten sich an die Prälaten Galliens gewendet, diese eine große Synode gehalten und den Germanus und Lupus zu Abgeordneten nach England erwählt. Hist. Eccl. I. 17. Bedas Nachricht ist aus der Lebensbeschreibung des Germanus genommen, die Constantius von Lyon etwa 40 Jahre nach des Bischofs Tode verfaßte. Ebensowenig sagt er von dem Vicariate in seiner Nachricht von der zweiten Sendung. Dennoch, selbst angenommen, daß der Bericht Prosper's, der die besten Hülfsmittel zur Beurtheilung hatte, wahr ist, folgte daraus nur, daß Cölestin ihn als seinen Vicar absendete, aber nicht, daß die Britischen Prälaten ihn in dieser Eigenschaft förmlich aufnahmen. Mir scheint es nicht, als enthielte die Stelle einen genügenden Beweis dafür, daß in der fraglichen Periode der Römische Stuhl das Recht dazu hatte, Vicare in England einzusetzen, obgleich er gewünscht oder praktisch versucht haben mag, es sich zu begründen.

1) Beda, H. E. I. 22.

Digitized by Google

gaſtfreie Aufnahme nach, und bekamen die Erlaubniß, ihren Glauben unter ſeinen Unterthanen zu predigen. In einer unglaublich kurzen Zeit — wenn wir dem älteſten Geſchichtsſchreiber der Angelſächſiſchen Kirche glauben dürfen — waren in den bedeutenderen Landſchaften der Inſel ihre Anſtrengungen mit Erfolg gekrönt; Canterbury, Rocheſter und London bekamen die Auszeichnung, Biſchofsſitze zu werden. Züge thätiger Miſſionäre aus Rom, aus Gallien, aus Burgund folgten ihrer Spur, begierig ſie in ihren Bemühungen zu unterſtützen und ihren Triumph zu theilen, und endlich zogen auch die Keltiſchen Schotten ſelbſt, eiferſüchtig auf die Fortſchritte jener, oder, obgleich ſpät, zur Einſicht in ihre eigne ſtrafbare Nachläſſigkeit erwacht, rüſtig in die brachen Gefilde ein und predigten bei den heidniſchen Stämmen nördlich vom Humber und in inneren Provinzen Englands das Evangelium. Die Fortſchritte des neuen Glaubens waren jedoch kein unangefochtener Sieg; in Wales und Schottland verweigerten die erbitterten Kelten nicht nur dem Miſſionär-Erzbiſchof die kirchliche Unterwürfigkeit, ſondern ſelbſt ſeinen Neubekehrten die katholiſche Gemeinſchaft[1]). In Oſtangeln, Eſſex und Kent ſelbſt folgte Abfall auf den Tod des erſten bekehrten Königs, während Weſſex ſeinem alten Heidenthume treu blieb, und Penda von Mercia, der, obgleich kein Chriſt, das Chriſtenthum duldete, war durch ſeine große Unentſchiedenheit, ſeinen Ehrgeiz und die Triumphe ſeiner Waffen über mehrere Northumbriſche Erbfürſten gefährlich. Doch ſollte Gregors großes Vorhaben nicht vergeblich ſein, und Königen und

1) Scottos vero per Daganum episcopum hanc quam superius memoravimus insulam (sc. Britanniam) et Columbanum abbatem in Gallis venientem nihil discrepare a Britonibus in eorum conversatione didicimus. Nam Daganus episcopus ad nos veniens non solum cibum nobiscum, sed nec in eodem hospitio quo vescebamur, sumere voluit.“ So lautet der Bericht, den Laurentius, Mellitus und Juſtus in ihrem Briefe an die Schottiſchen Prälaten ſelbſt geben. Beda Hist. Eccl. II. 4. Und dem Beiſpiele der Kelten antwortete im gleich unduldſamen Geiſte Theodor: „Qui ordinati sunt Scottorum vel Brittonum episcopi qui in Pascha vel tonsura catholice non sunt adunati ecclesiae, iterum a catholico episcopo manus impositione confirmentur. Licentiam quoque non habemus eis poscentibus chrisma vel eucharistiam dare, nisi ante confessi fuerint velle nobiscum esse in unitate ecclesiae. Et qui ex eorum similiter gente, vel quicumque de baptismo suo dubitaverit, baptizetur.“ Cap. Theod. Thorpe. II. 64. Siehe auch Canones Sancti Gregorii cap. 145. Kunstmann, Poenit. p. 141.

Digitized by Google

Völkern, ja selbst dem Kleinmuthe und der „Kleingläubigkeit" der Missionäre zum Trotz, schritt das Werk der Bekehrung glücklich vorwärts, bis es jedes Stück der Insel umfaßte, und alle Theile Englands wenigstens äußerlich das Christenthum bekannten.

Kaum hatte der neue Glaube unter den Angelsachsen Aufnahme gefunden, so erfolgte die Errichtung von Bisthümern in allen einzelnen Königreichen. Gregor's Absicht war es gewesen, zwei Metropolitan-Bischöfe einzusetzen, jeden mit 12 Suffragan-Bischöfen, von denen der eine zu London, der andere zu York seine Kathedrale haben sollte. Aber politische Ereignisse hinderten die Ausführung dieses Plans. Canterbury behielt das Primat über den größten Theil von England (nur einen Zeitraum von sehr wenig Jahren ausgenommen) und das Regiment über alle Bischöfe auf dieser Seite des Humber, während York, nachdem es in der Person des Paulinus einen Erzbischof bekommen hatte, nach seinem Tode fast ein Jahrhundert bloß unter einem Bischofe stand und es nie weiter brachte, als bis zur Einsetzung von vier Suffragan-Bischöfen, die sich schließlich auf zwei verringerten. Dieser Zustand der Dinge entsprang aus den Umständen, unter denen die Bekehrung Platz griff. Wäre England einer Centralgewalt unterworfen gewesen oder wäre das Aufgeben des Heidenthums gleichzeitig in mehreren Districten erfolgt, so wäre vielleicht allgemein ein System eingeführt worden, dessen leitende Grundzüge mit Gregor's Wunsche in Uebereinstimmung gewesen wären; aber dies war nicht der Fall. Das Bekehrungswerk unterlag manchen Schwierigkeiten, die man in Rom nicht hatte würdigen können. Der Papst hatte wahrscheinlich nur spärliche Kenntniß von den Verhältnissen, welche zwischen den Angelsächsischen Königreichen bestanden, und wie wenig Uebereinstimmung konnte man von ihren getrennten und zwistigen Regenten erwarten! Auch hatte er einem eifersüchtigen und halsstarrigen Widerstande seitens der Keltischen Christen nicht vorbauen können, der vielleicht zum Theil durch die unbesonnenen Ansprüche Augustins hervorgerufen worden war[1]).

1) Dies scheint aus dem Berichte über die Vorfälle und Augustin's Zusammenkunft mit den Wälischen Prälaten zu folgen. Zugleich würden wir sehr thöricht urtheilen, wenn wir meinten die Eifersucht der Missionäre sei

Digitized by Google

Aber die ersten Bischöfe waren in der That im engsten Verstande Missionäre — eben so sehr als der Bischof von Neuseeland unter den Mario, Häupter verschiedener Körperschaften von kühnen Freiwilligen, die mit eigener Lebensgefahr den heidnischen Bewohnern ferner und entlegener Landstriche die Botschaft der Erlösung brachten. In der That gebot es die Klugheit als zweckmäßig, mit denen anzufangen, deren Ansehen dazu dienen konnte, ihnen ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten, und deren Beispiel ein nützliches Bekräftigungsmittel ihrer Gründe sein mußte, deren eigne religiöse Ueberzeugungen ihrer Natur nach wahrscheinlich weniger fest gewurzelt und blind waren, als die der Bauern in den Marken. Das Christenthum, das bei seinem Beginn mit den niedrigsten und ärmsten Ständen der Gesellschaft angefangen und erst allmählig seinen Kreis erweitert hatte, bis es auch die Höchsten umfaßte, kehrte also in England diesen Proceß um und begann mit den Höfen und den Hausgenossen der Könige.

Dieser Bekehrungsweise entsprechend folgte der Bekehrung eines Königs gemeiniglich die Gründung eines Bisthums, da die Fürsten gern einen christlichen Prälaten statt der heidnischen Hohenpriester, die wahrscheinlich dieselbe Stelle eingenommen hatten, in ihr Gefolge bekommen wollten. Rücksichten nicht minder auf persönliche Würde als auf Politik mögen zu diesem Resultate geführt haben; geheime Reste heidnischen Aberglaubens mögen auch nicht ohne Gewicht gewesen sein; kurz was immer hier die Ursache gewesen sein mag, wir finden anfänglich ein Bisthum von gleichem Umfange mit einem Königreiche[1]). Aber das war einleuchtender Maaßen in den größeren Districten eine unzureichende Anordnung, wie das Christenthum auf seiner Siegesbahn vorrückte, und gegen Ende des siebenten Jahrhunderts Theodor, der erste Erzbischof, dem es glückte, die ganze Englische Kirche unter

auf das 19. Jahrhundert beschränkt. In dem zerrißnen Zustande der Briten waren die Bischöfe die alleinigen Inhaber einiges gesetzlichen Ansehens, und es ist durchaus nicht wahrscheinlich, daß sie gleichgültig denen zusahen, die mit dem offenen Ansinnen der Unterordnung zu ihnen kamen, wäre dies selbst nicht von Umständen begleitet gewesen, die ihre Selbstliebe verwundeten.

1) Kent macht vermuthlich nur eine scheinbare Ausnahme. Rochester kann kaum etwas anderes als die Hauptstadt eines untergeordneten Königreichs gewesen sein.

Digitized by Google

seiner Gewalt zu vereinigen, die Theilung der größeren Bisthümer vollendete. Mit dieser Periode scheinen bis zum neunten Jahrhundert, wo der Einfall der Normannen alle bestehenden Einrichtungen in Verwirrung stürzte, die Englischen Bisthümer in folgender Reihe geordnet gewesen zu sein[1]):

Erzbisthum Canterbury: 1. Lichfield; 2. Leicester; 3. Lincoln; 4. Worcester; 5. Hereford; 6. Sherborne; 7. Wincheſter; 8. Elmham; 9. Dummoc; 10. London; 11. Rochester; 12. Selsey.

Erzbisthum York: 1. Herham; 2. Lindisfarn; 3. Whiterne.

So gab es einschließlich Canterbury und York 17 Bisthümer. In einer spätern Periode gingen manche davon gänzlich ein, wie Lindisfarn, Herham, Whiterne und Dummoc, während andere gegründet wurden, wie Durham für Northumberland, Dorchester für Lincoln, und in Wesser: Ramsbury (Hraefnesbyrig ecclesia Corvinensis) für Wiltshire, Wells für Somerset, Crediton für Devonshire und einige Zeit hindurch Sct. Petrocs oder Padstow für Cornwall.

Die frühsten Bischöfe unter den Angelsachsen waren noth-

1) Ich übersehe hier zeitweilige Aenderungen, die des Johann zu Beverley, des Birinus zu Dorchester u. s. w. und beschränke mich auf die festen und gewöhnlichen Sitze der Bisthümer und die Reihenfolge, die sie ihrem Range nach eingenommen zu haben scheinen. Einer der feierlichsten kirchlichen Beschlüsse, nämlich der von Erzbischof Aeckelheard's Synode zu Clofeshoo, wurde von folgenden Prälaten in der Ordnung, in welcher sie standen, und welche gewöhnlich in den übrigen Documenten herrscht, unterzeichnet:

1. Aeckelheard, Erzbischof von Canterbury.
2. Aldwulf, Bischof von Lichfield.
3. Werenberht, Bischof von Leicester.
4. Eádwulf, Bischof von Sidnacester (Lincoln).
5. Deneberht, Bischof von Worcester.
6. Wulfheard, Bischof von Hereford.
7. Wigberht, Bischof von Sherborne.
8. Ealhmund, Bischof von Wincheſter.
9. Alhhard, Bischof von Elmham.
10. Tidfrid, Bischof von Dunwich.
11. Osmund, Bischof von London.
12. Wermund, Bischof von Rochester.
13. Wihthun, Bischof von Selsey. — Cod. dipl. no. 1024.

Der Erzbischof von York und sein Suffragan kümmerten sich, wie es scheint, nicht um eine Synode, welche seinen Nebenbuhler zu Canterbury wiederum zu einer vorwiegenden Auctorität in England machte.

Digitized by Google

wendig Fremde. Römer nahmen die erzbischöflichen Stühle von Canterbury, Rochester und London, eine Zeit lang auch den von York ein. Northumberland stand eine kurze Zeit unter Leitung Keltischer Prälaten — man nannte sie Schotten — die mit Römischen Missionären keine Gemeinschaft hielten. Felix, ein Burgunder, aber kein Arianer, bekehrte Ostangeln, der Franke Birinus brachte die Glaubensbotschaft nach Wessex. Aber als diese Männer nach und nach den Schauplatz ihrer Thätigkeit verließen, dadurch die Schwierigkeit, Völker, die eine fremde Sprache redeten, mit Hülfe von Dollmetschern zu belehren, bedeutend gewachsen sein mußte, und ihre Angelsächsischen Zöglinge sich selbst mit musterhaftem Eifer und Ernst dem Bekehrungswerke zuwendeten, so fand sich bald, daß die Insel sich selbst mit soviel Prälaten versehen konnte, daß sie für die Pflichten ihrer Stellung vollkommen ausreichten, und einem reinen Zufalle verdankte die Englische Kirche am Ende des siebenten Jahrhunderts einen fremden Metropolitan in der Person des Theodor von Tarsos. Obgleich wir mit Grund annehmen können, daß die Ueberlieferungen des heidnischen Priesterthums nicht ohne Gewicht gewesen sind, dürfen wir doch nicht schließen, daß diese allein den Grund für die große Zahl vornehmer Angelsachsen darbieten, die sich, wie wir finden, von der frühesten Periode an dem Dienste der Kirche widmeten und ihre höchsten Würden bekleideten. Man muß zugeben, daß nirgendwo das Christenthum einen tieferen und dauernden Eindruck machte, als in England. Wir sehen nicht nur hoch angesehene Männer und nahe Verwandte des Königs unter den Bischöfen und Erzbischöfen, sondern Könige selbst — kriegerische und siegreiche Könige — plötzlich aus freiem Entschließen ihren zeitlichen Vortheilen entsagen, sich in Klöster zurückziehen und ihre Kronen niederlegen, um als Pilger zu den Reliquien der Apostel nach Rom zu wandern. Wir finden, daß Fürstinnen und andere hochgeborne Frauen sich zum eheloſen Leben herbeiließen oder von ihren Gemahlen schieden, um sich an die Spitze von Nonnenklöstern zu stellen; Männer von guter Herkunft können nicht rasten, bis sie die Botschaft der Erlösung in ferne barbarische Länder getragen haben; Reiche und Vornehme scheinen nach einem Leben in Enthaltsamkeit und Ungemach gehungert und gedürstet zu haben, um mit dem Märtyrertod gekrönt zu werden — gewiß

Digitized by Google

unter einem der Pracht und den Vergnügungen des weltlichen Lebens nicht ganz abgeneigten Volke ein außergewöhnliches und erbauliches Schauspiel; ein Schauspiel, das uns zwingt, an den tiefen, ernsten, gewissenhaften Geist der Selbstaufopferung und Wahrheitsliebe zu glauben, der das Volk auszeichnete.

Die ganze Organisation der kirchlichen Macht scheint durch Theodor ins Werk gesetzt worden zu sein, der nach bestimmten Zeugnissen der erste Prälat war, dessen Obergewalt die ganze Angelsächsische Kirche einstimmig anerkannte[1]). Man kann annehmen, daß dies nicht ohne Schwierigkeiten durchgesetzt wurde, denn es schloß die Verkleinerung der früher bestehenden Diöcesen und folglich die Schwächung der früher bestehenden Gewalten und ihres Einflusses in sich ein. Theodor war, wie Augustin, unter ganz eigenthümlichen Umständen von Rom nach England gesandt worden. Nach dem Tode des Erzbischofs Deusdedit von Canterbury scheinen Streitigkeiten über die Wahl eines Nachfolgers ausgebrochen zu sein, in Folge deren der erzbischöfliche Stuhl eine Zeit lang unbesetzt blieb.[2]). Endlich jedoch unternahmen es Oswiú von Northumberland und Ecgberht von Kent, einem Zustande, der große Unzuträglichkeit herbeigeführt haben muß, ein Ende zu machen[3]) und nahmen mit der Wahl und einmüthigen Erklärung der Kirche einen Presbyter des vorigen Erzbischofs, Namens Wigheard,

1) Isque primus erat in archiepiscopis, cui omnis Anglorum ecclesia manusdare consentiret.“ Beda, H. E. IV, 2.

2) Deusdedit starb den 28. November 664. Die Sachsen-Chronik und Florence bezeichnen 667 als das Jahr, wo Wigheard abgesandt wurde. Aber es ist mit den vorliegenden Thatsachen kaum vereinbar, und scheint ein irriger Schluß zu sein, begründet auf den Umstand, daß der erzbischöfliche Stuhl drei Jahre unbesetzt blieb, und Theodor doch nur 668 angekommen sein sollte. Es muß aber zwischen Wigheard's Abreise nach Rom bis zu den gegenseitigen brieflichen Mittheilungen zwischen Oswiú und dem Papste Vitalian und der Beendigung der Unterhandlungen, welche auf Theodors Einsetzung abzweckten, einige Zeit verflossen sein.

3) Der Mangel eines Erzbischofs, der den Bischöfen die geistlichen Weihen geben könnte, scheint sich vor ihren Augen unabweislich geltend gemacht zu haben. „Hunc antistitem Romam miserunt; quatenus accepto pro gradu archiepiscopatus, catholicos per omnem Britanniam ecclesiis Anglorum ordinare posset antistites. Beda H. E. IV, 29. Dies war auf alle Fälle ein guter Grund, obgleich die Verlegenheit eine solche war, der Gallien oft selbst abgeholfen hatte.

Digitized by Google

und sandten ihn zur Weihung nach Rom. Es ist höchst merkwürdig, daß wir nichts von einer Mitwirkung von Wessex bei diesem Schritte hören, noch von dem mächtigen Könige von Mercia, Wulfhere, der glücklich die Unabhängigkeit seines Landes gegen alle Versuche Oswiu's selbst behauptet hatte. Bald nach seiner Ankunft in Rom starb Wigheard, und der Vatican nahm es nach einem Briefwechsel mit den Englischen Königen auf sich, den erzbischöflichen Stuhl mit einem Prälaten zu besetzen[1]). Nachdem

1) Dieser Ausgang ist sehr verschieden betrachtet und erörtert worden. Die Römischkatholischen legen ihn so aus, daß sie daraus ein anzuerkennendes Recht des Römischen Stuhles folgern; die Protestanten betrachten ihn eher als ein Stück geschickter päpstlicher Verfahrungsweise. Lappenberg (I, 166) sagt: der Tod des Wigheard .... wurde vom Papste benutzt, um den Angelsächsischen Bischöfen einen seiner Ansicht treuergebenen .... Erzbischof vorzusetzen.

„Diesen günstigen Umstand ließ die italiänische Schlauheit nicht unbenutzt. Papst Vitalian beschloß zu versuchen, ob die Angelsachsen einen von ihm ernannten Erzbischof annehmen würden." Soames, Anglos. Church p. 78. Dagegen hat natürlicher Weise Lingard in seiner Hist. and Antiq. I, 75 sich weitläufig ausgelassen. Er läßt die Ernennung Theodors auf Ansuchen der beiden Könige erfolgt sein und fügt in einer Anmerkung hinzu: „Daß ihr Ansuchen so lautete, ist gewiß. Beda nennt, den von Vitalian ernannten Theodor „„den vom Könige gewünschten Erzbischof"" — episcopum quem petierant a Romano pontifice (Bed. IV, c. 1) und „„den Bischof um den das Land inständig nachgesucht hatte"" — doctorem veritatis, quem patria sedulo quaesierat. Id. op. Min. p. 742. Vitalian erinnert die beiden Könige in seiner Antwort, daß sie ihn in ihrem Schreiben gebeten hätten, für den Fall, daß Wigheard stürbe, einen Bischof zu wählen — „„secundum scriptorum vestrorum tenorem."" Beda III, 29. Diese Stellen müssen gewiß dem Auge des Herrn Soames entgangen sein, der kühnlich und ohne auch nur die Spur einer Beweisstelle für seine Behauptung die Wahl eines Bischofs Italienischer Schlauheit zuschreibt." Churton in seiner Early English Church p. 67 neigt sich auch zu dieser Meinung hin, die wiederum Soames bekämpft in seiner Latin Church p. 80 ff.; aber mit der erfolgreichen Kunst, widrige Angaben nicht zu sehen, die er dann und wann zeigt, sagt dieser Schriftsteller nichts über die Worte „quem petierant a Romano pontifice." Und doch steckt in diesen Worten der Hauptgegenstand des Streites. Es geht gewiß aus Vitalian's Briefe nicht hervor, daß die Könige sich für einen solchen Zufall, wie Wigheards Tod, vorgesehen hatten; dies ist an sich höchst unwahrscheinlich, und diese Behauptung ist ein deutlicher Beweis von Lingard's Kühnheit, wenn es sich um die Interessen seiner Partei handelt. Aber ist es auf der andern Seite nicht sehr wahrscheinlich, daß mehr Briefe zwischen den Königen und dem Papste gewechselt wurden, als jetzt aufgezeichnet sind; daß Vitalian Wigheards Tod

Digitized by Google

schließlich verschiedene Schwierigkeiten überwunden waren, fiel seine Wahl auf Theodor von Tarsus, der daher mit erzbischöflicher Gewalt nach England gesandt und im Jahre 668 feierlich auf den Stuhl zu Canterbury gesetzt wurde.

Bisher hatte es in England Kirchen gegeben, von nun an gab es eine Kirche und eine Körperschaft von Geistlichen, die als eine Centraleinrichtung bestand, trotz der Getrenntheit und häufigen Feindseligkeiten der Staaten, zu denen die Geistlichen selbst gehörten. Ohne Zweifel hatten der gemeinsame Rang und die gemeinsamen Interessen der Bischöfe ebenso gut, wie das Bedürfniß nach der kirchlichen Weihe von Anfang an eine Art von Verbindung unter ihnen erschaffen. Aber seit der Zeit Theodor's finden wir, daß zum mindesten die Prälaten des Südens sich unter der Leitung des Metropolitans zu Provinzalsynoden vereinigen, um den Glauben zu bekennen, wie er sich unter ihnen vorfand, Regeln für die Kirchenzucht und Gesetze für die geistliche Regierung aufzustellen und im allgemeinen solche Einrichtungen zu treffen, die ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der Königreiche dem Wohl der Kirche dienlich sein zu können schienen. Auf diesen Synoden, welche, wenn sie auch nicht nach Theodors und der alten Kirchenregeln Plane jährlich zweimal gehalten wurden, doch häufig vorkommen, erschienen die Bischöfe begleitet von einigen ihrer Mitpresbyter und Mönchen und kehrten, wenn das Geschäft,

meldete, und die Könige, die Schwierigkeit zu einer neuen Ernennung zu schreiten erkennend, zumal in solchem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, wie der bei ihnen herrschende, (besonders da von vier mächtigen Gewalten sie nur zwei ausmachten), ihn geradezu baten, an ihrer Stelle diese Aufgabe zu lösen? Ich hege großen Zweifel gegen die Anhänglichkeit an die kirchlichen Formen der Erwählung im siebenten Jahrhunderte, und es geht aus der Geschichte der Englischen Kirche in der That überall hervor, daß die Könige nach ihrem eignen Belieben sich mit der Ernennung von Bischöfen viel zu thun machten. Bei einem durch so viele verschiedene Zwistigkeiten gespaltenem Klerus, wie er damals in England bestand, konnte es kaum anders der Fall sein, und wenn man auch jetzt wünschen muß, daß die Ernennung durch eine Centralgewalt der Kirche das Aergerniß erspare, das aus der kanonischen Wahl der Bischöfe, im strengsten Sinne des Worts, (denn streng genommen stand sie seit dem Beginne des Christenthums nie unter einer ordentlichen und gültigen Leitung) hervorgehen könnte, so war dies damals doch noch viel nothwendiger, wo die Geistlichkeit zu einander feindlichen Völkerschaften gehörte. Als diese Centralgewalt war das Königthum anerkannt, wo es sich auch immer vorfand.

Digitized by Google

was sie vorhatten, beendet war, wieder heim, um in ihren Diöcesen die Beschlüsse der Kirchenversammlung zu verkünden und unter ihren Geistlichen die neuesten Nachrichten von dem, was in andern Ländern für die Förderung des Evangeliums gethan würde, zu verbreiten.

Die achtungsvolle Ergebenheit, die man dem Römischen Stuhle bewies, verwandelte sich so natürlich in ein engeres und innigeres Verhältniß. Die Angelsächsische Tochterkirche Englands war in der That eine Roms. In welchen Verbindlichkeiten auch einige von ihren Königreichen zu den Keltischen Missionären gestanden haben mögen, — und ich kann nicht glauben, daß diese überhaupt bedeutend gewesen wären —, gewiß hatte sie dieselben am Ende des siebenten und Anfang des achten Jahrhunderts längst aus dem Auge verloren. Ihre nationalen Bischöfe, wie man die Kelten und die Schüler der Kelten mit Unrecht genannt hat, hatten sich entweder, wie Colman, aus Widerwillen zurückgezogen oder waren, wie Winfrid, abgesetzt, oder wie Cedd abtrünnig geworden. Nach Rom wanderten ihre Vornehmen und Prälaten als Pilger; die Interessen Roms predigten ihre Missionäre in Deutschland[1]) und

1) Bonifaz fand selbst in Deutschland eine alte Kirche vor. Vit. Bonif. bei Pertz, II, 341. Er machte eine päpstliche daraus. Es ist ohne Zweifel schwer, sich zu denken, wie sie ursprünglich etwas anders gewesen sein konnte. Aber auf alle Fälle brachten seine Bemühungen sie wieder zur Unterwerfung unter den Vatican. D'abord les églises de la Grande Bretagne et de l'Allemagne, fondées par les missionaires du pape, furent toutes rattachées et subordonnées à l'épiscopat Romain. C'est surtout Saint Boniface, le fondateur de l'église Allemande, mort en 755, qui reserra cette union. On diminua partout les metropolitains, et le simples évèques devinrent plus indépendans par leurs rapports directs avec Rome." Warnkönig, Hist. du Droit Belgique. p. 163. Der Geist, in dem Bonifaz seine Sendung, die er selbst apostolicae sedis legatio nennt (Vita b. Pertz, II, 342), auffaßt, erhellt aus seinem Briefwechsel mit Papst Gregor II. im Jahre 731. „Denuo Romam nuntii eius venerunt, sanctumque sedis Apostolicae pontificem adlocuti sunt eique prioris amicitiae foedera, quae misericorditer ab antecessore suo, Sancto Bonifacio eiusque familiae conlata sunt, manifestaverunt: sed devotam eius in futurum humilitatis apostolicae sedi subjectionem narraverunt, et ut familiaritati ac communioni sancti pontificis atque totius sedis apostolicae ex hoc devote subjectus communicaret, quemadmodum edocti erant, precabantur. Statim ergo sedis apostolicae papa pacificum profert responsum et suam sedisque apostolicae familiaritatis et amicitiae communionem tam sancto Bonifacio quam etiam sibi subjectis condonavit, sumptoque

Digitized by Google

Friesland; von Rom erwarteten die erwählten Erzbischöfe ihr Pallium[1]), das Zeichen ihrer Würde; an den Papst wandten sich

archiepiscopatus pallio, cum muneribus diversisque sanctorum reliquiis legatos honorifice remisit ad patriam." Pertz II, 345. Mit solchen Aussprachen würden die Päpste eine kleinliche Rolle gespielt haben, wenn sie sich die entgegenkommende Hülfe ihrer Angelsächsischen Neubekehrten nicht zu Nutze gemacht hätten.

1) Soames sagt nur ganz beiläufig: „Augustin bekam um dieselbe Zeit von Gregor das betrügliche Ehrengeschenk eines Palliums. Man trug ihm auch auf, zwölf Suffragan-Bischöfe zu ernennen und einen Erzbischof für den Stuhl von York zu erwählen. Vor diesem Prälaten, der ebenfalls zwölf Suffragan-Bischöfe unter seiner Gerichtsbarkeit haben sollte, gestattete man ihm einen persönlichen großen Vorrang. Nach seinem Tode sollten die beiden Erzbischöfe ihren Rang je nach der Aufeinanderfolge ihrer Weihung einnehmen." Anglos. Church, p. 55. Die so sorgfältig gewählte Sprache, strebt jedem Beweisgrunde zu begegnen, den man von der Sendung des Palliums ableiten könnte, um damit die Annahme der päpstlichen Oberhoheit zu belegen. Aber es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Auszeichnung, mag ihr ursprünglicher Charakter gewesen sein, welcher er will, als ein Zeichen erzbischöflicher Würde sowohl gegeben sein sollte, als auch aufgenommen wurde und Rechte zubrachte, die ohne sie nicht hätten ausgeübt werden können. Das war begreiflicher Weise die Art, in der Beda sie verstand und Gregor sie verstanden wissen wollte. In seinen Antworten auf Augustin's Anfragen, von denen eine sich auf die Verhältnisse bezieht, die zwischen den Gallischen und Englischen Kirchen bestehen sollten, schlägt ihm der Papst die Bitte, seinen Missionären Gewalt über die Bischöfe des Festlandes einzuräumen), mit folgenden Worten ab: „In Galliarum episcopis nullam tibi auctoritatem tribuimus; quia ab antiquis praedecessorum meorum temporibus pallium Arelatensis episcopus accepit, quem nos privare auctoritate percepta minime debemus." Hist. Eccl. I. 27. Und in einem spätern Briefe schreibt derselbe Papst an Augustin: „Et quia nova Anglorum aecclesia omnipotentis Dei gratiam, eodem Domino largiente et te laborante, perducta est, usum tibi pallii in ea ad sola missarum solemnia agenda concedimus; ita ut per loca singula duodecim episcopos ordines, qui tuae subiaceant ditioni, quatenus Londoniensis civitatis episcopus semper in posterum a synodo propria debeat consecrari, atque honoris pallium ab hac sancta et apostolica, cui Deo auctore deservio, sede percipiat. Ad Eburacum vero civitatem te volumus episcopum mittere, quem ipse judicaveris ordinare; ita duntaxat, ut si eadem civitas cum finitimis locis verbum Dei receperit, ipse quoque duodecim episcopos ordinet, et metropolitani honore perfruatur; quia ei quoque, si vita comes fuerit, pallium tribuere Domino favente disponimus." Beda, Hist. Eccl. I. 29 wozu Beda bemerkt: Misit etiam litteras iu quibus significat se ei pallium direxisse, simul insinuat qualiter episcopos in Britannia constituere debuisset." Dreißig Jahre später sandte Papst Honorius sowohl für Paulinus von York, als auch für Honorius von Canterbury

Digitized by Google

ihre Prälaten um Hülfe oder Erlangung ihrer Amtsgewalt; im achten Jahrhundert finden wir, daß ein Papst dem Metropolitan

Pallien mit Briefen an Eádwini von Northumberland. In diesen sagt er: „Duo pallia utrorumque metropolitanorum, id est Honorio et Paulino direximus, ut dum quis eorum de hoc saeculo ad Auctorem suum fuerit arcessitus, in loco ipsius alter episcopum ex hac nostra auctoritate debeat subrogare.“ Hist. Eccl. II. 17. Der Grund, sagt uns Beda, war die Schwierigkeit der Reise nach Rom wegen der Weihe zum Erzbischof: „Ne sit necesse ad Romanam usque civitatem per tam prolixa terrarum et maris spatia pro ordinando archiepiscopo semper fatigari.“ Hist. Eccl. II. 18. Wir lernen aus Honorius Briefe an den Erzbischof von Canterbury, daß diese Erleichterung auf Ansuchen der Englischen Könige und Prälaten bewilligt worden war: „Et tam juxta vestram petitionem, quam filiorum nostrorum regum, verbis per praesentem nostram perceptionem, vice beati Petri apostolorum principis, auctoritatem tribuimus, ut quando unum ex vobis divina ad se jusserit gratia vocari, is qui superstes fuerit alterum in loco defuncti debeat episcopum ordinare. Pro qua etiam re singula vestrae dilectioni pallia pro eadem ordinatione celebranda direximus, ut per nostrae praeceptionis auctoritatem possitis Deo placitam ordinationem efficere; quia ut haec vobis concederemus, longa terrarum marisque intervalla, quae inter nos ac vos obsistunt, ad haec nos descendere coegerunt.“ Hist. Eccl. II. 18. Das Erzbisthum zu York blieb nach Paulinus Vertreibung bis 735 unbesetzt, wo es Könige Eádberht glückte ein Pallium für seinen Bruder Ecgberht zu erhalten. Die kurze dem Beda angehängte Chronik sagt: „Ecgberhtus episcopus, accepto ab apostolica sede pallio primus post Paulinum in archiepiscopatum confirmatus est; ordinavitque Fridubertum et Friduwaldum episcopos. Siehe auch Chron. Sax. ad ann. 735. Sim. Dunelm. ad. ann. 735. Von den folgenden Erzbischöfen wird erwähnt, daß sie ihre Pallien von Rom erhalten hätten:

Canterbury: Tátwine. Sim. Dun. an. 735.
Nóthelm. Chron. Sax. an. 756. Flor. Wig. an. 736.
Cúthberht. an. 740. Rog. Wend. I. 227.
Cénberht. Chron. Sax. an. 664. Flor. Wig. an. 764.
Wulfred. Chron. Sax. an. 804. Flor. Wig. an. 804. Rog. Wend. an. 806.
Ceólnoth. Chron. Sax. an. 831. Flor. Wig. an. 831.

York: Ecgberht. an. 745. Rog. Wend. I. 228.
Alberht. Sim. Dun. an. 773.
Cénbald I. Chron. Sax. an. 780. Flor. Wig. an. 781. Sim. Dun. an. 780.
Cénbald II. Chron. Sax. an. 797. Sim. Dun. an. 790.
Oswald. Flor. Wig. an. 793.

Zu einer gewissen Zeit, die unsere Chroniken nicht anmerken, kam jedoch die Sitte auf, daß der Erzbischof nicht sein Pallium kommen ließ, sondern es holte. Folgende Fälle werden aufgezählt:

Digitized by Google

von Canterbury die Gründung eines dritten erzbischöflichen Stuhles bestätigt, und im ersten Jahre des neunten Jahrhunderts sehen wir diese neue Einrichtung durch dieselbe Gewalt wieder abgeschafft. Endlich ist es England gewesen, das Rom einen Willibrord und Aedelberht, Bonifaz und Willibald, Anselm, Becket und Robert von Winchelsea gegeben hat.

Obgleich diese Thatsachen nicht ausreichen werden, um die Art Abhängigkeit de jure, welche fanatische, päpstliche Parteigänger für den normalen Zustand der Englischen Kirche ausgegeben haben, zu begründen, so beweisen sie doch unbestreitbar, daß das Beispiel, der Rath und das Ansehen des päpstlichen Stuhles von unsern Vorfahren hoch angeschlagen wurde. Unmöglich konnte es anders sein, und es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß — trotz der Keltischen Geistlichkeit — die Angelsächsische Kirche mit Zuneigung und Ehrfurcht Rom als die Quelle ihres Daseins betrachtete. Ehrfurcht und Hochachtung wurde Rom in Gallien lange vor Theodor erwiesen, aber keine solche Unterwürfigkeit wie unsere Lands-

---

Canterbury: Aelfsige. Flor. Wig. an. 659.
Dúnstán. Flor. Wig. an. 960.
Sigeric. Chron. Sax. an. 990.
Aelfric. Chron. Sax. an. 995.
Aelfheáh. Chron. Sax. an. 1007.
Aeðelnóð. Chron. Sax. an. 1022. Flor. Wig. an. 1022.
Rodbyrht. Chron. Sax. an. 1048.

York: Aelfric. Chron. Sax. an. 1026. Flor. Wig. an. 1026. Aldred. an. 1061. Rog. Wend. I. 562.

Wendover meldet, daß Offa, als er Lichfield zu einem Erzbisthum zu erheben gedacht, an Papst Hadrian nach Rom sandte, um ein Pallium zu bekommen, und daß das Pallium demgemäß abgesandt wurde. Rog. Wend. I. 138.

Die Habsucht des Römischen Stuhles war somit befriedigt; aber man empfand dabei so unerträgliche Nachtheile, daß im Jahre 1031 Cnut sie zum Gegenstande einer besondern Vorstellung an den Papst machte. In seinem Briefe an die Witan von England sagt er, indem er von Rom schreibt: „Conquestus sum iterum coram domino papa et mihi valde displicere causabar, quod mei archiepiscopi in tantum angariabantur immensitate pecuniarum, quae ab iis expetebatur, dum pro pallio accipiendo, secundum morem, apostolicam sedem peterent, decretumque est, ne ita deinceps fieret.“ Epist. Cnut. apud Flor. Wig. ad. ann. 1031. Es handelt sich nicht darum, ob der Römische Stuhl ein Recht zu dieser Forderung hatte, sondern ob — sei es durch Usurpation oder nicht — es von der Angelsächsischen Kirche anerkannt und zugelassen worden ist, und über diesen Punkt kann kein Streit sein.

Digitized by Google

leute, obgleich ohne Zweifel mit ihrer Gefahr minder bekannt, dem Papſte zu beweiſen, ſich befleißigten. Wenn wir die Stellung des Römiſchen Stuhles gegen den Norden von Europa in der Periode vom Anfange des ſiebenten bis zu dem des neunten Jahrhunderts betrachten, ſo können wir in der That uns der Folgerung nicht enthalten, daß England die Hauptgrundlage der päpſtlichen Operationen und das *πού στῶ* war, von dem aus Rom ſeine Welt in Bewegung ſetzte. Im neunten Jahrhunderte nennt ein Schriftſteller des Feſtlandes die Engländer: „maxime familiares apostolicae sedis“ [1]) und im zehnten Jahrhundert war es ohne Frage England, das die größten Fortſchritte machte, wenn es auch in Rückſicht auf die Wiederherſtellung des Mönchsweſens und die große Frage der Eheloſigkeit der Geiſtlichen nicht vorausging. Um es in Kürze zu ſagen, die thatkräftigſten und glücklichſten Miſſionäre Roms waren Engländer.

Aber nichts deſto weniger behielt England in gewiſſem Sinne eine Nationalkirche. Mancherlei Umſtände wirkten zuſammen, dieſem Lande einen bedeutenden Grad von Unabhängigkeit zu ſichern. Auf dem Feſtlande von Europa waren die Prälaten und Geiſtlichen, welche die einbrechenden Barbaren in den Städten reſidirend fanden, in Wahrheit nur Römiſche Provinzialen, und dieſer Charakter hat lange Zeit beſtändig ihre Verhältniſſe gegen die Eroberer beſtimmt; in Britannien war entweder das Chriſtenthum nie weit und allgemein verbreitet, oder es zog ſich vor dem ſtätigen Vordringen der heidniſchen Angelſachſen zurück. Es iſt merkwürdig, daß wir vor Auguſtin nirgends vom Beſtehen chriſtlicher Kirchen hören, ausgenommen in den ausſchließlich Britiſchen Landſchaften und in dem Haushalte von König Aeđelberht's Fränkiſcher Gemahlin, — letzteres eine Ausnahme von geringer Bedeutung.

Aber kaum verſchwinden die erſten aus den Miſſionären gewählten Prälaten vom Schauplatze, ſo finden wir ſie durch Angelſachſen erſetzt, die zu den edelſten und mächtigſten Familien gehörten, und ſo die Geiſtlichkeit mit dem Staate durch das engſte

1) Unde remur aliquos venerabiles viros aut de Britannia, id est gente Anglorum, qui maxime familiares apostolicae sedis semper existunt etc. Gest. Abb. Fontanellens. bei Pertz II. 289.

Digitized by Google

und innigste Band verknüpften, das für beide die dauerndste und am wenigsten gefährdete Sicherheit bewirkte. Berhtwald, der achte Erzbischof von Canterbury, war ein sehr naher Verwandter des Mercischen Königs Aedelred, Aldhelm war nahe mit der königlichen Familie von Wessex verwandt, und selbst nach der Eroberung finden wir Sprößlinge der königlichen und anderer vornehmer Häuser mit hohen Aemtern im Dienste der Kirche bekleidet. Es ist begreiflich, wie sehr diese nahe und innige Verbindung mit der Nationalaristokratie beigetragen haben muß, die Uebel einer getrennten Einrichtung zu vermindern, die eine Art von Abhängigkeit von einem auswärtigen Mittelpunkte mit sich brachte, und wenn wir dazu den Umstand rechnen, daß die ersten Geistlichen als Staatsbeamte und Mitglieder der Witena-gemót an der Aufrechterhaltung einer guten Regierung ein einleuchtendes und bestimmtes Interesse und an ihrer Ausübung persönlich Theil hatten, so kann man leicht begreifen, warum sich im Allgemeinen die Geistlichkeit in England besser innerhalb gehöriger Schranken hielt, als gleichzeitig in andern Staaten[1]).

Wie anderswo, ließen sich ohne Zweifel auch hier die Geistlichen Uebergriffe zu Schulden kommen, aber im Ganzen war ihre Stellung dem einheitlichen Wirken des Staats nicht hinderlich, und die Geschichte der Angelsachsen ist vielleicht so wenig als nur irgend eine durch den Ehrgeiz und die Macht und die selbstsüchtigen Standesinteressen der Geistlichkeit entstellt[2]). Andrer-

1) Eine jede weise und mächtige Regierung hat die Klage, daß die „Braut Christi" in Knechtschaft wäre, mit verdienter Geringschätzung behandelt. In dieser Hinsicht hat unser Land sich im allgemeinen ehrenvoll ausgezeichnet. Bonifaz — selbst ein Engländer und vor allen seinen Zeitgenossen päpstlich gesinnt — klagt, daß keine Kirche in ärgerer Knechtschaft läge, als die Englische, ein für die Volksthümlichkeit der Einrichtung, den Gemeinsinn des Volks und die Kraft des Staats ehrenvolles Zeugniß.

2) Obgleich die Mönche nicht die Geistlichkeit im strengsten Sinne des Wortes sind, so waren doch so viele Prälaten und Presbyter in diesem Lande durch Klostergelübde gebunden, daß man vermuthen könnte, ich wäre hier in Confusion gerathen und hätte die Unruhen der Regierung Eádwigs vergessen. Man wird aber weiter unten einsehen, daß ich den übertriebenen Nachrichten der Mönchsschriftsteller, was diese Ereignisse angeht, wenig Glauben beimesse und der Meinung bin, daß die handelnden Personen ihrer Schriften viel we-

Digitized by Google

seits kann man nicht leugnen, daß, wie in andern Ländern, die Laien zu ihnen in großen Verbindlichkeiten standen, theils um einige Zweige des Wissens vor gänzlicher Vernachlässigung zu bewahren, theils um des Gegengewichtes willen, das ihre Ansehen gegen das rohe und mächtige Regiment des Kriegeradels darbot. So lächerlich es auch wäre, zu behaupten, sie hätten ihren Einfluß niemals zu verderblichen Zwecken wirken lassen oder diese Einrichtung sei von den von jeder menschlichen Einrichtung unzertrennlichen Unvollkommenheiten und Uebeln frei gewesen, so wäre es doch der Würde der Geschichte noch viel unangemessener, sich zu stellen, als wenn man die Dienste, die sie der bürgerlichen Gesellschaft geleistet hat, sehr niedrig anschlüge. Wenn sie, indem sie private und corporative Vortheile verfolgten, bei Gelegenheit das Einzelwohl dem allgemeinen vorgezogen zu haben scheinen sollten, so haben sie nicht mehr gethan, als alle unter Menschen bestehenden Körperschaften, nicht mehr, als nothwendig ist, um das thätige Zusammenwirken aller menschlichen Verbindungen auf einer leitenden Bahn zu sichern. Aber zu welchen Thaten auch von Zeit zu Zeit sie ihr Standesinteresse verleitet haben mag, müssen wir doch immer gedenken, daß in ihnen eine beständige, vermittelnde Gewalt zwischen den Reichen und Armen, den Starken und Schwachen bestand, und daß, zu ihrem unvergänglichen Ruhme, sie die Pflichten dieser ehrenvollen Stellung begriffen und erfüllten. Niemand außer ihnen war im Stande, die starke Hand der Gewaltigen zu hemmen, die gerechte Strenge des Gesetzes zu mildern, im Sclaven einen Schimmer von Hoffnung zu erwecken und für den Hülflosen, dessen rechtliche Existenz nicht einmal der Staat anerkannte, in dieser Welt eine Stelle und Versorgung zu finden. Daß die Kirche Christi nicht nothwendig und unabweislich die sogenannte bischöfliche Verwaltung oder Verfassung mit sich bringt, ist gewiß; aber wir wollen auch auf der andern Seite nicht zu leichtgläubig der Lehre Gehör schenken, welche die bischöfliche Verfassung als mit dem Christenthume unverträglich darstellt. Um sie nur auf die geringsten Gründe zu stützen, so ist sie doch in hohem Grade zweckmäßig; obgleich ursprünglich keine beson-

niger Unheil angestiftet haben, als sie selbst erwähnen oder ihre modernen Widersacher glauben.

Digitized by Google

dern Priester unter den Christen verordnet sind, ist es doch sehr nützlich, daß es Männer gebe, die speciell dazu ernannt und gebildet sind, die zur moralischen und religiösen Erziehung des Volks nöthigen Obliegenheiten zu besorgen, und höhere Beamte, die mit der Aufsicht über diese Männer betraut sind. Es würde für den Staat schwierig sein, des Zustandes seiner Mitglieder in Betracht der wichtigsten aller Rücksichten ihrer moralischen Fähigkeit, dem Gesetze zu gehorchen, gewiß zu sein ohne eine solche Körperschaft anerkannter Beamter und anerkannter Aufseher. Demgemäß betrachtete der Angelsächsische Staat ehemals die Bischöfe als Staatsbeamte.

Die Umstände, unter denen die Begründung des Christenthums vor sich ging, legten natürlich eine große Gewalt mittelst Oberaufsicht und Einspruch in die Hände der Könige. Von vorn herein sehen wir sie sowohl an der Gründung von Bisthümern, der Ernennung von Bischöfen, als auch anderen öffentlichen, das Kirchenregiment und somit auch die Verhältnisse der Geistlichkeit zum Staate berührenden Maßregeln sehr thätig Theil nehmen. Die Privilegien und Rechte, die man dem geistlichen Stande einräumte, wurden vom Könige und seinen Witan bewilligt und unter ihrer Gewähr ausgeübt, und bis auf die letzten Zeiten der Angelsächsischen Herrschaft sind, wie wir finden, die Wahlen und Ernennungen der Bischöfe von ihnen beaufsichtigt worden. Da man sagen kann, daß die Geistlichkeit, das Volk und der Staat durch die Witenagemót in gehöriger Weise vertreten worden sind, so stellt in der That eine von ihnen vollzogene Bischofswahl sich als eine in jeder Rücksicht den ächten Charakter einer kanonischen an sich tragende dar, und es scheint kein Grund vorhanden zu sein daran zu zweifeln, daß in Zeiten, wo es noch keine parlamentarischen Kämpfe gab, in denen auch die Einzelstimme sich Geltung verschafte, diese Art und Weise nicht ausreichend gewesen sein sollte. Die schwankende Art, in der die alten Schriftsteller die Ernennung der Bischöfe erwähnen, läßt uns kaum irgend welche bestimmte Schlüsse ziehen, doch würde es sehr natürlich erscheinen, daß da, wo das ganze Missionswerk von dem guten Willen des Königs abhing, der letztere in allen specielleren Angelegenheiten, mit oder ohne seine Räthe, eine unumschränkte Gewalt auszuüben pflegte. Obgleich wir daher Beispiele finden, die eine freie Wahl

Digitized by Google

der Prälaten voraussetzen lassen, so finden wir doch bei weitem häufiger, daß sie sowohl ein- als auch abgesetzt werden, bloß durch den Act einer königlichen Willenserklärung[1]). Belehrend ist der Fall von Wessex im siebenten Jahrhunderte. Der Franke Aegilberht war auf den ersten Missionär-Bischof Birinus gefolgt, verlor jedoch aus diesem oder jenem Grunde die Gunst des Königs[2]), der seine Diöcese, die in der That für einen Präläten zu groß

1) Siehe über diesen Gegenstand Lingard, Anglos. Church. I. 89 f. Seine Anschauungsweise scheint im Allgemeinen der Wahrheit zu genügen und angemessen zu sein.

2) Lingard schreibt dies den Ränken Wini's zu, dessen bei dem Handel um das Londoner Bisthum sich zeigende Simonie gewiß einen für seinen Charakter keineswegs günstigen Eindruck macht. „Der Einfluß der Fremden wurde insgeheim durch die Ränke Wini's, eines Sächsischen Geistlichen, der den Vortheil hatte, mit dem Könige in seiner Muttersprache verkehren zu können, untergraben." Anglos. Church. I. 90. Aber Beda sagt davon nichts; er gibt nur zu verstehen, daß Coinwalh mit den aus Aegilberht's Unkenntniß der Sächsischen Sprache entspringenden Verlegenheiten unzufrieden war. Die ganze Angelegenheit wird berichtet in der Hist. Eccl. III. 7: — Cum vero restitutus esset in regnum Coinwalch, venit in provinciam de Hibernia pontifex quidam nomine Agilbertus, natione quidem Gallus, sed tunc legendarum gratia Scripturarum, in Hibernia non parvo tempore demoratus, coniunxitque se regi, sponte ministerium praedicandi adsumens: cuius eruditionem atque industriam videns rex, rogavit eum, accepta ibi sede episcopali, suae genti manere pontificem. His precibus eius adnuens, multis annis eidem genti sacerdotali iure praefuit. Tandem rex, qui Saxonum tantum linguam noverat, pertaesus barbarae loquelae, subintroduxit in provinciam alium suae linguae episcopum vocabulo Wini, et ipsum in Gallia ordinatum; dividensque in duas parochias provinciam, huic in civitate Venta, quae a gente Saxonum Wintancestir appellatur, sedem episcopalem tribuit: unde offensus graviter Agilberetus, quod hoc ipso inconsulto ageret rex, rediit Galliam, et accepto episcopatu Parisiacae civitatis, ibidem senex et plenus dierum obiit. Non multis autem annis post abscessum eius a Britannia transactis, pulsus est Vini ab eodem rege de episcopatu; qui secedens ad regem Merciorum, vocabulo Vulfhari, emit pretio ab eodem sedem Lundoniae civitatis, eiusque episcopus usque ad vitae suae terminum mansit." Wessex blieb dann eine Zeit lang ohne Bischof, bis Coinwalh an Aegilberht sandte und ihn einlud, zurückzukehren. Der Fränkische Prälat antwortete, er könne seine Kirche und sein Bisthum nicht verlassen, empfahl ihm aber seinen Neffen Lothar als einen Mann, der geeignet wäre, für Wessex geweiht zu werden, und demgemäß wurde er von Theodor geweiht: „Quo honorifice a populo et a rege suscepto, rogaverunt Theodorum, tunc archiepiscopum Doruvernensis ecclesiae, ipsum sibi antistitem consecrari." Hist. Eccl. III. 27. Siehe auch Malmsb. de Gest. Pontif. lib. II.

Digitized by Google

war, zu theilen und einen gebornen Westsachsen, Namens Wini, für den zweiten Stuhl zu ernennen beschloß. Darauf zog sich Aegilberht aus Aerger von England zurück und der König übertrug das Bisthum ungetheilt auf Wini; aber in Folge einer späteren Streitigkeit wurde dieser Bischof aus Wesser vertrieben und nachmals der bischöfliche Stuhl zu London von Wulfhari, dem Könige von Mercia erkauft. Coinwalh wandte sich um einen andern Bischof an Gallien und erhielt ihn in der Person Liuthari's oder Lothars, des Neffen Aegilberht's. Gleich große Willkürlichkeiten scheint man zur Zeit Wilfrid's bei den Northumbrischen Bisthümern zugelassen zu haben, und in der That scheint es die ganze Dauer der Angelsächsischen Geschichte hindurch der regierenden Macht, das ist dem Könige und den Witan, geglückt zu sein, die Ernennung der Bischöfe in ihrer Hand zu behaupten[1]). Ich habe schon die Beispiele von Bischofsernennungen durch die Witena gemót erwähnt[2]) und die Aufmerksamkeit auf die bezeichnende Thatsache hingelenkt, daß so viel königliche Kaplane zu Bischöfen aufgerückt sind[3]). Es ist ohne Zweifel schwer, sich einer königlichen Empfehlung zu widersetzen, und obgleich in dem Falle der Angelsächsischen Prälaten dieselbe nicht immer ein Beweis ihrer kirchlichen Tauglichkeit war, so deckte sie doch vielleicht vollkommen hinreichend deren Mängel. Nachdem so die Ernennung oder Wahl geschehen war, war es gewöhnlich, daß der erwählte Bischof dem Metropolitan sein Glaubensbekenntniß ablegte, dann die bischöfliche Weihe von ihm empfing, wobei jenen die von ihm tauglich befundenen seiner Suffragan-Bischöfe unterstützten. Dann empfing er höchst wahrscheinlich den Besitz der weltlichen Güter auf die gewöhnliche Weise durch eine königliche Urkunde. Hier folgt die 1060 aufgesetzte Urkunde über die weltlichen Besitzungen des Bisthums Hereford bei der Ernennung Walther's, des Lothrin-

1) Bei allen Hemmnissen verloren die Englischen Könige nie diesen Theil ihrer Vorrechte aus dem Auge, so oft sie auch in ihrer Ausübung betrogen wurden. Ein Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts nennt sie: „die Reichsgewohnheit.“ „Cum autem iuxta regni consuetudinem in electionibus faciendis potissimas et potentissimas habeat partes“ cf. Pet. Blesensis, Ep. de Henrico II. An. Trivet. ad ann. 1154. p. 35.

2) Seite 189 dieses Bandes.

3) Seite 97 dieses Bandes.

Digitized by Google

giſchen Kaplans der Königin Eádgyfu. „Eadwardus rex saluto Haroldum comitem et Osbearnum, et omnes meos ministros in Herfordensi comitatu amicabiliter. Et ego notifico vobis quod ego concessi Waltero episcopo istum episcopatum hic vobiscum, et omnia universa illa quae ad ipsum cum iusticia pertinent infra partum et extra, cum saca et cum socna, tam plene et tam plane sicut ipsum aliquis episcopus ante ipsum prius habuit in omnibus rebus. Et si illic sit aliqua terra, extra dimissa, quae illuc intus cum iusticia pertinet, ego volo, quod ipsa reveniat in ipsum episcopatum, vel ille homo ipsam dimittat eidem in suo praetio, si quis ipsam cum eo invenire possit. Et ego nolo nullum hominem licentiare, quod ei de manibus rapiat aliquam suam rem, quam ipse iuste habere debet, et ego ei sic concessi[1]).

Da dies begreiflicher Weiſe und in Wahrheit auch nach ausdrücklicher Erklärung eine Lateiniſche Ueberſetzung iſt, ſetze ich hier Abſchriften von ähnlichen, bei Gelegenheit von Giſa's Ernennung für den Stuhl von Wells gefertigten Urkunden her[2]):

„Eadward king grét Harold erl and Aylnoð abbot and Godwine schýreréuen an alle myne þeynes on Sumerseten frendliche, and ich kyde eów ðaet ich habbe geunnen Gisan mínan préste ðes biscopríche hér mid eów and alne ðare þinge ðás ðé ðaér mid richte tó gebyrað, on wóde and on felde, mid saca and mid sócna, binnon porte and bútan, swó ful and swó forð swó Duduc biscop oð any biscop hit firmest him tóforen hauede on aellem þingan. And gif hér ani land sý out of dam biscopríche gedón, ich wille ðaet hit cume in ongeaen oðer ðaet man hit ofgo on hire gemoð swó man wið him bet finde mage. And ich bidde eóu allen ðaet ge him fulstan to drivan Godes gerichte lóck huen hit neod sý and eówwer fultumes biðurfe. And ich nelle nánne man geðefien ðaet him uram honde teó ánige ðare þinge ðás ðe ich him unnen habben“[3]).

1) Cod. dipl. No. 833.

2) Giſa war Kaplan des Königs und auch aus Lothringen.

3) Dieſelbe lautet Lateiniſch:

„† Eádwardus rex Haroldo comiti Ailnodo abbati Godwino vicecomiti et omnibus ballivis suis Somerset. salutem! Scietis nos dedisse Gisoni presbytero nostro episcopatum hunc apud vos cum omnibus pertinentiis, in bosco et plano et saca et socna, in villis et extra, ita plene et libere et in omnibus sicut,

Digitized by Google

„† Eadward king grét Harold erl and Aylnóð abbot and Godwine and ealle mine þeines on Sumerseten frendliche: ich queðe eow ðaet ich wille ðaet Gyse biscop beó ðisses biscopriches wrðe haerume mid eów, and álch ðáre þinge ðé ðás ðár mid richte tó gebyrað binnan porte and bútan, mid saca and mid sócna, swó uol and swó uorð swo hit eni biscop him tóuoren formest haueð on ealle þing. And ich bidde eóu ðaet ge him beón on fultorme Cristendóm tó sprekene, lóc whar hit þarf sy and eówer fultumes beðurte, eal swó ich get rowwen, tó eów habben ðat ge him on fult ume beón willen. And gif what sý mid unlage out of ðan beiscopriche geydón sy hit londe óðer an oðder þinge ðar fulstán him uor minan luuen ðaet hit in ongeyn cume swó ge for Gode witen ðat hit richt sy. God eú ealle gehealde“[1]).

Die Metropolitane ſelbſt ſollten die Weihe gegenſeitig von einander empfangen, in der Abſicht, der koſtſpieligen und beſchwerlichen Reiſe nach Rom aus dem Wege zu gehen. Aber während die Anwartſchaft des Erzbisthums York fortdauerte, ſcheint der erwählte Erzbiſchof von Canterbury bald in Gallien, bald daheim durch ein Conclave ſeiner Suffragan-Biſchöfe geweiht worden zu ſein. So wurde im Jahre 731 Tátwine zu Canterbury von Daniel, Ingwald, Aldwine und Aldwulf, den Biſchöfen von Win-

episcopus Dudocus aut aliqui praedecessorum suorum habuerunt; et si quid inde contra iustitiam fuerit sublatum, volumus quod revocetur vel quod aliter ei satisfaciat. Rogamus etiam vos, ut auxiliari eidem velitis ad Christianitatem sustinendam si necesse habuerit, nolumus autem ut ullus hominum ei auferat aliquid eorum quae ei contulimus. Cod. Dipl. No. 835.

1) Dieſelbe lautet Lateiniſch:

„Eadwardus rex Haroldo comiti, Ailnodo abbati, Godwino; et omnibus ballivis suis Sumerset, salutem. Significamus vobis nos velle quod episcopus Giso episcopatum apud vos possideat cum omnibus dictum episcopatum in villis et extra de iure contingentibus, cum saca et socna, adeo plene et libere per omnia sicut ullus episcoporum praedecessorum suorum unquam habebat. Rogamus etiam vos ut coadiutores ipsius esse velitis ad fidem praedicandam et Christianitatem sustinendam, pro loco et tempore, sicut de vobis fideliter confidimus vos velle id ipsum. Et si quid de dicto episcopatu sive in terris, sive in aliis rebus contra iustitiam fuerit sublatum, adiuvetis eum pro amore nostro ad restitutionem, prout iustum fuerit habendam. Conservet vos Dominus.“ Cod. Dipl. No. 838.

Digitized by Google

chester, London, Worcester und Rochester geweiht[1]), und Papst Gregorius der dritte machte oder erkannte diese Weihung im Jahre 733 durch Uebersendung eines Palliums für rechtskräftig an. Wir haben in vielen Fällen keine Belege darüber, von wem die Weihung vollzogen worden; es ist jedoch wahrscheinlich, daß man, soviel nur immer möglich, an der alten Regel festhielt. Im Jahre 1020 wurde Aeđelnođ für Canterbury von Erzbischof Wulfstán geweiht; die Ceremonie ging zu Canterbury den 13. November dieses Jahres[2]) vor sich, und da in vielen Fällen die Weihungen der Erzbischöfe ohne Angabe der Einzelnheiten, aber doch als eine Vorbereitung für ihre Reise nach Rom behufs des Empfanges ihres Palliums erwähnt werden, so ist es wahrscheinlich, daß die Chronisten stillschweigend angenommen haben, die üblichen, gegenseitigen Dienste der Erzbischöfe von Canterbury und York seien zu wohl bekannt, um einer Beschreibung zu bedürfen.

Wenn die Ernennung oder Wahl durch den König und seine Witan vor sich gegangen war, so wurde wahrscheinlich dem Metropolitan ein königliches Mandat zugesandt, des Inhalts, daß er die Cerimonie der Weihung vollziehen möchte. Wir besitzen wenigstens die Urkunde, wodurch Wulfstán von York dem Könige Cnut die Vollziehung seiner Obliegenheit in Angelegenheiten des Erzbischofs Aeđelnođ anzeigt[3]); der Erzbischof sagt: „Wulfstán, der Erzbischof, grüßt Cnut seinen Herrn, und Aelfgyfu, die Königin, demüthig; und ich verkünde euch beiden, Geliebte, daß wir gethan haben, wie eure Botschaft betreffs des Bischofs Aeđelwold uns zugekommen ist, nämlich, daß wir ihn nun geweiht haben." Er bittet dann, der neue Prälat möchte alle Befugnisse und Rechte bewilligt behalten, die gewöhnlich seinen Vorgängern bewilligt

1) Flor. Wig. ad ann. 731.

2) Chron. Sax. ad ann. 1020.

3) Cod. Dipl. No. 1314. Wulfstán arcebisceop grét Cnut cyning his hláford, and Aelfgyfe đa hlaéfdian eádmódlice; and ic cyde we leóf đaet we habbađ gedón swá swá ús swutelung fram eów com aet đam biscop Aeđelnóđe, đaet we habbađ hine nú gebletsod. Nú bidde ic for Godes lufon and for eallon Godes hálgan đaet gewitan on Gode đamaeđe and on đam hálgan háde, đaet he mote beón đaére þinga wyrđe đe óđre beforan waéron, Dúnstán đe gód waer, and maenig óđer; đaet đer mote beón eall swá rihta and gerysna wyrđe đaet inc byđ bám þearflic for Gode, and eac gerysenlic for worolde."

Digitized by Google

und von diesen besessen worden wären, worunter man vielleicht die stehende Bitte, es möchten ihm die weltlichen Besitzungen gehöriger Weise übertragen werden, zu verstehen hat. Es kann hier keinerlei Zweifel weiter obwalten, als in Bezug auf die Bedeutung des Wortes swuteling, das ich durch Botschaft, Lingard durch Befehl gegeben hat[1]). Es ist eine amtliche Mittheilung und der Kunstausdruck in einer Urkunde ist swutelian. Aber ich glaube nicht, daß Cnut in dieser Angelegenheit gebieterischer, als seine Vorgänger war. Ein Angelsächsischer Erzbischof würde nach altem Rechte niemals eine so gar unbedenkliche Sache darin gefunden haben, einen königlichen Befehl zu verachten[2]).

Die Bischöfe waren in der That Staatsbeamte, und welche Wichtigkeit auch ihre kirchlichen Verrichtungen gehabt haben mögen, ihre bürgerliche Stellung war von nicht minderer Bedeutung. Es ist in hohem Grade begreiflich, daß Männer von solchem Stande, beinahe im Alleinbesitz alles damaligen Wissens, nothwendig bei den Volksberathungen zugezogen und in der Regel bei dem diplomatischen Verkehre mit fremden Ländern verwendet zu werden pflegten. Wenige Männer von gleichem Range wären fähig gewesen, eine schriftlich gepflogene Unterhandlung zu leiten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß ihre hohe Stellung in der ganzen Verfassung der Kirche sie in jener Zeit zu den zur Führung der die Beziehung zu auswärtigen Völkern betreffenden Geschäfte

1) Lingard, Hist. and Antiq. I. 94. Der ganze Bericht ist der Aufmerksamkeit in hohem Grade werth.

2) Wir haben nur eine Urkunde: — zu geben. Aber in welchem Verhältnisse steht dies zu der Zahl von Urkunden, die wir über Dinge besitzen, welche über allen Zweifel erhaben sind? Angenommen, bei der Wahl eines jeden Bischofs zwischen 802, wo Ecgberht auf den Thron kam, und 1066, wäre ein königlicher Befehl zur Weihung ausgegangen, so müßten einmal 36 Urkunden über erzbischöfliche und 224 über bischöfliche Ernennungen, im Ganzen 260 vorhanden gewesen sein. Aber in derselben Zeit würden in den 32 Grafschaften südlich vom Humber 25,344 shiremoots oder Grafschaftsgerichte abgehalten worden sein. Ich will, um allen denkbaren Zufälligkeiten auszuweichen, die eine Hälfte streichen. Von den 12,672, von denen ohne Zweifel einst Urkunden vorhanden waren, besitzen wir drei oder höchstens vier Urkunden, aber zweifeln wir deshalb daran, daß shire-Versammlungen gehalten worden wären? Betrachten wir die Verhältnisse 1: 260 und 4: 12,672, so finden wir die Wahrscheinlichkeit für die Weihungsurkunden mehr als zehnmal so groß, als die für die Existenz von Shire-Versammlungen.

Digitized by Google

geeignetsten Personen machte. Ueberdem herrschte in England beständig eine enge Verbindung zwischen Adel und Geistlichkeit. Treue im Dienste der Kirche gab so gut, wie Treue im Dienste des Staats Rang und Würde und Vorrechte, und sowohl die Macht und der Einfluß des Bischofs in kirchlichen Dingen, als auch seine Geschäftskenntniß und im allgemeinen die Tauglichkeit, die Interessen der Krone zu fördern, brachten ihn häufig in die Stellung, die etwas unbestimmten, aber wichtigen Obliegenheiten eines Premierministers, wie wir uns ausdrücken, zu besorgen. In Wahrheit ist die Ausführung von so viel größerer Wichtigkeit, als der Wortlaut der Verfassung, daß wir leicht sehen können, in wie hohem Maße in der That die gesellschaftliche Wohlfahrt Englands von dem Stande abhing, dem ein so großer Theil der Verwaltung im Einzelnen übertragen worden war, und gewiß war es ein Glück für das Land, daß der geistliche Stand ein solcher war, dem ein vornehmer Mann sich ohne Schande widmen konnte, und der deshalb so viele angesehne Mitglieder des regierenden Standes in sich enthielt.

Die bürgerliche und geistliche Gerichtsbarkeit waren, wie hinlänglich bekannt ist, bis nach der Eroberung in England nicht getrennt. Wilhelm von der Normandie war der erste, der eine höchst verdächtige Theilung vornahm, deren Folgen von seinen Nachfolgern oft so bitter empfunden wurden. Vor seiner Regierung war der Bischof der Beisitzer des Ealdorman in der scirgemót oder dem Grafschaftsgericht gewesen, und Kirchensachen, mit Ausnahme derjenigen, die der Entscheidung der bischöflichen Synoden vorbehalten waren, wurden so gut wie die Angelegenheiten der Laien dem Urtheile der scirþegnas oder Shire-Vasallen unterworfen; so wurden selbst Bestätigungen von Testamenten vor dem Grafschaftsgerichte gegeben. Diese Theilnahme der Bischöfe an der Rechtspflege, in den frühesten Zeiten des Christenthums nützlich und nothwendig, stammte wahrscheinlich von den Amtsthätigkeiten ihrer heidnischen Vorgänger, der Priester der alten Götter, ab. Die alten Germanischen placita wurden, wie allbekannt ist, unter dem Vorsitze von Priestern abgehalten und waren sowohl Gerichtshöfe als Landesversammlungen. In der That liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß lange vor Einführung des Christenthums die öffentlichen Verhandlungen mit religiösen Feier-

Digitized by Google

lichkeiten eröffnet und der Gang des Verfahrens von religiösen Ideen geregelt wurde[1]). Die Götter waren gegenwärtig, die friedliche Gerechtigkeitspflege zu sichern, das Erkenntniß der Gemeinfreien zu bestätigen, dem Acte der Vollstreckung des Urtheils zwischen den Parteien einen heiligen Charakter zu verleihen — den Meineidigen und den Verbrecher zu schrecken — vielleicht auch um in capitalen Fällen den letzten peinlichen Act des Gesetzes zu rechtfertigen; denn wahrscheinlich durfte nur den Göttern das Leben eines Hauptübelthäters dargebracht werden, als eine Buße für das Gesetz, dessen Urheber und Wächter Gott ist. Die Einrichtung der Gottesurtheile, bei denen man abergläubischer Weise voraussetzte, der Allmächtige würde die verborgene Wahrheit oder Lüge der Menschen enthüllen, drängte noch mehr darauf hin, anfangs das heidnische, später das christliche Priesterthum mit der Rechtspflege in Berührung zu bringen. Bei der feierlichsten Berufung auf Gottes Allwissenheit und Gerechtigkeit hatte nothwendig die Geistlichkeit vor allen Anderen Theil, und obgleich wir nicht glauben können, daß sie immer der Versuchung, die ihnen ein so überaus wundersames Gaukelspiel darbot, widerstanden haben werden, so kann man doch milde urtheilend behaupten, daß ihr Einschreiten nicht selten den Unschuldigen von den peinlichen Folgen einer unsichern und schmerzensvollen Probe errettete.

Ich habe in einem früheren Kapitel[2]) über die Vereinigung der priesterlichen und richterlichen Gewalt bemerkt: Auf den niedrigsten Stufen der menschlichen Gesellschaft scheinen im Allgemeinen das priesterliche und richterliche Amt von einander unzertrennlich gewesen zu sein; auch waren sie in der That selbst nach der Einführung des Christenthums nicht getrennt. Schon beim Beginne unserer Zeitrechnung, als die Kirche wirklich als eine Brüderschaft unter der Leitung der ersten Jünger bestand, war es ganz natürlich, daß alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kirche durch die Entscheidung ihrer Gesammtheit oder derer, die sie repräsentirten, beigelegt wurde. Ein Proceß vor den ordent-

1) „Omnis itaque concionis illius multitudo ex diversis partibus coacta, primo suorum proavorum servare contendit instituta, numinibus videlicet suis vota solvens ac sacrificia.“ Hucbald. Vit. Lebuini, cap. XII.

2) Vgl. Band I. Seite 117.

Digitized by Google

lichen Gerichtshöfen des Staats hätte, wenn die Christen auch bei ihnen hätten Hülfe suchen können, mit der Lehre von der Liebe wenig im Einklange gestanden, die unter den Mitgliedern eines mystischen, auf die Allmacht der Liebe gegründeten Vereins herrschen sollte. Daher verbietet Sct. Paulus selbst[1]) den Jüngern ausdrücklich, ihre Händel vor die weltlichen Obrigkeiten zu bringen, indem er ihnen bemerklich macht, daß es ihre Pflicht sei, sie der Erwägung ihrer Glaubensgenossen anheimzugeben, auf daß diese sie in dem friedlichen Geiste christlicher Duldung und Mäßigung beilegen möchten. Und als nun Verfolgungen mehr und mehr die geängstigte Gemeinde bedrohten, da wurde dieser Verlauf unvermeidlich; es war für den Christen unmöglich, sich den heidnischen Formen der Gerichte zu unterwerfen, und doch hätte er, indem er sie zurückwies, nur offen seinen Beitritt zu einer geächteten und ungesetzlichen Vereinigung erklärt. Die Einrichtung einer Hierarchie unter den Christen selbst gewährte in dieser Verlegenheit einige Aushülfe, und bald war es ausgemacht, daß die Streitigkeiten innerhalb der Brüderschaft vor den Presbyter oder Bischof als Schiedsrichter gebracht werden sollten, — ein Verlauf, der an sich in den Ländern natürlich war, wo die Römer den volksthümlichen Gerichtshöfen auf die Dauer einige Gewalt gelassen und nicht darauf bestanden hatten, jede Sache vor ihre eigenen Gerichtsbeamten zu ziehen. Die eigenthümliche Lage der Christen als Bürger eines neuen, nämlich des geistlichen Staates, trug dazu bei, diesem Systeme Festigkeit zu geben. Das Christenthum nahm von den Beweggründen, von den Thatsachen, die gänzlich über die Tragweite des bloßen menschlichen Gesetzes hinausliegen, Kenntniß, und die Gemeinde beanspruchte ein Recht, sowohl über den innerlichen, als über den äußerlichen Zustand ihrer Mitglieder zu urtheilen. Unsittlichkeit, die kein positives Gesetz entdecken konnte, war ein besonderer Gegenstand der Ahndung für eine Vereinigung, deren Sache es war, einen Jeden, der sich dieser Erfüllung der Pflichten seines Bekenntnisses hartnäckig weigerte, von ihrer Gemeinschaft auszuschließen. So kam es, daß sich in der Kirche und in der Gewalt des Bischofs oder Presbyters als ihres Vertreters an jedem besonderen Orte, allmählig eine doppelte Ge-

1) 1. Corinth. VI. 1—7.

Digitized by Google

richtsbarkeit begründete, lange bevor die Aufnahme des Christenthums unter die religiones licitae die Gewohnheiten einer unbeachteten Secte in anerkannte Reichsgesetze umwandelte. Aber kaum waren die Grenzen des großen Bundes in Ordnung gebracht, so beeilte sich der Staat, dem, was bisher nur die Privatübereinkunft einer Brüderschaft gebildet hatte, die kaiserliche Bestätigung zu geben, und die Beschlüsse eines Conciliums wurden, wenn sie durch die Zustimmung des Kaisers bekräftigt waren, endlich auf gleiche Stufe mit den kaiserlichen Gesetzen erhoben. So hatte das Concil zu Carthago im Jahre 397 jeden Geistlichen mit Excommunication bedroht, der einen andern vor den weltlichen Gerichten verfolgen würde, und dieser Beschluß, im Jahre 451 durch das vierte allgemeine Concil, das zu Chalkedon, wiederholt, hat die Bestätigung Marcians bekommen und ist ein Theil der Gesetze des Römischen Reiches geworden. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Angelegenheiten der Geistlichen ward so zu einer gesetzlichen erhoben, aber in einer späteren Periode wurde sie so ausgedehnt, daß sie einen viel weiteren Kreis umschloß. Justinian bestimmte nicht nur alle Fälle, in denen die Mönche gehalten wären, sich an den Bischof des Sprengels zu wenden, sondern machte ihn auch zum einzigen Vermittler des Proceßganges selbst in Fällen, wo Laien Ansprüche gegen Geistliche erhoben[1]).

Der Schiedsspruch des Bischofs war so zu einer, in einer Vereinigung, wie die christliche war, anfangs nothwendigen, nachmals doch immer erwünschten Gewohnheit geworden. Demgemäß hatte Constantin erlaubt, alle Streitigkeiten auf diesem Wege zu schlichten. Es war aber eine Regel des Römischen Rechts, daß es von einem freiwilligen Schiedgerichte keinerlei Berufung gab, und in Gemäßheit dieser Regel decretirten im Jahre 408 Arcadius und Honorius, daß es von dem Spruche eines Bischofs keine weitere Berufung geben sollte[2]). Auf diese Weise wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit im Griechischen und Römischen Reiche begründet.

Zum Glück für uns konnte dieselbe nicht ohne angemessene Veränderungen in den Germanischen Staaten eingeführt werden. Wäre dies wirklich der Fall gewesen, so wäre seitdem längst jede

1) Novel. 83.

2) Dönniges, Deutsches Staatsr. S. 48 f.

Digitized by Google

Spur von Unabhängigkeit untergegangen, und die ganze civilisirte Welt würde sich unter dem Joche der Principien und Regeln eines abgenutzten Rechtssystemes befinden. Der Widerstand des Germanischen Gewohnheitsrechts war es, der uns vor den Folgen rettete, die das allgemeine Vorwiegen von Grundsätzen gehabt haben müßte, die von einem andern Volksstamme ausgebildet und aus anderen gesellschaftlichen Zuständen entsprungen waren. Es war der Streit des Römischen und Kirchen-Rechts mit dem der Deutschen Sieger, der das gemilderte System von Verhältnissen herbeiführte, unter denen durch den Segen der Vorsehung die Civilisation sich erhalten hat, das allgemeine Wohl des Menschengeschlechts gestiegen ist und die menschliche Gesellschaft sich in Europa auf einer Grundlage fest zusammengeschlossen hat, die für einen stetigen, vielleicht unbegrenzten Fortschritt empfänglich ist. Nützlich als Hemmniß für das auseinanderfahrende System der Germanen, sind das Römische und Kirchen-Recht doch nie im Stande gewesen, die Nationalität unserer Volksstämme zu vernichten, oder ihre Freiheit zu verkürzen, während sie dazu beigetragen haben, unsern Rechtsgewohnheiten Beständigkeit und methodische Ordnung zu geben, und das, was ohne sie vor seiner eigenen innern Triebkraft dem Geschick des Auseinanderfallens ausgesetzt gewesen sein könnte, in bestimmte Gestaltung und Einklang zu bringen. Wie die Centripetal- und Centrifugalkraft haben sie einander das Gegengewicht gehalten und unsern gesellschaftlichen Zustand als ein ehrfurchtgebietendes und dauerndes Ganze gesichert.

Die Rechtsvollstreckung zwischen den Parteien, die der Grundstein der Deutschen Rechtspflege war, stand in geradem Gegensatz zu den Lehren der Römischen Juristen und der kirchlichen Praxis. Das Recht ging vom Volke selbst, nicht vom Könige oder Bischofe aus. Das Volk erkannte über die Thatsache sowohl, wie über das Recht, das alte Gewohnheitsrecht. Auch gab man seinen Verhältnissen, als Christen, nicht soviel nach, daß man die älteren Rechte, die man als Bürger besessen hatte, wo deren Ausübung mit der Anerkennung der ersteren offenbar verträglich war, hätte fallen lassen. Was ihre Religion anbetraf, so unterwarfen sich die Angelsachsen gebührendermaßen der Obergewalt, legten Beichte ab, leisteten Buße und hörten auf den Rath, der ihnen

Digitized by Google

von den durch ihr Amt dazu bestimmten Männern gegeben wurde; aber sie gingen nichtsbestoweniger in ihre Volks- und Shireversammlungen, um Gericht zu halten, Volksrecht auszusprechen und seine Vollziehung durch ihre nationalen Beamten zu beaufsichtigen. Nicht einmal der Geistlichkeit selbst gestand man Freiheit von den gesammten Pflichten der Gemeinfreien zu, und wenn man auch geneigt war, ihrer Forderung nach Freiheit vom persönlichen Kriegsdienste nachzugeben, so erließ man ihnen doch nie Anwesenheit und Dienst bei den Volksgerichten. Nur wenn das Verhältniß eines Geistlichen zu seinem Oberen das eines unfreien Mannes zu seinem Herrn war, erließ der Staat ihm diese Pflicht, oder besser gesagt, hielt ihn der Staat dieses Vorrechts für unwürdig.

Das Dasein einer solchen Körperschaft, wie die der Englischen Geistlichkeit war, konnte man unmöglich übersehen. Als Mitwirkende an einem gegliederten System, das es öffentlich aussprach, ein Recht der Lenkung über die geheimsten Wünsche und Triebfedern des menschlichen Herzens auszuüben, als Gelehrte, die sich durch ihre Kenntnisse auszeichneten oder durch ihre Frömmigkeit bemerklich machten, als Grundherren, die im Besitze großen Reichthums waren und an der Spitze zahlreicher Vasallen standen, endlich als Rathgeber und Minister des regierenden Standes oder als Mittelspersonen bei den Verhandlungen mit fremden Staaten, bildeten sie eine Macht, deren Ansprüchen auf öffentliche Aufmerksamkeit man nicht ausweichen konnte. Aber ihre Stellung in der Gesellschaft selbst war es, die sie beständig mit der übrigen Menge der Gemeinfreien in Berührung brachte und so fanden sie sich aufgefordert, in den Volksberathungen neben anderen Landeigenthümern, Gebietsherren oder Ministerialen ihren Platz einzunehmen.

Bei aller ihrer Anhänglichkeit an das Gewohnheitsrecht und an ihre nationalen Freiheiten, verloren die Angelsachsen nie den Umstand aus den Augen, daß das Christenthum neue gesellschaftliche Verhältnisse eingeführt hatte; sie gaben gern zu, daß es ebensowohl ein Godcund oder göttliches, wie ein Woroldcund oder weltliches Recht gebe, und waren bei der Auslegung des letzteren bereit der Leitung derer zu folgen, die dies zu ihrem erklärten und ausschließlichen Studium machten. Ueberdem beruhte das System

Digitized by Google

des Angelsächsischen Rechts großentheils auf dem glaubwürdigen Beweis der Zeugnisse, und von der Ordination der Geistlichen hegte man mit Recht die Meinung, sie müsse eine ganz besondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit auferlegen. Das Zeugniß von Mitgliedern ihres Standes wurde in den Augen der Versammlungsgenossen, die vielleicht über streitige Punkte entscheiden sollten oder in gemischten Rechtssachen es vermeiden wollten, dem geistlichen Stande durch eine zu strenge Anwendung der Principien, durch die sie gebunden waren, Unrecht zu thun, zu einem sehr gewichtigen Umstande. Endlich, da in dem Volke sich das menschenfreundliche Streben regte, Streitigkeiten lieber durch Schiedsspruch und nach billigen Grundsätzen, als nach den strengen Regeln des Gesetzes entscheiden zu lassen, da waren die Geistlichen, deren Gericht sich mehr auf die Gründe ihres Handelns als Christen als auf ihre bloßen Handlungen als Bürger erstreckte, erwünschte Vermittler zwischen den streitenden Parteien. Die Würde des Standes, den honor clericalis, erkannte man bereitwillig an; über die Weisheit und Rechtschaffenheit der ganzen Körperschaft war eine Stimme und gern zeigte man gegen sie die Folgsamkeit, sich in hohem Grade durch die Erfahrung und die Einsicht ihrer Vorsteher leiten zu lassen. Demgemäß durfte der Bischof, weder dem Fränkischen Grafen, noch dem Angelsächsischen Ealdorman als Beisitzer in ihren Gerichtssitzungen fehlen[1]).

Die Obliegenheiten eines Bischofs als Staatsbeamten waren im Gegensatz zu seinen bloß kirchlichen Verrichtungen folgende: an gerichtlichen Versammlungen Theil zu nehmen; Meineid abzuwenden und die Anstellung der Gottesurtheile zu beaufsichtigen; ferner Sorge dafür zu tragen, daß kein Betrug mittelst unrichtiger Maaße begangen würde, zu welchem Zwecke man ihn zum Bewahrer der Normalmaaße und zum Richter darüber machte, welche Dienstleistungen man von einem Knechte verlangen könnte[2]),

1) Vergl. L. Eádg. II, §. 5 u. L. Cnut., II, §. 18.

2) Die Institutes of ecclesiastical polity sind über diesen Punkt sehr ausführlich. Sie sagen: „einem Bischofe kommt alle Leitung sowohl in göttlichen wie in weltlichen Dingen zu. Er soll vor allen die Leute geistlichen Standes unterweisen, so daß jeder von ihnen wissen kann, was ihm von Rechtswegen zu thun obliegt, und auch darüber, was sie den weltlichen Leuten zu lehren haben. Er soll sich, soviel er kann, um friedliche Ausgleichung und Ruhe bemühen.

Digitized by Google

vor allen Dingen über die Sicherung des Friedens und die Aufrechthaltung des göttlichen, wie des weltlichen Rechtes zu wachen[1]).

Allerdings verboten die Canones der Kirche die Anwesenheit der Bischöfe bei dem Rechtsverfahren, in den Fällen, welche die peinlichen Strafen der Hinrichtung oder der Verstümmlung nach sich ziehen könnten, und selbst die Constitutionen von Clarendon, deren Gegenstand es doch war, die Geistlichen zu den Mitgliedern der Kirche und des Staates auf den ursprünglichen und alten Fuß zu bringen, erkannten diese Ausnahme an[1]); aber es ist wenig Grund vorhanden, anzunehmen, daß dies von den Angelsachsen beobachtet wurde. Allerdings hatten die Volksgerichte nicht die Macht, Aussprüche von feierlichem Tone unbeachtet zu lassen, bis lange nachher die Gewohnheit, daß der Bischof anwesend

---

Er soll häufig die Streitigkeiten beizulegen und den Frieden herzustellen suchen, in Verein mit den weltlichen Richtern, welche das Recht lieb haben. Er soll bei der Reinigung von Anschuldigungen solche Verfügungen treffen, daß damit kein Mann den andern benachtheilige, weder bei dem Eide, noch bei dem Gottesurtheil. Er soll keiner Ungerechtigkeit, keinem unrichtigen Maaße oder falschem Gewichte nachsehen; sondern es gehört sich, daß jedes gesetzmäßige Recht (sowohl Stadtrecht als Landrecht) vermöge seiner Begutachtung und mit seiner Bestätigung ergehe. Laßt auch jedes Burgmaß und alle Wägepfunde nach seiner Anordnung und Verfügung für ganz richtig gelten, damit kein Mann den andern benachtheilige, und sich dadurch zugleich schwer versündige.

Allen christlichen Männern gebühret, daß sie Recht lieben und Unrecht hassen, und besonders sollen geweihte Männer Recht aufrecht erhalten und Unrecht unterdrücken, darum sollen alle Bischöfe mit allen weltlichen Richtern ihre Urtheile so einrichten, daß sie nicht zulassen, wenn sie es bewerkstelligen können, daß daraus ein Unrecht entspringe. Nach des Beichtvaters Anordnung und nach seinem eignen Maße ist es billig, daß die Knechte für ihre Herren arbeiten, in dem ganzen Distrikte, worüber er gesetzt ist. Und es ist recht, daß nicht eine Maßruthe länger sei, als die andere; alle aber seien nach des Beichtigers Maße gemacht; auch jedes Maaß in seinem Sprengel und jedes Gewicht sei ganz genau nach seiner Anordnung gemacht; und wenn darüber Streit ist, so entscheide der Bischof u. s. w., Thorpe, II, 312 ff.

1) Archiepiscopi, episcopi et universae personae regni, qui de rege tenent in capite, habeant possessiones suas de rege sicut baroniam, et inde respondeant justiciariis et ministris regis, et sequantur et faciant omnes consuetudines regias; et sicut caeteri barones debent interesse iudiciis curiae regis quousque perveniatur ad diminutionem membrorum vel ad mortem." Rog. Wend. anno 1164. Coxe, II, 301.

Digitized by Google

war, sich hierin zu fest gesetzt hatte, um in Frage gezogen zu werden. Anders war es unter den Franken, und vielleicht können wir dies der tüchtigen, volksthümlichen Gesinnung der Fränkischen Geistlichen zuschreiben, die sie hinderte, ihre Ansprüche auf die geistlichen Vorrechte geltend zu machen.

Ein anderes Vorrecht, das den Bischöfen eigentlich zustand, scheint in diesem Lande oftmals nicht geachtet worden zu sein, nämlich das der Freiheit von persönlichem Kriegsdienste. Ohne Zweifel waren in ganz Europa die Bischöfe, sobald sie Land in ihren Besitz bekamen, das dem hereban oder der Truppenstellung unterworfen war, wie andere Grundherren verpflichtet, ihre Vasallen, wenn es in gehöriger Weise gefordert wurde, bewaffnet, zu Fuße zum öffentlichen Dienste zu stellen; aber meist wurden ihre Contingente von eigens zu diesem Zwecke ernannten und unter den Namen advocati, vicedomini, oder vidames bekannten Führern befehligt, welche insgemein mächtige und vornehme Adlige waren, die sich dazu gedrängt oder es auf sich genommen hatten, des Bischofs Standesvorrechte, die Verwaltung seiner Ländereien, die Pflege und Handhabung seiner Gerichtsbarkeit auszuüben und mit einem Antheile an seinen Einkünften und Patronaten belehnt wurden. Im Sächsischen England finden wir jedoch diese Beamten nicht, und obgleich es wahrscheinlich ist, daß des Bischofs Geréfa verbunden war, sein Contingent unter dem Oberbefehl des Ealdorman anzuführen, haben wir doch hinlängliche Beweise dafür, daß die Prälaten durch ihre Stellung der Theilnahme an der gerechten und gesetzmäßigen Vertheidigung ihres Landes und ihres Glaubens gegen die Einfälle fremder und heidnischer Feinde nicht entbunden zu sein glaubten[1]). Zu viel würde dem entgegenstehen, wenn wir von unserer Meinung ablassen wollten, wonach wir ihre Gegenwart auf dem Schlachtfelde bloß ihrer Fürsorglichkeit, daß die unter den Waffen Stehenden des Trostes der Religion nicht entbehren möchten, zuschreiben, und in andern Fällen finden wir, daß auf die Kunde von feind-

1) Im dreiundvierzigsten Regierungsjahre Edward's III. (1369) wurden auf die Nachricht von einem Einfalle Befehle erlassen, sowohl die Laien als auch die Geistlichen sollten sich bewaffnen und zum Kriegsdienste stellen. Rymer, Foed. VI. 631.

Digitized by Google

lichen Einfällen, die Vasallen von dem Herzoge und Bischofe des Districts geführt dem Feinde entgegenzogen.

In einem andern Kapitel haben wir auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß die Bischöfe nicht immer, aber doch gewöhnlich, ihren Sitz in ihren Hauptstädten nahmen[1]). Daraus entsprang ein bemerkenswerther Unterschied zwischen ihnen und den Prälaten von Gallien und Deutschland. Die letzteren fanden als eifrige Helfer der Bürger und mit den städtischen Interessen verbunden, Mittel ihre Macht so zu stärken, daß sie dieselbe mit eifersüchtiger Aufmerksamkeit gegen den König geltend machten, oder daß dieselbe sie in den Stand setzte, von ihm die Bewilligung solcher Aemter zu erpressen, die sie wesentlich von seiner Oberhoheit unabhängig machten. Dies wurde im Allgemeinen dadurch bewirkt, daß der Bischof eine Grafschaft erlangte, d. h. selbst Graf wurde und somit pfalzgräfliche Gewalt in seiner Stadt ausübte, neben der ihm schon jure episcopii und als defensor urbis oder Patron der Bürgerschaft zuständigen. Man kann jedoch zum mindesten nicht nachweisen, das dieser unter Karl dem Großen seltene, in den Zeiten vor und nach ihm häufige Verlauf in England sich vor der Eroberung vollzogen hätte[2]). Allerdings gibt es ein Beispiel, in dem man auf den ersten Anblick einen Widerspruch gegen diese Behauptung erblicken könnte, was aber nach tiefergehender Untersuchung sie vielmehr bekräftigt. Wir erfahren, daß einige Diebe, die einen räuberischen Einbruch in die Kirche Eádmund's versucht hatten und dabei auf wunderbare Weise in die Hände der Obrigkeit gefallen waren, auf Befehl

1) Die Normannen nahmen eine andere Gewohnheit an. Manche Kathedralen wurden aus unbeachteten Gegenden von den ersten Normännischen Bischöfen in die Städte verlegt, deren Zierde sie jetzt sind.

2) Es geschah dies erst nach der Eroberung. Walcher, Bischof von Durham, wurde 1075 in Folge der Gefangennehmung des Grafen Waltheof auch ebenda zum Grafen gemacht. Hist. Dunelm. Eccl. LVIII. (lib. III. cap. XXIII. p. 208). Noch zu den Zeiten Richard's I. finden wir, daß ein Nachfolger Walcher's, Hugo de Pusac dieselbe Grafschaft im Jahre 1189 vom Könige erkaufte. Ric. Divisiens p 8. Ein Jahr später suspendirte der Erzbischof von Canterbury den Bischof Hugo von Coventry, weil er contra dignitatem episcopalis ordinis officium sibi vicecomitatus usurpaverat. Rog. Wend. ad ann. 1190. Coxe, III, 10.

Digitized by Google

Deódreds, des damaligen Bischofs von London und Ostangeln, hingerichtet worden sind[1]). Dieses Ereigniß fiel nach der Eroberung der letztgenannten Provinz durch Aedelstán vor, der um 930 die Dänen daraus vertrieb oder sie unter seine Gewalt brachte. Es scheint nun ungewiß zu sein, ob das eroberte Königreich zu dieser Zeit in gehöriger Weise seine Einrichtungen und Verfassung bekam, oder ob ein Ealdorman zur seiner Regierung ernannt wurde. War dies nicht der Fall, so müssen wir uns vorstellen, daß Deódred, als die einzige verfassungsmäßige Obrigkeit im Lande, in diesem Falle, als einem der keinen Aufschub litt, nach eigenem Ermessen und ohne die gesetzliche Macht dazu handelte, daß, um es kurz zu sagen, dieser Act eines jener Beispiele war, die wir in neuerer Zeit unter dem Ausdrucke Lynchrecht verstehen, d. h. ein Recht, das die Leute in Ermangelung einer ordentlichen organisirten Regierung selbst auszuüben genöthigt sind. Es ist jedoch ferner zu bemerken, daß nach den Ausdrücken der Legende selbst diese Diebe auf frischer That ertappt und mithin ohne alle Untersuchung der Todesstrafe verfallen waren[2]); das wäre nun, so müssen wir annehmen, die Rechtspflege gewesen, die Deódred übte, und auf ihren summarischen Charakter könnten wir das Bedauern, das er in späterer Zeit über diesen Gegenstand äußerte, beziehen. Man kann sich dieses Ereigniß auch durch die Annahme erklären, daß schon in dieser frühen Periode der Bischof seine sacu und sócn, in der Domäne von Eádmund besaß und seinem Rechte als Herr der sócn gemäß, zur Hinrichtung dieser Diebe schritt; aber es gibt keinen klaren Beweis dafür, daß vor der Zeit Cnut's dieses Vorrecht bestanden hätte, und ich bin daher geneigt, der zweiten Erklärungsweise, als der wahrscheinlichsten, zu folgen. Wenn aber Deódred nicht als Inhaber gräflicher Gewalt handelte, so können wir mit Grund behaupten, es gebe

1) „Hic fecit suspendi latrones volentes infregisse aecclesiam Eadmundi, qui tamen erant miraculose impediti.“ Chron. de Passion. S. Edmundi angeführt bei Wharton Ep. et Dec. Lond. p. 29. Siehe auch Malms. de Praesul. lib. 2.

2) Malmsbury scheint auf diesen Punkt anzuspielen, wenn er von St. Eádmund sagt: „Latrunculos, noctu sacram aedem expilare aggressos, invisis loris in ipsis conatibus irretivit; formoso admodum spectaculo, quod praeda praedones tenuit, ut nec coepto desistere, nec inchoata valerent perficere.“ De Gest. Reg. I. 366, §. 213.

Digitized by Google

keinen genügenden Beweis dafür, daß irgend ein Sächsischer Bischof sie ausgeübt hätte[1]). Als Beisitzer des Ealdorman war der Bischof insbesondere damit beauftragt, die richtige Erhebung des Zehnten und anderer Abgaben an die Kirche zu überwachen, aber offenbar um deßwillen, weil er an dem Gesetze, das ihre pünktliche Abführung anbefahl, ein unmittelbares Interesse hatte und sicherlich keine Nachlässigkeiten bei dessen Ausführung duldete, wie sie sich vielleicht der Ealdorman aus Gunst oder Sorglosigkeit eher hätte zu Schulden kommen lassen.

Aber noch eine viel höhere Gewalt, die in der That von deren angemaßtem Vorwiegen der kirchlichen Macht über die weltliche herstammte, hatte man in die Hände des Bischofs gelegt. Wenn der Geréfa nicht Rechtshülfe geben oder den Frieden aufrecht erhalten wollte, so war der Bischof besonders beauftragt, von ihm die Bußen einzutreiben, die der König und seine Witan auf Vergehen dieser Beamten gesetzt hatten[2]). Ohne Zweifel hatte man geschlossen, es würde sich kein Geréfa so verwegen finden lassen, daß er sich um die aus einer gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen die geheiligte Person der Prälaten entspringende Gefahr nicht kümmerte, und selbst der Ealdorman, der dem Könige hätte Trotz bieten können, würde zittern, den beständigen Schrecknissen der Excommunication und einer mühevollen Buße entgegen zu gehen.

---

1) Nach dem Gesetze Eadweards des Bekenners gehörte „cyricbryce" vor das Gericht des Bischofs. „Si quis sanctae aecclesiae pacem fregerit, episcoporum tum est iusticia." L. Eadw. Conf. §. 17. Das scheint jedoch etwas ganz anderes und nur eine Verlegung der „grid" zu sein.

2) „Wenn aber einige von meinen Grafen dies nicht thun und sich weniger darum kümmern sollten, als wir befohlen haben, so laßt sie meine oferhyrnes (d. h. die Buße für Ungehorsam) erlegen und ich werde einen andern finden, der bereitwillig ist. Und es mag der Bischof, in dessen Sprengel er ist, die oferhyrnes von dem Grafen beitreiben." L. Aedelst. I. §. 26. Thorpe, I, 212. Und später: „Es soll der Richter, der einem Andern ein ungerechtes Urtheil spricht, dem Könige ein bót von hundert und zwanzig Schillingen zahlen; es sei denn, daß er mit einem Eide erhärten wird, daß er es nicht besser wußte. Und soll seine Vasallenschaft für immer verwirken, es sei denn, daß er sie von dem Könige wiedererlangen kann, unter den Bedingungen, wie er sie ihm lassen will. Und es soll der Bischof des Shire die Bót einfordern in des Königs Hand." L. Eádg. II. §. 3. Thorpe, I, 266."

Digitized by Google

Die hohe Stellung, die sie unter den Geistlichen in Rücksicht auf ihre bürgerliche Stellung einnahmen, beweist der hohe Betrag ihres Wergeldes und der Bußen, welche auf die ihrer Ehre, ihrer Person und ihrem Eigenthume widerfahrenen Angriffe gesetzt waren. Obgleich eigentlich in der Kirche der Bischof und Presbyter von einem Range waren, so fand es doch der Staat angemessen, den ersteren auf eine viel höhere Stufe zu setzen. In dem „Gesetze der Nordleute" wird ein Erzbischof auf denselben Fuß gesetzt, wie ein Aeðeling oder Prinz von Geblüt, nämlich auf funfzehn tausend thrymsas, und ein Bischof wie ein Ealdorman auf achttausend. Wer die Sicherheit oder den gesetzlich einem Bischofe gewährten Schutz brach, setzte sich wie bei einem Ealdorman einer Buße von zwei Pfund aus, die, wenn es ein Erzbischof war, bis auf drei Pfund stieg[1]). Wer gegen einen Bischof oder Ealdorman eine Waffe zog, wurde um hundert Schillinge gestraft, wer gegen einen Erzbischof um hundertundfunfzig[2]). Unter Ini wurde die gegen eines Bischofs Wohnung oder den Sitz seiner Gerichtsbarkeit verübte Gewalt mit hundertundzwanzig Schillingen gebüßt, während die des Ealdorman nur mit achtzig geschützt war; hier wurde die bischöfliche Würde sogar mit der königlichen auf eine Linie gesetzt[3]). In ähnlicher Weise hatte Wihtraéd erklärt, sein bloßes Wort ohne Eid sei wie das des Königs unanfechtbar[4]).

Die kirchlichen Obliegenheiten des Bischofs waren dieselben, wie überall. Ihm kamen zu die Ordination der Priester und Diakone, die Weihung des Salböls, die Ceremonieen der Confirmation, die Weihung von Kirchen und Kirchhöfen, Mönchen und Nonnen; sie hatten ein Recht, den Lebenswandel und die Aufführung ihrer Geistlichen zu regeln, über klösterliche Stiftungen die

1) Aelfr. §. 3. Christ. II. §. 59. Thorpe, I. 62, 408. In dieser letzten Stelle wie im „Recht der Nordleute vom Wergeld" sind des Erzbischofs und des Aeðeling's borh und mundbryce gleichmäßig zu drei Pfund gerechnet. Siehe auch L. Aeðelr. VII. §. 11. Thorpe, I. 330.

2) L. Aelf. §. 15. Aeðelr. 171. §. 12. Thorpe, I. 70, 332.

3) Ini, §. 45. Thorpe, I. 130. Diese zu hohe Schätzung ist von Aelfred aufs rechte Maß zurückgeführt worden, der die Beträge so ansetzt: der König — hundert und zwanzig Schillinge; der Erzbischof — neunzig Schillinge; der Bischof und Ealdorman — sechzig Schillinge — L. Aelf. §. 40. Thorpe, I. 88.

4) Wihtr. §. 17. Thorpe, I, 40.

Digitized by Google

Aufsicht zu führen und im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die kirchlichen Einrichtungen in allen Einzelnheiten gehörig beobachtet und aufrecht erhalten würden. Auf ihren Specialsynoden konnten sie Regeln für die Kirchenzucht aufstellen und in ihren verschiedenen Diöcesen einführen. Sie waren die Generaleinnehmer aller geistlichen Einkünfte, die sie nach gewissen ins einzelne gehenden Anordnungen an die niedere, unter ihrem Regimente stehende Geistlichkeit vertheilten, indem sie aus der gemeinsamen Kasse alles, was zum Unterhalte der Priester und für Baulichkeiten nothwendig war, und die kleineren Ausgaben, die außerdem die würdige Feier der gottesdienstlichen Gebräuche verursachte, bestritten.

Aber die wichtigste ihrer Obliegenheiten war, was man mit dem Kunstausdrucke die iurisdictio fori interni nennt, ihre Gerichtsbarkeit über die Gewissensangelegenheiten, ihre Theilnahme mehr an den Entschließungen und Gefühlen, als an den Handlungen der Menschen. Diese — die sie durch verschiedene zur allgemeinen Bequemlichkeit über das Land zerstreute Priester ausübten, — war die wahre Quelle ihrer Macht und der Maßstab für ihren Einfluß auf das gesellschaftliche Leben. Positive Gesetze kümmern sich nur um die Handlungen der Menschen, und auch dann nur, wenn sie vollendet und ausgeführt sind; die Religion sucht die inneren Triebe, aus denen sie entspringen, zu lenken, und ihre Macht geht sowohl vor ihre Ausführung zurück als auch über sie hinaus. Die Entschließungen, nicht die Handlungen sind ihr eigentliches Gebiet. Aber die geheimen Gelüste und Beweggründe der Menschen sind Gott allein vollkommen bekannt; der Mensch hat oft selbst nur ein unklares und trügliches Bewußtsein von seinen eigenen Entschließungen und kann kein anderes haben, und da mehr in diesen, als in den daraus entspringenden Handlungen das Wesen der Schuld liegt, so hielt man den Christen an, sein Herz einem Manne auszuschütten, dessen Gefühle durch Erfahrungen verfeinert waren, einem Manne, dessen besondere Aufgabe es war, reumüthige Sünder zu trösten, und der die Macht hatte, nach aufrichtiger Reue die frohe Botschaft der Versöhnung mit Gott zu verkündigen. Das Bekenntniß der Sünden war, nach den Anweisungen des Gründers der Kirche, die rechte Art und Weise, die Segnungen der Gnade des Allmächtigen zu er-

Digitized by Google

jangen; aber wie sollten die Unwissenden, die Verstockten oder die Verzweifelnden die rechte Art einer solchen Beichte kennen? Wie konnten sie wissen, in welcher Gestalt die Beichte, um wirksam zu sein, vor Gott gebracht werden müßte? Wie konnten sie, in Sünden und Lastern versunken, es wagen, dem Urquell aller Reinheit und Heiligkeit zu nahen? Welche Hoffnung konnte der im Staube liegende Verbannte haben, zu dem Throne des Königs der Ehren zugelassen zu werden, und wäre es auch nur, um seinem widersetzlichen und abfälligen Zustande zu entsagen? Aber der König der Ehren war ein barmherziger Herrscher, der gewisse von seinen Knechten selbst versöhnte Sünder bevollmächtigt hatte, zwischen seiner Majestät und den angsterfüllten Missethätern die Vermittler zu machen; sie waren abgesandt, ausgerüstet mit der Vollmacht, die Unterwürfigkeit, welche die Schuldigen ihm selbst darzubringen nicht wagten, entgegenzunehmen, mit Belehrung über die rechte Weise, in der die genugthuende Versöhnung geschehen sollte, ausgestattet. Diese Bevollmächtigten waren vorzüglich die Gesammtheit der Priesterschaft — die Nachfolger und Vertreter der Levitischen Priester unter dem Gesetze — die Darbringer der Opfer, denen ausschließlich in der Ceremonie ihrer Ordination der Geist Gottes mitgetheilt worden war und die dadurch in den Besitz der ursprünglich Gott zustehenden Macht kamen, zu binden und zu lösen, Sünden auf Erden und in jener Welt zu vergeben. Die Geistlichkeit nahm es daher auf sich, den reuigen und zerknirschten Missethäter dem Throne des Friedens zuzuführen. Da hinwiederum der Prediger der Versöhnung selbst keine Mittel besaß, sich der Aufrichtigkeit der Reue zu versichern, so wurde ein System von Bußen eingerichtet, die zu Zeugnissen für die Aufrichtigkeit des reuigen Sünders dienen sollten, und nur zu bald griff der beklagenswerthe Irrthum um sich, der Sünder könnte durch Unterwerfung unter selbst auferlegte Bußen den Druck der Strafen, die er sonst in einem künftigen Leben erduldet haben würde, mindern. Er könnte aber bei der Bestimmung des rechten Maßes zu weit gehen oder zu kurz kommen, wenn er es nicht gehörig durch die abwägen und abschätzen ließe, die in dieser Hinsicht die Kenntniß des göttlichen Willens besäßen. Manche Leute wären auch, ohne es selbst zu wissen, durch ihre Werke der Selbsterniedrigung und Demüthigung und Barmherzigkeit heilig und gerechtfertigt; solche

Digitized by Google

Leute könnten das nothwendige Maß der Buße und Casteiung überschritten haben; — zum Glück für den Sünder und den Heiligen hätte der Priester eine Sammlung von Anweisungen zur Hand, wodurch die Schwierigkeiten in allen Fällen leicht beseitigt würden.

Diese Sammlungen von Anweisungen, bekannt unter dem Namen Confessionalia, Poenitentialia, Modus imponendi poenitentiam und ähnlichen, wurden, sobald das bischöfliche System fest begründet war, von dem Bischofe, dem die iurisdictio fori interni ausschließlich zustand, abgefaßt. Der Presbyter übte sie bloß als Vicar des Bischofs aus, wenn es dem reuigen Sünder zu beschwerlich war, eine weit entfernte Cathedrale oder Metropole zu besuchen. Das bischöfliche Recht stand jedem Bischofe zu; jeder konnte, wenn er dessen benöthigt war, seine Gedanken über diesen Gegenstand einer Sammlung einverleiben, deren Ansehen von ihrer Uebereinstimmung mit den anerkannten Bräuchen der Kirche, der persönlichen Hochachtung gegen ihren Verfasser und der allgemeinen Annahme durch die Mitbischöfe in der ganzen Welt abhing. Die verschiedenen Umstände verschiedener Zustände der Gesellschaft erforderten ein geschicktes Anpassen der allgemeinen Regeln, und deshalb konnte ein Bischof, der in sich die Befähigung zu dieser Aufgabe fühlte, bei der Betrachtung dieses wichtigen Gegenstandes das Licht seiner Weisheit leuchten lassen, und solche Anordnungen treffen, wie sie ihm zur Regierung seiner eignen Diöcese gut schienen, — gewiß pflegten, wenn Gottes Segen auf seinem Unternehmen ruhte, seine Anschauungen weit umher unter seinen Nachbarn die Runde zu machen und von ihnen angenommen zu werden. Es gibt vielleicht keinen traurigen Beweis für die Eitelkeit und Werthlosigkeit menschlicher Unternehmungen, als die berühmten Werke, welche in dieser Hinsicht in verschiedenen Theilen Europas auftauchten und nichts kann schlagender die Thorheit und Gottlosigkeit darthun, die darin liegt, Gottes unendliche Barmherzigkeit mit Regeln und Maaßen menschlicher Einsicht abmessen und lenken zu wollen. Mit dem Inhalte dieser Bußbücher haben wir uns natürlicher Weise hier nicht abzugeben, aber ich muß sagen, daß ich keine verhängnißvolleren Quellen unchristlichen Irrthums, keine beklagenswertheren Denkmäler der Erniedrigung und Herabsetzung der menschlichen Vernunft, keine schrecklicheren Be-

Digitized by Google

weise des Mangels an wahrer Religion kenne. Es war der schlimme Hang dieser früheren, barbarischen Periode, sich an den einfachen Versprechungen der göttlichen Gnade nicht genügen zu lassen, und so wurde der Glaube durch einen Haufen widersinniger Bilder, die sich zwischen ihn und seinen hochheiligen Gegenstand eingedrängt hatten, getrübt und verwirrt. Bald durch das Bewußtsein der Sündhaftigkeit geängstigt, bald wieder durch die wohlfeile Hoffnung einer Rechtfertigung durch Ceremonieen getäuscht, warf sich das Menschengeschlecht mit Hast darauf, die Gnadenmittel zu vervielfältigen, und freute sich in seinem Wahnwitze über die Aufstellung einer Schaar Vermittler zwischen sich und seinem gekreuzigten Erlöser, zwischen dem geängstigten, aber unbekehrten Sünder und seinem erzürnten Herrn und Schöpfer. Das reine Gotteswort war damals nicht, wie jetzt, jedem Leser zugänglich, und die, deren Pflicht es war, das zu verkünden, was die große Menge sich selbst nicht näher bringen konnte, hatten sich in ein unwegsames Labyrinth von Ueberlieferungen verirrt, worin der ermüdete Wanderer nur hin und wieder in endlosen und zwecklosen Kreisen herumlief, jedesmal von dem Ziele, dem er nachjagte, sich nur immer weiter entfernend. Rein und gut waren ohne Zweifel die Absichten, die Cummian und Theodor und Aelfric zu erreichen suchten, und fromm der Geist, in dem sie arbeiteten; aber ihr Haus war auf Sand gebaut und als die Regengüsse fielen und die Stürme rings herum heulten, so verschwand es augenblicklich vor Gottes und der Leute Augen, um selbst bis ans Ende der Zeiten nie wieder aufgebaut zu werden.

Die Quellen der Einnahmen, wovon die Bischöfe ihre weltliche Macht erhielten, werden in einem späteren Capitel betrachtet werden, genug, daß wir wissen, sie sind in allen Theilen Europas reichlich im Stande gewesen, sich Mittel zu verschaffen. Während der Angelsächsischen Periode waren Armuth und Selbstverleugnung nicht die bezeichnenden Merkmale dieses Standes, jedoch mögen sich einzelne seiner Mitglieder dadurch ausgezeichnet haben. Auch wird der philosophische Beurtheiler keinen Grund einsehen, weßhalb er das bedauern sollte, vielmehr wird er sich über die Einrichtung eines Systems freuen, das darauf abzweckte, die Bande zwischen den geistlichen und Laien-Gliedern der Kirche enger zu knüpfen, das sie zur Vereinigung sowohl ihrer zeitlichen, als ewi-

Digitized by Google

gen Interessen hinleitet und sie zu einem einmüthigen Werke des Preises und der Danksagung, einem thätigen Gottesdienste in Liebe und Barmherzigkeit vor dem Angesichte dessen verbindet, in dem sie alle als eine heilige Priesterschaft vereinigt waren. Die Trennung der Geistlichkeit von den Laien, als eines besonderen Standes, ist es gewesen, der die Welt so manche Seiten des Elends und Irrthums verdankt; und der vergleichsweisen Verbindung beider Stände in der Kirche können wir vielleicht die allgemeine Ruhe beimessen, welche in dieser Hinsicht das Angelsächsische Staatsleben charakterisirte. Ueber diese abweichenden Punkte werde ich später noch etwas zu bemerken haben; aber für jetzt bleibt nur noch ein Gegenstand in diesem Capitel zu behandeln übrig: die letzte, aber nicht unbedeutendste Obliegenheit der bischöflichen Macht und Amtsgewalt. Bei weitem der wichtigste Punkt der öffentlichen Gerichtsbarkeit der Kirche — denn die Iurisdictio fori interni ist eine ganz andere Sache — liegt in den Eheangelegenheiten, die der Kenntnißnahme des Bischofs besonders aufbehalten waren. Die Beschränkungen, welche die Geistlichkeit einführte, waren begreiflicherweise dem strengen Germanischen Gesetze, das in dieser Hinsicht bedeutende Freiheiten gestattete, unbekannt. Von Tacitus erfahren wir, daß eine Art Vielweiberei unter den Fürsten nicht unbekannt war, man betrachtete sie als eine vortheilhafte Art die Familienverbindungen zu erweitern[1]), — der einzige begreifliche Grund, um dessentwillen sie bei einem im Halten der Ehe so strengen Volke erlaubt sein konnte. Wir wissen nicht, in welchem Grade die Germanen Geschlechtsverbindungen, welche die Römische Geistlichkeit als blutschänderisch betrachtete, zuließen; aber das wissen wir, daß Gregor eine Milderung der strengen Regel nothwendig fand, um Augustin in Britannien Erfolg zu verschaffen: daß er dem Missionäre bestimmte Anweisungen über diesen Gegenstand mitgab, und von seinem Bruder, dem Bischofe von Messina, um dieser Zugeständnisse willen getadelt, sein Verfahren mit der Gefahr entschuldigte, von der er seinen Bekehrungsplan bedroht glaubte, wenn er gegen die vorgefaßten Meinungen der Angelsachsen in

1) „Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.“ Tac. Germ. XVIII.

Digitized by Google

einem so empfindlichen Punkte so voreilig verstieße[1]). Aus diesen Verhaltungsbefehlen Gregors erfahren wir, daß die Ehe mit den ersten Geschwisterkindern üblich, was aber noch vielmehr überrascht — daß die Ehe mit des Vaters Wittwe gleichfalls gewöhnlich war. Auch können wir daran nicht zweifeln, wenn wir nicht nur Beispiele finden, die ihr Vorkommen beweisen, sondern selbst einen Germanischen König es ausdrücklich bestätigen hören, daß dies die dem Gesetze gleichgeachtete Gewohnheit seines Volkes sei. Im sechsten Jahrhundert kann Ermengisl, König der Warner, sagen: „Mein Sohn Radiger mag seine Stiefmutter heirathen, wie es eben unser volksthümliches Herkommen will"[2]); und wenn wir daher Beda von einer derartigen Ehe reden und von Eádbald sagen hören, er sei gewesen: „fornicatione pollutus tali qualem nec in-

2) Siehe Felix's Brief, Beda Opp. Min. II. 239. Er gibt nicht nur sein eigenes Erstaunen zu erkennen, sondern setzt hinzu, daß auch andere Geistliche durch Gregors Abweichen von der Kirchenregel in hohem Grade beunruhigt worden seien. „non modicum murmur super hac re nobiscum versatur." Gregor antwortet ihm umständlich und sagt insbesondere: „Quod autem scripsi Augustino Anglorum gentis episcopo, alumno videlicet, ut recordaris, tuo, de consanguinitatis coniunctione, ipsi et Anglorum genti, quae nuper ad finem venerat, ne a bono quod coeperat metuendo austeriora recederet, specialiter et non generaliter caeteris me scripsisse cognoscas." Beda Opp. Min. II. 242. Hier folgen die Anweisungen, auf welche wir verwiesen haben. — „Quinta interrogatio Augustini. Usque ad quotam generationem fideles debeant cum propinquis sibi coniugio copulari? et novercis et cognatis si liceat copulari coniugio? Respondit Gregorius. Quaedam terrena lex in Romana republica permittit, ut sive frater et soror, seu duorum fratrum germanorum, vel duarum sororum filius et filia misceantur; sed experimento didicimus ex tali coniugio sobolem non posse succrescere, et Sacra Lex prohibet cognationis turpitudinem revelare. Unde necesse est ut iam tertia vel quarta generatio fidelium licenter sibi iungi debeat; nam secunda, quam praediximus, a se omni modo debet abstinere. Cum noverca autem miscere grave est facinus, quia in lege scriptum est, „Turpitudinem patris tui non revelabis." — Quia vero sunt multi in Anglorum gente qui, dum adhuc in infidelitate essent, huic nefando coniugio dicuntur admixti, ad fidem venientes admonendi sunt ut se abstineant et grave hoc esse peccatum cognoscant." Der Briefwechsel mit Felix bezieht sich, wie es den Anschein hat, auf fernere Anordnungen über diesen Gegenstand, die in den Abschriften von Gregors Antwortschreiben an Augustinus sich nicht mehr finden lassen.

2) *Ράθιγερ δὲ ὁ παῖς ξυνοικιζέσθω τῇ μητρυιᾷ τὸ λοιπὸν τῇ αὐτοῦ, καθάπερ ὁ πάτριος ἡμῶν ἐφίησι νόμος.* Procop. Bell. Goth. IV. 20.

Digitized by Google

ter gentes auditam Apostolus testatur, ita ut uxorem patris haberet[1]), oder wenn Asser bei einem andern derartigen Vorfalle sagt, er wäre contra Dei interdictum et Christianorum dignitatem, nec non et contra omnium paganorum consuetudinem," so können wir nur annehmen, daß sie entweder den alten heidnischen Brauch nicht kannten, oder es für räthlich hielten, ihn nicht anzuerkennen.

In den beiden Fällen, auf die ich verwiesen habe, wurde dem offenbaren Aergerniſſe durch Scheidung der Parteien ein Ende gemacht[2]), wobei jedoch Cádbald mehr durch abergläubische Befürchtungen, als durch Unterwürfigkeit unter die von Laurentius ausgeübte bischöfliche Gewalt zu diesem Schritte bewogen wurde. Gewiß ist es sonderbar, daß wir in Aedelbald's Falle, wenn wirklich eine Scheidung vor sich ging, nichts von einer Einwirkung der Kirche hören, um einen so wichtigen Ausgang herbeizuführen.

Wir sahen, daß die Zeit, wo die Geistlichen sich stark genug glaubten, um auf einer strengeren Beobachtung der kanonischen Ehehinderniſſe zu bestehen, nur Schritt für Schritt heranrückte, und es werden verschiedene Beispiele berichtet, wo ihr Einschreiten

---

1) Hist. Eccl. II. 5. Die Worte S. Pauli, die sich hierauf beziehen, stehen 1 Cor. V, 1. Asser, Vit. Aelf. 858. Die eigenen Worte Bedas scheinen zu beweisen, daß Cádbald's Ehe mit dem Heidenthume in einigem Zusammenhange stand, — vielleicht ein offenes Bekenntniß desselben sein sollte. Er sagt, daß der König durch Laurentius' Erzählung von einem wunderbaren Gesichte, das er gehabt hatte, bewogen, „anathematizato omni idolatriae cultu, abdicato connubio non legitimo, suscepit fidem Christi, et baptizatus ecclesiae rebus quantum valuit, in omnibus consulere et favere curavit." Hist. Eccl. II. 6. In der That bestand die Politik jener Tage im Allgemeinen darin, daß die Nachfolger bekehrter Könige wieder abfielen. Kaum konnte man erwarten, daß die heidnischen Priester ohne allen Kampf das Feld räumen würden. Die Beispiele sind interessant genug, um eine specielle Ausführung zu verdienen. Wie [illegible] Aedelberht's zweite Gemahlin gewesen sein mag, ist uns unbekannt. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß Aedelwulf's Ehe nie vollzogen worden ist, das heißt, daß es überhaupt nie eine Ehe wurde. Judith kann kaum älter, als zwölf Jahre gewesen sein, als Aedelwulf sie heirathete, und dieser starb binnen 2 Jahren.

2) Cádbald's Scheidung wird, wie wir gesehen haben, von Beda erwähnt. Auf noch geringerer Beglaubigung beruht die Scheidung Aedelbalds — nur der von Matthäus Westmonasteriensis und Rudborne Annal. Winton. Judith entlief nach ihrer Rückkehr nach Frankreich mit Balduin von Flandern, dem sie Mathilde, die spätere Gemahlin Wilhelms des Eroberers, gebar. Siehe Warnkoenig, Hist. Fland. I. 144.

Digitized by Google

erwähnt wird, um durch Blutsverwandtschaft einander zu nahe stehende Personen zu scheiden. Wahrscheinlich sind viel mehrere von diesen beabsichtigt gewesen, als wir in Wirklichkeit solche kennen; denn unglücklicher Weise lieben die Mönchsschriftsteller den Gebrauch starker Ausdrücke nach beiden Seiten hin, beim Lob und beim Tadel in ganz ungebührlicher Weise und schleudern nicht selten die Namen pellex, scortum und concubina gegen die Häupter von Frauenzimmern, die trotz alledem, richtig bezeichnet, sehr ehrbare Frauen waren. Ein berühmter Fall hat einen Ruf in der ganzen Welt erlangt — nämlich der Fall Eádwigs, dessen unglückliches Schicksal seinen Einzelnheiten nach für immer ein Geheimniß bleiben wird. Politische Berechnung und unversöhnlicher Nationalhaß waren aller Wahrscheinlichkeit nach die Haupttriebfedern bei den Einzelnheiten seines bewegten Lebens; was ihm aber all seinen romantischen Charakter verleiht, seine Scheidung von Aelfgyfu — war die That eines Prälaten, der entschlossen war, das kirchliche Gesetz über die Ehe aufrecht zu erhalten. Es ist zu bedauern, daß wir nicht genau den Grad der Verwandtschaft zwischen beiden königlichen Opfern kennen. Sie mag in den Augen der strengeren Geistlichkeit zu nahe gewesen sein, doch können wir unsere Augen der Thatsache nicht verschließen, daß sich der Englische Adel schon lange dabei beruhigt hatte; auch würden wir, wenn Eádwig sich gegen die Ansprüche Dúnstáns nachgiebiger gezeigt hätte, überhaupt nichts davon gehört haben. Die Geschichte, aller ihrer Hilfsmittel beraubt, wird hier darauf verzichten müssen, den Dulдern die letzte Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; aber sie wird nicht verfehlen, dem rohen Benehmen ihrer Verfolger ein dauerndes Brandmal aufzudrücken[1]). So gewissen-

1) Darüber kann nicht der mindeste Zweifel obwalten, daß Aelfgyfu Eádwigs Gemahlin war, oder daß sie auf Grund zu naher Verwandtschaft von ihm geschieden wurde. Die Urkunde, Cod. Dipl. No. 1201, die in jeder Hinsicht ein echtes Document ist, gedenkt ihrer als „Aelfgyfu ðaes cyninges wif," des Königs Gemahlin, und diese ist, außer von ihr selbst, von ihrer Mutter Aeðelgyfu, von vier Bischöfen und drei der vornehmsten Hofleute bekräftigt. Wenn diese Urkunde nicht echt ist, so gibt es keine echte im ganzen Codex diplomaticus, und ich kann auch nicht den Schatten eines Grundes dazu sehen, sie, wie Lingard thut, in Zweifel zu ziehen. Es wird dem Leser wahrscheinlich nicht unlieb sein, sie so vor sich zu haben, wie sie in zwei Handschriften erhalten ist, von denen

Digitized by Google

hafter auch die Abſichten des Erzbiſchofs Beda geweſen ſein mögen, muß man doch beklagen, daß der Schandfleck barbariſcher

die eine, Cotton. MS. B. VI. fol. 54 und Claud. C. IX, fol. 113 eine Abſchrift in der Angelſächſiſchen Urſprache, die andere ein davon genommener Lateiniſcher Auszug iſt:

Bis is sẽó geraédnes ðe Byrhthelm biscop and Aeðelwold abbud haefdon ymbe hira Landgehaerf: ðaet is ðonne ðe se biscop gesealde ða lúda aet Cenintúne intó ðaére cyricean aet Abbendúne tó écan erfe; and se abbud gesealde ðaet seofontyne hýda aet Crydanbrycge ðan biscope tó écnesse, ge on life ge aefter life; and hi eác ealna þinga gehwyrfdon ge on swican ceápe ge on ódrum, swá swá hí betwihs him geraéddon. And ðis was Eádwiges leaf cyninges, and ðis syndon ða gewitnessa. Aelfgifu ðaes cyninges wif, and Aeðelgyfu, daes cyninges wifes módur, Aelfsige biscop, Oswulf biscop, Coenwald biscop, Byrhtnóð ealdorman, Aelfheáh cyninges discþegn, Eádric his bródur.

Dies iſt die Uebereinkunft, die Biſchof Byrhthelm und Abt Aedelwold trafen um ihren Ländertauſch. Das geſchah damals, daß der Biſchof verkaufte die Hufe zu Cenintune an die Kirche zu Abbendune zu ewigem Erbe; und der Abt verkaufte die ſiebzehn Hufen zu Crydanbrycge dem Biſchofe zu Eigenthum, ſowohl auf Lebenszeit als nach ſeinem Leben; und ſie vertauſchten auch alle Dinge in lebendem Inventarium und anderem, ſo wie ſie zwiſchen ſich verabredeten. Und dies geſchah mit Erlaubniß Eádwigs des Königs, und dies ſind die Zeugen: Aelfgyfu, des Königs Gattin, und Aedelgyfu, Mutter der Gattin des Königs, Aelfſige, Biſchof, Oswulf, Biſchof, Coenward, Biſchof, Byrhtnod, Ealdorman, Aelfheáh, des Königs Diſthegn und Eadric ſein Bruder.

Der lateiniſche Auszug dieſer wichtigen Urkunde lautet, wie folgt: „Dominus autem abbas Aeðelwoldus commutationem eius terrae, id est Cenintum, concedente eodem rege, egit apud Brihtelmum episcopum. In cuius vicissitudine ipse episcopus accepit illam villam quae appellatur Crydanbricge. Testes autem fuerunt huius commutationis Aelfgifa regis uxor, et Aeðelgifa mater eius, Aelfsige episcopus, Osulfus episcopus, Kenwald episcopus, et multi alii. Das Jahr der Urkunde iſt 956, in welchem Jahre Eádwig auf den Thron kam, und deßhalb fällt ſie gewiß ſpäter als die Krönung, jener berühmte Act bei dem Dúnſtán ſich ſo anmaßend bewies. Die anweſenden Prälaten und Edeln waren Aelfſige, Biſchof von Wincheſter, Oswulf, Biſchof von Ramsbury, Cénwald, Biſchof von Worceſter, Byrhthelm, Biſchof von London, Aeðelwald, damals Abt von Abingdon, nachmals als Biſchof von Wincheſter berühmt — der Vater der Mönche, wie man ihn nannte; — der Ealdorman Byrhtnoð, ein ebenſo entſchiedener Beſchützer des Mönchsſtandes, Aelfheah, kein geringerer Mann als des Königs Truchſeß oder Eádwigs Haushofmeiſter. Dann wurde die Urkunde nicht im Geheimen ausgefertigt und läßt uns ſomit ſchließen, daß Aelfgyfu wirklich König Eadwigs Gemalin war. Es iſt auch außer Zweifel, daß Oda im Jahre 958 Eádwig darum von ſeiner Gemahlin ſchied, weil ſie

Digitized by Google

Grauſamkeit ſich um des Antheils willen, den er an dieſem Handel nahm, an ſeinem Gedächtniſſe haftet. Wenn er es unumgäng-

zu nahe mit einander verwandt wären. Eine von den Handſchr. der Sachſenchronik ſagt ausdrücklich: „Her on dissum geare Oda arcebiscop tótwaémde Eádwi cyning and Aelfgyfe, fordám de hí waéron tó gesybbe. Chron. Sax. ad ann. 958. Und Florence von Worceſter ſchreibt nach einer hiervon unabhängigen Quelle, aber ſichtlich verwirrt durch die verläumderiſchen über Eádwig verbreiteten Mährchen, in Uebereinſtimmung mit der Chronik: „Sanctus Odo Doruberniae archiepiscopus regem Westsaxonum Eádwium et Aelfgivam, vel quia, ut fertur, propinqua illius extitit, vel quia illam sub propria uxore adamavit, ab invicem separavit.“ Flor. Wig. ad an. 958. William von Malmsbury ſpricht von ihr als „uxor proxime cognata (Gest. Reg. §. 147, f. 223); aber bald nachher nennt er ſie in echt mönchiſchem Style wieder ganea und pellex. Roger von Wendover und Matthäus von Paris ſind in ihrer Ausdrucksweiſe noch maßloſer, aber unglücklicherweiſe findet ſich hier das Eingeſtändniß einer Ehe — „Huic (nämlich. Eádwig) quaedam mulier inepta, licet natione excelsa (gewiß muß Aelfgyfu von hoher Geburt ſein, wenn ſie in zu naher Verwandtſchaft zum Könige ſtand) cum adulta filia per nefandum familiaritatis lenocinium adhaerebat, ut sese vel filiam suam sub coniugali titulo sociaret. Rog. Wendov. I. 404. Sie gehen darauf aus, den Glauben zu erregen, als hätte zwiſchen dem Könige uud den beiden Frauen ein unſittlicher Umgang ſtattgefunden. Damit kann ich mich nicht ganz einverſtanden erklären. Eádwig mag ein junger, ausſchweifender Fürſt geweſen ſein, wie es noch andere junge, ausſchweifende Fürſten gegeben hat, wie ſein hoch geprieſener Bruder Eádgár es im höchſten Grade war. Die Frauen mögen mehr als gewöhnlich verdorben geweſen ſein. Aber es möge doch bemerkt werden, daß unſere Erfahrung im allgemeinen nicht zu Gunſten der Erwartung ſpricht, daß eine Frau ihrem Gatten geſtatten würde, in ihrer Gegenwart mit einer andern Frau unzüchtigen Umgang zu pflegen, oder daß eine verheirathete Tochter es gutheißen würde, wenn ihr Mann mit ihrer eignen Mutter in verbotenen Verhältniſſen ſtünde. Kein Wort von dieſer abſcheulichen Anſchuldigung finden wir in der Chronik, bei Florence — doch ſelbſt einem Mönche — oder bei Aeđelweard, oder Heinrich von Huntingdon, und die beiden letzteren ſprechen von Eádwig in ganz anderen Ausdrücken, als die ſind, welche die Anhänger von Dúnſtáns Partei wählen, wenn ſie ihn ſchildern. — „Quin successor eius Eádwig in regnum, qui et, prae nimia etenim pulchritudine, Pancali sortitus est nomen a vulgo secundi. Tenuit namque quadriennio per regnum amandus.“ Aeđelw. Chronic. IV. 8. „Rex autem praedictus Edwi non illaudabiliter regni infulam tenuit. Edwi rex anno regni sui quinto, cum in principio regni eius decentissime floruerit, prospera et laetabunda exordia mors immatura perrupit.“ Hen. Hunt. lib. V. p. 356. ed. Savile. Wir werden alſo gerechtfertigt ſein, wenn wir Schilderungen dieſer Art höher anſchlagen, als die übertreibende Parteilichkeit ſolcher Verfaſſer von Lebensbeſchreibungen, wie Bridferd, der, wie die Reſte ſeines Werkes beweiſen, entweder ein ſehr ſchwacher Kopf und ein höchſt leichtgläubi-

Digitized by Google

lich nöthig fand, seinen schon gedemüthigten Herrscher nach einem zweijährigen ehelichen Leben noch ferner zu erniedrigen, indem er auf die Entfernung seiner jungen Gattin bestand, so war es doch nicht nöthig, sie mit einem glühenden Brenneisen zu entstellen, oder nach ihrer Rückkehr aus der Verbannung eine grausame Hinrichtung über sie zu verhängen. Der Tugendeifer des grausamen Priesters scheint durch noch unwürdigere Rücksichten noch mehr erbittert worden zu sein.

Die Geschichte Europas im Mittelalter zeigt, mit welchem schrecklichen Erfolge diese furchtbare Gewalt von Pfaffen und Prälaten gehandhabt wurde, die sich kein Gewissen daraus machten, wenn es ihren Absichten gemäß war, den Ehen, die nach ihren Lehren blutschänderisch waren, ihre Zustimmung zu versagen. Aber mitten unter den schlagenden Beispielen – den Beispielen der Könige und Adligen — sehen wir uns vergebens nach einem richtigen Maßstabe für das Elend um, das diese Beschränkungen über die Mitglieder niederer Stände gebracht haben müssen, die weder den Einfluß besaßen, um sich Dispensation von einem willkürlichen und despotischen Gesetze zu erzwingen, noch das Vermögen, sie sich zu erkaufen. Der Verstand und das Gefühl des Menschengeschlechts empören sich zugleich gegen Beschränkungen, zu deren Entschuldigung weder die Gesetze Gottes, noch die Gebote der Natur hinreichen, und die, auf künstlich ausgerechnete Verwandtschaft begründet, oft nur die Mittel waren, den Unschuldigen und Unwissenden in die Lage des endlosesten Elends zu versetzen. Aber sie waren unschätzbare Hülfsmittel zu Erpressungen und Werkzeuge der Bosheit; sie führten dahin, daß der Priester sich in höchst unduldsamer Weise zwischen die Familienglieder drängte; sie boten Waffen dar, die man mit unwiderstehlicher Wirksamkeit gegen die gebrauchen konnte, die nichts als vielleicht die Thränen und das gebrochene Herz einer geliebten Lebensgefährtin erreichen konnte. Und deßhalb wurden sie kräftig aufrecht erhalten, bis der große Tag der Vergeltung kam, der so manche Ueberlieferungen des Aberglaubens und Irrthums, so manche Werkzeuge der Tyrannei und des Betrugs ohne Unterschied in einen allge-

---

ger Mann, oder ein arger Schelm, oder — was sich nicht selten ereignet — beides zugleich gewesen sein muß.

Digitized by Google

meinen Sturz verwickelte: τὰ πρὶν δὲ πελώρια νῦν ἀϊστοῖ — ehemals mächtige Dinge sind von der Welt verschwunden, aber dreimal gesegnet war der Tag, der uns frei und unangefochten den edelsten und reinsten Trieben der menschlichen Natur folgen ließ.

Neuntes Capitel.

Die Geistlichkeit und die Mönche.

Der beinahe gänzliche Mangel urkundlicher Beglaubigung läßt uns in großer Ungewißheit über den Zustand der Kirche in England, vor der von Theodor ins Werk gesetzten Organisation. Es ist nichtsdestoweniger wahrscheinlich, daß er in allen wesentlichen Punkten dem Verlaufe folgte, der anderen Missionsniederlassungen eigenthümlich war. Die ersten Missionäre waren größtentheils Mönche; aber Augustin wurde auch von Geistlichen begleitet[1]), und in jedem Falle folgte auf die Bekehrung eines Distrikts unmittelbar die Gründung einer Cathedrale oder einer ähnlichen geistlichen Stiftung. Diese waren anfangs Centralpunkte, von denen aus die dort versammelte Geistlichkeit gleichsam Streifzüge in die benachbarten Dörfer und Städte unternahm, um ihnen die Botschaft der Erlösung zu predigen. Das Bedürfniß der täglichen Lebensmittel, die Erlangung größerer Sicherheit für ihre Person, die gegenseitige Hülfe und Tröstung bei den Gefahren und Schwierigkeiten ihres Unternehmens, alles dies gab Gründe ab, die zu Gunsten einer klösterlichen Lebensweise sprachen. Mönche und Geistliche wurden wegen der ihr gemeinsames Unternehmen be-

1) „Clerici extra sacros ordines constituti." Beda, H. E. I. 27. Gregor beabsichtigte, diesen Männern Ehe und getrennte Wohnung zu erlauben. Aber wahrscheinlich konnte lange Zeit hindurch eine solche Einrichtung nicht ins Leben treten. Augustin sonderte seine Mönche von den Geistlichen, die ihn begleitet hatten (den Presbytern, die er sich aus dem benachbarten Gallien hatte mitnehmen sollen; siehe Gregors Briefe an Theodorich und Theodbert und an Brunhild. Bed. Opp. Min. II. 234. 235.), indem er die letzteren nach Christchurch Canterbury versetzte. Siehe Lingard, Angl. Sax. Church. I. 152. 153. Aber diese Art der Trennung kann nicht überall thunlich gewesen sein. Die Schottischen Missionäre waren nicht sämmtlich Mönche. Beda, H. E. III. 3.

Digitized by Google

gleitenden Umstände mit einander verwechselt, ja selbst die Handhabung der Gebräuche, welche die Einbildungskraft der heidnischen Angelsachsen so lebhaft erregten, konnte nur dann einen hinlänglichen Grad von Ehrfurcht einflößen, wenn sie durch einen Verein von Geistlichen geübt wurden. Dazu muß man den Umstand rechnen, daß ihre Sicherheit von der Niederlassung auf einem in der unmittelbaren Nähe eines Königssitzes gelegenen und unter dem Schutze der königlichen Macht stehenden Platze abhängig war; denn obgleich die Könige selten in Städten ihren Wohnsitz nahmen, so bot doch ihre Nähe viel sichere Bürgen dar, als die entlegenen Dörfer und Lichtungen in der Mark; zumal da man von den Richtungen, die im allgemeinen das Leben am Hofe nimmt, in weniger Punkten Widerstand erwarten mußte, als von dem charakteristischen Aberglauben der heidnischen, d. h. ländlichen Bevölkerung. Das Zusammenwirken dieser Umstände führte wahrscheinlich schon in einer sehr frühen Periode zu der Annäherung zwischen der Lebensweise der Mönche und Geistlichen, welche am Ende des achten Jahrhunderts Chrodogang glücklich in sein Erzbisthum Metz einführte, die aber schon vier Jahrhunderte früher Eusebius von Vercellä durchzusetzen versucht hatte[1]). Sowohl die Römischen, als die Schottischen Missionäre folgten demselben Plane, der allerdings ein ganz natürlicher gewesen, und allgemein bei allen ähnlichen Gelegenheiten, in Deutschland und Peru, wie in den neuesten Missionen von Australien oder Neuseeland angenommen worden zu sein scheint. In Beda's Kirchengeschichte, die in dieser Hinsicht sich ohne Zweifel auf alte und gleichzeitige Berichte stützt, lesen wir oft von Prälaten, die ihre Klöster (mit welchem gemeinsamen Namen man ebensowohl Kirchen als Vereine von

1) Neander, Gesch. der Relig. und Kirche. I. 232. II. 553. Lingard, Angl. Sax. Church. I. 150. Chrodogang's Einrichtung wird von Paulus in seinen Gest. Episc. Mettens. beschrieben: Hic clerum adunavit, et ad instar coenobii intra claustrorum septa conversari fecit, normamque eis instituit, qualiter in ecclesia militare deberent; quibus annonas vitaeque subsidia sufficienter largitus est, ut perituris vacare negotiis non indigentes divinis solummodo officiis excubarent. Bei Pertz II. 268. Chrodogang's Regel findet sich aufbewahrt bei Labbé, Concil. VII. 1444. Harduin, Concil. IV. 1181. Siehe Eichhorn, deut. Staats- und Rechtsgeschichte I. 760. §. 119. Sie ist in manchen Rücksichten der Regel Benedicts von Nursia ähnlich, der sie nachgebildet zu sein scheint.

Digitized by Google

Mönchen bezeichnete) verließen, um das Evangelium zu predigen und in entlegenen Dörfern die Taufhandlung zu vollziehen[1]).

1) „Quadam autem die dum parochiam suam circuiens, monita salutatis omnibus ruribus, casis et viculis largiretur, nec non etiam nuper baptizatis ad accipiendam Spiritus sancti gratiam manum imponeret“ u. s. w. Beda Vit. Cuthb. c. 29. Dieß muß man jedoch vielleicht richtiger als eine bischöfliche Visitation ansehen. Das ist jedoch hinlänglich klar, daß die Gewohnheit anfangs so war, wie der Text sie beschreibt. So wird von Aidan, dem Schottischen Bischofe von Northumberland gesagt: „Erat in villa regia non longe ab urbe de qua praefati sumus (näml. Bamborough). In hac enim habens aecclesiam et cubiculum, saepius ibidem diverti ac manere atque inde ad praedicandum circumquaque exire consueverat, quod ipsum et in aliis villis regis facere solebat; utpote nil propriae possessionis, excepta aecclesia sua et adiacentibus agellulis, habens.“ Beda, H. E. III. 11. Dies war eine kleine, hölzerne Kirche und sicherlich nie eine Kathedrale. Weiter unten beschreibt jedoch Beda die alte Gewohnheit der Schottischen Kirche in Northumberland, und man kann es nur bedauern, daß sie nicht länger aufrecht erhalten wurde; denn seine eigenen Worte zeigen, daß er sie der Sitte seiner Zeit, fast ein Jahrhundert später, gegenüber stellt. Er sagt: „Quantae autem parsimoniae, cuiusque continentiae fuerint ipsi (näml. Colman) cum praedecessoribus suis, testabatur etiam locus ille quem regebant, ubi abeuntibus eis, excepta aecclesia, paucissimae domus repertae sunt; hoc est, illae solummodo, sine quibus conversatio civilis esse nullatenus poterat. Nil pecuniarum absque pecoribus habebant. Si quid enim pecuniae a divitibus accipiebant, mox pauperibus dabant. Nam neque ad susceptionem potentium saeculi, vel pecunias colligi vel domus praevideri necesse fuit, qui nunquam ad aecclesiam nisi orationis tantum, et audiendi verbi Dei causa veniebant ..... Tota enim fuit tunc solicitudo doctoribus illis, Deo serviendi non saeculo; tota cura cordis excolendi non ventris. Unde et in magna erat veneratione tempore illo religionis habitus; ita ut ubicunque clericus aliquis aut monachus adveniret, gaudenter ab omnibus tamquam Dei famulus exciperetur; etiamsi in itinere pergens inveniretur, adcurrebant, ei flexa cervice vel manu signari, vel ore illis se benedici gaudebant; verbis quoque horum exhortatoriis diligenter auditum praebebant. Sed et diebus Dominicis ad aecclesiam, sive ad monasteria certatim, non reficiendi corporis, sed audiendi sermonis Dei gratia confluebant; et si quis sacerdotum in vicum forte deveniret, mox congregati in unum vicani, verbum vitae ab illo expetere curabant. Nam neque alia ipsis sacerdotibus aut clericis vicos adeundi, quam praedicandi, baptizandi, infirmos visitandi, et, ut breviter dicam, animas curandi causa fuit, qui in tantum erant ab omni avaritiae peste castigati, ut nemo territoria ac possessiones ad construenda monasteria, nisi a potentibus saeculi coactus acciperet. Quae consuetudo per omnia aliquanto post haec tempora in aecclesiis Nordanhymbrorum servata est.“ Beda, H. E. III. 26. Von Ceadda erfahren wir, daß er, nachdem er zum Bischof von York geweiht war, die Gewohnheit hatte: „oppida, rura, casas, vicos, castella, propter evangelizandum, non equitando, sed

Digitized by Google

Aber auch dieses System hatte nicht gering anzuschlagende Unbequemlichkeiten; die Entfernung der Bekehrten von der Kirche, die Nothwendigkeit täglicher Aufsicht und beständiger Ermahnung Seiten des Predigers, selbst die Gefährlichkeit und Anstrengung wiederholter Reisen in wilde, unangebaute Landestheile müssen den Geistlichen oft unabweislich die Nothwendigkeit, auf eine andere Einrichtung, als die bisher bei ihnen übliche, zu denken, klar gemacht haben. Die Vervielfältigung der Orte, von denen Belehrung sich verbreiten konnte, war der erste und wichtigste Punct, dessen man sich versichern mußte, und wodurch ein beständiger Verkehr zwischen dem Neubekehrten und dem Missionär erreicht werden konnte. Dessen hatte man sich in anderen Ländern schon längst durch die Einsetzung einzelner Presbyter versichert, von denen jeder in einem besonderen Distrikte wohnen, und die alle unter dem Befehle des Bischofs stehen sollten, oder wo es die Umstände erforderten, durch die Niederlassung mehrerer Presbyter unter einem Archipresbyter oder Oberpriester, der für die Aufführung seiner Genossen verantwortlich war.

Und da man den Wirkungskreis eines Bischofs gemeiniglich eine Diöcese oder ein Kirchspiel nannte, so gebrauchte man diese Ausdrücke auch, um damit den engeren Kreis zu bezeichnen, innerhalb dessen dem Presbyter eifrig die Ausbreitung des Glaubens obliegen, und derselbe die festgesetzten Gebräuche in gebührender Weise vollbringen und die Obliegenheiten, die von den Gläubigen zur besseren Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde dem Diener der Kirche anvertraut worden waren, zu erfüllen hatte. Die Gewohnheit der benachbarten Landschaften Galliens lieferte einen hinlänglichen Beweis für die Thunlichkeit einer

apostolorum more pedibus incedendo peragrare.“ Ibid. III. 28. Zu derselben Zeit, lehrt uns Beda, pflegte Cuthbert Rundreisen zu machen, um zu predigen: „Erat quippe moris eo tempore populis Anglorum, ut veniente in villam clerico vel presbytero, cuncti ad eius imperium verbum audituri confluerent.“ Ibid. IV. 27. Die Worte eo tempore beweisen auch, daß man zu Beda's Zeit diese Sitte nicht mehr beobachtete, was sich ganz natürlich durch das Vorhandensein von Kirchen in jedem Kirchspiele erklärt. Der Sitte, daß Prediger herumreisen, wird auch in Westengland zu derselben Zeit, nämlich 680, gedacht. „Cum vero aliqui, sicut illis regionibus moris est, presbyteri sive clerici populares vel laicos praedicandi causa adiissent, et ad villam domumque praefati patris familias venissent“ u. s. w. Vit. Bonifac. bei Pertz. II, 334.

Digitized by Google

solchen Einrichtung, die in früher gegründeten Kirchen schon lange in Uebung gewesen war; daher können wir leichtlich annehmen, daß eine so wohlthätiges System möglichst bald auch in England angenommen wurde. So lange die Besitzungen der Geistlichen auf ein kleines Stück Land beschränkt waren, worauf ihre Kirche stand und ihr Unterhalt von den Naturalleistungen abhing, die ihnen die ungekünstelte Frömmigkeit ihrer Neubekehrten entrichtete, so lange konnten die Bischöfe natürlich in der Gründung dieser geistlichen ihrer Gewalt unterworfenen Colonieen keine sonderlichen Fortschritte machen; sobald sie jedoch Herren und Eigenthümer von Landhäusern, Landgütern und liegenden Gründen wurden, nahmen sie den Plan auf, Presbyter in dieselben zu senden, theils um die geistlichen Obliegenheiten für ihren District zu besorgen, theils um den Rentmeister, Verwalter oder Vogt ihrer Besitzungen vorzustellen, deren Einkünfte von diesen an den bischöflichen Stuhl zurückgezahlt und vom Bischofe nach seinem Ermessen verwendet wurden[1]). Hier konnte aber der Eifer des Volks die wohlwollenden Absichten der Geistlichkeit unterstützen. Die Unbequemlichkeit, eine große Strecke zurücklegen zu müssen, um dem Gottesdienste beizuwohnen, der Wunsch, das verdienstliche Werk der Bekehrung zu fördern, die ernstliche Hoffnung, sich einen besonderen Anspruch auf die Gnade des Himmels zu begründen, ja vielleicht selbst die unwürdigeren Beweggründe der Eitelkeit und des Ehrgeizes, machten den Grundbesitzer geneigt, auf seinem eigenen Grund und Boden eine Kirche, zu seinem und seiner umwohnen-

1) Fand es ein Bischof zweckmäßig, außerhalb seines eigenen Sprengels eine Kirche zu erbauen, so verblieb die kirchliche Gewalt über dieselbe dem Bischofe, in dessen Sprengel sie erbaut war. „Si quis episcopus in alienae civitatis territorio aecclesiam aedificare disponit, vel pro agri sui aut aecclesiastici utilitate, vel quacumque sui opportunitate, permissa licentia, quia prohiberi hoc votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservanda est in cuius territorio aecclesia assurgit; reservata aedificatori episcopo haec gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is cuius territorium est; vel si jam ordinati sunt, ipsos habere acquiescat; et omnis aecclesiae ipsius gubernatio ad eum, in cuius civitatis territorio aecclesia surrexit, pertinebit. Et si quid ipsi aecclesiae fuerit episcopo conditore conlatum, is in cuius territorio est, auferendi exinde aliquid non habet potestatem. Hoc solum aedificatori episcopo credidimus reservandum.“ Concil. Arelat. im Jahr 452. III. cap. XXXVI.

Digitized by Google

den Vasallen und Freunde Gebrauche zu erbauen. Von der frühsten Zeit an wurde diese Stimmung von den Geistlichen gepflegt und genährt, und der Bischof ließ dem Stifter das Patronat über die Kirche, behielt sich jedoch natürlicher Weise seine kirchliche Obergewalt und die Weihe des Presbyters vor, der zu diesem Amte bestimmt war. Während des siebenten Jahrhunderts war dies im Fränkischen Reiche gewöhnlich geworden, und Theodor befolgte oder führte dieselbe Regel in diesem Lande ein[1]). Sei es

1) Elmham sagt von Theodor: „Hic excitavit fidelium voluntatem, ut in civitatibus et villis aecclesias fabricarentur, parochias distinguerent, et assensus regios his procuravit, ut si qui sufficientes essent, super proprium fundum construere aecclesias, eorundem perpetuo patronatu gauderent; si inter limites alterius alicuius dominii aecclesias facerent, eiusdem fundi domini notarentur pro patronis.“ Solche Kirchen hatten anfangs nicht die vollen Vorrechte der Parochialkirchen. Der einundzwanzigste Canon des Concils von Agda bestimmte: „Si quis etiam extra parochias, in quibus est legitimus ordinariusque conventus, oratorium in agro habere voluerit, reliquis festivitatibus, ut ibi missas teneat, propter fatigationem familiae, iusta ordinatione permittimus. Pascha vero, Natale Domini, Epiphania, Ascensionem Domini, Pentecosten, et Natalem sancti Johannis Baptistae, vel si qui maximi dies in festivitatibus habentur, non nisi in civitatibus, aut in parochiis teneant. Clerici vero, si qui in festivitatibus quas supradiximus, in oratoriis, nisi iubente aut permittente episcopo, missas facere aut tenere voluerint, a communione pellantur“ — Cap. XXI. Concil. Agathense. (im Jahr 506). Daß es zu dieser Zeit in Gallien Parochialkirchen gab, in denen ein einziger Presbyter angestellt war, geht aus andern Beschlüssen hervor, die man gewöhnlich diesem Concile zuschreibt, in Wahrheit aber von dem zu Albon elf Jahre später gehaltenen Concile ausgegangen sind. Sie finden sich in der That in drei der ältesten Handschriften der Beschlüsse des Concilium Agathense nicht. „Diacones vel presbyteri in parochia constituti de rebus aecclesiae sibi creditis nihil audeant commutare, vendere vel donare, quia rei sanctae Deo esse noscuntur. . . . Quidquid parochiarum presbyter de aecclesiastici iuris proprietate distraxerit, inane habeatur. Presbyter, dum dioecesim tenet, de his quae emerit ad aecclesiae nomen scripturam faciat, aut ab eius quam tenuit aecclesiae ordinatione discedat.“ Concil. Epaonense. im J. 517. Zur Zeit Eádgar's wurde in England eine Verfügung getroffen, in Betracht der Zehntzahlung von Seiten eines Landeigenthümers, der eine Kirche mit einem Kirchhofe auf seinem Grund und Boden hätte: „Wenn ein Vasall eine Kirche mit einem Kirchhofe auf seinem Buchlande hat, so soll er dieser Kirche den dritten Theil seines Zehnten geben; hat er aber eine Kirche, die keinen Kirchhof hat, so mag er dem Priester geben, was er will von den neun Theilen, — d. h. außer dem, was nach der Entrichtung des Zehnten an die Kathedrale übrig bleibt. L. Eádg. I. §. 2.

Digitized by Google

nun unter dessen Einfluß oder nicht geschehen, wir finden, daß auf diese Weise, während seiner Regierung über die Englischen Bisthümer, deren einziger Bischof er war, Kirchen in England errichtet worden sind. Beda erwähnt beiläufig die durch Johann von Beverley vollzogene Weihung von Kirchen für die Northumbrischen Edeln Puch und Addi, und dies waren ohne Zweifel Privatstiftungen[1]). Wir besitzen noch verschiedene Verfügungen von Theodor und ziemlich gleichzeitigen Prälaten, die sich auf solche Privatkirchen beziehen und beweisen, wie allgemein sie geworden waren und wie scharf sie gegen die Habsucht oder andere unedele Absichten der Gründer und die wucherischen Kniffe der Geistlichen und Laien bewacht werden mußten. Im acht und dreißigsten Capitel seiner Capitula[2]) finden wir folgende Verfügungen: „Ein Presbyter, der sein Kirchspiel mittelst Kauf erlangt haben sollte, wird unbedingt abgesetzt werden, in Anbetracht, daß er offenbar der Ordnung des Kirchengesetzes widerstrebt. Und in gleicher Weise derjenige, der mittelst Geld einen gesetzmäßig ordinirten Presbyter aus seiner Kirche vertrieben hat; welchem so weit verbreiteten Laster mit allem möglichen Eifer entgegengearbeitet werden muß. Auch ist es beiden, den Geistlichen und Laien verboten, daß es keiner wage, eine Kirche, welche es immer sei, einem Presbyter ohne Erlaubniß und Einwilligung des Bischofs zu geben. Diese Kirchen wurden häufig Aebten oder den Bischöfen selbst verliehen, und im letzteren Falle ward sie durch dazu besonders von bischöflichen Stuhle ernannte Priester verwaltet[3]). In dieser früheren Periode, wo man Zehnten noch nicht

Thorpe, I, 262. Wahrscheinlich gab es manche solche Kirchen, die sammt ihren Ländereien von den ersten Gründern herstammten, und deren Eigenthümer mit den kirchlichen Ansprüchen in Betreff ihrer Verbindlichkeiten nicht einverstanden sein konnten. Unglücklicherweise wurde schon sehr zeitig das Patronatsrecht, von Geistlichen ebensowohl, wie Laien gemißbraucht, wie wir mehr als genügend aus den Beschlüssen mancher Provincialsynoden erfahren.

1) Beda, Hist. Eccl. V. 4, 5.

2) Thorpe, II. 73. Kunstmann, Poenit. p. 121.

3) Schon 587 finde ich, daß dem Kloster Sct. Peters in Lyon von Gerart und seiner Gemahlin Gymbergia die Erlaubniß zur Erbauung einer Parochialkirche auf dem Grund und Boden ihrer Tochter, welche in dem Kloster ihr Gelübde abgelegt hatte, gegeben wird: „propterea cedimus et donamus nos vobis aliquid de rebus propriis iuris nostri — — — hoc est ecclesia de

Digitized by Google

von Rechtswegen fordern konnte, und wo die Gründer dieſer Kirchen ſchon die Abſicht verriethen, mit dem Kirchenerbauen eine Speculation zu machen, indem ſie das altare oder die freiwilligen Gaben der Gläubigen für ſich in Anſpruch nahmen, befanden es die Biſchöfe nöthig, darauf zu beſtehen, daß jede Kirche mit einer hinreichenden Scholle oder Stücke Land ausgeſtattet werden ſollte; der Betrag war auf eine Hufe feſtgeſetzt, die dem für eine Familie ausreichenden Maaße gleich war und die, fleißig bebaut, dem Presbyter und ſeinen untergeordneten Geiſtlichen ihren Unterhalt gewähren konnte. Erzbiſchof Ecgberht verordnet[1]): „Ut unicuique ecclesiae vel una mansa integra absque alio servitio attribuatur, et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium nec de domibus, neque de atriis vel hortis juxta aecclesiam positis, neque de praescripta mansa, aliquod servitium faciant, praeter aecclesiasticum; et si aliquod amplius habuerint, inde senioribus suis secundum patriae morem, debitum servitium impendant.“ Und dieſe Verfügung erlangte, obgleich ſie wahrſcheinlich ſchon früher durch die Gewohnheit feſtgehalten worden war, im Fränkiſchen Reiche Geſetzeskraft durch einen Erlaß Ludwigs im Jahre 816[2]). Mit dieſem Grundbeſitze

---

Darnas cum decimis et parochia.“ Bréquigny, Dipl. Chartar. I. 83. Bréquigny, Mabillon und die Herausgeber der Gallia Nova Christiana erkennen einſtimmig die Aechtheit dieſer Urkunde an.

1) Excerpt. Ecgberhti, §. 25. Thorpe, II, 100.

2) „Volens etiam unam quamque aecclesiam habere proprios sumtus, ne per huiusmodi inopiam cultus negligerentur divini, inseruit praedicto edicto, ut super singulas aecclesias mansus tribueretur unus, cum pensatione legitima et serve et ancilla. Vit. Hludovici Imp. bei Pertz, II. 622. Das zehnte Kapitel von Ludwigs Capitular iſt in denſelben Worten abgefaßt, deren ſich Ecgberht bedient, mit der einzigen Ausnahme, daß im Fränkiſchen Geſetze mansus ſteht, wo im Engliſchen mansa, und daher iſt es wahrſcheinlich, daß beide aus einer gemeinſamen, älteren Quelle ſchöpften; wir müßten denn annehmen, die Fränkiſche Geiſtlichkeit hätte den Engliſchen Brauch der Nachahmung würdig befunden. Der eigentliche Name für dieſe Ländereien iſt dos aecclesiae oder wie es im Langobardiſchen Geſetze heißt (lib. III. tit. I. §. 46) mansus aecclesiasticus. Der Erfolg dieſer Schenkung iſt aus dem nächſtfolgenden Capitel des obengenannten Capitulare zu erſehen, welches offenbar auf die Parochialkirchen geht. Cap. XI. „Statutum est, ut postquam hoc impletum fuerit, ut unaquaeque aecclesia suum Presbyterum habeat, ubi id fieri facultas providente episcopo permiserit.“

Digitized by Google

durfte jedoch, wie es scheint, der Bischof nicht nach Gefallen schalten, so daß er es einer Kirche hätte zu Gunsten einer Andern entziehen können, selbst wenn beide unter seiner Gewalt standen [1]).

Aber mögen auch immerhin viele Kirchen in dieser Weise entstanden sein, von denen dann ein großer Theil in die Hände der Bischöfe und Aebte gerieth, mögen auch diese letzteren, in den verschiedenen Districten, über die sie Eigenthumsrechte ausübten, wie es jedesmal die Bedürfnisse erforderten, Kirchen erbaut haben, — die größere Zahl der Kirchen in den Kirchspielen (plebes, aecclesiae baptismales, tituli majores) hatte wahrscheinlich einen ganz anderen Ursprung genommen. Es ist gezeigt worden, daß aller Wahrscheinlichkeit nach, jede Mark ihr gottesdienstliches Gebäude (fanum, delubrum oder sacellum), wie es die Lateinischen Schriftsteller nennen; sein hearh [2]), wie es ohne Zweifel die Angelsachsen bezeichneten, besaß, und ferner, daß der oder die bei diesen heidnischen Kirchen angestellte Priester, in Betreff ihres Lebensunterhals, auf Grundstücke, vielleicht daneben noch auf freiwillige Gaben angewiesen waren. Es ist auch gezeigt worden, daß ein wohl angelegter Plan, den Begriff der religio loci zu ihren Gunsten zu drehen, von allen Missionären ins Werk zu setzen gesucht wurde, und daß, wo sich nur immer ein fertiges Gebäude vorfand, man es zum Dienste der neuen Religion in Beschlag nahm.

Unter solchen Umständen sollte es doch scheinen, als könnte nichts natürlicher sein, als die Errichtung einer Taufkirche in jeder unabhängigen Mark, die das Christenthum annahm, und als hätte die Annahme eines neuen Glaubens anstatt eines anderen nicht nur die Vernichtung der alten Einrichtung nicht verlangt, sondern wäre durch deren Beibehaltung bedeutend erleichtert worden. In dieser Weise glaube ich Bedas und Anderer Behauptungen verstehen zu müssen, daß einige Missionär-Prälaten per loca Kirchen gegründet hätten, da solche Kirchen gewiß

1) „Non licet abbati, neque episcopo, terram aecclesiae convertere ad aliam, quamvis ambae in potestate eius sint. Si mutare vult aecclesiae terram, cum consensu amborum sit. Si quis vult monasterium suum in alio loco ponere, cum concilio episcopi et fratrum suorum faciet, et dimittat in priorem locum presbyterum ad ministeria aecclesiae.“ Capit. Theodori. Thorpe, II. 64.

2) Besinga hearh, fanum Besingorum Cod. Dipl. No. 994.

Digitized by Google

keine Kathedralen[1]) oder Abteikirchen waren. Es kann nicht der mindeste Grund vorhanden sein, daran zu zweifeln, daß diese Kirchen in den Kirchspielen im allgemeinen zu der Zeit Beda's errichtet wurden, weniger als ein halbes Jahrhundert nach der Zeit, auf welche meist die Beispiele in den Anmerkungen verweisen[2]), und es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß sie alle der Freigebigkeit von Privatleuten ihr Entstehen verdanken. In ähnlicher Weise entstanden wahrscheinlich die zahlreichen Kirchen in den

1) So erzählt zum Beispiel Beda von den Schottischen Missionären um d. Jahr 635, wie folgt: „Exin coepere plures per dies de Scottorum regione venire Brittaniam, atque illis Anglorum provinciis, quibus regnavit rex Oswald magna devotione verbum fidei praedicare, et credentibus gratiam baptismi, quicunque sacerdotali erant gradu praediti, ministrare. Construebantur ergo aecclesiae per loca, confluebant ad audiendum verbum populi gaudentes, donabantur munere regis possessiones, et territoria ad instituenda monasteria. Hist. Eccl. III. 3. Wiederum zwischen 650 und 660 in Essex: „Cui (nämlich Ced) accepto gradu episcopatus rediit ad provinciam, et majori auctoritate coeptum opus explens, fecit per loca aecclesias, presbyteros et diaconos ordinavit, qui se in verbo fidei et ministerio baptisandi adjuvarent maxime in civitate, quae lingua Saxonum Ythancaestir appellatur, sed et in illa quae Tilaburh cognominatur; quorum prior locus est in ripa Pentae amnis, secundus in ripa Tamensis; in quibus collecto examine famulorum Christi disciplinam vitae regularis, in quantum rudes adhuc capere poterant, custodire docuit. Hist. Eccl. III. 22. Um das Jahr 690, erzählt Beda von Cuthberht: „Plures per regiones illas aecclesias sed et monasteria nonnulla construxit.“ H. E. IV. 28. Und schwerlich kann man die folgende Stelle von etwas anderm verstehen, als von heidnischen Tempeln in den Marken, die der Eifer des Bischofs Gearoman von Mercia in christliche Kirchen verwandelte. In Essex wüthete eine Seuche; einer der Könige dieses Landes, Namens Sigheri, fiel zugleich mit dem ganzen ihm unterthänigen Theile des Volkes wiederum ab, und begann die zerstörten Tempel wieder herzustellen und die Götzenbilder zu verehren. Um diese von ihrem Irrthume zurückzubringen, sandte der Oberkönig Wulfheri von Mercia, den Bischof Gearoman: „qui multa agens solertia .... late longeque omnia pervagatus, et populum et regem praefatum ad viam justitiae reduxit; adeo ut relictis, sive destructis fanis arisque quas fecerant, aperirent aecclesias, ac nomen Christi, cui contradixerant, confiteri gauderent; magis cum fide resurrectionis in illo mori, quam in perfidiae sordibus inter idola vivere cupientes.“ Hist. Eccl. III. 30. Dies geschah im Jahre 665.

2) In seinem Bußbuche giebt er eine allgemeine Anweisung in Betreff eines Kirchspiel-Priesters, der sein Salböl verliert; er sagt: Cui autem in plebe suo (and. suum) chrisma perdiderit, et eam invenerit, XL. dies vel III. quadragesimas poeniteat.“ Bed. Poenit. XXIV. Kunstmann, Poenit. p. 165.

Digitized by Google

Kirchſpielen, die beſonders von Engliſchen Miſſionären, vor dem Schluſſe des achten Jahrhunderts auf dem Feſtlande gegründet wurden [1]). So beſtand im ſiebenten Jahrhundert das geſammte Kirchenweſen aus biſchöflichen Kirchen, die durch eine Vereinigung von Geiſtlichen oder Mönchen — manchmal unter derſelben Regel verbunden, von denen eine hinlängliche Anzahl die nothwendigen Weihen als der Prieſter, Diakonen u. ſ. w. erhalten hatten; wahrſcheinlich auch aus Kirchen, an denen eine Anzahl Presbyter unter der Oberleitung eines Archipresbyter oder Oberprieſter angeſtellt war [2]), und die mit un-

1) Cumque aecclesiarum esset non minima in Hassis et Thyringea multitudo exstructa, et singulis singuli providerentur custodes" etc. Vit. Bonif. bei Pertz II. 346. Praefato itaque regni eius tempore, servus Dei Willehadus per Wigmodiam aecclesias coepit construere, ac presbyteros super eas ordinare qui libere populis monita salutis ac baptismi conferrent gratiam." Vit. Willehad. bei Pertz, II. 381. „Aecclesias quoque destructas restauravit, probatasque personas qui populis monita salutis darent, singulis quibusque locis praeesse disposuit." Ebd. II. 383. „Testes quoque aecclesiae quas per loca singula construxit, testes et famulantium Dei congregationes, quas aliquibus coadunavit in locis." Vit. Liutgari, bei Pertz, II. 409. „Itaque more solito, cum omnia aviditate et sollicitudine rudibus Saxonum populis studebat in doctrina prodesse, erutisque idolatriae spinis, verbum Dei diligenter per loca singula serere, aecclesias construere, et per eas singulos ordinare presbyteros, quos verbi Dei cooperatores sibi ipse nutriverat.." Ebd. II. 411. Er gründete auch eine Kirche mit kanoniſcher Regel „monasterium sub regula canonica domino famulantium", die nachmals eine Kathedrale wurde. Als Liutgar und ſeine Gefährten auf der kleinen Inſel Helgoland landeten, zerſtörten ſie die heidniſchen Tempel und bauten chriſtliche Kirchen. Pervenientes autem ad eandem insulam, destruxerunt omnia eiusdem Fosetis fana quae illuc fuere constructa, et pro eis Christi fabricaverunt aecclesias." Ebd. II, 410. In gleicher Weiſe gründete Willibrord unter den Frieſen chriſtliche Kirchen an der Stelle der heidniſchen Tempel. „Simul et reliquias beatorum apostolorum ac martyrum Christi ab eo sperans accipere, ut dum in gente cui praedicaret, destructis idolis aecclesias institueret, haberet in promptu reliquias sanctorum, quas ibi introduceret; quibusque ibidem depositis consequenter in eorum honorem quorum essent illae, singula quaeque loca dedicaret." Beda, H. E. V. 11. Und dann wieder: „Plures per regiones illas aecclesias, sed et monasteria nonnulla construxit." Beda, H. C. V. 11. Das ſtimmte wohl zu dem guten Rathe, den Papſt Gregor dem Auguſtin gab, und der ſchon Bd. I. S. 273. Anmrkg. 1 erwähnt wurde.

2) Im zehnten Jahrhunderte leſen wir von einem Archipresbyter an der Spitze der Kirche zu Ely. Hist. Eliensis, Ang. Sax. I. 603.

Digitized by Google

seren spätern Collegiatstiftern einige Aehnlichkeit hatten; endlich aus zahlreichen Kirchen in den Kirchspielen, die entweder an der Stelle der alten heidnischen Tempel in den Marken gegründet oder durch die Freigebigkeit der Könige, Bischöfe und anderer Landeigenthümer auf ihrem Grund und Boden errichtet waren. Die Reichen und Mächtigen hatten auch ihre Hauskaplane, die in ihren Betkapellen die religiösen Gebräuche verrichteten [1]) und wahrscheinlich schon in dieser frühen Periode den Namen Handpreostas führten, wodurch sie in spätern Zeiten von den Tünpreostas, den Priestern in Dörfern oder Kirchspielen unterschieden wurden [2]).

Als im fünften Jahrhunderte das vierte allgemeine Concil (zu Chalkedon im J. 451) die Regel aufgestellt hatte, daß die kirchlichen und politischen Einrichtungen einander möglichst angepaßt werden sollten [3]) und während die Centralgewalt durch die Metro-

1) Die Gemahlin des Königs Aedelberht, Beorhte, hatte einen Kaplan, den Bischof Liuthart vor der Ankunft Augustin's. Beda, H. E. l. 25. Paulinus war Aedelburge's Kaplan vor der Bekehrung von Northumberland. Ebd. II. 9. Oidilwald, der König von Deira, hielt sich für seine Familie den Bruder des Bischofs Ced, Namens Caelin, qui ipsi et familiae ipsius, verbum et sacramenta fidei, erat enim presbyter, ministrare solebat." Ebd. III. 23. Endlich lesen wir von Wilfrid, daß er Kaplan Alchfrid's von Northumberland war: „desiderante rege ut vir tantae eruditionis et religionis sibi specialiter individuo comitatu sacerdos esset et doctor." Ebd. V. 19.

2) Dieser Unterschied findet sich im Chron. Saxon. ad ann. 870. Das Angelsächsische handpreostas ist in einer Lateinischen Uebertragung durch capellani clerici, das Angelsächsische tünpreostas durch „de villis suis presbyteri" wiedergegeben.

3) „Si qua civitas potestate imperiali nova est aut innovatur, civiles dispositiones publicas aecclesiasticarum quoque parochiarum ordines subsequantur." Conc. Chalced. (im J. 451). Dies war ein Versuch den Staat im allgemeinen in die Lage zu bringen, die stattgefunden haben würde, hätten die Kirche und das Reich, sich als die erstere gegründet wurde, nicht feindlich gegenübergestanden. Wäre die heidnische Religion nicht im Wege gewesen, so würden wahrscheinlich überall der Präfect der Stadt und das Oberhaupt des Dorfes zugleich Episcopus und Chorepiscus ihrer Gemeinden geworden sein; aber dann hätten sich das χάρισμα κυβερνήσεως und das χάρισμα διδασκαλίας nicht beide in einer Hand vereinigt. Die Kirche nahm unter dem Drucke ihre Form und Gestalt an und bekam ihr Knochengerüst in den Kämpfen, die sie mit den Verfolgungen, andererseits mit der Ketzerei zu bestehen hatte. Als sie ihre Vereinigung mit dem Staate vollzog, war ihre äußere Verfassung

Digitized by Google

politane und Bischöfe vertreten wurde, fanden die stellvertretenden Gewalten, die ihnen entsprechenden Beamten in den Priestern des Kirchspieles, der Collegiatkirchen und den von ihnen Abhängigen. Wir besitzen von Waldfrid Strabo eine interessante Schilderung über diesen Gegenstand aus den ersten Jahren des neunten Jahrhunderts. In seinem Buche de Exordiis Rerum Aecclesiasticarum (cap. 31) vergleicht er folgendermaßen den weltlichen und geistlichen Staat miteinander: „Porro sicut comites quidam Missos suos praeponunt popularibus, qui minores causas determinent, ipsis majora reservent, ita quidem episcopi chorepiscopos habent. Centenarii qui et centuriones et Vicarii, qui per pagos statuti sunt, Presbyteris Plebei, qui Capitulares aecclesias tenent, et minoribus praesunt Presbyteris Decuriones et Decani, qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent, Presbyteris titulorum possunt comparari. Sub ipsis ministris centenariorum sunt adhuc minores qui Collectarii, Quaterniones et Decemviri possunt appellari, qui colligunt populum, et ipso numero ostendunt se decanis esse minores. Sunt autem ista vocabula ab antiquitate mutuata“ etc.[1]).

---

schon vollendet. Diese Vereinigung ist keine metaphysische Idee, sondern eine geschichtliche Thatsache.

1) Wir wollen diese Einrichtung tabellarisch anordnen:

Weltliche	Geistliche
1. Comes.	1. Episcopus.
α. Missus.	α. Chorepiscopus (der Archidiakon oder Landdiaconus).
2. Centenarius. Centurio oder Vicarius — qui per pagos constitutus est.	2. Presbyter Plebei-qui baptismalem aecclesiam habet.
3. Decurio und Decanus.	3. Minor Presbyter tituli.
4. Collectarius. Quaternio Duumvir.	

Der Graf (in England Ealdorman) und Bischof stehen auf einer Linie, und, wenn wir zum Zwecke der Verdeutlichung ein wenig weiter hinaus greifen dürfen, so können wir auf der einen Seite den Earl der Verfassung Cnut's und auf der andern den Metropolitan hinzufügen. Der Missus des Grafen und der Chorepiscopus (noch zu Strabo's Zeit vorhanden, doch minder wichtig als sein weltlicher Amtsbruder) stehen auf der zweiten Stufe; nichts destoweniger nimmt der Missus an der gräflichen Würde Theil, und obgleich ungern, gesteht man dem Chorepiscopus, die des Bischofs zu. Der nächste in der Rangordnung ist der Centenarius oder Vorsteher der Hundertschaft, der

Digitized by Google

Sowohl in geistlichen, als in weltlichen Dingen waren die so über das ganze Land verbreiteten Geistlichen, dem Bischofe, dessen Vicare sie nach der allgemeinen Ansicht sein sollten, was soviel sagen will, als: an dessen Statt („quorum vice") sie ihr Amt verwalteten, verantwortlich. Presbyteri plebei oder Parochialpriester hatten die Verrichtung aller Sacramente und Kirchengebräuche, die ausgenommen, welche dem Bischofe vorbehalten waren, so zum Beispiel die Confirmation, die Ordination, die Einweihung von Kirchen, die Salbung und dergleichen; diese vorzunehmen war ihnen untersagt, aber sie konnte taufen, trauen, begraben lassen und das Abendmahl austheilen. Auch waren sie, je nach ihrer Rangstufe, mit einem Gegenstande der Zweckmäßigkeit, mit der sogenannten inneren Gerichtsbarkeit — der jurisdictio fori interni — bekleidet, das heißt, sie konnten Beichte hören, Bußen auflegen und Absolution ertheilen, aber nur als Stellvertreter und Vicare des Bischofs [1]).

Beamte des Gaues; ihm steht der Priester an einer Kirche gleich, worin die Taufe vollzogen wird, dasjenige Merkmal, was sie von der Parochialkirche unterscheidet. Der Decurio oder Decanus steht dem Germanischen Capellanus oder Kaplan gleich, der allerdings eine Titularweihe, aber nicht die Befugniß der Sacramentsaustheilung empfangen hat. Der Kaplan ist in der That im allgemeinen als ein Unterpfarrer an die Parochialkirche gebunden und rückt oftmals in jenen Rang nach. Aber wie kam es, daß die Vergleichung nicht weiter geführt werden kann? War die Weihe des Diaconus nicht entscheidend genug? Oder würdigte man die Collectarii und Duumviri, Büttel, Steuereinnehmer und Vögte nicht, auch nur mit Meßnern und Stabträgern verglichen zu werden?

1) „De poenitentibus, ut a presbyteris non reconcilientur, nisi praecipiente aepiscopo. — Ex concilio Africano. — Ut poenitentibus, secundum differentiam peccatorum, aepiscopi arbitrio poenitentiae tempora decernantur, et ut presbyter, inconsulto aepiscopo, non reconciliet poenitentem nisi absentia aepiscopi, necessitate cogente ... Item, ex consilis Carthaginensi de eadem re. Aurelius aepiscopus dixit „„Si quisquam in periculo fuerit constitutus, et se reconciliari divinis altaribus petierit, si aepiscopus absens fuerit, debet utique presbyter consulere aepiscopum, et sic periclitantem eius praecepto reconciliare: quam rem debemus salubri consilio roborare." Ab universis aepiscopis dictum est: „„Placeat quod sanctitas vestra necessaria nos instruere dignata est."" Romani reconciliant hominem intra absidem: Graeci nolunt. Reconciliato penitentium in coena Domini tantum est ab episcopo, et consummata penitentia: si vero episcopo difficile sit, presbytero potest, necessitatis causa,

Digitized by Google

Diese stufenweis fortschreitende Ausdehnung der Amtsbefugnisse des Presbyters, hat den Unterschied der Griechischen Collegiatkirchen, an denen ein Archipresbyter mit seinen Untergeistlichen angestellt war, und der Kirchen, bei welchen ein einziger Priester täglich die kirchlichen Gebräuche verrichtete, zerstört. Das Wort parochia, welches anfangs eigentlich auf die erstere Klasse von Kirchen beschränkt war, wurde später allgemein auch auf die letzteren angewendet, als der Unterschied zwischen ihren geistlichen Privilegien verschwunden war.

Nach der Anschauungsweise der älteren Kirche bildete der gesammte, dem Regimente eines Bischofs unterworfene District nur ein einziges ununterschiedenes Ganze. Die Geistlichen des Kirchspiels waren selbst in geistlichen Dingen nur des Bischofs Diener oder Vicare und in weltlichen Angelegenheiten waren sie ihm für jeden Gewinn, der der Kirche zuwuchs, Rechenschaft schuldig. Diesen hatte er nach seinem eigenen Ermessen zu vertheilen; allerdings gab es kirchliche Canones, die bis zu einem gewissen Grade seine Verfahrungsweise regelten, und wahrscheinlich versäumten der Presbyter seiner Kathedrale, seine Witan oder Berather nicht, bei einem ihre Interessen so nahe berührenden Gegenstande, ihm ihre Vorschläge zu machen. Ihm kam es zu, den Geistlichen der Kirchspiele, die zu ihrem Unterhalte bestimmten Ländereien anzuweisen, außer dem Theile, den er für die Bedürfnisse der Diener des Altars zurücklegen ließ. Ihm kam es auch zu, den Theil zu bestimmen, der auf die Ausbesserungen an den Kirchengebäuden in seiner Diöcese verwendet werden sollte, und er hatte auch die unmittelbare Vertheilung der Summen, die zu dem milden Zwecke der Unterstützung der Armen und des Loskaufs der in Sclaverei Gerathenen bestimmt waren — einem ehrenvollen Vorrechte, das jedoch in rohen Zeiten, wie jene, von größerem Werthe sein mochte, als es in unsern Tagen der Civilisation sein könnte, hätte auch die Hand der Zeit es nicht freventlich aus der Reihe der die Bischofsmütze zierenden Edelsteine gerissen.

Mitunter hatten ohne Zweifel die Geistlichen des Kirchspiels, obgleich sie von ihrem Kirchenland ihren Unterhalt bezogen,

praebere potestatem, ut impleat.“ Poen. Theodori. Thorpe, II, 6. Aurelius von Karthago starb im Jahre 430.

Digitized by Google

Grund, sich darüber zu beklagen, daß die Gastlichkeit oder Mildthätigkeit des Bischofs, ihnen, indem sie die Grenzen des kanonisch dazu bestimmten Theils überschritten, nur eine ungenügende Entschädigung für ihre Dienste ließ, und mehr als eine Kirchenversammlung fand es zweckmäßig, dem Bischofe die Ansprüche seiner minder begüterten oder dienenden Brüder nachdrücklich vorzuhalten[1]); aber im Ganzen kann es kaum in Frage gezogen werden, daß einerseits die Frömmigkeit, andrerseits Aberglaube zusammen dahin wirkten, die Geistlichkeit reichlich mit dem zu ihrem Unterhalte nöthigen Stammvermögen zu versehen, und daß durch freiwillige Gaben, Landbewilligungen, Geldstrafen, Renten, Zehnten, zwangsweise erhobene Steuern und die zum Ersatze auferlegten Bußen bezahlten Summen die Geistlichkeit in England jeder Zeit nicht nur mit den Mitteln zum bequemen Leben, sondern sogar mit Reichthum und Glanz ausgestattet worden ist. Die Quellen und die Beschaffenheit des Einkommens der Kirche wird den Gegenstand eines späteren Kapitels bilden.

Als Stand war die Geistlichkeit in England in der bürgerlichen Gesellschaft auf eine sehr hohe Stufe gestellt; die werthvollen Dienste, welche die Geistlichen ihren Mitmenschen erwiesen, — ihr Ansehen als Vorsteher und Pfleger der Geheimnisse des Glaubens, — endlich der beschauliche Lebenswandel, den einige von ihnen führten, ergriff die Einbildungskraft und sicherte ihnen die Bewunderung ihrer rohen Zeitgenossen. Anfangs zeichneten sie sich noch sehr ehrenvoll durch den Besitz der Künste und Wissenschaften aus; und obgleich die berühmtesten ihrer Erläuterungen zu den biblischen Schriften und die Werke der Kirchenväter noch jetzt in uns das Gefühl der Hochachtung rege machen, so müssen sie doch auf unsere einfachen Vorfahren noch einen ganz anderen Eindruck gemacht haben. In welchen Zustand der Unwissenheit

1) „Et ideo quia Carpentoracte convenientes huiusmodi ad nos querela pervenit, quod ea, quae a quibuscumque fidelibus parochiis conferuntur, ita ab aliquibus episcopis praesumantur, ut aut parum, aut prope nihil aecclesiis, quibus collata fuerint, delinquatur; ut si aecclesia civitatis eius cui episcopus praeest, ita est idonea, ut Christo propitio nihil indigeat, quidquid parochiis fuerit derelictum, clericis qui ipsis parochiis deserviunt, vel reparationibus aecclesiarum rationabiliter dispensetur." u. s. w. Concil. Carpentor. (vom Jahre 527).

Digitized by Google

auch ihr Stand im Allgemeinen im neunten und zehnten Jahrhunderte verfallen sein mag, das siebente und achte Jahrhundert hatte Männer hervorgebracht, die in allen Theilen Europa's wegen der Tiefe und des Umfangs ihrer Kenntnisse berühmt waren. England verdankte ihnen die genaueren Berechnungen, wonach man die Zeitrechnung und die Eintheilung der Jahreszeiten gehörig ordnen konnte; die Würde, ja selbst die Pracht der kirchlichen Ceremonien wurde durch ihre klugen Anordnungen erhalten; Malerei, Bildhauerei und Baukunst kamen durch ihre Bemühungen in Aufnahme, und die besten Vorbilder dieser bildenden Künste boten ihre Kirchen und Klöster dar. Wahrscheinlich haben sie ihren Ländern im Allgemeinen die besten Muster der Cultur gegeben; wahrscheinlich verwendeten die Klosterleute oftmals ihre Mußestunden darauf, die Heilkunst zu erlernen, die bei einem rohen, manchem in unseren glücklicheren Zeiten durch ordentliche Pflege beseitigten Uebeln unterworfenen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft von so hoher Bedeutung sein mußte[1]). Ihre Handschriften ziehen noch jetzt durch die vorzügliche Schönheit ihrer Ausführung unsere Aufmerksamkeit auf sich; oft waren sie in der Musik und anderen Künsten erfahren, die uns zugleich ergötzen und veredeln. Zu ihnen allein konnte man seine Zuflucht nehmen, selbst um die

1) Wir können nur in geringem Grade ermessen, wie so gar wenig Hülfe die Wundarzneikunst ehemals gewährte, auch sind wir für die Fortschritte dieser edeln Wissenschaft, die jetzt dem niedrigsten und ärmsten Dulder Erleichterungen sichert, welche sich ehemals der Reichste und Mächtigste nicht verschaffen konnte, nicht in gebührendem Maaße dankbar. Ein schlagendes Beispiel dazu finden wir im Jahre 1195 in dem Falle Herzog Leopold I. von Oesterreich, der den Löwenherz gefangen nahm. Ein Fall vom Pferde brachte ihm einen doppelten Schenkelbruch, der ihm durch seine Behandlungsweise bald zum kalten Brande führte. Die Abnahme des Beines war nothwendig und sie wurde vom Herzoge selbst vorgenommen, indem er ein Beil auf den Schenkelknochen hielt und der Kämmerer mit einem Hammer darauf schlug: „Acciti mox medici apposuerunt quae expedire credebant: in crastino vero pes ita denigratus apparuit, ut a medicis incidendus decerneretur; et cum non inveniretur qui hoc faceret, accitus tandem cubicularius eius, et ad hoc coactus dum ipse dux dolabrum manu propia tibiae apponeret, malleo vibrato, vix trina percussione pedem eius abscidit.“ Gualt. Hemingf. I. 210. Rog. Wendov. III. 38. Wir dürfen uns nicht darüber wundern, daß der Tod auf eine solche Behandlung folgte, selbst abgesehen von der Excommunication, unter welcher der rohe Herzog litt.

Digitized by Google

geringe Bildung zu erlangen, wonach damals die Vornehmen und Reichen verlangten; sie waren die einzigen Schullehrer[1]), und diejenigen, welche noch das Verhältniß liebevoller Anhänglichkeit forterhalten, das zwischen einem wohlgesinnten Schüler und demjenigen, der ihm die erste geistige Bildung beibrachte, entsteht, werden sich denken können, wie kräftig solche Gründe in einem von dem unseren so verschiedenen gesellschaftlichen Zustande wirken mußten. Dazu kommt noch die beständige Vermittelung der Geistlichen in vielen, höchst wichtigen Lebensangelegenheiten. Die Heirath, der feierlichste Vertrag, den der Mensch und Bürger eingehen kann, wurde unter ihrer Aufsicht geschlossen, ohne die von ihnen ausgestellten Urkunden konnte keine sichere Eigenthumsübertragung bewirkt werden; an sie wandte man sich als Schiedsmänner und Berather, um streitige Rechte festsetzen zu lassen und einen gefährlichen Rechtsstreit zu vermeiden; endlich können wir, obgleich wir während der Angelsächsischen Periode sie nie mit dem ärgerlichen Anspruche offen hervortreten sehen, beim Sacramente des heiligen Abendmahls die Schöpfer ihres Schöpfers sein zu wollen, doch nicht daran zweifeln, daß man annahm, ihr Beruf übertrüge auf sie eine ganz besondere Heiligkeit, oder daß man glaubte, die hád, die Weihe, die sie empfingen, erhebe sie über den Stand der gewöhnlichen Christen in eine höhere und heiligere Sphäre.

Demgemäß gab man ihnen in Rücksicht auf ihre bürgerliche Stellung große Vorrechte. Sie genossen ein hohes Wergeld, eine erhöhte Mundbyrd und einen ausgezeichneten weltlichen Rang. Der Weofodþegn oder Diener des Altars, der seine wichtigen

1) Wir schätzen unsere jetzigen Vortheile und die Segnungen, die uns Gottes Gnade in dieser Hinsicht hat zufließen lassen, gar nicht verdientermaßen. Aber wir wollen nur eine Thatsache erwähnen, die auch dessen Aufmerksamkeit fesseln wird, der nur wenig nachzudenken gewohnt ist. Im neunten Jahrhundert fand sich in der ganzen Diöcese von Lisieux nicht eine einzige Abschrift des alten und neuen Testamentes. Wir erfahren diese in Staunen setzende Thatsache aus einem Briefe ihres Bischofs Freculf an Hrabanus: „Ad haec vestrae charitatis vigilantia intendat, quoniam nulla nobis librorum copia suppeditat, etiamsi parvitas obtusi sensus nostri vigeret; dum in episcopis, nostrae parvitati commissis, nec ipsos Novi Veterisque Testamenti repperi libros, multo minus horum expositiones.“ Opera Hrabani. II. 1. (Ed. Colvener).

Digitized by Google

Obliegenheiten gehörig erfüllte, ward dem weltlichen Vasallen, Woroldþegn, der im Dienste eines irdischen Herren Ansehen und Reichthum gewann, gleichgeachtet. Die Eide eines Presbyters oder Diaconus hatten größere Kraft, als die eines Gemeinfreien und ihnen war es leichter gemacht, Anschuldigung mit Hülfe ihrer geistlichen Mitbeschwörer zurückzuweisen, als dem einfachen Ceorl oder selbst dem þegn und seinen Gegyldan (Gildengenossen).

Nichtsdestoweniger war es eine weise Vorsicht, daß man ihre Vorrechte nicht bis dahin wachsen lassen wollte, daß sie sich der Theilnahme an den allgemeinen Interessen ihrer Landsleute gänzlich entziehen oder sich der Verbindlichkeiten entledigen könnten, die der Staat der Angelsachsen allen seinen Mitgliedern auferlegte. Persönliche Vorrechte genossen sie, wie andere ausgezeichnete Mitglieder des Staatsvereins, so lange ihr jedesmaliges Benehmen so beschaffen war, daß sie dieselben zu verdienen schienen; aber sie waren nicht gänzlich von den gemeinsamen Lasten oder Vortheilen ausgeschlossen; und dies wird genügen zu erklären, wie England lange Zeit von den Kämpfen frei blieb, von denen andere Europäische Staaten — und in späteren Perioden unser eigener — bis in ihre Grundfesten zerrüttet wurden. In ihren Bisthümern oder Klöstern, oder in ihren Kirchspielen über das ganze Land zerstreut, doch an den Interessen aller Stände theilnehmend, traten sie als eine Classe von Vermittlern zwischen den Starken und Schwachen auf, indem sie den Gewaltigen in Schranken hielten, den Dulder trösteten und aufrichteten, und selbst dem verzweifelnden Unfreien die Hoffnung einer einstigen Freiheit von Elend und Knechtschaft entgegenhielten.

Wir haben gesehen, daß man ihnen bei der ersten Gründung von klösterlichen Vereinigungen, Freiheit von allen Leistungen bewilligt hatte, denen andere Ländereien unterworfen waren[1]), aber daß die Unzuträglichkeit dieses Verfahrens zu seinem baldigen Aufgeben führte. Es ist schwer zu sagen, ob diese Freiheit sich jemals auf die Hufe, den mansus ecclesiasticus, oder die der ecclesiae der Parochialkirchen erstreckte; im Gegentheil ist es jedoch wahrscheinlich, daß sie nie diese Ausdehnung hatte; denn wir finden nichts darauf hinweisendes in unsern Annalen oder

1) Bd. 1. S. 248.

Digitized by Google

Urkunden; und es ist hinlänglich bekannt, daß bei den benachbarten Franken, das Land der Kirche, wie das der Laien, den Staatslasten unterworfen war[1]). Von jeder Hufe, die in die Hände der Geistlichen kam, konnte der König im äußersten Falle die unvermeidlichen Leistungen des Kriegsdienstes, der Ausbesserung der Wege und Befestigungen fordern, und obgleich es nicht wahrscheinlich ist, daß man den Priester des Kirchspiels sollte aufgeboten haben, um in Person zu dienen, so ist es doch auch nicht wahrscheinlich, daß er von der Leistung des auf ihn fallenden Antheils zur Bewaffnung und zum Unterhalt seines Stellvertreters im Felde sollte gesetzlich frei gewesen sein[2]).

Die Gesetzgebung der Germanischen Völker beabsichtigte ja auch gar nicht, den Geistlichen der Obergewalt der weltlichen Gerichte zu entziehen. Die Verbrechen des Geistlichen mochten allerdings in geeigneter Weise von seinen geistlichen Oberen geahndet werden, Buße und Kirchenstrafe mögen vom Bischofe über einen sündigenden Bruder verhängt worden sein; aber das Verbrechen, das er als Bürger beging, war dem Erkenntnisse des Staates vorbehalten[3]).

---

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 114. 1. Bd. S. 506.

2) Jedoch beanspruchten sie schon frühzeitig Befreiung von munera personalia „Presbyteros, Diaconos etc. .... etiam personalium munerum expertes esse volumus.“ L. 6. C. de Episc. et Cleric. I. 3. Darum hatte der König ein Interesse daran, die Ordination eines Freien ohne seine Einwilligung zu verbieten. Siehe das Formular bei Marculf. I. 19. Vgl. auch den vierten und achten der canones des Concils von Orleans im Jahre 511 und Eichhorn I, 484. 485. §§. 94. 96. Aus diesem ersehen wir, daß der König seine Rechte über den Gemeinfreien, und der Herr die über seinen Knecht, durch die Ordination wahrscheinlich einbüßte. Daß dieß in England im letzteren Falle geschah, daran kann nicht der mindeste Zweifel sein, und auch für den ersten Fall könnte ich mir kaum einen Grund dazu denken.

3) Offenbar hatte man noch nicht an den Hauptbeweisgrund der Geistlichkeit in späterer Zeit, namentlich im zwölften Jahrhunderte gedacht, wo sie in ganz Europa den Versuch machte, sich der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen: „Es sollte niemand zweimal für dasselbe Vergehen gestraft werden.“ Die Kirchenbußen, wodurch der Sünder mit Gott wieder ausgesöhnt wurde, betrachtete man noch als etwas von den Strafen, wodurch er seine Uebertretung des Gesetzes büßte, gänzlich verschiedenes. Theodor mildert, aber erläßt doch denen die Buße nicht, auf deren Haupt ihr Verbrechen den Druck menschlicher Knechtschaft gewälzt hatte. Theod. Poenit. XVI. §. 3. Wohl zu merken —

Digitized by Google

Dies ist bei den Franken Sitte gewesen, während sie doch den Geistlichen, die zu der Classe der Römischen Provinzialen gehörten, gestatteten, sich nach Römischem Rechte richten zu lassen[1]); Jahrhunderte lang war es in England Brauch, und würde es wahrscheinlich geblieben sein, hätte der Irrthum, den Wilhelm der Eroberer beging, indem er die bürgerliche und geistliche Gerichtsbarkeit von einander schied, nicht zu den unruhigen Zeiten der Heinriche und Eduarde den Weg gebahnt. Aelfred verordnet für den Fall eines Mordes, ein Priester solle aus dem geistlichen Stande gestoßen werden, ehe man ihn den gewöhnlichen Gerichten zur Bestrafung übergebe[2]). Aeđelred[3]) und Cnut[4]) bestimmen, er solle aus dem geistlichen Stande gestoßen, im Reiche geächtet und

---

dies wurde der Gegenstand des Streites zwischen Heinrich II. und Thomas Becket: „In contrarium sentiebat archiepiscopus, ut quos exauctorent episcopi a manu laicali postmodum non punirentur, quia (bis) in idipsum puniri viderentur.“ Rog. Wendov. ad. ann. 1164. Vol. II. 304. Aber dies war, wie seine Verfechter bald einsahen, ein nach beiden Seiten brauchbarer Grund, da die Laien auf denselben Grund hin Befreiung von weltlicher Strafe für die gegen die Person der Geistlichen verübten Verbrechen forderten, indem sie nach diesen Voraussetzungen mit Recht geltend machten, daß sie ja für ihre Thaten excommunicirt würden und ihnen nicht noch eine zweite auferlegt werden müßte. Demgemäß finden wir, daß im Jahre 1176 der Erzbischof Richard von Canterbury wiederum das hinwegzuerklären suchte, was Becket so nachdrücklich durchgesetzt hatte: „Nec dicatur quod aliquis bis puniatur propter hoc in idipsum, nec enim iteratum est, quod ab uno incipitur et ab altero consummatur“ u. s. w. Vergl. seinen Brief an die Bischöfe in An. Trivet. ad ann. 1176. p. 82 f. Wir werden gern zugeben, daß man den Laien nicht hätte zulassen sollen, gegen die Geistlichkeit sich übermüthig zu betragen, aber aus demselben Grunde werden wir fordern, daß die Geistlichkeit für alle weltlichen Vergehen den weltlichen Gerichtshöfen verantwortlich sei.

1) Concil. Autisiodor. can. 43. (im Jahre 578.) Concil. Matiscon. can. 7. (im J. 581): „Quodsi quicumque iudex — — — clericum absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio, hoc (näml. iniuriam) facere fortasse praesumpserit, quamdiu episcopo loci illius visum fuerit, ab aecclesiae liminibus arceatur.“

2) „Wenn ein Priester einen anderen Menschen tödtet, so soll er alles, was er zu Hause besitzt, hergeben und der Bischof ihn aus dem geistlichen Stande stoßen; dann soll das Münster sich von ihm lossagen, es sei denn, daß der Grundherr für ihn das Wergeld erlegen will.“ L. Aelf. §. 21.

3) L. Aeđelr. IX. §. 26. Thorpe, I. 346.

4) L. Cnut, II. §. 41. Thorpe, I. 400.

Digitized by Google

vogelfrei werden und die Buße erfüllen, welche ihm der Papst vorschreiben würde; und diese peinliche Strafe dehnen sie neben dem Morde noch auf andere schwere Verbrechen aus. Eádweard der ältere setzt fest, daß, wenn ein Geistlicher stähle, sich schlüge, einen Meineid oder Unzucht beginge, er denselben Criminalstrafen, wie unter gleichen Umständen ein Laie, und daneben noch seiner kirchlichen Bestrafung unterworfen sein sollte[1]). Aber den offenkundigsten Beweis dafür, daß die Geistlichkeit, mit Einschluß der angesehensten Mitglieder ihres Standes, gehalten war, vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen Rede zu stehen, liefern die zahlreichen Vorkehrungen in den Gesetzen in Bezug auf die Art und Weise ihren Proceß zu führen[2]). Es konnte in einem Lande, wo das Volk selbst die Verbrechen vor Gericht zog, nicht anders der Fall sein.

Aber das wirksamste Mittel, die Geistlichkeit von den übrigen Mitgliedern der Kirche zu trennen, bleibt noch in Betracht zu ziehen. Derjenige, welchem gestattet ist, eine Ehe zu schließen, der unschätzbaren Segnungen einer Heimath sich zu erfreuen, sich mit einer Familie zu umgeben, und dem Staate theure Unterpfänder für seine Anhänglichkeit und Treue zu geben, kann nie aufhören, ein Bürger derjenigen Staatsgesellschaft zu sein, in welche ihn das Schicksal versetzt hat. Er kann nicht ein Ausländer, ein Werkzeug sein, welches eine ausländische Kraft in Bewegung setzt. Obgleich daher das Gesetz der Ehelosigkeit der Geistlichkeit nur eine Frage der Disciplin zu sein scheint, so daß demnach auf besondern Wunsch Dispensation gewährt werden konnte[3]), so haben doch Diejenigen

1) Eád. Guð. §. 3. Thorpe, I. 168. Jedoch sagt Eádweard gleich darauf: „Wenn ein Mann geistlichen Standes sich eines Verbrechens schuldig macht, so soll man ihn festnehmen und dem Spruche des Bischofs unterwerfen." Ebd. §. 4.

2) Siehe L. Wihtr. §. 18. 19. Aeðelr. IX. §. 19—24. 27. Cnut. I. §. 5. II. §. 41.

3) Ob es jemals möglich sein wird, die diesen Gegenstand umgebenden Schwierigkeiten zu übersteigen, ist sehr zweifelhaft; aber es kann demjenigen nicht entgehen, welcher mit erleuchteteren Römischen Katholiken in einem vertraulicherem Verhältnisse gestanden hat, sei es mit Geistlichen oder mit Laien, daß eine starke Neigung zu Gunsten einer Abänderung vorhanden ist. In Böhmen und in andern Slavischen Ländern, welche noch mit Rom in Zusammenhang stehen, ist die Ehelosigkeit der Geistlichen stets ein Stein des Anstoßes und der Aergerniß gewesen, und sie hat mehr, als irgend etwas anderes, dahin

Digitized by Google

stets mit Hartnäckigkeit darauf bestanden, in deren Interesse es lag, das Nationalgefühl der Geistlichkeit in jedem einzelnen Lande zu zerstören, und dieselbe einer centralisirten Gewalt dienstbar zu machen. Es erscheint zweckmäßig zu untersuchen, in wie weit in England darauf hinzielende Versuche gemacht worden seien, und in wie weit diese gelangen.

Die gefährdete Stellung der ersten Christen und vorzugsweise der Geistlichkeit machte es mindestens zum Gegenstande der Vorsicht und Klugheit, daß dieselbe nicht in verpflichtende Familienverbindungen eintraten, welche ein ernstes Hinderniß gegen die Vollziehung ihrer Pflichten bilden mußten. Es ist daher leicht zu begreifen, daß in den ersten Jahrhunderten die Mitglieder dieses besondern Standes von der Schließung von Ehen abgeschreckt wurden. Es war auch bei den östlichen Christen eine gewisse Neigung verbreitet, auf die Satzungen des christlichen Glaubens diejenigen eigenthümlichen metaphysischen Anschauungen zu pfropfen, welche stets die Denkweise der Orientalen charakterisirt haben. Der Gegensatz zwischen Geist und Materie, die herabgewürdigte — ja sogar teuflische[1]) — Natur der Letztern, und die Pflicht, den geistigen Theil unseres Wesens aus ihrer Umgarnung zu befreien, waren ebenso hervorragende Lehren einiger christlichen Gemeinden, wie der Brahminen und Buddhisten. Die Heiligkeit des Priesters würde, wie man meinte, durch seine Verbindung mit einem Weibe befleckt worden sein; und so kam, vermöge einer Verkettung von Umständen, welche an sich selbst in keinem nothwen-

---

gewirkt, alte Hussitische Ueberlieferungen lebendig zu erhalten. Vor einigen Jahren sah man in dieser Frage eine so drohende Gefahr, daß die Wiener Büchercensur es für zweckmäßig hielt, gewisse Abschnitte aus Palacky's Geschichte, welche das Nationalitätsgefühl anregten, zu unterdrücken. Und in Deutschland hat es zu keiner Zeit an Denkern gefehlt, welche kräftig einer Maßregel widerstanden, die, wie sie nachwiesen, in der Heiligen Schrift nicht begründet sei, und die sie als verderblich für den Staat ansahen.

1) Einige Secten glaubten, daß der δημιουργός der Teufel selbst gewesen sei, und, indem der Heiland die Welt geschaffen haben sollte, erklärten sie Jesus für gleichbedeutend mit Satan. Andere leugneten gänzlich seine menschliche Natur, weil ja die Fleischwerdung eine Materialisirung des Geistes gewesen wäre. Die ascetischen Gebräuche der östlichen Kirche hatten einen ähnlichen Ursprung.

Digitized by Google

digen Zusammenhange stehen, die Ansicht zur Geltung, daß der Zustand der Ehelosigkeit der geeignete für den Diener der Kirche sei. Anfangs wurde empfohlen, und dann befohlen, daß diejenigen, welche sich dem ausschließlichen Dienste der Kirche zu weihen wünschten, keine eheliche Verbindung eingehen durften. Selbst der verheirathete Staatsgenosse, welcher in den geistlichen Stand eintrat, ward aufgefordert, sich von seinem Weibe zu trennen; und Beiden ward gelehrt, daß ein Leben der Enthaltsamkeit für die Zukunft ein angenehmes Opfer in den Augen Gottes sein werde. Es erscheint unnöthig, die Trüglichkeit dieser Meinungen ausführlich zu widerlegen, oder den plumpen und erniedrigenden Materialismus nachzuweisen, auf welchem sie im Grunde beruhen. Der Geschichtschreiber kann nur sein Bedauern aussprechen, indem er nach bestem Wissen die Verirrungen der menschlichen Vernunft — freilich unter dem unvermeidlichen Einflusse seiner Zeit und seines Aufenthaltsortes — schildert.

Es ist ungewiß, zu welcher Zeit die Einführung dieser beschränkenden Maßregel in der Kirche des Westens zuerst versucht ward; aber schon in sehr frühen Kirchenversammlungen gab sich das Vorhandensein einer starken Hinneigung dazu kund[1]). Im Jahre 376 excommunicirte eine Gallische Synode diejenigen, welche einem Priester auf Grund seiner Verehelichung kirchliche Dienstleistungen verweigerten[2]). Dieß kann aber nur beweisen, daß zu jener Zeit verheirathete Geistliche da waren (mochten sie enthaltsam leben oder nicht), und daß gewisse Leute daran Aergerniß nahmen. Ich kann nicht zugeben, wie dieß manche Gelehrte behauptet haben, daß es die Absicht der Kirchenversammlung gewesen sei, solche Ehen gesetzlich zu machen; im Gegentheile scheint es mir, daß der Zweck dieser kirchlichen Satzung einzig und allein

---

1) Concil. Agathense (vom Jahre 506), can. 9: „Placuit etiam, ut si diacones aut presbyteri coniugati ad torum uxorum suarum redire voluerint etc."

2) Concil. Gangrense (v. J. 376), can. 4: „Si quis secernat se a presbytero, qui uxorem duxit, tanquam non oporteat, illo liturgiam peragente, de oblatione percipere, anathema sit." Diese Anordnung ward von Burkhard von Worms in seiner im elften Jahrhundert veranstalteten Sammlung von Kirchensatzungen beibehalten. Vergl. Doenniges, Deutsches Staatsr. S. 507. Schmidt, Gesch. d. Deutschen, Bd. 4. (Buch 4, Cap. 13).

Digitized by Google

der ist, die Wirksamkeit der Sacramente zu bestätigen, gleichviel ob der austheilende Geistliche dessen würdig wäre oder nicht[1]).

Aber Beschränkungen, welche das natürliche Gefühl der Menschen verwunden, sind vergeblich: Päpste und Kirchenversammlungen mögen Beschlüsse fassen, aber sie vermögen nicht Gehorsam zu erzwingen, und mir scheint, daß es ihnen in dieser einen Beziehung niemals vollkommen gelang, ihre Absichten auszuführen. Alles, was sie thaten, bestand darin, eine heilige und gesegnete Verbindung in eine von weit niedrigerem Charakter zu verwandeln, und der Unsittlichkeit und Schande ein weites Thor zu öffnen. Die Bemühungen des Bonifacius in Deutschland waren vorzugsweise auf diesen Gegenstand gerichtet[2]), und der Verfasser

1) Dieß entsprach wenigstens dem Zeitgeiste des elften Jahrhunderts. Roger von Wendover (zum J. 1074) spricht in folgenden Ausdrücken von der Kirchenversammlung zu Rom, welche Papst Gregor VII. in jenem Jahre hielt: „Iste papa in synodo generali simoniacos excommunicavit, uxoratos sacerdotes a divino removit officio, et laicis missas eorum audire interdixit, novo exemplo et, ut multis visum est, inconsiderato iudicio, contra sanctorum patrum sententiam, qui scripserunt, quod sacramenta, quae in aecclesia fiunt, baptisma, chrisma, corpus Christi et sanguis, Spiritu invisibiliter cooperante, eorundem sacramentorum effectum [habeant], seu per bonos, seu per malos intra Dei aecclesiam dispensentur; tamen quia Spiritus Sanctus mystice illa vivificat, nec bonorum meritis amplificantur, nec peccatis malorum attenuantur. Ex qua re tam grave oritur scandalum, ut nullius haeresis tempore sancta aecclesia graviori sit schismate discissa, his pro iustitia, illis contra iustitiam agentibus; porro paucis continentiam observantibus, aliquibus eam causa lucri ac iactantiae simulantibus, multis incontinentiam periurio multipliciori adulterio cumulantibus: ad haec, opportunitate laicis insurgentibus contra sacros ordines, et se ab omni aecclesiastica subiectione excutientibus, laici sacra mysteria temerant et de his disputant, infantes baptizant, sordido aurium humore pro sacro chrismate utentes et oleo, in extremo vitae viaticum Dominicum et usitatum aecclesiae obsequium sepulturae a presbyteris uxoratis accipere parvipendunt; decimas etiam presbyteris debitas igne cremant, corpus Domini a presbyteris uxoratis consecratum pedibus saepe conculcant, sanguinem Domini voluntarie frequenter in terram effundunt.“ Rog. Wendov. II, 13. Vergl. die Akten dieser Kirchenversammlung in Harduin. Bd. 6. col. 1521 ff. Im folgenden Jahre (1075) ward der Abt von Pontoise beleidigt und angegriffen, weil er in einer Kirchenversammlung zu Paris diesen Beschluß Gregor's vertheidigte.

2) Bonifacius scheint sich im achten Jahrhundert ebenso ernste Mühe gegeben zu haben, wie Dunstán im zehnten. Man berichtet über seine Wirksamkeit in Thüringen, daß er in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des apo-

Digitized by Google

seiner Lebensbeschreibung erzählt uns bei mehr als einer Gelegenheit, daß er dem Einflusse verheiratheter Geistlichen erfolgreich entgegengewirkt habe. Doch läßt sich die Frage aufstellen, ob die Bemühungen der Römischen Missionäre in England von demselben Erfolge gekrönt waren. Es scheint mir im Gegentheil, daß wir eine beinahe ununterbrochene Kette von Belegen besitzen, um zu beweisen, daß trotz der Ermahnungen der Bischöfe und der Gesetz-

---

stolischen Sitzes „senatores plebis totinsque populi principes verbis spiritalibus affatus est; eosque ad veram agnitionis viam et intelligentiae lucem provocavit, quam olim ante maxima siquidem ex parte pravis seducti doctoribus perdiderunt; sed et sacerdotes ac presbyteros, quorum alii religioso Dei se omnipotentis cultu incoluerunt, alii quidem fornicaria contaminati pollutione castimoniae continentiam, quam sacris servientes altaribus servare debuerunt, amiserant, sermonibus evangelicis, quantum potuit, a malitiae pravitate ad canonicae constitutionis rectitudinem correxit, ammonuit, atque instruxit.“ Pertz, II. 341. „Quoniam cessante religiosorum ducum dominatu, cessavit etiam in eis Christianitatis et religionis intentio, et falsi seducentes populum introducti sunt fratres, qui sub nomine religionis maximam haereticae pravitatis introduxerunt sectam. Ex quibus est Torhtwine et Berhthere, Eanberhct et Hunraed, fornicatores et adulteri, quos iuxta apostolum Dominus iudicavit Deus.“ Pertz, II. 344. Diese scheinen sämmtlich Angelsachsen gewesen zu sein.

„Et recedens, non solum invitatus Baguariorum ab Odilone duce, sed et spontaneus, visitavit incolas; mansitque apud eos diebus multis, praedicans et evangelizans verbum Dei; veraeque fidei ac religionis sacramenta renovavit, et destructores aecclesiarum populique perversores abigebat. Quorum alii pridem falso se episcopatus gradu practulerunt, alii etiam presbyteratus se officio deputabant, alii haec atque alia innumerabilia fingentes, magna ex parte populum seduxerunt. Sed quia sanctus vir iam Deo ab infantia deditus, iniuriam Domini sui non ferens, supradictum ducem cunctumque vulgus ab iniusta haereticae falsitatis secta et fornicaria sacerdotum deceptione coercuit; et provinciam Baguariorum, Odilone duce consentiente, in quattuor divisit parochias, quatuorque his praesidere fecit episcopos, quos ordinatione scilicet facta, in episcopatus gradum sublevant.“ Pertz, II. 346. „Domino Deo opitulante, ac suggerente sancto Bonifatio archiepiscopo, religionis christianae confirmatum est testamentum, et orthodoxorum patrum synodalia sunt in Francis correcta instituta, cunctaque canonum auctoritate emendata atque expiata, et tam laicorum iniusta concubinarum copula partim, exhortante sancto viro separata est, quam etiam clericorum nefanda cum uxoribus coniunctio seiuncta ac segregata.“ Pertz, II. 346. Der ungenannte Verfasser der Lebensbeschreibung des Bonifacius erzählt von einem Bischof Gerold, welcher das Bisthum Mainz inne hatte, daß derselbe einen Sohn gehabt habe, welcher ihm auf dem bischöflichen Stuhle folgte; vergl. Pertz, II. 354.

Digitized by Google

gebung der Witan mindeſtens diejenigen Mitglieder der Geiſtlichkeit, welche nicht in einen klöſterlichen Orden eingetreten waren, Ehen eingingen, und offen die Familien ſtifteten, welche der Zweck ſolcher Verbindungen ſind. Von Eddius erfahren wir, daß der Biſchof Wilfrid von York, einer der tüchtigſten Verfechter der Römiſchen Anſichten, einen Sohn hatte[1]); er ſagt freilich nicht, daß dieſer Sohn in rechtmäßiger Ehe erzeugt worden ſei, und überhaupt kein Schriftſteller erwähnt ausdrücklich der Heirath des Wilfrid: aber wir können dennoch für dieſe Meinung uns entſcheiden, da ſie die weniger ſchmähliche unter den zwei Möglichkeiten iſt, und noch wahrſcheinlicher gemacht wird, indem alle Beſchuldigungen fehlen, welche dieſer Sache wegen ſicher gegen den Biſchof von einem ſeiner zahlreichen Feinde gerichtet worden wäre. In einer Freilaſſungsurkunde finden wir unter den Zeugen den Geiſtlichen Aelfſige und ſeinen Sohn[2]); vermittelſt einer andern Urkunde verleiht eine Edeldame eine Kirche erblich an den Prieſter Wulfmáer und ſeine Nachkommen, ſo lange einer derſelben Mitglied der Kirche ſei[3]); — hier wird offenbar auf eine Succeſſion verheiratheter Geiſtlicher hingewieſen. Ferner leſen wir von Godwine zu Wordig, dem Sohne des Biſchofs Aelfſige[4]), und von dem Sohne eines Presbyter Oswald[5]). In der Zeit Eádweard's des Bekenners hören wir von dem Diaconus Robert und ſeinem Schwiegerſohne Richard Fitzcrob[6]) und von Gódric, einem Sohne des königlichen Caplans Gódman[7]).

Ohne Zweifel läßt ſich behaupten, daß in manchen von die-

1) Vit. Wilfrid. c. 57: „Sanctus pontifex noster de exilio cum filio suo proprio rediens etc.“

2) Cod. dipl. no. 1355.

3) Cod. dipl. no. 946. „Wulfmáer preóst and his bearnteám.“

4) Chron. Sax. ad ann. 1001: Godwine aet Wordige, Aelfsiges bisceopes sunu.“ Dieß kam jedoch nicht nur in England vor; wir haben Kenntniß von mehr als einem Fränkiſchen Biſchofe, welcher Kinder hatte; z. B. Ann. Xant. ad ann. 647: „Anchisus vir egregius, filius Arnulfi, episcopi Mettensis“ (bei Pertz, II, 219). Vgl. auch Paul. Gesta episcop. Mettens. bei Pertz, II, 264.

5) Hist. Ramsey, c. 44: „Filius Oswaldi presbyteri.“

6) Flor. Wigorn. ad ann. 1052: „Robertum diaconem et generum eius, Ricardum filium Scrob — — — —, quos plus caeteris rex diligebat.“

7) Flor. Wigorn. ad ann. 1053: „Godricum regis capellani Godmanni filium babatem constituit.“

Digitized by Google

sen Fällen die Kinder aus Ehen hervorgegangen sein mögen, welche vor dem Eintritte des Vaters in den geistlichen Stand abgeschlossen waren; allein es ist offenbar, daß es nicht mit Allen der Fall war, und es fehlt jeder Nachweis, daß es mit irgend einem der Fall gewesen ist. Andererseits haben wir Beispiele verheiratheter Priester, welche nicht leicht zu widerlegen sein möchten. Florence[1]) spricht von dem neugebornen Sohne einer gewissen presbytera oder Frau eines Geistlichen; ich habe ferner oben eine Stelle von Simeon von Durham[2]) angeführt, welche ausdrücklich eines verheiratheten Presbyter Erwähnung thut (um das J. 1045); und die Geschichte von Ely erzählt von dem Weibe und der Familie eines Archipresbyter in jener Stadt[3]). Endlich wird uns mehr als einmal berichtet, daß eine der hauptsächlichsten Veranlassungen zur Absetzung der Inhaber geistlicher Pfründen von den Kathedralen und Collegiatkirchen durch Aedelwold und Oswald die war, daß sie durch Verehelichung gegen ihre Regel gefehlt hätten.

Daß die Könige in verschiedenen Verordnungen auf diesen Gegenstand wiederholt anspielen, dient zum deutlichen Beweise, daß die Geistlichkeit gegen die ihr auferlegte Beschränkung Widerstand leistete. Aber wir besitzen einen noch überzeugenderen Beleg in den Worten einer Mahnung des Erzbischofs Aelfric an seine Geistlichkeit. Er sagt: „Theurer, wir können dich nicht mit Gewalt zwingen, die Regel der Keuschheit zu beobachten, aber wir ermahnen dich dazu, wie es dem Diener Christi ziemt, und wie es diejenigen heiligen Männer thaten, welche wir bereits erwähnt haben, und welche ihr Leben in Keuschheit zubrachten“[4]). Es ist demnach nicht zu verkennen, daß die Geistlichkeit solchen Mahnungen geringe Berücksichtigung widmete, besonders da sie nicht durch weltliche Strafandrohung unterstützt wurden. In diesem, wie viel-

1) Flor. Wigorn. ad ann. 1035. Wir müssen hinzufügen, daß einige Handschriften dieses Historikers statt presbyterae lesen presbyteri.

2) Vergl. Bd. I. S. 117, Anm. 2. Sim. Dunelm. eccles. Dun. c. 45: — „At ille qui ipsa nocte cum uxore dormierat etc.“

3) Hist. Eliens.: „Mox ingens pestis arripuit domum illius sacerdotis, quae coniugem eius ac liberos eius cita morte percussit, totamque progeniem funditus exstirpavit“ (in Anglia sacra, I, 603).

4) Thorpe, II, 376.

Digitized by Google

leicht noch in manchem anderen Falle sträubten sich der gesunde Sinn und das richtige Gefühl der Nation mit Erfolg gegen den Einfluß des Papstthums. In der That liegt, obgleich geistige Rücksichten den Vorwand hergaben, eine schmähliche Abhängigkeit vom Materialismus der ganzen Beweisführung zu Grunde, welche die Römischen Prälaten zur Rechtfertigung ihres Verfahrens geltend machten. Daß sie weiter gehende Zwecke verfolgten, läßt sich leicht argwöhnen, doch mögen diese nur dunkel erkannt und zögernd eingestanden worden sein, bis Papst Gregor der Siebente offen und schroff damit hervortrat. Hätte die Römische Kirche versucht, den Satz aufzustellen, daß die Geistlichkeit um bestimmter Zwecke und Absichten willen vom Volke und Staate, ja von der ganzen Menschheit, vollständig getrennt sein müsse, so würde sie mindestens das Lob der Offenheit verdient haben; und Vieles wäre zu Gunsten dieser Ansicht geltend gemacht worden, so lange die Geistlichen eigentlich nur Missionäre waren, welche der Ungewißheit und den Gefahren eines von Tag zu Tag fortdauernden Kampfes sich aussetzten. Aber indem man, befangen in thörichter Verehrung einer fälschlich so genannten Keuschheit, das edelste Verhältniß und einige der höchsten Lebenspflichten des Mannes als verwerflich bezeichnete, stellte man einen wesentlich unrichtigen Grundsatz auf, und gab wirkliche Veranlassung zur Unsittlichkeit; und dieß um so mehr, da die Geistlichkeit selbst sie zuließ[1]).

1) Im J. 1102 excommunicirte der Erzbischof Anselmus verheirathete Geistliche „sacerdotes concubinarios.“ Roger von Wendover, welcher diese Thatsache mittheilt, spricht seinen Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens aus: vergl. II, 171: „Hoc autem bonum quibusdam visum est, et quibusdam periculosum, ne, dum munditias viribus maiores expeterent, in immunditias labarentur.“ Wie es heutigen Tages in Irland steht, ist wohl bekannt, und sehr ähnliche Zustände trifft man in dem Römisch-katholischen Theile von Ungarn: vergl. Paget's Werk über Ungarn und Transsylvanien, I, 114. Kurz vor der Reformation übten die aus diesem Zustande der Dinge sich ergebenden Uebelstände einen so unleidlichen Druck aus, die Gefährdung der Gesellschaft durch eine strenge Durchführung dieser Maßregel war so drohend, daß in manchen Theilen von Europa die Bischöfe ihren niedern Geistlichen in vielen Fällen gestatteten, gegen eine bestimmte Abgabe Concubinen anzunehmen, und daß sie dann für jedes in solcher Verbindung erzeugte Kind eine Summe Geldes erhoben. Erasmus erzählt, daß ein Bischof in einem Jahre nicht weniger als 12,000 solche Licenzen gewährt habe. In seinem Sprengel war die

Digitized by Google

Was auch der Wunsch der hohen Geistlichen gewesen sein mag, so können wir gewiß sein, daß nicht allein in England, sondern allgemein im ganzen nördlichen Europa die Geistlichen Scheinheirathen eingingen; und noch im dreizehnten Jahrhundert antworteten die Norwegischen Geistlichen dem Papste Gregor IX., indem sie die Thatsache ununterbrochener Gewohnheit feststellten[1]).

Abgesehen von den Geistlichen, welche entweder in ihren Kloster- oder Pfarrkirchen für ihre einzelnen Gemeinden die Religionsgebräuche vollzogen, gab es schon in alten Zeiten sehr bedeutende mönchische Niederlassungen in England. Es ist freilich wahr, daß nicht jede Kirche, welche unsere Geschichtschreiber als monasterium bezeichnen, in Wirklichkeit eine klösterliche Anlage war; aber viele davon waren es ohne Zweifel: und es ist wahrscheinlich, daß sie eine nicht geringe Zahl von Presbytern und Bischöfen für den Dienst der Kirche heranbildeten. Die Ordensregel des H. Benedictus war wohl begründet im Westen, lange bevor Augustinus die Britische Küste betrat. Und obgleich die Mönche nicht nothwendig der Geistlichkeit angehörten, so ist doch zu vermuthen, daß

---

dafür zu entrichtende Abgabe vermuthlich gering, die Landleute derb und nicht fügsam, und der weibliche Theil der Bevölkerung keuscher, als gewöhnlich. Es kam nicht selten vor, daß die Englischen Könige die Geistlichen zwangen, ihre focariae oder Concubinen (was ziemlich eines und dasselbe ist) durch Zahlung eines Geldbetrages auszulösen; dieß geschah in den Jahren 1129 und 1208: vergl. Rog. Wendov. II, 210 und III, 223.

1) Gregorius schreibt über diesen Gegenstand an Sigurdr, den Erzbischof von Nidaros, in folgender Weise: „Sicut ex parte tua fuit propositum coram nobis tam in dioecesi quam in provincia Nidrosensi abusus detestandae consuetudinis inolevit, quod videlicet sacerdotes inibi existentes matromonia contrahunt, et utuntur tanquam laici sic contractis. Et licet tu [illegible]xta officii tui debitum id curaveris artius inhibere, multi tamen praetendentes excusationes frivolas in peccatis, scilicet quod felicis recordationis Hadrianus papa praedecessor noster, tunc episcopus Albanensis, tum in partibus illis legationis officio fungeretur, hoc fieri permisisset, quanquam super hoc nullum ipsius documentum ostendant, perire potius eligunt quam parere, longam super hoc nihilominus consuetudinem allegando. Cum igitur diuturnitas temporis peccatum non minuat sed augmentet, mandamus quatenus, si ita est abusum huiusmodi studeas extirpare, et in rebelles, si qui fuerint, censuram aecclesiasticam exercere. Datum Viterbii, XVII. Kal. Iunii, anno undecimo.“ Das ist 1237 n. Chr. Diplom. Norveg. no. 19. (Bd. I, S. 15.)

Digitized by Google

viele Mitglieder solcher Körperschaften in diesem Lande in geistliche Orden eintraten.

Wie die Geistlichkeit waren auch die Mönche der Oberaufsicht des Bischofs unterworfen, und die Aebte empfingen ihre Weihung vom Vorstande des Kirchensprengels. Bis in eine sehr späte Zeit hat man in der That wenig Veranlassung, anzunehmen, daß es irgend einem Englischen Kloster gelungen sei, der Visitation durch den Bischof enthoben zu werden; doch ist es andererseits wahrscheinlich, daß Klöster, welche von mächtigen und reichen Laien gegründet worden waren, es dahin zu bringen wußten, daß sie eines hohen Grades von Unabhängigkeit sich erfreuten. Dieß ist um so eher begreiflich, weil wir nicht zweifeln können, daß anfangs ein großer Unterschied zwischen den Verhaltungsregeln bestand, welche manche Vereine von Mönchen annahmen, oder welche ihnen von den Gründern und Beschützern ihrer Stiftungen auferlegt wurden, bis zu der Zeit, wo größere Vertrautheit mit den Benedictinischen Regeln und den Gebräuchen berühmter Ordenshäuser eine allgemeinere Gleichförmigkeit hervorbrachte.

Eine der bedeutendsten Streitfragen in der Angelsächsischen Geschichte ist die in Betreff der Wiederherstellung des Mönchswesens durch Dúnstán und seine Gefährten. Ihr vermeintlicher Zusammenhang mit der tragischen Geschichte des Eádwig und der Theilung Englands durch Eádgár geben ihr einen romantischen Reiz; und von den mönchischen Chronikenschreibern ist sie natürlicher Weise allgemein als der wichtigste Punkt in der geschichtlich fortschreitenden Schilderung unserer Einrichtungen angesehen worden. Da diese Frage mit einigen unserer unabänderlichsten Grundansichten — der politischen, religiösen und persönlichen — zusammenhängt, so hat sie nicht allein bei den Kirchenschriftstellern aller Zeiten ungewöhnliche Aufmerksamkeit gefunden, sondern ist auch mit großer Heftigkeit, um nicht zu sagen Bitterkeit, von Denjenigen besprochen worden, welche in Beziehung auf die Weisheit und Billigkeit dieser Wiederherstellung verschiedene Meinungen vertraten. Doch scheint sie mir noch nicht zu dem Grade von Klarheit gebracht worden zu sein, welchen wir als Ergebniß des Eifers und der Kenntnisse derjenigen Männer erwarten sollten, welche der Entscheidung derselben ihre Kräfte widmeten. Weder der Antheil, welchen Dúnstán an der großen Bewegung nahm, noch die Größe

Digitized by Google

des Erfolges, bis zu welcher Aedelwold und Oswald
setzten, sind genügend festgestellt; und in dichter Fins
der Entwicklungsgang und die Wirkung jenes Wechse

Wenn man mit Sorgfalt nachforscht, kann
wenigen Dingen in der Geschichte wirklich beweisen,
lich und unvorbereitet geschehen seien. Unvorherges
tionen sind weit weniger häufig, als wir geneigt sind
und eine geringere Zahl von Gliedern, als wir de
der großen Kette der Ursachen und Wirkungen. Kön
über die Uebertreibungen stellen, welche die Parteien
den kommen lassen, indem sie es als Ehrensache be
wisse Ereignisse als unbedingt recht oder unbedingt u
weisen, so würden wir vermuthlich finden, daß der G
gang der Menschheit ein stetig und schrittweise fortsch
der Nachruhm einzelner Menschen würde vielleicht sei
zum Theil beraubt werden; und wenn wir auch in gew
das genugthuende Gefühl der Verehrung großer Männe
müßten, so würden wir dagegen geneigter sein, die bestä
wirkung einer leitenden Vorsehung zuzugeben, welche oh
sich sehr gewöhnlicher und alltäglicher Mittel bedient.
aber zu viel verlangt sein, wenn man eine unparteiisch
rung der Thatsachen erwartete, welche die Reformation
dictinerordens in England veranlaßten. Wie Luther im
ten Jahrhundert, so muß Dúnstán als Hauptfigur in
mälde des zehnten dargestellt werden: in allen bedeutende
Kämpfen erscheint uns der Vorkämpfer in gigantischer Grö
weder glorreich wie ein Erzengel oder schrecklich und gehaßt w

Die Schriftsteller, welche kurz nach dem Siege der
tion aufgetreten sind, haben in diesem dankbaren Gegens
schwelgt. Die Mißbräuche des Mönchthums, welche bei
fange des siebzehnten Jahrhunderts nicht völlig vergesse
— seine unläugbaren Fehler und der Nachtheil, welche
Staatsgesellschaft bringt, und welcher mit der leider von
Streitigkeiten dem Anscheine nach untrennbaren Uebertrei
urtheilt wird, riefen in allen Theilen von Europa eine
heftigen und undurchdachten Angriffen auf diese Einrich
ihre Vertheidiger hervor, welche wir heutigen Tages eh
fen, als entschuldigen können. Aber ebensowenig kann d

Digitized by Google

und Oswald ih… sche Urtheil des Geschichtschreibers ohne Unterschied
in dichter Finst… einstimmen, welches die Römischen Katholiken Allem
g jenes Wechsel… as der Eifer der Protestanten verdammte, noch auch
orscht, kann … e Darstellung von Thatsachen, womit sie ihre Ansich-
klich beweisen, …eidigen suchten, oder die eifrige Leichtgläubigkeit billi-
Unvorhergese… sie zeigen, wenn irgend eine (wenn auch widersinnige)
ir geneigt sind … zu Gunsten ihrer besondern Glaubenssätze zu sprechen
als wir den… späterer Zeit ward der Streit erneuert in würdevoller
ungen. Kön…er mit nicht geringerem Eifer. Soames ist der Vor-
die Parteien in … Protestantismus; und Dr. Lingard hat im Interesse
ihrensache den… e den Handschuh aufgenommen. Ich habe nicht die
unbedingt … re streitenden Ansichten in Betreff des Charakters und
n, daß der Ei… Dúnstán's und seiner beiden berühmten Gehülfen ge-
tweise fortsch… der abzuwägen; diese haben durch die Grundfarbe, welche
vielleicht seine Conturen liegt, eine zu tiefe Färbung erhalten. Aber
auch in gewi… ige die Thatsachen zu prüfen, in Bezug auf welche
großer Männer… teien übereinzustimmen scheinen, obgleich jede von beiden
ein, die best… evorzugten Theorie gemäß in verschiedener Weise darstellt.
n, welche ohn… ist durchaus keinem Zweifel unterworfen, daß das Mönch-
el bedient. … d zwar das nach der Ordensregel des h. Benedict, schon
unparteiischer … er Zeit in England eingeführt worden ist[1]); allein es
eformation …

[1] Luther im … oames (in der dritten Ausgabe seiner Anglosaxon church, S. 179)
figur in … Dúnstán's Kloster zu Glastonbury die erste bekannte Stiftung die-
edeutenden … England und Dúnstán selbst der erste Abt der Englischen Benedic-
scher Größe… . Diese Behauptung ist völlig ungenau. Biscop's Stiftung zu
gehaßt wie … ich gehörte dem Benedictinerorden an. In einer Anrede an seine
iege der … Derselbe gesagt haben: „Ideo multum cavetote fratres, semper,
… dum genus unquam, ne deforis aliunde vobis Patrem quaeratis; sed
Gegenstand … Regula magni quondam abbatis Benedicti, iuxta quod privelegii nostri
elche bei … decreta, in conventu vestrae congregationis communi consilio per-
vergessen … qui secundum vitae meritum et sapientiae doctrinam aptior ad tale
… um perficiendum digniorque probetur; et quemcunque omnes un-
welchen … charitatis inquisitione optimum cognoscentes eligeretis, hunc vo-
er von … ito episcopo, rogetis abbatem, consueta benedictione formari.“ Beda,
lebertreib… ned. §. 12. (Op. minora, II, 151). Derselbe Schriftsteller erzählt uns
eine … Aebtissin Ceólfrid: „Multa diu secum mente versans utilius decrevit,
… fratribus praecepto, ut iuxta sui statuta privilegii, juxtaque Regulam sancti
einrichtu… s Benedicti, de suis sibi ipsi Patrem, qui aptior esset, eligerent, etc.
es ehr… ened. §. 16. (Op. min. II, 156). Der unbekannte Verfasser der Lebens-
ann … eibung des H. Cúdberht, welche älter ist, als die des Beda, sagt von

Digitized by Google

ist ebenso gewiß, daß man zu der Zeit, als Dúnstán diesen Orden durch Vornahme von Reformen wieder herstellte, aufgehört hatte, seine Regel strenge auszuüben. Viele von den Klosterkirchen hatten überhaupt niemals mit Mönchen in Zusammenhang gestanden; während unter den verschiedenen Abteien, welche die Frömmigkeit oder die Habsucht Einzelner gegründet hatte, vermuthlich sehr viele sich befanden, in denen keine Ordensregel galt, sonder nur die Laune des Gründers, welcher jure dominii solche Anordnungen auferlegte, wie sie die Eitelkeit einhauchte, oder wie sie von den bestehenden Orden des Columba, des Benedict und andern anerkannten Auctoritäten entlehnt wurden [1]). Die Capi-

---

Cúdberht zu Lindisfarne: „Vivens ibi quoque secundum sanctam Scripturam, contemplativam vitam in actuali agens, et nobis regularem vitam primus componens constituit, quam usque hodie cum Regula Benedicti observamus.“ Anon. Cúdb. §. 25. (Bed. Op. min. II, 271). In noch späterer Zeit, nämlich zu Ende des 7. Jahrh. erfahren wir, daß das Kloster von Hnutscilling oder Nursling in Hampshire ein Benedictinerkloster war, und daß der h. Bonifacius dem Benedictinerorden als Mönch angehörte. Sein gleichzeitiger Biograph Willibald sagt: „Maxime suo sub regulari videlicet disciplina abbati, monachica subditus obedientia praebebat, ut labere manuum cottidiano et disciplinali officiorum amministratione incessanter secundum praefinitam beati Patris Benedicti rectae constitutionis formam insisteret,“ etc. Vit. Bonif. Pertz, II. 336. Man kann kaum begreifen, wie Soames durch die Uebertreibungen von Dúnstán's mönchischen Biographen sich hat irre führen lassen; sie sind alle von einem Stücke mit ihrer ganzen Geschichte. Daß die Ordensregel in den Benedictinerabteien Englands nicht mehr in strenger Geltung war, läßt sich nicht bezweifeln; dasselbe fand auf dem Europäischen Festlande statt. Viele waren durch die Dänischen Raubzüge zu Grunde gegangen, viele waren allmählig in die Hände von Weltgeistlichen gekommen; und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß um die Mitte des zehnten Jahrhunderts nicht eine eigentliche Benedictinergesellschaft in England mehr übrig war. Allein dieser Umstand vermag sicher nicht die Behauptungen des Bridferd und Adelard, daß Dúnstán der erste Benedictiner (Mönch oder Abt) gewesen sei, zu rechtfertigen. Bridferd (Ms. Cotton. Cleop. B. XII, fol. 72: „Et hoc praedicto modo saluberrimam sancti Benedicti sequens institutionem, primus abbas Anglicae nationis enituit.“ Adelard. (Anglia sacra, II), S. 101, Anmerk: „Monachorum ibi scholam primo primus instituere coepit.“ Diese Angaben beruhen mindestens auf entschiedenen Mißverständnissen. Man halte sie für Nichts Schlimmeres; jedenfalls aber mahnen sie uns zur größten Vorsicht, wenn wir irgend einer von diesen Schriftstellern mitgetheilten Thatsache Glauben zu schenken geneigt sein sollten.

1) Ueber diesen Gegenstand spricht Beda sehr ausführlich: „Sunt loca innumera, ut novimus omnes, in monasteriorum ascripta vocabulum, sed nihil

Digitized by Google

tel, welches auch ihr Urſprung geweſen ſein mag, waren im Verlaufe der Zeit in jenen angenehmen und ruhigen Zuſtand welt-

---

prorsus monasticae conversationis habentia.“ Ep. Ecgb. §. 10. „Quod enim turpe est dicere, tot sub nomine monasteriorum loca hi, qui monachicae vitae prorsus sunt expertes, in suam ditionem acceperunt, sicut ipse melius nostis.“ etc. Ibid. §. 11. „At alii graviore adhuc flagitio, quum sint ipsi laici et nullius vitae regularis vel usu exerciti, vel amore praediti, data regibus pecunia, emunt sibi sub praetextu monasteriorum construendorum territoria, in quibus suae liberius vacent libidini, et haec insuper in ius sibi haereditarium edictis regalibus faciunt ascribi, ipsas quoque litteras privilegiorum suorum, quasi veraciter Deo dignas, pontificum, abbatum et potestatum seculi, obtinent, subscriptione confirmari. Sicque usurpatis sibi agellulis sive vices, liberi exinde a divino simul et humano servitio, suis tantum inibi desideriis laici monachis imperantes deserviunt; immo non monachos ibi congregant, sed quoscunque ob culpam inobedientiae veris expulsos monasteriis ipsi valuerint; vel certe quos ipsi de suis satellitibus ad suscipiendam tonsuram, promissa sibi obedientia monachica, invitare, quiverint. Horum distortis cohortibus suas, quas instruxere, cellas implent, multumque informi atque inaudito spectaculo, idem ipsi viri modo coniugis ac liberorum procreandorum curam gerunt, modo exsurgentes de cubilibus, quid intra septa monasteriorum geri debeat sedula intentione pertractant. — Sic per annos circiter triginta, hoc est ex quo Aldfrid rex humanis rebus ablatus est, provincia nostro vesano illo errore dementata est, ut nullus pene exinde praefectorum extiterit, qui non huiusmodi sibi monasterium in diebus suae praefecturae comparaverit, suamque simul coniugem pari reatu nocivi mercatus astrinxerit; ac praevalente pessima consuetudine, ministri quoque regis ac famuli idem facere sategerint. Atque ita ordine perverso innumeri sunt inventi, qui se abbates pariter et praefectos, sive ministros, aut famulos regis appellant; qui, etsi aliquid vitae monasterialis ediscere laici, non experiendo sed audiendo, potuerint, a persona tamen illa ac professione, quae hanc docere debeat, sunt funditus exsortes, et quidem tales repente, ut nosti, tonsuram pro suo libitu accipiunt, suo examine de laicis non monachi sed abbates efficiuntur.“ Ibid. §. 12, 13. (Bed. Op. Min. II. 216, seq.) Auf dieſe und andere Gründe ſich ſtützend, bringt Beda ernſtlich in Ecgberht, er ſolle zwölf Bisthümer gründen, wie Gregor für die Provinz York angeordnet habe, um die Mittel kirchlicher Aufſicht zu vermehren. Wenn dies aber der Zuſtand der Northumbriſchen Klöſter im Jahre 734 war, alſo in der Zeit der höchſten literariſchen Blüthe Northumberlands, wie mag, hiernach zu ſchließen, der Zuſtand ähnlicher Stiftungen in den wiſſenſchaftlich weniger hochſtehenden Theilen von England beſchaffen geweſen ſein, beſonders nachdem ein Jahrhundert grauſamer Kriege alle Bande der civiliſirten Geſellſchaft gelockert hatte? Wir bewundern das Mönchsweſen durchaus nicht, und halten es nicht für vortheilhaft für einen Staat; aber wir können Diejenigen, nicht wohl tadeln, welche, wenn ſie dieſe Einrichtung einmal beſtehend vorfin-

Digitized by Google

geistlicher Stifter übergegangen, den wir noch in den ehrwürdigen Mauern der Domstifter beobachten können. Das Gesetz der Ehelosigkeit der Geistlichkeit war nicht aufrecht erhalten worden; und selbst in den Collegiatkirchen hatten sich der Presbyter und die Stiftsherrn erlaubt zu heirathen, was nie beabsichtigt worden sein kann, selbst von Denen, welche eine solche Verbindung von Seiten eines Diöcesanpriesters mit Nachsicht beurtheilt haben würden. Außerdem hatten an vielen Orten bequemes Wohlleben, Macht, eine geehrte und ziemlich unabhängige Stellung ihre natürliche Wirkung auf diese Stiftsherrn hervorgebracht, von denen einige mit den vornehmsten Familien des Landes durch Familienbande zusammenhingen, so daß ungeachtet aller Abzüge, welche man wegen der Uebertreibungen von Seiten der Mönchsschriftsteller vornehmen muß, dennoch nicht abgeläugnet werden kann, daß viele Beispiele von ruchlosem Lebenswandel und weltlicher Gesinnung vermuthlich den geistlichen Stand in Mißachtung brachten. Es würde in der That sonderbar sein, wenn das, was in jedem andern Zeitalter und Lande stattgefunden hat, nur bei den Angelsachsen des neunten und zehnten Jahrhunderts nicht vorgekommen wäre, oder daß ihre Mönche und übrigen Geistlichen ein Monopol der Sittenreinheit, Heiligkeit und Pflichttreue gehabt hätten[1]).

Wie wir schon gesehen haben, führte Chrodogang erst gegen das Ende des achten Jahrhunderts eine klösterliche Lebensweise bei der Kathedrale seines Erzbisthums ein. Die große Mehrzahl unserer Kirchen war schon lange vor dieser Zeit gegründet worden; und unter ihnen kann in einigen möglicher Weise von Anfang an der Gottesdienst von Geistlichen verrichtet worden sein,

---

den, wünschen, die Mitglieder zu würdigen und nicht unwürdigen Genossen ihres Standes zu machen.

1) In dem häufig angeführten Briefe an Ecgberht schildert Beda manche Prälaten seiner Zeit in ungünstiger Weise. Er sagt: „Quod non ita loquor, quasi te aliter facere sciam, sed quia de quibusdam episcopis fama vulgatum est, quod ipsi ita Christo serviant, ut nullus secum alicuius religionis aut continentiae viros habeant; sed potius illos qui risui, iocis, fabulis, comessationibus, et caeterisque vitae remissioris illecebris subigantur, et qui magis quotidie ventrem dapibus quam mentem sacrificiis coelestibus pascant.“ §. 4. (Op. Min. II. 209, 210).

Digitized by Google

welche in ihren eignen abgesonderten Häusern wohnten, und nur zu bestimmten Stunden zusammenkamen, um im Chor ihre Geschäfte zu verrichten, während sie zu andrer Zeit vereinzelt auf ihrer Präbende oder Amtsantheile am gemeinsamen Grundbesitze lebten. Allein einige von den Kathedralen sind in Verbindung mit Abteien gebaut worden; und es ist anzunehmen, daß die Mehrzahl von diesen großen Stiftungen irgend eine Regel für das Leben der Mitglieder hatte, und eine klösterliche, wenn auch nicht streng mönchische Beschaffenheit erforderte. Darauf wird zu häufig von den Prälaten des siebenten Jahrhunderts angespielt, als daß es nicht zugegeben werden müßte. Aber wie auch die einzelnen Einrichtungen in verschiedenen Stiftungen beschaffen gewesen sein mögen, so können wir doch als gewiß annehmen, daß Aufenthalt im Stiftsgebäude, Leidenschaftslosigkeit, Nüchternheit, Keuschheit nnd genaue Aufmerksamkeit auf den Dienst der Kirche durch die Regel jeder solchen Gesellschaft vorgeschrieben waren. Leider sind dieß Beschränkungen und Pflichten, welche, wie die Erfahrung erweist, öfters außer Acht gelassen wurden; und wir finden nicht viel Unwahrscheinliches in der Angabe der Sachsenchronik, daß die Geistlichen von Wincheſter überhaupt keine Regel befolgen wollten[1]), oder auch in den Anklagen, welche in den Jahrbüchern von Wincheſter[2]) und in Wulfstán's Leben des Aeđelwold[3]) gegen sie aufgebracht wurden, daß sie nämlich jeder ihrer Verpflichtungen zuwiderhandelten. Ich sehe keinen Grund, an der Gerechtigkeit des Angriffes zu zweifeln, welchen der letztgenannte Schriftsteller gegen einige Mitglieder ihrer Körperschaft richtet, indem er ihnen Schuld gibt, daß sie ihre Ehefrauen verlassen hätten, und in offner und schändlicher Vernachlässigung der Sittlichkeit sowohl, als der cano-

1) Dráf út ða clerca of ðã biscopríce, fordan ðaet hí noldon nán Regul healdan.“ Chron. Sax. an. 963.

2) „Clerici illi, nomine tenus Canonici, frequentationem chori, labores vigiliarum, et ministerium altaris vicariis suis utcumque sustentatis relinquentes, et ab aecclesiae conspectu plerumque absentes septennio, quidquid de praebendis percipiebant, locis et modis sibi placitis absumebant. Nuda fuit aecclesia intus et extra.“ An. Wint. p. 289.

3) Erant Canonici nefandis scelerum moribus implicati, elatione et insolentia, atque luxuria praeventi, adeo ut nonnulli eorum dedignarentur missas suo ordine celebrare, repudiantes uxores, quas illicite duxerant, et alias accipientes, gulae et ebrietati iugiter dediti.“ Vit. Aeđelw. p. 614.

Digitized by Google

nischen Vorschriften lebten. Wulfstán erdachte sehr wahrscheinlich die meisten von ihm angeführten Thatsachen; doch ist zu bedenken, daß er ein Augenzeuge war, und es ist nicht anzunehmen, daß er so heftige Angriffe, die so leicht als wahr oder falsch nachgewiesen werden konnten, und in Wahrheit Nichts enthielten, was unserer Erfahrung von der menschlichen Natur widerspräche, durchgängig nur erfunden haben sollte. Die Canoniker von Wincheſter, von denen viele hohe Verwandte hatten, welche überhaupt reicher waren, als die meisten andern Stifter, und in unmittelbarer Nähe der königlichen Hofhaltung sich befanden, sind möglicher Weise nachlässiger in der Ausübung ihrer Pflichten gewesen, als dieß gewöhnlich der Fall war[1]); und sie scheinen in der That weniger vorurtheilsfrei behandelt worden zu sein, als die Stiftsherrn der andern Kathedralen; vielleicht jedoch nicht mit strenger Gerechtigkeit, wenn es nicht etwa nachgewiesen werden kann, daß Wincheſter jemals ein Mönchsstift gewesen sei, was, so viel ich mich erinnere, vor Aedelwold's Zeit nicht der Fall gewesen ist. Lingard, welcher jeden Beleg gegen die Geistlichen in den übrigen Kathedralen dankbar aufgenommen haben würde, beschränkt sich auf Wincheſter; doch fällt es als eine Art Bestätigung der allgemeinen Anklage, selbst gegen ihre Brüder zu Worceſter, auf, daß unter den Unterschriften zu ihren Urkunden bis lange nach Oswald's Ernennung zu diesem Bisthum so wenige von Diaconen und Presbytern vorkommen. Obgleich daher das Stillschweigen ihrer Gegner uns gestattete, sie von den Unregelmäßigkeiten, die den Stiftsherren zu Wincheſter zur Last gelegt werden, frei zu sprechen, so veranlaßt uns doch dieser Umstand, sie zu beschuldigen, daß sie

1) Die Schilderung eines Weltgeistlichen, welche der unbekannte Verfasser der Gesta abbatum Fontanellensium (geschrieben im neunten Jahrhundert) gibt, war wahrscheinlich nicht übertrieben. Er sagt von Wido, einem Verwandten des Karl Martell: „Erat de saecularibus clericis, gladioque quem semispatium vocant semper accinctus, sagoque pro cappa utebatur, parumque aecclesiasticae disciplinae imperiis parebat. Nam copiam canum multiplicem semper habebat, cum qua venationi quotidie insistebat, sagittatorque praecipuus in arcubus ligneis ad aves feriendas erat, hisque operibus magis quam aecclesiasticae disciplinae studiis se exercebat.“ Es überrascht uns nicht, wenn wir erfahren, daß dieser hohe Geistliche auch „ignarus literarum“ war. Vergl. Pertz, I., S. 284 f.

Digitized by Google

nicht gewiſſenhaft und eifrig in der Erfüllung der Pflichten ihres Berufes waren.

Wir ſind nicht im mindeſten überraſcht, daß Dúnſtán eine Reform des Zuſtandes der Kirche wünſchte. Die eigenthümlichen Umſtände ſeines frühern Lebens, ſelbſt die ernſten geiſtigen Kämpfe, welche ſeinem Eintritt in den Mönchsſtand vorhergingen und denſelben erklären, waren in ungewöhnlicher Weiſe geeignet, ihn zu einem Reformator zu machen; und Reform fand in ſeiner Zeit Anklang. Graf Arnold von Flandern hatte mit dem größten Eifer eine Reform der Benedictinerabteien in ſeinem Gebiete unternommen[1]), und dieſe wurden als nachahmenswerthe Vorbilder gewählt, und von andern Ländern als Schulen der Belehrung angeſehen, beſonders von England, welches durch Handelsverkehr und Familienverbindung der regierenden Häuſer mit Flandern in ſo enger Berührung ſtand[2]).

Deſſen ungeachtet aber ſcheint Dúnſtán bei dem von den Freunden des Mönchthums eingehaltenen Verfahren keine hervorragende Rolle geſpielt zu haben, ſicher nicht eine gleich einflußreiche

1) Arnold ſtarb im J. 964; aber ſeine Reformen traten zwanzig Jahre früher in das Leben. Jedoch ſchon zwiſchen den Jahre 912 und 942 hatten die beiden Aebte von Cluny, Berno und ſein noch berühmterer Nachfolger Odo in zahlreichen Klöſtern eine Reform der Benedictinerordensregel eingeführt. Flodoardus nennt den Odo „Dominus Odo, venerabilis abbas, multorum restaurator monasteriorum, sanctaeque regulae reparator“ (vergl. Pagi. Baron. ad ann. 942). Dieſes Beiſpiel ging für Dúnſtán nicht verloren.

2) „Baudouin le chauve, second comte de Flandre, s'empara en 900 des deux abbayes de St. Vaast et St. Bertin. — — — — Dès l'année 944 Arnould-le-vieux, rentré en possession de St. Vaast, entreprit la réforme de ces abbayes, par les soins de St. Gérard de Brognes, qu'il nomma abbé de St. Bertin. Il le chargea ensuite (probablement vers 950) de celle des abbayes de St. Pierre et de St. Bavon à Gand, qu'il avait également sous son pouvoir: Womare en fut nommé abbé. Ces réformes, sans doute d'après la règle de Cluny, créé en 910 (man leſe 912 ſtatt 910) s'étendirent d'après la chronique de St. Bertin (Thes. anecdot. III, 552 f.) à dix-huit abbayes de l'ordre de St. Bénoit (Chronique de Jean de Thielrode, p. 127 de l'édit. de M. Vanlokeren). Les moines, qui refusèrent de s'y soumettre, furent expulsés de ses monastères; quelques-uns émigrèrent en Angleterre ou ailleurs“ (vergl. Warnkoenig, Hist. de Flandre, II, 338 f.). Im J. 966 fand Dúnſtán auf ſeiner Flucht aus England gaſtfreundliche Aufnahme und Ruhe in einem dieſer reformirten Stifter, nämlich zu Blandinium oder St. Peter in Gent.

Digitized by Google

mit Oswald oder Aedelwold, von den der Letztere wegen der Aufmerksamkeit, welche er den Interessen der Mönche widmete, den Beinamen des „Vaters der Mönche" sich erwarb. In des Erzbischofs eigner Kathedrale zu Canterbury wurden die Stiftgeistlichen in ungestörtem Besitze ihres Eigenthums und ihrer Würden gelassen, und erst einige Jahre nach Dúnstán's Tode wurden vom Erzbischof Aelfric Mönche daselbst eingeführt. Und selbst diese Maßregel war, obgleich sie durch den Einfluß des Papstes unterstützt[1]) ward, nicht entscheidend; denn erst in der Zeit des Lanfranc erhielten die Mönche den sichern Besitz der Christkirche. Dúnstán blieb vermuthlich sein ganzes Leben lang ein Begünstiger des Ordens, und verdiente seine Dankbarkeit, indem er ihm Festigkeit und wesentlichen Schutz gegen Gewalt gewährte. Allein er war unbezweifelt nicht selbst ein gewaltsamer Störer, der alle göttlichen und menschlichen Angelegenheiten in Unordnung gebracht hätte, zu Gunsten eines Systems des Mönchswesens. Was über sein Benehmen überliefert wird, gibt keinen Beleg für etwas dieser Art. Ich glaube, daß seine mönchischen und geistig nicht eben hochstehenden Lobredner seinem Charakter und Andenken in dieser Beziehung großen Schaden gethan haben; und daß sie den ausgezeichneten Staatsmann mit dem unzureichenden Maßstabe ihres eignen Verstandes und ihrer Wünsche gemessen haben. Jedenfalls mühevoll waren seine Anfänge; und in den Tagen seines Elends, als sein Geist noch rang und kämpfte, gleichsam inmitten der schrecklichen Abgründe eines unbegränzten Meeres, in den heftigen Kämpfen seiner ascetischen Zurückgezogenheit, wo das gebrochene Herz Ruhe suchte und nicht fand, mag er Dem Glauben geschenkt haben, was er als ihm auferlegte übernatürliche Heimsuchungen und überkommene Vollmachten betrachtete. Als aber die Zeit seine Wunden ziemlich geheilt hatte, als die ersten Schwierigkeiten seines politischen Lebens überwunden waren, und er England beherrschte, — dem Namen nach als Minister des Königs Eádgár, thatsächlich als der Führer einer mächtigen Partei

1) Chron. Sax. ann. 995. Vermuthlich war das Stift seit den Zeiten des Augustinus selbst kein Mönchskloster gewesen; und es war gänzlich unzulässig, daß die Mönche ihrerseits einen Rechtsanspruch aufstellten, den sie von Augustinus herleiteten.

Digitized by Google

unter dem Adel, — übte höchst wahrscheinlich der Geist der Vermittelung, welcher stets das Geheimniß unsers öffentlichen Lebens gewesen ist, seinen nothwendigen Einfluß auf ihn aus. Dunstan war weder ein Richelieu, noch ein Mazarin, sondern der Diener eines Königs, welcher sehr beschränkte Gewalt besaß; er hatte seinen Thron zuerst durch einen Aufstand erhalten, zu welchem seines Bruders schlechte Regierung den Vorwand geliehen hatte und als Rechtfertigung diente, — woraus sich ergab, daß das Volk das Recht habe, ihn abzusetzen. Welches auch die eigentliche Neigung des Erzbischofs gewesen sein möge, so scheint er sich doch mit großer Klugheit benommen, und den Frieden zwischen den beiden erbitterten Parteien sehr kräftig aufrecht erhalten zu haben; er ermuthigte vielleicht den König Edgar, seine Vorliebe für das Mönchswesen durch Erbauung oder Reformirung von Abteien öffentlich darzuthun; er unterstützte wahrscheinlich den Oswald und Aedelwold durch seinen Rath, und indem er sie davor schützte, in ihrer gesetzlichen Verfahrungsweise ungesetzlich angegriffen zu werden. Aber als oberster Minister von England erhielt er den Frieden sowohl für den einen, als für den andern, und wir haben keinen Beweis, daß irgend eine Maßregel der Gewalt oder Beraubung mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung geschehen sei.

Weder die Nation, noch die adligen Familien, deren Mitglieder eine bequeme Versorgung und genügenden Lebensunterhalt in den Präbenden fanden, würden der unberufenen Zerstörung vorschriftlich geheiligter Rechte ruhig zugesehen haben. Aber es ist in der That kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß man gewaltsame Maßregeln in einem der Stifter ergriffen habe, um die beabsichtigten Aenderungen zur Ausführung zu bringen. Sogar in Winchester, wo ein stärkerer Antrieb gewirkt zu haben scheint, als irgendwo sonst, erhielten die außer Besitz gesetzten Geistlichen Jahrgehalte. Ich vermuthe mit Bestimmtheit, daß sie thatsächlich während ihrer Lebenszeit die Präbenden behielten, welche ihnen gesetzlich nicht genommen werden konnten, wenn sie auch von den Dienstverrichtungen in der Kathedrale und aus den Collegiatgebäuden entfernt worden sein mögen; dieß mag es sein, was die mönchischen Geschichtschreiber mit der Angabe meinen, daß ihnen Pensionen ausgesetzt worden seien.

Digitized by Google

Dr. Lingard hat sehr richtig bemerkt, daß Oswald bei allem seinem Eifer nicht die geringste Aenderung in seiner Kathedrale zu York, welche Erzdiöceſe er zugleich mit Worceſter inne hatte, vornahm; und daß, allgemein geſprochen, die neuen Klöſter entweder auf ganz neuem Grund und Boden oder auf den Grundmauern von in Ruinen liegenden Stiftern errichtet wurden[1]). Im Hinblick auf Worceſter ſagt er: „Von Oswald hören wir, daß er in ſieben Kirchen innerhalb ſeines Bisthums Mönche anſtatt der bisherigen Geiſtlichen einführte; es läßt ſich aber mit Grund glauben, daß einige von dieſen ſieben ganz neue Stiftungen waren, und daß in mehreren andern die Reform mit voller Zuſtimmung jener Geiſtlichen ſelbſt vorgenommen ward. In ſeiner Kathedrale gelang ihm ſeine Abſicht durch folgenden Kunſtgriff. Nachdem er in der Nachbarſchaft eine neue Kirche zu Ehren der Jungfrau Maria errichtet hatte, übergab er den Dienſt an derſelben einer Geſellſchaft von Mönchen, und beſuchte ſelbſt die Feier der Meſſe grade dort. Die Anweſenheit des Biſchofs zog eine zahlreiche Menſchenmenge dahin; die bisherigen Geiſtlichen ſahen ihre Kirche allmählig verödet; und nach kurzer Zeit nahm Wenſine, ihr Dechant, ein Mann von vorgeſchrittenen Jahren und untadelhaftem Charakter, das Mönchsgewand, und ward drei Jahre ſpäter zum Amte des Priors befördert. Der Einfluß ſeines Beiſpiels und die ihm erwieſene Ehre übte eine ſtarke Verſuchung auf ſeine Genoſſen aus; bis endlich die Zahl dieſer Weltgeiſtlichen durch wiederholte Uebertritte ſo vermindert ward, daß die reichſte der Mercischen Kirchen ohne Widerſpruch oder Gewalt, grade durch das Verfahren ihrer ehemaligen Beſitzer, ein Kloſter von Benedictinermönchen wurde[2]). In welcher Weiſe Oswald mit den andern Kirchen zum Ziele gelangte, wiſſen wir nicht. Allein im Jahre 971 ward er Erzbiſchof von York, und obgleich er dieſe hohe Würde zwanzig Jahre lang bekleidete, ſo erfahren wir doch davon

1) Lingard, Hist. and antiq. of the Anglosax. church, II, 290 u. 294). Dieß war ſicher der Fall mit mehreren Klöſtern Aedelwold's; und ungern denke ich, daß viele Angelſächſiſche Urkunden, welche auf hohes Alterthum Anſpruch machen, bei Gelegenheit dieſer Reform gefälſcht wurden, um die Grundlage der wiederhergeſtellten Stiftungen zu erweitern.

1) Eadmeri vit. Oswaldi, p. 202. Anglia sacr. I, 542. Hist. Rames. p. 400.

Digitized by Google

Nichts, daß er auch nur ein Mönchskloster gegründet oder die Verfassung auch nur eines kirchlichen Stiftes innerhalb seiner Diöcese geändert habe. Die Ursache davon ist unbekannt." Es möchte nicht weit von der Wahrheit abirren, wenn wir annehmen, entweder daß die Rechte jener Geistlichen zu wohl begründet waren, um erschüttert werden zu können, oder daß Erfahrung ihn zu einer andern Ansicht in Betreff der Nothwendigkeit einer Aenderung gebracht hatte. Hohe Stellung, thätige Beschäftigung mit den Einzelnheiten seines Amtes, zunehmendes Alter und eine natürliche gegenseitige Achtung, welche aus besserer Bekanntschaft hervorgeht, mögen Oswald zu der Ueberzeugung geführt haben, daß sein jugendlicher Eifer die richtige Gränze überschritten habe, und daß die Weltgeistlichen in seiner Kirchenprovinz und Diöcese nicht so gänzlich aller in Betracht zu ziehenden Ansprüche ermangelten, wie er es sich in seinem leidenschaftlichen Reformdrange eingebildet hatte. Aber dem Leser der Angelsächsischen Geschichte wird es nicht entgangen sein, daß der gemäßigte und im Allgemeinen milde Ton des Dr. Lingard sehr weit verschieden ist, von dem der alten mönchischen Chronikenschreiber, und daß er dem Oswald ein weit weniger thätiges Eingreifen zuschreibt, als von vielen protestantischen Historikern behauptet wird. Daß er Recht hat, bezweifle ich keinen Augenblick; denn es sind nicht nur die Berichte in den Lebensbeschreibungen Oswald's unwahrscheinlich und einander widersprechend, sondern es finden sich auch sehr überzeugende Beweise, daß die Außerbesitzsetzung der Weltgeistlichen von Worcester nicht bei Lebzeiten des Oswald durchgeführt worden sei. Wir besitzen nicht weniger als 78 Urkunden, welche von jenem Capitel ausgegangen sind, und unter diesen sind mehrere in den Jahren 990 und 991, — den seinem Tode unmittelbar vorhergehenden Jahren[1]) — unterzeichnet. Die Unterschriften dieser Urkunden rühren zum Theil von Presbytern und Dechanten, zum Theil von niedern Geistlichen her, und es kommt nur eine Unterschrift eines Mönchs vor[2]), während mindestens sechs clerici

1) Cod. dipl. no. 674—678.

2) Ebend. no. 675 u. 678. In den übrigen Urkunden, in welchen dieser Leófwine vorkommt, wird auch er clericus genannt, wenn nicht etwa dort eine andre Person desselben Namens gemeint ist.

Digitized by Google

unterzeichnet haben. Wenn ich daher auch nach Prüfung der Urkunden keinen Zweifel hege, daß manche, wenn nicht alle Presbyter und Dechanten Mönche waren, so ist es dennoch offenbar, daß eine Anzahl von den Weltgeistlichen ihren Einfluß über das Eigenthum des Capitels bis wenige Monate vor Oswald's Dahinscheiden behalten hatte. Dieser Prälat kam zu seiner Stellung im Jahre 960, und ersetzte nach manchen Berichten die Weltgeistlichen von Worcester sogleich durch Mönche; alle stimmen darin überein, daß er diese Maßregel ohne Aufschub vornahm, und Florence[1]), bekanntlich selbst ein Mönch jenes Ortes, setzt seinen Triumph in das Jahre 969. In Uebereinstimmung hiermit besitzen wir eine Verleihungsurkunde aus jenem Jahre[2]), in welcher Wynsige der Mönch und alle die Mönche zu Worcester genannt sind; wir haben eine ähnliche Angabe[3]) in einer andern Urkunde des J. 974; und auch in Urkunden späterer Jahre werden Mönche genannt. Ein gutes Beispiel findet sich in einer Verleihungsurkunde des J. 977, welcher die Namen von acht Mönchen beigefügt sind[4]); aber in Verbindung mit diesen erscheinen zugleich die Namen von sechzehn Clerici, abgesehen von einem Presbyter und einem Dechanten in bisheriger Stellung, welche vermuthlich auf Veranlassung des Capitels schon lange vorher die Weihe erhalten hatten, um den Kirchendienst für dasselbe zu verrichten. Auf einmal verschwindet der Zusatz monachus bei sieben unter diesen acht Namen, und wird durch presbyter oder diaconus ersetzt. Von der Zeit an nimmt die Zahl der clerici allmählig ab, aber noch im Jahre 991, dem letzten Jahre vor Oswald's Tode, kamen, wie wir gesehen haben, solche vor. Ich glaube nicht, daß der Bischof ein Recht hatte, die Weltgeistlichen auszutreiben, sondern daß er ihnen das Verbleiben am Orte bis zu ihrem Tode gestatten mußte. Vielleicht aber vermochte er es durchzusetzen, daß ausschließlich

1) Flor. ad ann. 969: S. Oswaldus, sui voti compos effectus clericos Wigorniensis aecclesiae monachilem habitum suscipere renuentes de monasterio expulit; consentientes vero hoc anno ipso teste monachizavit, eisque Ramesiensium coenobitam Wynsinum, magnae religionis virum, loco decani praefecit."

2) Cod. dipl. no. 553.

3) Ebendas. no. 586.

4) Ebendas. no. 625.

Digitized by Google

Mönche anstatt der Dahingeschiedenen aufgenommen werden mußten, und man kann es als gewiß ansehen, daß er allen Andern, außer Mönchen, die Zulassung zur Priester- und Dechantenweihe verweigern konnte. Aus den Urkunden läßt sich folgern, daß dieß sein Plan war; und wenn wir die Macht und die Würde, welche die Angelsächsische Geistlichkeit besaß, in Betracht ziehen, so werden wir zugestehen, daß alle Vortheile in die Wagschale des Mönchthums fallen.

Besäßen wir ähnliche Hülfsmittel zur Untersuchung in Betreff anderer Stifter, aus denen der gewöhnlichen Annahme zufolge die Canoniker mit Gewalt vertrieben worden sein sollen, so würden wir sehr wahrscheinlich zu demselben Ergebnisse gelangen. Das Gesagte scheint jedoch zu genügen, um zu beweisen, daß wir mit großer Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen müssen, und den unzuverlässigen Behauptungen beider Parteien nicht blindlings vertrauen dürfen. Wir müssen stets bereit sein, kirchliche Tyrannei und Anmaßung in allen Fällen zu verdammen, wo nachgewiesen ist, daß dadurch der geistliche Stand sich verhaßt gemacht habe; aber vergessen wir nicht, daß es unsere Pflicht ist, mit Milde zu urtheilen. In dem Falle, den wir jetzt in Betracht gezogen haben, denke ich, müssen wir geneigt sein, einige Männer, deren Namen einen hervorragenden Platz in der Angelsächsischen Geschichte einnehmen, von der Schuld der Gewaltthätigkeit und Thorheit freizusprechen, welche ihre eignen übertrieben eifrigen Parteigenossen ihnen zur Last gelegt haben, und deren man sich in neuerer Zeit bedient hat, um die zwischen den beiden großen Confessionsparteien der christlichen Kirche leider bestehende Trennung durch Erregung der Leidenschaft noch zu vergrößern. —

Zehntes Capitel.

Das Einkommen der Geistlichkeit.

Die Einnahmen, welche der Geistlichkeit zu verschiedenen Zeiten zu ihrem Unterhalte zuflossen, waren mannigfaltig; sie bestanden zuweilen aus freiwilligen Geschenken von Seiten des Volkes, zuweilen aus Verleihungen von Grundbesitz oder von

Digitized by Google

bestimmten Stiftungen, und zuweilen aus festgesetzten Abgaben von Personen und Eigenthum, welche durch den Staat gewährleistet und unter seinem Schutze erhoben wurden. Nach der sichern Begründung einer christlichen Kirche in Britannien wurden wahrscheinlich alle diese verschiedenen Einnahmequellen beibehalten, um den Dienern der Kirche einen angemessenen Lebensunterhalt, wenn nicht ein reichliches Auskommen zu sichern. Die Verleihung von Grundeigenthum, um darauf eine Kirche oder ein Kloster zu errichten, wurde gewöhnlich so zugemessen, daß zugleich Ackerland und Viehweide zum Lebensunterhalt der Insassen verliehen ward; denn die frühsten Geistlichen waren in der That Klosterleute, und lebten in Gemeinschaft, selbst wenn sie nicht Mönche waren, und schlossen sich der Benedictinischen oder irgend einer andern Ordensregel an. Es ist durchaus nicht wahrscheinlich, daß die heidnische Priesterschaft einer ähnlichen Versorgung (sei es durch Grundbesitz, sei es durch freie Geschenke des Volkes) entbehrt haben sollte, und sehr nahe liegt die Vermuthung, daß ihre christlichen Nachfolger von dieser Gewohnheit Vortheil zogen. Nachdem die Frömmigkeit oder der Aberglauben der Massen den Grundbesitz der Geistlichkeit vermehrt hatte, konnte dieselbe nicht nur unabhängig von dem Ertrage ihrer eignen Ländereien leben, sondern auch von den Renten (bestehend in Naturalien, Geld oder Dienstleistungen), welche sie von ihren Pächtern oder armen Unterthanen empfing. Und seit uralten Zeiten hatte entweder Gewohnheit oder ein förmliches Gesetz für sie ein Recht in das Leben gerufen, zu bestimmten Zeiten des Jahres oder bei besondern Gelegenheiten gewisse Abgaben fordern zu dürfen; z. B. Zehnten von den Früchten der Erde und vom jungen Vieh, cyricsceat (Kirchenschoß) oder Erstlinge der Saat, Lichtgeld, Pflugalmosen, sáwlsceat (Seelenschoß) oder Schoß bei Todesfällen. Die zahllosen Verleihungen von Grundbesitz zu Gunsten der Geistlichkeit, von denen sich im Codex diplomaticus aevi Saxonici Nachricht findet, machen es für mich unnöthig, mit Ausführlichkeit auf diesen Gegenstand einzugehen. Dagegen ist eine mehr in das Einzelne gehende Besprechung der übrigen Kircheneinkünfte wünschenswerth, weil sie von manchen Schriftstellern, welche früher über dieselben gehandelt haben, in gewisser Beziehung unrichtig aufgefaßt worden sind. Es war wirklich vergleichsweise mit großen Schwierigkeiten verbunden, sich

Digitized by Google

mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, ehe die Veröffentlichung aller Angelsächsischen Gesetze und einer großen Menge von Urkunden uns in Besitz so zahlreicher Angaben, vermittelst deren allein richtige Schlußfolgerungen gemacht werden können, gesetzt hatte.

Die Untersuchung über den Zehnten ist mit Schwierigkeit verknüpft, nicht nur wegen der Dunkelheit in Betreff seiner Geschichte, sondern noch mehr wegen der Natur der Streitigkeiten, welche über ihn entstanden sind. Daß die Geistlichkeit seit so frühen Zeiten, daß dieselben über die geschichtliche Ueberlieferung hinausreichen, das Recht gehabt haben sollte, im Allgemeinen einen Zehnten von allen Erzeugnissen zu beanspruchen, erscheint wirklich als eine so auffallende Behauptung, daß wir wenig überrascht sind, daß dieselbe heftigen Widerspruch gefunden habe. Es scheint nicht mit der allgemeinen menschlichen Erfahrung übereinzustimmen, daß bei allen Nationen genau dieselbe Art und Weise, für den Lebensunterhalt irgend einer Menschenklasse zu sorgen, angenommen gewesen sei; und es ist nicht natürlich oder leicht glaublich, daß eine Gesellschaft von Missionären, die doch in beständiger Gefahr lebte, alle ihre Bemühungen scheitern zu sehen, plötzlich einen so ernsten Anspruch an das Einkommen ihrer Neubekehrten hätte geltend machen können.

Doch sind manche Umstände ersichtlich, welche geeignet sind, diesen Vorgang zu erklären und zu zeigen, wie eine allgemeine Billigung dieser Einrichtung allmählig sich geltend machte. Seit dem ersten Augenblicke, wo die Geistlichkeit als eine von der großen Masse der Gläubigen gesonderte Klasse erschien, zeigte sie sich als eine Körperschaft, welche nach dem Plane der jüdischen Hierarchie gebildet und von deren Grundsätzen geleitet war. Während die Kirche buchstäblich den Befehl des Heilandes ausführte, — als nämlich Die, welche Etwas hatten, ihr Hab und Gut verkauften, und es durch die Hände der Apostel den Armen gaben, — da lag noch keine besondere Nothwendigkeit vor, die Amtsthätigkeit und die Besoldung der Diener der Kirche genauer zu bestimmen; diese gaben ihre Dienste, wie Andere ihr Eigenthum, nämlich als angenehmes Opfer für den Geber alles Guten. Als aber die Zahl der Gemeinden zunahm, als Verträge zu Stande kamen, und eine verwickeltere Amtsthätigkeit den Dienern

Digitized by Google

der Kirche auferlegt wurde, da war es nur vernunftgemäß, daß auch wegen des Lebensunterhaltes derselben eine Anordnung getroffen ward, und daß ihnen eine Regel zur Befolgung vorgeschrieben wurde. Es war nicht zu viel verlangt, daß sie ihre ganze Zeit und ihre Fähigkeiten dem Dienste der Gemeinde widmen sollten, und daß die Letztere dagegen übernehmen mußte, ihnen die Nothwendigkeit des täglichen Broterwerbs zu ersparen. Indem das Amt des Lehrens, des Besuchs der Kranken, des Vertheilens der Almosen der Gläubigen, die Sorge für die würdige Feier der Religionsgebräuche vorzugsweise ihnen übertragen war, würde es ebenso unpolitisch, als ungerecht gewesen sein, sie zur Unsicherheit und Sorge um ihr tägliches Brot zu verdammen.

In sehr alten Zeiten wurden die freiwilligen Gaben der Gläubigen der Billigkeit gemäß zugetheilt, und ein Theil davon für den Unterhalt der Geistlichkeit verwendet. Aber Niemand, denke ich, wird dieß als ein völlig genügendes Verfahren ansehen, um für die Diener der Kirche zu sorgen; die damit verbundenen Uebelstände treten noch in unserer Zeit zu Tage, und man würde sich diesem Verfahren überhaupt nicht mehr unterwerfen, wenn der Widerstand dem Principe nicht eine gewisse Würde verliehen hätte, und die Sache irgend eine andere, als die vorliegende Alternative zuließe. Dessenungeachtet hat es den Anschein, daß für beinahe vierhundert Jahre dieß die einzige Versorgungsart nicht nur zum Zwecke des Unterhaltes der Geistlichkeit, sondern auch der Handlungen der Mildthätigkeit war, welche die christlichen Gemeinden als ihre Hauptpflicht betrachteten[1]); daher mag vielleicht hier und da der wohlhabendere oder frömmere Theil der Kirchenbesucher mit festgesetzten Zahlungen zu bestimmten Zeiten seinen Grundbesitz belastet haben; oder die Freigebigkeit Einzelner mag die Kirchen der verschiedenen Distrikte mit Grundeigenthum beschenkt haben; oder irgend ein unvollkommenes Fundirungssystem mag von den Vorständen angenommen worden sein, um das sonst in verschiedenen Jahren ungleiche Einkommen gleichmäßiger zu ordnen.

Die sich nach und nach befestigende Gewohnheit, die Geistlichen als die Nachfolger und Repräsentanten der Leviten des Mosaischen Staates anzusehen, mag sehr wahrscheinlich die Veran-

1) Vergl. den Anhang zu diesem Capitel.

Digitized by Google

lassung gewesen sein, daß diese auf Zahlung eines Zehnten durch die Laien Anspruch erhoben. Doch ist es ebenso wahrscheinlich daß im Laufe der Zeit ihnen unter andern Schenkungen thatsächlich auch Zehnten gewährt wurden, und daß dieser Umstand dazu beitrug, die Anwendung des Levitischen Rechtes durch eine anscheinend gesetzliche Vorschrift sicher zu stellen. Wir haben nicht den mindesten Grund zu zweifeln, daß Zahlungen eines Zehnten schon vor der Einführung des Christenthums sehr allgemein in Gebrauch gewesen seien, denn bei einem Volke, welches sich eines Decimalzahlensystems bedient, ist der Zehnte ein nicht ungeeigneter Theil, um als königliches Anrecht, als Unterthänigkeitsleistung oder als Rente benutzt zu werden. Die Kaiser genossen das Anrecht eines Zehnten von den Minen; die Grundherren behielten sich sehr häufig einen Zehnten an Ländereien vor, welche sie dann auf zinstragenden Pacht ausliehen. Diese Renten und Rechte waren, wie anderes Besitzthum, auch der Kirche als Lehen übertragen worden. Gelegentlich hatten fromme Laien die Zehnten, welche auf den der Geistlichkeit in Lehen gegebenen Ländereien lasteten, erlassen, was thatsächlich einer Gewährung des Zehnten gleichkam[1]). Und da endlich der Zehnte von manchen Gebieten den Geistlichen als Gebietsherren entrichtet wurde, so lag darin eine nützliche Analogie und ein überzeugender Rechtsanspruch. Und so fand sich genügende Berechtigung in der Gewohnheit selbst, um Ansprüche zu begründen, welche im vierten und fünften Jahrhundert nicht genügend oder überzeugend abgewiesen werden konnten.

Aber man hat nicht den geringsten Beweis, daß bei allen Kirchen der Zehnte der Jahreserzeugnisse im fünften Jahrhundert von Rechtswegen eingefordert wurde, obgleich eine zunehmende Neigung zu dieser Maßregel in den Kircheneinrichtungen Afrika's

1) Eines der augenscheinlichsten Beispiele, welches mir bis jetzt vorgekommen ist, findet sich in einem Capitulare des Merovingers Chlotochar vom Jahre 560: „Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum, aecclesiae, pro fidei nostrae devotione, concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus aecclesiae nullus accedat; aecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt." Pertz, III, 3. Diese Stelle betrifft offenbar einen Erlaß desjenigen Zehnten, welcher dem Könige von Ländereien zukam, die die Geistlichkeit inne hatte, — eine sehr ähnliche Maßregel, wie der berühmte Erlaß des Aedelwulf.

Digitized by Google

und des Westens sich entdecken läßt. Auch kommt bis in weit spätere Zeit keine allgemeine Kirchenversammlung vor, welche über diese Frage Anordnungen[1]) getroffen hätte. Dagegen richtete die Geistlichkeit auf der Synode zu Tours im J. 567 an die Gläubigen die ausdrückliche Anforderung, Zehnten zu zahlen[2]), und achtzehn Jahre später auf der Kirchenversammlung zu Macon ward die Forderung bestärkt als eine Rückkehr zu einem billigen und guten Gebrauche, welcher in Vergessenheit gerathen sei, aber geheiligt sei „durch Gottes Gesetz, welches den Interessen der Priester und Diener der Kirche besondere Sorgfalt widme." Die mit Verwegenheit geltend gemachten falschen Behauptungen, wodurch man diese Besitznahme zu rechtfertigen versuchte, finden sich in der beigefügten Anmerkung, insofern nämlich die Akten jener Kirchenversammlung echt sind[3]): ich habe nur hinzuzufügen, daß dieselben

1) Die erste ist die Kirchenversammlung, welche Calixtus II. im J. 1123 im Lateran hielt. Die Lateranische Kirchenversammlung vom J. 1179 verordnete, daß Diejenigen, welche mit Gefahr ihrer Seelen Eigenthum in Zehnten zurückhielten, unter keinem Vorwande dasselbe in weltliche Hände übertragen sollten. Allein vor der Kirchenversammlung, welche Innocentius III. im J. 1215 im Lateran hielt, betrachtete kein allgemeines Concilium die Entrichtung der Zehnten an den Parochialvorstand für bindend nach weltlichem Gesetze.

2) Epist. episcop. prov. Turon. ad plebem missa (Labbeus, V, 868). Eichhorn. §. 186. (Bd. I, S. 779 f.)

3) Conc. Matiscon. ann. 585. can. 5. „Omnes igitur reliquas fidei causas, quas temporis longitudine cognovimus deterioratas fuisse, oportet nos ad statum pristinum revocare, ne nobis simus adversarii, dum ea quae cognoscimus ad nostri ordinis qualitatem pertinere, aut non corrigimus, aut, quod nefas est, *silentio* praeterimus. Leges itaque divinae consulentes sacerdotibus ac ministris aecclesiarum, pro haereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possent vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas, nunc autem paulatim praevaricatoris legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus et decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas aecclesiasticis famulantibus caeremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemptionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris aecclesiae omni tempore separetur." Man muß zugestehen, daß Selden sehr bedeutende Zweifel über die Echtheit dieses Canon der Kirchenversammlung zu Macon angeregt hat, und daß derselbe demzufolge eine sehr fragliche Auctorität ist.

Digitized by Google

von 46 Bischöfen und den Abgeordneten von noch 20 anderen unterschrieben waren, — also im Ganzen von 66 Prälaten, einer völlig genügenden Zahl, um im J. 585 jedem noch so unverschämten Machwerke allgemeine Annahme zu sichern. Jedoch donnerte die Geistlichkeit noch vergebens, denn erst im J. 779 gelang es ihr, vermittelst der politischen Interessen der Fränkischen Fürsten, durch die Gesetzgebung und staatliche Auctorität ihre Anforderung anerkannt zu sehen. Das Capitulare jenes Jahres verordnet, daß Jedermann Zehnten entrichten solle, und daß diese nach Bestimmung des Bischofs zu vertheilen seien[1]).

Zehn Jahre, nachdem die Kirchenversammlung zu Macon ihre Ansichten in Betreff des Zehnten mit solcher Entschiedenheit veröffentlicht hatte, begab sich Augustinus nach England.

Die Frage über den Ursprung der Zehnten in England, den Zeitpunkt ihrer Einführung und die Berechtigung, auf welcher diese Abgabe beruhte, ist häufig, aber doch noch nicht genügend besprochen worden. Sobald man sie jedoch der nicht dazu gehörigen Schwierigkeiten entkleidet, mit denen polemischer Eifer und selbstsüchtige Standesinteressen sie umgeben haben, so scheint sie einer vernünftigen Lösung nicht unfähig zu sein. Es ist wohl bekannt, daß die älteste gesetzliche Anordnung über diesen Gegenstand in den Angelsächsischen Gesetzen diejenige des Aeđelstán ist, welche aus dem ersten Viertel des zehnten Jahrhunderts herrührt, und daß beinahe jeder auf diesen folgende König die Berechtigung der Geistlichkeit auf den Zehnten anerkannte, und Vorschriften in Be-

---

Vergl. Selden, Hist. of tithes, cap. 5. (p. 65.) Er ist kaum in Uebereinstimmung zu bringen mit dem, was Agobardus von Lyon sagt, welcher bald nachher in der Diöcese von Macon Bischof wurde: „Iam vero de donandis rebus et ordinandis aecclesiis nihil unquam in Synodis constitutum est, nihil a sanctis patribus praedicatum. Nulla enim compulit necessitas, fervente ubique religiosa devotione, et amore illustrandi aecclesias ultro aestuante etc. Agobard. Lugdun. de dispensatione, p. 276. (ed. Masson). Da jedoch Eichhorn, welcher über diesen Gegenstand eingehende Forschungen gemacht hat, in Beziehung auf diesen Punkt von Selden abweicht, so habe ich auf seine Verantwortung mich auf diese Kirchenversammlung berufen, und zwar um so unbedenklicher, da sie eher meiner eigenen Meinung entgegensteht, als dieselbe bestätigt.

1) Capitulare des J. 779, Cap. 7: „De decimis, ut unusquisque decimam donet, atque per iussionem pontificis dispensentur.“ Pertz, III.

Digitized by Google

treff der Erhebung oder Vertheilung deſſelben machte[1]). Aber obgleich dieß der Fall iſt, ſo hege ich doch keinen Zweifel, daß die Entrichtung des Zehnten ſchon in einer frühern Periode in England ſehr allgemein in Gebrauch gekommen war. Es wird in den Artikeln des Friedensvertrages zwiſchen Eádweard dem Aeltern und Guđorm (900 oder 901 n. Chr.) des Zehnten in ſolcher Art erwähnt, daß ſich daraus folgern läßt, daß er eine wohlbekannte und feſtbegründete Leiſtung an die Kirche[2]) ſchon damals geweſen ſei, obgleich in den Geſetzbüchern des Aelfred, des Ini oder der Kentiſchen Könige[3]) eine geſetzliche Anordnung in dieſer Hinſicht nicht nachgewieſen werden kann. Die bekannte Ueberlieferung von Aeđelwulf's Verleihungszehnten — mindeſtens im Umfange ſeines Reiches Weſſex — führt die Spur um noch ein halbes Jahrhundert zurück. Aber ſogar dieſe reicht noch längſt nicht bis in das Alterthum, welches wir dieſem Gebrauche zuſchreiben müſſen, wenn wir an die Echtheit der alten Buß- und Bekenntnißbücher glauben wollen. Im achten Jahrhundert entſcheidet Theodor in einem Werke, welches vorzugsweiſe die Belehrung der Geiſtlichkeit beabſichtigt: „Tributum aecclesiae sit, sicut est consuetudo provinciae, id est, ne tantum pauperes in decimis aut in aliquibus rebus

---

1) Vergl. die Beilagen zu dieſem Bande.

2) Eádw. Guđ. §. 6: „Wenn Jemand den Zehnten vorenthält, gelte er Brüchte bei den Dänen und Wette bei den Angeln" (Thorpe, I, 170).

3) Brompton ſagt (S. 772), daß Offa ihn verliehen habe, inſoweit Mercia in Betracht kam. Sicher iſt im Allgemeinen Brompton's Auctorität *nicht* ſehr groß; allein ich denke, daß er in dieſem Falle die Wahrſcheinlichkeit auf ſeiner Seite hat, wenn wir nämlich die Verleihung auf Offa's Privatgrundbeſitz oder auf einen Erlaß eines Zehnten der dem Könige vom Volklande zu zahlenden Abgaben beſchränken. Eine allgemeine Verordnung, gültig für das ganze Königreich, würde ſchwerlich in irgend einer der ſpätern Geſetzſammlungen weggelaſſen worden ſein. Das Geſetz des Offa iſt freilich verloren gegangen; aber einige von ſeinen Anordnungen ſind vermuthlich noch in der Geſetzgebung ſpäterer Könige erhalten: Vergl. Aelfr. Einleitung (Thorpe, I, 58). Das Fehlen jeder Erwähnung des Zehnten bei Aelfred iſt nicht entſcheidend; da dieſer König auch auf den cyricsceat, leohtsceat, sáwlsceat und andere Zahlungen, welche unbezweifelt von der Kirche beanſprucht wurden, keine Rückſicht nimmt. Eádweard's Vertrag mit Guđorm beſtimmt zwar die Pflichtigen nicht, von denen der Zehnte gefordert werden ſollte, aber behandelt die Verminderung deſſelben als ſtrafbares Vergehen gegen das Geſetz.

Digitized by Google

vim patiantur. Decimas non est legitimum dare, nisi pauperibus et peregrinis“[1]).

Die Auszüge des Erzbischofes Ecgberht[2]) enthalten ein Verbot, daß Kirchen alter Gründung die Zehnten unter dem Vorwande einer Verleihung derselben an neue Bethäuser nicht vermindert werden sollten; und ferner betrifft folgende Mahnung dieselbe Abgabe[3]): „In lege Domini scriptum est, decimas et primitias non tardabis offerre.“ Et in Levitico: „Omnes decimae terrae, sive de frugibus, sive de pomis arborum, Domini sunt; boves, et oves, et caprae, quae sub pastoris virga transeunt, quicquid decimum venerit, sanctificabitur Domino.“ Non eligetur nec bonum nec malum, nec alterum commutabitur. Augustinus dicit: „Decimae igitur tributae sunt aecclesiarum et egentium animarum. O homo inde Dominus decimas expetit, unde vivis. De militia, de negotio, de artificio redde decimas; non enim eget Dominus noster, non proemia postulat, sed honorem.“ Dieselbe alterthümliche Geschichtsquelle legt demnach den Geistlichen auch die Pflicht auf, den Zehnten einzusammeln und zu vertheilen[4]): „Ut unusquisque sacerdos cunctos sibi pertinentes erudiat, ut sciant, qualiter decimas totius facultatis aecclesiis divinis debite offerant. Ut ipsi sacerdotes a populis suscipiant decimas, et nomina eorum, quicunque dederint, scripta habeant, et secundum auctoritatem canonicam coram (Deum) timentibus dividant; et ad ornamentum aecclesiae primam eligant partem; secundam autem ad usum pauperum atque peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent; tertiam vero sibimet ipsis sacerdotes reservent“[5]).

---

1) Theodor. capitul. et fragm. (Thorpe, II, 65).

2) Excerpta Ecgberhti, no. 24. (Thorpe, II, 100).

3) Excerpta Ecgberhti, no. 101 s. (Thorpe, II, 111 s.).

4) Excerpta Ecgberhti, no. 4 s. (Thorpe, II, 98).

5) Der Gebrauch der Römischen Kirche theilte, wie wohl bekannt ist, jedes Opfer oder jeden Erwerb, welcher der Kirche aus den Gaben der Gläubigen erwuchs, in vier Theile, — einen für den Bischof, einen für die Armen, einen für die Geistlichkeit und einen zur Wiederherstellung der Gebäude. Othlon, welcher im zwölften Jahrhundert das Leben des Bonifacius beschrieben hat, beruft sich in folgender Weise auf den allgemeinen Gebrauch der Kirche: „Quando quidem iuxta sanctorum canonum decreta decimas in quatuor portiones dividentes, unam sibi (i. e. die Bischöfe), alteram clericis, tertiam pauperi-

Digitized by Google

Fassen wir die zunehmende Neigung der Geistlichkeit, die Entrichtung des Zehnten zu einer Zwangsleistung zu machen, ferner die wiederholten Mahnungen von Provinzialsynoden in dieser Beziehung, endlich die völlige Unkenntniß des Volkes in das Auge, so werden wir ohne Zaudern anerkennen müssen, daß die Englischen Geistlichen für den Gebrauch der Zehntenentrichtung einen guten Grund gelegt hatten, lange bevor es ihnen glückte, das Zugeständniß irgend eines gesetzlichen Anrechtes vom Staate zu erhalten. Im Verlaufe von drei Jahrhunderten, welche der Regierung Eádweard's vorhergingen, hatten sie hinreichende Zeit und Gelegenheit, die einfachen Gemüther des Volkes durch Drohungen und Schmeicheleien zu dem Glauben zu bringen, daß sie ein Recht hätten, levitische Verpflichtungen aufzuerlegen. Im siebenten Jahrhundert bezeugt Bonifacius die Zahlung des Zehnten in England,

---

bus, quartam restaurandis aecclesiis tradiderunt? Numquid avaritiae suae tantummodo consulentes, in distributione decimarum obliti sunt pauperum, restaurationisque aecclesiarum, sicut modo, pro dolor! cernimus agi? Canones enim sancti, ex quorum auctoritate exiguntur decimae, non solum decimas dari, sed etiam inter varios aecclesiae usus distribui; ut in urbibus quibuslibet et vicis Xenodochia habeantur, ubi pauperes et peregrini alantur. Sed tam sanctum et tam necessarium praeceptum in pluribus locis non solum minime curatur, sed etiam paene ignoratur. Nam solummodo illud legitur, quod episcopis decimae sint tribuendae; quid vero exinde agendum sit, vel si quidquam aliud curandum sit circa monasteria, iam a clericis — miserabile dictu — quam a laicis destructa, citraque iudicia religionis Christianae subversa, oblivioni seu ignorantiae commendatur." Pertz, II, 358. Im Anfange des siebenten Jahrhunderts befahl Papst Gregor in seinen Anordnungen über die Regierung der neu errichteten Englischen Kirche dem Augustinus, nicht vier, sondern drei Theile zu machen, weil er als bloßer Mönch keinen besondern Antheil für sich haben könnte. Er sagt: „Mos autem sedis apostolicae est ordinatis episcopis praecepta tradere, ut in omni stipendio, quod accedit, quatuor debeant fieri portiones: una videlicet episcopo et familiae propter hospitalitatem atque susceptionem, alia clero, tertia pauperibus, quarta aecclesiis reparandis. Sed quia tua fraternitas monasterii regulis erudita, seorsum fieri non debet a clericis suis in aecclesia Anglorum, quae, auctore deo, nuper adhuc ad fidem adducta est, hanc debet conversationem instituere, quae initio nascentis aecclesiae fuit patribus nostris; in quibus nullus eorum ex his, quae possidebant, aliquid suum esse dicebat, sed erant eis omnia communia." Bed. hist. eccl. I, 27. Der ursprüngliche Canon steht in Gratian. Caus. XII, q. 2, c. 30 (ed. Pithoei — Paris. 1687, fol. —, I, 240). Daher die Anordnungen der Angelsächsischen Prälaten und die Verfügung des Aeðelred in Betreff der dreifachen Theilung.

Digitized by Google

also beinahe ein Jahrhundert früher, als dieselbe in Deutschland von Staats wegen eingeführt ward. Um dieselbe Zeit bezehntete Caedwealha von Wessex, der doch dem Namen nach noch ein Heide war, seine Kriegsleute. Auch hege ich fast keinen Zweifel, daß mindestens der Fruchtzehnte beinahe allgemein erhoben ward, lange vor dem Zeitpunkte, wo die Witena gemót ihn zu einer gesetzlichen Abgabe machte; doch kann ich Phillips[1]) nicht beistimmen, welcher annimmt, daß in den ganzen Königreichen von Mercia und Wessex König Offa diese Einrichtung getroffen und Aeðelwulf dieselbe bestätigt habe.

Wir wollen nun zu Aeðelwulf's sogenannter Verleihung zurückkehren, in welcher Viele unserer Juristen und Geschichtschreiber den gesetzlichen Ursprung der Zehntenentrichtung in England sahen[2]); mir dagegen scheint sie, wie ich gestehen muß, durchaus Nichts mit der Zehntenentrichtung (tithing) im gesetzlichen Sinne des Wortes zu thun zu haben. Die Berichte der spätern Chronikenschreiber müssen nicht mit in Rechnung gebracht werden; wir müssen uns auf die alten und glaubwürdigen Geschichtquellen beschränken, von deren Angaben wir sicher reichlich so geeigneten Gebrauch machen können, als die Compilatoren des vierzehnten Jahrhunderts.

Unter dem Jahre 855 sagt die Sachsenchronik: „In demselben Jahre buchte Aeðelwulf den zehnten Theil seines Grundbesitzes in seinem ganzen Reiche zu Gottes Ruhme und zu seinem eigenen Heile." Asser, welcher ohne Frage mit den Ueberlieferungen von Aeðelwulf's Hause genau bekannt war, erzählt den Sachverhalt anders[3]): „Eodem anno Aeðelwulfus, praefatus venerabilis rex, decimam totius regni sui partem ab omni regali servitio et tributo liberavit, in sempiternoque graphio in cruce Christi, pro redemptione animae suae in antecessorum suorum, uni et trino Deo immolavit." Dieser Stelle folgt wörtlich Florence von Worcester. Aeðelweard[4]), in gerader Linie ein Nachkomme des Aeðel-

1) Phillips, Angelsächs. Recht, S. 251 Er beruft sich nur auf Brompton, dessen Zeugniß keineswegs entscheidend ist.

2) Dieß ist die Ansicht Selden's und Hume's, und ist als die allgemeine anzusehen.

3) Asser. ad ann. 855.

4) Aeðelw. Chron. III. (p. 841 ed. Savile).

Digitized by Google

wulf, gedenkt der Verleihung in folgenden Worten: „In eodem anno decumavit Adulf rex de omni possessione sua in partem Domini, et in universo regimine principatus sui sic constituit.“

Simeon von Durham sagt: „Quo tempore rex Ethelwulfus rex decimavit totum regni sui imperium pro redemptione animae suae et antecessorum suorum.“

Heinrich von Huntingdon[1]): Aedelwulfus decimo nono anno regni sui totam terram suam ad opus aecclesiarum decumavit propter amorem Dei et redemptionem sui.“

Roger von Wendover und Matthäus Paris sagen auf Grund der Urkunde Aedelwulf's vom Jahre 854: „Eodem anno rex magnificus Athelwulfus decimam regni sui partem Deo et Beatae Mariae et omnibus sanctis contulit, liberam ab omnibus servitiis saecularibus, exactionibus et tributis.“ Ferner unter dem Jahre 857 bei Erwähnung des Testamentes des Aedelwulf: „Pro utilitate animae suae et salute per omne regnum suum semper in decem hidis vel mansionibus pauperem unum indigenam vel peregrinum cibo, potu et operimento, successoribus suis usque in finem saeculi post se pascere praecepit, ita tamen, ut si terra illa pecoribus abundaret et ab hominibus coleretur.“

Wilhelm von Malmsbury[2]), welcher die Urkunde vom J. 854 „scriptum libertatis aecclesiarum, quod toti concessit Angliae“ nennt, schildert deren Erfolg mit folgenden Worten: „Ethelwulfus — — — decimam omnium hidarum infra regnum suum Christi famulis concessit, liberam ab omnibus functionibus, absolutam ab omnibus inquietudinibus.“ Und zum Jahre 857 heißt es in Betreff des Testamentes Aedelwulf's: „Semperque ad finem saeculi in omni suae hereditatis decima hida pauperem vestiri et cibari praecepit.“

Diese Stellen beziehen sich offenbar auf zwei verschiedene Handlungen, von denen die eine im Jahre 854 vor Aedelwulf's Reise nach Rom, die andere im Jahre 857 nach seiner Rückkehr nach England stattfand; der Codex diplomaticus aevi Saxonici enthält übrigens eine Reihe von darauf bezüglichen Urkunden[3]). Auf

1) Henr. Huntingd. V. (p. 348 ed. Savile).

2) Guil. Malmsb. II. (p. 37 ed. Savile).

3) Cod. dipl. no. 270, 271, 275, 276, 1048, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1057.

Digitized by Google

einen Theil derselben paßt der Ausdruck Malmsbury's, nämlich „scriptum libertatis aecclesiarum“: und da er eine davon unter diesem Titel anführt, so ist es gewiß, daß diese Diejenigen sind, welche er meint. Nun berichtet diese Urkunde nach den gewöhnlichen Einleitungsworten, daß Aeđelwulf mit Zustimmung seiner Witan nicht nur den zehnten Theil seines Grundbesitzes im ganzen Umfange seines Reiches heiligen Kirchen geschenkt habe, sondern daß er ihn auch an alle ihre allerorten ernannten Diener verliehen habe als immerwährend freies Besitzthum, so daß seine Schenkung für ewige Zeiten von allen königlichen und weltlichen Bürden frei bleiben solle: mit Rücksicht hierauf beschlossen die Bischöfe, jeden Sonnabend für den König und seine Edeln[1]) wöchentlich einen besonderen Gottesdienst zu halten.

Eine andere Klasse, und vermuthlich die unverfälschteste, begreift die Nummern 245 und 1048 in sich: in diesen Urkunden, welche gleichfalls der Geistlichkeit und Laien Freiheit von Abgaben verleiht, sind die Worte der Verleihung folgende: „Quam ob rem ego Aedelwulfus rex Occidentalium Saxonum cum consilio episcoporum et principum meorum, consilium salubre atque uniforme remedium affirmavi; ut aliquam portionem terrarum haereditariam, antea possidentibus gradibus omnibus, — sive famulis et famulabus Dei Deo servientibus, sive laicis, — semper decimam mansionem, ubi minimum sit, tum decimam partem, — in libertatem perpetuam perdonare diiudicavi; ut sit tuta et munita ab omnibus saecularibus servitutibus, fiscis regalibus, tributis maioribus

1) Die eigentlichen Worte sind folgende: „Ut decimam partem terrarum per regnum nostrum non solum sanctis aecclesiis darem, verum etiam et ministris nostris in eodem constitutis in perpetuam libertatem habere concessimus, ita ut talis donatio fixa incommutabilisque permaneat ab omni regali servitio et omnium saecularium absoluta servitate.“ Dies sind die Ausdrücke der Urkunden, No. 270, 271, 1050 und 1054: dieselben sind datirt von Wilton am 22. Apr. 854, und übertragen Lehen besonderer Gebiete an den Vasallen Wigferđ, an die Kirche zu Malmsbury, an Glastonbury und an den Vasallen Hunsige, wie dieß aus den Angaben im Texte der Urkunden und den Aufschriften zu ersehen ist: die letztern sind in folgender Art abgefaßt — zu No. 270: „Ista est libertas, quam Aeđelwulf rex suo ministro Wiferđe in perpetuam haereditatem habere concessit, unum cassatum in loco, qui dicitur Heregearding biwisc.“ Die Aufschrift lautet: Dis seondan đaes landes bęc đe Aeđelwulf cyning Wiferđe his þegne salde.“

Digitized by Google

et minoribus, sive taxationibus, quae nos dicimus Witeraéden; sitque libera omnium rerum, pro remissione animarum et peccatorum nostrorum, Deo soli ad serviendum, sine expeditione, et pontis instructione et arcis munitione, ut eo diligentius pro nobis ad Deum preces sine cessatione fundant, quo eorum servitutem saecularem in aliqua parte levigamus."

In Anbetracht dieser Gewährung beschloß die dankbare Geistlichkeit, am Donnerstage in jeder Woche dieselben gottesdienstlichen Handlungen vorzunehmen, wie sie in der ersten Klasse der Urkunden für den Sonnabend angesetzt erscheinen. Es muß bemerkt werden, daß die beiden Urkunden dieser besonderen Klasse, obgleich ihre Zuverläßigkeit eine höchst geringe ist, und ihre Zeitangaben verdächtig sind, das Ansehen von weit größerer Aechtheit haben (in Betreff der Verleihung selbst), als die erste Klasse. Die Erklärung von Witeraéden ist mit einer gewissen genügenden Genauigkeit gegeben, welche insoweit einer authentischen Urschrift gleich steht; und wenn wir den sehr schlechten Lateinischen Ausdruck sine expeditione u. s. w. durch den eigentlichen bútan fyrdfare ersetzen, so werden wir die folgende vernünftige Darstellung von den Vorgängen zu geben haben. Aedelwulf, erniedrigt und geschreckt durch die Unglücksfälle des Krieges und die Raubzüge barbarischer und heidnischer Angreifer, ersann Folgendes als nützliches Heilmittel: er beschloß, den zehnten Theil der Landgrundstücke, welche obgleich erbliche Lehnsinhaberschaft in ihnen aufgekommen war, noch den alten Lasten des Volklandes unterworfen waren (gleichviel ob sie in den Händen von Laien oder Geistlichen waren), von allen den verschiedenen Leistungen und Diensten zu befreien, welche unter dem allgemeinen Namen von Witeraéden zusammengefaßt wurden: daß also, wo das Grundstück aus zehn Hufen bestand, eine davon frei von Lasten sein sollte; wo es von sehr geringer Größe war, sollte jedenfalls ein Zehntheil befreit werden; und da der größere Theil dieses Grundbesitzes sich in den Händen der Geistlichkeit befand, oder in dieselben gerathen zu sollen schien, so gewährte er diesen milden Entlastungsakt, daß, damit auf diesen Gebieten die Inhaber sich leichter dem Dienste Gottes widmen könnten, alle andern Dienstleistungen davon aufgehoben sein sollten, nur mit Ausnahme der drei unvermeidlichen. Dieß scheint am besten mit Asser's Angabe übereinzustimmen, daß der

Digitized by Google

König die Dienstleistungen Gott zum Opfer dargebracht habe, welche ihm selbst von dem zehnten Theile seines ganzen Reiches zu Gute kamen. Nun muß man beachten, daß dieß nicht auf Buchländereien bezogen werden kann, welche bereits eine Befreiung besaßen, sondern nur auf Volkland, — mochte dieses erblich geworden sein, oder nicht: und regnum kann nicht Gebiet bedeuten, sondern königliche Rechte, denn Aedelwulf hatte kein Gebiet, außer seine Privatgrundbesitzungen; auch konnte die „trinoda necessitas" nicht ein „regale servitium et tributum" genannt werden. Diese waren die Leistungen, welche der König vom Volklande zu beanspruchen hatte, und konnten nur mit Zustimmung der Witan erlassen werden. Der Ausdruck des Simeon von Durham scheint gleichfalls nicht anders übersetzt werden zu können; wenn er sagt, „der König zehntete totum regni sui imperium," so vermag ich keine Gebietstheilung in diesen Worten zu erblicken, sondern nur, daß der König den zehnten Theil derjenigen Herrscherrechte, welche ihm als König zukamen, aufgegeben habe.

Eine dritte Klasse von Urkunden muß aber noch in Betracht gezogen werden. Diese beziehen sich offenbar auf eine Theilung von Land, und überliefern die näheren Verhältnisse davon. Unter diesen Urkunden sind der Zeit nach die ersten die unter No. 1051 und 1052 gegebenen, welche das verdächtige Datum „Ostern des Jahres 854, erste Indiction, Pallast zu Wilton" tragen, d. h. mit Ausnahme der Indiction die Daten der ersten Klasse der Urkunden. Diese beiden Urkunden erklären, daß Aedelwulf, entschlossen auf den Rath des H. Swithin, die Ländereien des ganzen, ihm von Gott verliehenen Königreiches[1]) zu zehnten, den Grundbesitz vergrößerte, den die Königin Friðogyð in Taunton der Kirche zu Wincheſter verliehen hatte, indem er eine gewisse Anzahl Hufen an verschiedenen Orten hinzufügte.

Diesen folgt eine andere von demselben Jahre, aber mit der eigentlichen Indiction, nämlich der zweiten, welche ausspricht, daß er bei derselben Gelegenheit andere Gebiete an Wincheſter verliehen habe[2]): und im folgenden Jahre 855 sehen wir, daß er ein Ge-

1) Cod. dipl. no. 1051 u. 1052: „Totius regni mihi a Deo collati decimans rura."

2) Cod. dipl. no. 1053: „Quando decimam partem terrarum per omne

Digitized by Google

biet in Kent an einen Gefolgsgenoſſen oder Vaſallen Dun geſchenkt habe „pro decimatione agrorum, quam Deo donante caeteris ministris meis facere decrevi.“ Ich beſtehe nicht gerade ſehr darauf, dieſem Ausdrucke „pro decimatione“ einen Sinn lieber, als einen andern unterzulegen, und ich gebe gern zu, daß er bedeuten möge, „in Betreff der allgemeinen Zehntung der Ländereien, welche ich in Rückſicht auf dich ſowohl, wie auf meine übrigen Vaſallen vorzunehmen denke,“ oder daß man leſen könne „anſtatt jener Zehntung der Ländereien, welche ich für meine übrigen Vaſallen vorzunehmen beabſichtige, verleihe ich dir dieſes oder jenes beſondere Gebiet.“ Wir dürfen es mit Aeðelwulf's Latinität nicht ſehr genau nehmen, beſonders weil man zu der Annahme vielen Grund hat, daß ſie in dieſem Falle eine bloße Ueberſetzung Deſſen iſt, was in Angelſächſiſcher Sprache weit verſtändlicher und zuverläſſiger geweſen wäre.

Als Glauben verdienend jedoch kann ich die letzte Urkunde, von der ich zu ſprechen habe[1]), kaum bezeichnen, obgleich ſie eine Sächſiſche iſt; ſie ſcheint einer höchſt verdächtigen Reihe von Staatsſchriften anzugehören, angefertigt zum Zwecke beſſerer Begründung einiger alter Anſprüche von Seiten Wincheſter's, ſeine hundert Hufen zu Chilcombe zu nur einer Hufe angeſetzt zu haben. Sie zeigt Spuren von Verfälſchung in jeder Zeile, und ſcheint nach irgend einer Mittheilung über Aeðelwulf's Aufenthalt in Rom verfertigt worden zu ſein; dennoch iſt ſie der Anführung werth, als Beleg der Ueberlieferung in Betreff des Zehnten: „Im Namen Deſſen, welcher im Himmel in das Buch des Lebens Diejenigen ſchreibt, welche in dieſem Leben ihm wohlgefallen: „Ich Aðulf, der König, bekenne in dieſer Schrift in Betreff der Entlaſtung von Chilcombe, welche der König Kynegiſl, der zuerſt unter allen

regnum meum sanctis aecclesiis dare decrevi.“ Der Angelſächſiſche Text, (mag er nun die Urſchrift ſein, oder nur eine Ueberſetzung) gibt uns den wahren Sinn dieſer Stelle; er lautet ſo: ðá ðá he teoðode gynd eall his cynerice, ðone tenoðan dáel ealra his landa, mid his witena geþeahte, intó hálgum stowum“ d. h. da er zehntete durch ſein ganzes Königreich den zehnten Theil aller ſeiner Lande, mit dem Rathe ſeiner Witan, an heilige Orte. Nichts ſtand ja dem Aeðelwulf im Wege, ein Zehntel oder die Hälfte aller ihm perſönlich gehörenden Grundbeſitzungen zu verleihen, an wen er wollte.

1) Cod. dipl. no. 1057.

Digitized by Google

Königen in Wessex ein Christ wurde, dem H. Birinus, seinem Taufpathen, verliehen hat, und welche seit jener Zeit alle in Wessex auf einander folgende Könige bestätigt und erweitert haben, obgleich bis auf die Zeit, wo ich, der neunte König regiere, darüber Nichts niedergeschrieben worden ist. Auch bekenne ich, daß ich diese Entlastung (franchise) vor dem H. Petrus in Rom und dem heiligen Papste Leo ebenso festgestellt habe, wie es vor meiner Reise nach Rom von mir und meinem Volke beschlossen worden ist, nämlich daß aller Grundbesitz, für welchen diese Entlastung gültig ist, für ewige Zeiten für eine Hufe befreit sein soll; weil Gottes Eigenthum stets freier sein soll, als jedes weltliche Eigenthum. Und auch mein Sohn Aelfred, welcher mich auf der Reise begleitet hat, und in Rom zum König geweiht worden ist, verpflichtete sich dem Papste, sowohl diese Entlastung selbst zu fördern, als auch seine Kinder dazu anzuhalten, wenn Gott ihm solche schenkte. Ich zehntete auch vor demselben Papste für Gott allen Grundbesitz, welchen ich in England hatte, zur Errichtung heiliger Plätze für mich und für mein ganzes Volk: und in Rom, mit Beistand und Genehmigung des Papstes, baute ich eine Kirche zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria, seiner heiligen Mutter, und verlegte dahin eine Gesellschaft Englischer Geistlichen, welche immer — bei Tage und bei Nacht — Gott dienen soll, zum Frommen unseres Volkes: und als ich in die Heimath zurückkehrte, berichtete ich allem Volke, was ich in Rom gethan hatte. Und sie dankten mit allem Ernste Gott und mir dafür, und alles dieses gefiel ihnen wohl, und sie sagten, daß es mit ihrem besten Willen für immer bleiben solle. Nun bete ich im Namen der heiligen Dreieinigkeit und des H. Petrus und aller Heiligthümer, welche ich in Rom besucht habe, sowohl für mich selbst, als für mein Volk, daß niemals ein König oder Prinz, ein Bischof oder Ealdorman, ein Vasall oder Graf vermindern möge, was unter solcher Bezeugung eingerichtet worden ist; ohne Zweifel werden an Dem, welcher so wandelt, Gott und der H. Petrus und alle Heiligen, welche in den Kirchen Roms ruhen, ein Aergerniß nehmen, und er wird die Strafen der Hölle davon haben. Außerdem sprach der obenerwähnte heilige Papst Leo den Fluch Gottes und des H. Petrus und aller Heiligen und seinen eigenen gegen Den aus, welcher jemals dem zuwiderhandelt: und auch

Digitized by Google

dieses gesammte Volk, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, thaten dasselbe, als ich in die Heimath zurückkehrte, und dieß bekannt machte."

Wenn diese Angaben genau sind, that Aeđelwulf drei verschiedene Dinge zu verschiedenen Zeiten: er befreite erstens von allen Leistungen, ausgenommen von den drei unvermeidlichen, ein Zehntheil der Volklande oder der noch nicht entlasteten Gebiete, mochten sie Lehen der Kirche oder seiner Vasallen sein. In diesem Zehntheil der Ländereien, welche zu seinen Gunsten belastet waren, hob er die königlichen Anrechte (regnum oder imperium) auf; und da die Ländereien, welche dieses Vorrecht erhielten, die urkundliche Zusicherung desselben bekamen, so kann die Sachsenchronik mit Recht sagen, daß der König sie zur Ehre Gottes gebucht habe. Das Zweite, was er that, war, daß er den zehnten Theil seiner eigenen Privatbesitzungen von Buchland an einige Vasallen oder geistliche Stifter verlieh. Endlich drittens ordnete er an, daß auf je zehn Hufen seines eigenen Landes ein armer Mann, gleichviel ob ein Inländer oder ein Fremder, d. h. gleichviel ob aus Wessex oder aus einem der anderen Königreiche gebürtig, mit Nahrung und Kleidung unterhalten werden solle.

Es ist unnöthig, viele Worte zu verlieren, um nachzuweisen, wie gänzlich verschieden dieß Alles in Wirklichkeit von einer Verleihung des Zehnten ist, und wie vollkommen grundlos die Meinung ist, daß Aeđelwulf die erste gesetzliche Verordnung in Betreff des Zehnten in diesem Lande erlassen habe. Alles, was dadurch bewiesen wird, besteht darin, daß Aeđelwulf der Geistlichkeit eine schöne Schenkung gewährte, und daß ein zehnter Theil oder eine zehnte Person ihm das geeignete Verhältniß zu bezeichnen schien zwischen dem, was er behielt, und dem, was er aufgab. Es wird so wahrscheinlich, daß der Anspruch auf den Zehnten schon etwas Gewöhnliches geworden war, seit Aeđelwulf seinen Grundbesitz durch zehn theilte; aber es beweist auch, daß sogar der Levitische Zehnte selbst falsch dargestellt wird, wenn der König diese seine Schenkung demselben für ähnlich hielt. Wir können vermuthen, daß der Squire in einem Landkirchspiel dem Pfarrer ein Haus gegeben, und ihm in der Folge ein Zehntel der Rente erlassen habe. Dieß mochte eine sehr mildthätige Handlung sein, die vielleicht aus sehr reinen religiösen Beweggründen hervorgegangen

Digitized by Google

sein konnte: doch wird man schwerlich diese Leistung einen Zehnten im eigentlich kirchlichen Sinne dieses Wortes nennen. Dieß ist eine genaue Darstellung dessen, was Aedelwulf in Wesser that.

Außer dem Leohtsceat oder Schoßzahlung zur Anschaffung von Lichtern, Sulhaelmysse oder Pflugalmosen und Sáwlsceat oder Geschenk an die Kirche, in welcher ein Erblasser begraben zu werden wünschte (in Anbetracht der kirchlichen Dienstleistungen, welche zum Heile seiner Seele vollzogen wurden), erfahren wir noch von einer Abgabe, welche unter dem Namen Cyricsceat (Kirchenschoß) allgemein bekannt war. Es ist nicht deutlich, wie dieser Schoß beschaffen war, und sowohl sein Betrag ist ungewiß, als auch die Frage, welche Personen zu seiner Zahlung verpflichtet waren. Allein aller Wahrscheinlichkeit nach war er anfangs eine Unterthänigkeitsrente, welche an gewisse Kirchen von Gebieten entrichtet wurde, die von ihnen Freiheit erhielten; und zwar nicht sowohl in der Natur eines passenden Ersatzes für die Benutzung solcher Ländereien, sondern als ein Zeichen von lehensmäßiger Inhaberschaft, — in dem Geiste der hier folgenden Worte: „Solventes inde censum per singulos annos missis rectorum praedicti monasterii, IV denarios in festivitate sancti Remigii Confessoris, ne videamur eis ex proprio, sed iure beneficiario possidere“ [1]). Es kommt deshalb nicht selten vor, daß wir diesen Schoß in Kirchenbefreiungen ausdrücklich erwähnt finden unter den Bezeichnungen cyricsceat, census aecclesiasticus, cyriclád, aecclesiae munus und ähnlichen Worten. Der wahre Charakter dieser Leistung erhellt aus zwei sehr deutlichen Beispielen, welche ich ausführlich besprechen muß. „Daß in Wahrheit der Vasall Aelffige Hunláfing sagen möge in Bezug darauf, daß er dieses Gebiet frei von jeder Bürde für sich selbst und seine Erben inne habe, mit Ausnahme der burhbót, der Brückenarbeit und des Kriegsdienstes, mit Rücksicht auf seinen Gebietsherrn, ferner des cyricsceat, sáwlsceat und

1) Schannat, Traditt. Fuld. no. 452. In gleicher Weise in Worcester, Domesday, Hemm., 500. 501.: „De eodem manerio tenet Hugo de Grentesmaisnil dimidiam hidam ad Lapeuuerte, et Baldewinus de eo; et fuit et est de soca episcopi. De hac terra per singulos annos redduntur VIII denarii ad ecclesiam de Wirecestre, pro circette et recognitione terre.“

Digitized by Google

seiner Zehnten“[1]). Dieser Gebietsherr war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Bischof, wird aber nicht genannt.

Im Jahre 902 befreite der Bischof Denewulf von Winchester funfzehn Hufen Landes für Beornwulf und seine Erben, indem er sich nur eine jährliche Rente von 45 Schillingen vorbehielt. „Und jedes Jahr laßt ihn sich betheiligen an der Bót der Kirche[2]), zu welcher dieses Gebiet gehört, in demselben Verhältnisse, wie das übrige Volk, jeder nach dem Umfange seines Grundbesitzes; und laßt ihn richtig zahlen seinen cyricsceat und seine Dienste im Kriege und bei dem Brücken- und Festungsbau verrichten, wie dieß von Seiten aller Volksgenossen geschieht“[3]).

Zwischen den Jahren 879 und 909 schenkte derselbe Bischof vierzig Hufen an Aelfred für dessen Lebenszeit. Darauf behielt er sich eine Rente von drei Pfunden, cyricsceat, cyricsceat-werk und die Dienstleistungen von Aelfred's Leuten vor, so oft sie zu des Bischofs Jagden und Ernten aufgeboten wurden[4]). In gleicher Weise behielt sich Oswald in allen Verleihungen, welche er von dem Eigenthume der Kirche zu Worcester machte, die Kirchenrechte, d. h. den Kirchenschoß, den Zoll, die Steuer, die Mastgebühr und die Dienstleistungen der Vasallen bei seinen Jagden vor[5]). Indem endlich innerhalb der Jahre 871 und 878 der Bischof Ealhfrid acht Hufen für drei Lebenszeiten an den Herzog Cúdred verlieh, behielt er sich die Brückenarbeit, die Kriegsdienste, acht Kirchenschosse, die Meßpriesterrechte und die Seelenschosse vor[6]).

---

1) Cod. dipl. no. 433.

2) Schwerlich die Ausbesserungen der Kirche, zu denen auf diese Art jährlich hätte mitgewirkt werden müssen; obgleich kein Zweifel darüber bestehen kann, daß in kirchlichen, wie in weltlichen Beleihungen der abhängige Inhaber die Pflicht hatte, auf geschehenen Aufruf bei der Ausbesserung der Gebäude des Gebietsherrn mitzuarbeiten. Die Unterscheidung zwischen „ðaet oðer folc“ d. h. den übrigen Lehnsleuten, und „eal folc“ d. h. der ganzen Bevölkerung des Reiches ist deutlich.

3) And eác áelce geare fultumien tó ðáere cyrican bote ðe ðet land tó hyrð be ðém daele ðe ðet oðer folc dó áelc be his landes meðe and ðe cyricsceáttes mid rihte ágyfe and fyrde and brycge and festergeweorc hewe swá mon oðer eall folc do.“ Cod. dipl. no. 1079.

4) Cod. dipl. no. 1086.

5) Vgl. Bd. I, Beilage E, S. 428 f.

6) Cod. dipl. no. 1062.

Digitized by Google

Dieser Kirchenschoß scheint demnach ursprünglich eine Verpflichtung gewesen zu sein, welche der abhängige Inhaber von Kirchenländereien dem Gebietsherrn schuldig war. Aber man kann wohl erkennen, daß im Verlaufe der Zeit dieser Schoß seine Natur änderte, und von allen Leuten gleichmäßig als der Geistlichkeit zukommend beansprucht wurde. Hier wurde wiederum angenommen, daß die Levitische Gesetzgebung auf die christliche Geistlichkeit anwendbar sei. Den Juden war vorgeschrieben gewesen, sowohl die Erstlinge der Früchte, als Zehnten zu geben[1]); und wenn die Zehnten der Geistlichkeit vermöge der göttlichen Anordnung zukamen, so war dieß mit den Erstlingen der Früchte ebenso der Fall. Diese scheinen gleichfalls cyricsceat genannt worden zu sein, und sie wurden nach einiger Zeit eine feststehende Abgabe von dem Grundbesitze sowohl der Freien, als auch der Unfreien. Die älteste Gesetzgebung, in welcher wir auf diesen Punkt bezügliche unzweideutige Spuren entdecken können, ist die des Eádmund gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts[2]); er befiehlt ausdrücklich die Zahlung von Zehnten, Kirchenschoß und Petersgroschen, und erklärt, daß Derjenige, welcher sich dieser Anordnung nicht fügen wolle, aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen werden solle.

Zur Zeit des Eádgár jedoch scheint diese Frage völlig entschieden gewesen zu sein, und es war befohlen, daß der Kirchenschoß von dem Heerde jedes freien Mannes an die alte Kathedrale entrichtet werden sollte, höchst wahrscheinlich, um einen Gang der Dinge, ähnlich der willkührlichen Weihung der Zehnten, zu verhindern. Und es blieb dieß eine feststehende Abgabe vom Grundbesitz bis auf die Zeiten der Eroberung, wo dieselbe aufhörte allgemein entrichtet zu werden, wie wir den Ausdrücken des Fleta

1) Fünftes B. Mosis C. 18, V. 4.

2) L. Eádm. I, §. 2. Thorpe, I, 244. Die älteren Erwähnungen sind in L. Ini, §. 4 und 61. und L. Aeðelst. I. bei Thorpe, I, 104. 140. 196. Diese Gesetzesstellen sind jedoch nicht alle überzeugend, und würden ebenso wohl auf den Fall passen, daß diese Auflage nur auf die Pächter der Kirche als Verpflichtung beschränkt gewesen sei. Ini's Gesetz bestimmt nur die Zeitpunkte, zu welchen die Abgabe entrichtet werden sollte, sowie die einzelnen Gebiete, die zu dieser Abgabe verpflichtet sein sollten. Aeðelstán beschränkt sich auf die Anordnung, daß seine Beamten auf die Entrichtung des Kirchenschosses zur rechten Zeit und von den zahlungspflichtigen Orten sehen sollten.

Digitized by Google

und anderer Rechtsgelehrten zufolge folgern dürfen[1]); sie war in manchen Fällen in die Hände weltlicher Gebietsherren gerathen, bei Ländereien, welche die Geistlichkeit entweder veräußert hatte, oder welche ihr genommen worden waren. Aber in der Zeit des Königs Cnut ward sie noch entrichtet als „primitiae seminum," und es ist nicht wahrscheinlich, daß seine Nachfolger an seinen Anordnungen in dieser Beziehung etwas geändert haben werden.

Die Freigebigkeit der Angelsachsen war durchaus nicht auf die Verleihungen von Grundbesitz beschränkt, welche sie verschiedenen Kirchen zukommen ließen, obgleich man unmöglich leugnen kann, daß diese äußerst bedeutend waren[2]). Zugleich muß man im

1) Churchesed certam mensuram bladi tritici signat quam quilibet olim sanctae Ecclesiae die sancti Martini, tempore tam Britonum quam Anglorum, contribuerunt. Plures tamen magnates post Normannorum adventum in Angliam, illam contributionem secundum veterem legem Moysi, nomine Primitiarum dabant; prout in brevi regis Cnuti ad summum Pontificem transmisso continetur, in quibus illam contributionem appellant Churchsed, quasi semen ecclesiae." Fleta, I. 47. §. 28. „Chichesed, al. chircheomer, al. chircheambre: un certein de blé batu ke checun home devoit au tens de Bretuns e de engleis a le eglise le iur seint Martin mes pus le venue de Normans si le priserent a lur vs plusur seinourages, e le donerunt solum la veile lei Moysi, et nomine primiciarum sicum lem troue eu le lettres cnikt ke il invea a rome, e est dit chirchesed quasi semen ecclesiae." MS. Soc. Ant. LX, fol. 228, b. Dieses Schreiben des Königs Cnut an den Papst ist mir nicht bekannt; aber wir besitzen einen Brief, welchen er von Rom aus an seine Witan richtete, und auf welchen Fleta vermuthlich anspielt. Flor. Wigorn. ad ann. 1031: „Nunc igitur praecipio et obtestor omnes meos episcopos et regni praepositos per fidem, quam Deo et mihi debetis, quatenus faciatis, ut antequam ego Angliam veniam, omnia debita, quae Deo secundum legem antiquam debemus, sint soluta, scilicet eleemosynae pro aratris et decimae animalium ipsius anni procreatorum et denarii, quos Romae ad Sanctum Petrum debemus, sive ex urbibus sive ex villis, et mediante Augusto decimae frugum, et in festivitate sancti Martini primitiae seminum ad ecclesiam, sub cuius parochia quisque est, quae Anglice circesceat nominantur."

2) Das Gebiet von Chilcombe allein — gehörig zu Wincheſter — wird zu hundert Hufen oder mindestens dreitausend Ackern berechnet; und die Geistlichkeit setzte es durch, daß diese in Betreff der Staatslasten für nur eine Hufe abgeschätzt wurden. Cod. dipl. no. 642. Die Gesammtmasse ihres Grundbesitzes in Hampshire scheint derselben Urkunde zufolge nicht weniger, als 578 Hufen betragen zu haben, welche nach meiner sehr niedrigen Schätzung der Hufe 17,340 Acker ausmachten, — eine sehr schöne Versorgung für ein Capi-

Digitized by Google

Gedächtnisse behalten, daß die Geistlichkeit stets die Sicherheit hatte, über einen mehr als genügenden Betrag an Arbeitskräften von Freien und Unfreien verfügen zu können, und daß, wenn ihre Grundbesitzungen so ihren Wohlstand in außerordentlichem Maße vermehrt hatten, sie auch zum allgemeinen Wohlsein vermittelst der größern Vorzüglichkeit ihres Landanbaues den bedeutendsten Beitrag lieferte. Aber die Frömmigkeit oder die Furcht der weltlichen Bevölkerung begnügte sich nicht mit Geschenken an Ländereien und Knechten: Edelsteine, Becher, Ringe, Kreuze und Schmuckkästchen, Geld, Teppiche und Kleidungsstücke, jährliche Stiftungen an Brot, Wein, Bier, Honig und Fleisch, zuweilen in großen Massen, wurden ihnen durch die Testamente reicher und reuiger Sünder überwiesen; Häuser und Beihöfe (curtilages), Zölle und Marktrechte, Forste, Hafenplätze, Fischereien, Minen, Gemeindeländereien zur Weide und Mast, Schafe und Heerden von Schweinen, Pferden und Ochsen bezeugten die Freigebigkeit von Ealdormännern und Königen. Auch fehlte es ihnen nicht an Gelegenheiten, ihren Ueberfluß stets vortheilhaft anzulegen; wir wissen von mehr, als einer Hypothek unter hinreichend günstigen Bedingungen für die Darleiher; und Anlehen gegen die vorzüglichste Sicherheit zeigen, daß, wenn die Adligen in Nothfällen Capitalisten aufzufinden wußten, auch diese Letzteren vollkommen verstanden, aus den Verhältnissen reichlichen Gewinn zu ziehen. Die Nothwendigkeit, mit Hülfe so großer Geldmittel für die geeignete Unterhaltung der Kirchen zu sorgen und die religiösen Gebräuche zu vollziehen, kann wohl nicht als eine große Schwierigkeit angesehen werden; und obgleich die Anforderungen an die Mildthätigkeit und die Pflichten der Gastfreundschaft den Geizigen und Selbstsüchtigen eine drückende Last zu sein schienen, so können wir nur folgern, daß keine Klasse der Angelsächsischen Staatsgemeinde eine so geehrte und so angenehme Stellung einnahm, als die Geistlichkeit. Der Staat erkannte den Werth ihrer Dienste vollkommen an, und war nicht knickerhaft in der Belohnung dafür. Von Seiten der Laien zeigte man guten Willen, den Ansprüchen der Geistlichkeit auf Achtung und Vertrauen zu genügen; und so lange sie fortfuhr,

tel. Der Betrag des Grundbesitzes und Viehstandes, welchen manche Prälaten hinterließen, übersteigt fast allen Glauben.

Digitized by Google

in würdiger Weise den Pflichten ihres Berufs nachzukommen, finden wir eine vollkommen einträchtige Betheiligung aller Klassen am Kirchendienst. In allen Schriften, welche die Geistlichen — die einzigen Schriftsteller — uns hinterlassen haben, finden wir Nichts von jenen Klagen und Beschwerden, welche hinreichend nahe gelegt und hervorgehoben werden können, wenn die Mitglieder jener mächtigen Körperschaft glauben, daß ihre Ansprüche nicht so berücksichtigt werden, wie sie es erwarten zu dürfen meint. Der ergebene Anhänger Roms möchte lieber erklären, die Englische Kirche sei einer Knechtschaft unterworfen, wie keine andere sie erduldete; aber abgesehen von Streitigkeiten in ihrem Innern war hier die Geistlichkeit niemals jenen Unannehmlichkeiten ausgesetzt, welche unvermeidlich sind, bei jedem Versuche ihrerseits, sich selbst von ihren Mitgenossen in der christlichen Gemeinschaft auszuscheiden. —

Anhang.

(Zum zehnten Capitel.)

Selden, On tithes, cap. 4 (S. 35 f.): „Bis gegen das Ende der ersten vierhundert Jahre kann keine Zahlung derselben d. h. der Zehnten als gebräuchlich nachgewiesen werden. Es giebt manche Ansichten, daß sie eine eigentliche Verpflichtung gewesen sei, und ebenso constitutiones, aber nur solche, welche keinen Glauben verdienen. Dies wird zunächst am besten dadurch nachgewiesen, daß man die Maßregeln zur Erhaltung der Kirche in jener Zeit schildert. So freigebig war im Anfange des Christenthums die Frömmigkeit der Gläubigen, daß ihre Gaben an die evangelische Priesterschaft die des zehnten Jahrhunderts weit übertrafen. Denn wenn man zunächst die Zeiten der Apostel betrachtet, so war damals die Einigkeit der Herzen unter den ersten Christen zu Jerusalem eine solche, daß Alles gemeinsames Eigenthum war und Niemandem etwas mangelte. Denn diejenigen, welche Ländereien oder Häuser besaßen, verkauften dieselben und brachten den Preis der verkauften Dinge und legten ihn zu den Füßen der Apostel nieder, und er ward vertheilt an alle Einzelne, je

Digitized by Google

nachdem sie es bedurften[1]). Und die Gesammtheit der Kirche, sowohl die Laien als die Geistlichkeit, lebte damals in Gemeinschaft, wie es später gegen Ende der ersten vierhundert Jahre nach des Chrysostomos Angabe die Mönche thaten; er sagt[2]): „οὕτως οἱ ἐν τοῖς μοναστηρίοις ζῶσι νῦν ὥσπερ τότε οἱ πιστοί d. h. sie leben jetzt in den Klöstern so, wie damals die Gläubigen lebten. Denn diese Art, alle Dinge in gemeinschaftlichem Besitz zu haben, dauerte nicht lange fort; denn wir sehen nicht lange nachher, daß in der Kirche von Antiochia (wo das Christenthum zu allererst unter diesem Namen bekannt wurde) ein jeder Anhänger derselben eigenes Vermögen oder eigenen Grundbesitz hatte[3]). So in Galatien und in Corinth, wo der Apostel Paulus verordnete, daß wöchentliche Gaben für die Heiligen gegeben werden sollten, von einem jeden, jenachdem es ihm sein Besitzstand erlaubte[4]). Nach dem Beispiele dieser, fand die Maßregel monatlicher Gaben für die nächste Zeit Verbreitung. Diese monatlichen Gaben, dargebracht von frommen und wahren Christen, nahmen die Bischöfe und die dazu ernannten Beamten in der Kirche in Empfang[5]), und verfügten darüber sorgfältig und mildthätig zu Gunsten der christlichen Kirche, indem sie davon den Lebensunterhalt der Geistlichkeit bestritten und arme Glaubensgenossen, Wittwen und Waisen, Leute, welche widerrechtlich zu Zwangsarbeit und zum Gefängniß verurtheilt waren, oder über die die Strafe der Verbannung auf Inseln verhängt war, nährten, kleideten oder begruben. Diese Gaben wurden stipes genannt, (welches Wort aus dem Gebrauche der Heiden entlehnt ist, die damit ihre Sammlungen für Tempel und Gottheiten bezeichneten); dieselben wurden weder durch kirchliche Vorschrift noch auf andere Weise eingetrieben, sondern nach Willkühr gegeben. Dies ersehen wir aus dem Zeugniß des gelehrten Kirchenvater Tertullianus[6]), welcher etwa zwei Jahrhunderte nach Christus lebte: „Neque pretio (sind seine Worte) ulla res Dei constat. Etiam si quod arcae genus est, non te

1) Apostelgesch. IV, 34.
2) Chrysost. hom. 11 zur Apostelgeschichte.
3) Apostelgesch. XI, 29.
4) 1. Korinth. XXI, 2. Ockam, Op. XL dierum, c. 107.
5) Synod. Gangr. can. 66.
6) Tertull. Apologet. c. 39. 42.

Digitized by Google

oneraria summa quasi redemptae religionis congregatur, modicam unusquisque Stipem, menstruâ die, vel cum velit, et si modo velit, et si modo possit, apponit. Nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt.“ Und dann weist er die Thätigkeit derselben in diesen milden Werken nach. Wir haben einige Nachrichten davon[1]), daß um diese Zeit in Gebrauch kam, der Kirche Ländereien zu geben. Wenn dieß geschah, so wurde aus dem Ertrage derselben und aus Gaben solcher Art ein Schatz angehäuft; und aus diesem, welcher monatlich vermehrt wurde, ward an die Priester und Diener des Evangelium als Sold für ihre Dienstleistungen eine monatliche Zahlung entrichtet; dieß geschah entweder durch den Bischof persönlich oder unter seiner Aufsicht, oder unter der einiger älterer Kirchenbeamten (oeconomi). Diese monatlichen Zahlungen nannten sie mensurnae divisiones, wie man aus des h. Cyprianus Werken ersehen kann, welcher als Bischof von Karthago um das Jahr 250 schrieb[2]), und bei Gelegenheit einer oberflächlichen Erwähnung dieses Gebrauches diejenigen Brüder, welche die Gaben in Empfang nahmen, „fratres sportulantes“ nennt, indem er unter dem Ausdrucke sportulae jene freiwilligen Gaben verstand; sportulae bezeichneten anfangs in Rom eine Art von Gastmählern, welche in den Häusern hochgestellter Männer den begrüßenden Besuchern dargeboten wurden, und oft auch in Geld ausgezahlt zu werden pflegten; später erhielt das Wort einerseits die Bedeutung derjenigen Bezahlungen, Gehalte oder Besoldungen, welche sowohl die Richter[3]), als die Beamten der Gerichtshöfe als ihren Stellen zukommend bekamen, andrerseits die Bedeutung von Gaben, welche zusammengeschossen wurden, um einen Schatz für die Besoldungen und den Unterhalt der Kirchendiener in der ältesten Zeit aufzubringen; und zu diesem letztern Zwecke bediente man sich dieses Einkommens auch in spätern Zeiten[4]).

1) Urban. I. in epist. c. 12, q. l. c. 16, i. Vergl. auch Euseb. Hist. eccles. IX, 9: Edictum Maximini; und X, 5: Edict. Constant.; und Vit. Constantini, II, 39.

2) Cyprian. epist. 27. 34; vergl. auch epist. 36 (ed. Pammeliana).

3) Papinian. de decurionib. L. 6, §. 1 et C. tit. de sportulis. Et vide Glossar. Graec. juris s. v. *Σπόρτουλα*.

4) Concil. Chalcedon. anni 451 in libello Samuelis et al. contra Iban., et videsis Concil. vol. III, p. 231 c. 31 (ed. Binii penultima).

Digitized by Google

Aber weil jene Stelle des Cyprianus, wo er jener Redensart sich bedient, auch das Verfahren der Unterhaltung der Kirche deutlich zeigt, so möge hier der Inhalt derselbe Platz finden; aber zunächst beachte man, daß der Zweck seines Briefes ein Tadel des Priesters Geminius Faustinus war, welcher durch die Sorge einer Verwalterstelle belästigt wurde, weil Derjenige, welcher eine solche Würde übernähme, nach seiner Meinung, frei sein sollte von allen weltlichen Geschäften, wie die Leviten, für welche durch die Zehnten gesorgt war. Er schreibt[1]): „Ut qui operationibus divinis insistebant, in nulla re avocarentur, nec cogitare aut agere saecularia cogerentur;“ und dann fügt er hinzu: „Quae nunc ratio et forma in Clero tenetur, ut qui in ecclesia Domini ad ordinationem clericalem promoventur, nullo modo ab administratione divina avocentur, sed in honore sportulantium fratrum tanquam Decimas fructibus accipientes, ab altari et sacrificiis non recedant, et die et nocte coelestibus rebus et spiritualibus serviant;“ dieß stimmt offenbar mit jenem Verfahren monatlicher Zahlungen überein, welche von den in den Schatz entrichteten Gaben bestritten wurden; und diese Art von Mitteln vergleicht er mit denen der Leviten als in gleichem Verhältniß stehend. Aus diesem Grunde aber ist es zugleich offenbar, daß keine Zahlung des Zehnten in der Zeit des Cyprianus in Gebrauch war, was manche Gelehrte zu schnell grade aus dieser Stelle haben folgern wollen, obgleich die Worte „tanquam decimas accipientes“, welche die Vergleichung der Diener des Evangelium mit den Leviten weiter ausführten, offenbar dem widersprechen. Und indem an einer andern Stelle derselbe Kirchenvater an der Kälte der Andacht Anstoß nimmt, welche in Vergleich mit derjenigen der Zeiten der Apostel bei sehr Vielen eingerissen war, und sieht, daß die freiwilligen Gaben allmählig abgenommen haben, bezeichnet er ihre Vernachlässigung der Kirche mit den Worten „ac nunc de patrimonio nec decimas damus“[2]); da man nun daraus schließen kann, daß die Zahlung der Zehnten noch nicht gebräuchlich war, so leuchtet aus seinem Ausdrucke hervor, daß die in frühern Zeiten gewöhnliche Freigebigkeit eine so bedeutende gewesen war, daß die Zehnten in Ver-

1) Epist. 266 (ed. Pammel.).

2) Cyprian. de unit. eccles. §. 23.

Digitized by Google

gleich damit einen geringen Theil ausmachten. Die Worte sind so zu verstehen, als wenn er gesagt hätte: „aber jetzt geben wir nicht so viel, daß es irgend erwähnenswerth ist.“ Noch war, soviel aus alten Geschichtsquellen erhellt, bis beinahe zu Ende der ersten vierhundert Jahre, überhaupt irgend eine Zahlung eines zehnten Theils als eines Zehnten an die Kirche in Gebrauch. —

Elftes Capitel.

Die Armen.

Kaum eine mit dem Fortschritte der Civilisation zusammenhängende Frage ist schwerer genügend zu beantworten, als die: „Welche Maßregeln sind in Betreff der Armen zu ergreifen?“

In unsern Tagen, wo die Theilung der Arbeit bis zu einer unerhörten Ausdehnung ausgebildet worden ist, wo der Besitz dem natürlichen Gesetze der Anhäufung in Massen folgt, und die Staatsgesellschaft den Proletarier zu ihren unvermeidlichen Bestandtheilen rechnet, drängt sich uns diese Frage in drohender und gefahrvoller Form auf, umgeben überall mit Schwierigkeiten, und die im Hintergrunde lauernde Anarchie kann schwer beschwichtigt oder überwunden werden. Allein solche Zeitverhältnisse, wie die, unter denen wir leben, sind selten, und haben beinahe kein Beispiel in der Geschichte. Selbst die spätern Zeiten der moralischen Erniedrigung der Römischen Civilisation bieten nur ein sehr schwaches Abbild einer ähnlichen Lage dar[1]). Vor allen Dingen

1) Das Römische Armengesetz hatte — entsprechend den Einrichtungen der Römischen Kaiser — einen eigenthümlichen, ausnahmsweisen und sehr gefährlichen Charakter. Die Regierenden fütterten buchstäblich das Volk. Panem et Circenses (Nahrung und Vergnügung); dieß war die Unterstützung, welche die Wohlhabenden und Mächtigen gewährten; und wenn jemals diesen Forderungen sparsam genügt wurde, waren Unruhen und Aufstände die unvermeidliche Folge. Die λειτουργίαι, öffentliche Mahlzeiten und andere Spenden erzwungener Art kamen den ärmern Leuten in Athen zu Gute. (Ich habe diese Anmerkungen, welche lange vor den Ereignissen des Februar 1848 geschrieben wurden, nicht weglassen mögen, und die Folgen jener Ereignisse haben ein neues überzeugendes Beispiel in die Rüstkammer der Geschichte geliefert).

Digitized by Google

würde es schwer sein, eine Parallele dafür in Ländern zu finden, wo Grund und Boden in Ueberfluß vorhanden ist, und die Anhäufung des Besitzes langsam fortschreitet; es kann Pauperismus in New-York geben, aber schwerlich im Thale des Mississippi. Der Ackerbauer mag mitten unter Mühsalen ärmlich leben; aber er kann leben, und da zunehmende Menschenmassen in seiner Umgebung sich drängen, und einen Absatzmarkt für den überflüssigen Ertrag seiner Arbeit bilden, so wird seine Lage sich allmählig verbessern, und endlich bringt er es zur Wohlhabenheit. Es ist jedoch fraglich, ob die Bevölkerung in einer ackerbauenden Staatsgemeinde, wo ein genügender Bedarf für jede Familie erzeugt wird, und wo ein unbegränzter verfügbarer Grund und Boden und Befähigung zu einer beinahe unbeschränkten Ausdehnung vorhanden ist, wirklich sehr schnell zunehmen wird. Im Gegentheil erscheint es unter diesen Umständen naturgemäß, daß das Verhältniß zwischen den Consumenten und dem Betrage der Lebensmittel für lange Zeit ein vortheilhaftes geblieben sein muß, und es wird so lange kein Druck gefühlt werden, als kein Versuch gemacht wird, der Kraftfülle irgend eines Theiles der Gemeinde eine falsche Richtung zu geben.

Dies kann aber bei einem System unmöglich der Fall sein, welches den Betrag des Einzelgebiets oder der Hufe (hýd) bestimmt. Hier muß unvermeidlich ein Zeitpunkt eintreten, wo die Volksmenge schneller sich vermehrt, als die dafür erforderlichen Lebensmittel, wenn nicht in industrieller Beziehung Anstrengungen in ausgedehntem Maße gemacht werden, und zwar mit vollkommner Freiheit von allen Beschränkungen, außer von denen, welche die Klugheit und wohlbegründete Einsicht über das eigne Interesse vorschreiben. Wenn der Mangel eines schnellen Verkehrs im Innern des Landes den Landmann eines Absatzplatzes beraubt und ihn nöthigt, seinen Anbau von Feldfrüchten auf den Bedarf seiner eigenen Familie zu beschränken, so läßt sich nicht daran zweifeln, daß er nicht nur gezwungen sein wird, in einer still stehenden und nicht sehr angenehmen Stellung zu bleiben, sondern daß auch eine Schwierigkeit in Betreff der überschüssigen Volksmenge entstehen wird. Es sind zahlreiche Versuche gemacht worden, dieser Schwierigkeit zu begegnen; einer der bevorzugtesten ist jederzeit der gewesen, Mittel zur Beschränkung der Volksver-

Digitized by Google

mehrung aufzusuchen, anstatt vielmehr alle der freien Thätigkeit hinderlichen Einrichtungen zu beseitigen. Die gründlichsten Denker Griechenlands haben in Rücksicht darauf, daß eine arme Bevölkerung mit der Idee des Staates sich nicht vereinigen läßt, ausdrücklich gewaltsame Mittel zur Verhinderung ihrer Vermehrung anempfohlen[1]); Tödtung und Aussetzung der Kinder nehmen unter den Mitteln eine Stelle ein, durch welche Platon und Aristoteles beabsichtigen, jenes volle und ganze Bürgerthum zu erhalten. Ich habe bereits einige der Mittel berührt, durch welche unsere Vorältern diese Verhältnisse zu ordnen versuchten. Auswanderung war bei ihnen ein ebenso gewöhnliches Gegenmittel, wie bei uns. Dienst in der Gefolgschaft, ja sogar Knechtschaft auf dem Lande wurden als ein Ausweg angesehen, und die Unfreiheit diente vermuthlich dazu, eine Art von Gegengewicht herzustellen. Außerdem ist es wahrscheinlich, daß ein verhältnißmäßig großer Theil der Bevölkerung ganz gehindert wurde, Ehen einzugehen; von dieser letzten Klasse bildeten die verschiedenen Rangstufen der Geistlichkeit und die Mönche eine wichtige Abtheilung. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die einigermaßen strengen Beschränkungen, denen das eheliche Verhältniß unterworfen war, aus einer irrthümlichen Ansicht entstanden sein mögen, daß die Zunahme der Bevölkerung auf diese Weise begränzt oder geregelt werden könne[2]).

---

1) Aristot. Polit. VIII, 14: „*Περὶ δὲ ἀποθέσεως καὶ τροφῆς τῶν γιγνομένων ἔστω νόμος μηδὲν πεπηρωμένον τρέφειν, διὰ δὲ πλῆθος τέκνων, ἐὰν ἡ τάξις τῶν ἐθῶν κωλύῃ, μηδὲν ἀποτίθεσθαι τῶν γιγνομένων· ὥρισται γὰρ δὴ τῆς τεκνοποιΐας τὸ πλῆθος.*“ Vergl. auch Plat. Legg., V, p. 739 etc. (ed. Bekker) vd. Vol. VI, p. 131 etc. (ed. Stallbaum). Die Absicht der Ideen des Aristoteles über diesen Gegenstand läßt sich aus seiner Meinung entnehmen, daß die Kretenser die *παιδεραστία* begünstigt hätten, um der Uebervölkerung einen Damm entgegenzustellen. Ich habe aus guter Quelle erfahren, daß es im Breisgau und besonders im Seekreis in Baden vorkommt, daß man die jüngern Kinder oder einen vorausgesetzten Ueberschuß an solchen, aus Mangel an Nahrung sterben läßt, um das Grundeigenthum (Bauerngut) einer Familie, welches zuweilen bis an hundert Morgen oder 66 Acker Land beträgt, ungetheilt zu erhalten. Es ist gleichfalls gewiß, daß in andern Theilen von Europa eine Frau, welche mehr, als eine bestimmte Anzahl von Kindern gebiert, mit Mißachtung angesehen wird.

2) Die Bußbücher empfehlen Enthaltsamkeit jeden Donnerstag, Freitag und Sonntag das ganze Jahr hiudurch, ferner während aller großen Fasten-

Digitized by Google

Und doch müssen alle diese Aushülfsmittel eine sehr ungenügende Erleichterung gewährt haben; der kraftlos gewordene Arbeiter, besonders der unfreie, mußte überflüssig werden, und wenn er von geringem Nutzen für seinen Besitzer war, so fand sich nicht leicht eine Gelgenheit, einen Käufer für ihn aufzutreiben. Wie wurde für den Lebensunterhalt eines Solchen gesorgt?

Die Lage eines Knechtes und eines Geächteten in Beziehung auf Aermlichkeit ist eine abnorme, freilich nur in einer christlichen Staatsgemeinde. In der That scheint es mir, daß der Staat das Vorhandensein der Armen weder beachtet, noch für dieselben sorgt; des Armen Recht, zu leben, beruht auf dem Sittengesetze und der christlichen Lehre, nicht aber auf dem Staatsrechte; ebenso wenig wahr ist die allgemeine Behauptung, daß der Arme ein Recht habe, von dem Lande unterhalten zu werden, in welchem er geboren ist.

Der Staat besteht für seine Mitglieder, die vollen, freien und unabhängigen Bürger, welche sich selbst im Lande ernähren; und erkennt überhaupt Niemanden als Bürger an, außer die im Lande sich selbständig Ernährenden. Jeder, mit Ausnahme des Inhabers einer freien Hufe (hýd), muß entweder in den Wald fliehen, oder in Dienst treten, oder stehlen, oder endlich þeów (unfrei) werden. Wie die heidnischen Sachsen über diese Thatsache dachten, kann man unmöglich sagen; aber zu der Zeit, wo wir ihnen zum ersten Male in der Geschichte begegnen, waren zwei störende Ursachen in Wirksamkeit: erstens die allmählige Lockerung des Princips der Ansiedlung in einzelnen Marken und die darauf folgende Anhäufung von Grundbesitz in wenigen Händen; zweitens die Einwirkung des Christenthums.

Das Christenthum lehrte die Gleichheit der Menschen vor dem Angesichte Gottes, welcher alle Menschen im Mysterium der Leiden Christi zu Brüdern gemacht hätte; und aus seinen Vorschriften folgte auch, daß Diejenigen, welche gekauft worden waren, vermöge jenes unschätzbaren Opfers nicht bei Seite geworfen werden durften. Die Sünde, ein Kind ungetauft sterben zu lassen, wurde streng geahndet. Das Verbrechen des Kindermor-

zeiten und hohen Feste, während aller allgemeinen oder besondern Bußübungen, und endlich sieben Monate vor und nach dem Gebären.

Digitized by Google

des konnte nur durch Jahre harter und anstrengender Büßung gesühnt werden; aber die angesetzte Buße zeugt leider zugleich für den Grundsatz, — einen vollkommen heidnischen Grundsatz, — der bis auf diesen Tag von Nationen und Volksklassen noch nicht aufgegeben worden ist, welche, obgleich gänzlich erfüllt von heidnischen Gewohnheiten, mit Empörung den Vorwurf des Heidenthums zurückweisen würden. Im siebenten Jahrhundert lesen wir von dem Vorhandensein von Armen und zugleich auch von der Pflicht, denselben beizustehen. Da jedoch der Staat thatsächlich Nichts mit ihnen zu thun hatte, und kein Organ zu ihrer Versorgung in ihm bestand, und da die Geistlichen von Amts wegen ihre Vertreter und Beschützer waren, so that der Staat, was unter diesen Umständen das Zweckmäßigste war, indem er die Pflicht der Sorge für die Armen, welche die Geistlichkeit sich selbst auferlegt hatte, anerkannte. Ja er ging noch weiter, indem er die Freien zwang, die Geistlichkeit mit den erforderlichen Mitteln zu versehen.

In den letzten Jahren des sechsten Jahrhunderts theilte Gregor der Große dem Augustinus mit, daß es in der Römischen Kirche Gebrauch sei, Sorge zu tragen, daß der vierte Theil dessen, was die Gaben der Gläubigen der Kirche einbrachten, an die Armen vertheilt würde. Und dieß war ohne Zweifel der gesetzmäßige Ersatz für die ehemalige Vertheilungsart, welche die Apostel und ihre Nachfolger angenommen hatten, so lange die Kirche in Winkeln und Katakomben sich versteckte, und ihre Mitglieder ein furchtbares und geheimnißvolles Vergnügen an der heimlichen Ausübung ihrer Gebräuche unter den überwachenden Augen der heidnischen Kaiser fanden. Sobald aber die freiwilligen Gaben zum größern Theile durch bestimmte Abgaben (welche entweder vom Grundbesitze erhoben wurden, oder nicht[1]) ersetzt waren, und

1) Den Schiffsmännern ist befohlen, wie auch den Landwirthen, daß sie den zehnten Theil von allem Ertrage ihres Anlagecapitals Gott geben sollen, und außerdem noch Almosen von den neun Zehnteln, welche ihr Eigenthum sind. Und so ist es befohlen, jedem Manne, daß er vom Ertrage desselben Gewerbes, womit er für die Nothdurft seines Körpers sorgt, auch für das Heil seiner Seele sorge, da diese besser ist, als der Körper." Eccles. institut. bei Thorpe, II, 432. „O homo, inde Dominus decimas expetit, unde vivis. De militia, de negotio, de artificio redde decimas." Augustinus bei Ecgberht., excerpt. 102 (Thorpe, II, 112).

Digitized by Google

sobald man diese in verhältnißmäßigen Antheilen den Pflichtigen auferlegt hatte, kann man wohl sagen, daß der Staat ein Armengesetz hatte, und daß die Geistlichen die verwaltenden Beamten waren. Der Sinn der Vorschrift Gregor's ist, daß ein Theil von Allem, was einkomme, den Armen gegeben werden solle; und dieß bezieht sich mit gleicher Kraft auf die Zehnten, Kirchenschosse, Bußzahlungen, Almosenspenden und gelegentlichen Geschenke. In diesem Sinne verfuhr, wie man sehen wird, die Angelsächsische Geistlichkeit, und wir können annehmen, daß eine nicht unbeträchtliche Summe zum Zwecke der Vertheilung angewiesen war. Die Verbindlichkeit des Zehnten ist der erste Punkt, in Betreff dessen ich Belege geben will.

Die erste Kunde davon weltlicher Natur ist in folgendem Gesetze des Königs Aedelred vom Jahre 1014 enthalten: „Und über den Zehnten haben der König und seine Witan beschlossen und bestimmt, wie es recht ist, daß der dritte Theil des Zehnten, welcher der Kirche gebührt, zur Kirchenausbesserung verwendet werde, der andere Theil den Gottesdienern zufalle, und der dritte den Bedürftigen und armen Dienstleuten“[1]).

Aber wenn eine ausdrückliche Verordnung von Seiten des Staates selten vorkommt, so verhält sich dieß nicht so mit der kirchlichen Gesetzgebung und mit den Anempfehlungen der Vorstände der Angelsächsischen Kirche. Die Bußbücher, Bekenntnißschriften und andere von diesen hohen Geistlichen zusammengestellte Werke zur Anleitung und Belehrung für die Geistlichkeit enthalten zahlreiche Stellen, in welchen die Verpflichtung, aus den Einkünften des Zehnten für die Armen Vorsorge zu treffen, entweder voraus-

1) L. Aedelr. IX, §. 6 (Thorpe, I, 342). Auf diese Stelle des Augustinus wird in der gewöhnlich Eádweard dem Bekenner beigelegten Sammlung Bezug genommen. Es wird eine ins Einzelne gehende Aufzählung des Zehnten gegeben; z. B. die zehnte Garbe vom Getreide, das zehnte Füllen von einer Heerde Pferde (und wo nur ein oder zwei Pferde da sind, ein Pfennig für das Füllen); ähnlich bei den Kühen das zehnte Kalb oder ein obolus für das Kalb; der zehnte Käse oder der Milchertrag des zehnten Tages; das zehnte Lamm; die zehnte Wollenschur; das zehnte Ferkel; das zehnte Maaß Butter. Von den Bienen (nach dem jährlichen Ertrage), Wäldern und Wiesen, Mühlen und Wässern, Parkanlagen, Weihern, Fischereien, Buschholz, Obstgärten, kurz vom Ertrage jedes Geschäftsbetriebes und von allen Dingen, die Gott gegeben hat, soll der zehnte Theil gegeben werden. Thorpe, I, 445.

Digitized by Google

gesetzt oder ausdrücklich bestätigt wird. In den „Capitula et fragmenta“ des Theodor, welche aus dem siebenten Jahrhundert herrühren, stehen folgende Sätze:

„Es ist nicht gesetzlich, Zehnten zu geben, außer an die Armen und Pilger“[1]), — was kaum etwas Anderes bedeuten kann, als ein Verbot an die Geistlichkeit, durch Gewährung von Geschenken aus den Einkünften des Zehnten unter den Laien sich Freunde erwerben zu wollen, was aber zugleich zeigt, welche die gesetzlichen Verwendungszwecke des Zehnten waren; ferner heißt es dort[2]):

„Wenn Jemand die Xenodochia der Armen verwaltet, oder die Zehnten vom Volke empfangen und einen Theil davon zu seinem eignen Nutzen verwendet hat u. s. w.

In den Auszügen des Erzbischofs Ecgberht finden wir folgenden Kanon: „Die Priester sollen Zehnten vom Volke nehmen, und ein geschriebenes Verzeichniß von den Namen der Geber verfertigen, und entsprechend dem Inhalte der Kirchenverordnungen sollen sie dieses Einkommen in Gegenwart von gottesfürchtigen Männern vertheilen. Den ersten Theil sollen sie nehmen zur Ausschmückung der Kirche; den zweiten aber sollen sie in aller Demuth und Mildthätigkeit mit ihren eignen Händen zu Gunsten der Armen und Fremden vertheilen; den dritten Theil dagegen mögen die Priester für sich selbst behalten“[3]).

In der Bekenntnißschrift desselben Kirchenfürsten finden wir folgende Ermahnung, welche der Geistliche an den Büßenden richten sollte: „Sei freundlich und mildthätig gegen die Armen, eifrig im Almosengeben, im Besuche der Kirche und in der Entrichtung des Zehnten an die Kirche Gottes und die Armen“[4]).

In den unter Eádgár eingeführten Kirchengesetzen, welche freilich mindestens auf Grundlage eines alten Werkes des Cummianus entstanden sind, ist folgende Stelle enthalten: „Wir verordnen, daß die Geistlichen die Almosen des Volkes in der Weise vertheilen, daß sie sowohl Gott zu Gefallen handeln, als auch

1) Capit. et fragm. Theod. (Thorpe, II, 65).

2) Ibid. (Thorpe, II, 80). Diese Xenodochia waren Hospitäler oder Armenhäuser.

3) Excerpt. Ecgberht. — Thorpe, II, 98.

4) Confess. Ecgberht. — Thorpe, II, 132.

Digitized by Google

das Volk an Almosen gewöhnen"[1]); hierzu ist jedoch ein Zusatz gegeben, welcher kaum auf etwas Anderes, als auf den Zehnten, gedeutet werden kann; und es ist Recht, daß ein Theil den Priestern überliefert werde, ein zweiter Theil für den Bedarf der Kirche, und ein dritter Theil für die Armen."

Eine gleiche Bestimmung kommt in den Kirchenverordnungen des Aelfric vor, und dieselbe Vertheilungsart, wie bei Ecgberht: „Die heiligen Väter haben auch festgesetzt, daß die Menschen ihre Zehnten an Gottes Kirche zahlen sollen; und laßt den Geistlichen kommen, und sie in drei Theile theilen; den einen Theil zur Ausbesserung der Kirchen, den andern für die Armen, den Dritten für Gottes Diener, welche den Kirchendienst versehen"[2]).

Demnach war zufolge der Ansicht der Angelsächsischen Kirche, welche durch die ausdrückliche Gesetzgebung der Witan ihre Bestätigung erhalten hatte, der dritte Theil des Zehnten das anerkannte Eigenthum der Armen. Aber noch andere Hülfsmittel gab es, welche die zu diesem Zwecke verwendbaren Summen vermehrten. Nicht nur wurde die Verpflichtung des Almosengebens mit Entschiedenheit durchgeführt, sondern selbst die von den Geistlichen empfohlenen oder auferlegten Fasten und Bußen wurden diesem mildthätigen Zwecke dienstbar gemacht. Die unter Eádgár eingeführten kanonischen Vorschriften bestimmen: „daß, wenn ein Mann faste, die Mahlzeiten, welche gegessen worden wären, an die Armen Gottes vertheilt werden sollten"[3]). Und ferner setzen die Ecclesiastical institutes fest[4]):

„Es ist täglich nöthig für Jedermann, daß er seine Almosen an arme Leute gebe; aber doch, wenn wir fasten, dann müßten wir größere Almosen geben, als an andern Tagen; weil das Essen und Trinken, dessen wir uns dann bedienen sollten, wenn wir nicht fasten, von uns an die Armen vertheilt werden sollte."

So scheint in gewissen Fällen, wo Umstände die strenge Vollziehung der Buße schwierig und unmöglich machten, eine

1) Thorpe, II, 256.
2) Ibid. II, 352.
3) Ibid. II, 286.
4) Ibid. II, 437.

Digitized by Google

Art von Tarif eingeführt worden zu sein, dessen Anwendung dem Belieben des Beichtvaters überlassen war. Der Ertrag dieser Ablösung war zum Nutzen der Armen bestimmt. So lehrt Theodor[1]): „Aber Derjenige, welcher wegen schwacher Gesundheit nicht fasten kann, soll den Armen seinem Vermögen angemessene Almosen geben; das heißt, für jeden Tag einen Pfennig oder zwei oder drei. — — — — Für ein Jahr soll er dreißig Schillinge an Almosen geben, das zweite Jahr zwanzig, das dritte funfzehn."

Ferner[2]): „Derjenige, welcher die Psalmen nicht auswendig weiß, und nicht fasten kann, muß zweiundzwanzig Schillinge an Almosen für die Armen geben, als Ablösung für einjähriges Fasten bei Brot und Wasser; und er soll fasten bei Brot und Wasser jeden Freitag und dreimal vierzig Tage, d. h. 40 Tage vor Ostern, 40 vor dem Feste Johannes des Täufers und 40 vor Weihnachten. Und in diesen dreimal vierzig Tagen möge er abschätzen den Werth oder möglichen Werth alles Dessen, was zu seinem Nutzen angefertigt wird, Speise, Trank oder was es sonst sein mag, und er möge die Hälfte dieses Werthes als Almosen an die Armen vertheilen" u. s. w.

Wenn wir die beinahe unzähligen Fälle betrachten, in welchen sich gewissenhafte Gläubige einer Buße unterzogen haben müssen, und zugleich die häufigen Hindernisse, welche öffentliche oder Privatgeschäfte und Krankheit einer strengen Vollziehung in den Weg gelegt haben müssen, so können wir folgern, daß aus dieser Einnahmequelle eine nicht unbedeutende Vermehrung der Summen floß, welche der Kirche zu Gunsten der Armen zur Verfügung standen. Selbst die Narrheiten und Laster der Menschen wurden benutzt, um ihre Antheile in einer directeren Form beizutragen. Ecgberht fordert, daß von der im Kriege gewonnenen Beute ein Theil zu milden Zwecken verwendet werden solle[3]), und er schätzt den Betrag auf nicht weniger, als ein Drittheil der ganzen Beute. Ferner wurde von Aedelred und seinen Witan ausdrücklich zum Gesetze erhoben, daß ein Theil der Bußen, welche Gesetzesüber-

1) Poenit. Theod. (Thorpe, II, 61); vergl. auch II, 83 im tit. de incestis.
2) Thorpe, II, 68. Vergl. auch S. 67, 69, 70, 134, 222.
3) Poenit. Ecgberht. (Thorpe, II, 232).

Digitized by Google

treter an die Kirche zahlten, in ähnlicher Weise verwendet werden solle; sie bestimmen[1]), daß solches Geld „gesetzlich nach Anordnung des Bischofs zur Bezahlung für Gebete, zum Besten der Armen, zur Wiederherstellung der Kirchen, zur Ausbildung, Kleidung und Ernährung Derer, welche Gott dienen, zur Anschaffung von Büchern, Klingeln, Teppichen, aber nie zu unnützem, weltlichem Prunk zu verwenden sei."

Zweifelhafter erscheint eine vom Erzbischof Ecgberht erlassene Verordnung, daß die übermäßig Reichen sich für ihre Unklugheit durch bedeutende Zahlungen an die Armen selbst strafen sollten: „Derjenige, welcher ungemeßenen Reichthum sammelt, soll wegen seines Mangels an Weisheit, den dritten Theil an die Armen abgeben"[2]).

Den Bischöfen und Geistlichen war vorzugsweise die Pflicht auferlegt, diesen Zweig christlicher Mildthätigkeit zu beaufsichtigen und durch ihr persönliches Beispiel anzuempfehlen; so wurden die Bischöfe ermahnt, die Armen zu nähren und zu kleiden[3]), ebenso sollte der Geistliche, welcher Ueberfluß besäße, aus der Kirchengemeinde ausgestoßen werden, wenn er denselben nicht an die Armen vertheilte[4]); ja die Geistlichkeit ward sogar aufgefordert, Handwerke zu erlernen und auszuüben, nicht nur um sich selbst aus Verlegenheiten zu helfen und die Versuchung des Müssigganges zu vermeiden, sondern auch um Geldsummen zusammenzubringen, womit sie der Nothdurft ihrer Brüder abhelfen könnte[5]). Diejenigen, welche mit den Handschriften und andern Ueberresten der Angelsächsischen Kunst bekannt sind, erkennen wohl, eine wie hohe Ausbildung von manchen unter jenen geistlichen Arbeitern erreicht ward, und wie geschätzt deren Thätigkeit in den Augen freigebiger und reicher Leute gewesen sein mag[6]).

1) L. Aeđelr. VI, §. 51 (Thorpe, I, 328).

2) Thorpe, II, 232.

3) Erzbischof Ecgberht sagt nach den kanonischen Sätzen der Kirchenversammlung von Orleans: „Episcopus pauperibus et infirmis, qui debilitate faciente non possunt suis manibus laborare, victum et vestimentum, in quantum possibilitas fuerit, largiatur" (Thorpe, II, 105).

4) Poenit. Theod. XXV. §. 6.

5) Ecclesiast. instit. (Thorpe, II, 404).

6) Wir wissen, daß Benedict Biscop acht Hufen Land für einen Band geographischer Abhandlungen mit gemalten Bildern empfing. Bed. Op. min. 155.

Digitized by Google

Noch haben wir auf eine andere Einnahmequelle hinzuweisen: ich meine die mildthätigen Stiftungen. Es ist ohne Zweifel wohl bekannt, daß jede Kirche und jedes Kloster unter seinen nothwendigen Gebäuden ein Xenodochium, hospitium oder eine ähnliche Einrichtung enthielt, d. h. eine Art von Hospital zur Aufnahme und Speisung der Armen, Heimathlosen und Wanderer. Hier beziehe ich mich jedoch vorzugsweise auf die Stiftungen, welche die Frömmigkeit der Geistlichen oder Laien außerhalb der Mauern von Kirchen oder Klöstern gegründet hatte. Aedelstán befahl den königlichen Grafen in seinem ganzen Reiche, daß Jeder derselben einen Armen nähren und mit Kleidung versehen solle: die Gabe sollte von je zwei Landgütern aus einem Kruge Mehl, einem Schinkenbein, einem Schafbocke von vier Pfennig Werth, monatlich, und Kleidung für das ganze Jahr bestehen. Die hiermit beauftragten Grafen müssen die Bailiffs (villici, praepositi, túngerefan) der königlichen Landgüter gewesen sein; und wenn sie keinen Armen in ihrem Bezirke finden konnten, so mußten sie einen Solchen in einem andern suchen[1]).

In den Kirchen, welche durch die Gönnerschaft der Reichen und Mächtigen besonders begünstigt wurden, war es Gebrauch, daß jährlich der Namenstag des Patrons mit religiösen Feierlichkeiten, einem Feste für die Brüderschaft und einer Vertheilung von Speisen an die Armen gefeiert ward, und zwar gelegentlich mit großer Freigebigkeit. Zum Jahre 832 erfahren wir zufällig, welche mildthätige Stiftungen der Erzbischof Wulfred gegründet habe: er befahl, daß auf verschiedenen Gütern 26 Arme täglich Nahrung erhalten sollten; ferner gab er diesen jährlich 26 Pfennige, um sich Kleidung zu kaufen; und er verordnete, daß an seinem Namenstage jährlich zwölfhundert Arme je ein Laib Brot mit einem Käse oder Speck und einen Pfennig erhalten sollten[2]).

Oswulf, im Anfange des neunten Jahrhunderts Herzog vom östlichen Kent, hinterließ Ländereien an die Kathedrale zu Canterbury, und gab den Geistlichen auf, an seinem Namenstage Spenden zu vertheilen: zwanzig Pflugländer oder etwa 1200 Acker zu Stanstead waren angewiesen, an jenem Tage die Geistlichen und

1) Thorpe, I, 196.
2) Cod. dipl. no. 230.

Digitized by Google

die Armen mit 120 Weizenbroten, 30 von reinem Weizen, einem fetten Ochsen, vier Schafen, zwei geräucherten Speckseiten, fünf Gänsen, zehn Hühnern, zehn Pfund Käse (— oder wenn eben ein Festtag wäre, mit einem Betrage an Käse, Fischen, Butter und Eiern ad libitum), dreißig Massen von gutem Welschen Ale und einem Fäßchen Honig oder zwei Fäßchen Wein zu versehen. Vom Grundbesitze der Brüderschaft sollten geliefert werden 120 Sufl-Laibe (offenbar eine Art Kuchen); während seine Ländereien zu Bourn tausend Laib Brot und tausend Sufl liefern sollten[1]). Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts übertrug Wulfwaru ihre Ländereien an mehrere Verwandte, und beauftragte Diese zugleich mit der Unterhaltung von zwanzig Armen[2]). Um dieselbe Zeit verlieh der Aedeling Aedelstán Ländereien an die Geistlichkeit von Ely unter der Bedingung, daß sie hundert Arme auf Kosten seiner Erben an seinem Namenstage speisen sollte.

Aus dem Gesagten läßt sich wohl folgern, daß zu allen Zeiten sehr reichliche Mittel zur Unterstützung der Armen ausgesetzt gewesen sind, indem ja der Zehnte, die Ablösung von Büssungen, Geldstrafen, freiwillige Beiträge und erzwungene Auflagen vereinigt ihre Antheile dazu beitrugen. Jetzt ist nur noch übrig, die Art und Weise der Vertheilung dieses Einkommens zu besprechen.

Die Einnahmen des Altars, mochten sie in Zehnten, Geschenken oder anderen Gaben bestehen, mußten ohne Ausnahme der Metropolitankirche oder Kathedrale des Distrikts ausgezahlt werden. Die Vertheilung der eingekommenen Summe war auf diese Weise der berathenden Körperschaft der Geistlichkeit und deren ausübendem Oberhaupte übertragen; und die verschiedenen Antheile wurden so unter der Oberaufsicht und mit Genehmigung des Bischofs und der Stiftsherren in jeder Diöcese vertheilt. Privatalmosen mögen gelegentlich zur Verfügung des Geistlichen in einem kleinen Kirchspiel verblieben sein, aber die anerkannten öffentlichen

1) Cod. dipl. no. 226. Ich glaube, daß diese Súfl's die subllata (aufgegangenes oder gesäuertes Brot) sein müssen. Der Gegensatz, welchen das kräftige schwarze Roggenbrot Westphalens — der sogenannte Pumpernickel — bildet, wird zur Erläuterung dieses Ausdruckes dienen. Im östlichen England wird noch heutigen Tages eine Art Kuchen sowls (wahrscheinlich von sufls abgeleitet) genannt.

2) Cod. dipl. no. 694.

Digitized by Google

Almosen, welche das Eigenthum der Armen waren, und für sie von den Geistlichen in Empfang genommen wurden, wurden nothwendiger Weise von der einflußreichsten Körperschaft, der Geistlichkeit der Kathedrale, verwaltet. In der Umgebung der Kathedrale sammelten sich die Verstümmelten, die Lahmen, die Blinden, die Heimath- und Freundlosen, um wegen der Liebe Gottes genährt, gekleidet und gepflegt zu werden. Dort erfreuten sie sich des Schutzes, der Vertheidigung, der Privatunterstützung und öffentlicher Almosen; und da in manchen einzelnen Fällen die Kathedrale von einer blühenden Stadt umgeben war, so konnten sie auf günstige Erwerbsgelegenheiten hoffen, welche unter einer zusammengedrängten, gewerbtreibenden Handelsbevölkerung stets sich darbieten. Aus diesem Grunde muß der größte Theil der Armen sich um die Hauptkirche der Diöceſe gesammelt haben, auf deren Grund und Boden sie leicht Ansiedlung fanden, in deren Xenodochia, Hospitälern und Almosenhäusern sie eine Zuflucht hatten, der sie ihre Dienste widmeten, je nach ihren Kräften, und von der sie dagegen den Unterhalt bekamen, den weltliche Herren ihnen nicht geben konnten oder wollten. Denn da die Kathedrale im Allgemeinen im Besitze bedeutender Grundstücke war, so war sie im Stande, weit mehr Arbeit zu geben, als die Mehrzahl der weltlichen Grundherren in jedem einzelnen Distrikte.

Man muß sich jedoch nicht einbilden, daß die Armen keine Unterstützung erhalten konnten, außer an der Kirche: jede Pfarrkirche hatte ihren Antheil an dem zu diesem Zwecke bestimmten öffentlichen Einkommen und den Privatalmosen; und zu den nothwendig mit jeder Pfarrkirche verbundenen Gebäuden gehörte, wenn diese auch klein war, ein Xenodochium. Wenn wir nun die große Zahl der Kirche betrachten, welche im zehnten Jahrhundert in allen Theilen Englands vorhanden war, — eine Zahl, welche höchst wahrscheinlich bedeutender war, als die jetzt vorhandene, und folglich zu der damaligen Bevölkerung des Landes nicht in gleichem Verhältnisse stand, — wenn wir ferner beachten, daß die Zahl der Armen vergleichsweise gering war, (so daß eine ausdrückliche Anordnung für den Fall getroffen war, daß auf einem königlichen Landgute ein Hulfsbedürftiger nicht aufgefunden werden konnte), so werden wir ohne Zögern den Schluß ziehen, daß den Nothleidenden in ausgedehntem Maaße Unterstützung gewährt ward.

Digitized by Google

Es folgt nicht nothwendig, obgleich es an sich höchst wahrscheinlich ist, daß der Anspruch auf Unterstützung ein an das Gebiet geknüpfter war, d. h. daß der Bedürftige Unterstützung erhalten mußte, wo er geboren war, lebte oder durch Arbeit einen festen Wohnsitz erworben hatte. Da mehrere Grundeigenthümer, besonders in späteren Zeiten, gewisse Kirchen vorzugsweise ehrten, indem sie ihnen Verleihungen von Zehnten weihten, so ist es möglich, daß manche Arme diesem zweckmäßigen Vorgange folgten, und meinten, daß wohin das Geld käme, dahin auch die Empfänger gehen müßten. Und weil sie in vielen Fällen in der Gestalt armer Pilger erschienen, so können wir leicht den ungeheuern Zusammenfluß bei einzelnen Capellen begreifen, welcher zu gewissen Zeiten stattfand, ohne doch die Frömmigkeit oder den Aberglauben der Menge zu überschätzen.

Aber alles Dieses hätte zu sehr ernsten Folgen geführt, wenn die Vortheile in Wirklichkeit so groß gewesen wären. In der That gab es Erleichterungsmittel und Vortheile der besprochenen Art überhaupt nur für Diejenigen, welche wegen Alter oder Krankheit außer Stande waren, irgendwie nützliche Dienste zu leisten. Denn bei den Sachsen fand das Heimathsgesetz auf alle Volksklassen unerbittlich Anwendung: kein Mensch hatte eine gesetzliche Existenz, wenn sich nicht nachweisen ließ, daß er irgend einer (mit einer bestimmten Oertlichkeit zusammenhängenden) gesellschaftlichen Verbindung angehöre, oder in der Gewalt oder unter dem Schutze oder der Verbürgung eines Grundeigenthümers sich befinde. Selbst ein Mann, der an Rang den Prinzen oder Ealdormännern am nächsten stand, konnte sein Land nicht verlassen, ohne gewisse Bedingungen erfüllt zu haben, und die ungesetzliche Auswanderung eines abhängigen Mannes aus einem Shire oder einem Gebiete in ein anderes ward an allen Betheiligten auf das Strengste bestraft. Er wurde flýma oder Flüchtling genannt, und wenn man ihn aufnahm oder beherbergte, so war dieß ein schweres Vergehen und ward mit harter Buße bestraft, welche zum Vortheil der königlichen Beamten erhoben wurde sowohl in dem Shire, den der Flüchtling verlassen hatte, als auch in dem, wo er Aufnahme gefunden hatte[1]). Selbst wenn die Wachsamkeit der Sheriffs und

1) L. Aelfr. §. 33: „Be boldgetaéle."

Digitized by Google

Ealdormänner in zwei Shires getäuscht werden konnte, so war es schwer, den Eigennutz eines Gutsbesitzers oder Eigenthümers zu entwaffnen, wenn derselbe die Dienste des Flüchtigen für irgend werthvoll oder seinen Preis der Einforderung werth hielt. Ein Jahr und ein Tag mußten verfließen, ehe das Anrecht eines „verfolgenden Herrn" erlosch: so wurde der Herr in ganz Europa in allen Mundarten der verschiedenen Sprachen[1]) genannt; und deshalb kann es für keinen Menschen ein leichter Entschluß gewesen sein, von dem Armenrechte Vortheil ziehen zu wollen, während es für einen Jeden vortheilhaft blieb, sich gegen den Verfall in Armuth sicher zu stellen: mit anderen Worten, kein Mensch, dessen Arbeit noch einigen Werth hatte, konnte so weit herabkommen, daß er nur an den Orten eine Zuflucht gehabt hätte, welche die Kirche in christlicher Milde darbot. Dieß war die wirkliche und zuverlässige Probe der Armuth. Wenn ein Mensch so hülflos, verlassen und unnütz war, daß er keinen Platz in irgend einer der Vergesellschaftungen finden konnte, oder in dem Haushalte eines Herrn, so mußte er offenbar ein Geächteter werden, insoweit der Staat in Betracht kam[2]): er mußte in den Wald fliehen, Knecht werden oder stehlen, oder sonst sich als Bettler um die Wohlthaten geistlicher Vorsorge bewerben; allein es ist vollkommen ersichtlich, daß Niemand, außer der hoffnungslos Kranke und wegen Alters Untüchtige in einem Lande, welches sich in gleicher Lage befand, wie England in irgend einer Periode der Angelsächsischen Herrschaft, sich einer so traurigen Wahl unterwerfen mochte, und aus

1) In Deutschland der „nachfolgende, nachjagende Herr." Vgl. Fleta, I, 7, §. 7 s.

2) Der herrenlose Mann, von welchem kein Recht zu bekommen war, d. h. welcher kein Mitglied irgend einer Gesellschaft war, und weder sich selbst ernähren noch der Gesellschaft eine Gewähr leisten konnte, mußte von seiner Familie in eine solche gebracht werden. Wenn sie ihn in die Volksversammlung entweder nicht einführen konnte oder nicht wollte, und keinen Herrn für ihn fand, so ward er vogelfrei und Jeder durfte ihn erschlagen. L. Aðelst. (Thorpe, I, 200.) Aeðelstán beschloß, daß, wenn ein heimathloser Mann, welcher seinem Herrn in einen andern Shire folgte, seine Familie wiederbesuchte, diese ihn unter der Bedingung aufnehmen dürfe, für seine etwaigen Vergehen verantwortlich sein zu wollen. Thorpe, I, 204. Dieß scheint mir aber bloß bei vorübergehenden Besuchen der Fall zu sein, die gewiß mit Wissen und Erlaubniß seines Herrn gemacht wurden.

Digitized by Google

diesem Grunde beschränkte sich die Unterstützung der Armen in der wirklichen Ausführung auf Diejenigen, welchen sie eben gelten sollte.

Das Angelsächsische Armenrecht erscheint daher einfach genug, und mußte wohl einfach sein: die Sachsen hatten nicht viele erfolglose und lächerliche Versuche in der Staatswirthschaft gemacht, hatten sich nicht durch zahlreiche ungeeignete Grillen irre leiten lassen, und fanden es im Ganzen nicht so nothwendig, einen mit so vielen Ausgaben verbundenen Protest gegen eine schlechte Handelsgesetzgebung aufzustellen, wie unser Armengesetz uns einen solchen zeigt. Es ist aber doch nicht ganz so einfach, und erfordert zwei Elemente für seine Wirksamkeit, welche nicht zu jeder Zeit sich vorfinden, nämlich eine mächtige und gewissenhafte Geistlichkeit und ein Eigenthumssystem, welches ausschließlich auf Grundbesitz beruht, und durch eine erzwungene Vertheilung aller Staatsbürger in gewisse feste und geschlossene Verbindungen sicher gestellt ist.

Ich habe die Aufmerksamkeit bereits für die Thatsache in Anspruch genommen, daß es bei der Freilassung eines Knechtes gebräuchlich, wenn nicht so nothwendig, war, für seinen Lebensunterhalt Vorsorge zu treffen. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß, obgleich solche freigelassene Knechte größtentheils auf dem Grunde und Boden und unter dem Schutze ihres früheren Herrn verblieben, sie eine Unterstützung durch die Armengelder erhielten, entweder unmittelbar von der Kirche, oder mittelbar durch die Privatalmosen des Gebietsherrn.

Fassen wir nun alle hierher gehörigen Thatsachen zusammen: — Der Staat beachtete weder das Vorhandensein der Armen, noch sorgte er für ihren Unterhalt; er verlangte, daß jeder Mensch in einer gegenseitigen Verbindung mit seinen Nachbarn entweder für sich selbst verantwortlich sein, oder sich unter den Schutz eines Oberherrn stellen sollte (wenn er nämlich nicht im Besitz eigner Mittel war), so daß Dieser für ihn die Verantwortung übernahm. Wenn ein Mensch unfrei war, so hielt ihn der Staat sicherlich für ein Besitzthum seines Eigenthümers, für dessen Behandlung Derselbe nur Gott verantwortlich war. Demnach war Derjenige, welcher kein eigenes Besitzthum hatte und Niemand finden konnte, der die Verantwortlichkeit für ihn übernehmen wollte, vogelfrei, und besaß keinerlei bürgerliche Rechte.

Digitized by Google

Das Christenthum aber lehrte, daß es etwas Höheres, als den Staat, gebe, was der Staat selbst anzuerkennen verpflichtet sei. Demgemäß legte es allen seinen Anhängern die sittliche und religiöse Verpflichtung auf, denjenigen ihrer Brüder Hülfe zu leisten, welche das strenge Recht zu Armuth und Elend verdammte; und die Geistlichkeit bot vermöge ihrer Organisation sich als eine sehr wirksame Vermittlerin zu passender Vertheilung der Almosen dar. Die freiwilligen Gaben wurden in späterer Zeit durch fest bestimmte Zahlungen ersetzt; aber das Gesetz änderte die Anordnung nicht, welche die Geistlichkeit getroffen hatte: es erkannte dieselbe nur an und bestätigte sie, indem es erstens die verschiedenen Abgaben an die Kirche zu gezwungenen für alle Volksklassen machte, und indem es zweitens bestimmte, daß die lange schon angenommene Vertheilungsart die gesetzliche sein solle, vermöge weltlicher sowohl, als kirchlicher Verpflichtung. Und so ward, da der Staat selbst christliche Formen annahm, ganz allmählig aus der nur sittlichen Verpflichtnng eine gesetzliche; und der gnadenreichen Vermittlung der Religion war es gestattet, zu gewähren, was unter der strengen Regel des Rechtes nicht bestanden hatte.

Es ist unnöthig, hier zu untersuchen, wie die Macht der Geistlichkeit, die Armen zu unterstützen, nach und nach vermindert ward durch die willkührliche Weihung oder gänzliche Entziehung des Zehnten und anderer kirchlicher Abgaben; oder wie die Aufgabe, für den Unterhalt der Armen zu sorgen, nachdem sie sowohl eine religiöse, als eine bürgerliche Pflicht geworden war, von einer Einnahmequelle auf eine andere übertragen ward. Es genügt, nachgewiesen zu haben, wie man jenem Uebelstande während der Dauer der Angelsächsischen Staatseinrichtungen abzuhelfen versucht habe. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen von fast sämmtlichen Europäischen Staaten kann kein Mensch aus Mangel umkommen, so lange noch irgendwo die Mittel zu seinem Lebensunterhalte vorhanden sind; und nur zwei Fragen können gestellt werden, nämlich: „Wer ist wirklich hülfsbedürftig?“ und „Wie kann er unterhalten werden mit möglichst geringem Verluste für Andere?“ Bis dahin wird der Staat gehen. Die Religion, genau betrachtet, legt sehr verschiedene Pflichten und sehr verschiedene Prüfungen auf: aber die öffentliche Sittlichkeit allein sollte lehren, daß, wo der Staat sich an einer Seite eingemischt hat, er an der an-

Digitized by Google

dern die Folgen tragen muß, und daß, wo er ausdrücklich die Richtungen vorgeschrieben hat, in welchen die Menschen ihren Lebensunterhalt suchen sollen, er verpflichtet ist, Diejenigen zu entschädigen, welche in Folge seiner beschränkenden Maßregeln verarmt sind. Jedes Armengesetz ist ein Protest gegen irgend ein geschehenes Unrecht, und die Kraft dieses Protestes steht in Verhältniß zu jenem Unrecht. Man mische sich nicht in den Gewerbsverkehr, und es wird sicher dahin wirken, daß man es der Armuth selbst überlassen kann, für sich zu sorgen. Es ist wohl möglich, sich einen Zustand der Dinge zu denken, in welchem Verbrechen und Armuth wirklich leicht zu beseitigende Begriffe wären, aber von einem solchen Zustande bietet die Weltgeschichte früherer und jetziger Zeit kein Beispiel. —

Digitized by Google

Anhang.

Beilage A.

Das Statut der Stadt London.

(Aeðelst. V. — Thorpe, I, 228 ff.)

Dies ist das Statut, welches die Bischöfe und die Gerefen, di zu London gehören, beschlossen und mit Gedingen bekräftigt habe in unsern Friedensgilden, hohe und niedrige, zur Mehrung de Satzungen, welche zu Greatanlea und zu Exeter gegeben ware und zu Thunresfelde.

Cap. 1. Das ist das Erste,

1. daß man keinen Dieb schonen solle, von mehr als 12 Pfen nigen und keinen Mann von mehr als 12 Wintern, wenn wir nac Volksrecht erforschen, daß er schuldig sei, und er nichts läugne kann; daß wir ihn tödten und alles nehmen sollen. Und dann theile man das Uebrige in zwei Theile, den einen für das Weib wenn ste unschuldig ist und nicht Mitwisserin des Verbrechens war; und das andere (wiederum) in 2 Theile, und die eine nehme der König, die andere Hälfte nehme die Genossenschaft. Und wenn es Buchland ist oder Bischofland, so erhalte der Grundherr die Hälfte mit der Genossenschaft gemeinschaftlich.

2. Und wenn Jemand einen Dieb heimlich behaust und Mitwisser des Verbrechens und der Schuld ist, thue man ihm ebenso.

3. Und wenn Jemand bei einem Diebe steht und für ihn ficht, tödte man ihn mit dem Diebe.

4. Und wenn einer oft vorher offen Diebstähle begangen hat und er zum Ordal geht und da schuldig wird, so tödte man ihn, außer wenn die Magen oder der Herr ihn auslösen wollen, mit seinem Were und dem vollen Ersatzgelde und ihn auch nach-

Digitized by Google

in Bürgschaft halten, daß er sich jedes Vergehens enthalten e. Wenn er nachher dennoch stiehlt, so mögen ihm dann Magen zurückgeben in dieselbe Haft, aus der sie ihn früher dem Ordal auslösten, an den Gerefen, dem es zusteht, und tödte ihn zur Strafe für den Diebstahl.

5. Wenn Jemand ihn vertritt, und ihn an sich nehmen will, eich er im Ordal schuldig war, so daß man ihn nicht tödten , so habe er sein Leben verwirkt, außer wenn er bei dem Kö- Zuflucht sucht und der ihm sein Leben schenken will, ganz wie zu Greatanlea und zu Creter und zu Thunersfelde be- ossen war. Und wenn einer einen Dieb rächen will und eine esetzlichkeit begeht, oder auf der Straße beispringt, sei er 120 illinge schuldig an den König. Wenn er aber Jemanden er- ägt bei der Rache, habe er sein Leben verwirkt und alles was hat, außer wenn ihn der König verschonen will.

Das Andere,

as wir beschlossen, ist, daß jeder von uns 4 Pfennige zu unserm meinschaftlichen Bedarfe binnen 12 Monaten beischießen soll, nd das wir das Vieh (Gut) vergelten sollen, das genommen rd, nachdem wir das Geld beigeschossen haben, und daß wir le die Nachforschung gemeinschaftlich übernehmen und jeder sei- n Schilling beischießen soll, der Vieh hat, das 30 Pfennige erth ist, außer der armen Wittwe, die nichts verwirkt und kein und hat.

Das Dritte,

aß wir immer 10 Mann zusammen zählen sollen, und der älteste e neuen zu allen den Leistungen anweisen soll, die wir gemein- haftlich beschlossen haben, und dann die Hynden derselben zu- ummen und einen Hyndenmann, der die 10 Mann anhalte zu em, was uns allen nöthig ist; und diese 11 sollen das Gut der Hynde bewahren und darauf achten, was sie ausgeben, wenn Mann gelten soll, und was sie dann nehmen, wenn uns Gut zu- wächst in unserm gemeinschaftlichen Gericht, und sollen auch dar- auf achten, daß jede Leistung geschehe, die wir beschlossen haben zu unser aller Nothdurft, von 30 Pfennigen oder einem Rinde, damit alles geleistet werde, was wir in unsern Satzungen be- schlossen haben und in unsern Verträgen stehet.

Das Vierte,

daß Jedermann, der die Aufgebote hörte, dem andern hülfreich sei, in der Nachspürung und beim Mitreiten, so lange als man die Spur kennt, und wenn die Spur verloren geht, daß man einen Mann finde, wo mehr Volk ist, sowie von einer Zehntschaft, wo weniger Volk ist, zum Ritte oder zum Gange — wenn nicht mehr nöthig sind — wohin es denn am nöthigsten ist und alle es beschlossen.

Digitized by Google

Das Fünfte,

daß man keine Nachspürung veranlasse, weder in die nördliche Mark, noch in die südliche, bevor jeder, der ein Pferd hat, einen Ritt gemacht hat. Und wer keine Pferde hat, arbeite für den Herrn, der für ihn reitet oder geht, bis er heim kommt, außer wenn man früher zu seinem Recht gelangen kann.

Sechstens,

1. über unser Ersatzgeld: ein Pferd gelte man mit einem halben Pfund, wenn es diese Güte hat, und wenn es besser ist, nach dem Werthe seines Ansehens und nach dem, wie es der Mann, dem es gehört, schätzt, außer wenn er Zeugniß hat, daß es so gut sei, wie er sagt, und er habe den Ueberschuß, den wir da verlangen.

2. Und einen Ochsen mit einem Mancus, und eine Kuh mit 20 und ein Schwein mit 10, und ein Schaf mit einem Schilling.

3. Und wir beschlossen über unsere hörigen Leute, welche Jemand hat (?), daß man, wenn man einen stiehlt, ihn mit einem halben Pfunde vergelten solle. Wenn wir aber das Ersatzgeld erheben, daß man ihm zulege nach Verhältniß des Werthes, und daß wir den Ueberschuß, den wir verlangten, für uns behalten sollten. Wenn er sich aber wegstiehlt, daß man ihn zur Reinigung bringen solle, wie es früher festgesetzt war, und daß jeder, der einen Mann hat, einen Pfennig oder einen halben zuschießen soll, auf die Mahnung der Genossenschaft, bis man den Werth aufbringen kann. Wenn er aber entflieht, daß man ihn nach seinem Werthe vergelten solle und wir alle ihn suchen sollen; wenn wir ihn dann erreichen können, daß man mit ihm auf dieselbe Weise verfahren solle, wie man mit einem wälischen Diebe verfährt, oder ihn aufhänge.

4. Und das Ersatzgeld steige immer von 30 Pfennigen bis zu einem halben Pfunde, dann geht die Nachsuchung weiter, wenn wir das Ersatzgeld nach voller Geltung erheben (?), und die Nachsuchung gehe vor sich, wie es früher beschlossen war, obgleich sie Geringeres betrifft (?).

Das Siebente,

was wir beschlossen, ist, daß, wer auch immer etwas that, um unser Unrecht zu rächen, wir alle einig sein sollen, in Freundschaft und Feindschaft, wie es auch kommen möge.

1. Und daß, wer einen Dieb niederstreckte vor andern Leuten, für die That und das Unternehmen aus unserm gemeinschaftlichen Gute 12 Pfennige gut haben solle.

2. Und der, welchem das Gut gehörte, für welches wir Ersatz leisten, verlasse die Nachforschung nicht, bei Strafe des Ungehorsams gegen uns, und das Aufgebot dabei, bis wir zu dem

Digitized by Google

Ersatz kommen und wir ihm auch für seine Mühe aus unserm gemeinschaftlichen Gute dankten, nach Verhältniß der Fahrt, damit er das Aufgebot nicht vernachlässige.

Das Achte,

1. daß wir uns alle Monate versammeln sollen, wenn wir können, und die Hyndenmänner und die, welche die Zehnten weisen, Muße haben, entweder bei vollen Fässern oder sonst wie es genehm ist, damit wir wissen, welchen von unsern Satzungen Folge geleistet ist. Und es mögen die 12 Männer ihr gemeinschaftliches Mahl haben und speisen wie sie es ihrer würdig halten, und mögen alle Ueberbleibsel des Mahles um Gotteswillen vertheilen.

2. Und wenn es nun geschieht, daß irgend eine Magenschaft so stark ist und so groß, innerhalb Landes oder außerhalb Landes, zwölfhyndisch oder zweihyndisch, daß sie uns unser Recht verweigern und den Dieb vertreten, daß wir mit dem Gerefen,in dessen Aufgebot (Bann) es ist, hinreiten,

3. und auch nach zwei Seiten hin zu den Gerefen senden und sie um die Hülfe von so viel Männern bitten, als uns angemessen scheint bei einer so wichtigen Sache, damit den Verbrechern eine desto größere Furcht eingeflößt werde. Und wir sollen hinzureiten und das angethane Unrecht rächen und den Dieb niederstrecken und die, welche mit ihm fechten und stehen, außer wenn sie von ihm gehen wollen.

4. Und wenn Jemand eine Spur auffindet, aus einer Shire in die andere, so mögen die Männer zugreifen, die zunächst sind und die Spur verfolgen, bis man es dem Gerefen verkündet. Dann möge der zugreifen mit seinem Aufgebot, und die Spur aus seiner Shire hinaus verfolgen, wenn er es kann; wenn er aber nicht kann, gelte er das Vieh (Gut) mit einfachem Ersatzgelde. Und beide Gerefschaften sollen die ganze Sache gemeinschaftlich haben, wo es auch sein mag, sei es an der nördlichen Mark, sei es an der südlichen, immer aus einer Shire in die andere, jeder Gerefe helfe dem andern zur Bewahrung unseres Friedens bei Strafe des Ungehorsams gegen den König.

5. Und daß auch ein jeder dem andern beistehen soll, wie es beschlossen ist und durch Gedinge bekräftigt, und wer das über die Mark hinaus versäumt, sei 30 Pfennig schuldig oder einen Ochsen, wenn er etwas von dem vernachlässigt, was in unsern Schriften steht und was wir durch unsere Gedinge bekräftigt haben.

6. Und wir beschlossen auch von den Leuten, die in unsern Gilden sich verpflichtet haben, daß, wenn sie sterben sollten, jeder Gildengenosse ein mit Zuthat versehenes Brot für die Seele geben solle, und ein Funfzig singen solle oder singen lassen solle innerhalb 30 Nächten.

Digitized by Google

7. Und wir gebieten auch unsern Hiremannen, daß ein jeder wissen soll, wenn er sein Vieh (Gut) oder wann er es nicht hat, nach dem Zeugniß seiner Nachbarn, und daß er uns die Spur zeigen soll, wenn er es nicht finden kann, binnen 3 Nächten. Denn wir meinen, daß manche nachlässige Leute nicht sorgen, wie ihr Vieh läuft, weil sie zu sehr auf den Frieden vertrauen.

8. Dann befehlen wir, daß er es binnen 3 Nächten seinem Nachbar anzeigen soll, wenn er um das Ersatzgeld bitten will, und die Nachsuchung gehe doch vor sich, wie es früher beschlossen war. Denn wir wollen kein vernachlässigtes Vieh (Gut) vergelten, außer wenn es gestohlen ist; manche Leute sprechen unredliche Worte. Wenn er die Spur nicht zu zeigen weiß, so bewahrheite er eidlich mit seinen 3 Nachbarn, daß es innerhalb 3 Nächten gestohlen worden sei, und bitte dann um das Ersatzgeld.

Und es sei nicht verredet und verhalten, daß wenn unser Herr oder einer von unsern Gerefen uns eine Mehrung zudenken sollte, zu unsern Friedensgilden, wir da freudig zugreifen, wie es uns allen da allen zukömmt und es nöthig ist. Dann vertrauen wir zu Gott und unserm königlichen Herrn, daß, wenn wir es alles erfüllen wollen, die Angelegenheiten des Volkes besser stehen werden, rücksichtlich der Diebstähle, als es früher der Fall war. Wenn wir aber lässig werden, rücksichtlich des Friedens und unserer Gedinge, die wir eingegangen sind und die der König uns geboten hat, dann können wir glauben oder wohl wissen, daß die Diebe noch mehr herrschen werden, als sie es früher thaten. Möchten wir lieber unsere Gedinge halten und den Frieden, wie es unserm Herrn gefällt. Uns thut sehr noth, daß wir ausführen, was er will, und daß wir, wenn er uns mehr heißt und vorschreibt, in Demuth bereit sind.

Das Neunte,

daß wir rücksichtlich der Diebe beschlossen, die man nicht sogleich schuldig finden kann, und von denen man später findet, daß sie unrein und schuldig sind, daß der Herr und der Magen sie unter derselben Bedingung auslösen sollen, wie man die Leute auslöst, die beim Ordal überwiesen werden.

Das Zehnte,

daß die Witan alle gemeinschaftlich sich dem Erzbischofe durch Gedinge (vadium) verpflichteten zu Thunresfeld, als Aelfeah, Stybb und Brihtnoth, Odda's Sohn, zu dem Gemote kamen, auf des Königs Wort, daß jeder Gerefe in seiner Shire das Gedinge (vadium) annehmen sollte, daß sie alle den Frieden so halten wollten, wie es König Aethelstan und seine Witan beschlossen hätten, zuerst zu Greatanlea und dann zu Ereter und dann zu Fäfresham und viertens endlich zu Thunresfelde in Gegenwart des Erz-

Digitized by Google

bischofs und aller der Bischöfe und der Witan, die der König selbst nannte, die gegenwärtig waren, — daß man die Satzungen halten sollte, die auf diesem Gemot festgesetzt wären, außer denen, welche früher da abgemacht waren, nämlich dem Kauf am Sonntag, und daß man mit vollem und glaubwürdigem Zeugniß außerhalb des Thores kaufen könnte.

Das Elfte,

daß König Aedelstan seinen Bischöfen und seinen Ealdormännern und allen seinen Gerefen in seinem ganzen Reiche gebietet, daß ihr den Frieden so halten sollt, wie ich ihn beschlossen habe und meine Witan. Wenn einer von euch dies vernachlässigt und mir nicht gehorchen will und seinen Hiremannen kein Gedinge (vadium) abnehmen will, wie ich es geboten habe und wie es in unsern Schriften steht, dann habe der Gerefe sein Comitat und meine Freundschaft verloren und er zahle mir 120 Schilling, und halb soviel jeder von meinen Unterthanen, der landsässig ist und die Ordnung nicht so halten will, wie ich es geboten habe.

Das Zwölfte,

1. daß der König nun nachher zu Witlanburg seinen Witan sagte und dem Erzbischofe durch Bischof Theodor kund thun hieß, daß es ihm zu grausam scheine, wenn man einen so jungen Menschen tödte oder um einer so geringen Sache willen hinfort, wie er erfahren habe, daß man hier und da thäte. Er sprach da, daß es ihn dünkte und die, mit welchen er es berieth, daß man keinen jüngeren Menschen tödten sollte, als einen zwölfjährigen, außer wenn er sich wehren wollte; daß man ihn dann tödten sollte, sowohl bei Größerem als bei Geringerem, was es dann auch wäre. Und wenn er dann zur Hand gehen will, dann thue man ihn in den Kerker, wie es zu Greatanlea beschlossen war, und löse ihn um dasselbe aus,

2. oder wenn er nicht in den Kerker kömmt und man keinen hat, daß sie ihn dann bei seinem vollen Were in Bürgschaft nehmen, daß er von allem Unrecht abstehen wolle. Wenn ihn die Magenschaft nicht auslösen und nicht für ihn Bürgschaft leisten will, dann schwöre er, wie es der Bischof vorschreibt, daß er sich alles Unrechts enthalten wolle, und er stehe für seine Were in Knechtschaft. Wenn er dann dennoch stiehlt, erschlage man ihn oder hänge ihn, wie man oft früher die älteren tödtete.

3. Und der König beschloß auch, daß man Niemanden tödten sollte, um geringeren Gutes willen, als 12 Pfennige an Werth, außer wenn er fliehen wollte oder sich wehren, daß man dann kein Bedenken trage, obgleich es geringer wäre. Wenn wir es so halten, dann vertraue ich zu Gott, daß unser Friede besser sein werde, als er es früher war. —

Die folgenden Flamändischen Urkunden über die Freiheiten

Digitized by Google

einiger Städte daſiger Gegend ſcheinen mir des Abdruckes an dieſer Stelle werth zu ſein. Sie ſind entnommen den Pièces justificatives im zweiten Bande von Warnkönig's Flandriſcher Staats- und Rechtsgeſchichte.

I. *Première Charte ou* Keure *de la ville de St. Omer, accordée par Guillaume de Normandie, comte de Flandre, et confirmée par Louis-le-Gros, roi de France.* 14. *Avril* 1127.

Ego Guillelmus Dei gratia Flandrensium Comes petitioni Burgensium Sancti Audomari contraire nolens, pro eo maxime quia meam de Consulatu Flandriae petitionem libenti animo receperunt, et quia honestius et fidelius caeteris Flandrensibus erga me semper se habuerunt, lagas seu consuetudines subscriptas perpetuo eis iure concedo, et ratas manere praecipio.

§. 1. Primo quidem ut erga unumquemque hominem, pacem eis faciam et eos sicut homines meos sine malo ingenio manuteneam et defendam; rectumque iudicium scabinorum erga unumquemque hominem, et erga me ipsum eis fieri concedam; ipsisque scabinis libertatem, qualem melius habent scabini terrae meae constituam.

§. 2. Si quis Burgensium Sancti Audomari alicui pecuniam suam crediderit, et ille cui credita est, coram legitimis hominibus et in villa sua hereditariis sponte concesserit, quod si die constituta pecuniam non persolverit, ipse vel bona eius, donec omnia reddat, retineantur: si persolvere noluerit, aut si negaverit hanc conventionem, et testimonio duorum Scabinorum, vel duorum iuratorum inde convictus fuerit, doneç debitum solvat, retineatur.

§. 3. Si quis de iure christianitatis ab aliquo interpellatus fuerit, de villa Sancti Audomari alias pro iustitia exequenda, non exeat: sed in eadem villa coram episcopo vel eius Archidiacono, vel suo presbytero, quod iustum est clericorum, scabinorumque iudicio exequatur: nec respondeat alicui, nisi tribus de causis; videlicet de infractura ecclesiae, vel atrii, de lesione clerici, de oppressione et violatione feminae: quod si de aliis causis querimonia facta fuerit coram iudicibus et praeposito meo hoc finiatur. Sic enim coram K. Comite et episcopo Iohanne statutum fuit.

§. 4. Libertatem vero, quam antecessorum meorum temporibus habuerunt eis concedo. Scilicet quod nunquam de terra sua in expeditionem proficiscentur, excepto si hostilis exercitus terram Flandriae invaserit; tunc me et terram meam defendere debebunt.

§. 5. Omnes qui Gildam eorum habent, et ad illam perti-

Digitized by Google

nent, et infra cingulam villae suae manent, liberos omnes a teloneo facio, ad portum Dichesmudae et Graveningis; et per totam terram Flandriae, eos liberos a Sewerp facio. Apud Batpalmas teloneum, quale donant Atrebatenses, eis constituo.

§. 6. Quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perrexerit, a nemine meorum hansam persolvere cogatur.

§. 7. Si contigerit mihi aliquo tempore praeter terram Flandriae aliam conquirere, aut si concordia pacis inter me et avunculum meum H. regem Angliae facta fuerit, in conquisita terra illa aut in toto regno Anglorum eos liberos ab omni teloneo et ab omni consuetudine in concordia illa recipi faciam.

§. 8. In omni mercato Flandriae si quis clamorem adversus eos suscitaverit iudicium scabinorum de omni clamore sine duello subeant; ab duello vero ulterius liberi sint.

§. 9. Omnes qui infra murum sancti Audomari habitant et deinceps sunt habitaturi, liberos a Cavagio hoc est a capitali censu, et de advocationibus constituo.

§. 10. Pecuniam eorum quae post mortem Comitis K. eis ablata est, et quae propter fidelitatem quam erga me habent adhuc eis detinetur, aut infra annum reddi faciam, aut iudicio scabinorum iustitiam eis fieri concedam.

§. 11. Praeterea rogaverunt regem Franciae et Raulphum de Parona, ut ubicumque in terram illorum venerint, liberi sint ab omni teloneo, et traverso et passagio; quod et concedi volo.

§. 12. Communionem autem suam sicut eam iuraverunt permanere praecipio, et a nemine dissolvi permitto, et omne rectum rectamque iustitiam sicut melius stat in terra mea, scilicet in Flandria, eis concedo.

§. 13. Et sicut meliores et liberiores Burgenses Flandriae ab omni consuetudine liberos deinceps esse volo; nullum scoth, nullam taliam, nullam pecuniae suae petitionem ab eis requiro.

§. 14. Monetam meam in Sancto Audomaro unde per annum xxx libras habebam et quidquid in ea habere debeo, ad restaurationem damnorum suorum et gildae suae sustentamentum constituo. Ipsi vero Burgenses monetam per totam vitam meam stabilem et bonam, unde villa sua melioretur, stabiliant.

§. 15. Custodes qui singulis noctibus per annum vigilantes castellum Sancti Audomari custodiunt, et qui praeter feodum suum et praebendam sibi antiquitus constitutam in avena et caseis et in pellibus arietum, iniuste et violenter ab unaquaque domo in eadem villa, scilicet ad Sanctum Audomarum sanctumque Bertinum in natali domini panem unum et denarium unum aut duos denarios exigere solent, aut pro his pauperum vadi-

Digitized by Google

monia tollebant, nihil omnino deinceps praeter feodum suum et praebendam suam exigere audeant.

§. 16. Quisquis ad Niuverledam venerit, undecumque venerit, licentiam habeat veniendi ad Sanctum Audomarum cum rebus suis in quacunque navi voluerit.

§. 17. Si cum Boloniensium comite S. concordiam habuero, in illa reconciliatione eos a Teloneo et Seuwerp apud Witsant et per totam terram eius liberos esse faciam.

§. 18. Pasturam aliaentem villae Sancti Audomari in nemori, quod dicitur Lo, et in paludibus et in pratis et in bruera et in Hongrecoltra, usibus eorum, exceptâ terrâ Lazarorum, concedo, sicut fuit tempore Roberti Comitis Barbati.

§. 19. Mantiones quoque, quae sunt in ministerio Advocati Sancti Bertini, illas videlicet quae inhabitantur, ab omni consuetudine liberas esse volo: dabuntque singulae denarios XII in festo Sancti Michaelis, et de brotban denarios XII et de byrban denarios XII. Vacuae autem nihil dabunt.

§. 20. Si quis extraneus aliquem Burgensium Sancti Audomari agressus fuerit, et ei contumeliam vel iniuriam irrogaverit vel violenter ei sua abstulerit, et cum hac iniuria manus eius evaserit, postmodum vocatus a castellano vel uxore eius seu ab eius dapifero, infra triduum ad satisfactionem venire contempserit aut neglexerit; ipsi communiter iniuriam fratris sui in eo vindicabunt, in qua vindicta si domus diruta vel combusta fuerit, aut si quispiam vulneratus vel occisus fuerit, nullum corporis aut rerum suarum periculum, qui vindictam perpetravit, incurrat, nec offensam meam super hoc sentiat vel pertimescat; si vero, qui iniuriam intulit presentialiter tentus fuerit, secundum leges et consuetudines villae presentialiter iudicabitur et secundum quantitatem facti punietur; scilicet oculum pro oculo, dentem pro dente, caput pro capite reddet.

§. 21. De morte Eustachii de Stenford quicunque aliquem Burgensium Sancti Audomari perturbaverit et molestaverit, reus proditionis et mortis K. Comitis habeatur; quoniam pro fidelitate mea factum est, quidquid de eo factum est; et sicut iuravi et fidem dedi, sic eos erga parentes eius reconciliare et pacificare volo.

§. 22. Hanc igitur Communionem tenendam, has supradictas consuetudines et conventiones esse observandas fide promiserunt et sacramento confirmaverunt: Ludovicus rex Francorum, Guillelmus comes Flandriae, Raulphus de Parona, Hugo Candavena, Hosto Castellanus, et Guillelmus frater eius, Robertus de Bethuna, et Guillelmus filius eius, Anselmus de Hesdinio, Stephanus Comes Boloniensis, Manasses Comes Gisnensis, Galterus de Lillers, Balduinus Gandavensis, Hiuvannus frater eius, Roge-

Digitized by Google

rus Castellanus Insulensis, et Robertus filius eius, Razo de Gavera, Daniel de Tenremot, Helias de Sensen, Henricus de Brocborc, Eustachius advocatus, et Arnulphus filius eius, Castellanus Gandavensis, Gervasius Petrus dapifer, Stephanus de Seningaham. Confirmatum est hoc privilegium et a Comite Guillelmo et praedictis Baronibus istis fide et sacramento sancitum, et collaudatum anno dominicae Incarnationis MCXXVII, XVIII Kl. Maii, feria V^a^ die festo Sancti Tiburtii et Valeriani.

II. *Additions et changemens faits à la* Keure *précédente par le Comte Thierri d'Alsace.* 22 *Août* 1128.

§. 1. Monetam quam Burgenses Sancti Audomari habuerant, Comiti liberam reddiderunt eo quod eos benignius tractaret, et lagas suas eis libentius ratas teneret: et insuper ut ceteri Flandrenses eidem sua incrementa celerius redderent.

§. 2. Teloneum vero suum ab eodem in perpetuo censu receperunt, quotannis C solidos dando.

§. 3. Si quis etiam eorum mortuo aliquo consanguineo suo, portionem aliquam possessionis illius sibi obvenire credens et in comitatu Flandriae manens, cum eo, qui possessionem illam tenebit, vel partiri infra annum neglexerit, vel eum super hoc per iudices et scabinos minime convenerit; qui per annum integrum sine legitima calumnia tenuerit, quiete deinceps teneat, et nulli super hoc respondeat. Si autem heres in comitatu Flandriae non fuerit, infra annum, quo redierit, cum possessore agat supradicto modo: alioquin qui tenebit sine ulla inquietatione teneat. Si autem herede aliquandiu peregre commorante, et cum redierit portionem suam requirente, possidens se cum eo partitum esse dixerit, si ille per quinque Scabinos probare falsum esse poterit, hereditas quae eum attingit ei reddetur: alioquin possidens per quatuor legitimos viros se ei portionem suam dedisse probabit; et ita quietus erit. Quod si heres infra annos discretionis fuerit, pater vel mater, si supervixerint, vel qui eum manutenebit, portionem quae illum attinget scabinis et aliis legitimis viris infra annum obitus illius ostendat, et si eis visum fuerit quod ille fideliter servare debeat, ei committatur. Si autem iudicio et providentia illorum ita disponatur, ne heres damnum aliquod patiatur; et cum ad annos discretionis venerit, et opportunum fuerit, hereditate sua integre et sine aliqua diminutione investiatur.

§. 4. Item si quis alicui filium suum, vel filiam in matrimonio coniunxerit, et filius ille, vel filia sine prole obierint, ad patrem et matrem eorum si supervixerint, si autem mortui fuerint ad alios filios eorum, vel filios filiorum redeat hereditas

Digitized by Google

quae pertinebat ad filium vel filiam, quos aliis matrimonio copulaverant; et viventibus patre vel matre eorum hereditas illa cum supradictis personis tantum dividatur: mortuis autem illis propinquiores consanguinei illam, prout iustum est, sortiantur.

„Hanc igitur communionem tenendam, et supradictas institutiones et conventiones esse observandas fide promiserunt et sacramento confirmaverunt Theodoricus, Comes Flandriae, Willelmus Castellanus Sancti Audomari, Willelmus de Lo, Iwannus de Gandavo, Danihel de Tenramunda, Raso de Gavera, Gislebertus de Bergis, Henricus de Broburc, Castellanus de Gandavo, Gervasius de Burgis—Praefati Barones insuper iuraverunt, quod si Comes Burgenses Sancti Audomari extra consuetudines suas eiicere et sine iudicio Scabinorum tractare vellet, se a comite discessuros et cum eis remansuros, donec comes eis suas consuetudines integre restitueret et iudicium Scabinorum eos subire permitteret. Actum anno dominicae Incarnationis MCXXVIII in octavis assumptionis Beatae Mariae."

III. *Charte de donation du fonds de la Gild-halle de St. Omer aux Bourgeois de cette ville.* 1151.

„Ego Theodoricus Dei patientia Flandrensium Comes, consensu uxoris meae Sibillae, concedente ita quoque Philippo filio meo, terram in qua Ghildhalla apud sanctum Audomarum in foro sita est, cum scopis et adpenditiis suis tam ligneis quam lapideis, burgensibus eiusdem villae hereditario iure possidendam, et ad omnem mercaturam tam in appenditiis, quam in Ghildhalla exercendam tradidi: hanc quoque libertatem eis concessi, ut si quis in eam venerit, undecunque reus fuerit, in ipsa domo iudici in eum manum non mittere licebit; ille autem sub cuius custodia Ghildhalla tenetur, admonitus a iudice reum extra limen Ghildhallae conducens nisi fideiussione se defenderit, in praesentia duorum scabinorum vel plurium eum iudici tradet: iudex vero eum in potestate sua habens secundum quantitatem facti cum eo aget. Illud quoque addidimus, quod alienus negotiator nusquam, nisi in praedicta domo aut in appendiciis eius, vel in pleno foro merces suas vendendas exponat aut vendat. Solis autem burgensibus in foro, in Ghildhalla, seu magis velint, in propria domo sua, vendere liceat.

Quoniam autem humana omnia ex rerum et temporum varietate senescunt, sigilli mei auctoritate et subscriptorum testimonio hoc corroboravi. Walterus Castellanus sancti Audomari, Arnoldus Comes de Gisnes, Gerardus Praepositus, Arnulphus de Arde, Henricus Castellanus de Brübborg, Elenardus de Sinningehem, Hugo de Ravensberghe, Baldevinus de Bailgul, Michael Iu-

Digitized by Google

nior, Christianus de Aria, Guido Castellanus de Bergis, Rogerus de Wavrin, Helinus filius eius."

IV. *Keure de Bruges.* Vers 1190.

„Haec est lex et consuetudo quam Brugenses tenere debent a comite Philippo instituta. Si quis alicui vulnus fecerit infra pontem sanctae Mariae, infra Betrebeika, infra usque ad domum Galteri Calvi, infra usque ad domum Lanikini carpentarii, supra terram Balduini de Prat, infra fossatum veteris molendini, et illud veritate scabinorum cognoscatur de quacunque re factum sit, ad domum in qua ille manet, qui vulnus imposuit, per scabinos et per iustitiam comitis submoneatur. Qui submonitus, si scabinis se praesentet, veritate inquisita de illo qui vulnus fecerit per sexaginta libras forefactum emendet, et si scabini sciunt quod vulnus non fecerit, liber et in pace remanebit. Si die quâ submonebitur se non praesentaverit, remanebat in forefacto sexaginta librarum, et si scabini voluerint domum eius prosternere, poterunt et in respectum ponere, sed ex toto condonare non possunt nisi voluntate Comitis.

2. Si vero quis aliquem in domo suâ assiluerit, unde clamor factus sit, scabini et iustitia domum ibunt inspicere: et si scabini poterunt videre, assultum esse apparentem, ille de quo clamor factus est submoneri debet; qui si scabinis se praesentaverit et illum intellexerint assultum fecisse, LX libras amittet. Si vero cognoverint illum assultum non fecisse, liber et in pace recedat. Si autem ad diem submonitionis venire noluerit, domo eius prostrata LX librarum reus erit. Quod si alii assultui interfuerint, de quibus clamor factus non sit, si comes super hoc veritatem scabinorum requisierit, scabini veritatem inquirere debent, et quotquot veritate scabinorum de assultu tenebuntur, unusquisque eorum LX librarum reus erit, ac si de eo clamor factus sit. Si vero scabini nullum assultum agnoscere potuerunt ab ipsis super hoc veritas est inquirenda.

3. Qui cum armis molutis infra praefinitos terminos aliquem fugaverit, si veritate scabinorum convincatur forisfacto librarum LX tenebitur: si aliquis assillatur, quidquid ipse faciat in defendendo corpus suum nullo tenebitur forisfacto.

4. Qui aliquem bannitum occiderit in hoc nullum facit forisfactum.

5. Quicumque testimonio scabinorum convictus fuerit de rapina, LX lib. de forisfacto dabit et dampnum rapinae restituet.

6. Qualemcunque concordiam bannitus faciat comiti, remanebit tamen bannitus, donec viris Brugensibus ad opus castri LX solidos dederit.

Digitized by Google

7. Qui bannitum de forefacto LX libr. hospitio susceperit, veritate scabinorum convictus LX libras amittet.

8. Qui aliquem fuste vel baculo percusserit, convictus a scabinis in forisfacto X lib. incidit de quibus comes habebit V lib. Castellanus XX sol. ille qui percussus est LX sol. et ad opus castri XX sol.

9. Qui pugno vel palma aliquem percusserit seu per capillos acceperit inde per scabinos convictus LX sol. dabit unde XXX solidi comitis erunt, percussi XV sol. castellani X sol. ad opus castri V sol. Qui aliquem per capillos ad terram traxerit sive per lutum trahendo pedibus conculcaverit, X lib. comiti dabit, maletractato XV solidos, Castellano X sol. et ad castrum V solidos.

10. Qui vero alicui convitia dixerit, si testimonio duorum scabinorum convincatur, illi cui convicia dixerit V solidos dabit, Iusticiae XII denarios.

11. Qui duobus scabinis aut pluribus inducias pacis, quae treâiae dicuntur, de quâlibet discordiâ dare noluerit, illud emendabit per LX lib.

12. Si dissensiones aut discordiae aut guerrae aut aliquod aliud malum inter probos viros oppidi exoriatur, unde ad aures scabinorum clamor perveniat, salvo iure comitis, scabini illud componere et pacificare poterunt. Qui vero compositionem vel pacem quam super hoc scabini consolidaverint, sequi noluerit, forisfactum LX lib. incurret.

13. Qui ea dedixerit quae scabini in iudicio vel testimonio affirmaverint, LX lib. amittet, et unicuique scabinorum qui ab eo dedictus erit X libras dabit.

14. Quicumque per vim foeminam violaverit, si de eo veritate scabinorum convincatur, eâdem poenâ dampnabitur, quantâ a praedecessoribus comitibus, tales malefactores dampnari solent in Flandriâ.

15. Quicumque per malum in scabinos manum suam immiserit, si scabini illud testificentur LX libras dabit.

16. Praeterea sciant omnes, quod vir de oppido Brugensi, cuiuscumque forisfacti se reum fecerit, non amplius quam LX libr. amittere poterit, nisi legitime per scabinos convictus fuerit de raptu, ut dictum est, vel de latrocinio, vel de falsitate, vel nisi hominem occiderit. Qui vero occiderit hominem, caput pro capite dabit, et omnia sua in potestate comitis erunt absque omni contradictione, si de homicidio veritate scabinorum teneatur.

17. Nemo infra praefinitos terminos manens infra muros castri gladium ferat, nisi sit mercator vel alius qui gratiâ negocii sui per castrum transeat. Si vero castrum intraverit causâ inibi morandi, gladium extra in suburbio dimittat. Quod si non fecerit, LX solidos et gladium amittet. Iusticiis vero comitis et ministris earum, quia pacem castri observare debent, nocte et die infra

Digitized by Google

castrum arma ferre licebit. Viris etiam Brugensibus gladium portare et reportare licebit, dummodo castro exeant festinanter. Si quis autem eorum moras faciendo, vel per castrum vagando, gladium portaverit, LX solid. et gladium amittet.

18. Si scabini gratiâ emendationis villae assensu iustitiae comitis bannum in pane et vino et caeteris mercibus constituerint, medietas eorum quae ex banno provenient, comitis erit, et altera medietas castellani et oppidi.

19. Si mercator sive alius homo extraneus ante scabinos iustitiae causâ venerit, si illi, de quibus conqueritur praesentes sint vel inveniri possint infra tertium diem vel saltem infra octavum, plenariam ei scabini iustitiam faciant iuxta legem castri.

20. Nemini in foro comitis stallos locare licebit, quod si locaverit et veritate scabinorum super hoc convictus fuerit, LX solidos comiti dabit.

21. Si aliquis de infracturis castri coram scabinis falsum testimonium portaverit si scabini illud cognoverint LX libras amittet.

22. Quando aliquis scabinus decedet, alius ei substituetur electione Comitis non aliter.

23. Si scabinus testimonio scabinorum parium suorum de falsitate convictus fuerit, ipse et omnia sua in potestate Comitis erunt.

24. Si Scabini a Comite vel a ministro Comitis submoniti, falsum super aliqua re iudicium fecerint, veritate scabinorum Atrebatensium, sive aliorum qui eandem legem tenent, comes eos convincere poterit; et si convicti fuerint, ipsi et omnia sua in potestate comitis erunt. Quoties vero super huiusmodi falsitate submonit fuerint, nullatenus contradicere poterunt quin diem sibi a Comite praefixum teneant, ubicumque Comes voluerit in Flandriâ.

25. De omnibus vero aliis causis ad Comitem pertinentibus, Brugis in castello vel ante castellum placita tenebunt in praesentia Comitis vel illius quem loco suo ad iustitiam tenendam instituerit. Instituto autem ad eius submonitionem de omnibus tanquam Comiti respondebunt, quamdiu in hoc servitio comitis erit.

Ad hoc nec scabini nec Brugenses aliquid addere, mutare, vel corrigere poterunt, nisi per consilium Comitis vel illius quem loco suo ad iustitiam tenendam instituerit.

V. *Ordonnance du Comte Philippe d'Alsace, sur les attributs des Baillis en Flandre.* Vers 1178.

Haec sunt puncta, quae per universam terram suam Comes observari praecepit.

§. 1. Primo qui hominem occiderit caput pro capite dabit.

Digitized by Google

§. 2. Item baillivus Comitis poterit arrestare hominem qui forefecit sine Scabinis donec ante Scabinos veniat, et per consilium eorum plegium accipiat de forisfacto.

§. 3. Item si baillivus volens hominem arrestare, non potuerit ex auxilium vocaverit, qui primus fuerit, et baillivum non adiuverit in forisfacto erit, sicut Scabini considerabunt; nisi forte ostendere quis potuerit per Scabinos quod ille qui arrestandus erat, inimicus eius sit de mortali faidâ et tunc sine forefacto erit licet baillivum non adiuverit ad capiendum suum inimicum.

§. 4. Item baillivus Comitis erit cum Scabinis, qui eligent probos viros villae ad faciendas tallias et assisas sed cum talliabunt Scabini vel iudicia facient, vel inquisitiones veritatis vel protractiones non baillivus intererit: aliis autem consiliis quae ad utilitatem villae pertinebunt, baillivus intererit cum Scabinis; scriptum autem taillae et assisae reddent Scabini baillivo, si postulaverit.

§. 5. Item baillivus accipiet forisfactum adiudicatum Comiti per Scabinos, ubicumque illud invenerit extra ecclesiam et ubicumque accipi debet per scabinos.

§. 6. Item qui bannitum pecunia tenebitur qua bannitus; et si fuerit capite bannitus qui receptatus est, tunc receptans tenebitur de forisfacto LX lib. Quod si vir domi non fuerit, et eius uxor bannitum receptaverit rediensque vir, tertiâ manu proborum virorum iurare potuerit, quod bannitum in domum suam receptum esse nescierit, sine forisfacto remanebit: si autem absentiâ mariti, uxori prohibitum fuerit per scabinos, ne bannitum receptet de caetero non poterit eum sine forisfacto receptare.

§. 7. Item de quindena in quindenam habet comes vel baillivus ex eius parte veritatem si voluerit.

§. 8. Item domus diruenda Judicio Scabinorum post quindenam a scabinis indultam quandocunque Comes praeceperit aut baillivus eius, diruetur a Communia villae, campana pulsata per Scabinos: et qui ad diruendam domum illam non venerit, in forisfacto erit, sicut Scabini considerabunt, nisi talem excusationem habuerit, quae Scabinis sufficiens videatur.

§. 9. Item pater non poterit forisfacere domum vel rem filiorum, quae eis ex parte matris contingit; nec filii poterunt forisfacere rem vel domum patris venit.

§. 10. Item si homo per Scabinos domum suam sine scampo invadiaverit, eam forisfacere non poterit, nisi salvo catallo eius, qui domum illam vadet in vadio.

§. 11. Item fugitivus de aliâ villâ inventus fuerit arrestabitur et ad villam, de quâ fugerat, reducitur, et iudicium Scabinorum illius villae subire cogetur.

§. 12. Item si quis vulneratus fuerit, et videatur Scabinis,

Digitized by Google

quod non sit vulneratus ad mortem, et postea de illo vulnere mortuus fuerit, Scabini non erunt in forisfacto contra Comitem, qui minorem plegiaturam acceperunt de eo qui eum vulneravit, quam si mortaliter fuisset vulneratus.

Die folgenden Urkunden Französischer Stadtgemeinden sind aus Thierry, Lettres sur l'histoire de France entnommen.

I. *Charte de Beauvais.* — „Tous les hommes domiciliés dans l'enceinte du mur de la ville et dans les faubourgs, de quelque seigneur que relève le terrain où ils habitent, prêteront serment à la commune. Dans toute l'étendue de la ville, chacun prêtera secours aux autres, loyalement et selon son pouvoir.

Treize pairs seront élus par la commune, entre lesquels, d'asprés le vote des autres pairs et de tous ceux qui auront juré la commune, un ou deux seront créés majeurs.

Le majeur et les pairs jureront de ne favoriser personne de la commune pour cause d'amitié, de ne léser personne pour cause d'inimitié, et de donner en toutes choses, selon leur pouvoir, une décision équitable. Tous le autres jureront d'obéir et de prêter main forte aux décisions du majeur et des pairs[1]).

Quiconque aura forfait envers un homme qui aura juré cette commune, le majeur et les pairs, si plainte leur en est faite, feront justice du corps et des biens du coupable.

Si le coupable se réfugie dans quelque château-fort, le majeur et les pairs de la commune parleront sur cela au seigneur du château ou à celui qui sera en son lieu, et si, à leur avis, satifaction leur est faite de l'ennemi de la commune, ce sera assez; mais si le seigneur refuse satisfaction, ils se feront justice à eux-mêmes sur ses hommes.

Si quelque marchand étranger vient à Beauvais pour le marché, et que quelqu'un lui fasse tort ou injure dans les limites de la banlieue; si plainte en est faite au majeur et aux pairs, et que le marchand puisse trouver son malfaiteur dans la ville, le majeur et les pairs en feront justice, à moins que le marchand ne soit un des ennemis de la commune.

Nul homme de la commune de devra prêter ni créancer son argent aux ennemis de la commune tant qu'il y aura guerre

1) Ann. de Noyon, t. II. p. 805.

Turbulenta conjuratio facta communionis (epistolae Ivonis Carnotensis episcopi, apud script. rer. franc., t. XI. p. 105).

Cum primum communia acquisita fuit, omnes Viromandiae pares, et omnes clerici, salvo ordine suo, omnesque milites, salvâ fidelitate comitis, firmiter tenendam juraverunt. (Recueil des ordonnances de rois de France, t. XI. p. 270).

Digitized by Google

avec eux, car s'il le fait il sera parjure; et si quelqu'un est convaincu de leur avoir prêté ou créancé quoique ce soit, justice sera faite de lui, selon que le majeur et les pairs en décideront.

S'il arrive que le corps des bourgeois marche hors de la ville contre ses ennemis, nul le parlamentera avec eux si ce n'est avec licence du majeur et des pairs.

Si quelqu'un de la commune a confié son argent à quelqu'un de la ville, et que celui auquel l'argent aura été confié se réfugie dans quelque château-fort, le seigneur du château, en ayant reçu plainte, ou rendra l'argent ou chassera le débiteur de son château; et s'il ne fait ni l'une ni l'autre de ces choses, justice sera faite sur les hommes de ce château.

Si quelq'un enlève de l'argent à un homme de la commune et se réfugie dans quelque château-fort, justice sera faite sur lui si on peut le recontrer, ou sur les hommes et les biens du seigneur du château, à moins que l'argent ne soit rendu.

S'il arrive que quelq'un de la commune ait acheté quelque héritage et l'ait tenu pendant l'an et jour, et si quelqu'un vient ensuite réclamer et demander le rachat, il ne lui sera point fait de réponse, mais l'acheteur demeurera en paix.

Pour aucune cause la présente charte ne sera portée hors de la ville."

II. *Charte de la Commune de Laon.* — "Nul ne pourra se saisir d'aucun homme. soit libre, soit serf, sans le ministère de la justice.

Si quelqu'un a, de quelque manière que ce soit, fait tort à un autre, soit clerc, soit chevalier, soit marchand indigène ou étranger, et que celui qui a fait le tort sort de la ville, il sera sommé de se présenter en justice par-devant le majeur et les jurés, pour se justifier ou faire amende; mais s'il se refuse à fair réparation, il sera exclu de la ville avec tous ceux de sa famille. Si les propriétés du délinquant en terres ou en vignes sont situées hors du territoire de la ville, le majeur et les jurés réclameront justice contre lui, de la part du seigneur dans le ressort duquel ses biens seront situés; mais si l'on n'obtient pas justice de ce seigneur, les jurés pourront faire dévaster les propriétés du coupable. Si le coupable n'est pas de la ville, l'affaire sera portée devant la cour de l'évêque, et si, dans le délai de cinq jours, la forfaiture n'est pas reparée, le majeur et les jurés en tireront selon leur pouvoir.

En matière capitale, la plainte doit d'abord être portée devant le seigneur justicier dans le ressort duquel aura été pris

Digitized by Google

le coupable, ou devant son bailli s'il est absent; et si le plaignant ne peut obtenir justice ni de l'un ni de l'autre, il s'adressera aux jurés.

Les censitaires ne paieront à leur seigneur d'autre cens que celui qu'ils le doivent par tête. S'ils ne le paient pas au temps marqué, ils seront punis selon la loi qui les régit, mais n'accorderont rien en sus à leur seigneur que de leur propre volonté.

Les hommes de la commune pourront prendre pour femmes les filles des vassaux ou des serfs de quelque seigneur que ce soit, à l'exception des seigneuries et des églises qui font partie de cet commune. Dans les familles de ces dernières ils ne pourront prendre des épouses sans le consentement du seigneur.

Aucun étranger censitaire des églises on de chevaliers de la ville ne sera compris dans la commune que du consentement de son seigneur.

Quiconque sera reçu dans cet commune, bâtira une maison dans le délai d'un an, ou achetera des vignes, ou apportera dans la ville assez d'effets mobiliers pour que justice puisse être faite, s'il y a quelque plainte contre lui. Les mainmortes sont entièrement abolies. Les tailles seront réparties de manière que tout homme devant taille paie seulement quatre deniers à chaque terme et rien de plus, à moins qu'il n'ait une terre devant taille, à laquelle il tienne assez pour consentir à payer la taille."

III. *Charte de la Commune d' Amiens.* —" Chacun gardera en toute occasion fidélité envers son juré et lui prêtera aide et conseil.

Si quelqu'un viole sciemment les constitutions de la commune et qu'il en soit convaincu, la commune, si elle le peut, démolira sa maison et ne lui permettra point d'habiter dans ses limites jusqu'à ce qu'il ait donné satisfaction.

Quiconque aura sciemment reçu dans sa maison un ennemi de la commune et aura communiqué avec lui, soit en vendant et achetant, soit en buvant et mangeant, soit en lui prêtant un secours quelconque, ou lui aura donné aide et conseil contre la commune, sera coupable de lèse-commune, et à moins qu'il ne donne promptement satisfaction en justice, la commune si elle le peut demolira sa maison.

Quiconque aura tenu devant témoin des propos injurieux pour la commune, si la commune en est informée et que l'inculpé réfuse de répondre en justice, la commune si elle le

Digitized by Google

peut démolira sa maison et ne lui permettra pas d'habiter dans ses limites jusqu'à ce qu'il ait donné satisfaction.

Si quelqu'un attaque de paroles injurieuses le majeur dans l'exercice de sa juridiction, sa maison sera démolie, ou il paiera rançon pour sa maison en la misèricorde des juges.

Nul ne causera ni vexations ni troubles soit à ceux qui demeurent dans les limites de la commune soit aux marchands qui viendront á la ville avec leur denrées. Si quelqu'un ose le faire, il sera réputé violateur de la commune et justice sera faite sur sa personne ou sur ses biens.

Si un membre de la commune enlève quelque chose à l'un de ses jurés, il sera sommé par le maire et les échevins de comparaître en présence de la commune, et fera réparation suivant l'arrêt des échevins. Si le vol a été commis par quelqu'un qui ne soit pas de la commune, et que cet homme ait refusé de comparaître en justice dans les limites de la banlieue, la commune, après l'avoir notifié aux gens du château où le coupable a son domicile, le saisira, si elle le peut, lui ou que chose qui lui appartienne, et le retiendra jusqu'à ce qu'il ait fait réparation.

Quiconque aura blessé avec armes un de ses jurés, à moins qu'il ne se justifie par témoins et par le serment, perdra le poing ou paiera neuf livres, six pour les fortifications de la ville et de la commune, et trois pour la rançon de son poing; mais s'il est incapable de payer, il abandonnera son poing à la miséricorde de la commune. Si un homme, qui n'est pas de la commune, frappe ou blesse quelq'un de la commune et refuse de comparaître en jugement, la commune, si elle le peut, démolira sa maison, et si elle parvient à le saisir, justice sera faite de lui par-devant le majeur et les échevins.

Quiconque aura donné à l'un de ses jurés les noms de serf, récréant, traître ou fripon, paiera vingt sous d'amende.

Si quelque membre de la commune a sciemment acheté ou vendu quelque article provenant de pillage, il le perdra, et sera tenu de le restituer aux dépouillés, à moins qu'eux-mêmes ou leurs seigneurs n'aient forfait en quel chose contre la commune.

Dans les limites de la commune, on n'admettra aucun champion gagé au combat contre l'un de ses membres.

En toute espèce de cause, l'accusateur, l'accusé et les témoins s'expliquéront, s'ils le veulent, par avocat.

Tous ces articles, ainsi que les ordonnances du majeur et de la commune, n'ont force de loi que de juré à juré: il n'y a pas égalité en justice entre le juré et le non juré.

Digitized by Google

IV. *Charter of the Commune of Soissons.* — Tous les hommes habitant dans l'enceinte des murs de la ville de Soissons et en dehors dans le faubourg, sur quelque seigneurie qu'ils demeurent, jureront la commune: si quelqu'un s'y refuse, ceux qui l'auront jurée feront justice de sa maison et de son argent.

Dans les limites de la commune, tous les hommes s'aideront mutuellement, selon leur pouvoir, et ne souffriront en nulle manière que qui que soit enlève quelque chose ou fasse payer des tailles à l'un d'entre eux.

Quand la cloche sonnera pour assembler la commune, si quelqu'un ne se rend pas à l'assemblée, il payera douze deniers d'amende.

Si quelqu'un de la commune a forfait en quelque chose, et refuse de donner satisfaction devant les jurés, les hommes de la commune en feront justice.

Les membres de cette commune prendront pour épouses les femmes qu'ils voudront, après en avoir demandé permission aux seigneurs, et si les seigneurs refusent, et que quelqu'un prenne sans leur aveu une femme d'une autre seigneurie, il payera cinq sous d'amende.

Si un étranger apporte son pain ou son vin dans la ville pour les y mettre en sûreté, et qu'ensuite un différend survienne entre son seigneur et les hommes de cette commune, il aura quinze jours pour vendre son pain et son vin dans la ville et emporter l'argent, à moins qu'il n'ait forfait ou ne soit complice de quelque forfaiture.

Si l'évêque de Soissons a mené par mégarde dans la ville un homme qui ait forfait envers un membre de cette commune, après qu'on lui aura remontré que c'est l'un des ennemis de la commune, il pourra l'emmener cette fois; mais ne le ramenera en aucune manière, si ce n'est avec l'aveu de ceux qui ont charge de maintenir la commune.

Toute forfaiture, hormis l'infraction de commune et la vieille haine, sera punie d'une amende de cinq sous.

Es würde leicht leicht sein, noch andre Beispiele solcher alter Verträge zwischen den Städten und ihren Oberherrn hinzuzufügen; aber das Gesagte möge genügen, um die im Texte angenommenen Folgerungen zu erläutern. In der gesammten mittelalterlichen Geschichte gibt es keinen einzigen Punkt von größerer Wichtigkeit, als die Art und Weise, in welcher die Städte ihre Gemeindeverfassung erhielten, und ebenso keinen, in welchem der allmählige Fortschritt der Volksfreiheiten mit größerer Sicherheit verfolgt werden kann. Aber alle diese Uebereinkünfte setzen eine lange Lehrlingszeit für die Freiheit voraus, bevor die Meister-

Digitized by Google

würde darin erreicht ward; und groß ist die Schuld der Dankbarkeit, zu welcher wir Denen verpflichtet sind, deren geduldiges und mühevolles Wirken es uns möglich macht, ihre Kämpfe zu begreifen und der Nachwelt zu überliefern.

Beilage B.

Der Zehnte.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordert eine vollständige Angabe aller Einzelnheiten; aus diesem Grunde folgen hier sämmtliche Stellen der Angelsächsischen Gesetze, welche auf diese Abgabe Bezug haben.

Ich Aedelstan, König, mit dem Rathe Wulfhelmes, meines Erzbischofs und auch meiner andern Bischöfe, verkünde allen Gerefen in jeglicher Burg und bitte auch im Namen Gottes und aller Heiligen, und gebiete euch bei meiner Freundschaft, daß ihr vorerst von meinem eigenen Gute den Zehnten geben sollt, sowohl von dem lebendigen Vieh, als auch von den Landfrüchten, so gut man messen oder zählen oder wiegen kann. Und die Bischöfe mögen dann dasselbe thun, von ihrem eigenen Gute, und meine Ealdormänner und meine Gerefen ebenso. Und ich will, daß der Bischof und meine Gerefen es gebieten allen denen, die ihnen gehorchen sollen, und daß es zu den rechten Zeiten geschehe. Möchten wir gedenken, wie Jacob der Erzvater sprach: Decimas et hostias pacificas offeram tibi; und Moses sprach im Gesetze Gottes: Decimas et primitias non tardabis offerre domino.

Wir müssen bedenken, wie furchtbar in den Büchern gesagt ist, wenn wir Gott die Zehnten nicht leisten wollten, daß er uns entzieht die neun Theile, wenn wir es am wenigsten meinen, und wir die Sünde obendrein haben. L. Aedelst. I. — Thorpe, I, 195.

Es gibt eine abweichende Abschrift dieser Bekanntmachung (oder wie man sie sonst nennen soll), welche im Sinne hiermit übereinstimmt, obgleich sie in den Worten weit davon verschieden ist. Thorpe, I, 195. Das Wesen der feierlichen Bekräftigung ist ersichtlich; es ist die alte, nicht zu rechtfertigende Anwendung des jüdischen Verfahrens, welchem Betrug oder Unwissenheit allgemeine Annahme in Europa verschafft haben. Der von Aedelstan erwähnte Zehnte ist der Zehnte von Landgütern oder der vom Einkommen der Früchte der Erde und von der Jahreszunahme des Viehstandes.

Digitized by Google

Die nächste Stelle ist in dem Gesetze des Eádmund (um 940) enthalten; er sagt:

„Zehnten befehlen wir jedem Christen bei seinem Christenthume an, und Kirchenzins und Almosen. Wenn sie Jemand nicht geben will, sei er excommunicirt. Thorpe, I, 244.

„Man gebe jeden Zehnten an die Hauptkirche, zu welcher das Kirchspiel gehört; und so werde er nun geleistet, sowohl von dem Innenlande des Vasallen, als vom Bauernlande, wie sein Pflug geht. Wenn aber ein Vasall auf seinem Buchlande eine Kirche hat, bei der eine Grabstätte ist, so gebe er von den neun Theilen seinem Priester, was er will. — — — — — — — Und es werde von allem jungen Vieh der Zehnte zu Pfingsten geleistet, und von den Feldfrüchten zur Nachtgleiche. — — — — Und wenn nun Jemand den Zehnten nicht leisten will, wie wir es beschlossen haben, so fahre des Königs und des Bischofs Graf und der Messepriester der Kirche zu, und nehme wider seinen Willen den zehnten Theil für die Kirche, welcher er zusteht, und nehme für sie überdieß noch den neunten Theil. Und die acht Theile theile man in zwei Theile, und der Herr greife zu der einen Hälfte, der Bischof zu der andern, mag es ein Mann des Königs oder eines Vasallen sein." L. Eádg. I, §. 1—3 (Thorpe, I, 262). Vergl. L. Cnut. I, 8 und 11 (Thorpe, I, 366).

Hier in dieser Schrift ist kund gethan, wie König Eádgár sich berieth, was zur Buße dienen möchte bei der Sterblichkeit, die sein Volk sehr peinigte und es weit hin durch seine Herrschaft wegraffte.

Das ist nun das Erste, was ihn und seine Witan dünkte, daß dieses Unglück durch die Sünden und durch die Ungehorsam gegen Gottes Gebote verdient wäre, und besonders durch die Entziehung des Pflichtzinses, den die Christen leisten sollten in ihren Zehnten.

Er bedachte und berieth das Göttliche nach weltlichen Gewohnheiten. Wenn eine Colone den Zins seines Herrn versäumt und ihn zu dem rechten Termine nicht leistet, so ist zu vermuthen, daß, wenn der Herr mildherzig ist, er für diese Versäumniß Vergebung zuläßt und seinen Zins ohne Strafe nimmt. Wenn er nun öfters durch seine Büttel an seinen Zins mahnt, und er dann hart wird und zu widerstehen denkt, so ist zu vermuthen, daß des Herrn Unwille bis zu dem Grade steigt, daß er ihm weder das Gut noch das Leben gönnt.

So ist zu vermuthen, daß unser Herr handelt, wegen der Vermessenheit, mit welcher das Volk den häufigen Mahnungen widersteht, die unsere Lehrer ergehen ließen, wegen des unserm Herrn schuldigen Zinses, d. h. unserer Zehnten und Kirchenzinsen.

Nun befehle ich und der Erzbischof, daß ihr Gott nicht er-

Digitized by Google

zürnen und euch auch nicht bereiten sollt einen jähen Tod in dem gegenwärtigen Leben und in dem zukünftigen ewige Höllenstrafen, indem ihr euch den göttlichen Gerechtsamen entzieht, sondern daß jeglicher, arm oder reich, wer einiges Artland hat, Gott seinen Zehnten leistet, mit allem Segen und aller Willfährigkeit, wie es die Satzung lehrt, die meine Witan zu Andefera beriethen und nun jetzt zu Wihtbordesstan durch Gedinge befestigten.

Dann gebiete ich meinen Gerefen bei meiner Freundschaft und bei alle dem was sie haben, daß sie jeden zur Strafe ziehen, der dies nicht leistet und die Gedinge meiner Witan durch einige Säumniß brechen will, wie sie ihn obengenannte Satzung lehrt.

Und bei diesem Strafgesetze giebt es keine Vergebung.

Wenn er so arm ist, daß er entweder die Rechte Gottes verringert, zum Verderben seiner Seele, oder ihnen lässig mit Unmuth nachkömmt, so daß er, (der Gerefe) ihm (dem Armen) etwas mittheilt (?), da er selbst großes Eigenthum besitzt, so bleibt ihm das in Ewigkeit, wenn er es mit Willfährigkeit und mit rechter Freudigkeit thun will.

Dann will ich, daß die Gerechtsame Gottes überall gleich seien in meinem Reiche, und daß die Diener Gottes, welche die Zinsen empfangen, die wir Gott geben, ein reines Leben führen, damit sie durch diese Reinheit für uns bei Gott eintreten können.

Und ich und meine Thane ermächtigen unsere Priester zu dem, was unsere Seelenhirten uns lehren, nämlich unsere Bischöfe, denen wir nie, in irgend etwas von dem, was sie uns von Gottes wegen lehren, ungehorsam sein sollen, damit wir durch den Gehorsam, den wir ihnen von Gottes wegen leisten, das ewige Leben gewinnen, zu welchem sie uns hinleiten, durch Lehre und durch das Beispiel guter Werke. L. Eádg. supplem. (Thorpe, I, 270 f.). Solcher Art sind die Ansichten des Eádgár unter dem Einflusse des Dúnstán, Aedelwold und Oswald.

Man entrichte die Gaben Gottes in jedem Jahre willig, nämlich den Pflugalmosen funfzehn Nächte nach Ostern und den Blutzehnten zu Pfingsten und den Fruchtzins zu Pfingsten und den Fruchtzins zur Messe Allerheiligen und den Römerpfennig zu Petri-Messe und den Lichtschoß dreimal im Jahre." L. Aedelr. V, §. 11; VI, §. 17; IX, §. 9. L. Cnut. I, §. 8.

„Et ut detur de omni caruca denarius vel denarium valens, et omnis qui familiam habet, efficiat ut omnis hirmannus suus det unum denarium; quod si non habeat, det dominus eius pro eo. Et omnino Thaynus decimet totum quicquid habet. Aedelr. VIII. §. 1. Thorpe, I. 336.

„Et praecipimus, ut omnis homo, super delectionem Dei

Digitized by Google

et omnium sanctorum, det Cyricsceattum et rectam decimam suam, sicut in diebus antecessorum nostrorum stetit, quando melius stetit, hoc est sicut aratrum peragrabit decimam acram. Et omnis consuetudo reddatur super amicitiam Dei ad matrem nostram aecclesiam cui adiacet. Et nemo auferat Deo quod ad Deum pertinet, et praedecessores nostri concesserunt." Aeðelr. VIII. §. 4. Thorpe, I. 338.

„Ueber den Zehnten haben der König und seine Witan beschlossen und bestimmt, wie es recht ist, daß der dritte Theil des Zehnten, welcher der Kirche gebührt, zur Kirchenbesserung verwendet werde, der andere Theil den Gottesdienern zufalle, und der dritte den Bedürftigen und armen Dienstlingen." L. Aeðelr. IX, §. 6. (Thorpe, I, 342). „Und es wisse jeder Christ, daß er seinem Herrn seinen Zehnten, wie der Pflug über den zehnten Acker geht, rechtmäßig abtragen soll, bei der Gnade Gottes und der vollen Buße, die König Eádgár gesetzlich bestimmte. Das ist, wenn Jemand den Zehnten nicht richtig leisten will, so fahre des Königs Graf und der Messepriester der Kirche zu, oder der Graf des Bischofs oder des Grundherrn, und sie mögen wider seinen Willen den zehnten Theil für die Kirche nehmen, der er gebührt, und sie mögen ihm überdieß den neunten Theil nehmen. Und man theile die acht Theile in zwei Hälften; die eine nehme der Grundherr, die andere der Bischof, mag er ein Mann des Königs oder eines Vasallen sein." L. Aeðelr. IX, §. 7 s. (Thorpe, I, 343); L. Cnut. I, §. 8. (Thorpe, I, 366). L. Henr. I, XI, §. 2. (Thorpe, I, 520).

„De omni annona decima garba sanctae aecclesiae reddenda est. Si quis gregem equarum habuerit, pullum decimum reddat; qui unam solam vel duas, de singulis pullis singulos denarios. Qui vaccas plures habuerit, vitulum decimum; qui unam vel duas, de singulis obolos singulos. Et si de eis caseum fecerit, caseum decimum, vel lac decima die. Agnum decimum, vellus decimum, caseum decimum, butirum decimum, porcellum decimum. De apibus, secundum quod sibi per annum inde profecerit. Quinetiam de boscis et pratis, aquis, molendinis, parcis, vivariis, piscariis, virgultis, ortis, negotiationibus, et de omnibus similiter rebus quas dederit Dominus, decima reddenda est; et qui eam detinuerit, per iustitiam sanctae aecclesiae et regis, si necesse fuerit, ad redditionem cogatur. Haec praedicavit sanctus Augustinus, et haec concessa sunt a rege, et confirmata a baronibus et populis: sed postea, instigante diabolo, ea plures detinuerunt, et sacerdotes qui divites erant non multum curiosi erant ad perquirendas eas, quia in multis locis sunt modo IIII. vel III. aecclesiae, ubi tunc temporis non erat nisi una; et sic inceperunt minui." Eádw. Conf. §. VII. VIII.

Digitized by Google

So lauten sämmtliche Stellen in den Angelsächsischen Gesetzen, welche die Erhebung und Vertheilung des Zehnten betreffen.

Beilage C.

Städte.

Die genaue Bedeutung von burh scheint „befestigter Platz oder Umwallung" zu sein. Dieser Ausdruck kann daher auf ein einzelnes Haus oder Schloß ebensowohl, als auf eine Stadt angewendet werden. Es gibt noch die sanftere Form byrig, welche in dem Sinne einer Stadt schwerlich von burh unterschieden werden kann, deren man sich aber, soviel ich weiß, nie bedient hat, um ein einzelnes Haus oder Schloß zu bezeichnen. Rom und Florenz und im Allgemeinen alle großen Städte werden burh oder byrig genannt. Es ist dies der umfassendste Ausdruck.

Port bedeutet genau genommen einen eingeschlossenen Platz zum Kauf- und Verkaufverkehr, einen Markt: denn „portus est conclusus locus, quo importantur merces et inde exportantur; est et statio conclusa et munita" (Thorpe, I, 158).

Wic, abzuleiten von vicus, ist ein Dorf oder Landgut; es soll streng genommen die Landhäuser der Gemeinden, Könige oder Bischöfe bezeichnen.

Ceaster scheint aus castrum entstanden zu sein, und bezeichnet einen Ort, wo ein Römisches Standlager gewesen ist. Nun können alle diese Bedingungen auf einen und denselben Ort passen, und deshalb finden wir große Willkührlichkeit im Gebrauche dieser Ausdrücke. So wird

London genannt Lundenwic[1]) in L. Hlodh. §. 16. Chron. Sax. ad ann. 604; dagegen Lundenburh oder Lundenbyrig im Chron. Sax. ad ann. 457, 872, 886, 896, 910, 994, 1009, 1013, 1016, 1052. Und außerdem war es ein Handelsplatz (port), denn wir finden Grafen als portgeréfa bezeichnet. Ferner York, zuweilen Eoferwic, zuweilen Eoferwic-ceaster (Chron. Sax. ad ann. 971) wird auch als burh genannt im Chron. Sax. ad ann. 1066. Dovor heißt eine burh im Chron. Sax. ad ann. 1048, während es ebend. ad ann. 1052 als port erscheint. So wird ferner Hereford im Chron. Sax. ad ann. 1055 u. 1056 ein port, dagegen ebendas. ad ann. 1055 eine burh genannt. Auch die Lateinischen Chronikenschreiber helfen uns über diese Schwierigkeit nicht hinweg: im Gegentheil brau-

1) Vit. Bonifac.: „Forum rerum venalium Lundenwic" (in Pertz, II, 338).

Digitized by Google

chen sie fortwährend die Worte oppidum, civitas, urbs und selbst arx, um dieselbe Ortschaft zu bezeichnen.

Die Sachsenchronik erwähnt die unten folgenden Städte:

Aegeles byrig, jetzt Aylesbury in Buckinghamshire. Chron. Sax. ad ann. 571 und 921.

Acemannes ceaster oder Badan byrig, häufig auch aet Badum oder aet hâtum Badum genannt, die Aquae Solis der Römer, heutigen Tages Bath in Somerset. Diese Stadt wurde im J. 577 den Briten entrissen. Die Sachsenchronik nennt sie Badanceaster. Vgl. auch Chron. Sax. ad ann. 973.

Ambresbyrig, jetzt Amesbury in Wiltshire. Chron. Sax. ad ann. 995.

Andredesceaster, die von Aelli eroberte Stadt Anderida. Chron. Sax. ad ann. 495. Sie lag vermuthlich nahe an der Stelle des heutigen Pevensey; vgl. Hussey's recht genügenden Aufsatz im Archaeolog. journal, no. 25 (Sept. 1847).

Baddanbyrig, jetzt Badbury in Dorsetshire. Chron. Sax. ad ann. 901.

Badecanwyl, jetzt Bakewell in Derbyshire; befestigt von Eádweard. Chron. Sax. ad ann. 923. Florence (ad ann. 921) sagt, daß dieser König eine Stadt daselbst erbaut und mit einer Besatzung versehen habe — „urbem construxit et in illa milites robustos posuit."

Banesingtún, jetzt Bensington in Oxford. Chron. Sax. ad ann. 571 und 777.

Bebbanburh, jetzt Bamborough in Northumberland. Dieser Ort war, wie wir lesen, anfangs mit einer Hecke und erst später mit einem Walle umgeben. Chron. Sax. ad ann. 642, 926 u. 993. Florence (ad ann. 926) nennt ihn „urbs regia Bebbanbirig."

Bedanford, jetzt Bedford. Es stand eine Burg hier, welche Eádweard im J. 919 einnahm; worauf er eine zweite Burg an der andern Seite des Flusses Ouse erbaute. Chron. Sax. ad ann. 919. Florence (ad ann. 916) nennt den Ort „urbem."

Beranbyrig. Chron. Sax. ad ann. 556.

Bremesbyrig. An dieser Stelle baute Aedelfláed eine Burg. Chron. Sax. ad ann. 910. Florence (ad ann. 911) nennt sie „urbem." Vielleicht ist der Ort das heutige Bromsgrove in Worcestershire, das Aet Bremesgráfum des Codex diplomaticus.

Brunanburh oder Brunanbyrig, zuweilen auch Brunanfeld: die genaue Lage dieses Ortes ist unbekannt; allein hier besiegten Aedelstán und Eádmund die Scoten. Chron. Sax. ad ann. 937.

Brycgnord, jetzt Bridgenorth in Salop. Hier baute Aedelfláed eine Burg (Chron. Sax. ad ann. 912), welche Florence (ad ann. 913) als „arcem munitam" bezeichnet.

Bucingahám, jetzt Buckingham: hier baute Eádweard zwei

Digitized by Google

Burgen, eine auf jedem Ufer des Ouse. Chron. ad ann. 918. Florence (ad ann. 915) nennt dieselben „munitiones."

Cantwarabyrig, die Stadt Canterbury. Dorobernia, civitas Doruvernensis, die Hauptstadt von Aedelberht's Königreiche im J. 597. Bed. Hist. eccles. I, 25. Im J. 1011 war Canterbury genügend befestigt, um sich zwanzig Tage gegen das Dänische Heer zu halten, welches die östlichen und im Innern liegenden Grafschaften plündernd durchzog, und nach dieser Frist ward es nur durch Verrath erobert. Flor. Wig. ad ann. 1011. Ich habe bereits die Königsgrafen und Portgrafen, die Ingang burhware und cnihta gyld von Canterbury besprochen. Man kann kaum daran zweifeln, daß der König, der Erzbischof, der Abt und die Corporation getrennte Gerichtsbarkeiten und Rechte in Canterbury besaßen: vgl. Chron. Sax. ad ann. 633, 655, 995, 1009, 1011.

Cirenceaster, jetzt Cirencester in Glouceſterſhire, das alte Durocornovum. Chron. Sax. ad ann. 577 und 628.

Cissanceaster, jetzt Chichester, das Römische Regnum. Chron. Sax. ad ann. 895.

Cledemúda. Hier baute Eádweard eine Burg. Chron. Sax. ad ann. 921.

Colnceaster, jetzt Colchester in Eſſex, die erste Römische Colonia, welche Boudicea zerstörte. Im J. 921 ward Colchester von Eádweard's Heere erstürmt, und den Dänen entrissen, von denen einige über den Wall entkamen. In demselben Jahre stellte Eádweard den Wall wieder her, und verstärkte ihn. Chron. Sax. ad ann. 921: „murum illius redintegravit, virosque in ea bellicosos cum stipendio posuit." Flor. Wig. ad ann. 918.

Coludesburh, Coldingham. Chron. Sax. ad ann. 679.

Cyppanhám, jetzt Chippenham in Wiltſhire. Chron. Sax. ad ann. 878.

Cyricbyrig, jetzt Cherbury, eine von Aedelfláed erbaute Stadt. Flor. Wig. ad ann. 916.

Deórabý, jetzt Derby, eine der „Fünf Burgen," welche Aedelfláed den Dänen entriß. Chron. Sax. ad ann. 917 und 941. Es war eine Stadt mit Thoren. Flor. Wig. ad ann. 918: „civitas." Flor. ad ann. 942.

Dofera, Dover in Kent. Chron. Sax. ad ann. 1048 und 1052. Dort war ein befestigtes Schloß auf der Klippe, welche im J. 1051 von dem Kriegsvolke des Grafen Eustace von Boulogne gegen die Stadt befestigt ward. Flor. Wig. ad ann. 1051.

Dorceceaster, jetzt Dorchester in Oxfordſhire. Chron. Sax. ad ann. 954 und 971. Für einige Zeit ein Bischofssitz, anfangs für Weſſex (dessen Bischofssitz aber später nach Wincheſter verlegt ward), dann für Leiceſter.

Digitized by Google

Dorceceaster, Dornwaraceaster, jetzt Dorchester in Dorſetſhire. Chron. Sax. ad ann. 635, 636, 639.

Eádesbyrig, ein Ort, wo Aedelfláed eine Burg baute. Chron. Sax. ad ann. 914. Flor. (ad ann. 915) ſpricht von einer Stadt. Vielleicht Eddisbury in Cheſhire?

Eligbyrig, jetzt Ely in Cambridgeſhire. Chron. Sax. ad ann. 1036.

Egonesham, jetzt Eynesham in Oxfordſhire. Chron. Sax. ad ann. 571.

Eoforwic, Eoforwic-ceaster, jetzt York; Kair Ebrauc, Eboracum; der Sitz anfangs eines Erzbiſchofs, dann eines Biſchofs, endlich wieder eines Erzbiſchofs. Dieſe Stadt ſcheint immer umfangreich und bedeutend geweſen zu ſein. Im zehnten Jahrhundert war ſie eine der ſieben verbündeten Burgen, welche Aedelfláed unterwarf. Die Macht jedoch, welche wir in einer Stadt vorauszuſetzen geneigt ſind, die ſich einſt mit der Bezeichnung „altera Roma“ brüſtete, ſtimmt nicht mit Aſſer's Berichte von ihr überein; indem er nämlich (zum J. 867) den Ort beſchreibt, ſagt er: „Praedictus paganorum exercitus — — — — ad Eboracum civitatem migravit, quae in aquilonari ripa Humbrensis fluminis[1]) sita est.“ Nachdem er darauf hingewieſen hat[2]), daß im Angeſichte der gemeinſamen Gefahr Aella und Osberht, die Bewerber um die Northumbriſche Krone, ſich verſöhnten, fährt er fort: „Osbyrht et Aella, adunatis viribus congregatoque exercitu Eboracum oppidum adeunt, quibus advenientibus Pagani confestim fugam accipiunt et intra urbis moenia se defendere procurant quorum fugam et pavorem Christiani cernentes, etiam intra urbis moenia persequi, et murum frangere instituunt: quod et fecerunt, non enim tunc adhuc illa civitas firmos et stabilitos muros illis temporibus habebat. Cumque Christiani murum, ut proposuerant, fregissent etc.“ Mir können aus Aſſer ſelbſt folgern, daß die Sächſiſche Befeſtigungsart nicht ſtark war; indem er von einer Ortſchaft in Devonſhire ſpricht, Namens Cynuit, die er als arx beſchreibt, ſagt er in der Vit. Aelfr. 878: „Cum Pagani arcem imparatam atque omnino immunitam, nisi quod moenia nostra more erecta solummodo haberet cernerent, non enim effringere moliebantur, quia et ille locus situ terrarum tutissimus est ab omni parte, nisi ab orientali, sicut nos ipsi vidimus, obsidere eam coeperunt. — York blieb jedoch eine wichtige Stadt. Sie wurde von Aedelfláed wiedererobert, und die daſelbſt anſäſſigen Dänen wurden unterworfen: ebenſo von Eádred im J. 950. Zu

1) Er meint offenbar den nördlichen Arm des Humber, welchen wir heutigen Tages Ouſe nennen, und hält ihn für eine Fortſetzung dieſes Fluſſes.

2) Asser. Vit. Aelfr. ad ann. 867.

Digitized by Google

dieſer Zeit ſcheint ſie hauptſächlich von ihrem Erzbiſchof Wulfſtán regiert worden zu ſein. York wird erwähnt im Chron. Sax. ad ann. 971, 1066 etc.

Exanceaster, jetzt Exeter, das Isca Damnoniorum oder Uxella der Römer. Chron. Sax. ad ann. 876, 894, 1003. Als die Sächſiſchen Waffen weſtwärts vordrangen, ward Exeter für einige Zeit Gränzſtadt und Marktplatz zwiſchen den Briten und den Männern von Weſſex; im Anfange des zwölften Jahrhunderts ſcheint die Bevölkerung der Stadt eine gemiſchte geweſen zu ſein. Aber um jene Zeit vertrieb[1]) Aedelſtán die Britiſchen Einwohner, und befeſtigte die Stadt; er trieb die Cornwealhas über den Tamar, und machte dieſen zu ihrer Gränze, wie er den Wye zur Gränze der Bretwealhas gemacht hatte. Malmsbury erzählt Folgendes:

Illos (i. e. Cornewalenses) impigre adorsus, ab Excestra, quam ad id temporis aequo cum Anglis iure inhabitarunt, cedere compulit: terminum provinciae suae citra Tambram fluvium constituens, sicut aquilonalibus Britannis omnem Waiam limitem posuerat. Urbem igitur illam, quam contaminatae gentis repurgio defaecaverat, turribus munivit, muro ex quadratis lapidibus cinxit[2]). Et licet solum illud, ieiunum et squalidum, vix steriles avenas, et plerumque folliculum inanem sins grano producat, tamen pro civitatis magnificentia, et incolarum opulentia, tum etiam convenarum frequentia, omne ibi adeo abundat mercimonium, ut nihil frustra desideres quod humano usui conducibile existimes[3]). So gelegen, etwa zehn Meilen vom Meere, mußte Exanceaster ein wichtiger Handelsplatz werden. Nachdem die Exa für Schiffe von beträchtlicher Laſt bis zum Jahre 1284 ſchiffbar geweſen war, unterbrach Hugh Courtenay den Verkehr durch Erbauung eines Wehres und Landungsdammes zu Topsham. Es iſt wahrſcheinlich, daß Aedelſtán ſeinen eigenen Grafen in der Stadt anſtellte. Aber im Jahre 1003 ſcheint die Königin Emma Aelfgyfu Herrin des Ortes geweſen zu ſein: denn es wird erzählt, daß durch die Verrätherei eines Franzoſen Hugo, den ſie dort zu ihrem Grafen gemacht hatte, die Dänen unter Svein's Anführung die Stadt eroberten und zerſtörten, und reiche Beute fortführten. Vergl. Chron. Sax. ad ann. 1003. Sie wurde ſpäter von Cnut wieder hergeſtellt, ſcheint aber auch damals noch zur Ausſtattung der Königinnen von England gehört zu haben, denn nach der Nor-

1) Vermuthlich im J. 926.

2) Der Verfaſſer der Gesta Stephani, ein Zeitgenoſſe des Malmsbury, bemerkt, daß die Stadt „vetustissimo Caesarum opere murata“ geweſen ſei, und daß das damit verbundene Schloß „muro inexpugnabili obseptum, turribus Caesarianis incisili calce confectis firmatum“ (S. 21).

3) Guil. Meld. Gesta reg. II, §. 134. (ed. Hardy, Bd. I, S. 214); vergl. auch Gesta pontif III.

Digitized by Google

mannischen Eroberung finden wir, daß sie sich unter Gyd, der Mutter des Harald, gegen Wilhelm vertheidigte.

Exanmúda, jetzt Exmouth. Chron. Sax. ad ann. 1001.

Genisburuh, jetzt Gainsborough. Chron. Sax. ad ann. 1013, 1014.

Glaestingaburh oder Glaestingabyrig, jetzt Glastonbury in Somersetshire. Urbs Glastoniae. Chron. Sax. ad ann. 688, 943.

Gleawanceaster, jetzt Gloucester; Kair glou und das Römische Glevum. Urbs Gloverniae, Glocestriae. Ein befestigte Stadt in Mercia. Chron. Sax. ad ann. 577, 918.

Haestingas, jetzt Hastings in Kent. Eine Befestigung und vermuthlich zu gleicher Zeit die Stadt eines Volksstammes dieses Namens, Chron. Sax. ad ann. 1066. Sie wurde von Offa erobert, und wahrscheinlich in den Dänischen Kriegen des Aelfred und Aedelred zerstört.

Hagustaldeshám oder Hagstealdeshám, jetzt Hexham in Northumberland. Der ehemalige Sitz eines Bischofs. Chron. Sax. ad ann. 585.

Hamtún, jetzt Southampton. Chron. Sax. ad ann. 837.

Hamtún, jetzt Northampton. Vgl. Nordhamtún.

Heanbyrig, jetzt Hanbury in Worcestershire. Chron. Sax. ad ann. 675.

Heortford, jetzt Hertford. Chron. Sax. ad ann. 913. Bei Flor. Worc. ad ann. 913 „urbs."

Hereford, jetzt Hereford. Chron. Sax. ad ann. 918, 1055, 1066.

Hrofesceaster, Durocobrevis, Hrofesbreta, jetzt Rochester. Bischofssitz für das westliche Kent, vermuthlich einst die Hauptstadt des Westkentischen Königreiches; eine starke Festung. Chron. Sax. ad ann. 604, 616, 633, 644. Asser. ad ann. 884.

Huntenatún, jetzt Huntingdon. Ursprünglich, wie der Namen nachweist, eine Stadt oder ein eingehegter Wohnort von Jägern: in späterer Zeit eine eigentliche Stadt. Chron. Sax. ad ann. 921. Bei Flor. Worc. ad ann. 918 „civitas."

Judanbyrig, jetzt vielleicht Jedburgh. Chron. Sax. ad ann. 952.

Legaceaster, Kairlejeon, jetzt Chester; eine Römische Stadt. Nach dem Chron. Sax. ad ann. 607 ward sie verlassen, und 894 wiederhergestellt (ibid. ad. ann. 894). Flor. Worc. ad ann. 908.

Legraceaster, jetzt Leicester. Chron. Sax. ad ann. 918, 941, 943. Bei Flor. Worc. ad ann. 942 „civitas"

Lindicoln, das alte Lindum, jetzt Lincoln; der Hauptort der Lindissi: ein Bischofssitz. Damals eine der fünf oder sieben Burgen. Chron. Sax. ad ann. 941. Flor. Worc. ad ann. 942 „civitas."

Lundenbyrig, Lundenwic, Londinium, jetzt London; die wichtigste Stadt der Cantii, dann der Trinobantes; Kair Lunden, Troy-

Digitized by Google

novant. Seiner Oertlichkeit nach in Eſſex gelegen, aber gewöhnlich den Merciſchen Fürſten unterworfen. Gegen die Zeit der Eroberung hin war es häufiger der Aufenthaltsort der Sächſiſchen Könige und der Verſammlungsort ihrer Witenagemote. Eine ſtark befeſtigte Stadt mit einer verſchanzten Brücke über die Themſe, welche dieſelbe mit Southwark, offenbar einem Brückenkopfe, verband. Chron. Sax. ad ann 457, 604, 872, 886, 896, 910, 994, 1009, 1013, 1016, 1052.

Lygeanbyrig, jetzt Leighton buzzard. Chron. Sax. ad ann. 571.

Maidulfi urbs, Meldumesbyrig, jetzt Malmsbury in Wiltſhire. Flor. Worc. ad ann. 940.

Mameceaster, jetzt Manchester. Flor. Worc. ad ann. 920: „urbem restaurarent, et in ea fortes milites collocarent."

Mealdun, jetzt Maldon in Eſſex. Chron. Sax. ad ann. 920, 921: „urbs." Sie ward von Eádweard wiederhergeſtellt und mit einer Beſatzung verſehen. Flor. Worc. ad ann. 917.

Medeshámstede, eine Stadt, die ſpäter den Namen Burh oder von ihrer Wohlhabenheit Gylden burh erhielt; jetzt Peterborough. Chron. Sax. ad ann. 913.

Merantún, jetzt Merton in Oxfordſhire. Chr. Sax. ad ann. 755.

Middeltún, jetzt Middleton in Eſſex; eine durch den Dänen Haesten erbaute Feſtung. Chron. Sax. ad ann. 893.

Nordhamtún, gewöhnlich nur Hamtún genannt, jetzt Northampton; eine Stadt oder port (Handelsplatz), welchen die Dänen unter Svein verbrannten. Chron. Sax. ad ann. 1010.

Nordwic, jetzt Norwich; eine Burg, welche Svein niederbrannte. Chron. Sax. ad ann. 1004.

Oxnaford, Oxford; eine Burg in Mercia, welche Eádweard nach Aeđelfláed's Tode für ſich nahm. Die Burg ward von Svein verbrannt. Chron. Sax. ad ann. 1009.

Posentesbyrig. Chron. Sax. ad ann. 661.

Raedingas, jetzt Reading; eine königliche Ortſchaft, welche, wie es bei vielen oder allen der Fall war, befeſtigt war. Asser. ad ann. 871.

Runcofa, jetzt Runcorn. Flor. Wig. ad ann. 916: „urbs."

Sandwic, jetzt Sandwich, ein königliches Gut und ein Hafenort, deſſen Zolleinahmen Canterbury gehörten. Chron. Sax. ad ann. 851.

Searoburh, jetzt Salisbury, das alte Kairkaradek. Chron. Sax. ad ann. 552.

Scaergeat, jetzt Scargate; von Aeđelfláed erbaut. Chron. Sax. ad ann. 912: „arx munita." Flor. Wig. ad ann. 913.

Scaftesbyrig, jetzt Shaftsbury, wo ſich ein von Aelfred erbautes Nonnenkloſter befand. Chron. Sax. ad ann. 980, 982.

Digitized by Google

Sceobyrig, jetzt Shoebury in Eſſex. Dort wurde im J. 894 von den Dänen eine Befeſtigung erbaut. Chron. Sax. ann. 894.

Seletún, jetzt vielleicht Silton in Yorkſhire. Chron. Sax. ad ann. 780.

Snotingahám, jetzt Nottingham: das Britiſche Tinguobauc oder urbs speluncarum. Asser. ad ann. 868. Chron. Sax. ad ann. 868, 922, 923, 941. Es beſtanden daſelbſt zwei Städte, eine auf jedem Ufer des Fluſſes. Flor. Wig. ad ann. 919, 921: „civitas.“ Flor. Wig. ad ann. 942.

Soccabyrig, wahrſcheinlich Sockburn in Durham. Chron. Sax. ad ann. 780.

Staefford, jetzt Stafford, ein Landgut der Merciſchen Könige, welches Aedelflaed befeſtigte. Chron. Sax. ad ann. 913; Flor. Wig. ad ann. 914 „arx.“

Stamford in Lincolnſhire. Chron. Sax. ad ann. 922, 941. Flor. Wig. ad ann. 919, 942: „arx — civitas.“

Sumertún, jetzt Somerton in Oxfordſhire, welches Aedelbald von Mercia von Weſſex abriß. Chron. Sax. ad ann. 733.

Súdbyrig, jetzt Sudbury in Suffolk. Chron. Sax. ad ann. 797.

Swanawic, wahrſcheinlich Swanwich in Hantſhire. Chron. Sax. ad ann. 877.

Temesford, jetzt Tempsford in Bedfordſhire, eine Däniſche Burg und Stadt. Chron. Sax. ad ann. 921.

Tofeceaster, jetzt Towchester in Northampton. Chron. Sax. ad ann. 921. Flor. Wig. ad ann. 918 „civitas“; ſie hatte einen ſteinernen Wall: Flor. (ibid.).

Tomawordig, jetzt Tamworth in Staffordſhire, die bevorzugteſte Reſidenz der Merciſchen Könige. Chron. Sax. ad ann. 913, 922. Sie ward von Aedelflaed befeſtigt; Flor. Wig. ad ann. 914 nennt ſie urbs.

Waeringawic, jetzt Warwick. Chron. Sax. ad ann. 914. Flor. Wig. ad ann. 915: „urbs.“

Weardbyrig, jetzt Warborough in Oxfordſhire. Flor. Wig. ad ann. 916: „urbs.“

Wingingamere, wahrſcheinlich in Hertfordſhire. Chron. Sax. ad ann. 921; Flor. Wig. ad ann. 918: urbs — civitas.“

Wigornaceaster, jetzt Worcester; eine befeſtigte Stadt. Chron. Sax. ad ann. 922, 1011.

Wihtgarabyrig, jetzt Carisbrook. Chron. Sax. ad ann. 530, 544.

Wiltún, jetzt Wilten in Wiltſhire. Chron. Sax. ad ann. 1008.

Wintanceaster, jetzt Winchester, die befeſtigte Hauptſtadt von Weſſex. Chron. Sax. ad ann. 643, 648.

Withám, jetzt Witham in Eſſex, eine Stadt und Feſtung. Chron. Sax. ad ann. 913. Flor. Wig. ad ann. 914.

Digitized by Google

Ðelweal, jetzt Thelwall in Cheſhire, eine feſte, mit Beſatzung verſehene Stadt. Chron. Sax. ad ann. 923. Flor. Wig. ad ann. 920.

Ðetford, jetzt Thetford in Norfolk, eine befeſtigte Stadt. Chron. Sax. ad ann. 952, 1004.

Man darf ſich nicht einbilden, daß dieſes Verzeichniß auch nur annähernd alle Burgen und Städte namhaft mache, welche in der Zeit der Angelſachſen beſtanden. Es ſoll nur als ein Aufzählungsverſuch gelten und als Erläuterung der im Texte enthaltenen Angaben. Die Leſer, welche auf dieſen Gegenſtand näher einzugehen wünſchen, werden ſehr reichliches Material in dem Index locorum finden, der dem ſechſten Bande des Codex diplomaticus aevi Saxonici beigefügt iſt. Auf dieſen muß ich in Betreff weiterer Nachweiſungen mich beziehen.

Beilage D.

Cyricsceat.

Ich halte es nicht für nöthig, hier die Beweisgründe zu wiederholen, deren ich mich an anderem Orte bedient habe[1]), um zu zeigen, daß dieſer Kirchenſchoß mit unſern neuern Kirchenſteuern durchaus Nichts zu thun hat, oder daß dieſe Letztern durch päpſtliche Anmaßung ſehr lange nach der Normaniſchen Eroberung in das Leben gerufen wurden. Ich kann wirklich nur mein Erſtaunen darüber äußern, daß es noch jetzt irgend einen Geiſtlichen geben ſollte, der geneigt wäre, ein Syſtem beizubehalten, welches die Würde und den Frieden der Kirche Störungen durch einen Andersgläubigen ausſetzt, welcher in dieſer Agitation nur einen bequemen Schritt zur Volksgunſt erblickt. Da jedoch die Frage in dieſer Weiſe behandelt worden iſt, ſo halte ich es für geeignet, die wichtigſten Stellen in den Geſetzen und Urkunden, welche auf dieſe Abgabe Bezug haben, um beſſerer Nachweiſung willen zuſammenzuſtellen. Es ſind folgende:

„Be cyricsceattum. Cyricsceattas syn ágife ne be Seint Martines maessan. Gif hwá ðæd ne gelaeste, sy he seyldig LV. scill. and þe twelfealdum ágyfe ðone cyricsceat.“ ine, §. 4; Thorpe, I. 104.

„Be cyricsceattum. Cyricsceattas syn ágifan to daem healme

1) A few historical remarks upon the supposed antiquity of church-rates. Ridgway, 1838.

Digitized by Google

and to ðaem heorðe ðe se man on bið to middum wintra." Ine, §. 61; Thorpe, I. 140.

„And ic wille eác ðaet mine gereſán geðon ðaet man ágyfe ða cyricsceattas and ða sáwlsceattas tó ðam stowum, ðe hit mid rihte tó gebyrige." Aethelst. I. Thorpe, I. 196.

„Be teoðungum and cyricsceattum. Teoðunge we bebeódað áelcum cristenum men be his cristendóme, and cyricsceat, and aelmesfeoh. Gif hit hwá dón nylle, sy he amansumod." Eádm. i. §. 2, Thorpe i. 244.

„Be cyricsceat. Gif hwá ðome pegna sý, ðe on his bóclande cyrican haebbe, ðe legerstowe on sý, gesylle he ðonne priddan ðaél his ágenre teoðunge intó his cyrican. §. 1. Gif hasá cyrican haebbe ðe legerstowe on ne sý, ðonne dó he of ðaem nygam daelum his preost ðaet ðaet he wille. And gá ylc cyricsceat into daem ealdan mynster be aelcun frigan (h) eorðe." Eádgár, I., §. 2; Thorpe, i. 262.

„Neádgafol úres drihtnes, ðaet sýn ure teoðunga and cyricsceattas." Eádgár, Supp. §. 1. Thorpe I, 270.

„And cyricsceat tó Martinus maessan." Aethelr. vi. §. 18. Thorpe, I, 320.

„And cyricsceat geláeste man be Martinus maessan, and seðe ðaet ne gelåeste, forgilde hinc mid twelffealdan, and ðam cyninge CXX. scill." Aedelred, ix. §. 11; Thorpe, I. 342.

„Et praecipimus, ut omnis homo super dilectionem dei et omnium sanctorum det cyricsceattum et rectam decimam suam, sicut in diebus antecessorum nostrorum stetit, quando melius stetit; hoc est: sicut aratrum peragrabit decimam acram." Aeðelr. VIII. §. 4. Thorpe, I. 338.

„De ciricsceatto dicit vicecomitatus quod episcopus, de omni terra quae ad ecclesiam suam pertinet, debet habere, in die festivitatis sancti Martini, unam summam annonae, qualis melior crescit in ipsa terra, de unaquaque hida libera et villana; et si dies ille fractus fuerit, ille qui retinuerit reddet ipsam summam, et undecies persolvat; et ipse episcopus accipiat inde forisfacturam qualem ipse debet habere de terra sua. De ciricsceatto de Perscora dicit vicecomitatus quod illa ecclesia de Perscora debet habere ipsum ciricsceattum de omnibus CCC hidis, scilicet de unaquaque hida ubi francus homo manet, unam summam annonae, et si plures habet hidas, sint liberae; et si dies fractus fuerit, in festivitate sancti Martini, ipse qui retinuerit det ipsam summam et undecies persolvat, abbati de reddat forisfacturam abbati de Westminstre quia sua terra est." Cart. Heming. I. 49. 50. „De ciricsceate. Dicit vicecomitatus quod de unaquaque hida terrae, libera vel villana quae ad ecclesiam de Wirecestre pertinet, debet episcopus habere, in die festo

Digitized by Google

sancti Martini unam summam annonae, de meliori quae ibidem crescit; quod si dies ille non reddita annona transierit, qui retinuit annonam reddat, undecies persolvet, et insuper forisfacturam episcopus accipiet, qualem de sua terra habere debet.“ Ibid. I, 308.

Ich finde nur einen einzigen Beleg, daß diese Abgabe in den Kirchengesetzen oder Anempfehlungen der Bischöfe und der Geistlichkeit erwähnt wird, und zwar in den dem Eádgár beigelegten canonischen Sätzen[1]): „Und wir verordnen, daß die Priester dem Volke in das Gedächtniß rufen, was es Gott an Leistungen, Zehnten und andern Dingen schuldig ist: zuerst Pflugalmosen, 15 Tage nach Ostern; und den Zehnten vom jungen Vieh, um Pfingsten, und von den Früchten der Erde, um Allerheiligen; und Rómfeoh (Petrspfennig) um das Fest des h. Petrus; und Kirchenschoß um das Martinsfest.“

„Nunc igitur praecipio et obtestor omnes meos episcopos et regni praepositos, per fidem, quam Deo et mihi debetis, quatenus faciatis, ut antequam ego Angliam veniam omnia debita, quae Deo secundum legem antiquam debemus, sint soluta, scilicet eleemosynae pro aratris, et decimae animalium ipsius anni procreatorum, et denarii quos Romae ad sanctum Petrum debemus, sive ex urbibus sive ex villis, et mediante Augusto decimae frugum, et in festivitate sancti Martini primitiae seminum ad ecclesiam sub cujus parochia quisque est, quae Anglice Circesceat nominantur“[2]).

Oswald's Verleihungsurkunden enthalten oft folgende Bestimmung: „Sit autem terra ista libera omni regi nisi aecclesiastici censi.“ Vergl. Cod. dipl. no. 494, 498, 515, 540, 552, 558, 649, 680, 681, 682. Zuweilen aber wird der Betrag genauer angegeben; z. B. in no. 498 zwei Buschel Weizen. In no. 511 kommt folgender starker Ausdruck vor: „frei von aller weltlichen Knechtschaft (weoruldcund þeówet), ausgenommen von drei Dingen, von denen eines der Kirchenschoß, und daß er arbeite mit aller Kraft zweimal im Jahre, einmal beim Einbringen von Getreide und Heu, einmal beim Einernten.“ Und in no. 625 wiederholt er dieß, indem er dem Grunde und Boden Befreiung verleiht: „ab omni mundialium servitute tributorum, exceptis sanctae Dei aecclesiae necessitatibus atque utilitatibus. Ferner: „Et semper possessor terrae illius reddat tributum aecclesiasticum, quod ciricsceat dicitur, tó Pirigtúne; et omni anno unus ager inde aretur tó Pirigtúne, et iterum metatur.“ Cod. dipl. no. 661. — „Sit autem hoc praedictum rus liberum ab omni mun-

1) Thorpe, II, 256.
1) Epist. Cnut. Flor. Wig. ad ann. 1031.

Digitized by Google